Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Google

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD·VNIVERSITY·LIBRARY

Denkwürdigkeiten

der

Oesterreichischen Zensur

vom Zeitalter

der Reformazion bis auf die Gegenwart

von

Dr. Adolph Wiesner.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe

1847.

2657
W5

Schnellpressendruck von J. Kreuzer in Stuttgart.

Den

Hochlöblichen Landständen

der

zum deutschen Bunde

gehörigen Provinzen Oesterreichs

gewidmet.

Durchlauchtige, hochgeborne, edle Herren.

Einer von den geringsten Bürgern des großen, schönen Oesterreichs widmet Ihnen diese Schrift. Er thut dieß ohne Ihre Einwilligung, ohne Ihr Wissen. Die Berechtigung zu diesem Schritte fand er in den Zeitverhältnissen, in den Bedürfnissen und Stimmungen unseres großen Vaterlandes.

Durchlauchtige, hochgeborne, edle Herren. Sie nehmen den bedeutungsvollen Titel „Räthe der Krone" wieder in Anspruch; zwei Ständeversammlungen beschlossen, eine Revision der Preßgesetzgebung zu veranstalten, die jetzt für alle deutschen Bundesstaaten auch von der hohen Bundesversammlung veranlaßt wird.

Ich habe die Arbeit vollendet, die Sie für nothwendig halten. Wie könnte ich sie besser benützen, als wenn ich sie im Angesichte unseres herrlichen Vaterlandes, im Angesichte von ganz Deutschland in die Hände der ersten Räthe der Krone legte, die jetzt nach Licht in diesem Labirinte streben, und bei dem Mangel einer wegweisenden Literatur über den wichtigen Gegenstand, leicht, wie leider schon in der böhmischen Ständeversammlung der Fall war, das Rechte aus den Augen verlieren, und das Unrechte ergreifen können?

Durchlauchtige, hochgeborne, edle Herren. Diese Schrift enthüllt die Thaten Ihrer Ahnen für die geistige Freiheit, und breitet über Ihr eigenes entgegengesetztes Benehmen keinen schmeichlerischen Schleier. Wahrheit und Unparteilichkeit waren die Leitsterne bei dieser Arbeit. Fern sei es von mir, Ihnen gerade zu der Zeit, wo Sie, wenn auch noch nicht in allen Landestheilen, Ihrer hohen Sendung wieder zu folgen beginnen, **alle** Schuld an den herrschenden Preßverhältnissen aufzubürden. Die Aristokratie der Geister trifft um nicht viel weniger der Vorwurf. Hatten die österreichischen Gelehrten kein Petizionsrecht, kein Recht der Vorstellungen und Rathschläge, wie die Stände, so blieben ihnen doch, wie den Gelehrten in Deutschland, hinlängliche Rüstzeuge, die Freiheit des Geistes wenigstens einigermaßen zu wahren; waren sie nicht zu Vertretern des Landes berechtigt, so waren sie doch berufen zur Repräsentazion des unermeßlichen Gebietes der Wissenschaft, auf dem ohne geistige Freiheit kein Lebensbaum, kein Baum der Erkenntniß aufkommen kann.

In neuester Zeit haben, wenn nicht alle, doch viele österreichische Männer der Wissenschaft einzuholen gestrebt, was sie so lange Zeit

versäumt, haben sie den Landständen, die zum voranleuchtenden Beispiel Beruf und Gelegenheit hatten, das Signal zur Theilnahme an dem traurigen Schicksale der Presse gegeben. Dieß vermindert ihre Schuld um ein Bedeutendes. Nun bleibt hauptsächlich den Landständen die beneidenswerthe Aufgabe, das zu vollenden, wozu die Schriftsteller der Residenz den Anstoß gaben.

Wenn die Schriftsteller das volle Recht nicht anriefen, so liegt dieß in ihrer Stellung, so liegt dieß wohl auch eben in der Isolirung, in welcher dieser Schritt unternommen wurde. Was sollten sie, die Unberechtigten, mehr thun, wenn zwei Ständeversammlungen erst zwei Jahre darauf in ihre Fußstapfen traten, die übrigen noch nicht einmal so weit vorgeschritten sind? —

Daß die Zensur die wohlwollende Regierung in Ausführung großartiger Pläne lähmt, daß sie einst sogar mitwirkte, die heiligen Bande, die Fürst und Unterthan verknüpfen, zu erschüttern, beweist die Geschichte, beweist diese Schrift. Wie sehr die Zensur eine mannhafte Gesinnung untergräbt, wie sehr sie die Entwicklung der Geister hemmt, die Ehre der Nazion, die Ehre der wohlwollenden Regierung

bedroht, haben die böhmischen Stände selbst vor einigen Monaten in ihrer Petizion an Se. k. k. Majestät unsern allergnädigsten Monarchen klar und bündig an den Tag gelegt.

Nach diesen ihren eigenen Erfahrungen müssen die Stände ihr Verhalten einrichten. Sie lassen keine Wahl, sie gestatten kein ängstliches Anklammern an Palliativmittel.

Die Stände in den Bundestheilen des großen Vaterlandes dürfen nicht länger zurückstehen vor andern deutschen Bundesversammlungen, dürfen nicht weniger anstreben, als die Stände Ungarns, nicht weniger, als die Mehrzahl der gebildeten Bürger Oesterreichs, wenn auch still, doch innig in verschlossener Brust wünschen und begehren.

Stuttgart, am 19. Juli 1847.

Der Verfasser.

Vorwort.

Seit dreißig Jahren häufen sich in Deutschland die Schriften über Preßfreiheit und Zensur. Die Preßverhältnisse beinahe aller größeren Bundesstaaten wurden vielfältig gesichtet, und unter die kritische Sonde gestellt. Nur für Oesterreich, wo die strengsten Zensuranstalten bestehen, fehlt es an einer Arbeit, welche alle labirintischen Verwicklungen der Gesetzgebung und Verwaltungsdiktatur im gehörigen Lichte darstellte.

Was bisher über die öster. Preßverhältnisse im Sinne des Fortschritts geliefert wurde, war entweder nur Skizze, oder noch weniger. Die **Pia desideria** eines österreichischen Schriftstellers, Leipzig 1842, enthalten, obgleich in bester Absicht geschrieben, unter den sehr wenigen die Zensurverhältnisse berührenden Bemerkungen, Aeußerungen bedenklicher Art. *)

*) Da diese Schrift unbedingt gelobt wurde — wieder ein Beweis, wie wenig Licht man über diesen Gegenstand hat — so wollen wir unsere abweichende Meinung in Kürze begründen. Seite 53 sagt der Verfasser: „die öster. Zensurverordnungen wurden, wie die anderer Länder (?), nach und nach durch zeitweilige **Bedürfnisse** hervorgerufen." Gleich darauf, Seite 54 führt er das Gesetz von 1528 an, nach welchem Buchdrucker und Buchführer der verbotenen sektischen Schriften ohne alle Gnade ertränkt werden sollten. Seite 79 finden wir eine Stelle, die leider auch in die Petizion der Wiener Schriftsteller überging, und die dahin lautet, in Oesterreich werde Alles gelesen, mit Bewilligung der Regierung

Auch die bekannte Petizion der Wiener Schriftsteller enthält neben vielen trefflichen Ansichten manche irrige.

Diese Petizion, die Protestazionen der Magyaren gegen die Zensur, die Schritte der Slaven in Ungarn und Böhmen, der Deutschen in Siebenbürgen für mildere Behandlung der Geister, die neuerlichen Anläufe der Stände in Böhmen und Niederösterreich, bezeugen wenigstens, daß nach der todten Kirchhofstille, in welcher wir kein Wort für das Palladium der Denkfreiheit fanden, eine bessere Zeit des Völkerlebens angebrochen sei, in der wir fühlen, was wir entbehren, in der wir aussprechen, was unsere Seele bedrückt, in der wir uns selbst zu finden beginnen.

---

gelesen. Die Zensurinstrukzion von 1810 wird ein im liberalsten Sinne abgefaßtes Patent genannt, das sich von dem neuen preußischen Zensurgesetze nur wenig unterscheide, u. s. w. Solche Ansichten verwirren den Knoten, statt ihn zu lösen. Dagegen sind die Bemerkungen über den Nachtheil, den der öster. Buchhandel durch das herrschende Sistem leidet, über die Nothwendigkeit, verständige und gelehrte Zensoren anzustellen, sehr beachtenswerth. — Eine inländische Literatur über diesen wichtigen Gegenstand ist nicht vorhanden. In Graf Barth-Barthenheims Sistem der österreichischen Polizei 1. Theil Wien 1829, findet man zwar neben manchen nicht mehr geltenden auch sehr viele noch bestehende Zensurverordnungen, allein sie sind, der adoptirten Anordnung gemäß, nicht in ihrem organischen Zusammenhange, sondern in oft sehr zerstreuten Bruchstücken angeführt. Die Einwirkung eines Gesetzes, besonders eines Zensurgesetzes, kann aber aus solchen getrennten Theilen eben so wenig gehörig gewürdigt werden, als man Gewicht und Druck einer Kette, aus einzelnen, ungleichen Ringen zu ermitteln vermöchte. Eine historische Entwicklung des öster. Zensurwesens, wurde so wenig versucht, als eine kritische Beleuchtung der bestehenden Normen. Tief unter vergessenen Trümmern ruht die Josephinische Preßgesetzgebung. An die Strafgesetze machte sich die juristische Hermeneutik, die keine Spur von Freimuth zeigt, oder der Sammelfleiß der Kompilatoren. Auswärtige Schriftsteller bringen natürlich noch weniger. Klüber kannte, wie sein treffliches Werk: „Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten“ bezeugt, nur einige, verhältnißmäßig unbedeutende öster. Zensurvorschriften. Collmann bringt in seinen „Quellen Materialien und Kommentar des gemeinen deutschen Preßrechts“ über Oesterreich nur was Herr von Berg im Jahre 1818 in der Bundesversammlung mittheilte. Am meisten Gesetze hat Schletter in seinem „Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung.“ Leipzig 1846.

Fühlt man nun den Druck in allen Theilen des weitgedehnten Reiches, weiß man durch welche Gewalt er ausgeübt wird, so kennen doch verhältnißmäßig nur sehr Wenige die Schraubengänge, Fangarme, Klammern, und den ganzen höchst wunderlich komplizirten Apparat der Zensurmaschine.

Wie man eine Wunde fühlt, ohne sie zu sehen, ohne ihren Umfang, ihre Tiefe gemessen zu haben, so fühlt man in Oesterreich die geist- und wahrheiterdrückende Zensur, ohne die eigenthümliche Konstrukzion dieser Anstalt genau zu kennen.

Der Verfasser dieser Schrift faßte vor fünf Jahren den Entschluß, diesem Mangel abzuhelfen. Er ging bis an die großen Quellen der geistigen Zwingherrschaft zurück. Mancherlei Absichten stärkten und erhoben seinen Muth bei dieser traurigen Arbeit, bei Sichtung all' der Gefahren, welchen die Entwicklung des Menschengeistes seit Jahrhunderten ausgesetzt ist. Er fand bei diesem Rückschritt in die Vorzeit großentheils auch die zähen Wurzeln des gegenwärtigen Zensursistems.

Mächtig zog ihn die Preßgesetzgebung Josephs an, jene Preßgesetzgebung, die den alten fesselschweren Gedankenbann löste, freudig die heilige Bestimmung der Geister anerkannte, und Alles aufbot, ihnen Schwingen zu verleihen, oder die gebundenen zu lösen. Josephs Preßgesetzgebung ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo eine nahende „Preßfreiheit" mehr Besorgnisse erweckt, als die altergraue Zensur, wo die Art der Preßfreiheit, die man eben geben will, sogar die Zensur liebenswürdig macht, gleichwichtig für Oesterreich, wie für ganz Deutschland.*)

An die Darstellung der Preßverhältnisse, vor und unter Joseph, reihte ich die Zensur-Ordnung vom 22. Februar, die eben so berühmte als mißverstandene Vorschrift vom 10. Sept. 1810, die Andeutung anderer Zensurvorschriften, welche die nach Josephs allzufrühzeitigem Tode eingetretene Reakzion scharf bezeichnen, die Darstellung der österreichischen Preßverhältnisse in der Bundesversammlung, und die seit jener Zeit sich darbietenden weiteren Denkwürdigkeiten.

Diese Mittheilungen genügten wohl für bloße Denkwürdigkeiten, reichen jedoch nicht hin, sich über die Preßzustände der Gegenwart gehörig zu

*) Vergl. die Einleitung.

orientiren. Neben den erwähnten Gesetzen haben nämlich noch sehr viele andere, alte und neue Verordnungen Geltung, hat die Praxis, haben geheime Instrukzionen neue Marksteine aufgepflanzt.

Die Preßverhältnisse der Gegenwart mußten daher, da der Verfasser nicht nur Denkwürdigkeiten, sondern auch eine vollständige Revision der herrschenden Zensurvorschriften geben, und die Eingriffe der Praxis beleuchten wollte, besonders behandelt werden, und boten Gelegenheit, noch nicht erwähnte Verordnungen, und Verwaltungsreskripte, die sie mitbegründen, an passenden Orten und ohne unnöthige Wiederholung einzureihen, unnütze, gesetzwidrige Klammern und Hemmschuhe des Zensur-Apparats hervorzuheben, und so den Reformwünschen der überwiegenden Mehrheit, die sich unter den obwaltenden Verhältnissen noch nicht für Preßfreiheit aussprach, ein festeres Gepräge zu geben.*)

Diese Aufgabe überstieg vielleicht die Kraft des Verfassers; wo aber der Wetteifer fehlt, wo die besseren Kräfte nicht ans Werk gehen, da muß der minder Begabte Hand ans Werk legen, und durch Fleiß und pflichtmäßige Wahrheitstreue zu ersetzen streben, was ihm an geistigen Mitteln nicht zu Gebote steht.

Wien, im März 1847.

Der Verfasser.

---

*) Der Verfasser hatte diese Arbeit schon beendigt, als ihm die treffliche Schrift: „Die Preußische Preßgesetzgebung," von Hugo Hesse, zu Gesicht kam. Er beschloß nun, bei Schilderung der Preßverhältnisse der Gegenwart, so viel möglich, das von Herrn Hesse aufgestellte Sistem auf den letzten Theil seiner Schrift zu übertragen, theils weil es die Uebersicht sehr befördert, theils weil man dadurch in den Stand gesetzt wird, die Preßgesetzgebung der beiden mächtigsten Bundesstaaten zu vergleichen. Bis wir die von der Bundesakte in Aussicht gestellten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit erhalten, ist es interessant die ungleichförmigen und gleichförmigen Zensurgesetze in Oesterreich und Preußen auf diese Weise hervorzuheben.

Inhalt.

(Die leitenden, durch die ganze Schrift fortlaufenden Ueberschriften machen ein ausführliches Inhalts-Verzeichniß entbehrlich.)

II. Auswärtige Presse.

Anhang.

Berichtigungen.

Außer den wenigen ersichtlichen Druckfehlern, welche bei der Hast, mit welcher der Verfasser den Druck dieser Schrift betrieb, nicht vermieden werden konnten, sind folgende besonders zu bemerken:

Seite 5 Zeile 3 von unten statt: Nikolai ist zu lesen: Nicolai.
„ 16 „ 1 „ oben „ Schriften ist zu lesen: Schichten.
„ 29 „ 6 u. 7 „ unten „ mit ist zu lesen: nit.
„ „ „ 9 „ „ „ fgen ist zu lesen: fueg (Fug).
„ 34 „ 1 „ oben „ Paris ist zu lesen: Preis.
„ 97 „ 7 „ „ „ 300,000 ist zu lesen: 30,000.
„ 113 „ 1 u. 8 „ „ „ Kaninz ist zu lesen: Kaunitz.
„ 220 „ 5 „ „ „ fingnalisirte ist zu lesen: signalisirte.
„ 266 „ 26 „ „ „ unter seinem eigenen Namen ist zu lesen: unter dem gewählten Namen.
„ 333 „ 33 „ „ „ 80 ist zu lesen: 16.

Einleitung.

Ein ruhmvoller deutscher Geschichtsforscher hat jüngst den Deutschen den Vorwurf gemacht, daß sie die Preßfreiheit, die man in England nur durch große langjährige Kämpfe zu erobern vermochte, wie ein Weihnachtsgeschenk auf den Tisch haben wollen. Dies Wort aus dem Munde eines so berühmten Gelehrten liefert wohl den Beweis, daß nicht bloß das Volk überhaupt, sondern auch hervorragende Geister, welche den Inhalt der Zeit und Vorzeit zu würdigen wissen, die großen Kämpfe vergessen, oder wenigstens für nichts achten, welche die Deutschen seit Jahrhunderten für das goldne Vließ der Geistesfreiheit führten und noch führen.

Man erwägt jetzt in der That weder in den Höhen, wo der Leitstern der höchsten Weisheit alle Nebeldecken durchbricht, noch in den Tiefen, wo der so beschränkte Unterthansverstand waltet, daß kein Volk so muthig, so ausdauernd, so begeistert für die geistige Freiheit rang und kämpfte, als eben das deutsche.

Seit dem Toben und Wüthen der Dunkelmänner, die Blitze vom Vatikan holten, um die Schriften der Humanisten, und diese selbst zu vernichten, seit dem Wormser Edikte, das Luthers und seiner Anhänger Schriften zum Flammentode verurtheilte, fehlte es in Deutschland nie an muthigen Männern, welche für die Denkfreiheit Glück und Leben wagten.

Wie viele Reichstagsabschiede wurden nicht in Deutschland seit dem Zeitalter der Reformazion gegen die Presse gerichtet, und wie fruchtlos waren selbst die Schrecken der Polizei-Ordnung Karls V., welche harte Verfolgungen gegen die freien deutschen Schriftsteller

androhten! Ebenso unermüdlich kämpfte man auf Kirchenkonzilien, wie dem tridentinischen, auf Friedenskongressen, wie dem westphälischen, den deutschen Geist in Bande zu schlagen. Wenn dieser Geist auch nach und nach, umstellt von so vielen legislativen Netzen und Schlingen, das ganze Rüstzeug mannhafter Wehrhaftigkeit nicht behaupten konnte, so wußte er doch hie und da in dem vielgetheilten Reiche Schwert und Schild zu bewahren, oder wenn sie verloren gegangen, im günstigen Augenblicke wieder aufzuraffen, während er wieder anderwärts, wo er gänzlich begraben schien, plötzlich alle polizeilichen Sargdeckeln sprengte, und eine fröhliche Auferstehung feierte.

Von Hutten, der beim Beginne der Reformazion auf Befehl des Pabstes seiner Schriften wegen in Ketten und Banden nach Rom geführt werden sollte, bis auf Thomasius und Wolf, der im achtzehnten Jahrhundert aus demselben Grunde bei Strafe des Stranges aus Halle verwiesen wurde, von Lessing bis auf Fichte, welche die ganze Fülle ihres Geistes, ihrer energischen Manneskraft der geistigen Zwingherrschaft entgegensetzten, fehlte es in Deutschland nicht an Kämpfern für das freie Wort.

Selbst die Obrigkeiten nahmen in früheren Jahrhunderten Theil an diesen Kämpfen, indem sie trotz der zahlreichen Aufforderungen und Bedrohungen der Reichsgesetze, die Presse großentheils gewähren ließen.

Im achtzehnten Jahrhundert gab es auch noch Ministerien, welche sich der Einführung einer allgemeinen Zensur widersetzten, und als Friedrich der Große in seinem Reiche Aehnliches versuchte, liefen aus allen Theilen seiner Staaten Vorstellungen gegen dieses Ueberwachungssistem ein, und der Held mußte endlich gewähren lassen, daß man trotz der vielen Edikte, sich um die Zensur gar nicht bekümmerte.

Am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, wo es endlich nach so mannigfaltigen Anstrengungen gelungen war, die Zensur im größten Theile Deutschlands zu befestigen, aber mit der Periode der gelungenen Knechtung der Geister auch die Periode der tiefsten Erniedrigung Deutschlands zusammenfiel, wechselte die Stellung der Kämpfer und Gegenkämpfer auf merkwürdige Weise. — Jetzt fand

man in den Höhen kein besseres Mittel zur Belebung der gedrückten, schwunglosen Volksseele, zur Lösung der Todeserstarrung nach unsäglichem Unglück, nach unerhörter Schmach, als in geheimer Begünstigung der Presse. Fürsten, die jetzt gerne offen gegeben hätten, was sie früher so standhaft verweigerten, Minister, die ihre Weisheit, ihre Politik ebenso wie die Ehre des Thrones von den Organen des siegreichen Gewalthabers angegriffen sahen, gaben jetzt in der Stille Ermunterungen, sich unbekümmert um so viele zum Schweigen verurtheilende Preßbeschränkungen, frei und kräftig auszusprechen, und die Feder als Schwert und Schild zu brauchen. Um der nackten Volksseele Schwingen zu geben, die weiter tragen als Kanonen, ertönte sogar in Kriegsproklamazionen der mächtige Zauberspruch von der Freiheit der Gedanken.

Diese Periode des Kampfes für den alten herrlichen Preis ist groß, wenn auch nicht durch die diplomatischen Fahnenträger, so doch durch die erstaunliche Wirkung, welche das nicht ängstlich abgewogene Wort, und die Hoffnung, endlich den großen Preis zu erringen, auf die Schicksale der Fürsten und Völker ausübte.

Nach errungenem Siege über die fremden Gewalthaber traten die neuen Kämpfer für die geistige Freiheit ab, die alten blieben, und seitdem erlebten wir einen neuen dreißigjährigen Krieg, der ein heiliger ist, weil es das kostbarste Gut würdiger Männer, ein angebornes Recht, die feste Stütze der Wahrheit gilt.

Auch in den deutschen Ländern der österreichischen Monarchie nahm man einst Theil an diesem ehrenreichen Ringen, wenn gleich hier der Kampf mit viel größerer Gefahr verbunden war, als in andern Theilen des heiligen römischen Reiches. Man hat es jedoch in Oesterreich gänzlich vergessen, daß es auch hier nicht an Männern fehlte, die ein Jahrhundert hindurch unter allen politischen Lebensschwingungen die Freizügigkeit der Gedanken zu wahren suchten. Der unaufhaltsame Gang der Reformazion in Oesterreich, wo die strengsten Strafandrohungen die neuen Ideen nicht zurückhalten konnten, bezeugt am besten die starke Widerstandskraft, welche die ersten Zensurgesetze hier hervorriefen.

Als endlich im siebenzehnten Jahrhundert (1620) übermannende Ereignisse die Kraft der Kämpfer brachen, trat es zu Tage, wie sehr der nun sistematisch entwickelte Geistesdruck den Völkern und Fürsten schadete. Troß allen Bemühungen der österreichischen Fürsten, Wissenschaften und Künste in ihren schönen Landen zu fördern, flohen die Musen, so viele Gängelbänder scheuend, die Lande, in welchen sie unter Maximilian I., ja noch unter Rudolph II. mit besonderer Vorliebe verweilten.

Als endlich am Schlusse der Regierung der großen Maria Theresia abermals klar ward, daß alle Anstrengungen dieser Fürstin, Wissenschaften und Künste zu fördern, so wenig Früchte trugen, daß andere Staaten den ihrigen weit vorausgeeilt waren; als es klar ward, daß die großen materiellen Hülfsquellen der Monarchie wenig benützt waren, daß der religiöse Fanatismus, der die Lande so lange gespalten, der über gefesselte Geister so viel vermag, Skandale verursachte, deren sich jeder Wohldenkende schämte; daß eingerostete Mißbräuche, Willkühr und Schlendrian der Bureaukraten Drachenzähne säten und die Grundpfeiler der Monarchie untergruben: war freie geistige Bewegung die große Zauberin, welche alle Gefahren beschwor, großen Reformen Bahn brach, und so eine neue feste Gründung des Reiches im Lichte zu Folge hatte.

Ein Fürst, wie Joseph II., der jeden seiner Unterthanen in den Genuß seiner angebornen Rechte setzen, der Vorurtheile, Fanatismus, Parteilichkeit unterdrücken, Bildung und Aufklärung verbreiten wollte, begann sein großes, heiliges Werk mit der Befreiung der Geister.

Und wohlthätig, wie der Lenz, der starre Eisdecken bricht, damit gefesselte Ströme fröhlich weiter kommen, das gebundene Leben sich löse und eine große Auferstehung im schöpfungsmächtigen Lichte feiere, ja wohlthätiger noch, weil die höchsten Güter der Menschheit geltend, weil auf unendlich längere Dauer berechnet, war Joseph, als er all' die alten zehnfachen Bande löste, welche bisher das geistige Leben so vieler Millionen unterdrückt hatten.

Unter allen deutschen Kaisern, von Ferdinand I. an, unter allen Fürsten der zivilisirten Welt, den großen Friedrich von Preußen nicht

ausgenommen, war Joseph der einzige, welcher freiwillig eine angemessene Gedankenfreiheit gab, welcher bis zum letzten Hauche für diese herrliche Bürgschaft des Fortschritts, dieses Palladium der Wahrheit gegen zahllose Gegner ankämpfte.

Es gab in den Tagen des großen Kaisers Preßgesetze, und gibt deren noch, die statt der wirklichen Freiheit kaum den Schein derselben gewähren, es gibt noch viel mehr Zensurmandate, die eine sehr traurige Lektüre bieten, die längst vergessen und verschollen wären, wenn sie nicht die Polizei im Gedächtnisse der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker erhielte, während der größte Theil des Volkes wenigstens so glücklich ist, diese Gedankennetze, Hemmschuhe und Schraubengänge der Vorwärtsstrebenden nicht genauer zu kennen. Es gibt aber nur e i n Zensurgesetz, unter dessen Herrschaft „ein Parlament der Denker im Volke" möglich war, nur ein Zensurgesetz, das hinreichte, seinem Schöpfer, wenn er auch sonst keine Spur großartigen Wirkens hinterlassen hätte, unsterblich zu machen, und dies ist eben das josephinische.

Der dritte Absatz dieses Gesetzes ist bekannt, und erweckt lebhafte Bewunderung, sonst weiß man nichts davon. Die Verordnungen, die dies Gesetz verbesserten oder überflüssig machten, sind theils gar nicht gehörig gewürdigt, theils unbekannt. So viele Schriften nämlich über Preßfreiheit und Zensur besonders seit dreißig Jahren in Deutschland veröffentlicht wurden, so hat doch noch kein Rechtsgelehrter, kein Publizist den Versuch gemacht, die Josephinische Ordnung der Preßverhältnisse eines aufmerksamen Blickes zu würdigen. Die Lichtseiten dieser Ordnung kann man ohne Kenntniß der früheren österreichischen Preßverhältnisse, ohne Vergleichung mit den damaligen und jetzigen so zahlreichen Zensurmandaten anderer Fürsten, ohne Voranschlagung der großen Hindernisse, mit welchen der Held der Aufklärung zu kämpfen hatte, unmöglich so würdigen, wie sie gewürdigt zu werden verdienen.

Bis jetzt gab sich Niemand diese Mühe. Nikolai, der im Jahre 1783 auch über die Zensurzustände in Oesterreich berichtete, und noch jetzt als Hauptzeuge darüber gilt, las nicht einmal das

Zensurgesetz des Kaisers! Andere Schriftsteller, die es in ihre Werke aufnahmen, studirten es nicht, sie glaubten es so leicht zu übersehen wie eine andere Zensurinstrukzion. Ob und wie der große Kaiser sein Werk vervollkommnete, ist auch nicht bekannt. Die Einen meinen, er habe absolute Preßfreiheit gegeben, Andere behaupten, dieß sei durchaus nicht der Fall, Andere gehen noch weiter und meinen, der Held habe seine ganze Preßgesetzgebung mit seinem letzten Hauche widerrufen.

So ist gerade jenes große Werk, „das jeden Mann von Talent gleichsam zum Hüter des öffentlichen Wohles stellte," auf welches der Kaiser alle seine großen Reformen stützte, unbekannt, ja selbst verkannt; so hat der einzige deutsche Kaiser, der das deutsche Volk im langen Kampfe ablöste, kein würdiges Denkmal seiner großen Thaten für die geistige Freiheit gefunden, ja man hielt es nicht der Mühe werth, seinen Spuren zu folgen, und zu forschen, wie sein göttlicher Genius da gewaltet, wo sonst alle legislative Weisheit nur Monumente des Mißtrauens schuf, die das Lebendige unterdrücken, das Todte unsterblich machen wollen.

Jetzt wo die Deutschen seit Joseph's Tode wieder allein für den verlornen Preis kämpfen, wo im heiligen Kriege, der schon so lange dauert, kein deutscher Fürst auf ihre Seite tritt, keiner das nach Wahrheit dürstende Volk ablösen will, — jetzt veröffentlicht der Verfasser dieser Schrift das Ergebniß langjähriger Forschung, damit es klar werde, wie ein deutscher Fürst das alte Joch brach, wie er stritt, um der Wahrheit die Bahn zu eröffnen, um den Geistern ihr ewiges Schwingenpaar zu bewahren — die Freiheit.

Möge der kaiserliche Held des achtzehnten Jahrhunderts deutsche fürstliche Nachahmer finden im neunzehnten! —

Die

Preßverhältnisse in Deutschland

vom

Beginne der Reformazion

bis

zum Reichstagsabschied zu Augsburg vom 19. Nov. 1530.

Die Wiege der Zensur ist Rom. Das heidnische Rom hatte jedoch keine vorbeugenden Anordnungen, die gefährliche Gedanken auf ihrem Wege in die Oeffentlichkeit aufhalten sollen, und die eigentliche präventive Zensur bilden.*) Die Konzilien, die nach Ausbreitung

*) Wir finden in den Werken der Römer keine Andeutung, daß vorbeugende Anordnungen in der alten Hauptstadt der Welt die Gedankenmittheilung beherrschten. Die römischen Censoren waren Sitten- nicht Gedankenrichter. Wenn man die Schriften des Numa Pompilius, die 523 Jahre nach seinem Tode in einer Kiste vergraben gefunden wurden, sofort, ohne sie zu lesen, auf Befehl des Senates verbrannte, weil der Prätor Petillius versicherte, daß sie gegen die Religion gerichtet seien, und wenn dasselbe Loos später nach Seneca (Seneca contravers V.) die Schriften des Labienus und nach Tacitus (Annal. IV. 34. 35.) jene des Cremutius Cordus und Anderer traf, so waren dieß seltene Fälle, die eben ihrer auffallenden Seltenheit und Seltsamkeit wegen aufgezeichnet wurden. Eine eigentliche Zensur statuirten sie nicht, denn jene Urtheile wurden über Schriften gefällt, die theils wie jene des geheimnißvollen Numa Pompilius zur Veröffentlichung gar nicht bestimmt waren, theils trafen sie die betreffenden Schriften erst nach ihrem Erscheinen und in Folge einer ordentlichen gerichtlichen Untersuchung, während die Zensur die Schrift vor ihrem Erscheinen, und ohne gerichtliche Untersuchung vom Standpunkte der Polizei aburtheilt. Tacitus erwähnt keiner vorbeugenden Anordnungen gegen gefährliche Schriften. Nero ließ den Fabricius Vejento, den man beschuldigte, viel Ehrenrühriges gegen Nero, die Väter und die Priester geschrieben zu haben, und der dessen überführt ward, aus Italien verbannen, und seine Schriften verbrennen, worauf sie, wie Tacitus hinzufügt, aufgesucht und gelesen wurden, so lange ihre Anschaffung Gefahr brachte, und sobald man sie wieder frei haben durfte, in Vergessenheit geriethen. (Tacit. Annal. XIV. 50). Der Prätor Antistius hatte Schmähgedichte auf den Fürsten verfaßt, und in einem fremden Hause bei einem zahlreichen Gastmale vorgelesen. Im Senat als Majestätsverbrecher angegeben, fand er, da alle Mitglieder für

des Christenthums gehalten wurden, verdammten Schriften, welche gegen die herrschenden Glaubenssätze der Kirche verstießen, erst nach ihrer Veröffentlichung. Erst Pabst Alexander VI. (1409 — 1410) führte die präventive Zensur, oder vorbeugende Anordnungen gegen Preßmißbräuche ein. Dieß Institut wurde von Leo X. (1515) ausgebildet, da nach Erfindung der Buchdruckerkunst der Gedanke mit überraschender Schnelligkeit in die Oeffentlichkeit gelangte, und weiter und dauernder sich ausbreitete, als zur Zeit, da Griffel und Feder ihn mühselig vervielfältigten. Das Gericht, das die Wirkung des offenbar gewordenen Gedankens nicht hindern konnte, sollte nun vor der Veröffentlichung gehalten werden.

Vorbeugende Anordnungen gegen unliebsame Schriften gingen also ursprünglich von der römischen Hierarchie aus. Die Zensur hatte damals ausschließlich die Tendenz Neuerungen auf dem Gebiete der Kirche vorzubeugen, und die Reinheit der katholischen Glaubenslehre zu bewahren.

Im deutschen Reiche stieß diese geistliche Zensur auf gewaltige Hindernisse. So lange der ritterliche Max die Krone des heiligen römischen Reiches trug, machte das Reichsregiment keinen Versuch, das franke, oft überkühne Wort in Fesseln und Bande zu legen. Und doch war damals eine gährende Zeit, in welcher die Geister wie durch einen Zauberschlag aus langem Winterschlafe geweckt, mit Begier jedes markige, die alte Ordnung angreifende Wort einsogen. Der Streit Reuchlins und seines feurigen Waffengenossen Ulrichs von

seinen Tod stimmten, trotz seiner anderwärtig bewiesenen Frechheit, in Pätus Trasea einen Vertheidiger, der für eine Strafe stimmte, die man ohne Grausamkeit der Richter, und ohne Schande seiner Zeiten vollziehen könnte. Die Sclavenfesseln, welche das Todesurtheil hervorgerufen, zerrissen, die Senatoren schlossen sich der Meinung des freimüthigen Thrasea an, der für bloße Verbannung und Einziehung der Güter des Antistius stimmte, und sie beharrten bei derselben auch dann, als Nero dem Senate über diesen Spruch zurückgeschrieben hatte: Antistius habe, durch keine Beleidigung gereizt, die ärgsten Schmähungen gegen den Fürsten ausgestoßen, für diese That sei Strafahndung von den Vätern verlangt worden.

Hutten gegen die Finstermänner, die Bemühungen Roms, die alte Ordnung unverkümmert zu erhalten, der aufregende, tief in die Schichten des Volkes eingreifende Kampf Luthers gegen den päbstlichen Stuhl, welche in der Buchdruckerpresse einen weithinreichenden Wiederhall fanden — Vorspiele großer sozialer und politischer Erschütterungen — konnten sich ungehemmt entfalten.

Hohe wie Niedere liebten damals eine franke, rücksichtslose Sprache „die Mark und Bein schied," welche die Gegner der Aufklärung in ihrer ganzen Blöße kennzeichnete, und dem Gelächter der Menge preisgab. Der Kaiser selbst wußte den Werth der freien Gedanken zu schätzen. Der ritterliche Max befeindete nicht die neue Weltanschauung, die in der Presse ein gewaltiges Sprachrohr fand.

Dieser Gesinnung des Reichsoberhaupts dürfte es wenigstens größtentheils zuzuschreiben sein, daß die mächtige Bewegung nicht gleich Anfangs, wo sie besonders des Schutzes bedurfte, an den Klippen der weltlichen Macht scheiterte.

Als Hutten die Briefe der Dunkelmänner veröffentlicht hatte, und die Angegriffenen mit schweren Opfern von dem hochgebildeten Leo X. eine Verdammungsbulle erwirkten, in welcher bei Strafe des Bannes, von welcher nur der Pabst, und auch dieser nur in der Todesstunde lossprechen konnte, die Lesung der Briefe verboten wurde; als dasselbe Instrument der geistlichen Zensur die Besitzer dieser Briefe verpflichtete, sie zu verbrennen, und die Ordinarien der betreffenden Sprengel, deren Vicarien, Offiziale und Diener aufforderte, gegen die Schreiber und Drucker jener Schrift die Rache der Gerechtigkeit auszuführen, schrieb Hutten: „Die Dunkelmänner sollen in ihrer haltlosen Wut bersten, die Verdammungsbulle, die sie errungen haben, fürchte ich so wenig als eine Seifenblase." Und wie er, so dachte das Volk. Das Verbot des Pabstes hatte die entgegengesetzte Wirkung, denn nicht berührt von den Drohungen der Bulle, suchte man die Briefe nun mit größerem Eifer zu lesen, ja der Stil der Dunkelmänner ward eifrig nachgeahmt, und eine Menge ähnlicher Satiren erschien, die offenbar Nachahmungen der zum Feuertod verurtheilten,

so mächtigen Satiren waren. Daß der Kaiser mit dem Volke übereinstimmte, bewies er auf unzweideutige Weise. Noch in demselben Jahre schlug Maximilian den kühnen, von Rom verurtheilten Hutten zu Augsburg vor der Versammlung der Ritter und Edlen des heiligen römischen Reiches mit eigener Hand zum Ritter, umwand seine Stirne mit einem Lorbeerkranz, und nahm ihn in seinem und des Reiches Namen in Schutz. Niemand als der Kaiser, seine Nachkommen und der kaiserliche Staatsrath, lautete der Schutzbrief, solle ihn vorladen und zur Rechenschaft ziehen können, wer ihn in seinen Rechten kränke, werde mit dem höchsten Unwillen des Kaisers bedroht, und solle 15 Mark feinen Goldes zahlen. In Wien und unmittelbar in der Nähe des Kaisers fand Hutten wirksame Bundesgenoßen in seiner Fehde gegen die Bettelmönche, zählte Reuchlin begeisternde Anhänger. Jakob de Bannises, Jakob Spiegel, Johann Stab, Räthe und Vertraute Maximilians, standen auf Reuchlins und der Humanisten Seite; selbst der Erzbischof von Gurk und Kanzler des Kaisers Johann Lang, der großen Einfluß im Reiche hatte, bekannte sich öffentlich zum Gönner Reuchlins, gegen den die Dunkelmänner so tobend in die Schranken traten. Als Pirkheimers Apologie Reuchlins nach Wien gelangte, theilte Stab, dem Pirkheimer die Schrift gesendet hatte, sie seinen Freunden mit. Sie setzten sich, begierig das Werk kennen zu lernen, in der Nacht zu einem Gelage zusammen, und lasen es vor. Vadianus, der am folgenden Tage Doctor der Medizin werden sollte, ließ sich dadurch nicht abhalten, die Schrift vorzulesen. Alle lobten einstimmig Geist, Erfindung und Eintheilung der Schrift, die den von den geistlichen Gegnern so heftig angegriffenen Reuchlin feierte. So wenig die geistliche Zensur bei dem ritterlichen Max Anklang fand, so wenig billigten sie beim Leben des kaiserlichen Vorbildes selbst geistliche Fürsten. Kurfürst Albrecht von Mainz nahm Hutten an seinen Hof, und zwar gerade zu der Zeit, als er eine neue Ausgabe der von Rom aufs strengste verbotenen Schrift des Laurentius Valla besorgt hatte, die er mit einer noch jetzt Staunen erregenden Kühnheit dem Pabste widmete, dessen Vorgänger er doch in der Widmung Diebe, Räuber und Tirannen nannte.

Mit Maximilians Tod drohte die Sachlage sich zu ändern. Jetzt beginnt die geistliche Zensur festern Boden zu gewinnen, jetzt beginnen auch die Anstrengungen, eine allgemeine weltliche Zensur von Seite des Reiches der mächtigen Bewegung als Damm entgegenzuwerfen.

Auf Maximilian, der der neuen Weltanschauung nicht gram war, folgte Karl V., der die deutsche Sprache nicht verstand, der aus einem Lande stammte, in welchem die Inquisition ihr unheimliches, Schrecken und Jammer verbreitendes Unwesen trieb. Gegen Hutten, den leidenschaftlichsten ungeduldigsten Streiter für Aufklärung und deutsche Freiheit, zog sich nun rasch ein Gewitter zusammen, das die ganze neue Richtung bedrohte. Pabst Leo schrieb an den Kurfürsten von Mainz einen äußerst klug abgefaßten Brief und bezeigte seine Verwunderung, daß der Verfasser so vieler gegen den päbstlichen Stuhl anstürmender Schriften am Hofe des Kurfürsten lebe, ja daß diese Schriften unter seinen Augen zu Mainz gedruckt würden. Albrecht bat Hutten, nicht mehr gegen Rom zu schreiben. Der Ritter meinte, er wolle lieber Mainz verlassen. (1520). Nun verbot der Kurfürst, Bücher gegen den römischen Stuhl in Mainz zu drucken, und bedrohte Alle mit der Strafe des Bannes, die Hutten'sche oder ähnliche Schriften gegen Rom kaufen oder lesen.

Diese Maßregel konnte die gewaltige Bewegung eben so wenig dämmen, als das ähnliche Verfahren, das in Köln die neue Richtung bedrohte. Sie hat jedoch ein bedeutendes Gewicht, weil sich nach diesem Siege Roms die Bestrebungen verdoppelten, eine allgemeine weltliche Zensur ins Leben zu rufen.

Hutten, der gewaltigste Repräsentant der nationalen Tendenzen, begann, nachdem er sich mit Luther und Sickingen verbündet hatte, vom Schloße Steckelberg, wohin er eine Buchdruckerpresse schaffen ließ, den Kampf gegen den römischen Hof. Leo X. forderte mehrere deutsche Fürsten auf, Hutten zu fahnden und in Fesseln nach Rom zu führen, und der päbstliche Legat ersuchte den Kaiser, den Ritter für vogelfrei zu erklären. Jetzt flüchtete der bedrohte Mann mit seiner Presse auf die Ebernburg, Sickingens festes Stammschloß. Er hatte am Hofe des Kaisers keinen Beschützer mehr, der vielsagende Schirm-

brief Maximilians hatte beim Wechsel der Regierungsansichten allzuschnell seine Kraft verloren.

Von der Ebernburg schrieb Hutten an den Kaiser und stellte ihm vor, welch ein Vergehen gegen des Kaisers Majestät es sei, daß der Pabst einen Ritter, ein Glied des Körpers, dem der Kaiser zum Haupt gesetzt, gefesselt nach Rom fordre, ihn dort hinrichten zu lassen. Und warum? weil er christliche Wahrheiten behauptet habe, weil er für deutsche Freiheit und des Kaisers Recht Rom gegenüber geredet und das fremde Joch nicht dulden wolle. „Soll ich dafür, daß ich das Vaterland retten wollte, untergehen?“ schrieb er an Karl. „Weil ich Anderer Ketten brechen wollte, soll ich nun gefesselt werden? Weil ich die Ehre meines Kaisers und Volkes vertheidigt, weil ich die Wahrheit gelehrt, und die Menschen zu einem wahrhaft christlichen Leben ermahnt habe, soll ich für einen Verleumder erklärt, und als ein Mörder mit dem Tode bestraft werden?“

Dieses Schreiben frommte ihm so wenig, als ähnliche Briefe an andere Fürsten. Von Rom aus ging man bald weiter. Es erfolgte die Bulle gegen Luther und seine Schriften, die in Mainz verbrannt wurden. Dieß goß Feuer in die Flammen. Deutschland empörte sich gegen dieses Gewissens- und Gedankengericht. Hutten schrieb auf der Ebernburg Randglossen zu der päbstlichen Bulle, ein lateinisches und deutsches Gedicht auf die Verbrennung der luther'schen Schriften, und „die Klag und Vermahnung gegen die übermäßige Gewalt des Pabstes zu Rom.“ Diese Schrift brachte eine ungeheuere Wirkung hervor, und steigerte die Aufregung der Gemüther außerordentlich. Unter diesen Verhältnissen ward der Reichstag zu Worms ausgeschrieben. Es erging an Luther das Vorladungsschreiben Karls: „Wir haben beschlossen, wir und des heil. röm. Reiches Stände, der Lehre und Bücher halben, so von dir ausgegangen, von dir Erkundigung zu empfahn.“

Die Vorladung Luthers nach Worms gab das Signal zu einer verdoppelten Thätigkeit der Presse. Am thätigsten trat wieder Hutten auf. Er ließ mehrere Schriften während des Reichstags drucken. Der päbstliche Bann schreckte ihn nicht. In zwei Schreiben an die

zum Reichstage entsendeten päbstlichen Legaten Aleander und Carraccioli ergoß er seinen Zorn. Es sei der größte Wahnsinn, schrieb er, sich einzubilden, daß durch die Verbrennung der luther'schen Bücher, der in Deutschland angefachte Brand ausgelöscht werden könne; die Gemüther seien dadurch nur erbitterter geworden. An Carraccioli schrieb er: „Glaubst du so viele freigesinnte Männer ließen sich alsobald durch ein Paar Edikte besiegen? wisse, nicht einmal schrecken lassen sie sich dadurch.“

Die Vorgänge auf dem Wormser Tage sind bekannt. Das Wormser Edikt, das Luthers und seiner Anhänger Schriften, Bücher und Lehren verbot, ihn selbst in die Acht und Aberacht erklärte, die Zensur für alle neuen Drucke dem Bischofe, im theologischen Fache mit Zuziehung der Universität übertrug, kann nicht als rechtmäßige Begründung einer vom Reiche verordneten Zensur betrachtet werden, denn dieses Edict ward den Reichsständen nicht in ihrer Versammlung vorgelegt, und nur von einigen Reichsgliedern in der Wohnung des Kaisers genehmigt. *)

Die Aufregung stieg eben in Folge dieses Edicts. Luther hielt wieder Reden, deren er sich auf dem Wormser Tage enthalten hatte, Reden, die „Hörner und Zähne hatten“, und tausendfach in der Presse wiederhallten; Hutten und seine Genossen, getäuscht in ihren Erwartungen, daß Karl die deutsche Freiheit kräftig schirmen werde, warfen sich mit erhöhter Glut in die Kampfbahn. Der Brand der Zwietracht, hier genährt durch die Opposizion, die sich jetzt nicht bloß auf Rom und die Mönche beschränkte, sondern auch gegen den Kaiser und die Reichsfürsten wandte, dort neu entzündet durch Verfolgung der Gedanken und Gewissen, griff immer gewaltiger um sich. Nicht bloß die Schrift, auch Bilder „gemalt, geschnitzt, gegossen“, von Erz, Holz und Wachs wurden als Leiter der Bewegung benützt.

Da die Volksbildung damals erst zu keimen begann, ein großer Theil des Volkes des Lesens nicht kundig war, so hatten die eigentlichen theologischen Streitschriften nur ein kleines Publikum, und konnten

*) Ranke: Geschichte der Reformazion.

also die neuen Ideen nicht in alle Schriften des Volkes verbreiten. Um das Volk für die neue Richtung zu gewinnen, mußte man auf Griechisch und Latein verzichten, mußte man die wissenschaftliche Ueberfracht bei Seite lassen, und Formen und Worte wählen, welche die Verdolmetschung des Gedankens leicht machten. Man überzeugte sich bald, daß man, um kräftig aufzutreten, um rasch und weithin zu wirken, sich der deutschen Sprache bedienen müsse, in welcher seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich eine bedeutende Volksliteratur von echt nationalem Gepräge gebildet hatte, die voll satirischen Gehalts, die sozialen und öffentlichen Zustände auf's treffendste schilderte. *)

Luther verfaßte viele Schriften, deren Ton und Haltung ganz volksmäßig waren. Seine Anhänger ahmten ihm nach, Hutten voran, der nun auf der Ebernburg einige seiner lateinischen Schriften, wie die „beiden Fiber", „die römische Dreifaltigkeit" in die deutsche Sprache übersetzte.

Eingedenk vielleicht der Griechen, die einst Gesetze in Versen abfaßten, weil sie so leichter in's Volk dringen, und tiefer im Gedächtnisse wurzeln, vielleicht auch in Erinnerung an die Barrits- oder Schlachtlieder der alten Deutschen, die Tacitus erwähnt, wurden die Streitschriften auch in gebundener Rede für die Ungebundenheit der Gewissen, für die Ungebundenheit des Wortes verfaßt. Besonders beliebt war das historische Lied, welches eben die Kämpfe der Reformazion sehr in Aufnahme brachten. Die Begeisterung und große Aufregung des Volkes stimmten und drängten es zum Gesang. In Spott- und Schmähliedern fanden Zorn, Haß, Verachtung, Hohn und Satire ihre Organe. Dazu gesellte sich eine eigene Schriftgattung, die man Pasquille nannte, die Roms Pasquino und Marforio nach Deutschland verpflanzten, und hier mitten im Kampfe der

*) Wie in den Werken Rosenplüt's, im Reineke Fuchs u. a. m. Vergl. Gervinus: Geschichte der deutschen Dichtung II. Theil, dann: Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter, von Dr. Carl Hagen. Erlangen 1843.

großen Parteien viel eingreifender und gewaltiger wirkten, als es in Rom der Fall war. *) Auch Karikaturen, oft von berühmten Meistern, wie von Lucas Kranach, verfaßt, spielten eine große Rolle. Oft traten sie selbstständig auf, oft bildeten sie Illustrazionen der zahlreichen Flugschriften. Der Kaiser selbst ward in allen diesen Produkten arg mitgenommen, und nahm mit großem Unwillen wahr, daß sie sein Ansehen im Volke bedeutend schmälerten. Karl V. suchte daher auf mehreren Reichstagen eine weltliche Zensur mit Zustimmung der versammelten Reichsstände einzuführen, da die ausgedehnte Zensur, die das Wormser Edikt einführen wollte, großentheils ganz ohnmächtig war. Die Reichsstände gingen auf des Kaisers Proposizion nur in sofern ein, als sie für Unterdrückung der Schmähschriften und Karikaturen stimmten. In dem Reichstagsabschiede zu Nürnberg vom 18. April 1524 finden wir bloß die Vorschrift: „daß eine jede Obrigkeit bei ihren Druckereien* und sonst allenthalben nothdürftig Einsehens haben solle, damit S c h m a c h s c h r i f t und G e m ä l d e hinfürter gänzlich abgethan werd, und nicht weiter ausgebreitet."

Erst fünf Jahre darauf vermochte Karl in der Reichsversammlung Bestimmungen durchzusetzen, welche eigentliche Präventivmaßregeln gegen die Presse allgemein im deutschen Reiche einführten. Es ward nämlich im Abschied des Reichstags zu Speier vom 22. April 1529 §. 9 verordnet: Alles, was weiter Neues gedruckt oder feilgehabt werden soll, z u v o r einer von jeder Obrigkeit dazu verordneten verständigen Person zu unterbreiten, und so darin Mängel befunden werden, Druck und Verkauf nicht zuzulassen. Diese allgemeine Zensur konnte jedoch nur als eine provisorische Maßregel durchgesetzt werden, denn sie sollte nur bestehen mittlerer Zeit des künftigen Concilii, von dem Viele noch eine friedliche Vereinbarung der aufgeregten Parteien erwarteten.

---

*) Pasquino und Marforio waren 2 Statuen in Rom; sie standen einander gegenüber auf dem Campoflor, nahe am Platz Navone. Sie dienten dazu, Witzworte und Sarkasmen über die Tagesereignisse ins Publikum zu bringen. Pikante Einfälle, Bemerkungen, Fragen über politische und unpolitische Ereignisse wurden gewöhnlich an die Statue des Pasquino angeheftet und von Marforio auf gleiche Weise beantwortet.

Die Einführung der Zensur in Deutschland durch ordentlichen Reichstagsschluß muß demnach vom Jahre 1529 datirt werden. Indessen ließ man auch jetzt sehr viel ohne Zensur drucken, oder kümmerte sich vielmehr, ausgenommen in einigen Theilen des Reichs, gar nicht um das eingeführte Gedankengericht, das nur „Schmachschrift und Gemäld“ unterdrücken sollte. Im Jahre 1530 war es schon so weit gekommen, daß die Männer der Reakzion keine Verleger für ihre Schriften fanden, theils weil sie nicht gelesen wurden, theils weil die Buchhändler meistens der neuen gewinnreichen Richtung folgten. *)

Der germanisirte Pasquino und sein Bruder Marforio fuhren fort, ihre Pfeile in Bild und Schrift auszusenden. Ihr Karakter war indessen ernster und gehaltener, als der ihrer römischen Namensbrüder in Stein, während sich die Wirkung ihrer Aus- und Einfälle nicht auf das Weichbild einer Stadt beschränkte, sondern über den ganzen großen Kampfplan der Parteien ausbreitete. Karl wendete seinen ganzen Einfluß an, um diese kühnen poetischen und prosaischen Kreuzfahrer in Schranken zu halten.

Daher erging mit Zustimmung der Reichsstände im Reichstagsabschiede zu Augsburg vom 19. Novbr. 1530 folgende Verordnung:

„Nachdem durch die unordentliche Truckerei bißanhero viel Uebels entstanden, setzen, ordnen und wollen Wir daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reichs, geistlich und weltlich, mittlerzeit des nächstkünftigen Concilii in allen Truckereien auch bei allen Buchführern mit ernstem Fleiß Fürsehung thue, daß hinfürter nichts Neues und sonderlich Schmähschrift Gemählets oder dergleichen weder öffentlich oder heimlich gedicht, getruckt oder failgehabt werde, es sei dann zuvor durch dieselb geistlich oder weltlich Obrigkeit dazu verordnete, verständige Person besichtigt, des Truckers Namen und Zunamen, auch die Stadt darin solches getruckt mit nämlichen Worten darin

*) Cochleus an Pirkheimer 30. Dec. 1530. Erasmus schreibt um diese Zeit an König Heinrich VIII. v. England: Hier (in Basel) ist kein einziger Buchhändler, der es wagte, nur ein Wörtchen gegen Luther drucken zu lassen; aber gegen den Pabst darf man schreiben, was man will, das sind gegenwärtig die Zustände Deutschlands. Vergl. Hagen.

gesetzt. Und so darin Mängel befunden, soll dasselbig zu trucken oder failzuhaben nicht zugelassen, was auch solcher Schmähe- oder dergleichen Bücher hiervor getruckt, soll nicht fail gehabt oder verkauft werden. Und wo der Tichter, Trucker der Verkauffer solche Ordnung und Gebot überfahren, soll er durch die Oberkeit, darunter er gesessen oder betretten, nach Gelegenheit an Leib oder Gutt, gestraft werden. Und wo einige Oberkeit, sie wäre wer sie wolle, hiermit läßig befunden würd, alsdann soll und mag Unser Kayserlicher Fiscal gegen derselben Oberkeit nun die Straff procediren und fürfahren, welche Straf nach Gelegenheit jeder Oberkeit und derselben Fahrläßigkeit Unser Kayserlich Kammergericht zu setzen und zu taxiren Macht haben soll."

Durch diese Reichstagsabschiede ward die Bücherpolizei vollständig organisirt. Der Zensur, die 1524 nur gegen „Schmachschrift und Gemählets" gerichtet wurde, war jetzt ausdrücklich alles, was neu gedruckt werden soll, unterworfen, ordentliche Zensoren sollen von der Obrigkeit bestellt werden, selbst die Obrigkeit, die Zensurfrevel nicht ahndet, wird mit Strafen bedroht u. s. w.

Auch diese letztere Verordnung scheiterte an dem freien Geiste der Zeit, der einmal angeregt, auch durch Luthers Unduldsamkeit in seinen kühnen Schwingungen nicht aufgehalten werden konnte.*) Was der edle Hutten vorhergesagt hatte, daß ein paar Edikte so viele freigesinnte Männer nicht zu besiegen vermöchten, bewährte sich auch nach dem frühen Tode dieses edlen Streiters für Aufklärung und Deutschlands Freiheit. Nach wie vor erschienen Flugschriften und Karikaturen, theils ohne, theils mit einem falschen Druckort auf dem Titelblatte, die Verfasser waren entweder gar nicht angegeben, oder hinter abstrusen Namen verborgen. Vergebens klagten die folgenden Reichstagsschlüsse über die Ungebundenheit der Presse, fruchtlos schleuderte man neue Bannstrahlen gegen sie.

---

*) Luther verwendete sich in Sachsen eifrig für ein Verbot der Schriften Karlstadts. Als dieser nach Beendigung der Bauernkriege ein Asyl in Wittenberg suchte, gewährte es Luther nur unter der Bedingung, daß Karlstadt in einer Schrift seine Ansichten widerrufe, und die Richtigkeit der lutherischen anerkenne.

Die Preßverhältnisse in Oesterreich.

Ganz anders, als die Reichstagsabschiede vorschrieben, suchte man nach Maximilians Tode die neuen Gedanken in den österreichischen Landen (Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain zu bewältigen.

Doktor Eck hatte die päbstliche Bulle wider Luther und seine Schriften auch an den Rektor der Wiener Universität gesendet, und ihm aufgetragen, sie kundzumachen und die geächteten Schriften öffentlich zu verbrennen. Ueber dieses Ansinnen entstand Zwiespalt im Schoße der Universität, die mit dem Ruhme der Gelehrsamkeit einen freien Sinn verband. Alle Fakultäten, mit Ausnahme der theologischen, faßten den Beschluß, die Kundmachung der Bulle so lange zu verschieben, bis sich Eck gehörig legitimirt, und der Kaiser die Kundmachung genehmigt hätte. Die theologische Fakultät war andern Sinnes. Sie beschloß die Bulle kundzumachen und Luthers Schriften zu verbrennen. Zu diesem Ende setzte sie sich mit dem Bischofe von Wien in Beziehung. Gegen diesen einseitigen Beschluß erhoben sich jedoch die übrigen Fakultäten. Auch die Regierung, besonders ihr Vorstand, Graf Leonard von Zeg, widersetzte sich; endlich schloß sich auch die theologische Fakultät diesen Protesten an. So blieb denn die Bulle eine Zeitlang unvollzogen.*) Mit dem Einzuge des neuen Herrschers änderte sich die Sachlage. Mit Unwillen sah Erzherzog Ferdinand, der in Spanien, wo die Inquisizion herrschte, er-

*) Vergl. Buchholtz: Geschichte der Regierung Ferdinand I. 8. Band.

zogen worden, daß die Wiener Universität die Schriften Luthers und seiner Anhänger noch nicht verbrannt hatte. Der junge Fürst war jedoch nicht geneigt, den Eintritt in seine Staaten mit strengen Maßregeln gegen die neue Bewegung zu bezeichnen. Er wandte sich vorläufig an seinen kaiserlichen Bruder und meldete ihm das Verhalten der Wiener Universität. Bald darauf gelangte ein Mandat des Reichsoberhaupts (vom 20. December 1521) nach Wien, das den gemessenen Befehl enthielt, die päbstliche Bulle zu exequiren. Nun erst ward die Bulle kundgemacht, zugleich erging der Befehl, alle lutherischen Schriften binnen acht Tagen dem Notar der Universität auszuliefern. Ferdinand hielt die päbstliche Bulle einige Zeit für ein hinlängliches Abwehrmittel. Bald darauf wurden jedoch besondere Maßregeln, wie es scheint, durch zwei Ereignisse, die in Wien großes Aufsehen machten, hervorgerufen oder beschleunigt.

Paul Speratus a Rutilis (von Reutlingen), sonst auch Spretter genannt, gelangte nach Wien, erhielt hier die Erlaubniß, im Dome zu St. Stephan zu predigen, und sprach von der Kanzel gegen das Gelübde der Ehelosigkeit. Als man ihn deßhalb bei Strafe des Bannes vor die Schranken der theologischen Fakultät lud, zog es der bedrohte Gast vor, diesem Rufe nicht zu gehorchen und die Stadt zu verlassen.

Ein anderes Ereigniß war wichtiger. Kaspar Tauber, ein angesehener Bürger Wiens, verfaßte eine Schrift im Sinne Luthers, die später von dem Concilium zu Trient als besonders gefährlich im **Index librorum prohibitorum** bezeichnet wurde. Da Tauber seine Anhänglichkeit an Luther nicht verläugnete, so klagten ihn die Theologen der Universität bei dem Stadtrathe der Ketzerei an. Nach dem Gespräche, in das sich der Angeklagte vor dem Stadtrathe mit einigen Theologen einlassen mußte, fanden die Richter die Gedanken Taubers unverfänglich, und nahmen sich seiner kräftig an. Die Gegner hierüber unzufrieden, wandten sich an den Hof und erwirkten von dem jungen Fürsten einen Verhaftsbefehl. Nun ward Tauber ins Schergenhaus gesetzt, und auf Grund seiner Schrift der Häresie und Widerspänstigkeit gegen die Obrigkeit angeklagt. Im

Schergenhause unterschrieb Tauber eine ihm vorgelegte Urkunde, die den Widerruf der ihm zur Last gelegten Glaubenssätze enthielt, oder doch einem Widerrufe gleich geachtet wurde. Als man aber den Gefangenen auf den Friedhof bei St. Stephan geführt, dort auf einen Predigtstuhl gestellt, und zum Widerruf vor dem Volke aufgefordert hatte, behauptete er unter lautem Widerspruch des Chormeisters, daß ihm seine Richter keinen Widerspruch nachgewiesen, und wollte keine seiner Ansichten widerrufen. Nun ward er zum Tode verurtheilt und enthauptet. Seine Reste verzehrte der Scheiterhaufen.*)

Beide Ereignisse, besonders der eben erwähnte Prozeß hatten die Thatsache enthüllt, daß in der Hauptstadt heimliche Anhänger des Reformators leben, und daß seine Lehre vorzüglich durch seine und seiner Anhänger Schriften in der Stadt verbreitet werden.

Nun erließ Ferdinand noch vor Taubers Hinrichtung unterm 12. März 1523 ein Mandat**), in welchem er sich auf Leo's X.

---

*) Am 17. September 1523. Vergleiche Raupachs evangelisches Oesterreich. Ranke: Geschichte der Reformation. Buchholz: Geschichte Ferdinand I.

**) Daß Ferdinand vor dem Jahre 1523 selbstständige Mandate gegen Luthers und seiner Anhänger Schriften in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, wie 1522 in Würtemberg, kundmachen ließ, was Raupach behauptet, ist ungegründet, nicht bloß weil kein Mandat, das in jene Zeit fiele, vorhanden ist, sondern auch weil Ferdinand in dem Mandate vom 12. März 1523 sich zwar auf die päbstliche Bulle, das Wormser Edikt und die Beschlüsse der Kirchen-Concilien, keineswegs aber auf ein eigenes Gesetz beruft, und nur klagt, daß lutherische Schriften wider päbstliche Declarazion und kais. Edict in Niederösterreich verbreitet und benützt werden. Dieses Mandat lautet:

Sectischer Bücher-Verbott.

Entbieten allen und jeglichen, so in Unsern Landen wohnen, denen dieser unser Brief oder glaubliche Abschrift darvon zukommbt, oder verkündt wird, unsere Gnad und alles Gute; Wiewohl Unser Heil. Vater Leo Pabst der Zehend durch seiner Heiligkeit Bullen die Schriften, Bücher und Lehren, so einer, genannt Doctor Martin Luther, Augustiner-Ordens zu Wittenberg in Lateinischer und Teutscher Sprach geschrieben, geprebigt, und in andermännig Weg außgebreit, als irrig, aufrührig und unserem Heil. Glauben und gemeiner Christenheit widerwärtig zu sein erkennt, und allenthalben zu vertilgen gebotten, auch darauf Unser

gegen Luthers Schriften gerichtete Bulle, auf das Wormser Edikt, so wie auf die früheren Beschlüsse der Kirchen-Concilien berief, und alle bereits erschienenen und künftigen Schriften Luthers verbot, „die wider päbstlich und kayserlich Gebot noch ausgehn möchten.“ Ferdi-

lieber Herr und Bruder Kayser Karl verschiener Zeit auf dem Reichstage zu Wormbs mit Rath und Willen der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reiches wider gedachten Märtin Luther. seine Bücher, Schriften und Lehren auch derselben Anhänger und Nachfolger ernstlich Edikt und offen Mandat außgehen lassen, daß niemand solch lutherisch und andere verworfene Lehren, die vormahlen von den Concillien und Heil. Vätern mit gemeiner Christlichen Kirchen Verwilligung abgethan und verboten sein, in keiner Weg annehmen, predigen, beschirmen, noch denselben anhängen solle. So ist doch offen vor Augen und gut männiglich wissend, daß obbemelt Luthers und seiner Nachfolger Bücher, Schriften und Lehren, wider Päbstlich Declaration und Kayserlich Edikt in unsern nieder-oesterreichischen Landen allenthalben umbgeführt, kauft, verkauft, gelesen und außgebreit werden, woraus dann viel Irrungen, Zwitracht, Ungehorsamb und Widerwillen in unserer Christlichen Religion erweckt und entsprungen sein; zu besorgen, wo wir als Herr und Landesfürst nicht Einsehung haben wurden, daß dieselben weiter wurtzeln, und dadurch mehrer Unrath entstehen und erwachsen möchte. Damit aber niemand mit solchen lutherischen Schriften und Lehren verführt, noch in Irrsal gesetzt, auch männiglich bei unserm Christlichen Glauben Einigkeit und Fried behalten werde: demnach empfehlen wir euch allen, und euer jeden insonderheit ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr hinfüran keine Schriften, Bücher und Lehren, so von bemeldten Martin Luther oder seinen Nachfolgern bißhero außgegangen seyn, oder noch künftiglichen wider Päbstlich und Kayserlich Verbott außgehen möchten, nicht mehr annehmet, haltet, kaufet, verkaufet, leset, abschreibet, drucket noch drucken lasset, noch solches jemand andern zu thun gestattet, wo ihr aber dieselben bei denen Buchdruckern, Buchführern und Kramern in Unsern nied. oest. Landen wenig oder viel fail findet, oder sonst ankommet, mit Gewalt nehmet, daß auch all und jeglicher Anfschlager, Mauthner, Zollner und andere Ambtleut ihr fleißiges Auffehen haben, und so viel möglichen ist, verhüten, daß solch lutherische Schriften und Bücher nicht durchgelaßen, sondern von ihnen genommen, und hierinn nicht anders handlet, noch ungehorsamb erscheinet, bei Vermeidung unserer Ungnad und Straff. Nemblichen, welche über diß unser Verbott in Ungehorsamb begriffen, daß dieselbe mit Geld oder in andere Weeg, nach Gelegenheit eines jeden Person gestrafft, und solche Straff jederzeit Unserem Groß-Cantzler und Hof-Rath Unserer nied. oest. Landen

nand verbot diese Schriften anzunehmen, zu halten, zu kaufen, zu verkaufen, zu lesen, abzuschreiben, zu drucken, oder drucken zu lassen. Zugleich schärfte er seinen Unterthanen ein, auch bei Andern eine solche Verbreitung oder Benützung der erwähnten Schriften nicht zu dulden, ja er verpflichtete sie bei sonstiger Ahnung, derlei Schriften, wo sie sie fänden, mit Gewalt wegzunehmen.

So langsam und zögernd man daher von Seite des Reiches an die Einführung der Zensur ging, eben so schnell wurde sie in den österreichischen Landen in's Leben gerufen, und wenn dort, ein Jahr später, die vom Reichstage zu Nürnberg gegen Preßmißbräuche getroffenen Anordnungen nicht über ihren Zweck hinausgriffen, und nur die Unterdrückung von Schmachschriften und Karikaturen forderten, so macht sich hier ein Uebermaß der geistigen Bevormundung gleich im ersten Anlaufe geltend. Ferdinand wollte mit einem Schlage eine Bücherpolizei in's Leben rufen, die ihre Arme und Netze über alle seine Lande erstrecken sollte. Wenn sich der Fürst dabei auf des Kaisers Befehl und Reichstagsschlüsse beruft, so legt er dem Wormser Edikte und einigen Stimmen auf dem Wormser Tage eine gesetzliche Kraft bei, die man in vielen Theilen Deutschlands nicht anerkannte, wie auch die Reichsstände einige Jahre darauf thatsächlich auf dem Nürnberger Tage bezeugten, wo man nur einen Reichstagsschluß gegen Schmähschriften und Gemälde zustande bringen konnte, wodurch die rücksichtslosen Bestimmungen des Wormser Ediktes stillschweigend beseitigt wurden. Dagegen war die von Ferdinand verordnete Maßregel gegen alle Schriften Luthers und seiner Anhänger ohne Unterschied gerichtet. Sein Mandat sankzionirte zu gleicher Zeit die geistliche Zensur Leo's X. und die weltliche, der sein kaiserlicher Bruder das Wort redete; denn er berief sich auf den kundgegebenen Willen beider Mächte, und verbot alle Schriften, die auch künftig wider päbstlich und kaiserlich Gebot ausgehen möch-

---

zu Stund angezeigt soll werden. Aber welcher oder welche Haubt-Leuth, Pfleger, Verweser, Burgermeister, Richter, Räthe und andere, denen Justiz zu haben gebührt, die Personen, so also freventlich und verächtlich hiewider handeln, nicht straffen, gegen denselben wollen Wir, wie sich gebührt, handeln lassen.

ten. Als Aufsichtsbehörden bestellte Ferdinand insbesondere die Hauptleute, Pfleger, Bürgermeister und andere, „denen Justiz zu halten gebührt;" im Allgemeinen aber verpflichtete er, wie erwähnt, alle seine Unterthanen, zur Ausrottung der ketzerischen Schriften thätig mitzuwirken. Der Großkanzler und Hofrath *) in Niederösterreich wurde an die Spitze dieser monströsen Bücherpolizei gesetzt; ihnen sollten die in den niederösterreichischen Landen wegen Verletzung dieser Vorschriften verhängten Strafen ohne Verzug angezeigt werden. **)

---

*) Dieser Hofrath wurde bei Ferdinands Abreise in die Niederlande, (1521) unter der Regentschaft seiner Gemalin Anna und unter dem Vorsitz des Bischofs von Triest, Bonomo, eingesetzt. Jedes der fünf Herzogthümer hatte ein Mitglied darin; überdies hatten noch einige Räthe in demselben Sitz und Stimme. Vergl. Buchholtz Bd. 8. S. 20.

**) In Böhmen war eine geistliche Bücherpolizei bereits vor mehr als einem Jahrhundert wirksam. Pabst Alexander V. gab (1409) dem Erzbischof von Prag, Zbyněk, in einer besondern Bulle den Auftrag und die Vollmacht, unter Zuziehung von vier Doktoren der Theologie und eben so viel Doktoren der Rechte alle Ketzereien in seiner Diöcese auszurotten, und die Bücher Wiklefs den Händen der Gläubigen zu entziehen. Diese Bulle ward am 9. März 1410 publizirt. Huß appellirte dagegen von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Pabst. Der Erzbischof bedrohte darauf durch ein öffentliches Edikt alle jene mit dem Kirchenbanne, die ihm nicht die Schriften Wiklefs, die sie besitzen, binnen einer bestimmten Frist ausliefern würden. Huß übergab seine Schriften mit der stolzen Bitte, sie zu prüfen, und ihm die etwa entdeckten Irrthümer anzuzeigen. Andere folgten seinem Beispiele. Nur vier Magister und Studenten weigerten sich beharrlich, ihre Wiklef'schen Schriften auszuliefern. Der Erzbischof befahl die eingelieferten Bücher zu verbrennen, da die graduirten Inquisitoren erklärt hatten, daß Wiklefs Schriften Ketzereien und Irrthümer enthalten. Die Universität protestirte gegen die Verbrennung, und hob in ihrer Protestation hervor, daß der Besitz von Büchern überhaupt ein Gegenstand des Civil- nicht aber des Kirchenrechtes sei, daß es unvernünftig sei, Werke über Logik, Philosophie, Moral, Mathematik u. dgl., die mit den Kirchenrechten nichts zu schaffen haben, zu verbrennen; daß selbst unter Voraussetzung von Irrthümern, welche in den Büchern enthalten sein könnten, eine Vernichtung derselben nicht Statt finden dürfe, weil man sonst auch alle Werke heidnischer Philosophen, deren Lehren mit dem Christenthume oft unvereinbar sind, aus den Schulen entfernen müßte. Die Universität nahm zugleich ihre Zuflucht zum König, um die Vollziehung des Ver-

In Tirol wurden die Mandate wider Luther und seine und seiner Anhänger Schriften im Jahre 1524 von der Kanzel verkündet und angeschlagen. Sie waren mit einem dreifachen Wappen versehen, dem kaiserlichen, päbstlichen und erzherzoglichen. Indessen tru-

brennungs-Dekretes zu hindern. König Wenzel forderte den Erzbischof auf, inne zu halten, bis der Streit durch Markgraf Jost von Mähren entschieden würde. Inzwischen ließ die Universität am 21. Juni in Böhmen und Mähren öffentlich bekannt machen, daß sie sich gegen die Verbrennung der Bücher feierlich verwahrt habe. Zbynek versammelte am 16. Juli 1410 die Prälaten und den Clerus in seinem Hofe auf der Kleinseite, ließ diesen mit Bewaffneten umstellen, die Bücher Wiklefs mitten im Hofe aufschichten, und unter lautem Te Deum laudamus und dem Geläute aller Kirchenglocken verbrennen. Dieses Büchergericht und der gegen Huß und seine Anhänger geschleuderte Bann regten das Volk auf, und spalteten die Stadt in zwei Parteien. König Wenzel verbot jede fernere Aufreizung, insbesondere das Singen von Spottliedern bei Todesstrafe, verbot aber auch, den Bannstralen Folge zu leisten, und befahl dem Erzbischofe, die Eigenthümer der verbrannten Bücher zu entschädigen. Als dieser sich dessen weigerte, befahl der König, ihm ebenso, wie andern Geistlichen, welche an der Bücherverbrennung und Exkommunicazion mit Rath und That Theil genommen, die Einkünfte zu sperren. Das literarische Auto da fe der geistlichen Bücherpolizei blieb den Böhmen noch lange ein Aergerniß. Im Jahre 1412 veranstaltete ein königlicher Günstling Woksa von Waldstein im Einverständnisse mit Hieronimus von Prag und andern Magistern als Parodie der vor zwei Jahren geschehenen Bücherverbrennung einen satyrischen Aufzug, der von dem erzbischöflichen Palaste durch die lebhaftesten Theile der Stadt geführt wurde. Auf dem Graben der Neustadt wurden zuletzt päbstliche Bullen unter dem Pranger verbrannt. (Palacky, Geschichte von Böhmen.) Ein Jahrhundert später fand die deutsche Reformazion in Böhmen lebhaften Anklang. Kaum wurden Luthers Schriften daselbst bekannt, als sich die evangelisch gesinnten Böhmen, Utraquisten und Brüder, der deutschen Reformazion anschlossen. Mit Eifer warf sich die literarische Thätigkeit auf das große Kampffeld der Parteien. So verfaßte 1520 ein junger böhmischer Gelehrter eine Schrift, in welcher er in Zweifel zog, ob Petrus je in Rom gewesen, was rücksichtlich der Lehre von dem Primat, die eben damals die Gemüther aufs Lebhafteste beschäftigte, von großer Wichtigkeit war. Die Schrift machte in Deutschland großes Aufsehen, wie Luthers Schreiben an Spalatin beweist. König Ludwig wollte diese Bewegung unterdrücken, und führte im Jahre 1524 eine äußerst strenge Bücherzensur in Prag ein. Die Brüder druckten nun ihre Schriften außerhalb der Hauptstadt. In demselben Jahre brachen die ersten heftigen Verfolgungen

gen diese Maßregeln nicht die erwünschten Früchte, sei's, daß die allen Unterthanen zwangsweise aufgebürdete Handhabung der Bücherpolizei von diesen gar nicht ausgeübt wurde, sei's, daß ein großer Theil derselben der neuen Lehre im Stillen ergeben war, und sie beharrlich in sich aufnahm und fortleitete.

Indessen blieb es nicht bei der kirchlichen Bewegung. Die Zeit

---

gegen die Lutheraner aus. Ludwig ließ viele Anhänger der neuen Lehre verbannen, andere zugleich mit ihren Büchern verbrennen. (Vergl. Ranke, Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformazion, und Pezzel: Geschichte von Böhmen.) In das Hochstift Salzburg hatten Luthers Schriften ebenfalls Eingang gefunden. Der Augustiner Mönch Stephan Agricola oder Klosterbauer ward ins Gefängniß geworfen, weil man ihn beschuldigte, daß er Luthers Schriften von der Babilonischen Gefangenschaft und von Abschaffung des Meßopfers gelesen und dem Volke empfohlen habe. Besser ging es dem gelehrten Staupitz, der für den geschicktesten Theologen galt. Um ihn an Salzburg zu fesseln, und sich seiner um so mehr zu versichern, beförderte ihn der regierende Erzbischof zum Abt von St. Peter. Staupitz gab nun die verbotenen Schriften von Luther, Urbanus Regius, Oecolompad und Melanchthon seinen Mönchen zu lesen, worauf einige das Kloster verließen und zur lutherischen Lehre übergingen. Staupitz starb am 28. Dec. 1524. Vergl. Buchholtz. In Mähren wurden Luthers Schriften ebenfalls nicht geduldet. Ludwig ließ Speratus, der sich von Wien nach Mähren gewendet hatte, in Ollmütz ins Gefängniß werfen, und seine Bücher und Schriften in Beschlag nehmen. Darauf wurden Luthers Schriften, die man bei den Buchhändlern oder sonst in der Stadt erlangen konnte, ja auch das neue Testament, das durch den Druckort Wittenberg des Lutherthums verdächtig schien, auf dem Markt bei dem Pranger öffentlich verbrannt. (Raupach, evangel. Oesterreich). In Ungarn und Siebenbürgen wurden die ersten die neue Bewegung vorbereitenden Schriften, gleich nachdem sie erschienen, durch Kaufleute eingeführt. Die Gährung, welche sie hervorriefen, war groß. Bald standen Prediger der neuen Lehre auf. Als der Erzbischof von Gran hierüber klagte, erließ König Ludwig ein strenges Mandat an die Hermannstädter, daß sie sich in Allem den Verordnungen des Erzbischofs von Gran fügen sollten. Dies Gesetz hatte eben so wenig Erfolg, als andere Vorschriften, die Ludwig zur Unterdrückung der Lutheraner erließ. Johann Honter errichtete in Siebenbürgen eine eigene Druckerei, in welcher er vorzüglich Schulbücher im Geiste der neuen Richtung druckte. Später übersetzte er Luthers Schriften ins Ungarische und gab sie heraus. Auch der Calvinismus griff hier schnell um sich. Vergl. die Religionswirren in Ungarn v. Johann Grafen Mailath. Regensburg 1845.

ging mit sozialen und politischen Reformen schwanger; die Opposizion erhob sich nicht bloß gegen das Mönchthum und die römische Hierarchie, sie trat auch gegen die Fürsten und den Adel auf den Kampfsplatz, und brach in den Bauernaufständen zu Tage.

In Oberösterreich waren Schriften und Artikel in Umlauf, welche die von vielfältiger Ueberlastung gedrückten Bauern zum offenen Aufstande entflammten.

Gegen diese Schriften trat Ferdinand nicht offen auf, wie gegen die kirchlichen. Geheime Verordnungen an die Hauptleute, Pfleger, Verweser u. s. f. gerichtet, befahlen die Unterdrückung dieser Schriften, „die im Stillen und geheim, so wie mit gutem Glimpf und Fug" eingezogen werden sollten. Gewaltmaßregeln hätten im Lager der aufständischen Bauern das Feuer nur geschürt, die Gemüther noch mehr erbittert. Selbst offene Nachforschungen um solche Schriften, welche unter den Bauern wie Heiligthümer geachtet werden, waren gefährlich. Daher sollten die Obrigkeiten, nur so viel möglich wäre, allenthalben fleißig aufmerken und nachfragen, und mit Vorsicht verhüten, daß solche Artikel und Bibel, die man weder im Druck noch in der Handschrift verbreiten dürfe, gekauft, verkauft oder in anderer Weise „lautmerig" (ruchbar) werden.*) Solche

---

*) Wir theilen hier eine solche geheime Verordnung mit, die wir im Anhange zu dem 1. Bande der „Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters, von Dr. Eduard Melly, Wien 1846 gefunden haben.

1524. Ferdinand von gots genaden, Printz in Hispanien Ertzherzog zu Oesterreich. Hertzog zu Burgundi ꝛc.

Ersam Weiß besonder Lieb und getrew. Vnns sein ettlich Teutsch gedruckt Artikl furkhumen, betreffent der auffruerigen Pawrn (Bauern) in Oberlannt, und daselbst um vermaint Beswerung und Furnemen wider die gaistlich und weltlich Obrigkait, welicher Artickl vberschrifft oder Titl also laut: Die grüntlichen und Rechte Haupt Artickl aller Pawrschaft und Hindtersessen der geistlichen und weltlichen Oberkaiten, von welichen Sy sich beswert vermainen. Dieweil aber solich Artickhl weder in Druckh noch schrifft auszupraiten nicht gepurt und paß ebenbildt geben zu Leichtfertigkait und entpörung wider geistlich und weltlich Oberkaiten bewegen und raitzen mochten, darein wir als genedigster Herr als Landßfürst zu-

Artikel waren gedruckt und handschriftlich im Umlauf, die Ueberwachung richtete sich gleichmäßig gegen die Vervielfältigung durch die Feder und die Presse.

Diese Maßregeln blieben eben so erfolglos, als die offenen, welche die theologischen Schriften bedrohten, und denen wir hier, weil sie der Angelpunkt der großen Bewegung waren, unser besonderes Augenmerk zuwenden.

Ferdinand gewann auch bald die Ueberzeugung, daß man in diesen Landen nicht so, wie in Spanien verfahren konnte. Die Geister waren zu kräftig, um sich nach dem Willen des Herrschers gängeln und zwingen zu lassen. Hatte der Fürst bereits in dem erwähnten Mandate (vom 12. März 1523) als eine notorisch bekannte Thatsache angeführt, daß Luthers und seiner Anhänger Schriften allenthalben in seinen Landen gekauft, verkauft, gelesen und ausgebreitet werden, so gelangten nun auch die Schriften Karlstadts, Zwingli's, Oecolampad's ins Land. Dazu kamen auch Schriften der Sakramentirer und Wiedertäufer. Unter den letzteren ist hier besonders Balthasar Hubmeyer, oder Hubmör von Friedberg, merkwürdig.

---

verhuetung aines großen vbels und aufruhr, so in alweg aufs höchst zuuvermaiden ist, zu sehen haben, Demnach empfeheln wir Ewch ernstlich, das Ir Fur Ewch selbst und in geheim, souvil muglich ist, allenthalben Ewr fleißig aufmerckhen und nachfragen habet. und wo jr sundert sollich obberürt oder dergleichen Articl oder Puechl zu Auffrur und Entpörung der vndterthanen und des gemainen Mannß und Poffls weder die gaistlich oder weltlich Oberkait dienent oder bewegent, so offentlich oder haimlich failgehabt, ausgebrait, oder sunst in was weg da sein mocht, vmbgeführt werden, ankhumet und erfraget, dieselben für Ewch selbst wie oben vermeldet ist, und in Stil und gehaim mit guttem Glimphen und gen vndtertruckhet, und zu Ewren handen erforderet und bringet, und in alweg verhuettet, damit sollich Artickel und Bibel mit Kauffen noch verkhauffen, noch n ander weis mit ausgebrait noch lautmerig gemacht werden, dann wir bewegen vo dem mit zeitlicher einsehung mit furkhumen wurde, was großen vbels und nachtheils erwachsen und eruolgen mochte. und hierin kainen vleiß sparet. auch das jr deshalben erkhundiget und handelt. sollichs wo not ist, zu jeder Zeit vnserm Vice Stathalter und Hoffrath vnser niederösterreichschen Lande in shrifft berichtet, aran tut jr vnser Mainung. Geben in vnser Stat Wienn am vierten Tag des Monats Appriliß Anno 1524.

Dieser Mann begab sich nach Nikolsburg in Mähren, nachdem e aus der Schweiz, wo er die Lehre von der Wiedertaufe verbreitet vertrieben worden war. Hubmeyer brachte eine Druckerei und ein Drucker ins Land, und druckte in Nikolsburg alsbald eine Schrift i Sinne der Wiedertäufer, die er dem Herrn von Nikolsburg Leonha von Lichtenstein widmete.*) Er schrieb und druckte noch ande Schriften und Traktätchen, in deren einem er erwähnt, daß Christu nachdem Luther die Reformazion ins Leben gerufen, gegen Nikolsbur eine Wallfahrt unternommen habe. Hubmeyer machte durch die Schriften so großes Aufsehen, daß ihm Anhänger in großer Za zuströmten. Bald verbreitete sich die neue Lehre in das benachbar Oesterreich, wo indessen auch die Ansichten Karlstadts, Oecolampad und Anderer, verbreitet durch die so sehr verpönten Schriften — Wurzel gefaßt hatten. Ferdinand, der durch Ludwigs II. Tod b Mohacz nun auch Ungarn, Böhmen und Mähren erhalten hat wollte diese Lehren rasch ausrotten. Sein Mandat vom 20. August 1527 zeigt klar, wie weit die neuen Ideen um sich griffen An viele Orten wurden die Taufsteine, Sakrament-Häuser und Altäre de Heiligen nieder gerissen, die Bilder der Heiligen zertrümmert und in Feuer geworfen, die Bande der Ehe gelöst. Die Aufregung bemä tigte sich hier wie in andern Theilen Deutschlands auch der Klöste „Mönche und Pfaffen," sagt Ferdinand, „werfen ihre priesterlich Kleidung weg, lassen die Platten verwachsen, und verheiraten sich."

Ferdinand hielt die sektischen Schriften für die Quelle aller die Uebel; zu diesen Schriften hatten sich seit Erlassung des ersten Zensur gesetzes noch Briefe (Flugschriften) Traktätchen und Gemälde gesellt. I der Lehre von der christlichen Freiheit, die freilich sehr irrig aufgefa wurde, sah der Fürst eine besondere Gefahr, einen Sporn zu Aufruh

*) Die Schrift führte den Titel: Ein Gespräch Balthasar Hubmörs v Friedberg, Doctors, auf Maister Ulrich Zwinglen's (Zwingli's) zu Zürch Ta büchlen, von dem Kinbertauf. Die Wahrheit ist untödtlich. Erd, Erd, E höre das Wort des Herrens. Hiere. 22. Cap. Nicolspurg 1526 in 4. auf 9 Bog

Blutvergießen und Empörung.*) Die Führer der Gegenpartei sagten es offen, daß ihr Hauptrüstzeug in Schrift und Bild bestehe. Wenn die Presse zu feiern schien, rief man zu neuen Kämpfen. So begleitete Luther zu Neujahr 1526 ein von einem Andern verfaßtes Spottgedicht mit einer Nachschrift, in welcher er tadelt, daß man nach dem Siege über die Bauern wieder lau werde, und mit folgenden Worten zum neuen Kampfe aufforderte: „Drumm liebe Freunde laßet uns auf's neue wieder anfangen, schreiben, dichten, reimen, mahlen u. s. w. Unselig sei, der hier faul ist, weil er weiß, daß er Gott einen Dienst daran thut" u. s. w. „Denn das Pabstthum sei noch lange nicht genug zerscholten, zerschrieben, zersungen, zerdichtet, zermahlet."

„Damit denn solcher Irrthumben und Ketzereien die meiste Raitzung und Ursach auch benommen, und männiglich sich desto füglicher davor zu hüten und fürzusehen hab," heißt es in Ferdinands Mandate, wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß niemand in den erblichen und andern unsern Landen Lutherische, Zwinglische, Oecolampadische, noch andere derselbigen Anhänger und Nachfolger, Bücher, Schriften, Gemähl oder andere unzimbliche Deutungen drucken, schreiben failhaben, verkauffen, kauffen, lesen noch behalten soll; und wollen, niemand ausgeschlossen, welche derselben Büchlein, Schriften, Gemähl, oder dergleichen Bedeutungen, wie die genennt werden mögen, in ihrer Gewaltsamb hätten, daß sie dieselben alle von dato dieser unserer Mandaten-Publicirung, in zweien Monaten negst kommend, jeglicher der Obrigkeit und Gericht, darunter er gewidmet, gesessen

*) Nachdem der Fürst in dem erwähnten Mandate die verschiedenen Lehren, die im Lande auftauchten, bezeichnete, sagt er: „Und als verschiener Zeit große Empörungen und erschröckliches Blutvergießen auß dem entstanden, daß unter dem gemeinen Mann mit falscher Lehr' die christliche Freiheit außgebracht, als ob alle Dinge gemeine und keine Obrigkeit sein soll, welche Lehr denn von neuen in den Winkeln der armen Unverständigen eingebildet."

Diese Stelle bezog sich auf die blutigen Bauernaufstände, die auch im Salzburgischen, in Tirol und Steiermark gewüthet hatten. Die Bauern verstanden, wie bekannt, unter der christlichen Freiheit, von der Luther sprach und schrieb, auch die politische Freiheit.

und gehörig ist, gewißlich zustellen und überantworten; welcher aber solches nicht thät: und wir deß erinnert werden, wollen wir gegen denselben, auch mit gebührlicher Straff verfahren und handeln lassen."

Die Strafen, die in Ferdinands Mandate v. 20. August 1527 gegen die verschiedenen Arten der Ketzerei angedroht werden, konnten auch durch Schriften verwirkt werden. Die Verfasser ketzerischer Schriften wurden mit verschiedenen Strafen nach den verschiedenen Lehr- und Glaubenssätzen bedroht, die sie zu verbreiten suchten. So hieß es in dem Mandate:

„Welcher oder welche die Gottheit oder Menschheit Christi, oder auch desselbigen Geburt, Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt und dergleichen Artiklen mit freeventlichen Reden, Predigten und Schriften antasten oder verachten, die sollen ohne Gnad mit dem Feuer gestraft werden."

„Welche die ewig rein auserwählte Königin Jungfrauen Mariam verachten, schänden oder schmähen, also daß sie sagen, halten, schreiben oder predigen, sie sei ein Weib, wie ein ander Weib jetzt auf Erden ist, gewesen: sie sei ein Todsünderin: nach der Geburt nicht ein ewig Jungfrau geblieben: nicht ein Gebährerin Gottes: gegen Himmel nicht kommen: die sollen um diß und dergleichen Ketzereien und Irrung an Leib, Leben oder Gutt nach Gelegenheit und Größe der Verschuldung gestraft werden."

Vergleicht man dieses Mandat mit dem frühern vom 12. März 1523, welches das erste österreichische Zensurgesetz war, so sieht man, daß sich die Ansichten des Fürsten über die Handhabung der Bücherpolizei in der Zwischenzeit wesentlich verändert hatten. Hielt man nämlich im Jahre 1523 Geldbussen und Strafen „nach Gelegenheit eines jeden Person" für hinreichende Abwehrmittel, so bedrohte man jetzt die Verfasser häretischer Schriften auch mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen.

Daß der Fürst dieses Mandat in voller Strenge aufrecht erhalten wollte, wurde gleich darauf thatsächlich bewiesen.

Der erwähnte Hubmeyer, widerrief zwar, wie eine von dem Beichtvater Ferdinands verfaßte (1528) in Leipzig gedruckte Schrift

behauptete, einige seiner Lehren, fuhr aber fort, die übrigen in seinen Schriften enthaltenen Sätze zu vertheidigen. Ferdinand forderte seine Auslieferung von dem Herrn von Lichtenstein. Hubmeyer ward nach Wien gebracht und zuerst hier, dann in dem nahen Greifenstein gefangen gehalten, wohin die Theologen der Wiener Universität, die unter dem Bischofe von Wien als Inquisitores haereticae pravitatis ein eigenes Gericht bildeten, öfters hinausgingen, um den Gefangenen zum Widerruf seiner Schriften zu bewegen.

Da Hubmeyer auf seiner Meinung beharrte, so ward er nach Wien zurückgebracht, in das Schergenhaus gesetzt, daselbst mit Anwendung der Folter examinirt, und am 10. März 1528 auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Zwei andere Wiedertäufer theilten gleich darauf in Wien dasselbe Loos. Selbst Hubmeyers Gattin ward nicht verschont, und mit einem Stein am Halse in die Donau gestürzt. Die Buchdruckerei in Nikolsburg, die eine so wichtige Rolle in diesem blutigen Drama spielte, gab nun kein Aergerniß mehr, da die Wiedertäufer aus ganz Mähren und Oesterreich vertrieben wurden.

Aus dem erwähnten Mandate ging ferner hervor, daß der Fürst auch seine früheren Ansichten von der Zweckmäßigkeit einer in alle Schichten der Gesellschaft verpflanzten, jedem Unterthan zwangsweise aufgebürdeten Theilnahme an der Bücherpolizei aufgegeben hatte. Er erwähnte nämlich in demselben weder der allgemeinen, früher eingeschärften Pflicht, der Bücherinquisizion Dienste zu leisten, noch weniger aber der gefährlichen Gewalt, die er früher allen seinen Unterthanen über die Gedanken Anderer aufgebürdet hatte.

Indessen vergriff sich der fromme Eifer der Inquisitores haerticae pravitatis auch in dem neuen viel milderen Auskunftsmittel, dem Umlauf der verbotenen Schriften einen Damm zu setzen. Ward nämlich früher die Theilnahme an der Bücherpolizei zu einer allgemeinen Pflicht gemacht, so erhob man sie jetzt zu einem Erwerbszweig. Die Aussicht auf Gewinn sollte ins Werk setzen, was die Furcht vor Strafen nicht gefördert hatte. So ward denn auf die Denunziazion derjenigen, die sektische Schriften benützten, ohne sich von denselben weisen zu lassen, der dritte Theil der Geldbuße, zu der die Ueber-

treter des Gesetzes verurtheilt würden, als Paris bestimmt.*) Auf diese Weise hoffte man „zu guter gründlicher Erkundigung und Erfahrung derjenigen zu gelangen,“ die verpönte Schriften lasen, und zugleich mit denselben die corpora delicti zu erreichen.

Indessen trug das Sistem der gewinnreichen Denunziazion eben so wenig, als früher die geforderte unentgeltliche Verwendung die erwarteten Früchte.

Die geistige Strömung war zu gewaltig, als daß man das, was sie nährte, was ihr ein Bedürfniß geworden war, zu unterdrücken vermochte. Der Geist der Reformazion war in alle Schichten der Gesellschaft gedrungen. Wer sich ihm feindlich gegenüberstellte, ward gefährdet. Eben jene Anstalt, welche das Inquisizionsgericht mit ihren Mitgliedern besetzte, empfand die Einwirkung des neuen Geistes zuerst und am schmerzlichsten.

Die Wiener Universität, die unter Maximilian 8000 Studenten zählte, und in der höchsten Blüte stand, verlor Ruf und Ansehen, als sie sich der neuen Bewegung entgegenzustemmen suchte. Im Jahre 1522 zählte sie nur 2000 Studirende, und diese Zahl lichtete sich noch mehr, als sie das ordentliche Tribunal der Inquisizion geworden war.

Die verbotenen Schriften konnten jetzt noch weniger unterdrückt werden, als in den ersten Stadien des Andrangs der neuen Ideen. Mit welchem Eifer sie gesucht wurden, erfuhr Ferdinand auf eine untrügliche Weise. Der Fürst hatte von der Wiener Universität ein Verzeichniß der ihr bekannt gewordenen Schriften gefordert, die ketzerische Sätze enthielten. Die Universität antwortete dem gelehrten königlichen Rath und Beichtvater, Doktor Faber, daß ihr viele diese

*) „Und zu guter gründlicher Erkundigung und Erfahrung solcher obberührter Verhandler haben Wir bewilligt, als Wir dann hiemit thun, wer jemand, der sich obbeschriebener oder anderer lutherischen, ketzerischen und verführerischen Artikel gebrauchen, und davon nicht weisen lassen, also daß er derhalben in unsere Straff fallen, und erkennt wurde, der Obrigkeit anzeigt, daß Wir den Anzeiger aus solchen Straffen, welcher oder so viel der am Gut beschehen, allwegen den dritten Theil zuerkennen.“

Schriften nicht bekannt seien, weil sie von Andern so schnell weggekauft würden.*) Um Jakobi 1527 forderte Ferdinand von der Universität eine theologische Arbeit über die herrschenden Irrlehren. Jetzt antwortete die Universität, daß ihr manche Artikel nicht bekannt wären, da sie dieselben des Verbotes wegen nicht lesen dürfe.**) Und doch sollte jeder Reichsstand in Folge des zu Nürnberg 1524 gefaßten Beschlusses durch tüchtige Männer die streitigen Punkte erörtern lassen. Da nun die wiener Universität durch Gesetze, die sie selbst vollziehen sollte, von dem geistigen Leben im deutschen Reiche abgesperrt war, so blieb sie immer mehr hinter dem Geiste der Zeit zurück und konnte ihrer richterlichen Sendung nicht entsprechen. Bei den übrigen zur Unterdrückung des neuen Geistes berufenen Organen ging es noch schlimmer. Die Hauptleute, Pfleger, Verweser u. s. w., wurden theils selbst Anhänger der neuen Ideen, theils besorgten sie, wo dies nicht der Fall war, sich durch ihre Unterdrückung in große Gefahr zu bringen. Dem katholischen Adel wie dem hohen Klerus schwebten die Gefahren vor Augen, welchen sie die kaum gedämpften Bauernaufstände ausgesetzt hatten. Die Ausführung der Mandate hätte die gefährliche Gährung der Gemüther von neuem hervorrufen können.***) Der niedere Klerus las diese Schriften großentheils eben so begierig als die Laien, und Ferdinand selbst bezeugt, welche Revoluzion sie in stillen Klostermauern hervorriefen. So entgingen die so schwer verpönten Schriften, so wie die Drucker, Verbreiter und Leser derselben der angedrohten Verfolgung.

Während in den Erblanden die Bücherpolizei in so drohender Gestalt auftrat, stürzte Ferdinands Krönung zum Könige von Böhmen

---

*) Raupach: Evangelisches Oesterreich.

**) Vergl. Bucholtz.

***) Die Gemüther waren noch sehr aufgeregt. Als Ferdinand von den Prälaten ein Anlehen wider die Türken verlangte, äußerte der Abt von Mölk: er habe für den Bauernkrieg 827 Gulden Steuer zahlen müssen, „wovon er zur Verhütung von Empörung kein Wort an die Unterthanen sagen dürfe." Bucholtz Geschichte der Regierung Ferdinand I.

die Zensur, welche König Ludwig in Prag eingeführt hatte, und machte den blutigen Verfolgungen gegen das Wort und seine Bekenner in diesem Lande ein Ende.

Ferdinand versprach nämlich in den Wahlartikeln, welche ihm die böhmischen Stände vor seiner Krönung zur Bestätigung vorgelegt hatten, den Religionsparteien in Böhmen keine Beschwerde zu machen. Die bestätigte Gewissensfreiheit hatte nothwendig die Freizügigkeit der Gedanken in ihrem Gefolge. Hier waren also die in den Erblanden so streng verpönten Bücher unbehelligt, und wurden durch viele neue vermehrt, welche aus den Pressen im Lande selbst hervorgingen. Die Gemeinschaft, in welche die Utraquisten und Brüder schon vor Ferdinands Regierungsantritte mit den Lutheranern in Deutschland getreten waren, wurde nun fester geschlossen, und fand ihr stärkstes Band in dem freien geistigen Verkehre. In Ungarn bemühte sich Ferdinand eben so fruchtlos als sein Vorfahr König Ludwig, die religiösen Neuerungen abzuwehren. Die Burghauptleute, oft der neuen Lehre zugethan, gehorchten ihm nicht, und es lag auch in ihrem materiellen Interesse, die Verbreitung der neuen Ideen nicht zu hemmen, weil sie nach ihrer Unterdrückung die geistlichen Güter, die sie an sich gezogen, dem Befehl des Königs gemäß hätten zurückerstatten müssen. In den Erblanden erwarteten indessen die Inquisitoren die Auslieferung der verbotenen Schriften oder die Entdeckung Jener, die sie benützten, mit sichtlicher Ungeduld.

Als weder das eine noch das andere erfolgte, erging ein neues Mandat vom 24. März 1528, also kaum sieben Monate nach Kundmachung des letzterwähnten. In diesem Aktenstücke äußerte der König abermals seinen höchsten Unwillen, daß die Lehre Luthers, Zwingli's, Karlstadt's Oekolompad's „noch nicht abgestellt seien, sondern wie auch augenscheinlich am Tage, je länger je mehr einreißen, wachsen und sich mehren."

Es wurden nun vielleicht nach dem Beispiele Luthers und Melanchthons, welche die Kirchen und Schulen in Sachsen und Meissen visitirten, Visitatoren und Inquisitoren ernannt, die in allen Erblanden, und zwar in den Städten, wie in Dörfern und Weilern erfor-

en sollten, wie sich die Unterthanen weltlichen und geistlichen Stan-
s in Glaubens- und andern christlichen Satzungen halten, wie sie
sher den ergangenen vielfältigen General- und Neben-Mandaten
chgelebt u. s. w. Sie sollten die entstandenen Irrungen und er-
benen Beschwerden untersuchen und entscheiden, auch alles andere
ndeln und vornehmen, was ihnen ihre geheime Instrukzion noch
rschreibe.*)

Diese ambulanten Visitatores und Inquisitores weltlichen und
stlichen Standes mußten ihr Augenmerk auch auf die verbotenen
hriften richten. Verrieth dieß auch nicht das Mandat, so brauchte
in doch eben nicht einen Blick in die geheime Instrukzion der Vi-
itoren zu werfen, um diesen Zweck ihrer Sendung zu errathen.
e Inquisizion sollte nämlich untersuchen, wie das Volk den vielfach
assenen Mandaten zur Ausrottung „der verdammten sektischen Leh-
i und Opinionen gelebt." Diese Mandate bezeichneten aber die ketze-
hen Schriften als Hauptquelle des Abfalls vom katholischen Glau-
i, sie verboten sie und suchten ihnen durch freiwillige und unfreiwillige
iter den Weg ins Volk zu verlegen. Gerade ihretwegen ward die
ganisirung einer allgegenwärtigen Gedankenpolizei versucht. Was
o das Mandat vom 24. März 1528 plötzlich mit Stillschweigen
erging, um die verhaßten Bücher desto sicherer zu erreichen, darüber
b die geheime Instrukzion, mit welcher die Inquisitoren ausgerüstet
iren, genügende Anweisungen, das schrieb noch in demselben Jahre
früheres Mandat, dem bald ein ähnliches folgen sollte, allen Obrig-
ten zur genauen Beachtung vor.**) Diese Visitatores und Inqui-
ires verbreiteten sich in die entlegensten Orte und Flecken der öster-
chischen Lande. Sie machten die Erfahrung, daß der größte Theil
s Adels der neuen Lehre anhing, daß die schwer verpönten, dem

*) „auch alles anderes handlen und fürnehmen, so sie nach Vermögen un-
r Instruktion, die wir ihnen geben wollen, von Uns in Befehl haben werden."

**) In der Instrukzion, welche die Visitatoren der Kirchen und Klöster im
hre 1555 erhielten, ward ausdrücklich vorgeschrieben, die Bibliotheken der Or-
sgeistlichen, so wie die Bücher, welche in den Pfarrbezirken umlaufen, „mit
iß zu besehen."

Scheiterhaufen geweihten Schriften in Schlössern und Hütten vorhanden waren. Die Berichte der ambulanten Inquisizion veranlaßten wahrscheinlich den Fürsten, in demselben Jahre noch einige die Presse betreffende Mandate zu erlassen, die hinlänglich von der gereizten Stimmung gegen die unermüdlich bekämpften und doch stets siegreichen Gedanken zeugten.

So verordnete der Fürst am 24. Juli 1528, daß man Buchdrucker, welche sektische Schriften drucken, und Buchhändler, die sie verkaufen, als Hauptverführer und Vergifter aller Länder bei ihrer Betretung in den Erbländern unnachsichtlich ertränken, ihre verbotenen Schriften aber verbrennen solle.*) Zugleich befahl Ferdinand, daß Buchdruckereien nur in der Hauptstadt der Provinz geduldet werden sollen, und berief in Niederösterreich den Statthalter und Regenten, in den andern Provinzen die Landeshauptleute zu Vollstreckern der angeordneten Maßregeln. Keine Schrift sollte ohne vorläufige Genehmigung von Seite dieser Beamten in Druck gelegt werden. Letztere Vorschrift ist in so fern besonders wichtig, als in den frühern

---

*) „Buchdrucker und Buchführer der sektischen verbotenen Schriften, welche in österreichischen Erbländern betreten werden, sollen als Haubt-Verführer und Vergifter aller Länder ohne alle Gnad stracks am Leben mit dem Wasser gestraft, ihre verbottenen Waaren aber verbrennt werden.

Buchdruckereien sollen in Oesterreichischen Landen wegen der verbottenen sektischen Bücher nirgends und gantz an keinem Orth, dann allein in jedes Landes Haubt-Stadt aufgerichtet, auch weder Geistliche noch weltliche Sachen auf jemand, wer es auch seie, Begehren drucken: es haben es dann zuvor der N. Oe. Landen Statthalter und Regenten oder deß Landes Hauptmann worinnen der Buchdrucker wohnet, angezeigt und darüber Verwilligung erlangt, alles bei Vermeidung schwärer Ungnad und Straff."

Im römischen Reiche wurden die Buchdruckereien erst 42 Jahre später auf gewisse Städte beschränkt. So heißt es in dem Abschied des Reichstags zu Speier v. 11. December 1570. §. 155: Darauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro im gantzen Römischen Reich Buchdruckereien an keine andere Oerter, dann in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben, oder da Universitates studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichsstädten verstattet aber sonsten alle Winkel-Druckereien stracks abgeschafft werden sollen.

Mandaten die Bedingungen gar nicht erwähnt wurden, unter welchen der Gebrauch der Presse gestattet sein solle.

Daß der König aber jetzt selbst den Theologen wenigstens momentan nicht traute, bewies der Umstand, daß er nur weltliche Beamte zu Schriftrichtern berief, und auch die Geistlichkeit ihren Aussprüchen unterwarf, denn das Mandat sagte, man solle „weder Geistliches noch Weltliches auf jemands, wer es auch seie, Begehren ohne vorgeschriebene Verwilligung in Druck legen."

Der Gang der Reformazion ward dadurch eben so wenig aufgehalten, als durch die früheren Blitzstrahlen der weltlichen Macht gegen die Presse. Die verbotenen Schriften vermehrten sich auch jetzt, obgleich der Tod die Drucker und Verbreiter bedrohte. Der Bann, in den man den Gedanken legen wollte, hielt ihn nicht auf, versenkte ihn nicht in die Tiefen der Geister, die sich gedrungen fühlten, ihn geflügelt in die Welt zu senden.*) Die ambulirenden Visitatores und Inquisitores mochten manche verbotene Schriften konfiszirt und den Flammen übergeben haben, allein wie aus der Asche kamen immer neue zum Vorschein.

---

*) In Grätz gab ein lutherischer Schulmeister bald nach Kundmachung der erwähnten Mandate eine Postille unter dem Titel: „Evangelischer Unterricht" heraus. Zu Laibach verriethen die Predigten des Domherrn Tauber (1530), daß er die verbotenen Schriften Luthers ämsig gelesen habe. Der größere Theil der weltlichen Stände Krains schützte ihn, so daß Ferdinands Befehl, ihn wegzuschaffen, lange Zeit wirkungslos blieb. Als er später, um der Verhaftung zu entgehen, flüchten mußte, ward sein Haus erbrochen, er selbst exkommunizirt und seine ketzerische Büchersammlung verbrannt. Indessen übersetzte Tauber, der zu Kempten als Pfarrer ein Asyl gefunden hatte, das neue Testament, den Psalter, wie Luthers Katechismus und Postille in die krainerische Sprache. Johann Bünder von Linz schrieb drei noch vorhandene Druckschriften ebenfalls bald nach Kundmachung jener Tod drohenden Mandate (1529 und 1530), in welchen er für einen Gegner der Wiedertäufer gelten wollte, aber eigenthümliche Glaubenslehren entwickelte. In derselben Stadt war 1524 Leonhard Eleutherobius, dessen Name der elbogner lutherischen Kirchen-Ordnung vorgedruckt war, deutscher Schulmeister. Derselbe Eleutherobius übersetzte später eine Schrift Bugenhagens, und begleitete sie mit einer Vorrede, in welcher er den größten Eifer für Luthers Lehre entwickelte.

Neue ähnliche Mandate verhinderten weder der Adel, dessen Vorstellungen keinen Erfolg hatten, noch weniger die Reichsstände, die in Ferdinands deutschen Landen einen geistigen. Druck walten sahen, welcher die für das Reich ergangenen Verordnungen über die Presse in einem furchtbaren Maße überschritt, sondern — die Türken.

Diesen fanatischen Gegnern der freien Forschung hatte die geistige Thätigkeit nicht bloß in den österreichischen Erblanden, sondern auch in Ungarn und Böhmen, ja in ganz Deutschland viel zu verdanken. In Ungarn mußte Ferdinand die mächtigen Vasallen schonen, die sich den neuen Lehren zugewendet — ein einziges Gesetz, wie das in den Erblanden gegen den neuen Geist erlassene, hätten viele Magnaten in die Arme der Zapolya's getrieben. In Böhmen machte ihm die Eintreibung der nothwendigen Kriegssteuer so viele Mühe, daß er die Verwaltung dieses Reiches den Ständen überließ. In den Erblanden machte das Heranwogen des Erbfeindes bis an die Mauern Wiens (1529) dem Kriege gegen die Ideen plötzlich ein Ende.

In der Nähe der Türken stellten die allgegenwärtigen Visitatores und Inquisitores ihre Untersuchungen ein.

Daß die verfolgten Lehren, trotz der monströsen Zensur tiefe Wurzel schlugen, ward Ferdinand 1532 auch durch einen bedeutsamen Schritt an den Tag gelegt, und später wurden die Zeichen noch deutlicher. Schon 1532 verlangten die Stände unbedingte Religionsfreiheit, und wiederholten ihr Gesuch in den Jahren 1541 und 1547. *) Die Stände befolgten bei diesem wichtigen Schritte die Politik, welche die Böhmen früher bei Ferdinands Königswahl geleitet hatte. So schmerzlich die Mandate gegen Luthers und seiner Anhänger Schriften von ihnen empfunden wurden, so erwähnten sie in ihrer Petizion doch nicht der Bücherpolizei, weil diese mit Erlangung der Religionsfreiheit ohnehin fallen mußte.

Im Jahre 1541 ward das Gesuch im Namen des ständischen Ausschusses der niederösterreichischen Lande und der fürstlichen Graf-

*) In Tirol forderten die aufständischen Bauern bereits im Jahre 1525 Religionsfreiheit und zwar zum Theil in der leidenschaftlichsten Sprache.

schaft Görz überreicht und von den Herren von Puchheim (Büchheym, Erbtruchseß in Oesterreich), Eitzinger, Polheim, Stahremberg, Suneck (Landhauptmann in Steyer), Ebersdorf (Erbkämmerer in Oesterreich), Liechtenstein (Erbmarschall in Kärnthen) und vielen andern Herren, so wie von den Vertretern der Städte Wien, Grätz, Linz, Steier, Korneuburg, Enns u. a. m. unterzeichnet. *) In diesem Gesuche ward auch darauf hingewiesen, daß die Uebel, welche in Folge der Türkenkriege über das Land hereingebrochen, eine Strafe Gottes für die Verfolgung seines Wortes, und daß die Gottlosigkeit und Grobheit des Volkes dem Umstande zuzuschreiben seien, daß viele Pfarren der Seelsorger entbehren. Ersehen wir schon aus diesen Vorgängen, daß Luthers Lehre, welche die Bücherpolizei ins Leben rief, sich überall hin verbreitete, so entwerfen katholische Schriftsteller, wie P. Hansiz, eine viel lebhaftere Schilderung von der Wirkung der so oft verbotenen Schriften. Die Pfarren im Lande waren nach diesen Schilderungen von den katholischen Predigern verlassen, oder mit evangelischen besetzt, innerhalb zwanzig Jahren ließ sich kein Student der Wiener Universität zum Priester weihen. **)

Unter diesen Verhältnissen konnten die Mandate keine Kraft gegen die Gedanken haben. Die Schriften der Evangelischen wurden nicht nur frei und ungehindert gelesen, sondern dienten auch in den Schulen zum Unterrichte der Jugend. Selbst in der nächsten Nähe des Königs waren sie im Umlauf, selbst hier athmete ihr Geist, da viele Hofleute geheime Anhänger der neuen Lehren waren, einer der Lehrer des Prinzen Maximilians, später als Lutheraner erkannt, ein Zweiter wegen starken Verdachts der Ketzerei ebenfalls seines Amtes entsetzt ward.

Für den geistigen Verkehr Böhmens, das bisher die in den österreichischen Landen ergangenen Mandate nicht berührt hatten, war der schmalkaldische Krieg verhängnißvoll.

---

*) Vergleiche das Aktenstück bei Raupach.

**) Vergleiche Raupach, Bucholtz 8. Bd. und Menzels Geschichte der Deutschen 2. Bd.

Zügellose Reden des königlichen Hofgesindes scheinen die Zügellosigkeit der böhmischen Presse mit veranläßt zu haben.

Nach diesen Reden hieß es, der König beabsichtige, Prag durch fremde Nazionen, die wegen ihrer unnatürlichen Laster verhaßten Spanier und Italiener, unter des Kaisers Bannern in Grund zu verderben, den Böhmen ihre Religionsfreiheit zu entziehen, und ihre Privilegien zu schmälern.

Diese Reden, welche das fortzeugende Gerücht geflügelt durch das Land trug, hielten die Böhmen im Hinblick auf die in den Erblanden gegebenen blutigen Mandate für gegründet; sie steigerten die Aufregung, welche der Krieg gegen ihre Glaubensgenossen in Deutschland ohnehin zur Folge hatte, aufs höchste und gaben der Presse plötzlich einen ganz andern Charakter, als sie so lange Zeit behauptet hatte.

Die Stände klagten in einem Schreiben an den König über die höchst bedenklichen Reden seiner Diener; in einem zweiten hieß es, daß sie eben deshalb einen Feldhauptmann gewählt hätten; sie müßten sich und das Vaterland sicher stellen. Der König antwortete: „wie er zum öftermalen glaubwürdig berichtet worden, daß in den prager Städten zum Schimpf und Verkleinerung kaiserlicher Majestät und der Person und Hoheit des Königs, allerlei schmähliche Tractätlein und Lieder gedruckt und öffentlich verkauft, auch Spottlieder gesungen würden, wie ihm denn ein guter Theil zugeschickt worden. Gleichwohl habe er seither nie gehört, daß irgend jemand wegen solcher muthwilligen, unehrbaren Reden, Schriften und Lieder gestraft, oder solches öffentlich verboten worden wäre. Doch hege er die Zuversicht, sie würden solches nicht mehr zulassen.“ *)

Nach der Schlacht bei Mühldorf und der Unterwerfung Prags drohte der geistigen Freiheit der Böhmen die größte Gefahr. Das Domkapitel der bezwungenen Stadt kam dem Unwillen des Königs entgegen. Es klagte, daß man in Böhmen ketzerische Bücher drucke, wie auch in fremden Landen gedruckte in das Königreich führe und

*) Bucholtz: Geschichte der Regierung Ferdinands I.

frei unter das Volk bringe. Das Domkapitel bat daher, der König möge ordentliche Aufseher einsetzen, ohne deren Wissen und Willen kein Buch gedruckt oder ins Land gebracht werden solle. *)

Nun ward die Bücher-Zensur auch in Böhmen eingeführt, konnte sich aber nicht halten, der Flügelschlag der Geister war noch zu kräftig, der Freiheitssinn nur gebeugt, aber nicht gebrochen.

In den österreichischen Erblanden brachten die Vorgänge in Böhmen eine unvermuthete Rückwirkung hervor. Sie veranlaßten nämlich die treu gebliebenen Stände, ihre Bitten um Religionsfreiheit zu erneuern. Auch diesmal ward der Preßzwang in dem Gesuche der Stände nicht erwähnt.

Der König gab keinen befriedigenden Bescheid, so blieben die Verhältnisse unverändert; die Gesetze bestanden, aber sie hatten keine Kraft, weil man sie nicht achtete. Verhängnißvoller als die Ereignisse in Böhmen war für die Denkfreiheit die Berufung der Jesuiten.

Am letzten Mai 1551 langten unter Führung des Lainez, eines Spaniers, zehn Brüder des Ordens in Wien an, dann folgten Jajus und Canisius.

Obgleich die frommen Väter vorderhand an der Beaufsichtigung der Presse nicht Theil nehmen konnten, weil sie größtentheils fremden Nationen angehörten und der deutschen Sprache nicht mächtig waren, so äußerte sich doch ihr Einfluß auf die Beherrschung der Gewissen und Gedanken bald nach ihrer Ankunft.

Schon am 1. August erging ein Mandat über die Erziehung der Jugend, das auch wichtige Bestimmungen in Betreff der verbotenen Schriften enthielt.

„Wie wohl wir, hieß es in diesem Aktenstücke, auch hievor zu mehrmalen durch Unsere offene General-Mandat und in andern Weg verbotten und befohlen haben, daß die verführerische und sektische Bücher in Unsern Fürstenthumben und Landen durch die Buchführer und andere nicht umbgeführt, umgetragen, fail gehabt, gekauft noch verkauft, noch auch von Unsern Unterthanen in ihren Häusern ge-

*) Pelzel: Geschichte Böhmens.

braucht, gelesen noch gehalten werden; so werden Wir doch in mehr Weeg glaublichen berichtet, daß unangesehen solcher Unserer Verbott solch verführerische sektische Bücher heimblich und öffentlich in unsere Lande eingeschlaift, gekauft, und von etlichen in denen Häusern zu nicht geringer Verführung der Einfältigen, gebraucht und gelesen werden sollen. Dieweil aber Uns in Kraft Unseres tragenden Landfürstlichen Ambts zustehen und gebühren will, hierinnen gebührliches Einsehen zu haben, so wollen Wir Unsere hievor solcher verführerischen Bücher halben außgangene General-Mandata und Befehl hiermit wieder erneuert haben, den Buchdruckern, Buchführern und sonst männiglich ernstlich befehlend, daß sie angeregten Unsern General-Mandaten gehorsamblich geleben und nachkommen, keine sektische oder verführerische Bücher in Unsern Fürstenthumben und Landen nicht führen, fail haben, kaufen noch verkaufen, noch auch die in Häusern lesen und gebrauchen, in kein Weiß, alles bei Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Leibstraff und Verliehrung all ihrer Bücher und was sie bei ihnen haben; und gebieten demnach euch allen und euer jeden insonderheit mit allem Ernst und wollen: daß ihr, fürnemblichen aber Unsere nachgesetzte Land- und andere Obrigkeiten, ob diesem Unsern General-Gebott festiglich handhabet und haltet, die Verbrecher mit Ernst strafet, oder Uns der Gebühr nach zu strafen anzeiget, und sonst hierinnen alles das fürnehmet und handelt, so zu Handhabung dieses Unsers Mandats die Nothdurft erfordern wird, als lieb euer jeden seyn, Unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden." Gegeben in Unser Stadt Wien ꝛc.

Wenn auch in dieser Verordnung die alten Mandate erneuert wurden, so bezog sich dieß nur auf das Verbot, solche Schriften zu verbreiten oder zu benützen, keineswegs auf die in jenen Vorschriften angedrohten Todesstrafen, die man freilich nicht mehr androhen durfte. Die Uebertreter des Gesetzes wurden mit der schweren Ungnade des Fürsten, Leibesstrafe, Konfiskazion ihrer Bücher und alles dessen, was sie bei sich haben, bedroht, gleiche Strafe sollte auch jene treffen, die solche Schriften in ihren Häusern lesen und gebrauchen. Dennoch erscheint dieses Mandat härter als eines der früheren, wenn man auf

den Unterschied der Zeiten das gehörige Gewicht legt. Denn als die ersten so harten Verordnungen erlassen wurden, hatten die neuen Lehren nur wenige Anhänger in den österreichischen Herzogthümern, jetzt waren sie über alle Lande verbreitet, hier und da sogar überwiegend an Zahl; die verbotenen Schriften, die man so lange Zeit stillschweigend dulden mußte, waren nun ein unentbehrliches, durch die Religion geheiligtes Bedürfniß, und jeder Versuch, sie zu unterdrücken, war ein Griff in die Herzen Tausender und zugleich eine stillschweigende Aechtung der vielen evangelischen Schulen, die ohne diese Schriften nicht bestehen konnten. Aus diesen Gründen konnte auch das neue Mandat nicht vollzogen werden.

Die Zügel der Bücherpolizei wurden aber jetzt straffer angezogen, die Gewissen und Glaubensbekenntnisse eifrig gesichtet, und dabei vorerst auf Entdeckung und Bestrafung der heimlichen Lutheraner in des Königs Dienst das Augenmerk gerichtet. Eine andere Maßregel sollte sicher und ohne Aufsehen wirken.

Canisius, dem die Evangelischen die neuen Verfolgungen zuschrieben, und der deßhalb canis austriacus genannt ward, erhielt nämlich den Auftrag, einen Katechismus zu verfassen, durch dessen Einführung man die Bekenntnißschriften der andern Glaubensparteien verdrängen wollte. Indessen gab der Verfolgungsgeist der Loyaliten den Gedanken eine ganz andere gefährliche Richtung.

Böhmen ausgenommen, wo 1547 in der höchsten politischen Aufregung Pamphlette und Karikaturen gegen Ferdinand verfaßt wurden, hatten Pasquille und Schmachschriften, von Beginn der Reformation die fliegenden Truppen der Presse im Reiche, in den österreichischen Landen nie Nachahmer gefunden. Die Presse verging sich hier nicht gegen den Fürsten, verletzte nie die schuldige Ehrfurcht, obgleich dieser die Gedanken- und Gewissensfreiheit durch blutige Gesetze zu unterdrücken suchte.

Im Jahre 1557 aber tauchten plötzlich Pasquille und Schmachschriften so gefährlicher Art auf, daß Ferdinand über diese politischen Neulinge die ketzerischen Schriften ganz aus den Augen verlor. Der Fürst erließ ein eigenes Mandat gegen diese Produkte, in dem er

erwähnte, daß seit zwei Jahren ärgerliche Pasquill- und Schmachschriften gedichtet, heimlich angeschlagen und sonst verbreitet werden, die Verfassung und Verbreitung solcher Schriften verbot, und auf die Denunziazion der Pasquill-Dichter eine Prämie von 300 Gulden setzte. *)

*) Pasquill- und Schmachschriften.

Enntbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unsern Nieder-Oesterreichischen Fürstenthumben und Landen gesessen und wohnhaft seyn, und denen dieses Unser General-Mandat zukommen, fürgelesen und gezeigt wird, Unsere Gnad und alles Gutes. Nachdem Uns glaubwürdig fürkommen, wasmassen vor zwei Jahren und seither mehr, ärgerliche Pasquill- und Schmachschriften gedicht, und in Unsern niederoesterreichischen Erblanden heimlich angeschlagen, auch sonst außgebraitet worden, dieweil dann solche Schmach-Schriften in allweg abzustellen, und gegen demjenigen, die solche Schriften machen, oder Rath und That darzu geben, mit ernstlicher Straff zu verfahren, nicht umbgangen werden mag: demnach ist unser ernstlicher Befehl an euch all, und euer jeden insonderheit, daß ihr euch vor Dichtung, Machung und Außbraitung solcher Pasquill- und Schmachschriften gänzlich enthaltet, auch weder Rath und That darzu gebet, noch jemands dieselben fail habe; wo aber jemand darüber öffentlich betretten, oder sonst mit gutem beweißlichem Grunde angezeigt und überwisen wird, so wollen Wir alsdann gegen dem oder denselben vermöge der Recht und nach Ungnaden mit gebührlicher Straff verfahren lassen; und welcher oder welche auß euch ein, oder mehr Personen mit gutem beständigen Grund erkundigen, und anzuzeigen werden wissen, die dergleichen Schmachschriften und Pasquill-Gedicht gemacht, oder wie gemelt, feil gehabt, oder Rath und That darzu geben; Sollet Ihr dieselben Unserer Niederoesterreichischen Regierung oder unsern Landshauptleuten, in der Landshaubtmannschaft-Verwaltung solche Verbrecher zu betretten in der Geheimb anzeigen, damit dieselben zuhanden gebracht, und gegen ihnen mit Straff, wie oben gemelt, verfahren werden möge. Es solle alsdann auch euch denjenigen, die dergleichen schmähliche Schrift- oder Pasquill-Dichter mit gutem beständigen Grund anzeigen, für euren gehabten Fleiß und Mühe auß des Verbrechers Haab und Güter drei hundert Gulden verehrt und zugestellt: wo sich aber desselben Verbrechern Güter so weit nicht erstrecketen, alsdann auß Unserer Kammer der Ueberrest ohn allen Abgang gereicht und bezahlt, und doch ihr die Anzeiger gegen jemands keineswegs vermeldt werden. Darnach weiß sich männiglich zu richten, und ihr thut daran Unsern ernstlichen gefälligen Will und Meinung. 18. Februar 1559.

In diesem Mandate wurden ketzerische Schriften gar nicht erwähnt. Daß es nicht den gewünschten Erfolg hatte, bezeugt die erneuerte Kundmachung am 30. August 1560. Es scheint, daß es Ferdinand, nachdem er die Gemüther auf diese Weise gereizt, später nur durch eine mildere, duldsame Gesinnung gegen seine evangelischen Unterthanen gelungen sei, die politischen Pasquille zu unterdrücken. Werfen wir noch einen Blick auf Böhmen. Hier hatte die nach dem blutigen Landtage 1547 eingeführte Zensur eine ganz andere Wirkung als man erwartet hatte.

Bei der Universität, die sie handhaben sollte, erlangten nämlich bald die Utraquisten das Uebergewicht, so daß die Ideen, welche man durch die Zensur meistern wollte, gerade durch sie einen besondern Schutz erhielten. So schmerzlich dieß für den katholischen Klerus war, so sah man doch ein, daß man bei der lebendigen Widerstandskraft der Protestanten, deren Zahl im Lande die der Katholiken überwog, das so unvermuthet hereingebrochene Uebel nur mit großer Behutsamkeit bekämpfen dürfe. Das Domkapitel zu Prag, das im Jahre 1547 um Einführung der Zensur gebeten hatte, wandte sich nun an den König, und bat um eine Reform der Universität. Diese wäre aber, wie es bemerkte, nicht leicht durchzusetzen, da die utraquistischen Lehrer sich verschworen hätten, keinem Katholiken ein Lehramt zu gestatten, und da großer Zwiespalt zu besorgen wäre, wenn man versuchen würde, eine Reform der Universität mit Gewalt durchzusetzen. Aus diesen Gründen bevorwortete das Domkapitel die Gründung einer neuen katholischen Hochschule, die mit voller Unabhängigkeit von der alten bestehen solle, und schlug die frommen Väter als Lehrer vor. Der König genehmigte die Bitte.

Am 18. April 1555 langten die ersten Väter der Gesellschaft Jesu, zwölf an der Zahl, unter der Leitung des verhaßten Canisius in Prag an.

Die neuen Lehrer, die bei günstiger Gelegenheit die Aufsicht über die Presse erhalten sollten, waren der böhmischen Sprache nicht mächtig. Indessen begannen sie ihre Wirksamkeit mit einem Preßfrevel. Sie druckten nämlich den Katechismus von Canisius, ohne

nach der gesetzlichen Vorschrift die Druckbewilligung bei der alten Universität eingeholt zu haben. Die Universität klagte beim Magistrat über diese Uebertretung des Gesetzes, worauf der Drucker in's Gefängniß gesetzt wurde. Indessen entschied der König, an den sich die frommen Väter gewendet hatten, zu ihren Gunsten und übertrug ihnen im Jahre 1560 vorläufig die Zensur der hebräischen Bücher.

Es wird jetzt nothwendig einen Blick auf die von der Reichsgewalt fortgebildete Bücherpolizei zu werfen, von welcher die österreichische so sehr abwich.

Waren in den österreichischen Landen die religiösen Schriften die Hauptveranlassung einer gleich Anfangs mit terroristischen Drohungen auftretenden Bücherpolizei, so gaben im Reiche außerhalb der österreichischen Marken vorzugsweise die Angriffe auf den Kaiser Signale zur fortschreitenden Beengung der Presse. Wenn sich der Kaiser auch nicht in den Reichsabschieden über diese Angriffe beschwerte, so that er es doch bei anderer Gelegenheit. So ließ er 1546 bei dem in Halle versammelten gräflichen und ritterlichen Adel vom Harz Beschwerde führen, „daß allerlei Reime und Gedichte hin und wieder herumgetragen würden, die nicht allein zu großer Schmälerung ihrer römisch kaiserlichen Majestät, Hoheit und Reputation gereichten, sondern auch zu Aufruhr und allerhand Unrath und Verderben in dem heiligen Reiche deutscher Nation Ursache geben möchten."

Man braucht bloß die Zeit, die an solchen Pasquillen am fruchtbarsten war, so wie die in diese Periode fallenden Reichsgesetze gegen die Presse mit den frühern von dem Kaiser veranlaßten Reichstagsschlüssen zu vergleichen, um mit Bestimmtheit den großen Einfluß zu erkennen, den die Pasquille auf Beengung der Presse und die preßpolizeiliche Strafgesetzgebung im Reiche ausübten.

Bis zum Jahre 1541 begnügte sich der Kaiser, Schmachschriften einfach zu verbieten, und die Dichter, Drucker und Verkäufer mit unbestimmten Strafen nach Gelegenheit an Leib oder Gut zu bedrohen. Im Jahre 1541, wo die Zahl der Pasquille und Spottgedichte bereits bedeutend war, beantragte der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg, auch die Käufer solcher Produkte, so wie die

Verfasser, Drucker und Verkäufer zu bestrafen, was auch in dem Reichstagsabschiede vom 29. Juli 1541 ausgesprochen ward.*)

Damals hatte Pasquino bereits seine satirischen Ausfälle auch unter die Karten gemischt, und das Karnöffelspiel erfunden, das mit 48 sogenannten Karnöffelkarten gespielt wurde, eine historische Bedeutung hatte, und in gewisser Hinsicht eine Art von historischen Zeitspiegel bildet, indem die obersten Potentaten der damaligen Welt darin gewissermassen ihre Rolle spielten, ja in gewisser Beziehung, wie Voigt zu behaupten geneigt ist, die ganze Weltgeschichte darin repräsentirt war, weßhalb auch der Teufel selbst von ihm sagte: es sei gewiß von einem scharfsinnigen Kopfe gleichsam als eine Prophezeiung erfunden worden. Dem Kaiser, dem Pabst, dem Teufel waren in diesem weit verbreiteten Spiele sehr anzügliche Rollen zugetheilt. Die mächtigste Karte war der Karnöffel oder Untermann, der einen Kardinal, oder nach einer andern Deutung, den Landsknecht repräsentirte, und alle übrigen Karten stach.**)

Das regensburgische und augsburgische Interim, die die beiden Religionsparteien einander nähern sollten, aber keinen Theil befrie-

*) Ferner haben Wir befunden, daß die Schmäh-Schriften, so im heil. Reiche hin und wider an mehr Orten ausgebreitet werden, gemeinen Frieden nicht wenig verhinderlich und verletzlich seynd, auch zu allerhand Unruhe und Weiterung gelangen möchten: Und demnach uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen verglichen, daß hinfüro in dem heil. Reiche keine Schmäh-Schriften, wie die Namen haben möchten, gedruckt, feyl gehabt, kauft, noch verkauft, sondern wo die Tichter, Drucker, Kauffer und Verkauffer betretten, darauf eine jede Oberkeit fleißig Aufsehens zu haben verfügen, daß dieselben nach Gelegenheit der Schmäh-Schriften, so bei ihnen erfunden, ernstlich und härtiglich gestraft werden sollen. (Abschied des Reichstags zu Regensburg vom 29. Juli 1541.)

**) Carl verbot das Karnöffelspiel oder überhaupt Spielkarten nie ausdrücklich, so ärgerlich auch die Rolle war, die ihm in diesem Spiele zugetheilt wurde; er begriff jedoch diese politisch-satirischen Karten unter dem Gattungsnamen Schmach-Gemälde (1524), „Gemählets oder dergleichen (1530) schmähliche Gemälds und Gemächts" (1548) die vielfältig verboten wurden. Erst Maximilian II. verbot im Abschied des Reichstags zu Speyer vom 11. Dezember 1570 ausdrücklich auch „schandlose Karten." Ueber das Karnöffelspiel enthält der erwähnte Aufsatz Voigts in Raumers historischem Taschenbuch nähere Aufschlüsse.

digten, riefen, und zwar besonders das letztere das Witzwort: „Das Interim hat den Schalk hinter ihm," und eine große Zahl von satirischen Flugschriften hervor, in welchen die Erbitterung um so heftiger und sarkastischer aufschäumte, als der Kaiser die Annahme des Interims mit Gewaltmaßregeln zu erzwingen suchte.

Diese Pasquille, Spottlieder und Schmäschriften reizten den Kaiser, schärfere Maßregeln als früher zu ihrer Unterdrückung in Anwendung zu bringen.

Er verbot daher in der Römisch-Kaiserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei Tit. 34, „aufgericht auf dem Reichstage zu Augsburg am 30. Juni 1548," allen Buchdruckern Bücher, klein oder groß, ohne vorläufige Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit in Druck zu legen, setzte auf die Umschiffung dieses Gesetzes Gewerbsverlust und eine anfangs nicht bestimmt angegebene Geldbuße, und verordnete ein sehr strenges Verfahren gegen alle jene, welche etwas ‚schmählichs, paßquillisches oder anderer Weiß' verkaufen, kaufen oder behalten." Zugleich erließ er ein Edikt, ebenfalls vom 30. Juni datirt, in welchem die erwähnten Bestimmungen der Polizei-Ordnung wiederholt wurden, die dort anfangs unbestimmt gelassene Geldbuße aber genau festgesetzt ward. Dieses Edikt, das letzte dieser Art unter Karls Herrschaft, zeigt, wie erbittert der Fürst gegen die so lange Zeit fruchtlos bekämpfte Presse war. Es lautete:

„Als wir in Unserer Polizei-Ordnung auf diesem Unsern gehaltenen Reichstage allhie mit euer Lieb und euer Andern und der abwesenden Botschafter und Gesandten Rath und Zuthun berathschlagt, beschlossen und aufgericht, unter andern geordnet und gesetzt haben, daß hinfüro alle Buchdrucker, wo und an welchen Enden die im heiligen Reich gesessen sein, bei Niederlegung ihres Gewerbes auch einer schweren Pön, nämlich fünfhundert Gulden in Gold ihren ordentlichen Obrigkeiten unablässlich zu bezahlen, keine Bücher, klein oder groß, wie die Namen haben möchten, in Druck ausgehen lassen sollen, dieselben seien denn zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Orts oder ihr dazu Verordneten besichtigt, und der Lehre der christlichen Kirchen, deßgleichen dem Abschied dieses

Reichstags allhie, auch anderer hievor aufgerichten Abschieden, so demselben jetzo allhie gemachten Abschied nicht zuwider sein, gemäß befunden, dazu daß sie nicht aufrührerisch oder schmählich, es treffe gleich hohe, niedere, gemeine oder sondere Personen an, und deßhalben approbirt und zugelassen, daß auch bei gleicher Pön alle obgemeldte Buchdrucker schuldig und verpflichtet sein, in alle Bücher, so sie also mit Zulassen der Obrigkeit hinfüro drucken werden, den Autor oder Dichter des Buchs, auch seinen, des Druckers Namen, desgleichen die Stadt und den Ort, da es gedruckt worden, unterschiedlich und mit Namen zu benennen und zu vermelden, und dann alle und jede Obrigkeit Uns und dem heil. Reich unterworfen, ernstlich Einsehens thun und verschaffen sollen, daß nicht allein dem, wie obgemeldet, treulich nachgekommen und gelebt werde, sondern daß auch nichts, so der katholischen allgemeinen Lehre, der heiligen christlichen Kirchen ungemäß und widerwärtig oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben, desgleichen auch nichts schmählichs, paßquillisches, oder anderer Weiß, wie das Namen haben möcht, diesem jetzo allhie aufgerichten Abschied und anderen Abschieden, so demselben nicht entgegen sind, ungemäß, in was Schein das geschehen möchte, gedichtet, geschrieben, in Druck gebracht, gemalt, geschnitzt, gegossen oder gemacht, sondern, wo solche und dergleichen Bücher, Schriften, Gemälde, Abgüsse, Geschnitztes und Gemachtes im Druck oder sonst vorhanden wären oder künftig ausgingen und an Tag kämen, daß dieselben nicht feil gehabt, gekauft, umgetragen, noch außgebreitet, sondern den Verkäufern genommen und so viel möglich unterdrückt werden, und soll nicht allein der Verkäufer oder Feilhaber, sondern auch der Käufer und andere, bei denen solche Bücher, Schmähschriften oder Gemählts, Paßquills oder anderer Weiß, sie seien geschrieben, gemalt oder gedruckt, befunden, gefänglich angenommen, gütlich, oder wo es die Nothdurft erfordert, peinlich, wo ihm solche Bücher, Gemählets oder Schriften hergekommen, gefragt, und so der Autor, oder ein anderer, wer da wäre, von dem er, der gefangen, solche Schriften, Gemählets oder Bücher überkommen, unter derselben Obrigkeit gesessen, der soll

alsbald auch gefänglich eingezogen, und so deren einer oder mehrer unter einer andern Herrschaft wohnhaftig, daß derselben Herrschaft solches alsbald durch die Obrigkeit, da der erste Feil- oder Inhaber solcher Schriften betreten, angezeigt, die abermals, wie gezeigt, wie vorlautet, handeln und dem also vorgeschriebener Massen nachgefragt und nachgegangen, bis der rechte Autor gefunden, der alsdann sammt denjenigen, die es also umgetragen, feilgehabt oder sonst ausgegeben, vermöge der Rechte oder je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen darum gestraft werden. Wo aber einige Oberkeit, wer die wäre, oder wie sie Namen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge, oder so es ihr angezeigt, darin fahrlässig handeln und nicht straffen würd, daß alsdann Unser kaiserlicher Fiskal wider dieselbe, auch den Dichter, Drucker oder die Buchführer procediren und handeln und solche Straffe nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen Unser kaiserliches Kammergericht zu setzen und zu moderiren auch Unser kaiserlicher Fiskal also, wie obsteht, zu procediren und zu handeln Macht und Befehl haben sollen. Doch wo vor dieser Zeit etwa dergleichen Bücher, Gemählets oder Schriften hinter einem kommen, und also hinter ihm geblieben wären, daß derselbe darum nicht gefährdet werden, aber dennoch schuldig sein soll, so er die Befünde, dieselbigen nicht weiter auszubreiten, zu verschenken oder zu verkauffen und also vorige Schmach wieder zu erneuern, sondern in allwege zu thun oder dermassen zu verwahren, daß sie niemands zu Schmach gereichen oder gelangen mögen, Alles nach Laut und Inhalt derselben Unserer Ordnung und Satzung, die Wir also durch dieses Unser offen Edikt euch allen und jeden verkünden, hiemit von Römisch Kaiserlicher Majestät gebieten u. s. w."

Auch durch dieses so strenge Edikt, welches alle Schrecken des halspeinlichen Prozesses zur Entdeckung der Verbreiter solcher Schriften androhte, konnte der kaiserliche Held, in dessen Staaten die Sonne nicht unterging, seinen Zweck nicht erreichen. Karl, der in Europa und Afrika siegreich gewesen, der Könige und Fürsten in Fesseln schlug, Throne nahm und vergab, war ohnmächtig, die Presse nach seinem Willen zu leiten. Gleich nach Publizirung des erwähnten

Ediktes tauchten neue geharnischte Spottlieder und Pasquille auf, die ihm den Beweis lieferten, daß die Erbitterung über sein Streben, die deutsche Freiheit zu unterdrücken, mächtiger war, als die Furcht vor seinen halspeinlichen Verfolgungen.

Karl und Ferdinand schlugen, wie aus diesen Andeutungen hervorgeht, verschiedene Bahnen zur Bewältigung der Presse ein. Ferdinand erließ im ersten Anlauf Gesetze, die so hart waren, daß sie keine Verschärfung mehr zuließen; Karl begann, wenn wir den ersten ordentlichen Reichstagsschluß von 1524 ins Auge fassen, mit Mäßigung, und endete mit terroristischen Maßregeln. Beide Fürsten erfuhren, daß ihre Macht an den Bedürfnissen der bedrohten Geister scheiterte, beide riefen durch ihre Versuche, die geistige Mittheilung zu beschränken, oder nach ihrem Herrscherwillen zu formuliren, die Geister gegen sich selbst in die Schranken. Karl zog sich endlich vom Weltschauplatz in die einsame Zelle von St. Just zurück, wo er an den Uhren versuchte, was ihm früher bei den Gewissen und Gedanken nicht gelang, und als jene nicht gleichförmig gehen wollten, voll Unmuth ausrief: Die Uhren sind wie die Menschen! Ferdinand erlebte den Kummer, daß seine unermüdeten Anstrengungen auch am Abend seines bewegten Lebens keine Frucht trugen. Es wurden im Lande die heftigsten Parteischriften verfaßt und traten allen Gegenbemühungen zum Trotze ans Licht.*) Man überschritt ganz ohne Scheu alle Mandate des Königs, und so weit die Zensur Kraft

*) So gab der Jörgersche Prediger Moseder im Jahre 1561 eine ausführliche Bekenntnißschrift heraus, in welcher er gegen den Pabst als Antichrist, gegen sein Reich und gegen Rotten und Sektirer eifert. Gegen das Interim schrieb Christoph Reuter, Diener des Evangelii zu Rosenberg am Kamp in Oesterreich unter der Enns. In Krain hatten schon früher die Stände den ehemaligen Domherrn Tauber, der Luthers Schriften in die krainerische Sprache übersetzte, eigenmächtig aus der Verbannung zurückgerufen. Die im Jahre 1555 angeordnete Visitazion der Klöster und ihrer Bibliotheken hatte höchst unerfreuliche Resultate geliefert. Ein Theil der Mönche hatte sich verheirathet, andere lebten im Konkubinat. Die Bibliotheken enthielten sehr viele ketzerische Schriften, die noch in demselben Jahre abermals und mit so wenig Erfolg als früher verboten wurden.

hatte, wendete sie sich bei der Ueberzahl der protestantischen Einwohner gerade gegen die Katholiken, zu deren Schutz sie berufen worden.

Ferdinands Nachfolger, der tolerante Maximilian II., traute den frommen Vätern nicht, die bei der Universität in Wien, wo die Zensur wieder ihren Sitz hatte, großen Einfluß gewonnen hatten. Er führte, um dem Einflusse der frommen Väter zu begegnen, eine vielfältig gegliederte Zensur ein. Jedes, auch das unbedeutendste Produkt, das in seinen Erblanden zum Druck bestimmt war, mußte bei der Hofkanzlei überreicht, von der Universität und der Regierung begutachtet, und darauf ihm selbst zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese langwierige, auf Umwegen herumschleichende Bevormundung, deren erste Instanz aus bloßen Gutächtlern bestand, hatte doch den Vortheil, daß die Gedanken in dem Fürsten einen milden, toleranten Richter fanden. Die unter Ferdinand gegen die lutherischen Schriften ohne Rücksicht auf Ton und Form geschleuderten Bannstrahlen waren jetzt ganz wirkungslos. Maximilian verschmähte die Herrschaft über die Gewissen, diese Gesinnung kam der Presse zu Statten. Er gestattete den österreichischen evangelischen Ständen vom Herren- und Ritterstande freie Religionsübung und das Recht, bei Stein in Oesterreich eine Druckerei zu errichten, wo die lutherische Kirchen-Agenda und andere lutherische Schriften gedruckt wurden. Unter Maximilians Regierung ward ein merkwürdiger Preßfrevel begangen.

Georg Eder, Doktor der Rechte und Reichshofrath, der unter Ferdinand in Religionssachen großen Einfluß im Rathe des Fürsten hatte und zu den besten Schriftstellern in Oesterreich gezählt wurde, gab zu Dillingen, wo die Jesuiten seit 1563 wirkten, eine Schmähschrift gegen die evangelischen Stände, namentlich gegen die Augsburgischen Konfessions-Verwandten in Druck. Obgleich er dabei die Zensur umschifft hatte — wenigstens legte er die Schrift weder dem Fürsten, noch der Regierung vor — so wagte er doch auf dem Titelblatte seines Buches zu bemerken, daß dasselbe mit kaiserlicher Gnade und Freiheit, und Genehmigung der theologischen Fakultät im Druck erscheine. Maximilian, über dieser Kühnheit entrüstet, erließ gegen Eder ein eigenes Dekret, das uns eben Aufschlüsse über die damalige

Organisazion der Zensurmaschine ertheilt. In diesem Aktenstücke, das in vielen Exemplaren verbreitet wurde, warf der Kaiser dem Reichshofrathe Vermessenheit und Unbescheidenheit vor, die sich Se. Majestät um so weniger von ihm versehen hätte, da er so lange ihr besoldeter und wirklicher Rath sei. Was geringen Leuten nicht gebühre, das dürften, wie er wohl wisse, kaiserliche Räthe gegen die Reichsgesetze und den Religionsfrieden um so weniger unternehmen. Auch den Mißbrauch des kaiserlichen Namens warf er dem kecken Reichshofrathe vor, und verurtheilte ihn, sich der Schriftstellerei in Religionssachen in Zukunft gänzlich zu enthalten. Die noch nicht verbreiteten Exemplare seiner Schrift sollte Eder der niederösterreichischen Regierung versiegelt überantworten, die in Wien vertheilten zurückfordern, und gleichfalls der Regierung ausliefern. Auch gebot ihm der Kaiser, gründlich anzugeben, wie viel Exemplare er abdrucken ließ, wohin er sie versendet, wer sie gedruckt und nach Wien geführt habe, endlich, welche Mitglieder der theologischen Fakultät seine Schrift geprüft hätten.*) Eder erfreute sich mächtiger Be-

---

*) Dekret Maximilians II. an D. Eder wegen seiner evangelischen Inquisition.

Von der Kay. May. unsers allergnedigsten Herrn Dero Hoffrath Georgen Eder, der Rechten Doctoren, anzuzeygen;

Ihre May. befinden in dem Buch, so er jrer Kay. May. unlengst übergeben lassen, daß er darin mit sonder Hefftigkeit, Hitz, Unbescheidenheit und injurischen Worten vilerlei Stendt und Personen und sonderlich die Augsburgische Confessions-Verwandten nit allein in ihrem Glauben und Bekanntnuß, sondern auch an dero Stand, Ehre und Würden auf das hefftigst angezogen, geschmecht und verdampt, da doch jme und menniglich wohl bewußt, mit was elffer, mühe und sorgfeltigkeit jrer Key. May. löbliche Vorfahren und jre May. nun selbst viel lange jar auf allen Reichs- und Versammlungstagen mit höchsten dahin gearbeit, auch von gemeinen Stenden im Religionsfrieden und sonst heylsam verglichen und constituirt worden, daß niemandt den andern an Ehren, Wirden Stand und Gewissen und sonst im wenigsten angreyffen, beleydigen oder verschimpfen solle. Inmassen dann jre Kay. May. biß dahero dergleichen nit allein in jren Königreichen, Fürstenthumen nach müglichkeit darob gehalten haben. Gereycht derhalben jrer Kay. May. solch sein D. Eder außgangen Buch zu sonder hohem ungnedigsten und ganz ernstlichem Mißfallen, und hetten sich jre Key.

schützer, die ihm zum Schilde dienten. Der Kardinal Hosius tröstete ihn in einem lateinischen Sendschreiben über das Schicksal seines Buches, und meinte, daß die Macht der Finsterniß verboten habe, daß ihn dasselbe aber unsterblich mache, erhob ihn zu einem Märtyrer, ja sogar zu einer Gottheit (qui prius homo fueras mortalis nunc in Deorum numerum relatus videris) und sicherte ihm seinen Schutz zu, während ein evangelischer Theolog, Nigrinus, der Ebers

---

May. dergleichen unbedachter Vermessenheit und Unbescheidenheit zu jme mit nichten versehen, und umb so viel weniger, weil er so lang jrer May. selbst besoldter und wirklicher Rath, dem für andern wohl bewußt ist, daß sich von geringen Personen, geschweige jrer May. selbst Räthen gar nicht gebühren wölle, wider jre Key. Maj. und des heil. Reichs Constitutionen und Religionsfrieden, auf jrer Key. May. im Reich gethanen ernstlichen Verordnungen nichts dergleichen in jren selbst Landen außgehen zu lassen. So weiß auch er, D. Eder wohl, daß jre Key. May. Dero niederösterreichischen Regierungen, der Universität, denen von Wien, allen Buchdruckern und sonsten menniglich mehr dann einmal bei höchster Straff befohlen, in diesem Lande weder in Religion noch in andern Sachen, vom wenigsten zum meysten, nichts drucken oder gedruckt außgehen zu lassen, es sey dann zuvor gen Hof übergeben, durch die Regierung und Universität übersehen, und von der Key. May. bewilligt; Welchem aber er D. Eder dißfalls ganz straffmäßig, wissentlich zuwider gehandelt. Und das noch mehr ist, so hat er unter das bemeldte Buch mit höchsten Unfug und andern zum ergernuß auch Mißbrauchung der Key. May. Namen und Tituls, drucken lassen, daß es mit jrer Key. May. Gnad, Freiheit und Privilegien außgangen, und von der Facultät Theologorum ratificiret sey, da doch jr Mayestet von deren keinem jemals das wenigst gewüst oder fürkommen. Dabey jre Mayjestet von jme ein sonder Gefahr fürnemlich in dem spüren, dieweil er solch Buch zu Dillingen drucken lassen, wie leichtlich zu erachten, allein darumb dardurch jrer May. befohlene Ordnung und die Bescheidnemmung von Hoff ungehorsamlich und fürsetziglich zu überschreiten. Befehlen derhalben jre Key. May. hiemit jme D. Eder bey jrer höchsten Ungnade und Straffe ernstlich, daß er von dato an forthin alles Schriebens in Religionssachen gentzlich müßig stehn, und weder heimlich noch offentlich in seinem oder jemandt anders Namen, nichts in Druck oder sonsten außgehen lasse. Zum andern, daß er im Angesicht alle und jede Exemplaria angezogenes Buchs, eyngebunden oder uneyngebunden, so viel er deren hat, ohne Abgang zu jrer Key. May. Niederösterreichischer Regierung Handen mit seinem Bittschaft verwahret erlege, und weiter keines von Handen mehr lasse. Zum dritten, daß er jre Key. May. alsbald zu

Schrift rezensirte, ihn mit jenem Zungendrescher verglich, der auf dem Wege zum Gericht sich selber fragend und Bescheid gebend, stets Recht behielt, vor dem Richter aber, wo sein Gegenpart antwortete, lächerlich ward.

Ebers Schrift, die offenbar von den Jesuiten hervorgerufen und beschirmt wurde, erschien ein Jahr darauf in einer neuen Auflage ohne Angabe des Druckortes, und ohne Lüge auf dem Titelblatte.

Handen der Hoff-Cantzeley gründtlich berichte, wie viel er solcher Exemplar drucken lassen, und in was ort er dieselbe außgetheilet und verschickt habe, oder wo der mehr seyn möchten. Zum vierdten, daß er derselbigen Bücher, so er allhie in der Stadt Wien unter sondere Personen außgetheilet, alsobaldt all wieder abforbere, und ermelter Regierung zu den andern übergebe. Zum fünften, nachdem er sich in seinem Buch auf die Uebersehung und Ratifizirung der allhiesigen Theologischen Facultet lendet, soll er jre Key. Mayestet in specie mit Namen berichten, was für Personen dieselbige übersehen, und in was Kraft sie wider jrer May. lauteren Befehl, unbewust derselbigen, die Ratifizirung gethan, warumb er auch dißfalls jr Key. May. Mandat umbgangen habe. Und letztlich so ist jr Key. May. zu wissen vonnöthen, durch was Personen er solch Drucken zu Dillingen, dergleichen die allherführung bestellt und verricht hat. Dem er D. Eder also in allen Artikeln so bald gehorsamlich nachzukommen weiß. Dann da solches in einem oder dem andern nicht beschehe, wirdt jre Key. May. gegen jme nicht allein mit Entsetzung seines Raths-Diensts, sondern auch in andern wegen nach allen Ungnaden verfahren und ihn dazu weiter weisen. Welches jr Key. May. gantz ernster Wille und Meinunge.

Decretum per Imperatorem 2die octob. anno 1573.

Ritterhoffer will den Reichshofrath entschuldigen, und meint erst die erwähnte Schrift desselben, die 1572 im Druck erschienen, habe ein Dekret des Kaisers veranlaßt, das bei schwerer Strafe Bücher ohne Approbation der Regierung zu drucken verbot. Daß der Kaiser sich die Entscheidung über die Druckbewilligung vorbehielt, erwähnt er gar nicht, eben so wenig theilt er das an Eder erlassene Dekret mit, in welchem der Kaiser sich darauf beruft, daß er, wie Eder wohl wisse, mehr als einmal befohlen, nichts in Druck zu legen, das nicht zuvor bei Hof überreicht, von der Regierung und Universität geprüft, und von dem Kaiser die Druckbewilligung erhalten habe. Diese Organisazion der Zensur war also älter, als Ritterdorfer gestehen will. Von dem mitgetheilten Dekrete ist auch eine lateinische Uebersetzung vorhanden, die wie das Original in Raupachs evang. Oesterreich aufgenommen wurde.

Auch setzte er unter dem Schutze mächtiger Gönner seine schriftstellerischen Arbeiten trotz des kaiserlichen Verbotes fort, und widmete bald darauf eine seiner Schriften dem Herzog von Baiern.

Für das Reich erließ Maximilian Preßnormen, die den Beweis liefern, daß die Polizeiordnung die politischen Schriftsteller eben so wenig eingeschüchtert hatte, als Karls frühere Gesetze. Schmähschriften, Bücher, Karten und Gemälde, gedruckt und gemalt, wurden noch immer im heil. römischen Reiche auf den gemeinen Jahrmärkten, Messen und in andern Versammlungen herumgetragen, feilgegeben, verkauft und ausgebreitet, „in welchen, wie sich Maximilian ausdrückt, Niemand, es sei Obrigkeit, Herr oder Unterthan verschont wurde." Die Preßpolizei, die durch Karls letzte Anordnungen zur argusäugigen Wachsamkeit berufen wurde, schien eingeschlafen, denn wie es nun im Reichsabschiede zu Speyer vom 11. Dezbr. 1570 heißt, wurden die Verbreiter solcher Produkte von den Obrigkeiten nicht belästigt, und die Verbreitung erfolgte „ohne alles straffen." Um den geistigen Verkehr nachdrücklicher zu überwachen, verordnete dieser Reichsabschied, daß im ganzen römischen Reich Buchdruckereien nur in Städten, wo Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder wo Universitäten bestehen, und in andern ansehnlichen Reichsstädten gestattet,*) alle Winkel-Druckereien ohne Verzug abgeschafft, die Buchdrucker aber mit einem sondern leiblichen Eide beladen werden sollen, daß sie sich in ihrem Gewerbe den Reichsabschieden gemäß verhalten werden. In demselben Abschiede wurde von neuem eingeschärft, daß nichts gedruckt werden solle, was nicht die Obrigkeit vorher ersehen, und zum Druck erlaubt hätte, auch ward verordnet, daß die Obrigkeiten ihre Druckereien „unverwarnten Dinge" visitiren. Mit dem peinlichen Verfahren das die Polizei-Ordnung zur Ermittlung der Preßfrevler verschrieb, schien der milde Max nicht einverstanden, da in dem erwähnten Actenstücke die Polizei-Ordnung gar nicht erwähnt wird. Buchdrucker, die dem Gesetz zu-

*) In Oesterreich wurden, wie früher erwähnt, die Buchdruckereien bereits 1528 „auf jedes Landes Hauptstadt" beschränkt.

wider handeln, werden mit hoher Strafe und Verlust der Bücher bedroht, die Verbreiter „der schandlosen Schriften sollten an Gut oder nach Gestalt bestraft werden. In Maximilians Erblanden waren zwar die Aufsichtsbehörden zur Ueberwachung der Presse zahlreicher, als sonst im Reiche, allein die Zensur wurde jetzt milder geübt, als je, die gehässigen Bücher-Inquisizionen tauchten nicht auf, im Landhause in Wien ward eine evangelische Buchhandlung errichtet, ja die Buchhändler verkauften ungestört polemische Schriften gegen den Pabst.

Die Universität, die jetzt ohnehin unter der doppelten Kontrole des Monarchen und der Regierung ein sehr beschränktes literärisches Richteramt hatte, erhielt noch ein anderes Gegengewicht. Der Kaiser verordnete nämlich gleich beim Antritte seiner Regierung, daß Jene, die bei der Universität als Doktoren oder Mitglieder aufgenommen würden, bloß ein Glaubensbekenntniß, daß sie katholisch seien, ablegen, keineswegs aber wie unter Ferdinand verordnet worden, mit einem Eide, daß sie römisch katholisch seien, beladen werden sollen. In Folge dieser Anordnung ward die Zahl der evangelischen Professoren und Doktoren bei der Universität bald bedeutend, und auf die Gutachten der Hochschule über fremde Gedanken wenigstens mitunter günstig einwirken mußte. Besonders erfreulich entwickelte sich das geistige Leben in Böhmen, da Maximilian, König des „heiligen Angedenkens," wie ihn Weleslawjna nennt, standhaft verschmähte, den Ideen seiner Unterthanen Richtung und Farbe vorzuschreiben. Die Zensur war unter ihm nicht wie früher das Werkzeug, um eine chimärische Einheit der Gewissensstimmung zu erzwingen, sondern diente vielmehr den so oft vorgeschriebenen Religionsfrieden durch Unterdrückung der Schmähschriften beider Religionsparteien zu einer Wahrheit zu machen.

Nach Maximilians Tode wurde die Presse wieder eingeengt. Die Unduldsamkeit der Evangelischen, die sich selbst wechselseitig verketzerten, besonders aber die Streitsucht flazianischer Prediger in Wien, beförderten die Reakzion, mit welcher Rudolf II., von den Jesuiten gegängelt, ohnehin schwanger ging. Wieder waren es zügellose Reden, die willkommene Veranlassung zu gewaltthätigen Beschränkungen gaben. Der flazianische Prediger Opitz donnerte in Wien von der Kanzel

gegen den Pabst und den Coelibat, und führte gegen letzteren ohne Scheu den Brief an, den man einem Bischofe Adalrich von Augsburg zuschrieb, und in dem derselbe dem Pabst Nikolaus I. mitgetheilt haben soll, daß in einem Klosterweiher bei Augsburg sechstausend Kindsköpfe gefunden wurden. Dagegen eiferte der Jesuit Georg Scheerer ebenfalls von der Kanzel mit Gegenbeweisen. Der Streit über diesen ärgerlichen Brief ward in der Presse bereits zu Anfang der Reformazion begonnen, und spann sich einige Jahrhunderte fort.*)

Die Maßregeln zur Herstellung der alten Kircheneinheit, die jetzt rücksichtslos versucht wurden, begleiteten wie immer Verfolgungen der Presse.

Dem Erzherzoge Ernest, Rudolf's Statthalter in Oesterreich, ward der Rath gegeben, die Buchläden in Wien von allen schädlichen und verdächtigen Schriften zu säubern.

Der Statthalter wirkte sofort von Rudolf, der auf dem Prager Schloße residirte, ein Dekret aus, das dem Bischofe von Wien den Auftrag ertheilte, die in Wien bei den Buchführern vorräthigen Schriften mit Zuziehung der Universität und des Stadtrathes zu untersuchen.**) Der willkommene Befehl ward rasch vollzogen. Man bildete ohne Verzug eine Bücher-Inquisizions-Kommission. Die Universität stellte als Kommissarien den Dekan der theologischen Fakultät und einen Professor, der Stadtrath einige seiner Mitglieder. Darauf erging von Seite des Stadtraths ein Befehl an sämmtliche Buchhändler der Hauptstadt, ihre Büchervorräthe zu verzeichnen, und die Verzeichnisse zu überreichen.

Bevor noch die Kundmachung des kaiserlichen Dekrets erfolgte, wandte sich der ständische Buchhändler Elias Freitag, der dessen bedrohlichen Inhalt unter der Hand erfahren hatte, an die evangelischen

*) Noch 1706 erschien eine Schrift von Dr. Samuel Schelwig über diesen Brief, von welcher Raupach erbaulich meldet, daß sie sehr fleißig von dieser Materie handle.

**) Rudolf war für Bücher-Visitazionen sehr eingenommen. Er führte sie im ganzen deutschen Reiche ein. Sie kamen eine Zeit lang „in guten Gang, blieben aber dann sitzen," wie es in Rudolf's Konstitution vom Jahre 1608 heißt.

Verordneten des Herren- und Ritterstandes, und bat dringend um ihren Schutz.

Freitag hatte seinen Buchladen seit Jahren im ständischen Landhause in Wien, und war unter Maximilians Regierung nie in der Verbreitung evangelischer und anderer Schriften gehindert worden. Die evangelischen Stände nahmen sich der Sache mit Nachdruck und Eifer an. Sie überreichten bei Hof mehrere Denkschriften, in welchen sie um Beibelassung der von Maximilian gewährten Freiheit baten, evangelische Schriften im Landhause durch ihren Buchhändler verkaufen zu lassen. Ihre Schritte hatten keinen Erfolg.*) Erzherzog Ernest gab dem ständischen Buchhändler den gemessenen Befehl, die verbotenen Bücher zu beseitigen, oder das Land zu räumen. Als verboten wurden in den eingelangten Bücherverzeichnissen alle Werke bezeichnet, welche den Grundsätzen der katholischen Religion widerstreiten.

Jetzt durften evangelische Schriften in Wien nicht verkauft werden, eine Maßregel, die unter der dichten protestantischen Bevölkerung die schmerzlichste Sensation machen mußte. Indessen sandte Rudolf von dem prager Schlosse bald schärfere Mandate. Im Jahre 1583 wurde den protestantischen Buchdruckern, Brief- und Kartenmalern der Aufenthalt in Wien verboten. Zugleich ward den Fuhrleuten untersagt, nach den benachbarten Ortschaften, Hernals und Inzersdorf zu fahren, wo vom Anbeginn der großen kirchlichen Bewegung die verbotenen Schriften unausgesetzt im Umlauf waren, und wo jetzt noch evangelische Prediger geduldet wurden. Um die Bücherpolizei desto wirksamer zu machen, verlegte man jetzt den verbotenen Schriften auch die Wasserstraßen. Die bei den Wassermauten anlangenden Bücherballen wurden angehalten, geöffnet, in Gegenwart geistlicher Visitatoren untersucht, und alle unkatholische Schriften und Bilder in Beschlag genommen.

In Steiermark, Kärnthen und Krain ging es noch viel schlimmer. Als in diesen Landen die evangelischen Stände dem Herzoge Karl eine mit Perlen und Edelsteinen reich verzierte Bibel zum Ge-

*) Ritterdorfer: Historia Universitatis Viennensis und Raupach.

schenk machten, befürchtete Maria, Karl's Gemalin, die mögliche Wirkung dieses Geschenkes, und berieth sich mit ihrem Bruder, dem Herzog von Baiern, und dem Hofkanzler Wolfgang von Schranz, wie man den Jesuiten Biller sammt einem Gehilfen nach Grätz bringen könne. Als die Grätzer von dem Herannahen der frommen Väter hörten, stürmten sie bewaffnet an die Stadtthore, um den unheimlichen Gästen den Eingang zu verlegen, aber Biller und sein Genosse zogen, als Ritter verkappt, und ehrerbietig von dem bewaffneten Volke begrüßt, in die Stadt.

Verfolgungen der Evangelischen und ihren Schriften bezeichneten bald die Nähe der gleißnerischen Friedensstörer. In Grätz wurden im Jahre 1579 zwölftausend deutsche und zweitausend wendische Bücher, großentheils Bibeln, durch den Henker verbrannt. Zahlreiche Aufstände der Bauern setzten diesen Verfolgungen kein Ziel.

Karls Nachfolger, Ferdinand, trat mit noch größerer Rücksichtslosigkeit auf den stürmisch bewegten Schauplatz. Unter ihm drangen geistliche und weltliche Bücherpolizisten in alle Schluchten und Irrgänge der Gebirge, die verbotenen Schriften wurden in den entlegensten Winkeln aufgesucht, mit Gewalt in Beschlag genommen und zu neuen Auto da Fés verwendet. Ein Bericht des Probstes Jakob zu Stainz gibt Zeugniß von dem Eifer, den die Gegenreformatoren entwickelten.

In Grätz wurden (8. August 1600) mehr als 10,000 gute Bücher verbrannt. Aehnliche Exekuzionen fanden in der Stadt Rotenmann, zu Keuselwang und im Wald statt. Zu Schladming wurden die Bibliothek des Hans Steinberger und die Schriften anderer Bürger „dem Vulcano geopfert.“ Auch in Marburg wurden sehr viele Bücher verbrannt, in Neumarkt „an die tausend Stück.“ In Murau und Altenhofen hat man mit den lutherischen Schriften „more solito, wie billig gehauset,“ ebenso zu Kapfenberg. Zu Gmünd in Kärnthen wurden „300 Bücher zu Asche gemacht.“ In Klagenfurt, wo die Bürgerschaft sich bewaffnet hatte, begnügte man sich, die evangelischen Büchervorräthe „als Asche in die Luft zu streuen.“ Zu Volkenmark wurden 500 Bücher vernichtet. In Laibach hatte man „acht

Fuder Bücher zur Verbrennung." Der Bischof von Seccau, der im Jahre 1602 an der Spitze einer Gegenreformazions-Kommission stand, rühmte sich, viele tausend lutherische Bücher vernichtet zu haben.

Welche außerordentliche Aufregung diese Verfolgungen an und für sich hervorbringen mußten, kann man leicht entnehmen, wenn man bedenkt, daß der größte Theil der Bevölkerung aus Lutheranern und Kalvinisten bestand, daß daher diese Eingriffe der Bücherpolizei die Gewissen auf's tiefste verletzen mußten.

Den Böhmen, deren Literatur jetzt ihr goldenes Zeitalter hatte, gab die zwangsweise Einführung des neuen gregorianischen Kalenders (1584) zuerst Stoff zu bittern Beschwerden. In dem aufgeklärten Böhmen konnte weder blinder Haß gegen das Neue, noch fanatische Auflehnung gegen das vom Gegner ausgehende Gute, der Einführung des verbesserten Zeitmessers in den Weg treten. Hier hatte Rudolf zuerst den Versuch gemacht, Gregors bedeutsames Werk einzuführen, und stieß auf kein Hinderniß. Als er auf dem Landtage (1584) diese Aenderung des Kalenders vortrug, willigten die Stände ohne Widerspruch ein. Aber gleich im darauf folgenden Jahre, wo er eingeführt wurde, erließ Rudolf eine Verordnung, daß man die Namen Huß und Hieronymus von Prag aus dem böhmischen Kalender streichen solle. Diese Verordnung beleidigte das Nationalgefühl der Böhmen, griff das Andenken hochgeehrter Männer an. Die Namen Huß und Hieronymus, so theuer dem Gedächtnisse der Böhmen, waren aus dem neuen Kalender verbannt. Dieß genügte, ihn den Böhmen verhaßt zu machen. — Andere Gründe fachten den Kampf gegen diesen Kalender in den Erbländern an. Hier stemmten sich sowohl die katholischen als die evangelischen Stände aus bloßem Vorurtheil gegen Rudolfs General-Mandat, das den Gebrauch des verbesserten Kalenders vorschrieb. Ein neues Mandat (vom 20. Jänner 1584) gebot, den alten Kalender gänzlich abzuschaffen, und untersagte dessen Verkauf und Gebrauch bei schwerer Strafe. Damit ward dieser Kalenderkrieg noch nicht beendet. Die evangelischen Prediger in der Stadt Steyer zeigten sich zwar bereit, den neuen Kalender anzunehmen, baten jedoch inständig, sie der Pflicht zu entbin-

den, das erwähnte Mandat von der Kanzel zu verkündigen, da Lutheraner und Kalvinisten den neuen Kalender als ein papistisches Werk verketzerten. Rudolf wies die Bitte zurück, worauf der Superintendent von Regensburg den theologischen Kandidaten der Stadt Steyer die Ordinazion zum Predigeramt verweigerte, weil das Ministerium zu Steuer durch Annahme des neuen Kalenders papistisch geworden sei. Einige flazianische Prediger ließen sich lieber verfolgen und des Amtes entsetzen, als daß sie die verbesserte Zeitrechnung ihren Gemeinden empfehlen wollten. Auf noch stärkeren Widerstand stieß der neue Kalender in andern Theilen des deutschen Reiches, wo der Versuch, ihn einzuführen, die Gemüter im höchsten Grade aufregte. *)

Mit dem immer offener vortretenden Streben, die vorige Kircheneinheit wieder herzustellen, ging in gleichem Schritte die Gedankenpolizei vor. Die geistliche Zensur, früher vor dem übergewaltigen Andrang der Reformazion ebenso ohnmächtig, als die weltliche, suchte jetzt wieder festen Ankergrund zu gewinnen. In Böhmen wurde die römische Zensur von der Synode, die der Erzbischof Sbigneus Berka im Jahre 1605 in Prag hielt, und der über zweihundert Weltpriester beiwohnten, neuerdings durchzusetzen beschloßen. Prüft man die Grundsätze dieser Zensur, die der Erzbischof in einer Verordnung kundgab, und die erst später durch rohe Gewalt Geltung erlangten, so kann man ermessen, wie weit man schon damals zu gehen bereit war.

In Berka's Verordnung ward das Lesen gefährlicher und falscher

---

*) Zu dem Wahnsinn des damaligen Lutherthums, sagt Menzel (Geschichte der Deutschen II. Theil Seite 744) gehört auch die Wut, mit der es sich dem von Pabst Gregor verbesserten Kalender widersetzte. Man wollte lieber eine irrige Zeitrechnung haben, als etwas vom Pabste annehmen. Die Protestanten protestirten auf den Reichstagen dagegen, und in einigen Städten, wo der vernünftige Rath dafür war, empörte sich das Volk dagegen z. B. in Frankfurt am Main, Augsburg und Regensburg." — Indessen muß man zugeben, daß der Zeitpunct zur Einführung des Kalenders sehr schlecht gewählt war. Ein Geschenk, das von Rom stammte, und von einem unduldsamen Kaiser mitten unter verhaßten Reakzionsversuchen aufgenöthigt wurde, konnte keine gute Aufnahme finden. Unter einem Fürsten, wie Maximilian II., wäre der Kalender leichter, vielleicht ohne Hinderniß, wie in Böhmen, durchgegangen.

Bücher — zu diesen zählte man den größten Theil der protestantischen Schriften — im Sinne der römischen Zensoren „eine schleichende Pest der durch Christi theures Blut erkauften Seelen genannt.“ Alle Schriften theilte man in der Ketzerei verdächtige, in solche, die für Frömmigkeit und Jugend unnütz, endlich in andere, welche wenigstens einiger Aenderungen bedürftig sind. Zu Aufsichtsbehörden waren alle Bischöfe, Aebte, Pfarrer, Beichtväter, Welt- und Klostergeistliche berufen, so daß es auf allen Sprossen der hierarchischen Stufenleiter von Zensoren wimmelte. Die Leser ketzerischer, verbotener Schriften soll Kirchenbann außer andern durch die päbstlichen Constitutionen und kanonischen Bestimmungen festgesetzten Strafen treffen, ausgenommen, sie hätten vom päbstlichen Stuhle die Erlaubniß erwirkt, solche Schriften zu lesen. Wer Bücher liest und behält, die nicht wegen Ketzerei, sondern aus andern Gründen verboten wurden, der macht sich einer Todsünde schuldig, und kann von keinem Geistlichen absolvirt werden, wenn er nicht zuvor diese Bücher dem Bischofe ausgeliefert hat. Die Verzeichnisse der verbotenen Bücher, die Pius IV. mit einem besondern Dekrete bekannt gemacht hatte, und Klemens VIII. vermehrte, wurden zur Richtschnur mitgetheilt. Was die Zensur der Handschriften oder nachzudruckenden Bücher betrifft, so sollte keine Handschrift, kein Buch ohne vorläufige Approbazion des Bischofs oder seines Offizials gedruckt werden. Das von dem Verfasser oder Nachdrucker zur vorläufigen Prüfung vorgelegte Exemplar soll eigenhändig von ihnen gefertigt und nach vollendetem Drucke in dem bischöflichen Archive zur Kontrole aufbewahrt werden.

Diese und andere äußerst strenge Maßregel der Prager Synode brachten sehr viele Katholiken dahin, sich den Lutheranern anzuschließen. Daß man es für eine Todsünde erklärte, Bücher zu lesen, auf welche die Böhmen ohne Unterschied der Glaubensparteien mit Recht stolz waren, mußte das Nationalgefühl im hohen Grade beleidigen.

Wir müssen jetzt einen Blick auf die folgenden politischen Ereignisse werfen, da diese einen großen Einfluß auf die Preßverhältnisse hatten.

Die Ungarn, Oesterreicher und Mährer, längst in Gährung über

die steigende Bedrückung der Gewissen, griffen zu den Waffen, schlossen Bündnisse mit einander und sagten sich von Rudolf los. Mathias stellte sich an ihre Spitze und zwang den Kaiser ihm Ungarn, Oesterreich und Mähren abzutreten.

Um sich das letzte Diadem neben der Kaiserkrone zu retten, gewährte Rudolf den Böhmen den Majestätsbrief, der politische und religiöse, somit auch geistige Freiheit verbürgte, und nicht bloß den Adel oder einige privilegirte Städte, sondern das ganze Volk vom Gewissens- und Gedankenzwang befreite. Zwei Privilegien kamen der Denkfreiheit besonders zu statten. Rudolf übergab nämlich die Prager Akademie ganz den Utraquisten, „so daß die Loyoliten von derselben ausgeschlossen waren, und überließ im folgenden Jahre die Buchdruckerei ganz und gar den Ständen.“

Als Rudolf durch Berufung des Passauer Kriegsvolks den Argwohn erweckte, daß er den kostbaren Majestätsbrief zurücknehmen wolle, verlor er auch Böhmen an seinen Bruder Mathias, der alle Vorrechte der Böhmen bestätigte und neue Privilegien austheilte.

Der geistige Verkehr war in Folge dieser Privilegien freigegeben.

Anders gestaltete sich die Sache in Oesterreich. Die Oesterreicher glaubten, der Bann, der auf den protestantischen Schriften lastete, sei nun gelöst, da sie bloß, um Religionsfreiheit zu erlangen, sich für Mathias entschieden hatten. In dieser Meinung bestärkte sie die Kapitulazions-Resoluzion vom 19. März 1609, die den Herren und Rittern freie Religionsübung verlieh. Clesel, Mathias Minister, war anderer Ansicht. Gleich, nachdem Mathias von Wien (Novbr. 1609 nach Abschluß der K.R.) abgereist war, verordnete er allgemeine Visitazion der Wiener Buchläden. Sehr viele Schriften wurden in Beschlag genommen, andere versiegelt. Die Ausschüsse der evangelischen Standesherrn setzten die Stände von diesem beunruhigenden Vorgang schleunig in Kenntniß, welche die Klage über dieses Verfahren ihren übrigen Beschwerden beifügten. Um bis zu ihrer Entscheidung ihrer Beschwerden den geistigen Verkehr nicht zu unterbrechen, errich-

teten die evangelischen Stände zu Herrnals Niederlagen evangelischer Schriften.

Darüber klagte nun wieder Clesel in einer Denkschrift, die er (1612) den katholischen Ständegliedern mittheilte.

Ehe noch die Sache ausgetragen war, erfolgten neue Angriffe.

Pater Mittendorfer berichtet von einer großen Visitazion der Buchläden, die im Jahre 1614 in Wien vorgenommen wurde.

Die Visitazions-Kommission bestand aus dem bischöflichen Offizial, dem Dekan der theologischen Fakultät, einem Domherrn des Metropolitankapitels zu St. Stephan, einem vierten Theologen, und zwei Mitgliedern des Stadtrathes.

Eine große Anzahl lutherischer, kalvinischer und anderer Schriften wurden von den Visitatoren in Beschlag genommen.

Die evangelischen Stände säumten nicht, sich hierüber abermals bei Hofe zu beschweren, wurden jedoch jetzt eben so wenig gehört, als früher. —

Die geistige Freiheit, die Böhmen in Folge des Majestätsbriefes und anderer Privilegien genoß, dauerte nicht lange. Ferdinands II. Königswahl wälzte die Preßverhältnisse des Landes plötzlich um. Die vertriebenen Loyoliten, in die Erblande bereits früher zurückgekehrt, setzten sich wieder in diesem Königreiche fest, und legten unter dem Schirme der verhaßten königlichen Statthalter Martinitz und Slavata auch ein eben so auffallendes, als ungerechtes Zensurjoch auf.

Obgleich Rudolf die Aufsicht über die Presse, oder wie es in seiner Verordnung hieß, „die Buchdruckerei ganz und gar den Ständen übergeben hatte,“ so erging doch jetzt der Befehl, daß man keine neuen Schriften drucken solle, die nicht zuvor vom König, oder in dessen Abwesenheit von den königlichen Statthaltern die Druckbewilligung erhalten hätten. Da Mathias nicht in Böhmen residirte, so hatten die Jesuiten und ihre Werkzeuge in der böhmischen Kanzlei einen weiten Spielraum. Wie sehr die neue Aufsichtsbehörde die zur Aufrechthaltung des Religionsfriedens bestehenden Gesetze verletzte, zeigte ihr Wirken unzweideutig. Die Schriften der Protestanten wurden der schärfsten Zensur unterworfen, während die aufregendsten

Schmachschriften der Jesuiten frei passirten, ja von ihren Gönnern in der böhmischen Kanzlei allen möglichen Vorschub erhielten.

In einer Schrift, die gegen den Dr. Garthius erschien, verdammte der Verfasser, ein Jesuit, alle Evangelischen zu Feuer und Schwert, und erklärte sie für ehrlose Leute. Die Jesuiten versuchten auch in ihren Schriften den Beweis, daß das Palladium der böhmischen Freiheit, der Majestätsbrief, ungültig sei, und nannten ihn einen Schalks-Brief. Dabei nahmen sie den Kirchspielen ihre Bücher weg und verbrannten sie. Auch in den Schauspielen, die sie jährlich von ihren Zöglingen öffentlich darstellen ließen, erlaubten sie sich Angriffe auf die verhaßten Religionsparteien. Die Beschwerdeschriften, welche die Glaubensdefensoren gegen dieses Verfahren wiederholt überreichten, hatten keinen Erfolg.

Die verhängnißvolle Katastrophe, die am 23. Mai 1618 die königlichen Statthalter Martinitz und Slavata gewaltsam entfernte, hemmte für einen Augenblick den Gang der parteiischen Zensurmaschine.

Die Böhmen traten mit den Mährern, Schlesiern, Oesterreichern und Ungarn, bei welchen gleiche Bedrückungen der Gewissen gleiche Aufregung hervorgebracht hatten, in ein förmliches Bündniß, vertrieben die Jesuiten, und sandten ihre Beschwerden nach Wien.

In den Beschwerden der niederösterreichischen Stände ward unter andern die alte Klage wiederholt, „daß durch der Städte Magistrat und Anderer Befehl die evangelischen Bücher, welche doch zur Exercirung der evangelischen Religion nothwendig, in Beschlag genommen, Bücher-Visitationen angestellt, und keine protestantischen Buchhandlungen geduldet werden.“ Die Beschwerden der Böhmen über die jesuitische Gedankentirannei fanden einen Widerhall in der Vertheidigungsschrift, welche die utraquistischen Stände nach dem Aufstande öffentlich bekannt machten. *)

*) Ungeachtet auch dessen, daß von Ihrer Majestät die Buchdruckerey den Ständen gantz und gar, durch den Landtags-Beschluß Anno 1610 übergeben: so haben doch die Buchdrucker keine newe Bücher drucken sollen, es sey dann, daß dieselben zuvor ihrer Mayestät, und in Deroselben Abwesen, den Statthaltern, in

Unter dem Regimente Friedrich's von der Pfalz, den nun eine Partei des böhmischen Adels zum König wählte, erhielt die geistige Freiheit keine Bürgschaft. Friedrich, mehr zu einem französischen Pagen, als zu einem Fürsten geeignet, der das bedrohte Staatsschiff im Sturm kräftig und besonnen lenkt, ließ ruhig nach seinem Einzuge in Prag die kalvinischen Geistlichen gegen Lutheraner und Utraquisten predigen, und gestattete eine fanatische Bilder-Zensur. In den Kirchen wurden die Bilder der Heiligen herabgerissen und mißhandelt, die Altarornamente weggenommen, die goldenen und silbernen Kelche mit hölzernen vertauscht. *) Selbst die Kruzifixe waren den fanatischen Eiferern ein Aergerniß. Als auch das Kreuz auf der prager Brücke fallen sollte, empörte sich das Volk, und konnte nur von dem Grafen Mathias von Thurn beschwichtigt werden. **)

---

die Böhmische Cantzley übergeben, vnd von dannen darzu verwilligt würde. Dargegen sie aber allerley Schrifften, voller Bedrohungen, vnd Ketzerischen aufflag, wider die Sub-Vtraque ausgehen zu laßen, gute fug und macht gehabt. Darbey sie dann niemands, ja der Evangelischen Lehr und Wahrheit selbsten, nicht verschonet: Sondern einen jeden Christen Sub-Vtraque, an Gewißen, Ehr, Leib und Leben angetastet, vnd als Ketzer veurtheilet und verdammet haben. Welches aber nicht etwan von gemeinen Leuten seinen vrsprung genommen: auff welcher reden, thun und schrifften, man sonsten nicht sonderbare Achtung zu geben pflegt. Sondern was die Priester, und Decani, oder andere, dem gantzen Theil Sub-Vtraque, zum despect und Verachtung in den Predigten und sonsten geredt, geschrieben, oder in öffentlichen Druck verfertiget, darzu haben die Prälaten und Aebte, ja der Ertzbischoff selbsten, nicht allein gestimmet, sondern auch durch ihre eygene Schreiben, gleichsamb eine newe Farb angestrichen. Und was diese ins werk gerichtet, das haben nachmals die Obristen Land Officirer Ihrer Kays. Mayestät, Statthalter und Cammer-Räthe Sub-Una (die es doch ihrer Pflicht halber nicht zulassen sollen) ratificirt, und durch gewisse Befehlich hierinnen Hülff und Beystand geleystet. Wie derjenigen, denen solches geschehen und widerfahren, schriftlichen den Defensoribus überreichte Gravamina, bis alles, und noch viel ein mehrens, kräftiglichen Darthun und beweisen." Der Stände Sub Utraque Apologia.

*) Pelzel: Geschichte von Böhmen.

**) Menzel: Geschichte der Deutschen.

[illegible] Berge erbte
[illegible] an.
[illegible] Deutschland ist in
[illegible] erzeugen.
[illegible] Geschicht der [illegible]
[illegible] berichteten auf
[illegible] Bürger mit [illegible]
[illegible] auf die [illegible]
[illegible] auf den Zeit
[illegible] auch die ganze [illegible]
[illegible] Weise kam, bis [illegible]
[illegible] verzehrt. Der Zeit
[illegible]
[illegible] Zeit, die [illegible]
[illegible] allein [illegible]
[illegible] Weise in Leipzig [illegible]
[illegible] der Gegenreformation
[illegible] Schiff [illegible]
[illegible] die Einwohner [illegible]
[illegible]
[illegible] auf dem Markt
[illegible] und Rathäusern. [illegible]
[illegible] zu gering war, [illegible]
[illegible] während dieser
[illegible] und Läden öffnen. [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] ständig befunden wurde.
[illegible] Befehlen der [illegible]
[illegible] Unterdrückung der [illegible]

[illegible] der außerdem [illegible]
[illegible] wie die [illegible]
[illegible] zu Lande schlagen.
[illegible]

hafften Schriften waren minder grausam. In den großen Städten wurden später Inquisitoren oder Ausspäher ketzerischer Schriften ernannt, welche zweimal die Woche die Trödelmärkte besuchten, die daselbst vorräthigen alten Bücher besahen, ihre Namen in die unverfänglichen schrieben, die verbotenen aber theils zerrissen, theils wegnahmen, theils wieder den Verkäufern zurückließen, um sie damit zu binden. Besonders streng forschte man nach böhmischen und deutschen Bibeln, und hussitischen Schriften, welche die Eigenthümer im Sande verscharrten, in Kellern und andern Schlupfwinkeln vergruben, ja sogar in die Kloaken versenkten, oder unter Hundeställe schoben, um sie den Händen der argusäugigen Spürer zu entrücken. Die Bibel ward nun ein Brunnen aller Ketzereien und der Ketzer Zuflucht gescholten. Die unverfänglichsten geistlichen Bücher wurden vernichtet, wenn der Druckort auf eine ketzerische Stadt deutete. Wenn die Kommissarien der Gegenreformazion feierten, als Böhmen mit Gewalt bekehrt schien, so zogen doch die jesuitischen Sendlinge und dann auch Dominikaner und Franziskaner rastlos durch das Land. Der Jesuit Komasch, der im Jahre 1637 als Missionär herumzog, verband, wo er predigte, das Volk unter der Todsünde, ihm alle Bücher zur Prüfung vorzulegen. Sein Biograph und Ordensbruder versichert, daß Komasch allein über 60,000 Bände verbrannt habe. Viele Schriften corrigirte er, mißliebige Stellen mit Dinte austilgend. „Ein böhmisches und ein rares Buch," sagt Pelzel von jenem fanatischen Kriege gegen die Denkmäler des Geistes, „ist seitdem bei uns alles eins." Aber nicht bloß gegen Bücher tobte die zügellose Wuth bewaffneter und unbewaffneter weltlicher und geistlicher Bücherpolizisten; auch Bilder aller Art wurden ins Gericht gezogen. Graf Bouqnoi ließ in Zaslau die Grabschrift des Ziska zerstören; die Bilder von Huß, Luther, Melanchthon, wurden ins Feuer geworfen, wo man ihrer habhaft wurde. So ging es in Böhmen, Mähren, Schlesien. In Oberösterreich war die geistige Freiheit mit der religiösen der Stände vernichtet. Um diese Zeit flammten dort die Bauernaufstände wieder auf, und unbeachtet, aber nicht minder merkwürdig, entstand der kleine Krieg, um die so nothwendigen, dem Verbote verfallenen

Bücher, der aufreizend genug wirkte, und wie wir sehen werden, beinahe zwei Jahrhunderte dauerte. In Niederösterreich, wo die Stände sich noch zeitig genug von dem Völkerbunde gegen Ferdinand losgesagt, brach die Verfolgung erst später los. Man wendete jetzt die größte Sorgfalt auf Unterdrückung der keimenden Ideen. Ferdinand sanktionirte die geistliche Zensur, indem er das Lesen der sektischen und von der heil. katholischen Kirche verbotenen Bücher bei Strafe an Leib und Gut untersagte. Er befahl, diese Bücher den Ordinarien oder ihren Stellvertretern auszuliefern, und als dies nichts wirkte, setzte er für Niederösterreich eine eigene Visitazions-Kommission ein, welche die Flüchtlinge in Beschlag nehmen sollte, ihr Ziel aber nur theilweise erreichte, indem die Protestanten häufig ihre Postillen, Gesang-, Predigt- und andere Bücher vor den Kommissarien „vortheilhaftig" zu verstecken und hintanzuhalten wußten. Wer minder glücklich war, suchte den schwer empfundenen Verlust durch Abschriften der verlornen Bücher zu ersetzen, die damals in bedeutender Zahl verfertigt wurden. Bald aber ereilte die geschriebenen Bücher der Bannstrahl, der gegen die gedruckten geschleudert worden,*) ohne diese, wie jene gänzlich beseitigen zu können. Diese Verbote waren allgemein, sie trafen die ganze Bevölkerung, „was Würden oder Standes von Mannes- und Weibspersonen, die auch sein möchten;" denn Ferdinand II. konnten die Privilegien der Stände, deren Religionsfreiheit er unlängst selbst bestätigt hatte, kein Hinderniß in den Weg legen. Mehr Bücher als die Visitazions-Kommissäre erlangten, nahmen vielleicht die Edelleute, die nicht katholisch werden wollten, die vertriebenen Prädikan-

---

*) In dem Mandate Ferdinands vom 26. April 1629 gebot er, die von der Kirche verbotenen Bücher, sie seien geschrieben oder gedruckt, nicht zu verstecken oder hinten zu halten. In dem Mandat vom 7. April 1634 werden „gedruckte und geschriebene Bücher, wie die gleich Namen haben, verboten „die in jüngster Visitation vortheilhaftig verhaltene, und hernach bekommene sowohl geschriebene als gedruckte uncatholische Bücher, sollen denen Ordinariis oder ihren hierzu deputirt oder verordneten Commissariis bei Strafe an Leib und Gut wirklich eingehändigt und weiter davon nichts behalten werden." — Solche geschriebene Bücher erhielten sich jedoch noch lange, wie ein Mandat vom 4. Jannar 1652 bezeugt.

ten, und die vornehmsten Bürgergeschlechter, die freiwillig auswanderten, mit sich in die Fremde.

Während die Jesuiten bei den wandernden Reformazions-Kommissionen und Visitazionen so rastlos gegen die verhaßten Bücher wütheten, strebten sie an den Universitäten, wo ihnen nach Vertreibung der Protestanten kein Hinderniß im Wege zu stehen schien, nach der Alleinherrschaft über die keimenden Ideen, was ihnen, durch ihren kaiserlichen Zögling, der seine Lehrer über alles erhob, nur zu sehr gelang.

Bald nach der Weißenberger Schlacht gerieth das Kollegium der frommen Väter in Wien mit den nicht-jesuitischen Lehrern an der Universität in Streit, der sich theils auf irdische, theils auf geistige Güter bezog, über welche die Väter allein zu Gericht sitzen wollten.

Ferdinand stiftete einen Vergleich zwischen beiden Streittheilen, der den Jesuiten sehr günstig war. Ihnen wurden darin die öffentlichen Bibliotheken zur Benützung und Beaufsichtigung überantwortet. Damit war die Lesefreiheit so weit von einer solchen damals noch die Rede sein konnte — beinahe ganz vernichtet; denn bloß den Doktoren und Magistern sollten die frommen Väter den Zugang zu diesen Bibliotheken gestatten, und gegen Empfangschein — den man sich bei verbotenen Büchern mit Recht auszustellen scheute — ein oder das andere Buch auf einige Zeit leihen. Die Aufsicht über die Presse, hieß es in jenem Vergleiche, sollte wie früher, d. h. wohl, wie seit Ferdinands befestigter Regierung ausgeübt werden. Die Dekane in der philosophischen Abtheilung, auch der Vize-Dekan zensirten die in ihre Fakultät gehörigen Schriften, andere geistige Produkte wurden von einem Professor approbirt, und die ertheilte Druckbewilligung von dem Universitäts-Rektor mit seiner Unterschrift bestätigt. *)

---

*) Bibliothecarum usus et custodia, facto prius inventario, conceditur et committitur Colligio Societatis: ita tamen ut Magistris et Doctoribus facultatem, si quid legere velint, fiat additus, eisque Bibliothecarius a R. P. Rectore constitutus, accepta Syngrapha, ad dies aliquot etiam unum alterumve librum det accommodato.

N. 2. Ratio Typographiae suo in statu manet. Decani (vel etiam Vice-

Die frommen Väter verfügten nach diesem kaiserlichen Vergleiche, der auch für die Provinzen maßgebend wurde, über die Schreib- und Lesefreiheit beinahe unbeschränkt.

Die Fakultäten-Zensur gab ihnen einen ausgedehnten Spielraum, da sie die theologischen Lehrkanzeln, wenn auch nicht ausschließlich, mit ihren Ordensbrüdern besetzten, durch den erwähnten Vergleich das ganze philosophische Studium in ihre Hände erhielten, und die Lehrkanzeln der Humanitätswissenschaften besetzten. Sie vertraten und beherrschten daher mehrere Fakultäten, ohne alle Kontrole. Ueberdies erhielten die Jesuiten auch das Privilegium, nach ihrem eigenen Systeme zu lehren, bei Einführung eines neuen Studienplanes sollte auch das Verzeichniß der Lehrbücher von dem Rektor der Universität und des Kollegiums den Jesuiten, das jener einverleibt wurde, revidirt werden.

Indessen waren die Jesuiten mit dieser Machtvollkommenheit nicht zufrieden, sondern suchten sie mit kluger Berechnung auch über alle der Literatur dienenden Gewerbsgenossen auszudehnen. Darüber entstanden hin und wieder Konflikte mit den weltlichen Behörden, die stets zu Gunsten der Väter gelöst wurden. Als der Wiener Stadtrath, wie früher, die Aufsicht über die Buchhändler ausüben, oder wenigstens mit der Universität theilen wollte, widersetzte sich diese, und klagte bei Hofe über Eingriffe in ihre Rechte.

Der Kaiser entschied, daß die von Wien „sich aller und jeder Jurisdiction über die Buchführer enthalten, und selbe weder in ihren Wohnungen noch auf dem offenen Markte in ihrem Gewerbe stören sollen.“ Zu gleicher Zeit wurden auch die bürgerlichen Buchbinder verhalten, sich bei der Universität einschreiben zu lassen, und ihren Anordnungen wie die Buchdrucker und Buchführer Gehorsam zu leisten.

So war denn die Schreib-, Lese- und Lehrfrechheit, so waren auch die Diener des literarischen Verkehrs, die Buchdrucker, Buchhändler, ja auch die Buchbinder von dem Orden der frommen Väter abhängig.

Decanus in facultate Aristica) approbant quae ad suam spectant facultatem: reliquis a Professore approbatis subscribit Magnificus Dominus Rector.

Werfen wir einen Blick auf die Preßverhältnisse dieser Periode, so erhalten wir ein äußerst düsteres Bild der geistigen Knechtschaft, die blitzschnell die Aernten und Saaten strebsamer Menschen vernichtete, und wir begreifen die schauerliche Kirchhofstille, die sich im überraschend schnellen Wechsel über früher so geistesthätige Lande, wie Böhmen, verbreitete. Es gab bei Ferdinands Tode in seinen Landen kein geistiges Leben mehr. Bewaffnete und unbewaffnete Schergen wandernde Priester, von fanatischem Eifer entmenscht, landesfürstliche Kommissarien und Visitatoren, nach Gunst und konfiszirten Büchern buhlend, zogen durch die Lande, und verbrannten die mit List oder Gewalt erlangten Bücher, während an den Gränzen argusäugige Wächter einen Kordon gegen die ketzerischen Gedanken bildeten. Doch das Bild ist noch nicht vollendet. Auf den Universitäten nisteten die von der weltlichen Macht bestellten Zensoren, in den Palästen der Bischöfe thronten die von Rom bestellten Vernichter der geächteten Ideen, die zahlreichen Klöster, die jetzt wie aus der Erde hervorwuchsen, waren eben so viele Sitze der Bücherpolizei, selbst in den Gotteshäusern waltete sie, denn hier ward von den Kanzeln gegen die verbotenen Schriften gedonnert, während man in den Beichtstühlen mittelst Androhung einer Todsünde nach ihnen forschte.

Wie wenig trotz so vielfacher Anstrengungen Ferdinand II. die verhaßten Schriften ganz zu beseitigen vermochte, bezeugen die vielen Mandate, die sein Nachfolger zu demselben Zwecke erließ.*)

Nach dem Münster'schen Friedensschluße wiegten sich die Evangelischen in dem Wahne, daß nun alle diese Mandate ihre Kraft verloren hätten. Lutherische, kalvinische und andere Schriften, so lange Zeit mit ängstlicher Sorgfalt den Augen so vieler Späher entzogen, und heimlich gelesen, wurden nun aus ihren dunkeln Schlupfwinkeln hervorgeholt, und im festen Glauben, daß man durch den Friedensschluß geschützt sei, ohne Scheu gelesen und vorgelesen. Die Freude dauerte nicht lange. Ein neues „Reformations-Mandat" vom 4. Juni 1652 brach vernichtend in die Träume der Evangelischen. Der

*) Von 1638, 1645, 3. April 1651, 4. Januar 1652, 18. September 1655.

Kaiser verbot in diesem Aktenstücke unkatholische Postillen, Predigten, Bücher u. s. w. zu lesen, vorzulesen, sich vorlesen zu lassen, zu singen oder aufzubehalten. Jene, die unkatholische Schriften lesen, solle man der Regierung namhaft machen. Die unkatholischen Prediger und Schulmeister, die sich unter vielfältigen Namen, als Pfleger, Verwalter, Rentmeister u. s. w. auf den adelichen Schlössern aufhielten, und daselbst an Sonn- und Feiertagen den Hausgenossen und Unterthanen verbotene Bekenntnißschriften vorlesen, sollen in Verhaft genommen, dem Profoßen der niederösterreichischen Regierung ausgeliefert und an Leib und Gut bestraft werden.

Die Gegenreformazions-Kommissäre, welche zugleich für die Stadt Wien, die Vorstädte und die vier Viertel des Landes ernannt wurden, waren auch zur Einziehung dieser Schriften ermächtigt. Sie gewannen jedoch mehr Seelen, als verbotene Bücher. Das neue General-Mandat, das einige Jahre darauf erschien *) gibt uns darüber interessante Aufschlüsse. In diesem Aktenstücke hieß es: „Ihr habt Euch vor's anderte gehorsambist noch wohl zu erinnern, was maßen Wir durch genelbtes General (v. 4. Januar 1652) unter andern auch die Auffbehaltung der Uncatholischen und anderer verbottener Bücher ab- und eingestellet haben. Weilen Wir aber vernehmen, daß sich viel der Uncatholischen unterstehen, dieselbe wie sie können und mögen, heimblich zu hinterhalten und zu vertuschen: Als befehlen wir hiemit ganz ernstlich, daß ein jeder seine uncatholische und andere verbottene Bücher, alsbald seinem Pfarrer und Seelsorger unweigerlich zustelle und von sich gebe: widrigenfalls, und da man bey einem ein uncatholisches, oder sonsten verbottenes Buch weiter finden wurde, derselbe für ein jedes einen Ducaten Straff verfallen haben, und zu dessen Erlegung durch die Obrigkeit ernstlich angehalten, demjenigen aber so solches denunciret und angezeigt hat, von jedem Ducaten der halbe Theil zur Recompens gegeben werden solle; jedoch seyend hiervon der

*) „Zur Abstellung ärgerlicher Mißbräuche, Unordnungen und Uebertretungen der Gebote Gottes," vom 18. Sept. 1655.

uncatholischen Landleuthe von Herren- und Ritterstand*) in Oesterreich unter der Ennß eigene Bücher außgenommen: wofern sie sich aber unterstunden, andere neben denen ihrigen affzuhalten (aufzubewahren) oder zu vertuschen, solle, wie gemelt, verfahren, die Bücher auch nicht von denen Pfarrern auffbehalten, sondern alsogleich verbrennet worden, auff daß sie nicht wiederumb unter die Leuthe kommen."

Ferdinand III. theilte wie dieses Aktenstück zeigt, nicht die Gesinnung seines Vorgängers. Dieser hatte den protestantischen Ständegliedern in Niederösterreich ihre Privilegien bestätigt, und wollte später kein protestantisches Buch im Lande dulden, sein Nachfolger versprach nichts, und gab doch etwas, indem er wenigstens den protestantischen Ständegliedern das Recht einräumte, die geächteten Schriften zu besitzen.

Uebrigens bezogen sich die Mandate nicht bloß auf religiöse, sondern auch auf andere verbotene Schriften, die eben so wie jene eingezogen und vertilgt werden sollten. Die politischen Schriften, die jetzt, wo so viele gerechte Hoffnungen an dem Münster'schen Friedensschluße gescheitert waren, die bittere Stimmung so vieler Protestanten aussprachen, flößten wohl Besorgnisse ein, und so wurden sie denn mit den unkatholischen, wenn nicht ausdrücklich benannt, so doch deutlich genug angedeutet.

Noch verbot Ferdinand III. unzüchtige Bilder „auf den Kauf" zu verfertigen. „Wer mit einigen unzüchtigen Bildern, sie seyen gleich von Holz, Wachs oder andern Materialien, auf was fürley Weiß gemacht, gemahlen, oder in Kupfer gestochen, außer in denen gewöhnlichen Jahrmärkten betreten würde, dem sollen zum erstenmal alle

*) In Oesterreich unter der Ens waren damals 42 protestantische Familien vom Herrenstande mit 154 Personen, und 29 Familien vom Ritterstande mit 78 Personen. Die Reichshofräthe, protestantischen Gesandten, Agenten und Niederlagsverwandten werden hier nicht unter den zum Besitze der verbotenen Bücher berechtigten Personen namhaft gemacht — vielleicht weil sie fremde Bücher unter den eigenen aufbewahrt hatten — allein da sie vom „Reformationszwange" ausdrücklich befreit worden, so waren sie wohl stillschweigend ermächtigt, solche Bücher zu besitzen. Den Gesandten hätte man dies ohnehin nicht wehren können.

Kaiser verbot in diesem
Bücher u. s. w. zu lese
zu singen oder aufzu
lesen, solle man der R
Prediger und Schulme
Pfleger, Verwalter, R
aufhielten, und daselbst
und Unterthanen verb
haft genommen, dem
ausgeliefert und an

Die Gegenrefor
Wien, die Vorstädte
waren auch zur Ein
jedoch mehr Seelen
Mandat, das ein
teressante Aufschlüs
vor's anderte geb
durch geneldtes
die Auffbehaltung
ab- und einge
viel der Uncath
heimblich zu bi
ganz ernstlich,
Bücher, also
und von sich
tholisches, od
für ein jedes
Erlegung durch
solches denunci
Theil zur Reco

... und zu ...
... werden.*
... die ...
... „Nichts ...
... Approbation und ...
... gelegt werden," verordn
... 1673. Die Zensurpflichtigk
... und die von den Kandidaten
... gewählter Sätze ausgedehnt.
... die Jesuiten, die Leopold
... Bevormundung unumschränk
... berührenden Fragen ihr Gewicht
... zwischen den bürgerlichen Buch
... Buchhändlern der Residenz ent-
... veranlaßte eine neue zwar selt-
...ung des geistigen Verkehrs ziemlich

... in Wien geizten plötzlich nach den
... Rechten, die in der Residenz eingeführt
... wurden. Sie gönnten weder den in-
...erhalb des wiener Weichbildes, noch
... die nach Wien bestimmten Schrif-

... daß den Buchdruckern und Buchhänd-
... und der Verkauf gebundener Bücher
...“ gesetzlich untersagt werde. Der
... möge den Buchdruckern und Buch-
... bei ihrer rohen Materie verbleiben sollen."
... der Universität um ihr Gutachten zu-
... säumten nicht, die Bitte der Buch-
... ward denn mit Hofverordnung vom 14.
... daß zur Verhütung aller Confusion,

er Theil bei seiner Profession und Nahrung bleiben
druckern und Buchführern die Hereinbringung und
dener Bücher gänzlich abgestellt, und die Bücher allein
gerlichen Buchbindern eingebunden werden sollen. Die
hielt zugleich die Weisung, „die weiters gehörige Noth-
hren, mit Nachdruck darob zu halten, und allzugroße
n der Buchbinder einzustellen."

Begünstigung der Buchbinder verbannte mit einem Schlage
ne Anzahl Schriften ohne alle Prüfung, ohne Rücksicht auf
halt, denn sie wurden schon des Einbandes wegen von den
en weggewiesen. Nebenbei mochte diese seltsame Maßregel —
m vom Standpunkte der Zensur — auch gegen den Schleich-
del gerichtet sein, da ungebundene Bücher schwerer der Aufsicht
Grenzhüter entgehen, als gebundene, die ein viel kleineres
rmat haben. Die Universität erhielt die Berechtigung, ein oder
m andern Interessirten „die Bewilligung" zu ertheilen, ein ge-
bundenes Buch aus dem Auslande beziehen zu dürfen,*) und so
verfügten denn die Jesuiten auch über die erlaubten Bücher, die nur
gebunden feil waren, nach eigenem Belieben.

Der Kaiser, der sehr viel für Wissenschaften und Künste that, unter andern die Hofbibliothek mit 10,000 Handschriften bereicherte, und ihr in dem gelahrten Lambecius einen trefflichen Präfecten gab, der Wagner beauftragte, seine Regierungsgeschichte als Fürstenspiegel zu beschreiben, wenn der Spiegel auch jeden Fehler zeigen sollte, ahnte gewiß nicht, zu welchem großen Zwecke die Jesuiten sich der Buchbinder so sehr annahmen.

Unter Leopold I. entstand ein ganz eigenthümliches Zeitungswesen, das sich nicht auf die Buchdruckerpresse, sondern auf das uralte, ungeflügelte Werkzeug der mechanischen Vervielfältigung des Gedankens — die Feder — stützte. Es wurden nämlich jetzt Zeitungen geschrieben, und geschrieben verbreitet. Im Jahre 1671 gab es bereits

*) Dies dürfte der Ursprung der soger Erlaubnißzettel sein, die später eine so große Wichtigkeit er

in Wien mehrere geschriebene Zeitungen theils in deutscher, theils in welscher Sprache, die in der Residenz verfaßt, begierig gelesen und in alle Theile der Monarchie verbreitet wurden. Sie wurden theils von unbekannten Personen, theils von der Post herausgegeben, und traten ohne Conzession, ohne Privilegium, wie auch ohne Zensurpaß in die Oeffentlichkeit.

Die „Wiener Blättl“ scheinen im Jahre 1671 die größte Verbreitung unter den geschriebenen Zeitungen gehabt zu haben. Diese ohne Mitwirkung der Presse vervielfältigten Blätter rief der lastende Zensurdruck hervor. Mehr als zwei Jahrhunderte nach der Erfindung Gutenbergs verschmähte man in der Hauptstadt des heiligen römischen Reiches die raschen Schwingen, welche die Presse dem Gedanken verlieh, um nicht an den Klippen der Zensur zu scheitern.

Im Jahre 1671 wurde diese Tagesliteratur sehr bedroht. Um diese Zeit machte die niederösterreichische Regierung mehrere Anträge bei Hofe, um diese Zeitungen einer scharfen Beaufsichtigung zu unterwerfen. Unterdrücken wollte man sie nicht, wahrscheinlich weil sie bereits feste Wurzel gefaßt hatten, und nicht bloß in den untern Schichten der Gesellschaft, sondern auch in den höhern viele Gönner fanden.

Während man bei Hof noch über die Anträge der Regierung berathschlagte, klagte der Erzbischof von Gran, daß in geschriebenen, und aller Orthen ausgeschickten Zeitungen von Wien vermelt worden, als ob er bei der ungarischen Rebellion auch interessirt, und deßwegen in Verhaft genommen wäre. Der Kaiser, an den die Klage des Erzbischofs gerichtet war, entschied: „Daß in dem zunächst erscheinenden Wiener Blättl auf Verordnung der Regierung kund gemacht werde, wie Seine Majestät des Erzbischofs Unschuld und beständig erwiesene Fidelitaet kennen, daher ob dergleichen höchst Ehren-verletzlichen weitläufigen Spargamenten ein ungnädiges Mißfallen tragen.“ *)

*) Dies ist wohl das erste Beispiel einer offiziellen Berichtigung, und jedenfalls merkwürdig, da sie in einem geschriebenen Blatte stattfand. Die Wiener Blättl müssen damals eine größere Verbreitung gehabt haben, als irgend ein

In derselben Hofentscheidung wurden die von der Regierung zur Beschränkung der geschriebenen Zeitungen gemachten Anträge vollständig genehmigt.

Nun wurde durch öffentliches Patent verboten, eine Zeitung in deutscher oder welscher Sprache zu schreiben, noch weniger zu verkaufen oder aus den Händen zu geben, die nicht zuvor von bestellten Regierungs-Kommissarien revidirt worden. „Die von der Post gegebene, geschrieben unterschiedliche Zeitungen," die sich der Revision entzögen, sollen abgeschafft, und wenn etwa extraordinari unzulässige Sachen darin begriffen, solcher Zeitungsschreiber der Regierung zu weiterer Führkehrung der Nothdurft namhaft gemacht werden." Die Uebertreter dieser Vorschrift sollen von dem Rumor-Meister in Verhaft gebracht, und zu gebührender Bestrafung gestellt werden.

Im folgenden Jahre wurden die geschriebenen Zeitungen gänzlich verboten, wahrscheinlich weil sie sich der Revision nicht unterwarfen, und die Herausgeber von dem Rumormeister vergebens gesucht wurden. Man solle sich allein der gedruckten bedienen, hieß es in der betreffenden Verordnung vom 10. Mai 1672.

Allein die gedruckten waren zu karakterlos, oder von den Zensoren zu parteiisch gefärbt, um den Bedürfnissen des Publikums zu genügen. In Wien konnte man sich um so weniger mit der Absperrung vom Weltschauplatze befreunden, als die Regierung Leopold's von so vielen tief wühlenden Stürmen bewegt war, die Kriege mit Frankreich und gegen die Türken, welche bis vor Wien heranwogten, die Auflehnungen in Ungarn und die darauf folgenden Blutgerichte die Gemüther in steter Spannung erhielten, und oft fieberhaft aufregten. Unter diesen Verhältnissen konnten die willkührlich dressirten gedruckten Zeitungen die lebhafte Theilnahme der Wiener an den Weltereignissen nicht befriedigen. Man sehnte sich nach unparteiischen Mittheilungen, nach andern als vorschriftmäßig eintönigen Auffassungen der politischen Ereignisse.

---

gedrucktes Blatt, sonst wäre wohl die Berichtigung in eine gedruckte Zeitung gesetzt worden.

Diese Stimmung rief die geschriebenen Zeitungen hervor, und erhielt sie allen Verfolgungen zum Trotz. Später als man überall im Lande die privilegirten Zensoren, d. i. die Jesuiten, öffentlich des Verraths am Kaiser beschuldigte, als sich die politische Mißstimmung in Anklagen gegen die Regierung Luft machte, mochten die geschriebenen Zeitungen, die sich weder um die jesuitischen noch andere Gedankenwächter bekümmerten, eine noch größere Verbreitung erlangen. *)

---

*) Wie ungünstig die öffentliche Meinung zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts sich gegen die Regierung, und besonders gegen die von ihr so sehr begünstigten Jesuiten aussprach, zeigen mehrere kais. Verordnungen, wie v. 13. September, 7. und 11. Oktober 1697. In dem letzterwähnten Aktenstücke heißt es: „daß theils Leut aus höchst sträflicher Vermessenheit kein Abscheu tragen, von Unserem Gubernio Statu politico und von theils Geistlichen allerhand Calumnien und Ehrabschneidungen auszugießen, auch ganz unverschuldeter Dingen wider die Patres der Societaet Jesu auf vorberührte Weiß zu verfahren, ärgerlich zu scaliren, und denenselben mit lauter Unwahrheit und falschen Gedicht, sogar eine Untreu gegen Uns als Kaiser und Landesfürsten zu imputiren etc.“ — So wurden die privilegirten Zensoren von der öffentlichen Meinung zensirt. Sie, die staatsgefährliche Gedanken unterdrücken sollten, wurden laut des Hochverraths beschuldigt. — —

Wir Carl der VI. Entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief vorkomnt, und nachfolgendermassen angehet, Unsere Kayserliche Gnade, und fügen denselben sammt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen zu verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen, und sonsten weil Unsere glorwürdigste Vorfahren am Reich, Römische Kayser und Könige, mit der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung, Gesatz und Ordnungen dahin ausgehen lassen, daß keiner, von was für denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekänntnißen er auch seyn möge, dem andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmähe-Charten, schimpflichen Gedichten, Gemählden, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindung, boßhaft unbescheidener Weise angreiffen, schmähen, oder sonst spöttisch anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Stadt, Regierung, und Grund-Gesetze des Heiligen Römischen Reichs angesehene Lehren aufbringen solle, so zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so offt ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs-Geboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebet, vielmehr solchen schnurgerade entgegen, hin und wieder dergleichen Schmähsüchtige Bücher, Schrifften

Unter dem geisteshellen versöhnenden Joseph I. verloren die jesuitischen Zensoren ihren übermächtigen Einfluß.

Karl VI. sah wohl ein, daß alle Versuche, die Bildung zu befördern, bei dem herrschenden Zensursisteme erfolglos bleiben müßten.

---

und Gemählde, verschiedener Orten im Reiche heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von auswärts her eingeschlichen, und ohne allen Scheu, Einsicht oder Bestraffung, auf öffentliche Jahrmärckte, Messen und andern Versammlungen umtragen, feil geboten, und ausgestreuet, verkauft, und ausgebreitet, nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten, über das Jus civile et publicum sehr schädliche, des Heiligen Römischen Reichs Gesetze und Ordnung anzapfende, und verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehefft, und dadurch viele, so unzulässig, als tieffschädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grundveste, folglich Unordnungen in dem Teutschen Reiche eingeführet werden. Gleichwie aber dergleichen Zank- und schmähsüchtige Schreibarten und Lehren, so wenig dem Christen- und Kayserthum, als der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre und allerseitigen Glauben, oder gemeinnützigen Recht und Staats-Sachen, der geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anderes diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus anstatt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmen, nichts als Zank, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwegen, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: also haben Wir Unser darob gehendes Kayserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen gegeben, und die Handhabung der von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren wohl und Reichs-väterlich erlassenen Kayserlichen Verordnungen, in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurft zu seyn um so mehr befunden, als solches Uebel sich überaus vermehret, und den unausbleiblich allgemeinen Schaden ins Werk setzet.

Wir befehlen, setzen, ordnen und ermähnen demnach hiermit alle und jede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrift- und Rechtsgelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer ohne Unterschied der Glaubens-Bekänntniß, sie seyn fremd oder einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios, Kraft dieses, nachdrücklich erinnernde, bei Vermeidung hoher Straffe und Unserer Kayserlichen und des Reichs schwerer Ungnade, alles und jedes, was hiebevor, von Zeit zu Zeit gegen den Mißbrauch der Buchdruckereien, und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staatssachen angehender Lehrer, Bücher und Lästerschriften, oder Lehr-Gesetzen verordnet worden, in genauere Obacht zu ziehen, und dasjenige, was darauf auf einige Weise Vorschub geben kann, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern, zu dem Ende auch alsofort nach Vorlesung dieses, alle Winkel-Druckereien abzustellen, und nicht zu gestatten, da deren einige an-

Er beschloß an das rostige Institut ein anderes zu setzen, das statt der österreichischen Separat-Abzeichen so viel möglich die Embleme des deutschen Reichs tragen sollte.

Der Kaiser manifestirte seine Absicht anfangs auf eine nicht ausdrückliche aber deutliche Weise. Das kaiserliche Edikt vom 18. Juli 1715, welches für das Reich erging, wurde in Oesterreich ebenfalls kundgemacht, was man als ein hochwichtiges Ereigniß betrachten konnte. Dieses Gesetz über die Presse war nämlich das einzige, das von den vielen Reichsgesetzen, die über diesen Gegenstand erflossen, in Oesterreich publizirt wurde; man kann also mit Recht annehmen, daß Karl durch diesen Akt seine Absicht klar an den Tag legte, die Gedanken so viel möglich nach einem und demselben Richtscheit zu behandeln, somit die vielen absonderlichen Ge-

---

derst, oder an und auf anderen Orten, als in solchen Städten und Orten eingerichtet worden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder Akademien und Universitates studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs oder solche Städte seynd, wo obrigkeitliche Obsorge gehalten wird, dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene, redliche und ehrbare Leute seynd, und sich nach den allgemeinen Reichs-Satzungen, Uns und der Obrigkeit des Orts vermittelst Eydes und Pflicht verbindlich gemacht haben, sich in ihren Drucken allen demjenigen, was die Reichssatzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereien verständige und gelehrte Censores zu bestellen und solche ebenermassen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genauen Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung keinem zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs, etwas zu drucken und zu verkauffen, viel weniger die Einführung solcher schädlicher Bücher aus fremden Landen, und deren Verschleiß im römischen Reich verstatten. Gestalten Wir von nun an alles, was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträfliche Laster- und Schmäh-Charten, mithin allerdings zu vernichten, und zur Confiscation wirklich in der That aller Orten erklären.

Da aber gleichwohl von einem oder andern vorgedachter Erinnerung ungeachtet oder deren ungehindert, dergleichen Laster, oder andere gegen die Reichs-Grundsätze im Glauben- und Staatssachen laufende Lehren, Schmähe-Schriften, Bücher, Kupffer und Gemählde, gedruckt und außgegeben würden, solche also

setze, die seit Ferdinand I. erlassen wurden, und eine Scheidewand zwischen Oesterreich und andern deutschen Landen bildeten, nicht länger bestehen zu lassen. Dieses Edikt berief sich auf die Satzungen und Ordnungen, „die auf den gehaltenen Reichstagen und sonst von dessen Vorfahren im Reich, mit der Churfürsten, Fürsten und Stände des h. R. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung gegeben worden"; es wurden somit alle in den Reichstagsabschieden und andern Reichsgesetzen erlassenen Verfügungen zur Ueberwachung der Presse erneuert, Schmähschriften in Religions- und Staatssachen, Schmäh-Karten, schimpfliche Gedichte, Gemälde, Kupferstiche verboten, „die den ergangenen heilsamen Geboten und Reichsverordnungen zuwider, hin und wider verschiedener Orten im Reiche heimlich ge-

fort ohne einige Nachsicht, durch jedes Orts Obrigkeit, oder unsere Kayserl. Bücher Commissarios confiscirt, der Urheber, Schreiber und Drucker aber, so wohl als alle diejenige, welche sie zum Verkauf herumtragen und ausbreiten, oder sich gebrauchen zu lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen an Ehre, Leib, Gut und Blut, ohnnachläßig bestraft werden sollen.

Daferne nun einige geistliche oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie immer Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handeln, oder die angezeigte, oder sonst wissentliche Uebertretungen nicht mit behörigem Nachdruck abstellen und bestrafen, oder auch gar vielleicht mit den, so darwider handeln, sich unter der Hand verstehen, und Unterschleif geben würde; alsdann wollen Wir, und behalten uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkauffer, sondern auch gegen die geist- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßige Obrigkeit selbst, ernstliche Ahndung und Straffe, nach Befund der Sachen und deren Umständen, fürnehmen zu lassen, allermassen Wir auch Unsern jetzig- und künftig Kayserlichen Reichs-Fiscalen, sowohl bei unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Kaiserlichen Cammer-Gericht, hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwähnte Ueberfahrer dieser Unserer Kayserlichen Verordnung, sie seyn geist- oder weltliche, ohne Ansehung der Persohnen, auf gebührende Straffe unverzüglich anruffen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meinen es ernstlich mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm aufgedruckten Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 18. July 1715.

macht, verfertigt, gedruckt, oder von auswärts her eingeschlichen und ohne alle Scheu, Einsicht oder Bestrafung ausgebreitet wurden.“ Auch wurden die frühern Verordnungen über die Orte, wo Buchdruckereien geduldet werden sollen, und die Abschaffung der Winkeldruckereien erneuert. Am wichtigsten war die Bestimmung, daß bei allen und jeden Buchdruckereien verständige und gelehrte Zensores bestellt werden sollen, ohne deren Erlaubniß und Genehmhaltung keine Schrift gedruckt oder verkauft werden sollte.

Schriften, die mit Umschiffung der Zensur in die Presse gelangten, sollten eben so wie jene, die anonim oder ohne Angabe des Druckers, Druckortes und der Verlagszeit erscheinen, von den Ortsobrigkeiten und den kaiserlichen Bücher-Kommissarien konfiszirt, die Urheber, Schreiber, Drucker und Verbreiter an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig bestraft werden.

Auch die Prediger, die andere Confessions-Verwandte mit Worten, Lehren u. s. w. boshaft unbescheidener Weise angreifen, wurden mit ernstlicher Ahndung und Strafe bedroht.

Die Anordnung, daß bei allen Buchdruckereien verständige und gelehrte Zensoren bestellt werden sollen, mußte, wenn sie in Oesterreich zur Anwendung gelangte, der Macht der Jesuiten, die bereits unter Leopold die Regierung wieder auf dem Gebiete der Bücherpolizei mitwirken sahen, auf empfindliche Weise Abbruch thun, jedenfalls aber den großen Zentralisations-Bann lösen, der alle geistige Mittheilung im Lande dem Richtscheite der Universitäten unbedingt unterworfen hatte. Wir können jedoch keinen Anhaltspunct finden, daß man derlei Gedankensichter in so großer Zahl gefunden hätte, als die vielen Buchdruckereien erheischten. Die Winkelbuchdruckereien wurden indessen nicht abgeschafft, ja vermehrten sich jetzt sehr bedeutend, tauchten wie in Städten auch auf dem flachen Lande auf.

Der Kaiser behandelte diese Druckereien, wie bereits seit Sanctionirung der ersten Preßbeengungen in vielen Theilen Deutschlands gehalten wurde; er duldete sie großmüthig.

Ein merkwürdiger Preßfrevel rief eine Verordnung hervor, die Karls Wunsch, die Zensurmaschine ganz anders zu konstruiren, klar an den Tag legte.

Ein Buchhändler zu Krems hatte einen österreichischen Schreibkalender für das Jahr 1730 gedruckt, und im Anhange ein Kapitel „denkwürdiger Begebenheiten, so sich an einigen europäischen Höfen zugetragen," unter dem Titel: „Von Hungarischen und Siebenbürgischen Geschichten", beigefügt. Dieses Pamphlet enthielt erdichtete Dekrete und Verordnungen, die angeblich an die ungarischen und siebenbürgischen Stände erlassen wurden, und von einem gefährlichen Lügengeiste zeugten. Der Kalender ward weithin versendet, ja sogar in Wien auf dem Katharinenmarkte öffentlich verkauft. Auf die späte Entdeckung dieses verbrecherischen Preßfrevels folgte die Beschlagnahme der noch in Wien, Krems und Stein vorräthigen Exemplare. Der Buchdrucker J. J. K. ward durch einen eigenen Abgeordneten in Krems verhaftet und nach Wien geführt. In der Untersuchung gestand K. freiwillig, die ungarischen und siebenbürgischen Geschichten ohne Zensur gedruckt, und in zweitausend Exemplaren „an den gemeinen Mann" gebracht zu haben.

Zu nicht geringer Ueberraschung der Richter führte jedoch der Inquisit zu seiner Entschuldigung an, daß er diese Geschichten einem anderwärts mit kaiserlicher Freiheit (sub Privilegio Caesareo) erschienenen Exemplare nachgedruckt habe.

Der merkwürdige Fall wurde dem Kaiser vorgetragen, und das Urtheil von ihm selbst gefällt. Der Spruch fiel so milde aus, daß er billig unsere Bewunderung erregt, und den Beweis liefert, daß der milde Monarch selbst in wahrhaft verbrecherischen Schriften, die ohnehin der gerechten Verachtung nicht entgehen, keineswegs ein ganzes Netz von Gefahren, eine dämonisch-subversive Gewalt u. s. w. erblickte. *)

---

*) Das merkwürdige für die Reform der Zensur besonders wichtige Aktenstück lautete:

Demnach die Anzeige geschehen, daß eine sehr vermessene Schmähschrift gegen die Hungarischen Stände, mit falscher und zumahl gefährlicher Erdichtung

In Folge des kaiserlichen Spruches wurden die konfiszirten Exemplare in drei Convolute getheilt, deren eines zu Wien, das zweite zu Preßburg, das dritte zu Krems öffentlich verbrannt werden sollte.

---

einiger Königlicher an sie, Stände, niemalen ergangenen Verordnungen und Dekreten, in dem sich also nennenden oesterreichischen Schreib-Calender dieses neu eingetretenen 1730ten Jahres, gedruckt zu Crems mit dem Anhang: eine ausführliche Beschreibung allerhand denkwürdigster Begebenheiten, so sich an einigen europäischen Höfen zugetragen, sub Titulo von Hungarischen und Siebenbürgischen Geschichten, in Druck ausgegangen und auf allhiesigem Catharinä-Markt, auch anderwärts öffentlich verkaufet, so habe man gleich veranstaltet, die noch allhier, auch zu Crems und Stein vorhandenen Exemplaria in denen Buch- und Kramer-Laden wegzunehmen, auch den Buchdrucker zu Crems J. J. K. durch einen eigens Abgeordneten anhero überbringen, und in die Verantwortung ziehen zu lassen. Wie er nun selbsten frei gestanden, diese Beschreibung derer Hungarischen und Siebenbürgischen Geschichte ohne Zensur eingedruckt, und zweitausend Exemplaria an den gemeinen Mann, welcher von dem Gegenstand und wahren Beschaffenheit der Sachen nicht berichtet ist, gebracht zu haben; so wollte er zwar sich mit dem entschuldigen, daß er sothane Beschreibung einem sub Privilegio Cæsareo anderwärts gedruckten Exemplari nachgedrucket; inmassen ihn auch dieser relivirte Umstand a majori reatu, und sonsten zu befahren gehabter öffentlicher Leibes-Straffe befreyet. Nachdem er aber gleichwohl sich mit dem sehr weit vergangen, daß er, gegen die Generalia, und an alle Buchdrucker öfter erlassene Dekrete eine solche ausgefertigte, allhier im Lande nicht censurirte Beschreibung, ohne Zensur nachgedruckt habe; wissen müssend, daß die anderwärts gedruckte, und anhero kommende Zeitungen und dergleichen Beschreibungen, ohne allhiesige Zensur im Lande nicht dürfen nachgedruckt werden, bevor, da andere, sowohl hier als auf dem Land, gedruckte Calender, und denenselben beigebundene Relationes Historicæ censurirt werden müssen; Als ist solches alles umständlich Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorgetragen, und von Deroselben resolviret worden; daß

Primo vor allem das Corpus delicti, nämlich die noch vorhandene Exemplaria sothane zu Crems gedruckten heurigen Calender mit dem Anhang der lästerlichen Beschreibung der Hungarischen Geschichten, theils allhier im beiliegenden Fascikul an dem neuen Markt, auf einer nächst der allda stehenden Schand-Säulen, oder sogenannten Setzstein errichtenden Bühne durch Scharfrichters Hand, mit vorhergehend gewöhnlicher Zuziehung des Hut-Stocks in Begleitung der Wacht, auch Vorrentung des Unter-Richters, und von denselben öffent-

Die Feierlichkeiten dieses Aktes wurden genau vorgeschrieben und beobachtet.

Auf dem neuen Markte in Wien nächst der daselbst stehenden Schandsäule, dem sogenannten Setzsteine, ward eine Bühne errichtet;

---

lich auf dem Markt ablesend-hiebei kommenden Ruf verbrennet; ein gleiches auch zu Crems in loco delicti, mit beigeschlossenen Convolut beobachtet werden; theils auch diese öffentliche Vertilgung durch das Feuer zu Preßburg; wessentwegen das weitere, an seine Behörde schon ergangen, geschehen soll. Anlangend aber

Secundo, den Buchdrucker und dessen Druckerei zu Crems solle dieselbe zu wohlverdienter Straf hiermit cassirt seyn. Damit aber das hieran Theil nehmende Weib und Kinder voriger Ehe, wie auch die Creditores des Buchdruckers nicht verkürzt werden: solle sothane Druckerey durch unpartheiische Buchdrucker gewissenhaft alsogleich geschätzt und nach der Schätzung von den allhiesigen Buchdruckern, weil ihnen an der Abstellung sothaner Druckerey doch etwas gelegen ist, Stückweis abgelöset, und der hiervon eingehende Werth dem Weib und Kindern voriger Ehe, wie auch denen Creditoren nach Liquidirung ihrer Ansprüche, dann der Ueberrest ihme, Buchdrucker, abgefolget werden. Und zumalen

Tertio, die Land-Druckereyen dem Publico so unnöthig als unnützlich seynd, und man hingegen von denselben, wegen der öfter eindruckenden, unzulässigen Sachen, immer Weitläufigkeiten zu befahren hat; wie insonderheit die Druckerey zu Wildberg, wegen verschiedener, ohne Zensur herausgegebenen Schriften, schon öfters vorgefordert und bestraft worden: Als solle Regierung nach Vernehmung der allhiesigen Universität mit ihrem ex-officio-Bericht, samtliche Land-Druckereyen, mit Beiziehung der Sache kundigen untersuchen, und die Druck-Originalia ob selbe, auch von wem, sie censurirt seyen, und von was Materien dieselben mehrentheils handeln, durchsehen lassen, mithin erwägen, und darüber ihr Gutachten erstatten, ob und was etwa vor erhebliche Bedenken obwalten, daß auch besagte Druckerey zu Wildberg, und die, dem Vernehmen nach, erst vor 17 Jahren zu Rötz neu errichtete, oder etwa noch anderwärts vorhandene Winkel-Druckereyen wiederum aufgehoben, und cassirt werden möchten. Wie dann Ihre Kayserliche Majestät von nun an

Quarto geordnet; daß die Errichtung neuer Druckereyen, da die vorigen ohnedem genugsam, und fast überflüßig seynd, habita ratione publici, de genere prohibitorum seyn, und davor geachtet, auch keine mehr allhier, und auf dem Land, ohne ihren Landes-Fürstlichen Consens, neu errichtet werden solle. Damit aber

Quinto, vor das künftige zur Hindanhaltung dergleichen und anderer freventlichen, nicht nur schriftlich ausstreuenden, sondern auch in offenen Druck

der Unterrichter zu Pferde und an der Spitze der Rumor-Wache, las daselbst das gefällte Urtheil ab, worauf der Scharfrichter einen Theil der konfiszirten Exemplare auf der errichteten Bühne verbrannte. Die Druckerei zu Krems wurde kassirt. Auch hier zeigte sich die Gnade

---

gebenden Beschreibungen, Relationen, Zeitungen und allerhand Traktätlein, insonderheit circa Censuram et Revisionem der im Land gedruckten, oder außer Land auf dem öffentlichen Markt, oder sonsten anhero bringenden Bücher- und andern Druckereyen, eine bessere Ordnung beobachtet werde; hat Regierung auch ihrerseits darob zu seyn, und die öfter ergangene Verordnungen zu vollziehen: daß in den geschriebenen, auch mit Erlaubniß ausgehenden Zeitungen, massen die von unbefugten, und öfters unbekannten Leuten ausstreuenden Zeitungen, Relationes und andern Beschreibungen, absonderlich die sogenannte Gassen-Blättl, ohnedem verbotten, und die Ausgeber, zuvörderst aber die Concipienten dergleichen verdächtiger Schriften genau zu erforschen seynd, nichts contra statum publicum, oder sonsten ungebührendes gestattet, widrigens auch die erlaubte Zeitungsschreiber wohl empfindlich gestraffet werden sollen.

Betreffend aber die Censuram der allhier ausgehenden, und die Revisionem der von außen hereinbringenden Bücher und anderer Drucksachen; hat Regierung und so viel es die Mauthen, oder sonst das Aerarium betrifft, Regierung und Cammer ein besonderes und wohl gegründetes Gutachten in ein und andern nach Hof zu geben, und dabey zu beobachten: daß, ob man zwar die wohl hergebrachte, und in dem wahren Verstand und Wesenheit nehmende Privilegia der allhiesigen Universität und vier Fakultäten gar nicht zu kränken oder zu mindern, noch auch in der Res mere academicas so viel sie den Statum publicum nicht berühren, einzugehen gedenket; demnach die Censura et Revisio librorum sowohl allhier, als in den übrigen Erblanden besser eingerichtet, und dahin gesehen werde, daß einerseits die hiesige auch in andern Erblanden befindliche Druckereyen, woran Res litteraria großen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränket, sondern vielmehr befördert, anderer Seits aber verbottene, und pro talibus Auctoritate publica erkennte, mithin auch von Staats-Sachen handelnde Bücher und Traktate, vor der Verkauf- und Distrahirung genau untersuchet, und da ein besonderer Anstand sich äußerte, derentwillen bei Hof angefraget; dahingegen ärgerliche lasterhafte oder andere calmuniose Bücher, Relationes und Schmäh-Schriften lediglich angehalten, gestalter Dingen auch confisziret, und der Erfolg nach Hof zum Wissen erinnert werden solle. Indessen aber bis wegen dieser Bücher-Censur ein Vollständiges geordnet wird, sollen nicht nur die den 13. Mai 1221 und 1. Martii 1725 wegen der allhier druckenden Bücher, an

des Kaisers und seine Sorgfalt für das Emporkommen der Buchdruckereien im schönsten Lichte.

Der Verurtheilte hatte Familie und Gläubiger, zugleich zeigten die Buchdrucker in Wien einige Theilnahme für die bedrohten Pres-

die Universität ergangene hiebei kommende Verordnungen erfrischet, und durch die niederoesterreichische Regierung der allhiesigen Universität, auch durch dieselbe allen und jeden Buchdruckern auf das neue insinuiret werden; sondern es wollen auch allerhöchst gedacht Ihr Kayserliche Majestät obbemeldtes den 1. Martii 1725 an gedachte Universität erlassenes Dekret auf die Revision der von außen hereinkommenden Bücher extendiret haben, mit dem Beisatz: daß Regierung und Kammer an die allhiesige Haupt-Mauth verfüge, womit selbe von allen auf allhiesige Jahrmärkte, oder auch sonsten anhero bringenden Büchern und Drucksachen von denen Verlegern oder andern Ueberbringern derselben einen Catalogum, und genaue Specification des Titels oder Rubrik der Bücher, sammt dem Ort und Jahr der Druckerei abfordern, selbige denen dermaligen Revisoribus librorum zustellen, und da dieselbe ein und anderes Exemplar zu sehen verlangeten, solches ihnen alsogleich erfolgen laßen; die übrigen Exemplaria aber hievon bis zu erfolgender Approbation auf der Haupt-Mauth zurückgehalten werden sollen. Weil aber sothane Censur nicht alsogleich vor dem Jahr-Markt vorgenommen werden, oder wegen Kürze der Zeit eine Uebereilung unterlaufen könnte; als seye auch zur Vorsorg allen sowohl in- als ausländischen Buchführern durch seine Behörde ernstlich zu bedeuten, daß sie um allen widrigen Erfolg, so aus ihrer Verkaufung der gedruckten Sachen entstehen möchte, zu stehen haben. Gemelte Revisores librorum aber sollen, so viel es immer die Markt-Zeit zuläßet, sothane Druckereyen genau und wohl durchlesen, reiflich überlegen, und da sie befänden, daß entweder das ganze Buch, oder auch nur ein Theil davon in das Publicum einliefe, wann es auch Materia Theologica wäre, vor der Approbation solches der niederösterreichischen Regierung, und von aus anordnenden besondern Commission alsogleich andeuten; und diese, zum Fall ein sonderlicher Anstand wäre, über den Passum quæstionis bei Hof sich anfragen, auch hierüber die weitere Relution erwarten; die Revisores librorum sollen auch selbsten oder durch eigens Abordnende die Bücher in denen Buchführer-Gewölbern, oder Markt-Hütten nachsehen, ob und was für unrevidiret und zumalen verdächtige Bücher hereingekommen seyen, welches sie gleichfalls an Regierung zu berichten haben. Wie übrigens derjenige Buchdrucker, der die Relation und Beschreibung der Hungarischen Geschichte zum erstenmal gedruckt herausgegeben, welche gehörter Maßen zu Crems nachgedrucket worden ist, und in Persona, und seinen gedruckten Exemplarien anzusehen, und was seinetwegen künftighin zu ordnen seyn möchte, derent-

sen. Der Kaiser milderte also das Urtheil noch mehr, indem er befahl, die Buchdruckerei durch unparteiische Buchdrucker gewissenhaft zu schätzen und die Ablösung stückweise den Wiener Buchdruckern gestattete. Der eingehende Werth sollte dem Weibe und den Kindern des Verurtheilten, so wie dessen Gläubigern nach Maß ihrer liquidirten Forderungen; der Rest aber dem Verurtheilten selbst ausgefolgt werden. Welche Strafe den auswärtigen Buchdrucker ereilte, der die hungarischen Geschichten zuerst druckte, und ein kaiserliches Privilegium für ein gegen das Reichsoberhaupt selbst gerichtetes Buch zu erschleichen wußte, ist nicht bekannt. Indessen erging ein Schreiben an seine Behörde, „wie es mit ihm in Persona und seinen gedruckten Exemplaren anzusehen sei." Die gegen K. verhängte Strafe war, so milde sie auch ausfiel, doch nur eine außerordentliche, welche durch das Aufsehen, welches die im höchsten Grade gefährliche Schrift verursacht hatte, dem Kaiser gleichsam abgedrungen ward. In minder wichtigen Fällen war die Strafe sehr gering. So ward der Buchdrucker zu Wildberg zu wiederholten Malen wegen Schriften, die er mit Umschiffung der Zensur gedruckt hatte, zur Verantwortung gezogen und gestraft, ohne sein Gewerbe einzubüßen; so erhielt sich die Winkeldruckerei zu Rötz 17 Jahre, andere noch längere Zeit unangefochten. Selbst der eben erwähnte arge Preßfrevel, bei welchem der Name des Monarchen und seiner Vorfahren so sehr mißbraucht worden, stimmte den Fürsten nicht für Unterdrückung der gesetzwidrig bestehenden Druckereien, oder für Strafen im Geiste der Polizei-Ordnung Karls V. Er beschränkte sich darauf, ähnlichen und andern Mißbräuchen nicht durch Verschärfungen des Preßzwanges, sondern durch zweckmäßige Reformen in der Preßgesetzgebung zu steuern. Die Regierung erhielt den Auftrag, sämmtliche Landdruckereien mit Beiziehung Sachkundiger zu untersuchen, die Druckartikel zu prüfen, ob

---

willen seyn das weitere an seine Behörde bereits ergangen. Welches man alles ihr Regierung und respective Regierung und Kammer zur Nachricht, und was obbemeldt allhiesige Dispositiones betrifft, zur schleunigen Befolgung hat erinnern wollen.

Wien den 11. Januarii 1730.

und von wem dieselben zensirt worden, und welche Materien sie in der Regel behandeln. Der Kaiser forderte überdieß ein Gutachten von der Regierung, ob und was etwa für erhebliche Bedenken obwalten, daß die Druckereien zu Rötz und Wildberg und andere Winkeldruckereien wieder aufgehoben und kassirt werden möchten, wodurch er eigentlich seine Neigung an den Tag legte, diese gesetzwidrigen Druckereien noch ferner zu dulden. Zugleich verordnete Karl, daß in Zukunft neue Druckereien nur mit landesfürstlicher Bewilligung errichtet werden sollten, da die bereits vorhandenen dem Bedürfnisse mehr als hinlänglich genügten.

Inzwischen waren die früher verbotenen geschriebenen Zeitungen keineswegs aus dem beschränkten Wirkungskreise der periodischen Presse verschwunden. Jetzt gab es sogar geschriebene Zeitungen, die förmlich concessionirt waren, größer aber war die Zahl dieser mit der Feder vervielfältigten Neuigkeitsboten, die nicht nur ohne Concession, sondern auch ohne Zensur herausgegeben und verbreitet wurden. Die Herausgeber und Redaktöre dieser Blätter waren, wie ihre Vorgänger, oft nicht nur unbefugt, sondern auch unbekannt, und waren eher als die unbedeutenden gedruckten Zeitungen, welche die auswärtigen Blätter unter der Aegide der Zensur fleißig nachdruckten, Organe des Volkes, indem sie häufig Berichte über Staatssachen in ihren Spalten lieferten. In einer Verordnung, die der Kaiser am Schlusse seiner Regierung erließ, wurde als Grund des Verbotes dieser Zeitungen angegeben, „daß die unbesonnenen Verfasser verschiedene, sowohl den Staat, als die Privatverhältnisse vieler in- und ausländischen Standespersonen betreffende, größtentheils falsche und ungegründete Vorfallenheiten in ihre Blätter aufnahmen. Zugleich wurde der Regierung der Befehl ertheilt, die öfters ergangenen Verordnungen zu vollziehen, daß in den geschriebenen concessionirten Blättern dieser Art „nichts contra Statum publicum oder sonsten Ungebührendes gestattet werde.“ Die Schreiber derselben wurden mit empfindlichen Strafen bedroht, wenn sie solche Stellen dennoch aufnehmen würden. Die Herausgeber, besonders aber die Concipienten der nicht concessionirten geschriebenen Blätter, unter wel-

chen die sogenannten „Gassen-Blättl" den kühnsten Ton anstimmten, sollten genau ermittelt werden. Der Fürst war mit der Art und Weise, wie die Universitäten die Zensur verwaltete, keineswegs zufrieden; er erweiterte daher den Wirkungskreis der Regierung, die bei allen wichtigen, die Presse betreffenden Maßnahmen ihr Gutachten unterbreiten mußte, und mehr Gewicht hatte, als früher.

Je mehr die Universität an ihren wirklichen oder vermeintlichen Rechten hielt, je emsiger sie ihre Privilegien rücksichtlich der Beherrschung der Gedanken auszudehnen suchte, desto mehr Raum verlor sie jetzt auf dem Gebiete der Bücherpolizei.

Wenn aber andere Korporazionen sich dadurch veranlaßt fanden, die Privilegien der Universität zu mißachten, so wies sie der Kaiser in ihre Schranken, und entschied im Sinne der Gesetze. Ein besonderer Vorfall setzte diese Willensmeinung des Monarchen in das gehörige Licht.

Der Abt zu den Schotten in Wien hatte philosophische Thesen zu Salzburg, also im Auslande, zensiren lassen, und daselbst mit Angabe Desjenigen, unter dessen Vorsitz sie in seinem Kloster von der weltlichen Jugend vertheidigt werden sollten, in Druck gelegt, auch auf dem Titel der Thesen bemerkt, daß die Vertheidigung derselben öffentlich (publice) Statt finden werde. Die Universität, die sich durch dieses Verfahren in ihren Privilegien verletzt fühlte, überreichte dem Monarchen eine Beschwerdeschrift. Sie stellte vor, daß sie in Wien ausschließlich befugt sei, dergleichen Thesen publice et cum inscriptione praesidis von ihren Schülern vertheidigen zu lassen, und bat, Seine Majestät möge sowohl dem Abt zu den Schotten, als allen Klosteroberen in Wien befehlen, dergleichen ungewöhnliche Attentate in Zukunft zu unterlassen. Der Kaiser entschied, daß bei dergleichen Thesen, die in den Klöstern unter Aufsicht eines Lectors oder andern Ordensgliedes vertheidigt und in Druck gegeben werden, die Angabe eines Präses und das Wort „publice" die Zensur nicht passiren sollen.

Wichtig ist diese Verordnung, weil der Abt zugleich einen Verweis erhielt, daß er die Theses mit Umgehung der Universität im

Auslande zensiren, gleichwohl aber in Wien vertheidigen ließ, was ihm als Unfug zugerechnet wurde. *)

Indessen gab der Kaiser in dem Aktenstücke, welches das Urtheil gegen den Buchdrucker K. und dessen Kalender enthielt, ausdrücklich seine Absicht kund, eine durchgreifende Reform des Zensurwesens vorzunehmen, und forderte hierüber, mit Uebergehung der Universität, von der Regierung, und so weit es bei der Büchereinfuhr die Mauth betraf, auch von der Kammer ein Gutachten über die entsprechenden Mittel und Wege.

Beiden Behörden bezeichnete der Monarch die Grundlinien der Reform. Karl erklärte, die „wohlhergebrachten Privilegien der Universität weder kränken noch mindern zu wollen, aber diese Privilegien sollten „in ihrem wahren Verstande und in ihrer Wesenheit“ aufgefaßt werden. In dieser Auffassung hatte nun die Universität bloß die Befugniß, streng wissenschaftliche Schriften zu zensiren, die der Kaiser auch ferner ihrer Bevormundung überließ. Sowohl die Zensur der Handschriften, als die Revision der eingeführten Bücher sollte nun nach den Andeutungen des Monarchen „besser eingerichtet“ und dabei dahin gesehen werden,“ daß die inländischen Druckereien, woran res literaria großen Antheil nehme, in Aufnahme gebracht, die Hereinbringung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränkt, sondern vielmehr befördert werde. Verbotene Schriften und von Staatssachen handelnde Bücher und Traktate sollten genau untersucht, wenn ein besonderer Anstand sich äußere, ihretwegen bei Hof angefragt, Schmähschriften angehalten, nach Umständen konfiszirt, und hierüber nach Hof berichtet werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte hatte die Universität oder vielmehr die Gesellschaft Jesu, die daselbst allmächtig waltete, die ausländische eben so wie die inländische Literatur unter ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung. Daß unter ihrer Herrschaft der Eingang guter Schriften nicht

*) Diese Entscheidung erging den 23. August 1725, und wurde der Regierung, den Klosteroberen und dem Abte zu den Schotten, letzterem „mit allem Anhang“ mitgetheilt.

befördert, dem Umlauf schlechter nicht gesteuert worden, bewiesen die ausgesprochenen Wünsche des Monarchen auf eine authentische Weise.

Der Kaiser, der Wissenschaften und Künste in Schutz nahm, wollte seine hohen Behörden selbst auf die Beine bringen, um die res literaria, die sehr danieder lag, von den Fesseln der Bücherpolizei nicht ferner erdrücken zu lassen. Daher mußten sich nun, wenn neue Bücherballen anlangten, nicht nur die Revisores librorum, als Abgeordnete der Universität, sondern auch die Regierung und Kammer auf die Mauth begeben. Hier forderten sie von den Verlegern oder andern Ueberbringern der Bücher ein Verzeichniß der eingeführten Druckwerke, die darin nach ihrem Titel, Ort und Zeit der Auflage bezeichnet werden mußten, und übergaben es den Revisoren der Universität. Verlangten diese ein oder das andere Exemplar zu sehen, so ließen die genannten Behörden es ihnen ausfolgen. Die übrigen Exemplare wurden bis die Approbazion erfolgte, auf der Hauptmauth zurückgehalten. Zur Zeit der Jahrmärkte wurden die eingeführten Druckwerke auch vor Entscheidung der Zensur emanzipirt, und der Verkauf unter Verantwortlichkeit der Buchführer gestattet, denen ihre Behörde bedeutete, daß sie für allen widrigen Erfolg, der hieraus entstehen möchte, zu haften hätten.

Die Revisoren waren verpflichtet, die eingeführten Bücher genau und wohl zu durchlesen; zur Zeit der Jahrmärkte sollten sie diese Prüfung vornehmen, „so viel es die Zeit gestatte."

Die Wirksamkeit dieser Repräsentanten der Universität war nun auf die „res mere academicas" beschränkt. Lag eine eigentliche Staatsschrift oder ein theologisches Werk vor, „das nur nebenbei in statum publicum einlief," so mußten die Revisoren es der niederösterreichischen Regierung, und der von derselben abgeordneten Kommission anzeigen, die wieder, wenn sich ein besonderer Anstand zeigte, die Entscheidung dem Hofe anheim zu stellen hatte.

Die Revisoren untersuchten zur Marktzeit die Laden und Hütten der Buchführer und Bücherkrämer, forschten, ob nicht verbotene oder verdächtige Werke vorhanden seien und erstatteten der Regierung Bericht. Politische Schriften von einiger Wichtigkeit mußten also eine

dreifache Zensur passiren. Unkatholische Schriften, die verboten blieben, erwähnte der Kaiser weder in diesem wichtigen Aktenstücke, noch in einer andern Zensurvorschrift.

Andere Ansichten herrschten in Oberösterreich, in dessen Nähe der regierende Erzbischof Firmian von Salzburg seine protestantischen Unterthanen rastlos verfolgte, und mitten im Winter des Jahres 1731 330,000 Protestanten zur Auswanderung drängte.

In Oberösterreich richtete die Bücherpolizei unter dem Landeshauptmann, Reichsgrafen von Thürheim, jetzt wie früher ihr Augenmerk vorzugsweise auf unkatholische Schriften.

Obgleich hier „eine Religions-Reformations-Commission,“ die 1733 neuerdings zu Ischl und Hallstadt eingesetzt ward, noch immer die Gewissen zu dressiren suchte, die Mauthner und Zöllner als Werkzeuge der Bücherpolizei die strengste Aufsicht übten, und die auswärtigen Bücherballen einer strengen Visitazion unterworfen wurden, so fanden doch die unkatholischen Druckerzeugnisse neben und durch die vielen Barikaden ihren Weg in das schöne Land. So wurden denn „bei nicht wenigen des Bauernvolks“, wie der Landeshauptmann sich in einem ganz andern Stil, als sein kaiserlicher Herr ausdrückte, unkatholische Bücher gefunden. Dieß war nach demselben authentischen Zeugen besonders im kaiserlichen Salzkammergut und im Hausruck-Viertel der Fall. An Leuten, welche die literarischen Bedürfnisse befriedigten, fehlte es nicht.

Bilder- und Bücherkrämer, besonders die sogenannten Krachsenträger, führten einen verpönten ambulanten Buchhandel, mit ihnen wetteiferten verstellte Abbrändler unter dem Schutze obrigkeitlicher Brand- und Sammlungsbriefe. So gelangten die verpönten Gedanken durch alle Irrgänge der Gebirge zu den Evangelischen in Oberösterreich.

Vergeblich schärfte der Landeshauptmann von Thürheim allen Obrigkeiten, Hofrichtern, Pflegern, Verwaltern u. s. w. ein, alle Büchertrager aufzuhalten, die nicht ihre Waare in Linz der Visitazion unterwarfen, von ihrer Obrigkeit mit einem Attest über ihr Wohlverhalten, und von der Landeshauptmannschaft mit einem Lizenz-Zettel versehen wären. Die Bücherträger schlugen Pfade ein, auf

welche kein Visitator sich hinwagte und kümmerten sich weder um ein Attest noch um einen Lizenz-Zettel.

Der Kaiser ließ hier zu wiederholten Malen jene Unterthanen, die sich von der Gegenreformazions-Kommission als Augsburgische Confessions-Verwandte bekannten, nach Siebenbürgen führen, wo die neuen Ankömmlinge von ihren Glaubensbrüdern mit herzlicher Liebe aufgenommen, und unter andern auch mit evangelischen, in ihrer Heimath so scharf verpönten Schriften, wie Arends Paradiesgärtlein, Luthers Katechismus und andern ähnlichen Schriften beschenkt wurden.

Traurig war es auch in Böhmen bestellt, wo der alte Hussitengeist unter dem blutigen Sargdeckel nicht Ruhe fand.

Auch hier scheiterten des Kaisers Reformen an den Zwecken der Gegenreformazion. Dominikaner und Jesuiten durchzogen noch immer das Land, und forschten nach den Brunnen aller Ketzerei, den verbotenen Schriften. Man nahm zur List seine Zuflucht, wo Gewalt nicht möglich war.

Die Visitatoren schlichen in die Häuser, lockten die Kinder an sich und forderten sie auf, irgend ein Buch herbeizubringen, um bunte Heiligenbildchen, die sie ihnen vor Augen hielten, hineinzulegen. Brachten die Kleinen ein verbotenes Buch, so ward es in Beschlag genommen. Doch darauf beschränkten sich die Folgen nicht immer. Ein fünfzehnjähriger Knabe ward grausam mißhandelt, weil man ein evangelisches Gebetbuch bei ihm gefunden hatte. Von den Kanzeln donnerten die Missionäre besonders gegen die Bibel. Von Leuten, die eine Bibel im Hause haben, hieß es, sie hätten den Teufel im Hause. *) Leute, die eine Bibel im Hause hatten, und Anderen daraus vorzulesen pflegten, wurden aus ihrem Vaterlande (1713) verwiesen. Man ergriff alle möglichen Mittel, um den verbotenen Schriften den Eingang zu verwehren. An Vermittlern fehlte es nicht, so gefährlich dies Geschäft auch war. Martin Kopezky, ein böhmischer Schullehrer, kaufte in Zittau protestantische Schriften ein und schaffte sie auf heimlichen Wegen nach Böhmen. Als die Jesuiten

*) Acta Hist. eccles. XVII.

ihm auf die Spur kamen, wurden seine Büchervorräthe öffentlich verbrannt, er selbst kam in den Kerker, und mußte eine Geldstrafe erlegen. Wer protestantische Bücher denunzirte, erhielt 10 Gulden als Lohn. *) Mit größerem Glücke ging Wenzel Kleych zu Werke, der wegen Lesung evangelischer Schriften bedroht, im Jahre 1705 mit seiner Familie nach Zittau flüchtete, und später daselbst das neue Testament und mehrere Religionsschriften drucken ließ, die er nach Böhmen und Schlesien führte. Sein Hauptlager hatte er in Teschen. **) Schlimmer als in diesen kaiserlichen Landen brach die Verfolgung in dem damaligen Hochstifte Salzburg los. Der Erzbischof Firmian und seine Schergen, besonders der Pfleger von Werfen, benützten die Bücherinquisizion nicht bloß zu religiösen, sondern auch zu finanziellen Zwecken. Man brach unverhofft bei Tag und Nacht in die Häuser ein, um verbotene Bücher zu entdecken. Eine lutherische Hauspostille, die in dem Hause eines auf dem Todbette liegenden Greises gefunden wurde, brachte ihn und sein Weib in den Kerker, aus dem sie sich mit 100 Gulden loskaufen mußten. Ein anderes Weib ward in der Mitte ihrer vier Kinder ergriffen, von Gericht zu Gericht geführt, und endlich mit Konfiskazion ihrer Güter und Landesverweisung bestraft, bloß weil man Spangenbergers Postille in ihrem Hause gesehen hatte. Als ein junger Landmann von St. Veit sorglos ein evangelisches Buch las, riß ein lauernder Häscher plötzlich die Thüre auf, und schleppte ihn aus den Armen seiner Aeltern vor Gericht. Als er entfloh, legte man seinen Vater in Fesseln. Die Jesuiten spielten bei diesen Gräuelszenen eine große Rolle.

Und diese Verfolgungen fielen in eine Zeit, wo das Morgenroth der Aufklärung anzubrechen begann, wo man auf dem Reichstag zu Regensburg, und in der Literatur den alten Plan einer Vereinigung der Religionsparteien wieder aufnahm, den der Kaiser, dessen Zensur-

*) Vergl. Peschuck: Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. II. Band S. 403.

**) Knauth, Geschichte der oberlausitzer Buchdruckereien. Seite 75—78. Pescheck.

gesetze im Geiste der Versöhnung abgefaßt waren, selbst kräftig unterstützte.

Am meisten wirkten diese Gesetze in Wien unter den Augen des Kaisers. Hier überreichte der Kardinal-Erzbischof Sigmund von Kolonitsch, dem Kaiser ein Memorandum, das besonders gegen verbotene Schriften eiferte, und über die Preßverhältnisse der Residenz interessante Aufschlüsse gibt, wenn auch dieser Kirchenfürst in seinem Eifer die Farben etwas stark auftragen mochte.

Der Erzbischof klagte, daß die von der Kirche verbotenen Bücher alle Buchläden und Bibliotheken anfüllen, daß die jungen Leute nur jene Bücher lesen wollen, die in unkatholischen Landen verlegt wurden, daß Leute von allen Ständen diese Bücher lesen. Er schilderte die Nachtheile dieser Lektüre mit starken Schlagschatten. Nicht nur die Reinheit des Glaubens, das Seelenheil der Unterthanen, der Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, auch Liebe und Treue zu dem weltlichen Landesfürsten würden durch solche Schriften bedroht, die man unter dem eitlen Vorwande „nothwendiger Erudition" kaufe und lese. Der Erzbischof bedauerte zugleich, daß man, gegen die frühern Landesgesetze und Reformazions-Verfügungen, der Einführung solcher Bücher nicht mit geziemendem Ernst, Eifer und Schärfe zu steuern suche; besonders klagte er, daß die Minister und Gesandten auswärtiger Mächte, so wie die kaiserlichen Reichshofräthe ganze Kisten und Kasten mit protestantischen Bibeln, Postillen, Katechismen, Gesangbüchern oder auch andern unkatholischen Lehren, Schriften und „Scartequen", hereinpracticiren, und selbe sowohl in Wien, als an andern Orten unter alle Klassen der Bevölkerung zum Nachtheile des wahren und reinen katholischen Christenthums aussprengen. „Solche Kisten und Pack" seien zwar öfters arretirt und confiscirt worden, die Uebertreter der Gesetze hätten sich aber noch nie eine empfindliche Strafe oder merkliche Ahndung zugezogen, oft hätten sogar die Eigenthümer durch ihren großen Einfluß die Freigebung der konfiszirten Bücher bei dem Ministerium ausgewirkt.

Der Erzbischof meinte, daß die Regierung zur heimlichen Einführung der verbotenen Bücher selbst Steg und Brücken gebaut habe,

indem sie so viele unkatholische Buchhändler in der Residenz dulde. Von den 12 oder 13 Buchhändlern Wiens seien kaum 3 oder 4 katholischer Religion, die andern alle seien Reformirte oder augsburgische Confessions-Verwandte. Diese Buchhändler, die in Leizig, Halle, Frankfurt, Nürnberg und Amsterdam ihre Correspondenten hätten, ließen sich's so viel nur möglich angelegen sein, durch heimliche, unzulässige Practiquen und höheren Orts erbetene oder erschlichene Protectionen, solche verfälschte, dem gemeinen Wesen und der Kirche Gottes höchst nachtheilige Waare an sich zu bringen. Sie seien zwar jederzeit mit einem Katalog guter, unsträflicher Bücher versehen, hätten aber auch andere, sonderbare Verzeichnisse verbotener Bücher bei Handen, welche sie nur denjenigen, auf deren Verschwiegenheit sie zählen können, unter die Augen schöben. *)

---

*) Das Aktenstück, das Raupach mittheilt, möge hier angeführt werden, da es wenig bekannt ist.

„Fünftens, ist nichts schädlicheres dem gemeinen Wesen, als die von der Kirchen verbotene, dem Glauben und guten Sitten schädliche, oder wenigstens in beyden höchst verdächtige Bücher, welche (leider schmerzlich zu gedenken) von einiger Zeit her schockweiß in unsere Länder eingeführet, alle Kramer-Läden und Bibliotheken anfüllen, alsó zwar, daß die Jugend, so aus denen Ländern ohnedem gemeiniglich mit mehrern Lastern, als Tugenden zurück kommt, fast kein anderes Buch mehr lesen will, als welches in denen unkatholischen Ländern verfasset, oder an unkatholischen Orten hervorgegeben worden, wodurch denn nothwendig erfolgen muß, daß, wo die giftigen Waren zum Schaden und Verderben so vieler tausend Seelen öffentlich oder heimlich verkauft werden, die Reinigkeit der Lehre Christi verfälschet, die Gemüther mit denen verderblichen Maximen angesänget, die Ehrerbietigkeit und der Gehorsam des apostolischen Stuhls geschmälert, ganze Länder und Königreiche mehr wider als zu dem schuldig geziemenden Respekt, Liebe und Treue, auch weltlicher natürlicher Landesfürsten werden angeführet. Und dieses große Uebel wird auch allhier in Wien unter dem eitlen Prätext und Vorwand nothwendiger Erudition bei allen Ständen derer Menschen unterhalten, als müßte man die Erudition allein in denen Lutherisch und Calvinischen Büchern aufsuchen, ohnangesehen, daß solche Bücher gleich einem Schlangen-Ey unter den glänzenden Hülsen nichts denn tödliches Gift in sich halten; das wenig nützliche, so man daraus sich versprechen kann, ist noch lange nicht zulänglich, demjenigen Schaden das Gewicht zu halten, welcher doch ohnfehlbar und ohnvermeidlich daraus entspringet. Und werden diese Bücher mit aller ihrer

Die Denkschrift des Erzbischofs hatte keinen Erfolg, und konnte keinen haben, da er in seinem Feuereifer die Gesandten und Minister der auswärtigen Mächte des listigen Schleichhandels und der Verletzung der Landesgesetze anklagte, ein günstiger Bescheid daher diese

---

schönen Intitulatur nur zu dem Ende also von den Kramern und Handelsleuten hervorgestrichen, um selbe besto leichter an den Mann zu bringen. Dann wie der große Augustinus redet lib. de ver. Question 100: Non potest sola impietas proponi, quia non invenit emtorem. Gleichwie nun die Verbiethung solcher Bücher in allen Landesgesetzen, besonders aber in der österreichischen vormahligen Reformation das erste und vornehmste Mittel gewesen ist, allen Irrthümern und fremden Lehren vorzubiegen; also ist um so viel wehmüthiger dermalen anzusehen, daß solches Mittel fast gänzlich außer Acht gelassen, und die Einführung solcher Bücher nicht mit geziemendem Ernst, Eifer und Schärfe, als sie wohl sollten, und die Wichtigkeit der Sache erforderte, hintertrieben werden. Zu bedauern ist, daß nicht nur ausländische Ministri und Gesandten, sondern auch einheimische kais. hohe Rathsverwandte solche Bücher auf ihren eigenen Namen kommen lassen, mit ihrer Authorität und Freiheit dieses Uebel verthädigen, und ganze Kisten und Kasten mit protestantischen Bibeln, Postillen, Katechismen, Gesangbüchern, oder auch andern unkatholischen Lehr-Schriften und Scartequen herein practiciren, um selbe entweder hiesig oder anderer Orten unter alle Stände deren Menschen, aus keiner andern Absicht, als zur Beschränkung des wahren und reinen katholischen Christenthums auszusprengen. Wie dann zu verschiedenen mahlen auf denen Stadt- Land- oder Gränz-Mauthen solche Pack und Kisten zwar arretiret und confisciret worden, die Uebertreter aber solcher landesfürstlichen Gesetze (so viel mir wissend) noch niemahlen eine empfindliche Strafe und merkliche Ahndung sich zugezogen; ja vielmehr im Gegenstand schon öfters geschehen ist, daß solche Eigenthümer derer verbottenen Bücher durch ihre große Vermögenheit bei dem allhiesigen Ministerio so viel ausgewirket, daß man ihnen solche confiscirte Bücher wiederum erlassen und zurückstellen müssen, unter dem scheinbaren Vorwand, als hätten sie derenselben unentbehrlich vonnöthen, oder als müssen sie sich solcher schon mit aller Discretion ohne einzige Gefahr zu gebrauchen. Ob nun solche Lutherische und Calvinische Bücher einem kayserl. Rath allhier zu seiner Amts-Verwaltung so unentbehrlich und unumgänglich vonnöthen sein sollten, lasse ich indessen dahin gestellet sein, zumahlen des Widerspiels hierinnfalls gesichert und überzeuget bin: So wird doch niemals können erwiesen werden, daß eine solche Bücher-Lesung auch bei denen gelehrtesten der Welt, ohne alle Gefahr möge unternommen werden; allermassen man die von einigen Jahren her so merklich anwachsende Geringschätzung unsers heiligen Glaubens und die daraus entspringende

übrigens wohlgegründeten Anklagen bestätigt hätte. Die Preßverhältnisse blieben unverändert, die Geister suchten wie früher ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Selbst die geschriebenen Zeitungen erhielten sich, brachten sowohl Aufsätze über innere Angelegenheiten, als Be-

Kaltsinnigkeit in Religions-Sachen aus keiner andern Urquelle herführen kann, als aus der allzu freien Gemeinschaft mit fremden Religions-Verwandten, insonderheit aber aus dem Gebrauch so vieler mit protestantischen Irrthümern besprengten oder angesteckten Schrifften und Büchern. Ja gesetzt auch, daß bei einigen Eigenthümern solcher Bücher ihres Verstandes und Gelehrsamkeit halber keine sondere Gefahr zu besorgen wäre, so ist doch genug, daß nach ihrem Hinscheiden gemeiniglich solche Bücher denen Erben zukommen, oder von denen Erben distrahiret, verkauft und subhastiret werden, hiermit in fremde Hände verfallen verschiedener Leuthen, von deren Witz, Verstand und Gelehrsamkeit man sich nicht allzeit so viel versprechen kann, als da erklecklich aller Gefahr, Schaden und Verführung oder auch Aergernuß auszuweichen. Wie dann keineswegs kann widersprochen werden, daß heut zu Tage viel katholisch geboren und erzogene Landes-Kinder, hoch und niedern Standes, sich ganz keinen Scrupel und Gewissen mehr machen, wieder das ausdrückliche Verboth der Kirchen, solche verbothene oder mit verbothenen Passagen angefüllte Bücher, frey und ohngehindert zu lesen; als wären sie der Kirchen keinen Gehorsam schuldig, oder als hätten sie kein Bedenken, auch zu ihrer ewigen Verdammnuß hierinnfals der Kirchen allen Gehorsam aufzusagen, da doch Christus klar und deutlich ihnen hierüber seine Meinung erkläret, bei Math. am 18. v. 27. Si quis ecclesiam non audierit, sit ibi sicut Ethnicus et publicanus."

„Eines ist allhier, welches unumgänglich beizurücken nicht entstehen kann, daß man einige Jahre her zur heimlichen Einführung solcher Bücher gleichsam von selbsten Steg und Brücken gebauet habe, indem die Zahl derer lutherischen und calvinischen Buchhändler allhier in Wien also zugenommen, daß aus ohngefähr 12 oder 13 deren hiesigen gelernten Buchhändlern kaum 3 oder 4 anzutreffen, welche kathol. Religion, die andern aber alle (welches erschrecklich nur zu gedenken ist) entweder reformirt sein, oder zur Augsburgischen Confession sich bekennen. Ist nun leicht zu ermessen, was bei solchen unkatholischen zu so hoher Zahl angewachsenen Buchverlegern (welche allein in Leipzig, Halle Frankfurth, Nürnberg und Amsterdam ihre Correspondenz anheischig gemacht haben) nützliches oder verträgliches pro re catholica zu hoffen sei, da selbige durch heimliche unzuläßliche Praktiquen und höheren Orten erbethenen oder erschlichenen Protektionen, solche verfälschte, dem gemeinen Wesen und der Kirchen Gottes höchst nachtheilige Waare an sich zu bringen, so viel es nur immer möglich, sich angelegen seyn lassen.

richte über hohe Standespersonen des In- und Auslandes, ja wurden an öffentlichen Orten aufgelegt. Zwar wurden einige Personen, die bei dieser originellen Tagesliteratur als „Concipienten“ oder auf andere Weise eingriffen, polizeilich aus Wien gewiesen, allein andere Zeitungsschreiber traten an ihre Stelle, und setzten diese Blätter fort.*)

Die vom Kaiser angeregte Reform trat nur insofern ins Leben, als die Bücherpolizei in jenen Landestheilen, in welchen die Gegenreformazion nicht wirksam war, sich innerhalb der von Karl angedeu-

---

Und obschon dergleichen Bücherhändler jederzeit mit einem Catalogo guter unsträflicher Bücher versehen seyn, so lehrt es doch die vielfältige Erfahrniß, daß sie auch andere sonderbahre Cathalogos verbothener Bücher bei Handen haben, welche sie niemand ihnen verdächtigen, sondern nur denenjenigen, von deren Verschwiegenheit sie mehrer versichert seyn, unter die Augen schieben, da doch indessen das Uebel von Hand zu Hand mehrer gangbar wird, und also endlichen unvermerkter Weise Stadt und Länder mit diesem schädlichen Brandzeug werden angefüllet.“

*) **Geschriebene Zeitungen verbotten.**

Auf hohen landesfürstlichen Befehl wird hiermit jedermann kund und zu wissen gethan, Es seyen zwar die geschriebenen Zeitungen, oder das sogenannte Gassen-Blättl, und deren Austheilung obschon zum öftern verbotten worden, in Erwägung daß in selbe von den unbesonnen Verfassern verschiedene, sowohl in das Publikum einschlagende, als auch das Partikulare vielfältig aus- und inländischer hoher Standes- und anderer Personen betreffende, größten Theils falsch und ungegründete Vorfallenheiten eingesetzet, und somit unter das Publikum ausgestreuet werden. Gleichwie aber nicht allein dem ungeachtet, anstatt diesen Verordnungen den schuldigen Vollzug zu leisten, verschiedene Personen sich erkühnen, mit Schreib- und Austheilung derlei geschriebener Zeitungen fortzufahren, ein solches aber, wegen vielen daraus entstehenden Inconvenientien nicht kann geduldet werden: Als wird hiemit allen und jeden alles Ernstes und nachdrucksamst anbefohlen, daß sich weder jemand derlei Zeitungen zu schreiben noch auch besonders in öffentlichen Orten anzugehen, und zu jedermänniglichches Lesung auszugeben unterfangen soll, wie im widrigen sowohl der Concipient, als auch jene, die sothane Zeitungen austragen, oder in ihren Gewölbern auslegen werden, mit nachdrucksamster Bestraffung, auch nach gestalten Dingen empfindlicher Leibes-Straff (wie dann erst kürzlich verschiedene Personen mit wirklicher Abschaffung bestrafft worden seyend) unnachläßlich angesehen werden sollen: Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüthen wissen wird. Sage es einer dem andern.

Geben Wien den 29. Martii 1740.

teten Grundsätze bewegte: Das von der Regierung über die Reform geforderte Gutachten ward entweder nicht erstattet, oder nicht für eine neue Organisazion der Zensur benützt, da keine Verordnung zur Umstaltung der Preßverhältnisse erlassen wurde, und die Organisazion der Zensurmaschine in der folgenden Regierungsperiode noch einige Jahre eben so gegliedert war, als unter Karl VI.

In dem glänzenden Gesammtbilde, das Marien Theresiens thatenreiches Leben gewährt, wirft ihr Wirken gegen die Denkfreiheit einen Schlagschatten, der die Lichtseiten des Gemäldes nicht hervorhebt.

So milde und menschlich die große Monarchin war, so streng, ja rücksichtslos zeigte sie sich gegen ihre protestantischen Unterthanen, und da religiöse Unduldsamkeit die Wiege der Zensur war, deren Gewalt mit der Intensität des Gewissenszwanges steigt und fällt, so ward die geistige Unterthänigkeit unter Maria Theresia immer mehr ausgebildet.

Besonders empfindlich trat jetzt die Bücherpolizei in Ungarn auf, weil sie hier, wo Akatholiken bedeutende Theile der Volksmenge bilbeten, als Werkzeug der Bekehrung eine große Rolle spielte. Die Einfuhr protestantischer Bücher ward verboten; sie durften im Lande nicht gedruckt, selbst Bekenntnißschriften in protestantischen Schulen nicht benützt werden. *) Die Bibel in den verpönten Ausgaben ward in so vielen Exemplaren verbrannt, als der Arm der Bücherpolizei zu erreichen vermochte.

Wie streng hier das Verfahren gegen Preßvergehen oder Handlungen war, die als Preßvergehen galten, bewies das Loos des Mathias Bahil. Dieser Prediger der böhmischen Gemeinde in der Freistadt Eperies, hatte einige Streitschriften gegen die römische Kirche ins Böhmische übersetzt, ward deswegen als Aufwiegler und Meuterer eingekerkert, und entging einem noch traurigern Loose nur durch die

*) In Oberösterreich ward die Einfuhr von Christenlehr-, Gebet- und Andachtsbüchern bei Konfiskazion und Verlust der Gewerbsbefugnisse mit Verordn. v. 14. Sept. 1756 wiederholt verboten.

Flucht nach Schlesien, wo Friedrich II. die Gewissensfreiheit seiner Unterthanen sorgfältig schützte. *)

Während die Presse in Ungarn so sehr bedrängt war, daß sie kein Lebenszeichen der Freiheit geben durfte, ließ der Bischof von Vesprim, Martin Bird, das berüchtigte Enchyridion drucken, in welchem ohne allen Rückhalt zur Ausrottung der Ketzer aufgefordert wurde.

Diese Schrift erregte auch den Unwillen des aufgeklärten katholischen Klerus. Dessen ungeachtet erforderte es die außerordentlichsten Anstrengungen, um sie dem Verkehre zu entziehen. Die aufgeklärten Bischöfe in Schlesien verwendeten sich auf Friedrich's II. energische Vorstellungen bei dem heiligen Stuhle, um die Konfiskazion dieser staatsgefährlichen Schrift zu bewirken, und es bedurfte der Intervenzion des Pabstes, das Verbot derselben in Wien durchzusetzen. So groß war die Gewalt der Partei, welche die Fürstin für ihre Zwecke zu stimmen suchte, und ihr sonst so klares Urtheil umwölkte.

Selbst in Siebenbürgen, das noch unter Karl VI. ein Asyl der Gewissens- und Gedankenfreiheit war, nahmen jetzt ähnliche Bedrückungen überhand.

In Oberösterreich, Steiermark und Kärnthen, wo es noch offene und geheime Protestanten gab, wo Abgesandte der Protestanten ihre Glaubensgenossen mit den nothwendigen Bekenntnißschriften versahen, schäumte die Bücherpolizei ebenfalls an die Oberfläche des sozialen Lebens empor, während sie in den übrigen Provinzen, wenn auch nicht minder streng, doch ohne Aufsehen ihre Wirksamkeit äußerte.

Mit Unwillen sah die fromme Kaiserin, daß in Oberösterreich „gar zahlreiche gute katholische Christen durch Einkaufung und Lesung lutherischer Bücher auf den Irrweg gerathen, und von dem Gifte der unreinen Lehre angesteckt werden.“ Sie befahl nach dem Beispiele Ferdinand III., daß ihre Unterthanen die geistlichen Bücher, die sie bereits besaßen, oder in Zukunft erhalten würden, ihren Seelsorgern überantworten, welche die verdächtigen oder offenbar irrlehrigen in

*) Duller: Maria Theresia.

Beschlag nehmen, andere zum Zeichen der Unverfänglichkeit, mit ihrer Unterschrift und dem Pfarrsiegel versehen und zurückstellen sollten. *) Die Vorzeigung der Bücher mußte binnen vier Wochen erfolgen, für jedes nach dieser Frist unbezeichnet betretene Buch verfiel eine Geldbuße von 3 Gulden, wovon 1 Gulden dem Denunzianten, einer dem Amtmann, der dritte dem Pfleger gehörte. Wiederholte ähnliche Vergehen wurden schärfer bestraft. Zugleich wurden die Beamten an ihre

---

*) Patent vom 12. Juli 1752 „Religionsaufrechthaltung und Ausrottung der Irrlehrer ob der Enns" überschrieben. Dasselbe wurde auch in Kärnthen, Klagenfurt und wahrscheinlich auch in Steiermark kundgemacht.

In dem Patente vom 12. Juli 1752 heißt es hierüber: So sind auch Zweytens: Gar zahlreiche, gute, katholische Christen in diesem Land (Oesterreich ob der Enns) durch Einkaufung und Lesung lutherischer Bücher auf den Irrweg gerathen und von dem Gifte der unreinen Lehre angesteckt worden. Es sollen dahero alle und jede Obrigkeiten oder derselben untergebene Beamte ihren Unterthanen und Inleuten ernstgemessen auftragen, daß selbe binnen vier Wochen alle bei Handen habende geistliche Bücher zu dero Pfarrer bringen, und auch in Zukunft derlei neu erkaufende Bücher demselben vorweisen sollen, damit er in Folge des Befehls von der geistlichen Obrigkeit sothane Bücher genau einsehen und untersuchen, die verdächtige oder offenbar irrlehrige abnehmen, die unverdächtige aber mit seiner Handschrift und Petschafte bezeichne, und jeder Person anwiederum zurückstellen soll.

Im Falle aber nach Verlaufe dieser vier Wochen einiges unbezeichnetes Buch bei jemanden gefunden würde, hat er für jedes derley Buch eine Strafe von drey Gulden, (wovon ein Gulden dem Denuncianten, einer dem Amtmanne und einer dem Pfleger zufallen soll) zu erlegen, auch bey öfterer Wiederhohlung noch schärfere Bestrafung zu erwarten.

Bei eben dieser Gelegenheit werden alle Beamte mit Nachdruck ermahnt, in Folge der oft wiederhohlten Patente auf jene Leute, so die verbotene Bücher einschleppen, oder auch vergiftete Lehren auszustreuen suchen, mit verdoppelter Beflißenheit nachzuforschen; sie im Betretungsfalle zu verhaften, und andurch nebst dem Verdienste, so sie sich bei Gott und der Obrigkeit erwerben, einer ausgebigen Belohnung gewärtig zu seyn. Und weil endlich

Neuntens: Die verbothene unkatholische Bücher größtentheils durch muthwillige Landstreicher und höchst gefährliche Emißarien eingeschleppt, andurch aber das Gift in alle Theile des Landes geflißentlich ausgestreuet wird, also ist auch dieser Quelle des Uebels mit allem Ernste und standhaft entgegen zu treten.

Pflicht erinnert, „den muthwilligen Landstreichern und höchst gefährlicher Emissarien, welche verbotene Bücher einschleppen", mit doppelter Beflissenheit nachzuforschen, und sie im Betretungsfalle zu verhaften. Außer dem Verdienst, das sie sich durch treue Erfüllung dieser Pflicht bei Gott und der Obrigkeit erwerben würden, und den zugesicherten Antheilen an den einlaufenden Strafbeträgen, wurde ihnen noch „eine ausgiebige Belohnung" zugesichert. Mit dieser gemischten geistlich-weltlichen Bücherpolizei wurde in dem Hausruck- und Traunviertel in Oberösterreich, so wie in Kärnthen eine „Inquisition und Mission" verbunden, „um", wie es hieß, „die verirrten Schäflein durch die sanftesten Wege anwiederum zurückzuleiten." Beide Bezirke in Oberösterreich wurden in vier Distrikte getheilt. In jedem Distrikt wirkte ein weltlicher Kommissär und ein Missions-Superior; unter ihnen standen in 39 Ortschaften 43 Geistliche verschiedener Orden als Glieder der Mission, die nach den ergangenen Verordnungen, welche die verbotenen Schriften als Hauptquelle der Irrlehren bezeichneten, ihr Amt handelten.

So waren denn diese beiden Viertel in Oberösterreich mit Instrumenten der Bücherpolizei im wahren Sinne des Wortes überschwemmt. Die Zensur war weltlich und geistlich, und hatte ihr Tribunal in jeder Amtskanzlei, in jedem Pfarrhofe, und in den Missions-Residenzen.

Mitten unter diesen dichten Phalangen der Gedankenpolizei trieben „die Krachsenträger" ihr gefährliches Geschäft fort. Diese leichtfüßigen Bücherträger wußten allen Verfolgungen zu entgehen. Sie trieben ihr Geschäft, wie früher, auf den Gebirgskämmen, in Schluchten und abgelegenen Thälern, wohin wohl die bedrängten Religionsgenossen den Pfad fanden, aber weder die geistliche noch weltliche Bücherpolizei zu reichen vermochte.

Die Postillen, Bibeln und andere Schriften, welche die Beamten, um bei Gott, der weltlichen und geistlichen Obrigkeit Verdienste zu erwerben, oder die Missions- und Inquisizionsinstrumente in Beschlag genommen, wurden von den Krachsenträgern stets wieder durch

neue ersetzt. *) Minder thätig waren die der Gebirgspfade unkundigen Emissäre der auswärtigen Religionsverwandten, die ihren Glaubensgenossen evangelische Schriften zuführen wollten, und sich wohl häufig jener flüchtigen Bücherkrämer bedienten, die den ausgespannten Netzen so vieler Gedankenwachen glücklich zu entgehen wußten.

Auf großartigere Weise versorgte der Unternehmungsgeist einiger Männer, die wegen Lesung evangelischer Schriften ihrem Vaterlande den Rücken wenden mußten, die Evangelischen in Böhmen, Schlesien, Ungarn und Niederösterreich mit den nothwendigen Erbauungsschriften.

Der Schleichhandel, bereits unter Leopold I. in geordneter Thätigkeit, war jetzt weit verzweigt, und erhielt mit dem steigenden Gewissenszwange eine immer größere Ausdehnung.

In Zittau, wie früher in Halle, wurden jetzt Bibeln, Taschengebetbüchlein, Gesangbücher, oft in Auflagen von 6000 Exemplaren, gedruckt, und mitten durch die spähenden Jesuiten, Dominikaner und Franziskaner in die Hände der bedrängten Evangelischen gebracht. **)

Während man die Aufsicht immer mehr verschärfte, ja endlich auch den Buchbindern gebot, die ihnen zum Einbinden anvertrauten evangelischen Schriften bei Verlust ihres Gewerbes ihren Seelsorgern auszuliefern, ***) kamen bald ganz andere Bücherschwärzer an den Tag, die man am wenigsten vermuthet hätte.

Die Truppen der für ihre Rechte so muthig kämpfenden Kaiserin brachten nämlich aus den Feldzügen ketzerische Schriften in die Erbländer, weßhalb sie auch an den Gränzbarrieren ihr Gepäck der gefährlichen Visitazion nicht unterwerfen wollten. Daraus entstanden Reibungen unter den Truppen und Zöllnern, so daß die Monarchin endlich eine strenge Verordnung erließ, daß die Truppen sich bei allen Zollämtern der Visitirung unweigerlich unterziehen, die Einschleppung und Austheilung ketzerischer und anderer ärgerlicher Bücher unterlas-

---

*) Verordn. v. 27. Okt. 1759. In derselben wird die Einschleppung dieser Schriften den Krachsenträgern ausschließlich zugeschrieben.

**) Vergleiche Pescheck: Geschichte der Gegenformation in Böhmen II. Theil.

***) Verordn. v. 14. Sept. 1756.

sen, und jene, die sie besitzen, den Zensur-Kommissionen überliefern sollen. *)

Die vom Erzbischof Kolonitsch unter Karl VI. erhobene Klage, daß in Verlassenschaften befindliche Bücher oft in unrechte Hände gelangen, wurde jetzt beherzigt. Die Beamten in Oberösterreich erhielten die Weisung, bei Schätzungen und Inventirungen genau nachzusuchen, ob nicht etwa lutherische Bücher in den Häusern verborgen seien.

Später ward für die ganze Monarchie verordnet, daß alle in Verlassenschaften vorkommenden Bücher ohne Unterschied, sie mögen erlaubt oder verboten sein, in einen Katalog gebracht, und dieser in zwei Exemplaren der Bücher-Zensurkommission überreicht werden solle.

Auf diese Einregistrirung wurde ein so großes Gewicht gelegt, daß die Auslassung eines einzigen Buches an dem betreffenden geschworenen Schätzmeister mit Amtsverlust und einer Geldbuße von 100 Dukaten, bei Unvermögenheit aber mit einer gemessenen Leibesstrafe geahndet werden sollte. **)

Politische und rein wissenschaftliche Schriften wurden übrigens eben so strenge behandelt, als verbotene Religions- und Andachtsbücher.

In dem großen Kampfe, der sich nach Karls VI. Tode entspann, um den Bruch der pragmatischen Sankzion mit dem Schwerte zu besiegeln, ward die Presse von den Krieg führenden Parteien als Bundesgenossin angeworben. Die Stubengelehrten traten aus ihren vier Pfählen, die sie damals vom öffentlichen Leben scharf abgränzten, mit der Feder auf das Schlachtfeld, und fochten für und gegen Kronprätendenten.

Eine Schrift, die Karl Albrechts von Baiern Rechte auf Theresiens Lande entwickeln sollte, begegnete einer Erwiderung von Wien, die 100 Bogen umfaßte! Zahlreich waren die Flugschriften. Friedrich II. schrieb selbst eine Denkschrift, in welcher er seine kaiserliche Gegnerin auf eine keineswegs königliche Weise angriff, und wenn die gereizte Fürstin später seine Vertheidigungsschriften gegen die ihm

*) Verordn. v. 16. Juli 1763.

**) Verordnung vom 17. Dezbr. 1770.

in der Presse zur Last gelegten Anklagen verbot, so war Unrecht mit Unrecht aufgewogen.

In einigen Fällen wurden politische Schriften durch Handbillete der Kaiserin verboten, wobei stets die Gründe dieses Verfahrens angegeben wurden.

So wurden im Jahre 1743 drei Schriften verboten „wegen einfließenden, ungegründeten und in Ansehung des russischen Reichs gar bedenklichen Reflexionen." *)

Im Jahre 1749 wurde eine unter dem Titel „Rochezang von Isecern" erschienene historisch-geographische Beschreibung des Königreiches Böhmen verboten, „nicht weil sie gegen das durchlauchtigste Erzhaus wegen der Erbfolge viel Schändliches enthalte, denn dieß von einem hirnlosen Kopfe herfließende Werk verdiene keine Rücksicht, sondern weil verschiedene gekrönte Häupter und glorreiche Kaiser darin mit vieler Aergerniß angegriffen würden, deren erworbene Ehre und Hochachtung jedoch durch einen so schlechten Menschen bei der Posterität in keine Verkleinerung zu setzen sei." Das Buch wurde bei allen Buchhändlern aufgesucht, durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt, und der Namen des pseudonimen Verfassers an den Galgen geschlagen. Ein anderes in französischer Sprache verfaßtes Pamphlet, das die Monarchin auf eine pöbelhafte Weise angriff, wurde gleichfalls öffentlich verbrannt. Merkwürdig ist es, daß Theresia in der

---

*) Handbillet vom 30. Mai 1743. Die Titel dieser Schriften wurden in diesem H.-B. genau angeführt. Die eine hieß: Merkwürdiges Leben und trauriger Fall des weltberufenen Russischen Staatsministers, Andre Grafen von Ostermann, ehemaligen Ruß. Reichs-Vice-Kanzlers rc. Frankfurt und Leipzig 1742.

Die zweite führte den Titel: Leben, Thaten und betrübter Fall des weltberufenen Russischen Grafen Burcard, Christophs von Münnich, gewes. kais. Premier-Ministers rc. Braunschweig und Leipzig.

Die dritte: Merkwürdiges Leben unter dem Namen eines Grafen von Biron rc., nebst den Hauptstücken der ehemaligen und heutigen Staatsverfassung von Rußland. Anderte, verbesserte und um ein Merkliches vermehrte Auflage. Braunschweig und Leipzig, 1742.

Verbotsverordnung selbst darauf hinweist daß ihre höchste Person in dieser Schrift frech geschmäht und gelästert werde.*)

Als nach dem Dresdner Frieden in Wien ein Buch erschien, worin behauptet wurde: der Friede sei erzwungen, und verpflichte nur so lange, als die verkürzte Partei außer Stand bleibe, ihn zu brechen, verlangte Friedrich II., daß dieses Buch durch Henkers Hand verbrannt werde. Später ward der Federkrig mit besonderem Eifer

---

*) Eines dieser Verbote dürfte als Beweis der rücksichtslosen Offenheit, welche die Monarchin auch auf dem Gebiete der Bücherpolizei bewährte, hier eine Stelle finden.

Verbotenes Buch.

Anzuzeigen. Es hätten allerhöchst gedachte Ihre kais. kön. Majestät mit vielem Mißfallen vernehmen müssen, was gestalten sich mehrmalen eine das Licht scheuende, boshafte Feder durch eines unter dem Titel: Lettres d'un Seigneur Hollandois à un des ses amis sur les droits, les interêts et les differentes vuës particulieres des puissances belligerantes etc. etc. im Jahre 1747 edirt sein sollendes Impressum eine Menge Schmähungen und Lästerungen, auch ganz grobe und unerhörte Erdichtungen, sowohl wider Dero eigene höchste Person und Dero Erbrecht, als wider die glorwürdigsten Vorfahren des allerdurchlauchtigsten Erzhauses, und andere mit Deroselben im Bündnisse stehenden Potenzen auszustoßen erfrecht habe, und dieses ärgerliche Impressum nicht allein auswärts öffentlich verkaufet sondern auch in die dießseitige Erbländer zu verstreuen und heimlich einzuschleppen getrachtet werde.

Wiewohl nun derlei Schandschriften bei der vernünftigen und unparteyischen Welt den mindesten Eindruck zu machen, zwar an sich unfähig sind, am allerwenigsten aber souverainen Häuptern einigen Nachtheil zuzuziehen vermögen, so können doch deren Einfuhren und Verschleiß in den kais. kön. Erbländern und Staaten keineswegs geduldet werden, sondern erheische vielmehr die Nothwendigkeit, solchen unbesonnenen und frevelhaften Scribenten durch öffentliche Prostitution allmöglichen Einhalt zu thun, und deren Lästerschriften zu vertilgen.

Es hätten daher Ihr kais. kön. Majestät allergnädigt resolviret und anbefohlen, daß dieses verleumderische Buch nicht nur bei den Buchhändlern alles Fleißes aufgesuchet, confisciret, und sofort bei Ueberkommung mehrerer Exemplarien durch den Scharfrichter öffentlich verbrennet, sondern auch ihnen Buchhändlern die künftige Einfuhre und Beschreibung desselben bei übrigens zu gewarten habender empfindlicher Strafe verboten, und deßhalben der aufgestellten Bücher-Censurirungs-Commission, womit selbe hierauf besonders invigilire, das Nöthige bedeutet werden solle. Wien am 20. Juni 1750.

wieder aufgenommen, die Parteischlachten in der Presse eilten dem Ausbruche des Krieges voran, und ließen sich durch Waffenstillstände nicht unterbrechen.

Indessen gab die politische Presse nur außerhalb der Monarchie Beweise einer so außerordentlichen Fruchtbarkeit. In Oesterreich kamen nur wenige politische Federn in Bewegung, die Ziel und Richtung von Kaninz erhielten; denn hier war ein Eingehen in staatliche Verhältnisse, ein Leben der Literatur in den Staats- und Staatenschicksalen bei dem herrschenden Sisteme der Preßbeaufsichtigung nicht möglich.

Allein auch in andern Zweigen der Literatur regte sich kein Knospentrieb, und an eine Auferstehung der Geister war jetzt nicht zu denken, jetzt wo man die Bahn, die Karl VI. mit vielem Erfolge zur Belebung der Bildung eingeschlagen, so rasch verlassen hatte. Daß die fortwährende Unterdrückung der Denkfreiheit, und die argwöhnische Dressur der Geister mittelst der ausgebildeten Preßsklaverei diese hoffnungslosen Zustände herbeiführten, schien man gar nicht zu glauben.

Indessen entging der Monarchin keineswegs, daß alle ihre Anstrengungen, die Wissenschaften durch vermehrte Bildungsanstalten in ihren Landen heimisch zu machen, keinen Erfolg hatten. Sie gab daher dem edlen Trautsohn, Erzbischof von Wien, den Auftrag, dem Uebel an die Wurzel zu gehen, und die Ursachen dieser traurigen Zustände zu erforschen. Trautsohn starb bald darauf, und nun erhielt das Direktorium diese wichtige Sendung.

Das Uebel wurde jedenfalls anderwärts gefunden, als da, wo sein Hauptsitz war: man ahnte nicht, daß das ewige Gängeln, daß die Unterdrückung der freien Forschung die höhere Triebkraft der Geister, und ihre Entwickelung ganz unmöglich machten.

Die Reformen, die diesen Untersuchungen zugeschrieben werden, beschränkten sich darauf, daß man den Rektor des Jesuitencollegiums von der Universität entfernte, wo er sich das Amt eines beständigen Präsidenten angemaßt hatte, und später zwei Jesuiten an der Fakultät der freien Künste die Lehrkanzeln entzog.

Sonst blieb Alles, wie es war, und so blieben denn auch die

frommen Väter noch am Ruder der Zensur, die zu nothwendig schien, als daß man sie für das Zurückbleiben in Wissenschaft und Kunst verantwortlich gemacht hätte.

Welche Schuld die frommen Väter an diesen Zuständen hatten, auf welche originelle Weise sie die Gedankenpolizei ausübten, zeigt uns auch ein Oesterreicher, der, hochverdient um sein Vaterland, durch mannigfache Kämpfe für Licht und steten Fortschritt sich rastlos auszeichnete.

War es ein Wunder, schrieb Sonnenfels, der obgleich freisinnig, sich doch noch nicht zur Idee der Preßfreiheit aufschwingen konnte, entrüstet über die Kunstgriffe, welche die Jesuiten anwendeten, um die Aufklärung von Oesterreich ferne zu halten, war es ein Wunder, wenn es so lange Nacht blieb, wo man aus Plan und Absicht den Tag ausschloß? Noch im Jahre 1750 konnte es Stand und Glück kosten, wenn man sich's anmerken ließ, in dem Esprit des lois geblättert zu haben. *) Ich habe den Aufsatz in Händen gehabt, worin der Zensor-Jesuit Stellen, die er aus ihrem Zusammenhange gerissen, andere, die er verstümmelt, andere, die er ganz verfälscht hatte, anführt, um das Werk, welches Licht über Nationen und Ruhm über unser Jahrhundert verbreitet, in den Index zu werfen, der den römischen weit übertraf.

„Aus einer Politik, die Jedermann begreift, nannte er den Verfasser nie mit dessen unsterblichen Namen, sondern stets den Autor der Lettres persannes. Die Verfälschung, deren der Jesuit augenscheinlich überführt ward, gab van Swieten die ersten Waffen gegen die Feinde der Aufklärung in die Hand."

Besonders verhaßt waren den frommen Vätern Schriften, welche die Pflichten des Christen im Geiste des wahren Christenthums darstellten. Während daher der Hof nicht selten Bücher und Büchlein verbot, die Aberglauben verbreiteten, lehnten sich die Jesuiten gegen

*) Daß es auch später höchst gefährlich werden konnte, gewisse verbotene Schriften zu lesen, wird im Verfolge dieser Schrift gezeigt werden.

alle Produkte auf, welche eine vernünftige Andacht empfahlen, und einem aufgeklärten, echten Gottesdienste huldigten.

Wie weit sie ihre Verfolgungen trieben, bewähren ihre Versuche das treffliche Andachtsbuch, das Ludwig Muratori unter dem Namen Lamide Pritanio herausgegeben hatte, um jeden Preis dem Verkehr zu entziehen. Gegen dieses Buch, das im Jahre 1747 in Italien an's Licht trat, unternahmen die frommen Väter erbitterte Kreuzzüge. Sie veranlaßten Pabst Benedikt XIV. es von der Kongregazion des Index untersuchen zu lassen, die sich jedoch zu Gunsten desselben erklärte, worauf der Pabst das angeblich so ketzerische Buch allen Christen zum täglichen Gebrauche empfahl. Dessenungeachtet verharrten die Loyoliten bei ihrem Groll, und da nun auch der Erzbischof von Wien das angefeindete Buch seinen Diözesanen empfahl, so beschloßen sie, ihn bei Hof der Ketzerei zu verdächtigen.

Der Beichtvater der kaiserlichen Prinzessinnen, der Jesuit Lehner, ging so weit, ein Exemplar, das er in dem Zimmer der Erzherzoginnen auf dem Tische liegen sah, in Beschlag zu nehmen, wobei er sie warnte, ein Buch zu lesen, das mit so schädlichen Irrthümern gegen die wahre Religion angefüllt sei.

Diese Verpflanzung der Bücherpolizei in die Räume des kaiserlichen Palastes veranlaßte Theresien den Erzbischof Migazzi um sein Urtheil über das verlästerte Buch zu befragen. Migazzi, zu dieser Zeit noch den Jesuiten abgeneigt, bewies, daß man das Gebetbuch ganz ohne Grund verfolge, und nun entzog Theresia dem Jesuiten Lehner das Amt eines Beichtvaters der kaiserlichen Prinzessinnen und verbannte ihn aus Wien.

Viel nachdrücklicher strafte die Despoten der österreichischen Bücherzensur König Friedrich II. von Preußen. Er gab ihnen eine Lehre, die ihnen viele Sorgen machte, und bedeutende Kosten verursachte. Der Vorgang ist so interessant, daß wir ihn hier nicht übergehen dürfen.

Friedrich der Große traf im Jahre 1750 in den Gärten von Potsdam einen jungen Mann, dessen fremdartige Tracht ihm auffiel. Er ließ sich mit ihm in ein Gespräch ein, und erfuhr, daß er einen Reformirten aus Ungarn vor sich habe, der in Frankfurt an der

Oder Theologie studirt hatte, und vor der Heimreise noch die Residenz des Königs sehen wollte. Der König fand an dem jungen Manne so viel Wohlgefallen, daß er ihn aufforderte, in seinen Staaten zu bleiben, und ihn daselbst zu versorgen versprach. Der Kandidat lehnte diese Gnade seiner Familienverhältnisse wegen ab. Nun forderte ihn der König auf, sich eine andere Gnade zu erbitten, und als der Kandidat meinte, er wisse nicht, was er von dem Könige verlangen könnte, fragte Friedrich, überrascht durch diese seltene Bescheidenheit, ob er ihm denn nicht einen Gefallen erweisen könne?

Ich habe mir, sagte der Theologe, verschiedene philosophische und theologische Werke gekauft, die in Oesterreich verboten sind. Die Jesuiten werden mir sie wegnehmen, sobald ich in Wien eintreffe. Wollten nun Eure Majestät mir diese Bücher — Nehme er seine Bücher, unterbrach ihn Friedrich, in Gottes Namen mit, kauf' er sich noch dazu, was er denkt, daß in Wien recht verboten ist, und was er nur immer brauchen kann. Hört er? Und wenn sie ihm in Wien die Bücher wegnehmen wollen, so sag' er nur, ich habe sie ihm geschenkt. Darauf werden die Herren Patres wohl nicht viel achten, das schadet aber nichts. Lass' er sich die Bücher nur nehmen, geh' er aber dann gleich zu meinem Gesandten, und erzähl' er ihm die ganze Geschichte und was ich ihm gesagt habe. Hernach geh' er in den vornehmsten Gasthof und leb' er recht kostbar. Er muß aber täglich wenigstens einen Dukaten verzehren, und bleib' er so lange bis sie Ihm die Bücher wieder in's Haus schicken. Der König ging darauf ins Schloß, kehrte aber bald darauf zu dem Kandidaten zurück, und übergab ihm ein Blatt Papier, das die Worte enthielt: „Gut, um auf Unsere Kosten in Wien zu leben. Friedrich." Dieses Blatt solle er in Wien dem preußischen Gesandten übergeben, und sich übrigens genau nach der erhaltenen Vorschrift benehmen. Noch versprach der König, ihm die beste Pfarre in Ungarn zu verschaffen, dann entließ er den jungen Theologen, Hedheßi war sein Namen, in Gnaden, ihm Glück auf die Reise wünschend.

Hedheßi kaufte so viel verbotene Bücher zusammen, als er vermochte, und begab sich auf die Reise. Vor den Linien Wiens wurden

seine Bücher in Beschlag genommen, und dann von den frommen Vätern als konfiszirt erklärt. Hedhesi wandte sich nun an den preußischen Gesandten, um seine Bücher zurückzuerlangen. Der Gesandte, bereits vom König gehörig instruirt, ließ den Theologen in den ersten Gasthof der Residenz führen, und berichtete über den Stand der Sache nach Berlin. Plötzlich erging aus dem Kabinet des Königs der Befehl, die reiche Bibliothek der Jesuiten in Breslau zu versiegeln, und mit Wachen zu besetzen. Die bestürzten Jesuiten in Breslau forschten vergebens nach der Ursache der königlichen Ungnade, und sandten, um das Gewitter abzuleiten, eine Deputazion nach Potsdam. Friederich ließ die Abgeordneten vier Wochen in Potsdam auf eine Audienz warten, während welcher Zeit der junge Hedhesi in Wien nach der königlichen Vorschrift lebte.

Endlich ließ sie der König vor, verwies sie aber an seinen Gesandten in Wien, und bat sie, ihn den dortigen Bücher-Revisoren zu empfehlen. Die frommen Väter verstanden diesen Wink ebenso wenig, als ihre Brüder in Breslau. Diese sandten eine neue Deputazion nach Wien, um hier endlich die dringend nothwendige Aufklärung zu erlangen. Der preußische Gesandte in Wien, an den sich die Abgeordneten wandten, bedauerte, ihnen keinen Aufschluß ertheilen zu können, warf aber die Bemerkung hin, es sei hier ein junger Mann, dem die Jesuiten eine Kiste mit Büchern weggenommen hätten. Nun waren die Abgeordeten plötzlich im Klaren. Sie eilten zu ihren Kollegen, und ehe eine Stunde verging, erhielt Hedhesi die konfiszirten Bücher zurück. Auch mußten die Abgeordneten vor der Abreise seine goldene Zeche bezahlen. Mit leichterem Herzen gingen sie jetzt wieder nach Potsdam, um ihre Bitte zu erneuern. Friedrich empfing sie diesmal freundlich, gab ihnen einen Kabinetsbefehl, der die Wiedereröffnung der versiegelten Bibliothek anordnete, und ein Schreiben an den Pater Rektor in Breslau, des Inhalts, daß das Collegium zu Breslau dafür einstehen müße, wenn die Reformirten in Ungarn wegen dieser Sache gekränkt würden, und Hedhesi nicht die beste Pfarre in seiner Heimat erhalte.

Es geschah, wie der König wünschte.

Persönliche Zensur-Freiheiten fremder Personen wurden von der Monarchin eben so wenig anerkannt, als man Inländern deren ertheilte. Die Zensurfreiheit, welche unter der vorigen Regierung zur Marktzeit so vielen Büchern zu statten kam, die der Kaiser vor der Prüfung auszufolgen befahl, war längst zurückgenommen worden.

So geschah es, daß die Zensur auch die an den Reichshofrath oder an einzelne Mitglieder desselben adressirten Bücher, ja selbst die an denselben gesendeten Privilegien-Bücher *) in ihren Gerichtsbann zog.

Letzteres machte bei dem Reichshofrathe, der weder unter Karl VI., noch in den ersten Dezennien der Regierung Theresiens als zensurpflichtig angesehen wurde, große Sensazion.

Der Reichshofrath beschwerte sich über diese Neuerung, machte jedoch durch diesen Schritt die Sache nur noch schlimmer. **) Der Hof entschied nämlich, daß nach der „bisherigen guten Beobachtung" alle nach Wien geführten Bücher ohne Unterscheid von der Regierung einverständlich mit der k. k. Ministerial-Banko-Deputation auf der Hauptmauth genau eingesehen werden sollen und bei einem erheblichen Anstand über die Erfolglassung bei der Kaiserin anzufragen sei."

Empfindlich berührt durch die Beschwerde des Reichshofraths, suchte man nun seine literarischen Bedürfnisse zu überwachen, und vielleicht der Anklage gemäß zu handeln, die unter der vorigen Regierung vom Erzbischof Kolonitsch gegen diese hohe Reichsbehörde erhoben wurde.

Ueber die an den Reichshofrath oder einzelne Reichshofräthe

---

*) Unter Privilegien-Bücher verstand man die fünf Freiexemplare, welche die Buchdrucker und Verleger von jedem mit einem k. Privilegium erschienenen Werke an den Reichshofrath in Wien einsenden mußten. Solche Privilegien-Bücher mußten bereits unter Kaiser Rudolph II. abgeliefert werden. Vergl. Kaiser Rudolph's II. Constitution vom 15. März 1606 und Franz I. k. Patent v. 10. Februar 1746.

**) Nicolai irrt, wenn er berichtet, daß der Reichshofrath seine Rechte zu wahren wußte.

einlaufenden Bücher sollte demselben Handbillete gemäß, alle Monate „eine besondere Specification" dem Kaiser unfehlbar überreicht werden, die nebst der Angabe der Bücher auch die Bemerkung enthalte, für welches Mitglied des Reichshofrathes sie bestellt wurden. Die Entscheidung hierüber ward dem Kaiser vorbehalten.

Der Reichshofrath, der sich der ordentlichen Zensur nicht unterwerfen wollte, wurde daher rücksichtlich seiner Lesefreiheit gänzlich vom Hof abhängig gemacht und mußte sich selbst sehr beschränken, weil jedes Buch, das er verschrieb, dem Hofe bekannt wurde.*)

Dieser Vorfall mochte vielleicht mit dazu beitragen, daß die bereits von Karl VI. beschlossene Reform der Zensur nun unter mancherlei offenen und geheimen Kämpfen der Jesuiten und ihrer Gegner ins Leben zu treten begann. Im Jahre 1751 wurde die bisherige Fakultäten-Zensur, welche die Universität so lange Zeit gehandhabt hatte, in eine Fach-Zensur verwandelt. Es wurde eine Kommission in Bücherrevisionssachen eingesetzt, bei welcher jedes zum Drucke bestimmte Produkt überreicht werden mußte. Eigene Fachzensoren, worunter Van Swieten, der Hauptgegner der Jesuiten, Riegger, Justi und Andere, erhielten die überreichten Aufsätze zur Approbazion, wonach die Kommission schriftlich die Druckbewilligung zu ertheilen hatte. Indessen hatte diese neue Gestaltung keinen Bestand.

Später wurde in Wien eine Bücher-Zensur-Hof-Kommission bestellt, an deren Spitze Van Swieten trat. In den Provinzen walteten Zensurkommissionen.

Diese Reformen konnten keine Früchte tragen, theils weil man in seltsamer Verblendung die Grundsätze der Bevormundung nicht erreichte, diese vielmehr ganz unangetastet ließ, theils weil man, statt die Maschine zu vereinfachen, sie mit verwickelten Schraubengängen vermehrte, endlich weil der Präsident des neuen Zensur-Tribunals zwar an die Spitze des Lehrsistems die Denkfreiheit stellen wollte, dieser Freiheit aber, sonderbar genug, außer der Schule, persönlich abgeneigt war.

*) Verordn. v. 4. Juli 1750.

Für Bücher, die Van Swietens Beifall hatten, oder Grundsätze enthielten, die er selbst verfocht, und in den Schulen entwickeln ließ, verwendete er sich mit rücksichtslosem Eifer, und scheute selbst Kämpfe mit weit mächtigeren Gegnern nicht, um sie dem Verbote zu entreißen.

Das Werk, das der Weihbischof von Trier, Johann Nikolaus von Hontheim im Jahre 1763 über den Zustand der Kirche und die rechtmäßige Gewalt des römischen Pontefex pseudonim unter dem Namen Justinus Febronius veröffentlichte, und das wechselvolle Geschick, das es in Oesterreich traf, wirft ein grelles Streiflicht auf die damaligen Preßzustände, und die heterogenen Gewalten, die sich hier geltend machten.

Kaum war ein Exemplar in Wien angelangt, so sandte es der Nuntius mit einem Kurier nach Rom, wo man das Werk bei Galeerenstrafe verbot, und den deutschen Bischöfen die strengsten Befehle gab, es zu unterdrücken. Bald darauf kam es bei der Hofkommission in Wien vor. Hier billigte man die darin entwickelten Ansichten über die Freiheit der Kirche, die Rechte der Bischöfe, der Landesregenten, da sie mit den an den Hochschulen vorgetragenen Grundsätzen und den Regierungsprinzipien übereinstimmten, und erlaubte es unbeschränkt. Der Nuntius, unzufrieden mit dieser Entscheidung, begab sich in Begleitung des Erzbischofs Migazzi zur Kaiserin, um das Verbot des Febronius — so wurde die Schrift nach dem pseudonimen Verfasser genannt — mittelst ihres Einflusses durchzusetzen. Swieten, eben bei der Monarchin, fragte den Kardinal Migazzi: „Haben wohl Euer Eminenz das Buch gelesen?“ Als Migazzi dieß verneinte, entgegnete Swieten: „Wie können Sie ein Buch verwerfen, das Sie nicht gelesen haben? es enthält viele harte Wahrheiten, aber Wahrheiten.“ Aus Rücksicht für den päbstlichen Stuhl ward der Febronius nochmals und zwar einer dreifachen Zensur verschiedener Behörden unterworfen, und endlich gegen Erlaubnißzettel (Scheden), bald darauf aber wieder unbeschränkt gestattet.

Neben der weltlichen Zensur, die so vielen Reformen unterworfen ward, waltete die geistliche, die beharrlich ihren eigenen, von Rom

vorgeschriebenen Weg verfolgte, und die landesfürstlichen Gesetze nur in so weit beobachtete, als sie mit den päbstlichen zusammenklangen, was nur freilich oft genug der Fall war. Ward gleich die Geistlichkeit durch kein Gesetz von der weltlichen Zensur befreit, ja fehlte es auch nicht an Verordnungen, die bei geistlichen Schriften eine verschärfte Aufsicht empfahlen,*) so wollte doch der Klerus diese allgemeine Zensurpflichtigkeit nicht auf sich selbst anwenden. Uebrigens versuchte er hin und wieder, das kostbare Gut der Preßfreiheit richtig schätzend, sich auch der geistlichen Bevormundung zu entziehen, was die Monarchin durch einen besondern Vorfall veranlaßt, eifrig zu hindern versuchte.

Die Kapuziner, Franziskaner und Minoriten verbreiteten nämlich sogenannte Tertialbüchel, die vom dritten Orden des heiligen Franz handelten, und durch Inhalt und Form sehr anstößig waren. Als zwei solche Tertialbüchel in die Hände der Wiener Zensur geriethen, unterbreitete sie Swieten der Kaiserin mit einem besondern Berichte. Theresia erließ sogleich ein Handbillet, in welchem sie ihren Unwillen rückhaltlos äußerte, und „diese zum größten Nachtheile der Religion und wahren Andacht gereichenden Büchel“ auszurotten verordnete. Zugleich befahl sie, alle Tertialbüchel, unter was für Approbation und wo immer solche gedruckt sein mögen, dem Bischofe vorzulegen, und ohne seine Genehmigung weder eins zu verbreiten, noch neu aufzulegen.**) Mit Unwillen erfuhr die Monarchin bald darauf durch eine Beschwerde der Buchhändler, daß einige Kollegien und Klöster Bücher in größerer Anzahl, als sie zu ihrem Gebrauche bedurften, aus dem Auslande verschrieben, und zur Verkür-

*) Geistliche Verordnungen, „welche in das Publicum einschlagen, sollen die Buchdrucker nicht ohne höchste Erlaubniß drucken (Hofrescript v. 18. März 1748). Mit Hofverordnung v. 30. März 1759 ward befohlen, den Klöstern den Druck der Theses und Dissertazionen einzustellen. Einladungszettel zu Kirchfahrten sollen ohne Erlaubniß der Landesstelle nicht gedruckt werden. (Hofrescript v. 16. Januar 1777.

**) Handbillet v. 19. Mai 1763. Mit diesem Handbillet ward freilich die geistliche Zensur für Geistliche gewissermassen sankzionirt.

kürzung der Buchhändler verkauften, worauf sie der Regierung den Befehl gab, „diesen ohnehin verbotenen Unfug ohne Weiteres abzustellen.“

Uebrigens fehlte es auch nicht an Vorschriften, welche die Geistlichkeit zur Beaufsichtigung der Presse neben den weltlichen Behörden ausdrücklich aufforderten. Nebst den Instrukzionen, welche die Werkzeuge der Gegenreformazion erhielten, muß hier das Patent vom 25. April 1767 erwähnt werden, indem darin nicht bloß die Regierung und die Militärkommandanten, sondern auch die Bischöfe beordert wurden, den Verkehr mit freigeisterischen Schriften scharf zu überwachen. *)

Die freigeisterische und solche Schriften, welche der Geheimnisse des Glaubens oder der Kirchensatzungen spötteln, sollten, so lautete nun der Hofbefehl, die Besitzer binnen acht Tagen selbst verbrennen. Wer

---

*) Dieses Aktenstück führt die Aufschrift: „Religions-Aufrechthaltung und Freygeisterei-Ausrottung.“

In demselben heißt es:

Hiernächst sey Ihrer Majestät weiterer ernstlicher Willen, daß die zur Freygeisterei anleitende und der Geheimnisse des Glaubens, so wie der Satzungen der Kirche spottende Bücher von jedem der Inhaber in Zeit von 8 Tagen selbst verbrennt werden sollen, allermassen jener oder jene Person, bei welchen sodann ein derlei Buch annoch vorgefunden werden würde, ipso facto als des Verbrechens schuldig gehalten, sofort wenn auch ein Mehres oder Anderweites wider selben nicht entdeckt werden sollte, eine gleiche erspiegelnde Strafe, wie gegen das Laster der Freygeisterei selbst verhängt werden würde, gestalten auch eine gleiche Ahndung diejenigen ohne Unterschied des Geschlechtes zu gewärtigen hätten, welche die Anzeige zu machen unterließen, wenn ihnen von andern bekannt wäre, daß sie dergleichen verbotene Bücher selbst haben, oder lesen, oder wohl gar der Freygeisterei nachhangen. Wie sie Regierung denn ferner, wenn bey einer oder andern Person, ein gegründeter Verdacht wegen derlei in Händen habenden freygeisterischen Büchern obwaltete, oder einige Inzicht obwaltete, nach vorläufiger Nachforschung, ob nicht das Gift einer Verleumdung hierunter verborgen stecke, eine dergleichen Person überfallen, und die Untersuchung ihrer Bücher vornehmen zu lassen, auch mit der Abnahme der verbotenen, wie nicht minder in obiger Maaß mit der Bestrafung vorzugehen haben werde.

Wien 25. April 1767.

dagegen handelt, soll nach Ablauf der anberaumten Frist schon wegen des bloßen Besitzes eines freigeisterischen Buches, der Freigeisterei schuldig gehalten, und mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe heimgesucht werden. Auf gleiche Weise sollte man, ohne Unterschied des Geschlechtes, gegen Jene vorgehen, welche wissen, daß Andere derlei Bücher besitzen oder lesen, und die Denunziazion unterlassen. Auch ward die Regierung verpflichtet, Personen, die des Besitzes freigeisterischer Schriften mit Grund verdächtig sind, zu überfallen, ihre Bücher zu untersuchen, und die freigeisterischen in Beschlag zu nehmen. Diese Anordnungen trugen beinahe ganz das Gepräge des von Ferdinand I. vor ungefähr dritthalb Jahrhunderten zur Ausrottung der Ketzer erlassenen Mandates! Sie verbreiteten Angst und Schrecken, unter den geheimen Freunden Voltairs, Rousseau's und anderer französischen Autoren, gegen welche diese Bannstrahlen vorzugsweise gerichtet schienen, und es mochten wohl, um sich der von allen Seiten drohenden Gefahr zu entziehen, Viele die verpönten Schriften, die sie heimlich besaßen, rascher den Flammen opfern, als dieß zu Anfang der Reformazion geschah.

Daß die Tagespresse bei diesen Zensurverhältnissen streng überwacht ward, bedarf keiner besondern Bemerkung.

Indessen kamen doch hin und wider fremde Blätter ärgerlichen Inhalts zum Vorschein. Schon 1753 hatte ein fremdes Zeitungsblatt, das in Wien unter dem Titel: „der kleine Bändel“ in Umlauf kam, nicht geringes Aergerniß gegeben. Die Kaffeewirthe, welche dieß Blatt auflegten, wurden in Folge eines kaiserlichen Handbillets zu Geldstrafen verurtheilt, weil sie, wie die Kaiserin äußerte, „dessen ärgerlichen Inhalt erkennen konnten.“ *) „Der kleine Bändel“ setzte überdieß eine große Zahl bureaukratischer Federn in Bewegung. Ein Exemplar, das der gepflogenen Nachforschung gemäß an das Münzamt gelangt war, wurde zurückgefordert, und der Reichshofrath erhielt den Auftrag, die Reichsbücher-Kommissäre und den Reichsfiskal zu verhalten, den Verfasser des kleinen Bändels auszuforschen und zur

*) H.-B. v. 16. Febr. 1764.

Strafe zu ziehen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Einfuhr aller Zeitungen verboten, die nicht mit einem kaiserlichen Privilegium versehen wären, und die Ueberantwortung der anlangenden Blätter an die Bücherrevisions-Kommission angeordnet. Da man nun auch jene auswärtigen Blätter dem Verkehr entziehen wollte, die von einer fremden Macht, oder einem Reichsstand privilegirt waren, so erklärte die Kaiserin, daß dieß nicht ihr Wille sei. Die von einer fremden Macht, oder einem Reichsstand privilegirten Zeitungen sollten erlaubt, jene „Skarteken" aber, welche ohne Angabe des Buchdruckers und Verfassers erscheinen, verboten sein.*).

Indeß bezog sich diese Begünstigung der privilegirten Blätter bloß auf die Einfuhr, keineswegs auf eine Befreiung von der inländischen Zensur, und war mehr abschreckend als anziehend.

Wenn nämlich eine privilegirte Zeitung ärgerliche und gotteslästerliche Stellen enthielte, so sollte nach demselben Handbillete**) wegen Bestrafung des Verfassers und Buchdruckers sogleich bei deren Obrigkeit die nöthige Anzeige gemacht werden. Die ertheilte Begünstigung war also — da die Zensur so leicht in jeder freien Forschung das Verbrechen der Gotteslästerung witterte, — mit Gefahren verbunden, die ihren Werth auf Null reducirten. Ueberdieß waren schon damals die k. k. Postämter ausschließlich zum Verkauf fremder Zeitungen berechtigt.***) Diese geistige Absperrung von den Weltgedanken wirkte um so tödtender, als in den ersten fünfundzwanzig Jahren der Regierung der Kaiserin auch nicht der Schatten einer nennenswerthen inländischen Tagespresse bestand.****) Das Wiener

*) H.-B. v. 7. Juli 1753.

**) vom 18. Aug. 1753. Vorzüglich sollte „wider diejenigen, welche ein ärgerliches Stück, es sei privilegirt oder nicht, andern mittheilen, und noch mehr gegen jene, so dessen öffentliche Lesung gestatten, die gemessene Bestrafung verhängt werden." Ebendaselbst.

***) Verordn. v. 17. Mai 1751. Als Grund wird hier angegeben, daß die k. k. Postämter allein zum Verkauf fremder Zeitungen berechtigt seien.

****) Die erste gelehrte Monatsschrift in den k. k. Staaten, herausgegeben von der Societas eruditorum incognitorum erschien unter dem Titel: Monatliche Auszüge alter und neuer gel. Sachen in drei Bänden. 1747—1748.

Diarium (gegenwärtig Wiener Zeitung), die 1703 gegründet wurde, war eben so unbedeutend als andere Blätter, die später in den Hauptstädten und Provinzen erschienen. Die geschriebenen Zeitungen, unter den früheren Regierungen so oft verboten, und nie gänzlich unterdrückt, tauchten unter diesen traurigen Verhältnissen wieder auf die Oberfläche des gedankenstillen öffentlichen Lebens. Sie wurden nicht nur in die Kaffeehäuser der Residenz geliefert, sondern auch in Briefform auf die Post gegeben, und in alle Provinzen, ja auch über die Gränzen versendet.*) Sie sind schon deßhalb interessant, weil sie bis auf Sonnenfels die einzigen Zeugen einer Opposizion gegen die überaus drückende Sklaverei der Geister in dieser Periode sind.

Im Jahre 1751 wurden sie abermals mittelst eines Handbillets der Kaiserin verboten. Dem Denunzianten „eines solchen Winkelschreibers und Calumnianten" versprach man eine Belohnung.**)

---

*) Von diesen merkwürdigen Zeitungen weiß man in Oesterreich nichts. In einem Aufsatze der öster. Blätter für Literatur und Kunst 1846 Nro. 103, betitelt: Crispin Lamperters handschriftliche Originalzeitung von Augsburg, an Jeremiam Pistorium nach Wien" vom Jahre 1598 bis Ende des Jahres 1618 verschickt, meint Herr Georg von Gyurikovits, daß die geschriebenen Tagblätter nur in wenig Exemplaren im Kreise von Freunden und Bekannten in Umlauf gesetzt, und noch viel weniger durch die Post versendet wurden. Der Verfasser hat unstreitig Recht in Bezug auf Lamperters und ähnliche Briefe über öffentliche Ereignisse, Briefe, die man mit den eigentlichen geschriebenen Zeitungen, die wir hier so oft erwähnten, nicht verwechseln darf. Diese geschriebenen Zeitungen waren für weite Kreise bestimmt, erschienen regelmäßig in Wien, wurden in die Provinzen versendet, und zuweilen sogar concessionirt. — In dem urkundlichen Romane, „die Gallerin auf der Rieggersburg", dessen Verfasser ein berühmter Geschichtschreiber ist, werden die geschriebenen Zeitungen ausdrücklich erwähnt. Seite 67 erzählt der Verfasser, der aus historischen Aktenstücken schöpft, daß die Gallerin regelmäßig einmal die Woche geschriebene Zeitungen von dem Regiments-Agenten erhielt.

) **Abstellung der geschriebenen Zeitungen.

Anzuzeigen. Es hätten allerhöchst gedachte Ihre k. k. Majestät mißfällig vernommen, wasgestalten verschiedene in allhiesiger Residenzstadt zum Vorschein gekommene falsche und ärgerliche Zeitungen, theils durch Agenten und andere Winkelschreiber, als Briefe auf die Post gegeben, und solchergestalten in die Län-

Die Kaffeewirthe, die sie auflegen, wurden mit Gewerbsverlust bedroht. Dennoch verschwanden diese seltsamen Organe nicht, ja die Versendung fand jetzt regelmäßig zweimal die Woche statt, während sie in der Residenz selbst, „ohne alle Scheu aller Orten abgegeben wurden." Man faßte nun den Entschluß, die unliebsamen Zensurflüchtlinge, welche sich allem Anscheine nach angelegentlicher als die zensirte Tagespresse mit den öffentlichen Zuständen befaßten, und daher so viel Theilnahme fanden, wieder stillschweigend zu dulden. In einem im Oktober 1751 in Wien bei Trompetenschall kundgemachten Handbillete der Kaiserin wurden die unbekannten Verfasser der geschriebenen Zeitungen bloß ernstlich ermahnt und verwarnt, sich von Anführung aller unwahrhaften und nur im mindesten bedenklichen Nachrichten „bei Festigation und Delegation" zu enthalten. Den „Denuncianten der boshaften Uebertreter dieses Gebotes" wurde nebst Verschweigung ihres Namens eine Erkenntlichkeit von 100 Dukaten in Gold zugesichert.

---

der verschicket, theils aber in hiesige Kaffeehäuser gegen Bezahlung geliefert, und somit unter das Publicum ausgestreuet würden. Zumalen aber allerhöchst Dieselbe derley sträflichen Unfug nicht länger zu gestatten gedenken, sondern mit gemessenstem Ernste abgestellt wissen wollen.

So haben allerhöchst Dieselbe allergerechtest anzubefehlen geruhet, daß den Kaffesiedern die Austheilung aller geschriebenen Blätteln in ihren Kaffee-Häusern bei Niederlegung ihres Gewerbes verboten, auf derley Zeitungsschreiber genau nachgeforschet, und zu solchem Ende den Denuncianten eines solchen Winkelschreibers und Kalmuniantens eine proportionirte Remuneration versprochen werden solle; massen denn wegen gleichmäßiger Invigilirung an das allhiesige Obristpostamt untereinstens das Gehörige erlassen wird.

Welches man Ihrer k. k. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiters nöthigen unverlängten Verfügung hiemit erinnert.

Wien den 7. Februarii 1750.

Ruf, wegen der geschriebenen Zeitungen.

Ihre k. k. Majestät haben mißfällig vernommen, daß viele geschriebene sogenannte Zeitungen allhier verfasset, ohne Scheu aller Orten abgegeben, und sogar wochentlich zweimal außer Land verschicket werden: in welchen Zeitungsblättern jedoch der Inhalt meistentheils ungegründet, falsch, und allem Ansehen nach

Im Jahre 1755 erhielt Wien die erste gelehrte Zeitung in den wienerischen gelehrten Nachrichten, die so viel als gar nicht gelesen wurde, dann folgte die erste Wochenschrift „die Welt", die Klemm gründete, und an der Sonnenfels mitwirkte. Letzterer redigirte im Jahre 1764 eine eigene Wochenschrift „der Vertraute", die schon bei der siebenten Nummer an den Klippen der Zensur scheiterte. Der rastlose Sonnenfels gab nun (1765) eine neue Wochenschrift, „der Mann ohne Vorurtheil" heraus, durch welche die Lecture in Wien allgemein verbreitet wurde. Die Zensur belohnte das rastlose Streben dieses Mannes, die Sitten seiner Landsleute zu bessern, und die Macht der Vorurtheile zu brechen, indem sie seinen im Finstern schleichenden Gegnern die Bewilligung ertheilte, den muthigen Volkslehrer auf der Schaubühne dem Gelächter des gebildeten und ungebildeten Pöbels preiszugeben. Für die inländischen Zeitungen bestand eine eigene vielfach getheilte Beaufsichtigung. Zuerst zensirte die Regierung die inländischen Blätter,

---

vorsetzlich erdichtet sei: woraus jedermann selbst vernünftig begreifen wird, daß diesen Unwahrheiten nicht der mindeste Glauben beygemessen werden könne.

Zur Einschränkung und Abstellung dieses so boßhaften als sträflichen Beginnens, und damit durch solche Unwahrheiten kein übler Eindruck, Verdacht und Mißvergnügen in oder außer Lande fürohin mehr verursacht werden möge, haben allerhöchst genannte Ihre k. k. Majestät Dero landesfürstlichen Obrigkeit allergnädigst aufzutragen gernhet: mit gegenwärtiger öffentlicher Kundmachung alle dergleichen Zeitungsschreiber ernstlich zu ermahnen, und zu warnen, daß sie von Anführung aller unwahrhaften und nur im mindesten bedenklichen Nachrichten sich allsogewiß enthalten sollen; wie im widrigen der hieran schuldig Gefundene und Ueberzeugte, durch die in Landessicherheits- und andern Polizei-Sachen verordnete Hofcommission, mit schärfester Bestrafung angesehen, auch beschaffenen Umständen nach mit der Fustigation und Relegation fürgegangen werden würde.

Zur Erfahrung solcher boßhaften Uebertreter dieses allerhöchsten Gebots wird auch den Denuncianten oder Angebern, nebst Verschweigung ihres Namens eine Erkenntlichkeit von hundert Ducaten im Golde hiemit anerboten.

Es werden demnach alle dergleichen Zeitungsschreiber sich hierinnfalls für der ganz unfehlbar zu befahren habender Schärfe und Strafe zu hüten wissen. Wien den 19. Oktober 1751. Sage es einer dem andern."

In dem Handbillet vom 18. August 1753 werden diese Zeitungen abermals erwähnt.

dann gelangte dieß Geschäft an die Hof- und Staatskanzlei, dann wieder an die Regierung, welche einen ihrer Räthe damit beauftragte, der jedoch eine sehr beschränkte Vollmacht hatte, indem er vorkommende Stellen, „die von der Beurtheilung des kaiserlichen, auch kaiserl. königl. Oberst-hofmeisteramtes, der geheimen Hof- und Staatskanzlei, des niederländischen und welschen Departements, der Reichshofkanzlei oder des Hofkriegsrathes insonderheit abhängen, einer jeden dieser Gehörden, wie es ehedem üblich gewesen, extractive vorzulegen, mithin erst nach dem von dort aus eingeholten Befunde die Approbation zur Kundmachung zu ertheilen hatte." *) Indessen behielt die Regierung nicht lange die Befugniß, den Zeitungszensor aus ihrer Mitte selbst zu ernennen, denn im Jahre 1769 wurde der von ihr bestellte Zensor von Pelser mittelst Handbillets der Kaiserin abgesetzt, und der Regierungsrath von Pistrich an seinen Platz gestellt. **)

War schon bei einer so vielfachen Zensur an das Aufkommen einer nur erträglichen Tagespresse gar nicht zu denken, — die Sonnenfelsischen Wochenblätter bildeten nur glänzende Ausnahmen. — so fehlte es auch nicht an andern Hemmschuhen. So durfte das Wiener Diarium nur solche inländische Nachrichten über Staatsangelegenheiten bringen, welche die Hofstellen ihm wöchentlich zuzuweisen für gut fanden. ***) Die Geistlichkeit betreffende Artikel durften gar „ohne allerhöchsten Vorbewußt und Erlaubniß in keinem Zeitungsblatte erscheinen." †) Aufsätze über das Montanisticum mußte man dem obersten Münzamte unterbreiten. ††)

Die Preßverhältnisse wurden übrigens mit jedem Versuche, sie zu reformiren, nur noch schlimmer. Mit der Gründung der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Bücherzensurhofkommission war wenig oder nichts gewonnen, denn die geistliche Zensur erhielt sich neben der weltlichen, und van Swieten, an die Spitze der letzteren

---

*) H.-B. v. 28. Januar 1769.

**) H.-B. v. 31. März 1769.

***) H.-B. v. 31. März 1769.

†) H.-B. v. 26. Mai 1769.

††) Hof-Rescript v. 18. März 1748.

gestellt, sorgte nicht, und dieß lag in seiner Macht, für einen raschen, humanen Geschäftsgang, würdig des Jahrhunderts der Aufklärung, in dem er lebte: Die Manipulazion, die er bei der Hofkommission einführte, oder unter seinen Augen einschleichen ließ, oder duldete, war schleppend, unendlich gewunden, ja nicht einmal frei von Barbarei, die man einem gelehrten, wahrheitsliebenden Manne, wie Swieten, nicht vergeben kann. Unter ihm wurden nicht bloß unsittliche oder unkatholische Schriften, die trotz des Verbotes sich wieder in's Land wagten, sondern auch die Werke der trefflichsten Schriftsteller verbrannt. Dies Loos traf selbst Mendelsohns Phädon. Schienen bloß einzelne Stellen einer Schrift anstößig, so schnitt man ganze Blätter und Bogen heraus, und verwandelte sie in Asche. Durch Freunde bei der Hofkommission konnte man es später dahinbringen, daß die verdächtigen Gedanken bloß angebrannt, die geächteten Blätter nur durchschnitten wurden. Nicolai sah selbst derlei von der Zensur versengte oder verstümmelte Bücher. Die geistige Knechtschaft war auch unter van Swietens Präsidentschaft in Wien viel schlimmer, als in Rom. Der Präsident der Hofkommission wollte selbst da nicht mildernd eingreifen, wo seine Hände nicht gebunden waren, und dieß ist an sich eine Unterlassungssünde, die auf einem solchen Posten die nachtheiligsten Folgen haben muß.

Ein Vorfall, der van Swietens persönliche Ansichten enthüllte, machte in Deutschland nicht geringes Aufsehen.

Meinhart, damals allgemein bekannt durch seine Versuche über die italienische Poesie, kam mit dem Grafen von Moltke nach Wien. An der Linie legte man nach dem üblichen Verfahren Beschlag auf seine Bücher. Im Schoße der Hofkommission entstand nun eine bedeutende Aufregung, als sich unter Meinharts Büchern Macchiavell's Werke in der Ursprache, nnd Rousseau's Emil vorfanden. Man nahm es sehr übel auf, daß sich Jemand unterwand, solche Schriften in's Land zu bringen. Vergebens verwendete sich der dänische Gesandte für ihre Erfolglassung. Meinhart ging nun selbst zu Swieten, und bat, daß man die Bücher versiegle, und ihm, wenn er die Gränze verlasse, zurückstelle. Swieten antwortete trocken: „Sie sind schon verbrannt." Dann fügte

er, den erschrockenen Bittsteller noch mehr aufregend, hinzu: es sei eine Schande, daß Jemand sich unterstehe ein Buch, wie den Macchiavell in die Hände zu nehmen.

Meinhart wollte nun wenigstens den Emil vertheidigen, aber Swieten unterbrach ihn mit den Worten: Ne me parlez pas de Rousseau, c'est un mauvais sujet. In Rom wurden Meinharts Bücher, darunter ein Exemplar des Macchiavell, das er in Klagenfurt neu angekauft hatte, zwar angehalten, aber von dem Magister Palatii, einem Dominikaner, dem Gelehrten sehr höflich zurückgestellt.

Sehr unglücklich war die Hofkommission in der Wahl der Mittel, den durch ihre schonungslose Manipulazion doppelt bedrängten Geistern einige Nahrung zu gewähren. Dahin gehört die Einführung der halben Verbote und der Zensurformeln, welche diese seltsamen Sprüche andeuteten. Halb verbotene, halb erlaubte Werke erhielten theils die Bezeichnung, erga schedam, theils eruditis, acatholicis, continuantibus, und wurden nur gegen besondere Erlaubnißzettel Gelehrten, Protestanten, Abonnenten auf größere Werke verabfolgt. Diese gebrechlichen Rothanker hatten keinen Werth, ja es war sogar nicht rathsam, sie zu erfassen, weil Gesuche um solche Schriften Untersuchungen veranlaßten, die man mit Recht zu vermeiden suchte.

Uebrigens verrückten diese verschiedenen Richtersprüche den Standpunkt der Bücherpolizei, die nun außer der Tendenz der verschiedenen Erzeugnisse der Presse, auch die politische Gesinnung, den Grad der Bildung, ja auch das Religionsbekenntniß der Bücherliebhaber zu untersuchen hatte, und dadurch Polizei und Inquisizion im gewöhnlichen Sinne des Wortes wurde.

Ein Denkmal der Wirksamkeit des Zensurtribunals bildete der catalogus librorum prohibitorum, der im Jahre 1765 gedruckt wurde, bald mit gefangenen Geistern der verschiedensten Rangordnung angefüllt war, und 1775 einige Supplemente erhielt. Nicolai klagt mit Recht über die Art und Weise, wie dieser Katalog zusammengewürfelt wurde.

„Die absurdesten Skartecken, sagt er, und die Werke Iselin's, Abbt's, Schrözh's, Mendelsohns, sogar Süßmilch's „göttliche Ordnung“

waren darin verboten.*) Ja endlich kam es so weit, daß man im Jahre 1777 diesen catalogus librorum prohibitorum selbst unter die verbotenen Bücher setzte, damit die schlechten Leute nicht die schlechten und die klugen Leute nicht die klugen Bücher aus demselben kennen lernen, und sich durch die Bücherschwärzer die schmutzigen Schriften nicht für den zehnfältigen Preis kommen lassen."**) Ein anderer

*) Daß die Schrift, welche der unermüdlich kämpfende Sonnenfels gegen die Folter schrieb, und die ohne sein Wissen außer Oesterreich gedruckt worden, in diesen literarischen Kerker kam, wäre an sich nicht „sonderbar", weil sie das Votum enthielt, das der Verfasser gegen dieses barbarische Gewaltmittel der ungerechten Gerechtigkeit im Rathssaale der Regierung abgab, und man das verletzte Amtsgeheimniß rächen wollte. Daß aber dieses Verfahren unmittelbar nach der Aufhebung der Folter, welche eben diese Schrift veranlaßte, stattfand, war freilich höchst sonderbar.

**) Nicolai's Reisen, Büschings wöchentliche Nachrichten V. Jahrgang. — Geschichte der römisch katholischen Kirche von Pet. Phil. Wolf III. Band. Dieser Schriftsteller läßt uns einen Blick in die geheime Triebfeder werfen, die van Swieten, der hier viel verhüten, vieles mildern konnte, zu dem entgegengesetzten Verfahren verleitete.

„Es war eine der großen Staatsmaximen des sonst in jedem Betrachte vortrefflichen van Swieten," sagt Wolf, „die Leute nicht zu klug werden zu lassen. Er für sich liebte die Wissenschaften, und sah ohne Zweifel über viele Vorurtheile seines Zeitalters hinaus. Allein er geizte nicht blos mit den reichen Schätzen seiner Einsichten; er verschloß sogar jeden Zugang, durch welchen man dazu gelangen konnte."

Doch hören wir auch einen Vertheidiger van Swietens — und zwar den beredten Sonnenfels. „Auswärtige, sagt dieser Richter, haben sich nicht selten erlaubt, Swietens Strenge, die er an der Spitze der Censur gegen schlüpfrige oder irreligiöse Werke ausübte, zu tadeln. Sie wußten nicht, daß ihm eben diese Strenge zum Schilde diente, an welchem die aus dem Hinterhalte abgeschossenen Pfeile der entsetzten Censoren abgleiteten, die nichts nicht versuchten, die Gewissenszärtlichkeit der Kaiserin über diesen Punkt zu beunruhigen. Das Verbot der Lettres persannes ward der Freibrief für den Esprit des Loix. Er nahm dem Volke von Lesern und der unbehutsamen Jugend den Christianisme devoilé, den Portier des Chartreux, die Sanchez, Busenbaum, Diana, La Croix u. d. g. aus der Hand, um desto gewisser Van Espen, L'autorité du Clergé, den Febronius erlauben zu können." (Sonnenfels gesammelte Schriften 8. Band. 111.) Sonnenfels versucht durch diese Schutzrede, die ihm die Dankbarkeit diktirte, seinen

Grund dieses Verbotes mochte in dem Wunsche der Gedankenrichter liegen, dieses anklägerische Denkmal ihrer Verfolgungssucht nicht länger den Blicken der richtenden Kritik preiszugeben. — Da die Lesefreiheit so sinnlos beschränkt wurde, so hatten die Schmuggler alle Hände voll zu thun, um verbotene Bücher herbeizuschaffen; aber nicht die guten, die Bildung verbreiten, und dem gewaltsam verbannten Lichte den Zugang bahnen, die sittenlosen und schmutzigen, die das rohe Gelüste befriedigen, gelangten auf diesen Wegen in's Land, und wurden um den zehnfachen Preis gekauft. Gelehrte Werke warfen keinen solchen Gewinn ab, und waren sehr selten zu finden. — „Die Kaiserin wäre zu Boden gesunken," schrieb Risbeck, „wenn sie nur eine der tausend Privatbibliotheken entdeckt hätte, worin man die vornehmsten der skandalösen Schriftsteller finden konnte, die sie durch ihr Zensurkollegium und ihren Inder auf ewig aus ihren Landen verbannt zu haben glaubte."

Da Bücher, die in Deutschland überall gelesen wurden, in Oesterreich verboten waren, so enthielten die öffentlichen Bibliotheken nur todte Schätze, und die großen Summen, die auf ihre Bereicherung verwendet worden, trugen eben so wenig Früchte, als die zahlreichen Bildungsanstalten, welche Theresia rastlos ins Leben rief, ihrem Zwecke entsprachen, Bildung und Wissenschaft in Oesterreich zu verbreiten.

Und wie konnte es anders sein! Sonnenfels Schicksal zeigte den öffentlichen Lehrern, die gerne für den Fortschritt gewirkt hätten, wie gefährlich es sei aus dem privilegirten engen Ideenkreise herauszutreten. Obgleich die Kaiserin Sonnenfels ermächtigt hatte, die politischen Wissenschaften ohne Rücksicht auf tradizionelle Regierungsmaximen und verrostete Kanzleigewohnheiten zu lehren, so ward er doch eben deßhalb in gefährliche Untersuchungen verstrickt. Ein kaiserliches Dekret verbot ihm, sich über die Folter und die Todesstrafe auf der Lehrkanzel oder in der Presse zu äußern, er erhielt den Befehl, sich im

---

Wohlthäter vergeblich zu entschuldigen. Er selbst kann ihn auch nicht ganz freisprechen, und so erwähnt er denn nur der Strenge gegen schlüpfrige und irreligiöse Schriften, während Swieten doch auch treffliche Werke verbot.

Schreiben zu mäßigen, und Alles, was er drucken lasse, der Zensur vorzulegen, worauf er in seiner Schutzschrift unterthänig bemerkte, „daß ja der unbedeutendste Zettel ohne Zensurbewilligung nicht gedruckt werden dürfe, wodurch also ohne Zweideutigkeit am Tage liege, daß er nie etwas ohne Zensur in Druck gegeben haben konnte.“

Wer ein verbotenes Buch in der Hofbibliothek lesen wollte, mußte bei der päbstlichen Nuntiatur einen Erlaubnißschein lösen.

Nach dem Tode Swietens, der unterlassen hatte, die einem Büchergerichte stets anklebende Willkür durch zweckmäßige Vorschriften auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, ward der Despotismus der Gedankenrichter um so empfindlicher, als der Geist der Zeit auch in Oesterreich sein Recht geltend machte, und die Höflinge, welche nun an die Spitze der Hofkommission gelangten, weder Willen noch Kraft besaßen, das, was ihr Vorgänger versäumte, ohne Verzug nachzuholen. Die Aufhebung des Ordens der Jesuiten erfüllte bei diesen Zuständen keineswegs die an dieses Ereigniß geknüpften Hoffnungen. Zwar ließ „der ketzerische Minister,“ Fürst Kaunitz, nun eine Medaille auf sich prägen, die auf dem Avers sein Bildniß, auf dem Revers den Genius des Lichtes darstellte, der unter den Stralen der Morgensonne Künste, Wissenschaften und Gewerbe befreit“;*) allein der Genius der Menschheit konnte diese Sendung nicht vollziehen, weil ihn die Fesseln der Geistessklaverei umstrickten.

Die Bücherkommission konnte zu Ende der Regierung Theresiens ihr Wirken trotz der siebenfachen Dunkelheit, in die es gehüllt war, dem Richterspruche der Mitwelt nicht entziehen. Mannigfache Anklagen wiederhallten in den auswärtigen Journalen gegen ihre Tirannei. Das hohe Büchergericht in Wien wandte auch zuweilen in gar zu auffallender Weise seine Waffen gegen sich selbst, indem es später verketzerte, was es früher erlaubt hatte. Das Verfahren gegen die allgemeine Bibliothek stellte die Wetterwendigkeit der Wiener Zensoren in ein grelles Licht. Ein medizinischer Zensor, erzählte der Heraus-

*) Da die Umschrift: Nascitur ordo mit der Jahreszahl 1773 versehen war, so unterdrückte der Fürst selbst dieses Kunstwerk.

geber, empfand plötzlich Gewissensskrupeln, als er im 18. Bande der Bibliothek die Ansichten fand, die Lessing, dessen Berengarius Turonensis darin besprochen wurde, und sein Beurtheiler über Ketzer und Konzilien entwickeln. Der medizinische Zensor theilte seine Bedenken einem theologischen mit, worauf bei der Hofkommission der Antrag erfolgte, die Bibliothek zu verbieten. Dies ward Anfangs zurückgewiesen, weil man es für unpassend hielt, ein Journal zu verbieten, das man acht Jahre hindurch erlaubt hatte. Indessen setzte es die Gegenpartei durch fortgesetzte Anfeindungen im Jahre 1778 in's Werk, daß nicht allein die noch nicht erschienenen Bände der Bibliothek, sondern auch die bereits erlaubten verboten wurden.

Auch die Freiexemplare, die wegen des kaiserlichen Privilegiums, mit welchem die Bibliothek erschien, an den Reichshofrath eintrafen, wurden angehalten.

Dieses Verfahren machte nicht geringes Aufsehen. Nicolai enthüllte es im nächsten Bande der Bibliothek, und stellte an die Wiener Zensoren, nicht als Zensoren, sondern als Gelehrte, die auch außer Oesterreich einen literarischen Ruf zu bewahren hätten, die ernste Frage, was sie denn eigentlich an der allgemeinen deutschen Bibliothek so Verdammliches gefunden hätten.

So befangen auch die ungelehrte Monarchin auf diesem schlüpfrigen Gebiete war, so leicht sie durch die Partei der Dunkelmänner, die an ihrem Hofe zahlreich vertreten waren, gegen ein oder das andere treffliche Buch gestimmt werden konnte, so machte sie doch manche Unbild wieder gut, welche auf die eigene Rechnung der Bücherrichter gehörte. Mehrere ihrer Handbillete, hinter welche sich die Zensoren so oft flüchteten, um besonders vor fremden Schriftstellern den Vorwurf der Intoleranz und Verfolgungssucht abzuwehren, geben der Monarchin ein besseres Zeugniß, als jenen irgend ein Blatt des catalogus l. p. auszustellen vermag. In den letzten Jahren ihrer Regierung zeigte sie große Strenge, um die Hofkommission, die auch nach Swietens Tode keine vernünftige Zensur-Ordnung vorbereitete, vor vorschnellen Todesurtheilen zu warnen. Das ungerechte Verbot eines Buches kostete im Jahre 1778 dem Präsidenten der Hofkom-

mission seinen Posten. Der Vorfall, der die Kaiserin veranlaßte, dieses heilsame Mittel, vom Haupte auf die Glieder zu wirken, in Anwendung zu bringen, verdient erwähnt zu werden.

Die Kaiserin ließ sich ein Buch von Schlözer vorlesen, und äußerte: „Es ist ein gutes Buch.“ „Und doch ist es verboten,“ bemerkte der Vorleser. Theresia verwunderte sich hierüber, und forderte sogleich von dem Grafen Lantieri, Präsidenten der Hofkommission, einen Bericht über den Grund dieses Verbotes. Da die Rechtfertigung des Präsidenten ihr nicht genügte, so erlaubte sie sofort das Buch, und bald darauf mußte Graf Lantieri seinen hohen Posten dem Grafen Clary überlassen. *)

Eine andere Entscheidung zeugt ebenfalls von richtigem Takt.

Rautenstrauch, der Verfasser des Lustspiels: „Der Jurist und der Bauer,“ gab eine Biographie der Kaiserin heraus, die seiner prahlerischen Pränumerazionseinladung nicht im geringsten entsprach, und von lächerlichen Fehlern wimmelte. Riedel veröffentlichte eine satirische Kritik dieses Machwerks, um deren Unterdrückung der verspottete Rautenstrauch am Throne ansuchte. Die Kaiserin endigte den Streit mit folgender eigenhändiger Resoluzion:

„Rautenstrauch soll seine Händel mit jenen des Staates nicht vermengen. Sind die ihm von Riedel gemachten Vorwürfe ungegrün-

*) Schlözers Briefwechsel: Schreiber aus Wien vom 29. Okt 1777. Sechs Monate darauf hinkte in demselben Journale eine Berichtigung nach, in welcher es hieß „daß das erwähnte Buch wegen einiger in katholischen Ländern auffallenden Stellen gewöhnlichermassen zwar nicht ganz frei und ohne Unterschied gestattet, auch keineswegs verboten, sondern blos dessen öffentlicher Verkauf in etwas eingeschränkt worden sei, worauf Ihre Majestät für gut gefunden, das Buch wegen seiner besonders gerühmten Brauchbarkeit ohne alle Einschränkung zu gestatten. Es hätten sogar (!) einige Censoren bei der Berathung über dieses treffliche Buch den Wunsch geäußert, man möge es mit Auslassung der wenigen etwas anstößigen Stellen nachdrücken!“ — Man ersieht aus dieser im Grunde sehr satirischen Berichtigung, die von dem eben so gelehrten als witzigen Hofrath Born herrührte, daß die Hofkommission frömmer war, als die Kaiserin, und daß sie sich auch zum Geschäfte machte, treffliche Werke nach der üblichen Verstümmlung den Nachdruckern zu empfehlen!

det, so zeige er es dem Publico, und beschäme dadurch seinen Gegner als einen Verleumder. Diese meine Resolution ist beiden Theilen bekannt zu machen, und der Verkauf des Riedel'schen Druckes ohne Bedenken zu gestatten."

Indessen sind dies nur einige Lichtblicke, die nicht im Stande waren, das Labirinth zu erhellen, in das man durch unnatürliche Vorschriften, was man für wahr halten solle, oder was man wissen dürfe, gerathen war. Um die Ausgangspforten in diesem Labirinth zu finden, bedurfte es eines neu aufgehenden Gestirns, stark genug, um alle Wolken zu durchbrechen, welche dem Lichte den Weg versperrten, nicht rasch zum Niedergange eilend, um der lauernden Nacht wieder die Herrschaft einzuräumen.

Die Kaiserin war gegen unkatholische Schriften noch so sehr eingenommen, daß man gleichsam unter ihren Augen die roheste Gewalt anwendete, um einige Bücher zu erhaschen. Vor den Linien Wiens wurde nicht bloß das Gepäck der Reisenden aufs sorgfältigste durchstöbert, auch die Koffer, Kisten und Kasten der vom Lande in die Stadt zurückkehrenden Wiener wurden eröffnet, und bunt durcheinandergeworfen; ja man schnitt sogar die Bettsäcke auf, um verbotene Bücher zu entdecken und in Beschlag zu nehmen. Der deutsche Kaiser, Zeuge dieser rohen Gewaltthaten, vermochte sie nicht zu hindern. Er mußte sich begnügen, in seinem an großen Entwürfen für die Zukunft reichen Geiste auch zweckmäßige Reformen zum Besten der geistigen Freiheit vorzubereiten.

In den Provinzen ging es noch schlimmer zu. Die kollegialische Berathung und Schlußfassung, die bei den Zensur-Kommissionen, wie bei dem obersten Gedankengerichte eingeführt war, verhinderte dort eben so wenig Uebergriffe, als hier. Uebrigens wurden die Werkzeuge der Zensur durch die große, immer steigende Menge der verbotenen Bücher selbst beirrt; ihr Gedächtniß reichte nicht hin, den dicken catalogus zu bewältigen. Dazu kamen noch Intriguen und Kabalen wegen angeblich ketzerischer Gesinnungen, die Bücher-Inquisizionen veranlaßten.

In Prag kam es zu solchen Inquisizionen, die außerordentliches

Aufsehen machten. Der Schriftsteller und Direktor des philosophischen Studiums, Seibt, ward wegen eines Gebetbuchs in eine gefährliche Untersuchung verwickelt. Ankläger und Vertheidiger, Finsterlinge und Lichtfreunde brachen sich Bahn in auswärtigen Journalen, deren einige mit Hohn auf diese mittelalterliche Zustände hindeuteten. Als die Verwirrung ihren Gipfelpunkt erreicht hatte, berief die Kaiserin den Angeklagten nach Wien, und fordert von den Wiener Zensoren Gutachten über diesen skandalösen Preßprozeß. Da nun die gegen Seibt angesponnenen Kabalen enthüllt wurden, so sprach ihn die Kaiserin los, und beschenkte ihn mit einem kostbaren Brillantring.

Im Jahre 1779 erhielt der Präsident der Hofkommission von der Kaiserin den Auftrag, sich in Prag genau nach dem Verhalten der dortigen Zensurbehörden zu erkundigen. Der Graf erfüllte diese wichtige Sendung auf eine sehr bezeichnende Weise. Er sandte verkleidete Polizeibeamte in die prager Buchläden, welche, wie kauflustig, nach verbotenen Schriften fragten. Als die Buchhändler die verlangten Bücher aus ihren Verstecken hervorlangten, legten Jene die Maske ab, und nun folgten Inquisizionen und Konfiskazionen, wobei mit vielen schändlichen Artikeln, auch die Werke der besten Schriftsteller Deutschlands in Beschlag genommen wurden. *)

Noch war der Federnkrieg, der über diesen neuen Skandal in auswärtigen Journalen entbrannte, nicht zu Ende geführt, noch stritt man, ob der Präsident selbst, oder seine Lakaien, oder Polizeibeamte die prager Buchhändler in die ausgespannten Netze lockten, als sich der Ruf von neuen Zensuranstalten verbreitete, die man ins Leben rufen wolle. Drei Tage vor dem Hinscheiden der Kaiserin theilte man den prager Buchhändlern die vom Hofe beschlossenen Reformen mit.

---

*) In einem Schreiben in Schlözers Briefwechsel wurde sogar behauptet, daß der Präsident selbst diese Rolle eines unverfänglichen Bücherliebhabers gespielt habe. — Sechs Dezennien später, das ist in unsern aufgeklärten Tagen, wurde diese Polizeikomödie in Prag neu in die Szene gesetzt, indem verkleidete Polizeioffizianten in den Buchhandlungen Hartmanns Gedichte („Kelch und Schwert") zu kaufen verlangten, und als sie selbe erhielten, Konfiskazionen und Inquisizionen folgen ließen.

Sie beschränkten sich darauf, daß die im catalogus eingebürgerten verbotenen Schriften in Zukunft nicht mehr verbrannt, sondern an die Universitäts-Bibliothek abgegeben, andere beim Betretungsfall außer Land geschickt, und wenn sie sich zurückwagen, konfiszirt werden sollen.*) Sonst blieb Alles wie es war.

Ein geachteter österreichischer Geschichtsschreiber schildert uns die Preßverhältnisse dieser Periode in düstern, aber wahrheitstreuen Farben.

„In unsern Zeiten," sagt Pelzel, „stieg die Gewalt der Zensur so hoch, daß kein Buch, wenn es auch von Steinkohlen, oder dem Pferdebeschlagen handelte, gedruckt ins Land gebracht, oder verkauft werden durfte, wenn es nicht zuvor in der Zensur eine Contumaz von einigen Monaten ausgehalten."

„Die Handschriften mußten doppelt, und die gedruckten Bücher geheftet in die Zensur geliefert werden. Das beste Buch wurde oft wegen einer einzigen Stelle, die dem Bücherrichter nicht gefiel, verworfen und verboten. Diese Schärfe und die Schwierigkeit, sich wissenschaftliche Hülfsmittel zu verschaffen, schreckten den Gelehrten von der Fortsetzung der Studien ab, und die Musen standen schon in Bereitschaft, der Barbarei Platz zu machen, wenn sie der Monarch Joseph II. durch eine weise Einrichtung nicht wieder zurückgerufen hätte." **)

*) H.-D. v. 2. Okt. 1779.

**) Wie Joseph II. sich über das Zensurunwesen äußerte, wird später erwähnt werden.

Die

Preßverhältnisse unter Joseph II.

Als Joseph II. den Thron bestieg, befanden sich seine Völker in einem traurigen Zustande geistiger Apathie; die vielen Bildungsanstalten, welche Theresiens regsamer Geist mit so unermüdeter Sorgfalt in's Leben gerufen hatte, trieben nur blasse Treibhauspflanzen. Von der Armuth des geistigen Lebens zeugte die äußerst dürftige Literatur des Inlandes: die reiche des Auslandes war großentheils in dem dickleibigen Catalogus librorum prohibitorum eingesargt. Einzelne Talente, die muthig unter der Last der Zensurdiktatur für die Bildung des Volkes zu wirken gesucht, waren durch die ewigen Kämpfe mit der weitverzweigten weltlichen und geistlichen Bevormundung bereits entmuthigt.

Maria Theresia hatte nicht verkannt, daß ihre Völker in Wissenschaften und Künsten zurückgeblieben; sie setzte daher bald nach ihrem Regierungsantritte eine Kommission ein, welche die Gründe erforschen sollte, aus welchen Wissenschaften, Künste und Bildung in ihren Staaten so wenig entwickelt waren.

Die Forschungen dieser Kommission hatten keinen Erfolg; sie war entweder selbst befangen, oder besaß nicht den Muth, die wahre Ursache des Uebels anzudeuten. So blieben denn alle Anstrengungen der Fürstin, Wissenschaft und Kunst kräftig zu befördern, nur erfolglose Versuche. Ihre Schöpfungen, welche den Gedanken Schwung geben sollten, verfehlten ihren Zweck durch die despotische Beherrschung der Gedankenwelt, die nur in der Freiheit sich günstig entfalten kann.

Joseph ging dem Uebel an die Wurzel. Der Monarch erkannte, daß die geistige Zwingherrschaft, welche die so üppig wuchernde Bücherzensur ausübte, den Fortschritt der Kultur aufhielt, daß sie es war, die den Lebensbaum der Erkenntniß mit unübersteiglichen Bollwerken

umgab, die Wissenschaft, die frei sein soll, knechtete, die Kunst, mit gebundenen Schwingen, nicht aufkommen ließ, die Bildung des Volkes unmöglich machte, den Sieg der Wahrheit, und somit alle großen Plane des hochherzigen Monarchen gefährdete.

Joseph beschloß, den Jahrhunderte alten Geisterbann zu lösen, und wirksame Mittel zu ergreifen, seine Völker aus der Versunkenheit zu erheben, in der sie, dem freien geistigen Streben entfremdet, bereits großentheils verfallen waren. War es doch in dem Jahrhunderte der Aufklärung in Oesterreich vorzüglich durch die Zensur so weit gekommen, daß man in der Hauptstadt des heiligen römischen Reiches Jene verspottete, welche die deutsche Sprache rein deutsch sprachen, und den Wiener Dialekt verschmähten!

Schon unter der Regierung Seiner erhabenen Mutter hatte Joseph mit Schmerz das Walten der Bücherpolizei betrachtet. Frühzeitig faßte Er den Entschluß, einst eingreifende Reformen in's Leben zu rufen, und diese mit der Befreiung der Geister zu beginnen.

Um dieses Ziel beim Wechsel der Verhältnisse ohne Zeitverlust zu erreichen, entwarf Joseph, wie es scheint, noch beim Leben der großen Theresia die Grundregeln einer zweckmäßigen Beaufsichtigung der Presse.*)

Die Gesinnungen des Kaisers waren allgemein bekannt. Kaum hatte er den Thron bestiegen, so hatte die eingerostete Angst vor Verfolgungen der Bücherinquisizion ein Ende. Die verbotenen Bücher, die man früher mit ängstlicher Sorgfalt verborgen hatte, wurden nun aus ihren Verstecken hervorgeholt, und waren häufig auf Tischen und Toiletten zu finden.**)

Ehe noch der Monarch Zeit gewann, die beabsichtigte Reform durch ein neues Zensurgesetz in's Werk zu setzen, gab ihm ein im Priesterhause zu Brünn ausgebrochener Streit Anlaß, den ersten Fort-

*) Diese Grundregeln bildeten wohl einen Theil des von dem Kaiser selbst verfaßten Sistems zur Emporbringung der öster. Staaten. Der betreffende Aufsatz, von dem später nur ein sehr kleiner Theil bekannt wurde, soll an 100 Seiten umfaßt haben. Vergl. Schlözer's Briefwechsel II. Theil 12. Heft S. 326.

**) Ebend. IX. Theil 52. Heft S. 255.

schritt auf diesem Gebiete mit Beseitigung der geistlichen Zensur zu machen. In der kaiserlichen Resoluzion über diese Streitsache hieß es nämlich unter andern:

„Da sich hieraus abermals veroffenbaret, daß Bischöfe öfters die besten Bücher, die nicht mit ihren Principiis übereinkommen, verketzern und verdammen, solche auf alle mögliche Art aus den Händen ihrer untergebenen Geistlichen zu bringen suchen, und jene, die wegen der Lesung dergleichen Bücher verdächtig sind, äußerst quälen und verfolgen, so ist sämmtlichen erbländischen Bischöfen per circulare nachdrucksamst zu bedeuten, daß sie sich respectu ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der wiener Hof-Bücher-Zensur richten und die Lesung keiner Bücher im allgemeinen bei ihren Geistlichen verbieten, welche einmal für jedermann erlaubt sind." 4. Mai 1781.

Indessen wurde an einer durchgreifenden Reform mit großem Eifer gearbeitet. Der Monarch verfuhr dabei mit bewunderungswürdigem Scharfsinn.

Bei dem neuen Sisteme, das Er an die Stelle des alten setzen wollte, standen besonders die Glieder der alten Bücherzensur-Hofkommission seinen Plänen im Wege. Joseph sah ein, daß jene Männer, die bisher im eifrigen Dienste des Preßzwanges gewaltet, die denselben wenigstens zum Theil durch ihr Zuthun noch drückender gemacht hatten, wie Bleigewichte in die neue Zeit fallen würden.

Joseph wollte Diener, die nicht unter allen Umständen, nicht unter jeder Bedingung Zensoren sein möchten. Er wollte eine oberste Aufsichtsbehörde über die Presse, zusammengesetzt aus Männern, welche die Denkfreiheit lieben, daher die Entfaltung des geistigen Lebens eifrig fördern müssen. Der Monarch mußte vom Haupte in die Glieder wirken, um die barbarische Manipulazion, an welche die Zensurbehörden sich gewöhnt hatten, rasch und gänzlich auszurotten.

Das neue Sistem fordert neue Menschen, die durch Ausführung desselben nicht mit sich selbst in Zwiespalt gerathen.

Daher sistirte der Monarch vor allen die Wirksamkeit der Bücherzensurhofkommission bald nach seinem Regierungsantritte, und berief

eine „ganz neue“, deren Mitglieder er selbst ernannte, und von welchen er überzeugt war, daß sie nicht die Bücherpolizei um jeden Preis und auf jede Weise verwalten würden.

Diesen nach reifer Ueberlegung gewählten freisinnigen Männern weltlichen und geistlichen Standes übergab der Monarch die von ihm selbst verfaßten „Grundregeln zur Bestimmung einer ordentlichen Bücherzensur“, und befahl auf dieser Basis eine Instrukzion für die Beaufsichtigung der Presse zu verfassen, die zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen sollte. *)

Die regenerirte Bücherkommission machte sich mit lebendigem Eifer an's Werk. Bald kam ein neues Zensurgesetz zu Stande. Es war zum Theil aus den vom Kaiser aufgestellten Grundregeln mit wörtlicher Treue zusammengesetzt, zum Theil enthielt es von Joseph abgeänderte Bestimmungen, die besser waren, als die ursprünglichen, während die Zensurfreiheit, welche in den Grundregeln (V) für juristische, medizinische und militärische Werke vom Kaiser bevorwortet worden, in dem Gesetze keinen Raum fand.

Der Monarch unterwarf den Entwurf wiederholt seiner scharfsinnigen Prüfung, worauf er durch die Kundmachung, der man mit großer Spannung entgegensah, gesetzliche Kraft erhielt. Ich unterbreite dieses merkwürdige Gesetz dem Leser, und will versuchen, es gehörig zu beleuchten.

---

*) In diesen Grundregeln legte der Monarch seinen Unwillen über das frühere Verfahren der Bücherrichter klar genug an den Tag. Er unterschied wohl, was die Zensurinstrumente thun mußten, und was sie unterlassen konnten und sollten. Unter VII hieß es darin:

„Der Gebrauch, jedem Reisenden, jedem Inländer, der nur von seinen Landgütern in eine Stadt kommt, alle seine Truhen und Bettsäcke zu durchsuchen, um entweder ein Buch zum Verbrennen zu finden, oder ein hier noch nicht bekanntes zu zensuriren, und also jedem sein Eigenthum entweder Wochen- oder Monatweise vorzuenthalten, bis die Bücher gelesen, dann Referate und Resolutionen darauf erfolgen, oder endlich selbe wohl gar zu vertilgen, oder einen Fremden oder Buchführer zu nöthigen, daß er selbe zurücksende: alles dieses scheinet nicht allein nicht räthlich, sondern auch wirklich das Maaß der Billigkeit sehr zu verfehlen.“

Zensur-Gesetz

Josephs II. vom 11. Brachmonat 1781.

Seine Majestät haben ihres allerhöchsten Dienstes zu sein befunden, in der bisherigen Bestellung der Bücher-Zensur eine Abänderung zu treffen, um solche in Zukunft leichter und einfacher zu machen. In dieser Absicht haben Dieselben angeordnet, daß künftig nur eine Bücher-Zensur-Hauptkommission für alle Erbländer bestehen und in Wien versammelt sein, sofort die von derselben gefaßten Entschließungen sowohl zu Wien, als in den Ländern zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher dienen, die bisherigen Zensur-Kommissionen in den Ländern aber aufgehoben, bloß ein Bücher-Revisionsamt in jedem Lande beibehalten, und die Leitung der in dem Bücher-Zensurgeschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Vorschriften künftig der Obsorge jeder Landesstelle überlassen und anvertraut werden soll. Dabei gehen die höchsten Gesinnungen dahin:

1. Soll man gegen Alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zoten enthält, aus welchem keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, strenge, gegen alle übrigen Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom großen Haufen und von schwachen Köpfen gelesen, letztere hingegen schon bereiteten Gemüthern, und in ihren Sätzen standhafteren Seelen in die Hände kommen.

2. Werke, welche die katholische und öfters die christliche Religion systematisch angreifen, können eben so wenig, als jene geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den zu verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen, zum Spotte und lächerlich, oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes und unechte schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellen.

3. Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt, und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen dargestellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm solche auf diesem Wege zukommt.

4. Ganze Werke, periodische Schriften sind wegen einzelner anstößigen Stellen nicht zu verbieten, wenn nur in dem Werke selbst nutzbare Dinge enthalten sind, und eben dergleichen große Werke fallen selten in die Hände solcher Menschen, auf deren Gemüther dergleichen anstößige Stellen eine schädliche Folge machen könnten. Wenn jedoch in der Folge ein Stück einer dergleichen periodischen Schrift, auch als eine einfache Broschüre betrachtet, wirklich unter die Klasse der verbotenen Bücher zu setzen käme, wäre solches schon in dieser Rücksicht lediglich den Personen, die sich für das ganze Werk subscribirt oder sich zu dessen vollständiger Ankaufung hätten vormerken lassen, zu verabfolgen, und auch diese in dem Falle zu verweigern, wenn solche Stücke die Religion, die guten Sitten oder den Staat und den Landesfürsten geradezu auf eine gar anstößige Art behandelten.

5. So wie nun die bisher erga schedam, Continuantibus, Eruditis, Acatholicis verwilligten Bücher künftig als bloß gelehrte Werke gänzlich zu erlauben sein werden, so hat auch zwischen den erlaubten und verbotenen Büchern, von welchen letzteren ein neuer Katalog nachfolgen wird, keine Einschränkungs-Modification, wie sie immer bisher Namen hatte, mehr Statt, bis auf die

wenigen akatholischen Bücher, die zum Unterricht und der Lesung des gemeinen Mannes geeignet sind, als welche bloß den betroffenen Glaubensgenossen gegen Erlaubnißzettel verabfolgt werden sollen.

6. Weil aber die Berichtigung des Katalogs der verbotenen Bücher wegen der vielen dabei vorkommenden Erwägungen nicht so geschwind zu Stande gebracht werden kann, so soll indessen und bis von Zeit zu Zeit die Theile des für das Künftige richtig zu stellenden Katalogs publizirt werden können, Alles, was in dem dermaligen Katalog befindlich, auch sonst ad remittendum bestimmt worden ist, als verboten angesehen werden.

7. Was die Auflage der in jedem Lande zu druckenden Aufsätze betrifft, so müssen alle Werke von einiger Bedeutung, welche auf Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben, zur Bücher-Zensur nach Wien zur Genehmigung gebracht werden, jedoch dergestalt, daß ein jedes aus dem Lande, von welchem es herkommt, ein Attestat, daß nichts wider die Religion, die guten Sitten und die Landesgesetze darin enthalten, und dasselbe demnach der gesunden Vernunft angemessen sei, von einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, geistlichen oder weltlichen Oberhaupte, dessen Namen unterschrieben sein muß, mitbringe. Minder wichtige Dinge hingegen, und die nicht ganze Werke ausmachen, sind blos bei der Landesstelle mittelst Produzirung eines ebenmäßigen dergleichen Attestates zu gestatten, oder zu verwerfen. Jedoch bleibt einem Jeden, der sich durch die Verwerfung beschwert fände, frei, sich auf Unkosten des unterliegenden Theiles mit der Revision an die Zensurkommission zu wenden. Anschlagszettel, Zeitungen, Gebete u. dgl. betreffend, solche hat der bei jeder Landesstelle in Zensursachen referirende Rath nur kurz zu untersuchen, wegen letzterer, daß sie dem echten Geiste der Kirche angemessen wären, zu sorgen und das Imprimatur zu ertheilen.

8. Da der Nachdruck, der von auswärts in die Erbländer kommenden und in denselben zugelassenen Bücher gestattet, und als ein bloßer Zweig des Commerziums angesehen, mithin die Ertheilung des doch jedesmal nachzusuchenden Reimprimatur jeder Landesstelle unbe-

schränkt überlassen wird, gleichwohl aber so manches zügellose Buch entweder gegen den eigenen, oder auch einen auswärtigen Staat, gegen Religion und Kirchengebräuche, gegen die Geistlichkeit mehr oder minder harte Sätze enthalten könnte, welche man zwar zur Lesung des Buches zu übergehen geglaubt, die aber, wenn sie in den Erbländern nachgedruckt würden, das Gepräge einer Rechtfertigung und öffentlichen Gutheißung annehmen, und bei einer gewissen Klasse von Menschen unangenehme Empfindungen erwecken könnten, so wird künftig Alles, was in Wien gelesen und zugelassen wird, um bei angesuchtem Nachdrucke keiner weitern Schwierigkeit zu unterliegen, unter der dreifachen Bezeichnung mit Admittitur, Permittitur, Toleratur dergestalt unterschieden werden, daß jene Werke, wo bei einem zu veranlassenden Nachdrucke gar kein Bedenken im Wege sein könnte, mit der ersten, jene hingegen, welche verschiedene gewagte Sätze enthielten, denen man in Rücksicht auf die Moralität, die Politik und das Aeußere der Religion nicht ganz, wenigstens nicht öffentlich das Wort sprechen wollte, mit der zweiten Beurtheilung versehen würden; welches jedoch nur auf folgende Unterschiede hinausführen soll, daß bei den Werken dieser zweiten Gattung der nämliche Druckort, den die nachzudruckende Auflage hat, oder auch ein anderer gesetzt, und in diesem nur der Beisatz: Und zu finden in Wien, Prag, Linz u. s. f. gemacht werde. Endlich unter die dritte Beurtheilung gehören jene Werke, die mit stärkern, die Religion und den Staat angreifenden, und keineswegs zu rechtfertigenden Sätzen versehen, und nur, weil solche Stellen nicht in großer Anzahl vorkommen, der übrige Inhalt aber lehrreich ist, zugelassen werden, deren Nachdruck aber in den Erbländern, wenigstens ohne vorläufige Milderung der anstößigen Stellen nicht zu gestatten wäre.

9. In Ansehung der schon vor dieser gegenwärtigen Zensureinrichtung zugelassenen Bücher kann die vormalige Strenge in der Beurtheilung Bürge sein, daß der Nachdruck jedes Ortes gestattet werden möge, und könnte also die Frage über die bisher restringirt gewesenen und nunmehr freigelassenen Werke entstehen, worüber der den Nachdruck ansuchende Verleger sich jedesmal mit Vorlegung des nachzu-

druckenden Buches selbst an die Zensurkommission in Wien um die Erlaubniß hierzu verwenden muß.

10. Endlich in Ansehung der eigentlichen Staatsschriften hat es, wenn solche in einem Erblande nachgedruckt werden, oder sonst in einer Uebersetzung aufgelegt werden wollten, bei der Verordnung vom 20. Wintermonat 1779 sein Verbleiben, daß jedesmal die Erlaubniß hierzu bei der Zensurkommission in Wien angesucht werden müsse.

Josephs Absicht ging nach dem Eingange des Gesetzes dahin, die so verworrene Maschine der Bücherzensur einfacher und leichter zu machen. Der Monarch suchte diesen wichtigen Zweck durch Entfernung der überzähligen Gedankenrichter, Beseitigung des unnöthigen, höchst lästigen Apparates der geistigen Bevormundung, vor allem aber durch freisinnige Prinzipien, die auf diesem Gebiete noch nicht überboten wurden, so schnell als möglich, zu erreichen.

Er hob die Zensurkommissionen in den Provinzen auf, deren Repräsentanten, wie die meisten früheren Mitglieder der obersten Zensurbehörde, an eine despotische Behandlung der Geister gewöhnt waren, behielt für jede Provinz nur ein Revisionsamt bei, und übertrug die Leitung des Zensurwesens für die ganze Provinz der Landesstelle, während die Bücherzensur-, Haupt- oder Hofkommission einen erweiterten festabgegränzten Wirkungskreis für die ganze Monarchie erhielt. Die oberste Leitung des Zensurwesens behielt sich der Monarch selbst vor; von ihm gingen alle Verordnungen aus, welche die Preßverhältnisse feststellten. Der Hofkommission übertrug Joseph im Eingange seines Zensurgesetzes bloß die Befugniß, Entschließungen in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher zu fassen, die zur gleichförmigen Richtschnur in der ganzen Monarchie dienen sollten, d. h. sie hatte über die Debitsfähigkeit der vom Auslande eingeführten Bücher, und nach §. 7 des Zensurgesetzes über die Druckbewilligung bedeutender Werke, so wie über Rekurse gegen Urtheile der ersten Instanz zu ent-

scheiden. Die Länderstellen sollen in den Provinzen das Zensurwesen leiten, und zwar „nach den höchsten Gesinnungen", welche ihnen der Monarch auf's unzweideutigste enthüllte.

An die Stelle der aufgehobenen Zensurkommissionen in den Provinzen setzte Joseph ein ganz eigenthümliches Institut, das theils die Wirksamkeit der Zensoren überwachen, theils dem Volke selbst Einfluß auf das so wichtige Richteramt über die geistige Thätigkeit des Volkes einräumen sollte.

Der Monarch kannte die eigenthümliche Natur eines privilegirten, von der Regierung aufgestellten Zensors, der unter Eidespflicht die Gedanken sichtet; aber Einseitigkeit, Kanzlei-Tradizionen, übertriebene Aengstlichkeit, Willkür u. s. w. sollten die edelste Thätigkeit des Volkes nicht verkümmern, das Licht der Wahrheit nicht dem Auge des Monarchen entziehen, der es schätzte und suchte.

Deßhalb gestattete der hochherzige Monarch (§. 7), daß auch Personen, die keine Zensoren waren, die mit der offiziellen Zensurmaschine in gar keiner Verbindung standen, daher frei und unbefangen urtheilen konnten, an der Verwaltung der Preßpolizei Theil nehmen, ja Er forderte das Urtheil von Personen, die nicht unter Eidespflicht urtheilten, die im Volke wurzelnd, die Bedürfnisse des Volkes kannten, mit solcher Entschiedenheit, daß ohne die Intervenzion eines solchen unbefangenen Beurtheilers die ordentliche Zensurbehörde ihr Amt gar nicht ausüben durfte.

Werke, die auf Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß ausüben, so wie minder wichtige Dinge, mußten nach Josephs Vorschrift vorläufig einem der Materie gewachsenen Gelehrten, der kein Zensor war,*) zur Prüfung vorgelegt werden, damit er nach Befund ein schriftliches Urtheil ausstelle, daß sie nichts wider die Religion, die guten Sitten oder die Landesgesetze enthalten,

*) Die Länderstellen entschieden in den Provinzen über die Druckzulassung der minder wichtigen Dinge, wichtige mußten nach §. 7 nach Wien in die Zensur gesendet werden. Es gab also in den Provinzen außer den erwähnten Privat-Richtern keine isolirt richtenden Zensoren.

demnach „der gesunden Vernunft angemessen seien." Ohne Beibringung eines solchen Zeugnisses von Seite einer Person, die kein Glied des authentischen Zensur-Organismus bildete, durfte die kompetente Zensurbehörde die zum Druck bestimmte Schrift zur Zensurirung gar nicht annehmen (§. 7). So war also die erste Instanz der Zensur mitten im gebildeten Volke.

Die Vortheile dieser Volkszensur entsprachen der originellen Schöpfungskraft Josephs, die auch auf diesem unfruchtbaren Gebiete bewunderungswürdig wirkte.

Der Schriftsteller ward durch dieses seltene in den Volksgeist gesetzte Vertrauen vorläufig in den Stand gesetzt, sich ein unbefangenes Urtheil über sein Werk zu verschaffen, bevor er es dort unterbreitete, wo eine befangene Auffassung, Willkür oder Böswilligkeit ihm gefährlich werden konnten. Dem Schriftsteller war es überlassen, sich nach eigenem Ermessen den ersten Richter zu wählen, nur hatte er darauf zu sehen, daß jener der Materie gewachsen, daher vollkommen im Stande sei, das unterbreitete Werk zu beurtheilen. Er genoß daher eine gewisse Freiheit auf einem Gebiete, wo der Mangel an Freiheit am schmerzlichsten empfunden wird. Andere Vortheile dieser ebenso originellen als scharfsinnigen Einrichtung sind ebenfalls von großem Werthe. Der Schriftsteller konnte sich nämlich mit dem freigewählten Richter über Form, Ton und Tendenz seiner Arbeit verständigen, nachtheilige Ansichten des Richters berichtigen, beunruhigende Zweifel beseitigen.

Erhielt er das vorgeschriebene Zeugniß, so hatte er die gesetzliche Bedingung erfüllt, und konnte nun sein Werk mit einer bedeutenden Empfehlung der Zensur unterbreiten; ward das Zeugniß aber von keinem stimmfähigen Beurtheiler — der Schriftsteller konnte sich nach und nach an mehrere wenden — ertheilt, so wurde es durch die Gebildeten im Volke verworfen, und die ordentliche Zensurbehörde konnte dieses Urtheil nicht umstoßen, da sie das Werk, über das es gefällt ward, gar nicht zur Prüfung annehmen durfte.

Ward das Zeugniß zwar ertheilt, lautete aber ungünstig, so war die Schrift, auf die es sich bezog, als der gesunden Vernunft

nicht gemäß, ebenfalls, ohne Intervenzion der Zensurbehörde, von der Presse ausgeschlossen.

Die Zensurinstanzen selbst gewannen durch diese Urtheile der Gebildeten im Volke einen festen Anhaltspunkt, ja einen Rückhalt, da ihnen der Gesetzgeber ein so großes Gewicht beilegte; sie waren aber durch diese Zeugnisse in ihrem Richteramte nicht beeinträchtigt, da sie die auf diese Weise überreichten Schriften troß der günstigen Privaturtheile zu verwerfen befugt waren (§. 7).

Dem hochherzigen Monarchen sollten diese Richtersprüche die ausreichendsten, zweckmäßigsten Mittel gewähren, die Zensurbehörden ohne Mühe, Aufwand und büreaukratische Irrgänge zu kontroliren, und zugleich die Ansichten kennen zu lernen, welche die Gebildeten im Volke, die sich nicht mit literarischen Arbeiten beschäftigen, oder sich in der Presse nicht aussprechen wollen, über das nothwendige Maß der geistigen Freiheit, über die Entwicklung der Staatskräfte, sowie die Maßnahmen der Regierung selbst hegten.

Um die Unbefangenheit dieser freiwilligen Richter auf keine Weise zu verkümmern, machte sie der Gesetzgeber für ihr Urtheil nicht verantwortlich, empfahl Er ihnen weder im Zensurgesetze noch in einer nachfolgenden Verordnung besondere Aufmerksamkeit, Strenge, Wachsamkeit und andere Eigenschaften, die sonst in offenen oder geheimen Zensurmandaten so oft, so nachdrucksvoll eingeschärft werden, und eine übertriebene Aengstlichkeit der Bücherrichter erzeugen, welche höchst nachtheilige Folgen hat.

Der hochherzige Joseph hegte das Vertrauen, daß die Gebildeten, welchen Er eine so wichtige Mission übergab, Alles in Schutz nehmen würden, woraus Aufklärung entstehen kann; wenn sie irrten, so waren die ordentlichen Richter an die Meinung Jener nicht gebunden.

Die leitenden Grundsätze, welche den Bücherrichtern zur Richtschnur dienen sollten, waren so freisinnig, und zugleich so klar vorgezeichnet, daß sie weder verkannt, noch mißdeutet werden konnten, und der Wahrheit den größtmöglichen Schutz gewährten.

Die Zensur sollte nach den höchsten Gesinnungen des Gesetzgebers streng sein:

Gegen Alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zoten enthält, überhaupt gegen Schriften, die Wissenschaft und Aufklärung nie befördern können (§. 1);

Ferner:

Gegen Schriften, welche die katholische, und überhaupt die christliche Religion sistematisch angreifen, oder sie durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes und schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellen; dann

Gegen eigentliche Schmähschriften, die den Staat und den Landesfürsten auf eine gar anstößige Art angreifen.

Diese Normen sind so fest als möglich gezeichnet, sie werden durch Parallelstellen noch mehr gegen willkürliche oder ängstliche Auslegung gesichert, ein Vorzug, den eben nur das Josephinische Zensurgesetz unter den vielen Zensurmandaten behauptet, die vor und nach Joseph die geistige Thätigkeit einengten.

Was die so leicht beirrte Beurtheilung betrifft, ob eine Schrift gegen den Staat gerichtet sei, so gab der Gesetzgeber den Bücherrichtern in §. 7 einen geigneten positiven Maßstab an die Hand, den auch die erwähnten Zensoren der freien Wahl benützen mußten. In den Zeugnissen, mit welchen die Handschriften versehen sein mußten, sollte nämlich bestätigt werden, daß sie nichts wider die Landesgesetze enthalten.

Daß aber Joseph ein freimüthiges Urtheil über den Staat nicht als eine verderbliche Anmaßung betrachtete, daß er weder eine Zerrüttung in den Begriffen, noch eine gefährliche Gährung in den Gemüthern, oder eine Herabwürdigung aller Autorität, fanatische Verirrungen u. s. w. von einem franken Urtheile über den Staat besorgte, das bezeugt §. 3 des Zensurgesetzes, jener Paragraph, der sich allein im Andenken der Nachwelt erhielt, der so oft mit mancherlei bittern Gefühlen in unsern Tagen wiederholt wird, in dem der hochherzige Gesetzgeber Kritiken, sie mögen treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, nicht zu unterdrücken befahl, weil es

jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein müsse, die Wahrheit auf diesem Wege zu erfahren.

Mit diesem unsterblichen Paragraphe — Zensurgesetze haben sonst gar nichts Unsterbliches — gewährte der Monarch allen Freunden der Wahrheit, allen Parteigängern des Fortschritts, den Oesterreich so nothwendig hatte, allen Gegnern der Willkür, der Verfinsterung und der Kanzleitirannei die wirksamsten Waffen; durch diesen unvergleichlichen Paragraph, der von einer Hochherzigkeit zeugt, die man sonst am wenigsten in Zensurmandaten sucht, beugte der Monarch auch der Verwechslung der Staatsdiener mit dem Staate vor, die an den Zensurbarrieren so oft stattfindet. Deutlicher, als durch eine andere Bestimmung geschehen kann, sprach der Monarch hier seine Absicht aus, die Presse zur wirksamen Kontrole über alle Staatsdiener, ohne Unterschied des Ranges zu erheben. Er unterdrückte imvorhinein alle Klagen der Beamten über angeblichen Preßmißbrauch, Preßfrechheit u. s. w., indem er seine eigene höchste Person freiwillig unter das Richtscheit der Kritik stellte.

Durch diese höchst freisinnige Bestimmung erhielten auch die übrigen, minder entschieden hervortretenden Theile des Gesetzes eine höhere Bedeutung für die geistige Freiheit. Die büreaukratischen Auslegungskünste, die an Gespenstern fruchtbare Einbildung gewöhnlicher Gedankenrichter, die so viele Beschränkungen des zur Freiheit berufenen Menschengeistes nach sich ziehen, konnten vor diesem Paragraphe nicht aufkommen.*) Kaum bedurfte es bei einem so hoch-

*) Selbst in Staaten, die sich vollkommener Preßfreiheit erfreuen, ist die Person des Regenten vor jeder scharfen Kritik sichergestellt. In Frankreich darf man jetzt trotz der Preßfreiheit nicht ohne große Gefahr vor gerichtlichen Verfolgungen, Beschlagnahme der Blätter und Schriften, und erdrückenden Geldbußen, die Person des Königs einer schärfern Kritik unterwerfen. Wollen die Publizisten dieß thun, so flüchten sie unter ein, die persönliche Regierung des Königs bedeutendes Wort. „Das System" muß alle Angriffe aushalten, die auf Louis Philipp zielen. — In England mußte der Verfasser der Juniusbriefe die ängstlichste Vorsicht anwenden, seine Person in einen undurchdringlichen Schleier zu hüllen. Die Briefe an seinen Verleger zeigen klar genug, wie sehr er Verfolgungen fürchtete.

herzigen Vertrauen zur Presse noch des besondern Schutzes, den Joseph gelehrten Werken, welchen später artistische gleichgestellt wurden, insbesondere zusicherte.*)

Andere Bestimmungen sind ebenfalls wichtig. Periodische Schriften die nach der spätern, noch geltenden Staatspolizei als besonders gefährlich doppelt streng behandelt werden, sollten nach Josephs Ausspruch freigegeben werden, wenn sie auch einzelne, anstößige Stellen enthalten, und wenn in der Folge wirklich ein Stück einer periodischen Schrift unter die Klasse der verbotenen Schriften zu setzen käme, so sollte es den Personen, „die sich für das ganze Werk subscribirten" dennoch verabfolgt werden, wenn es nicht die Religion, die guten Sitten, oder den Staat und den Landesfürsten auf eine gar anstößige Art behandelte.

Diese freisinnige Manipulazion fehlt selbst in den Staaten, die sich wie Frankreich, vollkommener Preßfreiheit erfreuen, denn wenn hier ein Theil einer periodischen oder einer anderen Schrift im gesetzlichen Wege in Beschlag genommen wird, so darf sie ohne Ausnahme an Niemand, und am wenigsten, wie unter Joseph, von der Behörde selbst verabfolgt werden.

---

*) Joseph war in den Grundregeln der Ansicht, Bücher, welche wissenschaftliche oder Kunstinteressen behandeln, gänzlich von der Zensur zu befreien. In den Grundregeln sprach Er hierüber seine Ansicht in folgenden Worten aus: „Das juridische, medicinische, so wie das militärische Fach ist meines Erachtens gar nicht zur Zensur geeignet: wessentwegen die daraus vorkommenden Bücher unaufgehalten und ununtersucht passirt würden. Wie denn auch alle die blos Wissenschaften oder freie Künste zum Gegenstande habende und mit der Religion und Sitten nicht in der mindesten Verbindung stehende Werke darunter zu begreifen und keiner Zensur zu unterliegen hätten. Jedoch wären von dieser Haupt-Benennung auszunehmen jene, so unter einem zwar einfachen Titel, doch weltkundig gefährliche und unleidliche Sätze enthielten; so wie alle Brochüren der Marktschreier und Alchimisten. Weiteres die Werke, so das geistliche Recht, das allgemeine oder deutsche Staatsrecht behandeln, und alle unter dem Titel Melanges herauskommende Schriften, welche sämmtliche Schriften der Zensur unterliegen müßen."

Diese wichtige Grundregel traf wahrscheinlich auf so viel Opposizion, daß der Monarch sich bewogen fand, sie aufzugeben.

Durch eine ganz eigenthümliche Klassifikazion der verschiedenen Geistesprodukte suchte der menschenfreundliche Fürst gleichfalls die freisinnige Behandlung der Gedanken zu befördern.

Er theilte nämlich maßgebend vor den Barrieren der Zensur die verschiedenen literarischen Produkte

a. in Schriften von einiger Bedeutung, die auf Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben;

b. in minder wichtige Dinge, endlich

c. in Anschlagzettel, Zeitungen, Gebete u. d. gl. (§. 7).

Diese Eintheilung folgt, nachdem bereits in den vorhergehenden Paragraphen die verschiedenen literarischen Erzeugnisse angegeben und ihre Behandlung vorgezeichnet worden. Man sollte daher meinen, daß sie am Schlusse des eigentlichen Zensurgesetzes — die folgenden §§. 8, 9, 10 befassen sich nur mit Bestimmungen über den Nachdruck — überflüßig wäre. Dieß ist jedoch keineswegs der Fall; der Monarch hielt es nämlich für nothwendig rücksichtlich der Zensurbehörden in den Provinzen, die nach der eingerosteten Unterdrückungstheorie einer doppelten Mahnung bedurften, und schwerer zu überwachen waren, als die unter seinen Augen wirkende Hofkommission, seine Ansichten eigens zu manifestiren, und für die „in jedem Lande", d. i. in den Provinzen zum Druck bestimmten Schriften, noch eine besondere Klassifikazion zu machen, die bei'm ersten Anblick, und ohne tieferes Eingehen in Josephs Absichten sowohl die politische, als unpolitische Welt befremden muß.

Gerade Zeitungen, Gebete, Anschlagzettel und dergleichen Produkte, die eine rasche und starke Verbreitung haben, die gegenwärtig in allen deutschen Bundesstaaten einer besonders strengen Beaufsichtigung unterworfen sind, gerade sie behandelte Joseph unter dem Anscheine der Geringschätzung mit ganz besonderem Vertrauen.*)

---

*) In den Grundregeln hatte die betreffende Stelle folgende Fassung: „Was Anschlagszettel, Zeitungen, Gebete u. d. gl. betrifft, da hätten die Landesstellen zu sorgen, und einen aus ihrem besoldeten Gremium zu bestimmen, der die Sachen kurz untersuchte und das Imprimatur beisetzte."

Behalten wir nur die Zeitungen im Auge, die bei freier Bewegung die schnellsten Herolde des Zeitgeistes sind, und bei ihrer starken Verbreitung den Argwohn der modernen Preßpolizei stets gespannt erhalten.

Gerade Zeitungen aber setzte Joseph vor den Schranken der Zensur tiefer als „minder wichtige Dinge", gerade sie sollen wie Anschlagzettel nur kurz von dem in Zensursachen referirenden Rathe bei der Landesstelle untersucht werden, gerade bei diesen wird das Zeugniß des Privatrichters nicht gefordert.

Die modernen Diplomaten werden diese Bestimmung am wenigsten billigen, ja wahrscheinlich dem großen Vorkämpfer für Licht und Aufklärung allen Beruf zur Preßgesetzgebung absprechen, weil Er zu derselben Zeit, in der Er sogar Kritiken über seine eigene höchste Person freigab, wo Er große, tief eingreifende Reformen einzuführen gedachte, die periodische Presse nicht aufs strengste überwachen und eindämmen ließ. Hatte doch der Kaiser das Beispiel Friedrichs des Einzigen vor Augen, der gerade Zeitungen mit großer Strenge beaufsichtigen ließ, ihnen bereits 1742 die Zensurfreiheit entzog, 1755 Zensurkontravenzionen der Berliner Zeitungsschreiber im Wiederholungsfalle mit Entziehung des Privilegiums zu bestrafen verordnete, und diese Verordnung im Zensuredikte von 1772 erneuerte.

Fürchtete der Kaiser nicht die gereizte Stimmung der vielen Gegner, welche diese, und andere Reformen erwecken mußten?

War überdieß die Tagespresse noch großentheils taktlos, so waren Preßfrechheit, Zügellosigkeit, subversive Tendenzen u. s. w. noch mehr zu besorgen, wenn sie nun beinahe gänzlich entfesselt würde.

Alle diese Momente kannte der Gesetzgeber, sie wurden ihm wohl oft genug vorgewogen, ohne daß Er darum von seinem Vorsatze zurückgekommen wäre, ohne daß Er lange Zeit gesäumt, berathen oder nur geschwankt hätte, wohin Er sich wenden solle.

Die besondere Begünstigung des Zeitungswesens lag in Josephs Wunsche, die Wahrheit so schnell als möglich zu erfahren. Um der Wahrheit willen hatte Er sich selbst unter das Richtscheit der Kritik gestellt, die Kritik wiederhallt aber in den Zeitungen am schnellsten.

Hier kann sie eingeschlichene Mißbräuche enthüllen, ehe sie gefährlich um sich greifen, ehe sie allgemein fühlbar werden, hier kann sie bei Zeiten warnen, Gefahren andeuten, im rechten Momente heilsamen Rath ertheilen.

Nun wollte Joseph die Erscheinungen des Lebens so rasch sehen als sie auftauchen, nun wollte Er sie nicht durch gefärbte Gläser ängstlicher Zensoren betrachten; Er wollte sie schneller kennen lernen, als ein amtlicher Bericht kommandirt, konzipirt, korrigirt, mundirt und expedirt wird, eben deßhalb sollten die Zeitungen Organe des Volkes, geflügelte Telegraphen der Bedürfnisse des Landes, unparteiische Herolde der herrschenden Stimmung werden.

Das war Josephs Absicht, die aber bei dem besten Willen nicht leicht ausgeführt werden konnte. Es war den Behörden in den Provinzen, die so lange Zeit mit äußerster Strenge gegen die Zeitungen verfahren mußten, nicht zuzumuthen, daß sie die Wahrheit plötzlich und auf dem kürzesten Wege in die Oeffentlichkeit bringen ließen.

Der Monarch wußte, daß vorher auch der bescheidenste Tadel, sobald er das staatliche Leben betraf, nicht geduldet wurde, daß bei Zeitungsartikeln der Rekurs keinen Schutz gegen Willkür biete, weil ihr Werth größtentheils oft nur an den Augenblick geknüpft ist, daß die Zensoren leicht versucht werden könnten, die mißliebige Kritik ihrer eigenen Wirksamkeit von den rasch umlaufenden Zeitungen ferne zu halten.

Um nun die Zensoren desto schneller der alten eingerosteten Gewohnheit zu entfremden, um sie zu beruhigen, und dadurch unbefangener zu machen, legte Joseph auf diesen wichtigen Zweig der Presse absichtlich kein Gewicht, überzeugt, daß er dadurch die Tagesliteratur am wirksamsten in Schutz nehme.

Dieß ist der Grund, daß Joseph Zeitungen und Anschlagzettel in eine und diesebe Linie und zwar tiefer als minder wichtige Dinge setzte.*)

*) Aus denselben Gründen verlangte der scharfsinnige Gesetzgeber keine Atteste

In gleicher Absicht nannte Er Schriften, die auf Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß ausüben, Werke von einiger Bedeutung, obgleich sein scharfsinniger Geist, sein feuriges Streben, das Licht der Aufklärung zu verbreiten, eben so wie der Schutz, den Er wissenschaftlichen Werken ertheilte, mehr als hinlängliche Bürgschaften bieten, daß Er die unberechenbare Bedeutung solcher Schriften hinlänglich zu würdigen wußte. Aber vom Standpunkte der Zensur sollte man allen diesen Produkten kein politisches Gewicht beilegen, das sie erdrücken mußte.

Joseph hatte die eigenthümliche Natur eines Zensors studirt. Er wußte, wie man ihn behandeln mußte, um ihn selbst gegen seinen Willen freisinnig zu stimmen. Die Zensoren sollten nicht in jedem Funken, der lebhaft aufsprüht, einen gefährlichen Feuerbrand, nicht in jeder freimüthigen Aeußerung über den Staat und die Staatsverwaltung einen Preßmißbrauch, Preßfrechheit, subversive Tendenzen u. dgl. entdecken. Solche oder gleichbedeutende Ausdrücke, die eine gereizte Stimmung gegen die Presse und Besorgnisse vor ihren Manifestazionen verrathen, daher die etwa nebenbei enthaltenen liberalen Bestimmungen um ihre Frucht bringen, sucht man in Josephs Zensurgesetz vergebens. Im Gegentheil, es strengt sich der Monarch sichtlich an, den Zensoren Vertrauen zur Presse einzuflößen, und dem Argwohne, der hier so vorschnell hinrichtet, alle Stützen zu entziehen.

Die Vorzüge anderer Bestimmungen können nur im Vergleich mit der früheren Praxis gewürdigt werden.

Bis auf Joseph bildeten die Zensoren nebenbei theils eine Art Inquisizion, welche die politischen und kirchlichen Ansichten Jener sichteten, die ein verbotenes Buch zu kaufen wünschten, theils eine Prüfungskommission, welche zu untersuchen hatte, ob die Person, die eine Schrift kaufen wollte, die bloß für Gelehrte erlaubt war, auch wirklich gelehrt sei.

---

für Zeitungsartikel. Er wußte, daß solche Artikel an den Augenblick geknüpft sind, und eben weil sie Zeit- und Personalverhältnisse berühren, leicht aufgehalten werden, und dadurch verloren gehen.

Joseph nahm den Schriftrichtern sowohl den inquisitorischen Karakter als auch die Befugniß über den Bildungsgrad Anderer zu Gericht zu sitzen.

Diese und andere Vortheile erzielte Er durch Beseitigung der absonderlichen Zensursprüche: Erga schedam, Eruditis, Acatholicis u. a. m., welche das Räderwerk der Zensur verwickelten, die Zensoren leicht unbescheiden oder fanatisch machten, sogenannte halbe Verbote aufstellten, und zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten unhaltbare Gränzlinien zogen.

Die bisher auf diese Weise gerichteten Schriften sollten künftig als gelehrte Werke gänzlich erlaubt werden. Nur bei den wenigen akatholischen Schriften, die zum Volksunterricht bestimmt sind, ließ Joseph die Erlaubnißzettel (Scheden) noch bestehen, aber nur für eine sehr kurze Frist, da er bald darauf die Erlangung solcher Schriften, wie wir sehen werden, besonders begünstigte, und bereits in den Grundregeln das Prinzip aufgestellt hatte, daß nichts mehr verboten sein solle, als was nicht für Jedermann unschicksam und unbrauchbar wäre.

Wenn dessenungeachtet in §. 8 drei verschiedene Urtheilsformeln für die Erledigung der eingeführten Bücher vorgeschrieben werden, so begründeten sie doch keine Beschränkung der Lesefreiheit, denn das Buch, das admittitur erhielt, war ebenso unbeschränkt erlaubt, als ein anderes das mit permittitur oder toleratur erledigt ward.*) Nur in Bezug auf den Nachdruck sollten diese verschiedenen Urtheilssprüche Wirkung haben, „indem so manches zügellose Buch, entweder gegen den eigenen oder auch einen auswärtigen Staat, gegen Religion und Kirchengebräuche, gegen die Geistlichkeit mehr oder minder harte Sätze enthalten könnte, welche man zwar zur Lesung des Buches zu übergehen geglaubt, die aber, wenn sie in den Erbländern nachgedruckt würden, das Gepräge der Rechtfertigung und öffentlichen

*) Nicolai, der das Zensurgesetz nicht studirte, bemerkte dies nicht, daher seine bittere Anmerkung, Joseph wolle damit dem Volke vorbuchstabiren, was es lesen solle.

Gutheißung annehmen, und bei einer gewissen Klasse von Menschen unangenehme Empfindungen erwecken könnten.“ *)

Joseph wollte nicht nur für die Gegenwart und Zukunft wirken, seine Reform sollte auch in die Vergangenheit zurückgreifen. Er begnügte sich nicht, die zahlreichen, nach der Ansicht der Zensoren nur halb verbotenen Werke dem Verkehre zurückzugeben. Er wollte auch die früher absolut mit damnatur gerichteten Schriften, sofern sie das Verdammungsurtheil nach den neuen Grundsätzen nicht treffen sollte, aus der Haft des catalogus librorum prohibitorum befreien. **)

Um diesen Zweck zu erreichen, unterwarf Joseph den catalogus einer Revision. Die längst auf's strengste verbotenen Bücher mußten geprüft werden, ob sie nach den neuen Prinzipien das Todesurtheil verdienten. Die mit acatholicis, continuantibus und ähnlichen Formeln abgeurtheilten Schriften wurden ohnehin freigegeben. Es mußte ein neuer Katalog verfaßt werden, der nur absolut verbotene Bücher enthielt. ***)

---

*) Der Nachdruck hätte eine andere, keineswegs fördernde Behandlung verdient. Joseph behandelte ihn als Mittel zur Aufklärung mit einer Nachsicht, deren er sich leider noch so viele Dezennien nach seinem Tode erfreute, und noch erfreut.

Indessen war Josephs Absicht gut, und der Privilegienschacher gegen den Nachdruck blieb ihm fremd.

**) Vergl. die §§. 5 und 9 des Zensurgesetzes. In den erwähnten Grundregeln hieß es über diese Geisterbefreiung: „Nach diesen Hauptgrundsätzen müßte die Zensur-Kommission allhier zu Werke gehen, und in Gemäßheit den cat. libr. proh. noch einmal durchgehen, und daraus bestimmen, was nach diesen Sätzen noch verboten zu bleiben hätte, oder welche Bücher, ohne eine eigene Kundmachung jedoch, gestattet werden könnten.“

***) Diese Anordnung wurde rasch vollzogen. Schon im Oktober 1781 waren eine Menge verbotener Schriften dem Verkehre zurückgegeben. Darunter waren die Schriften von Abbt, Bernis, Bodmer, Bürger, Chesterfield, Home, Hutchinson, Jakobi, Iselin, Mendelssohn, Michaelis, Schroeckh, Süßmilch, Yorik und andere mehr. Ein neuer Katalog war übrigens nothwendig, denn der alte enthielt auch viele mit Recht verbotene Schriften voll Aberglaubens und gefährlicher Ansichten über die Gewalt des päbstlichen Stuhles. Von dem Josephinischen Katalog ist keine Spur vorhanden. Nach des Befreiers allzufrühem Hinscheiden wurde (1801) eine Rezensurirungskommission ernannt, welche alle unter

Joseph führte also eine Rezensur ein, die nicht, wie gewöhnlich, lossprechende Urtheile in verwerfende, sondern diese in jene verwandelte. Diese Rezensur mußte die Sünden der früheren Bücherrichter wieder gut machen, die Schlagbäume der Vergangenheit lichten, gleichsam eine Auferstehung wirkungskräftiger Geister bewirken.

Von Zeit zu Zeit mußten die berichtigten Theile des Katalogs veröffentlicht werden, damit die vom Verbote befreiten Bücher bekannt würden. Auch das den Schriftstellern eingeräumte Rekursrecht verdient eine besondere Würdigung; denn es gab nicht einen Strohhalm statt eines Ankers. Schriftstellern, die sich durch Verwerfung ihrer Schriften beschwert glaubten, stand nach §. 7 frei, sich mit der Revision auf Kosten des unterliegenden Theiles an die Zensurkommission in Wien zu wenden. Da nun die Zensoren eine ungegründete Druckverweigerung auch durch Verurtheilung in die Kosten büßen mußten, da sie ferner der Gesetzgeber für nachsichtige Urtheile nicht verantwortlich machte, vielmehr der Presse gegenüber die größte Unbefangenheit, das hochherzigste Vertrauen zeigte, so entschieden die Zensurbehörden nur

---

Joseph erlaubten Bücher in ihren polizeilichen Gerichtsbann zog. Nach zweijähriger Arbeit hatte diese Kommission über 2500 Bücher verboten. Es kam ein neuer Katalog zu Stande, der ohne Jahreszahl erschien, nur Bücher enthält, die bis 1780 erschienen, und so geheim gehalten wird, wie weiland der Theresianische, dem er sehr ähnlich sieht, da wir in demselben Abbt, Iselin, Bernis, Bodmer (die Calliope) Mendelssohn („wegen des Schreibens an Lavater") Yorik und andere Schriftsteller finden, die in dem Theresian. Katalog enthalten waren. Er enthält jedoch mit den Supplementen, womit er nachträglich bereichert wurde, kaum den 20. Theil der bis auf unsere Zeit verbotenen Werke. Alle Anstrengungen, einen neuen erschöpfenden catalogus zum Druck vorzubereiten, scheiterten bis jetzt an der außerordentlichen Menge der in den Folianten der Revisions-Aemter eingebürgerten Verbote. Der erwähnte gedruckte Katalog enthält übrigens nur absolut verbotene Schriften. Die mit den oft erwähnten, nach Joseph wieder aufgenommenen, Einschränkungsformeln erledigten Bücher erfordern so viele Mühe, um sie zu sichten und zu ordnen, daß an Vollendung einer solchen Riesenarbeit gar nicht zu denken wäre. Auch die 2500 unter Joseph erlaubten und später verbotenen Schriften, deren Verzeichniß allein einen starken Band füllen würde, sind nur in schriftlichen Amtsregistern enthalten.

äußerst selten gegen die Druckbewilligung. Gegen die Entscheidung der Hofkommission bot aber das Gesetz keinen Rekurs. Dieß ist im Prinzipe ein bedeutendes Gebrechen, da die nicht unfehlbare Hofkommission über alle wichtigen Schriften zu entscheiden hatte, und diese dadurch minder begünstigt erschienen, als unbedeutende Produkte, gegen deren Verwerfung man rekurriren konnte. Joseph sah dies wohl ein, und gestattete noch einen andern Rekurs an ihn selbst. Durch einen Gang in den Kontrolorgang konnte man gegen willkürliche Entscheidungen der Hofkommission, von welchen wir kein Beispiel haben, Abhilfe verlangen.*) Wer nicht in Wien ansässig war, konnte seine Beschwerde dem Monarchen schriftlich unterbreiten.

Dadurch daß der Monarch bei Normirung der Preßverhältnisse keine nebenbuhlerischen Mächte, wie Zensur-Ministerien, Hofstellen u. s. w. duldete, ward der Konflikt einander widerstreitender Verordnungen, Verwaltungsreskripte u. d. gl., der sich stets ergibt, wenn Aufsichtsbehörden preßbeschränkende Ordonanzen erlassen, auf die zweckmäßigste Weise vermieden. Ebenso wenig billigte Joseph das Sistem der Rück- und Umfrage bei andern Behörden, durch das die Ent-

*) Die Hofkommission verwarf eine sehr unanständige Kritik über das neue Kriegssteuer-Patent, die den Titel führte: Herrn Schlendrians, obersten Richters in Tropos, Beleuchtung des Troposonischen Kriegssteuer-Patents." Der Verleger begab sich zu dem Monarchen, und erhielt von ihm die Druckbewilligung. Ebenso erlaubte Joseph die maßlos freche Vertheidigungsschrift für den zur Festungsstrafe und öffentlichen Ausstellung verurtheilten Obristlieutenant S., der die ihm anvertraute Kasse bestohlen hatte, obgleich Er in derselben ein wetterwendischer Monarch, ein Tirann genannt wurde. Als man Ihm dagegen Vorstellungen machte, antwortete Er: „Sollte Jemand einen solchen Grad der schamlosesten Unbescheidenheit erreichen, daß er so weit sich vergesse, Uns durch leichtsinnige und muthwillige Lästerungen zu schmähen, so soll seine Verwegenheit nicht mit Strafe, sondern mit Verachtung geahndet werden; denn rührt seine Lästerung von Leichtsinn her, so verdient sie Verachtung; entsteht sie aus Blödsinn, so erfordert sie Mitleid; ist aber Frevel die Ursache gewesen, so verzeihen wir dem Thoren." Auf seinen Befehl wurde auch das Verbot aufgehoben, das die Hofkommission gegen zwei ähnliche Schmähschriften verhängt hatte, die unter den Titeln: Procès des trois rois und Mirabeau doutes sur la liberté de l'Escaut an's Licht getreten waren.

scheidung so sehr verzögert, das Urtheil so sehr beirrt wird, und das eigentlich nichts anders ist, als eine Rezensur der Zensur selbst. Eben so wenig konnten sich geheime Instrukzionen, die den Schriftstellern Rechte entziehen, welche durch kundgemachte Gesetze zugesichert werden, die die Presse in unsichtbare, empfindliche Fesseln schlagen, unter Josephs weisem Zepter einschleichen. Ein solcher Verrath an den Geistern war fern von einem Fürsten, der Wahrheit und Aufklärung von der Presse verlangte.

Noch ist zu bemerken, daß die Josephinische Zensuranstalt ein rein weltliches Institut war. Der hierarchische Einfluß, der so lange Zeit die Gedankenwelt beherrscht hatte, der besonders seit Ferdinand II. ganz unbeschränkt, und später trotz der weltlichen Bücherkommissionen die eigentliche Seele der geistigen Bevormundung war, wurde im Zensurgesetze stillschweigend ausgeschlossen. Der im Zensurfache bei der Landesstelle referirende Rath sollte auch Gebete untersuchen, und über die Druckbewilligung entscheiden. Theologische Werke von Bedeutung mußten der Hofkommission unterbreitet werden, wo aufgeklärte Geistliche, wie Rautenstrauch, Franz de Paula Rosalino, sie prüften. Doch mußte man sich bei diesen Schriften vorläufig an einen Geistlichen wenden, da das nothwendige „Attest" von einem der Materie gewachsenen Manne ausgestellt sein sollte.

Auch keine Fach- keine Fakultätenzensur, in welcher Befangenheit und subjektive Ansichten sich am hartnäckigsten kundgeben, ward durch Joseph in's Leben gerufen. Wenn der Materie gewachsene Männer die erwähnten Zeugnisse ausstellen mußten, so geschah dieß, weil der Kaiser eine unparteiische Kontrole über die Bücherrichter haben wollte, aber diese Zeugen waren keine Zensoren, sie band weder ein Eid noch eine Instrukzion, auch wurden sie nicht von der Regierung, sondern von den Schriftstellern selbst ernannt, sie begründeten also um so weniger eine Fachzensur, als bloß die kompetenten Behörden über die Druckbewilligung entschieden.

Auch die Universität, die früher so lange am Ruder der Zensur stand, ward im Gesetze gar nicht erwähnt, und somit der Fakultätenzensur vorgebeugt.

Noch muß als karakteristisches Merkmal dieses eben so scharfsinnigen als menschenfreundlichen Gesetzes bemerkt werden, daß es keine Strafandrohung enthält, wodurch es sich, wie seinem ganzen Geiste nach, ebenfalls sowohl von den damals als jetzt bestehenden Zensurmandaten auszeichnet,*) in welchen mehr von Strafen als

---

*) Es wird nicht uninteressant sein, Friedrich den Großen und Joseph, welche als die großen Beförderer der Aufklärung gelten, hier als Ordner der Preßverhältnisse zusammenzustellen. Friedrich war bei seinem Regierungsantritte jeder geistigen Bevormundung von Herzen gram — er war es jedoch, der später eine umfassende, ja widersinnige Zensur in Preußen einführte, wo bisher das kön. General-Direktorium jede allgemeine Zensur in würdiger Weise ablehnte. Die in Berlin erscheinenden zwei Zeitungen, und theologische Schriften waren unter Friedrich Wilhelm I. einer gewissen Aufsicht unterworfen (Vergleiche: Preuß: Friedrich der Große und Hesse: die Preußische Preßgesetzgebung). Besondere Zensurvorschriften wurden nicht bekannt gemacht, bis auf eine v. 6. März 1709, die für die kön. Residenzen bestimmt war, aber nicht zur Ausführung kam. Hatte doch noch Friedrich I. eine ihm am 20. September 1732 vom auswärtigen Departement unterbreitete Verordnung über eine Zensur politischer Schriften mit der Randglosse: „Was ist das?" zurückgewiesen. Dagegen fand Joseph das Institut der Zensur als altergrau und gegen jede freie geistige Regung gekehrt, in seinen Staaten vor, und gestattete eine Freiheit der Bewegung, wie sie sonst nirgends bei der Zensur getroffen ward. — Friedrich verordnete (1747), daß alle in der preußischen Monarchie zur Drucklegung bestimmten Produkte, Gedichte und Leichenreden nicht ausgenommen, nach Berlin in die Zensur gesendet werden sollen, und nahm diese Verordnung erst dann zurück, als aus allen Provinzen dagegen Klagen einliefen. — Joseph verwies nur Werke von Bedeutung nach Wien, nicht aus Argwohn, sondern aus Vorsorge, weil sie unter den Augen des Monarchen am schonendsten behandelt wurden. Und Joseph stieß eben in seinen hochherzigen Bestrebungen, die alten Fesseln zu brechen, auf heftigen Widerstand, der ihn nicht wankend machte. — Friedrich wollte der Presse kein freies Urtheil über den Staat gestatten; alle Aufsätze und Schriften in publicis mußten dem Kabinetsministerium vorgelegt werden, das über die Druckbewilligung zu entscheiden hatte (Reskript v. 21. März 1741, Verordnungen vom 7. Juni 1746 und 7. Oktober 1758). Bücher und Schriften, „welche den Statum publicum des Teutschen Reichs, des königlichen Hauses, die Gerechtsame der preußischen Länder angehen, nicht weniger, wobei auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiret sind," mußten zuvörderst an das Departement der auswärtigen Sachen „zur Approbation" eingesendet werden. Joseph schützte wissenschaftliche Schriften, und nicht bloß jene, welche

von Konzessionen die Rede ist. In einem Gesetze, wo das volle Vertrauen des Gesetzgebers zu dem Menschengeiste so viel wirken soll, als Joseph hier beabsichtigte, wäre auch die Aufnahme von Strafsankzionen, so nothwendig sie bei andern Gesetzen sind, nicht am Platze

---

sich in dürre Stubengelehrsamkeit vertiefen. Er glaubte nicht an den beschränkten Unterthansverstand, oder an Wissenschaften, die vom öffentlichen Leben abgeschnitten waren. Kritiken über den eigenen Staat oder fremde Regierungen wurden durch den unvergleichlichen Paragraph 3. besonders begünstigt. — Friedrich beengte Zeitungen sehr, obgleich er bei seinem Regierungsantritte dem Berlinischen Zeitungsschreiber unbeschränkte Freiheit zu lassen befahl, „in dem Artikel Berlin zu schreiben was er will." Die Zeitungen verloren diese Freiheit bald, und die Spener'sche Zeitung verwandelte bereits 1743 ihren Wahlspruch: „Wahrheit und Freiheit" mit dem vielleicht ironischen: „Mit Königlicher Freiheit." An Zeitungsverboten fehlte es nicht; so wurden 1778 die in Brüssel und Köln herauskommenden französischen Zeitungen und die Frankfurter Oberpostamtszeitung bei 50 Dukaten Strafe verboten. Die Allgemeine Deutsche Bibliothek mußte, um dem Zensurdrucke zu entgehen, im Auslande ein Asyl suchen. — Joseph schlug auch hier eine ganz andere Bahn ein; eben weil Er die öffentliche Meinung rasch vernehmen wollte, befahl Er, Zeitungen nur ganz kurz zu untersuchen, und gab sich den Anschein, als ob Er ihnen keine Wichtigkeit beilege. Verbote fremder Zeitungen, die im Inlande einen Lesekreis hatten, waren unter Joseph gar nicht bekannt. Friedrich unterwarf auch jene Schriften, welche seine Unterthanen im Auslande zum Druck befördern wollen, der inländischen Zensur, und muthete den Buchhändlern, welche anstößige, im Auslande verlegte, Bücher verkauften, zu, um der fiskalischen Strafe zu entgehen, eidlich zu erhärten, „wie ihnen unwissend gewesen, daß darinnen etwas wider die Religion oder gute Sitten enthalten sei." Edikt vom 11. Mai 1749. — Joseph kettete weder seine Unterthanen, wenn sie ihre Schriften außerhalb des Landes in Druck geben wollten, an die inländische Bevormundung, noch fiel es ihm ein, einen so gefährlichen Eid zu verlangen. Friedrich verurtheilte den Buchdrucker Rüdiger zur Festungsstrafe, weil er eine Schrift des Dr. Pott gedruckt hatte, in welcher die christliche Religion angegriffen war. Der König, der bei dieser Veranlassung erklärte, (14. April 1748) er werde in ähnlichen Fällen keine Begnadigung stattfinden lassen, gestattete später gerade den auf den Umsturz der alten Kirchenlehre gerichteten Schriften, die in Deutschland nirgends öffentlich verkauft werden durften, seinen besondern Schutz. Joseph verurtheilte Niemand zu einer empfindlichen Strafe wegen Preßfreveln. 24 Dukaten war die höchste Strafe. Er ließ nur jene theologischen Schriften verbieten, welche die christliche Religion sistematisch angreifen, und blieb sich

gewesen. Erst später wurden Buchdrucker, die das Mindeste ohne Imprimatur auflegten, mit einer Strafe von 6, 12 bis 24 Dukaten bedroht, die der Armenkasse zufließen sollen. (Verordn. in Böhmen v. 28. Februar 1782.) Diese Verordnung verlor für die in Wien verlegten Schriften ihre Wirksamkeit, als daselbst ausdrücklich gestattet wurde, ohne Zensur drucken zu lassen.

Als Schattenseiten des Gesetzes stellen sich dar die Duldung des Nachdrucks, die Beibehaltung der Erlaubnißzettel zur Erlangung unkatholischer Schriften — eine Beschränkung, die bald darauf beseitigt wurde — endlich daß der Rekurs, außer dem bereits gerügten Gebrechen, wie es scheint, nur bei gänzlicher, nicht bei parzieller Verweigerung des Imprimatur gestattet war.*)

Dagegen war der Zentralisazionsbann, der alle wichtigen Schrif-

---

tren. Jener gab seine Versuche nicht auf, die Presse zu fesseln: was er 1749 verordnete, bestätigte er 1772. Joseph kämpfte beharrlich, stets neue Begünstigungen zu gewähren. Friedrich verordnete, daß die Schriftsteller den Zensoren für ihre Mühewaltung nebst einem Freiexemplare ein „Douceur" von zwei Groschen für den Bogen entrichten sollen. Joseph legte keine so seltsame Zahlungspflicht auf. Er machte vielmehr die Landesstelle für die Rekurskosten verantwortlich, wenn ihr Urtheil umgestoßen wurde. Die preußische Zensur war ein Gemisch von Fach-Fakultäten-, gewöhnlicher Bureaux- und auch Ministerial-Zensur, was bei der Josephinischen sorgsam vermieden war. Die eine Gesetzgebung zeichnet sich durch ihr Mißtrauen, die andere durch hochherziges Vertrauen aus. Friedrichs einziges Verdienst auf diesem Gebiete war, daß er endlich die Uebertretung seiner Gesetze bei größeren Schriften duldete, so daß eine faktische Preßfreiheit bestand, die sich freilich auf die Tagespresse nicht erstrecken durfte.

*) Wenn dieses Gebrechen wirklich bestand, so fällt es in diesem tiefsinnigen Gesetze um so mehr auf, als ein gutes Buch einzelner anstößigen Gedanken wegen nicht unterdrückt werden durfte, und bei aller Freisinnigkeit der Hofkommission doch Fälle denkbar waren, wo den Schriftstellern an einzelnen Stellen, deren Tragfähigkeit Fremde leicht mißkennen, so viel gelegen sein konnte, daß sie nach ihrer Unterdrückung die Lust zur Veröffentlichung des ganzen Werkes verlieren. Doch konnte man auch in diesem Falle Abhilfe beim Kaiser selbst erlangen. Es ward übrigens nie eine Klage hierüber laut, sonst hätte Joseph, der, wie wir sehen werden, seine Schöpfung eifrig zu vervollkommnen suchte, diesen Uebelstand rasch beseitigt.

ten nach Wien verwies, kein Mangel, sondern unter den obwaltenden Verhältnissen eine besondere Schutzmaßregel, da die dem Monarchen bekannten Glieder des höchsten Gedankengerichtes unter den Augen des Monarchen, wie vorauszusehen war, freisinniger zu Werke gehen würden, als die untergeordneten Behörden in den Provinzen, die dem Kaiser bereits Beweise gegeben hatten, daß sie seine Absichten oft genug absichtlich mißkannten. Indessen war es doch ein großes Gebrechen, daß nicht wenigstens die Magistrate der Landstädte ermächtigt wurden, minder bedeutenden Produkten die Druckbewilligung zu ertheilen. Daraus entsteht der Nachtheil, daß man jede noch so unbedeutende Arbeit in die Hauptstadt der Provinz zur Erlangung der Druckbewilligung senden muß.

Sonst enthält dieses Gesetz Vorzüge, wie sie noch nie ein Zensurmandat schmückten.

Es beschränkte den Preßzwang in der That auf das möglichst kleinste Maaß, es bestimmte mehr noch durch den erhabenen Geist des edelsten Vertrauens, als durch prägnanten keiner Mißdeutung unterworfenen Ausdruck die Gränzen des Erlaubten in einer solchen Ausdehnung, daß die freie Forschung Raum zur Entfaltung hatte, und die Bewegung der Geister nirgends gehemmt war, wo sie Gutes zu stiften vermochte. Nur dem absolut Schlechten, das sich selbst dem befangenen Richter als schlecht ankündigt, verlegte es den Weg in die Oeffentlichkeit. Daß es die Wahrheit auf ganz besondere Weise durch Theilnahme der Gebildeten im Volke, durch besondere Bevorzugung der Tagespresse, durch eine hochherzige Herausforderung der Kritik, alle Vorkommnisse des Staatslebens zu prüfen, in Schutz nahm, habe ich bereits gezeigt. Die Kontrole durch die Privatrichter, die Unterlassung jeder Strafandrohung für nachsichtige Urtheile, die ausdrückliche Genehmigung, selbst die Person des Fürsten unter das Richtscheit der Presse zu stellen, die Maßstäbe der Beurtheilung, die Ausschließung der Polizei, die stets vom Pessimismus geleitet wird, von dem Organismus der eigentlichen Aufsichtsbehörden, die Weisheit, mit welcher hier die stets einseitig richtende Fakultäten- oder Fachzensur, wie der hierarchische Einfluß, vermieden ist, während

selbst das höchste bureaukratische Tribunal der Gedankenrichter durch die erwähnten Atteste stets erinnert wurde, daß der Monarch es nicht für unfehlbar halte, und daher an das Volksurtheil verweise, geben diesem Gesetze in seinen sieben Paragraphen, welche die eigentlichen Preßverhältnisse erschöpfend und lichtvoll ordnen, das Gepräge hoher noch nicht erreichter Weisheit.*) Joseph strebte überdieß, seine Schöpfung auf feste Grundlagen zu stellen, und war dann eifrig bedacht, sie zu vervollkommnen.

Am 13. Oktober desselben Jahres, in welchem die Geister so wichtige Privilegien erhielten, trat das Toleranzpatent an's Licht, das die religiöse Unduldsamkeit an der Wurzel angriff, somit die unheimliche Hauptquelle des Preßzwanges in Oesterreich verschüttete.

Bald darauf, nämlich am 1. November desselben Jahres, ward die Leibeigenschaft aufgehoben. So folgte auf die Freiheit der Geister ihre starke Stütze, die Freiheit der Gewissen, und auf diese die Freiheit des Leibes, ohne die der Geist in den alten Sklavenfesseln geblieben wäre.

*) Die modernen Zensurgesetzte enthalten keinen einzigen der genannten Vorzüge. Alle Mängel, die Joseph sorgfältig vermied, treffen wir in den modernen Zensurgesetzen. Da fehlt es nicht an erdrückenden Strafandrohungen, an Bestimmungen, die jeden auch gerechten Tadel des Fürsten verbieten, an leitenden Grundsätzen, die so unsicher, so unstet in der Luft schwanken, daß die Willkür freie Bahn hat. Die Polizei ist der Gott der modernen Zensoren, unter ihrem Zepter walten Fach-, Fakultäten-, Hofstellen-, Ordinariats- und andere Bevormundungen im bunten Gewirre, der gewährte Rekurs ist ein Strohhalm, geheime Instruktionen spotten des kundgemachten Gesetzes, wie der Schriftsteller, die ihm vertrauen, und das Volk hat über sein geistiges Eigenthum gar keine Stimme.

Fortschritt bis zur absoluten Preßfreiheit.

Das Zensurgesetz beschränkte keineswegs die schöpferische Wirksamkeit des Monarchen. Dieser Anfang war, wie gezeigt wurde, großartig. So lichtvoll aber der Kaiser seine Grundsätze entwickelt hatte, so klar sein Geist über ihnen schwebte, so waren doch die zahlreichen Gegner der Aufklärung stets bereit, sie zu mißdeuten, oder zu umschiffen. Auch hier bewährten sich Josephs denkwürdige Worte, „daß er zur Befriedigung seiner Leidenschaft, das Wohl des Volkes zu befördern, keine Mühe und selbst keine Qualen scheue." Das so lange Zeit zurückgehaltene, nun freigegebene Licht war vielen an das Dunkel oder Zwielicht gewöhnten Augen ein gewaltiges Aergerniß. Man sah es hier und da mit Unwillen und Furcht, daß der Kaiser in der Entfesselung der Presse das rechte Mittel gefunden hatte, um seinen Plänen gemäß, Vorurtheile, Parteilichkeit, Sklaverei des Geistes zu unterdrücken, und jeden seiner Unterthanen in den Genuß seiner angebornen Rechte einzusetzen. Es erging dem Monarchen hier eben so, wie bei seinen übrigen Reformen: fanatische Unduldsamkeit, die den Staat schon oft an den Rand des Verderbens geführt, egoistische Tendenzen, eingerostete Vorurtheile, Furcht vor der Wahrheit strengten vereint ihre Kräfte an, den ersten deutschen Kaiser, den ersten österreichischen Fürsten, der so entschieden für die Freiheit der Geister kämpfte, zu ermüden, und zum Rückschritte zu nöthigen. Indessen schreckten den kaiserlichen Helden keine Hindernisse. Wo er aus Schonung früher seinen Willen bloß angedeutet, da erklärte er ihn nun auf unverkennbare, energische Weise; wo man die Beseitigung

alter Schlagbäume nicht begreifen wollte, da ward eine Signalfahne des Fortschritts aufgepflanzt, deren Wappenzeichen auch das blöde Auge nicht verkennen konnte.

Es ward bereits erwähnt, daß Joseph noch vor Kundmachung des Zensurgesetzes, das eine ausschließlich weltliche Zensur begründet, die Bischöfe des Landes bedeutete, daß sie sich in Zensurgeschäfte nicht mischen, ihrem untergeordneten Klerus nicht Bücher verbieten sollen, die von der Hofkommission für jedermann erlaubt worden.

Mehrere geistliche Oberhirten, wie die Bischöfe von Salzburg, Laibach und Königgrätz unterstützten die Absichten des Kaisers mit edlem Eifer, andere hielten es jedoch für ihre Pflicht, die Zensur wie früher neben den weltlichen Behörden auszuüben. Als nun der Erzbischof von Prag, und selbst der sonst freisinnige Bischof von Königgrätz Bücher verboten, und ihrer untergeordneten Geistlichkeit Indices librorum prohibitorum et corrigendorum mittheilten, erklärte der Kaiser in einer eigenen Verordnung, daß diese kraft des Ordinariatsverbots bekannt gemachten Indices keine Wirkung haben und daß nur die von der Zensur verbotenen Bücher als verboten anzusehen seien. *) Nicht minder sträubten sich einige Bischöfe Ankündigungen von Abläßen, Titularfesten u. dgl. der Zensur zu unterwerfen, **) oder Missalien, Antiphonalien und andere zu einer Ordensverfassung gehörige Werke vor der Drucklegung dem Landeschef und der Zensur vorzulegen, die darauf zu sehen hatten, ob in denselben etwas wider die landesfürstlichen Verordnungen und Rechte enthalten sei. ***)

Welch ein Gewicht der Klerus den Reformen auf diesem Gebiete beilegte, beweist unter andern der Brief, den der Kurfürst von Trier, Klemens Wenzel, an den Kaiser sandte, in welchem über die Umstaltung der Preßverhältnisse folgende Aeußerungen denkwürdig sind:

*) Verordn. v. 20. Okt 1781.

**) 16. Okt. 1783. Verkündigungen der Abläße, deren Wirkung sich auch auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken sollte, durften zum Druck nicht zugelassen werden. Verordn. v. 7. Dec. 1786.

***) Hofentschließung v. 15. Nov. 1784.

„Endlich“, schreibt der Kurfürst oder vielmehr der Exjesuit Beck, sein Werkzeug, „befehlen Ew. Majestät, daß die Bischöfe hinsichtlich der Bücher, welche sie entweder verstatten, oder verbieten werden, sich in Zukunft nach dem Urtheile richten sollen, welches das Zensurkollegium zu Wien darüber fällen wird, das heißt: das Urtheil über die Lehre soll in Zukunft nicht mehr den Oberhirten zustehen, zu denen Jesus Christus gesagt hat: Gehet und lehret, und denen er dazu den heiligen Geist bis an's Ende der Welt verheißen hat; sondern einem Kollegium, das keine andere Sendung hat, keine andere Gewalt ausübt, als die des Regenten, einem Kollegium, das größtentheils aus Laien besteht, das aber auch an Berechtigung nicht gewinnen würde, wenn auch alle seine Mitglieder Geistliche wären, weil nicht blos Geistliche, sondern die obersten Hirten es waren, und vorzüglich das Haupt derselben es war, dem Jesus Christus die Aufsicht über die Lehre anvertraut hat.“

„Nein, ich scheue mich nicht, es Ew. Majestät zu sagen, kein Bischof kann, was diesen Punct betrifft, Ew. Majestät gehorchen, ohne sein Amt zu verrathen, und an seinem Glauben Schiffbruch zu leiden.“

Joseph antwortete: „Muß man sich nicht mehr vor dem Verbote, als vor schlimmen Büchern fürchten? Denn das erstere ist es, was die letzteren lesen macht. Ohne das unglückliche Verbot würden wir noch alle nackend im irdischen Paradiese spazieren gehen, und nie von den wichtigen Fragen reden gehört haben, über die ich Ew. königliche Hoheit so eben geantwortet habe, nicht als Gesetzgeber, nicht als Moralist, sondern als guter Soldat, der den ehrlichen Köhlerglauben und gesunden Menschenverstand an der Hand hat.“ *)

In Wien machte Kardinal Migazzi auch gegen die so liberale Zensur vergebliche Anstrengungen, in Ungarn stellte sich der Primas und Erzbischof von Gran an die Spitze des opponirenden Klerus.

Migazzi, der vergebens dem Mönchthume am Throne feurige Lobreden hielt, nahm es um so übler, daß der eben so witzige als

*) Datirt im Feldlager von Mompelingen den 24. Herbstm. 1781.

gelehrte Hofrath von Born in seinem Specimen Monachologiae secundum methodum Linnæanum, das bald darauf auch deutsch unter dem Titel einer Geschichte des Mönchthums erschien, die verschiedenen Klassen der Ordensleute nach dem Schnitte ihrer Kleidung, so wie überhaupt nach den Eigenthümlichkeiten eines jeden Ordens genau mit den Kunstwörtern schilderte, mit welchen Linné die Insekten beschrieb.

Anstatt aber um das Verbot dieser von der Zensur erlaubten Schrift in zweckmäßiger Haltung beim Kaiser anzusuchen, überreichte der Kardinal abermals eine schwärmerische Apologie des gesammten Mönchthums, in welcher er das ganze Zensursistem und mit demselben deutlich genug die Hofkommission beschuldigte, daß sie die Sittlichkeit und den guten Namen so vieler Bürger durch die Duldung einer zügellosen Schreibsucht preisgeben. Am Schlusse dieser Schrift bat der Kardinal, daß Se. Majestät einem Uebel, das täglich weiter um sich greife, die Heilung noch eher zu bereiten geruhen möge, als man dessen Unheilbarkeit beklagen müsse. Dieser Schritt hatte keinen Erfolg. Born's Schrift blieb nach wie vor erlaubt. *) Sie war zeitgemäß, weil sie den Köhlerglauben an die

*) Wolf sagt, Geschichte der röm. k. Kirche III. Bd. 280:

„Ohne Zweifel wäre der öffentliche Verkauf des Buches untersagt worden, wenn der Inhalt der erzbischöflichen Klagschrift von einer andern Beschaffenheit gewesen wäre. Man hatte das Specimen Monachologiae als eine Schrift, worin mit allzubittrer Satyre das Mönchthum lächerlich gemacht wird, verbieten können; aber es wäre von Seite der Regierung ein Fehler der Politik gewesen, dem Kardinal zu willfahren, weil es in diesem Falle das Ansehen gehabt hätte, als wäre jene Schrift nicht des darin enthaltenen anstößigen Witzes wegen, sondern in Rücksicht der Verdienste und der Heiligkeit der Mönche verboten worden.“ — Ich kann diese Ansicht nicht theilen, weil der Kaiser weit davon entfernt war, ein von der Zensur erlaubtes Buch durch eine ganz ungesetzliche, und unter Joseph nie vorgeschobene Rezensur wieder verbieten zu lassen. Von Untersagung des öffentlichen Verkaufes, die eigentlich dem absoluten Verbote gleichkommt, konnte gar keine Rede sein, da bloß einige unkatholische Bücher, die zum Unterrichte des gemeinen Mannes dienen nach §. 5 des Z.-G. an Erlaubenszettel gebunden waren, eine Beschränkung, die übrigens nur einige Monate dauerte.

Heiligkeit des im Uebermaße wuchernden Mönchthums angriff, das Joseph eben zu reformiren begann; die Waffen des Witzes waren nicht verpönt. Indessen schritt der Held der Aufklärung, allen Gegenanstrengungen der Dunkelmänner die Spitze bietend, auf der gewählten Bahn fort. Die Büchervisitazionen, die seit Ferdinand I. die Ruhe unzähliger Familien getrübt hatten, zogen gleich Anfangs Josephs volle Aufmerksamkeit auf sich. Wenn Er mit gerechtem Unwillen bemerkte, daß viele Geistliche nach wie vor, unliebsame Schriften in den Häusern aufsuchten, so entging es auch nicht seinem Scharfblick, daß unter dem so langjährigen Preßzwang sich viele verderbliche Schriften eingeschlichen hatten, welche theils die oft erwähnten Krachsenträger, theils andere Büchertrödler ins Land schwärzten, und die aus Mangel an Wahl, oder aus Vorliebe für eine schlüpferige Lektüre eine willige Aufnahme fanden. Um beiden Uebelständen zu steuern ließ Joseph die Seelsorger auf Kosten des Religionsfondes mit zweckmäßigen Schriften versehen, um diese für verführerische Bücher hinzugeben, deren Auslieferung sie „mit sanftmüthigster Ueberzeugung und Vermeidung jedes Scheines eines Zwanges" erlangen sollten. Zugleich befahl er, daß man insbesondere dem gemeinen Volke eine Bibel lasse, und ihm kein Buch wegnehme, ohne es vorher der Hofkommission vorgelegt zu haben.

Diese weise und schonende Verordnung stieß auf vielen Widerstand, oder wurde absichtlich so mißdeutet, daß die menschenfreundliche Absicht des unermüdeten Kämpfers großentheils vereitelt wurde. Nun verbot Joseph der Geistlichkeit zu wiederholtenmalen, sich mit Büchervisitazionen zu befassen, oder Bücher in Beschlag zu nehmen. *)

---

*) Verordn. v. 4. Weinmonat 1781. Hof=Dekret v. 15. Aug. 1782. Es fehlte nicht an aufgeklärten Bischöfen, welche den Büchervisitazionen nicht hold waren, und Josephs Verbot mit ihrem Ansehen unterstützten. So schrieb der Bischof von Königgrätz einen sehr schönen Hirtenbrief an seine Diözesangeistlichkeit über die Pflicht der Duldung Andersgläubiger, worin es heißt:

Ungeachtet euch schon eine unterm 4. Weinmonat bekannt gemachte allerhöchste Hofentschließung alle Bücherdurchsuchungen, die nach den alten Verordnungen statt hatten, untersagt: so glauben wir dennoch dieses allerhöchste Gesetz

Um das begangene Unrecht, so viel als möglich wieder gut zu machen — wie wenig war hier möglich! — mußten die Ordinariate, die früher in Beschlag genommenen unkatholischen Bibeln, Postillen, Gebet- und Gesangbücher, welche dem Flammentode entgingen, und die sogenannten Ketzerbibliotheken in dunklen Klosterwinkeln bildeten, den Eigenthümern zurückstellen. *)

Um dem Eifer der weltlichen Behörden, welche die Aufsicht über die Presse hatten, geeignete Gränzen zu setzen, sprach Joseph den wichtigen Grundsatz aus: daß Bücher von was immer für einem Inhalte, welche in dem Eigenthum eines Privaten sind, nicht mehr der Zensur unterworfen seien, und nur dann unter ihre Aufsicht zurückkehren sollen, wenn sie abermals zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. **) Dieser

---

euch nochmals einprägen zu müssen, weil es mit den festgesetzten Duldungsgesetzen so enge verbunden ist. Wisset daher, daß sich niemand den häuslichen Frieden der Familien zu stören, die Heimlichkeiten der Häuser zu durchsuchen, oder jemanden unter was immer für einem Vorwande ein Buch wegzunehmen, unterfangen dürfe. Demjenigen, welchem die Freiheit des Gewissens und des Gottesdienstes gelassen wird, muß auch nothwendig alles, was zu seinem Seelentroste und zu dem Gottesdienste, zu dem er sich bekennt, gehört, unversehrt gelassen werden. Die, welche Euch mit einem kindlichen Zutrauen Bücher, deren Inhalt unserer Religion zuwiderläuft, von selbst übergeben, müsset Ihr mit andern, welche die reine Lehre enthalten, und die wir euch, ohne euch in Unkosten zu setzen, gerne entheilen werden, versehen. Solltet ihr aber bemerken, daß man in euern Gemeinden von der Hofbücherzensur verbotene Bücher, welche nämlich Ruchlosigkeit gegen Gott, die christliche Religion, die Regenten, vaterländische Gesetzgebung und gute Sitten predigen, und euern Schafen und der guten Ordnung Gefahr drohen, so müsset Ihr die Verbreitung dieser Bücher, sammt dem Verbreiter, den man nicht anders als wie einen Verführer betrachten kann, der weltlichen Obrigkeit, die hierüber zu erkennen hat, anzeigen. (20. Wintermonat 1781).

*) H.-D. vom 12. Weinmonat 1782.

**) H.-D. vom 11. Februar 1784. Schon in den Gründregeln hieß es unter VIII: Die Zensur wird sich also lediglich an die zum öffentlichen Verkaufe gewidmeten Bücher, nämlich sowohl jene, die bei Buchführern, als die bei öffentlichem Verkauf und Versteigerung erscheinen, halten, die Polizei aber schärfstens auf

Grundsatz, der sich als einziger Rest der Josephinischen Preßgesetzgebung erhalten hat, so wie die oben erwähnten vielfach getroffenen Maßregeln, den Frieden des Hauses gegen kecke, fanatische Spürsucht zu schirmen, reichten noch nicht hin. Es kamen fortwährend Beispiele von gehässigen Nachforschungen vor, ob sich im Innern der Häuser der Protestanten verdächtige Schriften befinden. *)

Mit Unwillen sah Joseph, daß die Mauthner und Zöllner an den Gränzen, seit Jahrhunderten an die Parforcejagd auf ketzerische Schriften gewöhnt, die neue Ordnung der Dinge, die noch dazu keine Prämien zu vertheilen hatte, hier und da nicht begreifen wollten. Sie, die noch vor einigen Jahren auch auf Gottes Lohn für strenge Verfolgung der verpönten Ideen verwiesen wurden, vermochten nicht so leicht aus der alten Bahn in die neuen der Humanität geweihten Wege überzutreten. Sie nahmen den Hausirern die unkatholischen Schriften weg, die sie, wie früher, wo ihre Vermittlung der Trost der unterdrückten Evangelischen war, nach Oesterreich führten. Josephs Benehmen, um die Hausirer gegen rohe Angriffe zu schützen, und zugleich seinen evangelischen Unterthanen diese sehr eigennützigen Bücherlieferanten entbehrlich zu machen, ist in der That denkwürdig. Er verbot, protestantische Bücher, wenn sie an den Gränzstazionen gehörig angesagt und verzollt würden, den Hausirern wegzunehmen. Im Falle diese Schriften aber nach dem Gesetze in Beschlag genommen werden müßten, sollten die Zollbeamten die Hausirer

---

auf die heimlichen Büchermäkler und Verkäufer wachen, sie hintanhalten und strafen.

*) Vergl. die Hof-Entscheidungen vom 9. Juni und 17. Okt. 1784, welche solche Nachforschungen abermals verbieten. Wie sehr bewährten sich auch hier die Worte, welche der unsterbliche Kämpfer für das Licht in den berühmten Erinnerungen an seine Staatsbeamte aussprach: „Ich habe in allen Theilen der Administration meine Grundsätze mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben. Ich habe mich nicht begnügt, einmal eine Sache nur zu befehlen, ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt. Ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelten alten Gewohnheiten entsprungenen Umstände durch Aufklärung geschwächet und mit Beweisen bestritten."

belehren, daß ihre Schriften nicht der Religion wegen, sondern wegen Uebertretung der Zollgesetze, und weil der unbefugte Bücherhandel nicht geduldet werden könne, weggenommen würden.*) Da diese Büchertrödler sehr hohe Preise machten, obgleich ihr Geschäft jetzt mit keiner Gefahr verbunden war, so forderte Joseph die Evangelischen auf, die Schriften, die sie bedürfen, ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit man sie ihnen durch die Landesstelle „um einen viel wohlfeilern Preis verschaffen könne."

Joseph machte also die Behörden, die noch unter der vorigen Regierung vermittelst Prämien und Strafandrohungen zur Aufspürung und Unterdrückung der akatholischen Schriften verhalten worden, zu Dienern der geistigen und religiösen Bedürfnisse seiner Unterthanen — eine Verfügung, durch welche die Erlaubnißzettel für derlei Volksschriften auf wirksame Weise entfernt wurden.

Die in Hannover, Würtemberg, Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Holstein, Bremen, Dortmund neu eingeführten Gebet- und Gesangbücher, ferner das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in Preußen, die Bibel nach dor Halle'schen Ausgabe, der kleine, große, dann der Heidelberger Katechismus, und andere ähnliche Schriften, die Joseph kundmachen ließ, wurden gänzlich erlaubt.

Mit eben so viel Eifer strebte der Monarch, die Buchdruckerei und den Buchhandel in Schwung zu bringen. Er lößte allen Zwang, der auf beiden lastete, und erhob sie zu freien Gewerben und Künsten.**) Allen Buchdruckern wurde überdieß der Handel mit inländischen und auswärtigen Büchern gestattet, weil dadurch, wie der Kaiser bemerkte, „dem Publikum die Wahl und Wohlfeilheit der Werke, der Literatur die Verbesserung und Vermehrung der Auflagen, dem Kommerz der Gewinn von Fremden durch Tauschhandel und endlich dem Nahrungstriebe ungemeine Vortheile zuwachsen werden." ***)

Alle diese Reformen bezeugten Josephs feuriges Streben, die

*) H.-D. vom 27. März 1781.

**) H.-D. vom 11. Aug. 1788.

***) H.-D. vom 31. Mai 1782.

Zustände der Vergangenheit nicht nur gänzlich zu beseitigen, sondern auch wo möglich im Gedächtnisse der Zeitgenossen zu verlöschen.

Der hochherzige Fürst gönnte sich keine Ruhe, bis nicht der letzte Ring der drückenden Geistesfesseln gesprengt war. Er besorgte, daß einer dieser Ringe übrig bliebe, den ihm die Mit- oder Nachwelt zur Last legen könnte. Selbst der wandernde Bücherkrämer, der lichtscheu sein verbotenes Gewerbe trieb, sollte nicht entfernt glauben, daß sein Monarch fähig sei, im Geiste der abgestorbenen Zeit zu handeln. Um von diesem Bücherkrämer nicht verkannt zu werden, mußten die Zöllner ihn belehren, daß ihm seine Bücher nicht der Religion wegen weggenommen würden. Später gab Joseph auch diesen Handel frei. Die Juden ermunterte er, Buchdruckereien zu errichten, und erklärte sich geneigt, kostbare hebräische Werke durch Privilegien oder auf andere Weise zu unterstützen. *)

Um den geistigen Verkehr zu beleben, um der auswärtigen Literatur eine raschere, gesicherte Verbreitung im Lande zu verschaffen, strebte Joseph die träge schneckenmäßige Manipulazion der Revisions-Aemter zu beschleunigen.

Die erlaubten Bücher, die in den Revisions-Aemtern anlangten, befahl er ohne weiteres zu verabfolgen, die neu erschienenen wissenschaftlichen oder artistischen Schriften, deren Titel schon anzeigte, daß sie nichts wider den Staat, die Religion und die guten Sitten enthalten, sollten nach vorläufiger Anzeige an die Landesstelle den Parteien hinausgegeben werden; sie bedurften demnach nicht der vorläufigen Debitsbewilligung der Hofkommission, und wurden daher gemäß der schon in den Grundregeln an den Tag gelegten Ansicht zensurfrei.

„Zur Erleichterung und weiteren Aushülfe für die Buchhändler“ wurde gestattet, daß die Buchhändler die Verzeichnisse der Werke, welche ihnen ihre auswärtigen Handelsfreunde für die nächste Rimesse immorhinein anzeigten, der Zensur zur weiteren Veranlassung unterbreiten durften. Auf diese Weise wurde bewirkt, daß sehr viele neue

---

*) H.-D. vom 26. October 1789.

Schriften, gleich nachdem sie in Oesterreich anlangten, dem freien Verkehre übergeben wurden.

Das barbarische Verfahren gegen Reisende wurde frühzeitig eingestellt. *) Reisende, wurde jetzt verordnet, sollten nur dann angehalten werden, wenn sie mehrere Exemplare verbotener Bücher, woraus die Verbreitung zu vermuthen ist, mit sich führen, mit den zu ihrem Gebrauche bestimmten, wenn auch verbotenen Schriften, passirten sie unbehelligt. **)

Bald darauf verordnete Er, „Reisende von aller Untersuchung frei zu lassen." ***) Verbotene Bücher, die als listige Einschieblinge

---

*) In den Grundregeln zur Bestimmung einer ordentlichen künftigen Bücherzensur äußerte Joseph unter VIII: „Der Gebrauch jedem Reisenden, jedem Inländer, der nur von seinen Landgütern in eine Stadt kommt, alle seine Truhen und Bettsäcke zu durchsuchen, um entweder ein Buch zum Verbrennen zu finden, oder ein hier noch nicht bekanntes zu zensuriren, und also jedem sein Eigenthum entweder wochen- oder monatweise vorzuenthalten, bis die Bücher gelesen, dann Referate und Resolutionen darauf erfolgen, oder endlich selbe wohl gar zu vertilgen, oder einen Fremden oder Buchführer zu nöthigen, daß er selbe zurücksende: alles dieses scheint nicht allein nicht räthlich, sondern auch wirklich das Maaß der Billigkeit sehr zu verfehlen. Es wäre also hinfüro ein jeder reisende Particulier mit seinen Büchern frei, ausgenommen daß er von dem nämlichen Buche mehrere Exemplarien bei sich hätte, wodurch er die Lust zur Verbreitung solches Buches, nicht aber daß es zu seinem alleinigen Gebrauche wäre, verriethe."

**) Intimatum in Böhmen vom 13. Juli 1781.

***) Hofdekret vom 21. Herbstmonat 1782. Nichts desto weniger bringt Wolf in seiner „Geschichte der röm. k. Kirche III. Band S. 184, eben nachdem er die Verordnung mitgetheilt, daß man bei Reisenden nicht nach verbotenen Büchern forschen solle, viele schöne Gründe gegen die angeblichen Gränzrevisionsämter vor. Es ist das wieder ein Beweis, mit welcher Flüchtigkeit selbst redliche und fleißige Gelehrte das Wenige, was sie von der Josephinischen Preßgesetzgebung mittheilen, zu behandeln beliebten. Es hätte keine Gränzrevisionsämter gebraucht, meint Wolf, aber es gab ja auch keine! Mit der Revision von Büchern hatten die Gränzbehörden gar nichts zu schaffen; wenn sie Bücher der Hausirer in Beschlag nahmen, so geschah das nur wegen Uebertretungen der Zollgesetze, deren sich die unbefugten Krämer schuldig machten. Uebrigens beruft sich Wolf an einer andern Stelle auf das, was Nicolai, der wie man sogleich sehen

zwischen erlaubten betreten wurden, und die unter der vorigen Regierung den Verlust des ganzen Ballens nach sich zogen, in dem man sie einzuschwärzen suchte, befahl Joseph, in's Ausland zurückzusenden. Dagegen bedrohte Er Buchhändler, die verbotene Bücher einschwärzen, mit strengen Strafen, weil nur schmutzige und höchst ungesittete Bücher verboten würden.

Die Buchhändler hatten indessen gar keine Ursache, die Revision zu umgehen, da die Zensur äußerst liberal war. Nach Nicolai's Zeugniß wurden in den ersten zwei Jahren nach Kundmachung des Zensurgesetzes nur drei oder vier Bücher verboten. Derselbe Zeuge schrieb (im Jahre 1783) von Wien: „Die guten deutschen Bücher sind nun in Wien sämmtlich erlaubt. Die Zensur ist jetzt, so viel man merkt, sehr billig, und erlaubt eine Freiheit über manche Gegenstände zu schreiben, die in manchen andern Ländern nicht erlaubt

---

wird, das Zensurgesetz gar nicht kannte, über den Unterschied zwischen Admittitur und Toleratur insbesondere sagt.

Die über 1783 hinausreichenden Gesetze kannte N. noch weniger, da sein Reisewerk 1784 im Druck erschien. Wenn er daher bemerkt, es scheine, daß kurz nach Kundmachung des Zensurgesetzes die gelinderen Grundregeln etwas modificirt wurden, so kann sich dieß bloß auf das Verbot der durch §. 3 gestattet gewesenen Anonimität beziehen, das freilich lästig war. Im Ganzen gewährte der Kaiser immer mehr Privilegien, und vervollkommnete rastlos seine Schöpfung. N.'s Angabe, die Zensur sei (erst) 1732 der Universität, d. i. den Jesuiten übergeben worden, ist eben so ungegründet, als seine Klage, daß die verbotenen Werke in den Zensurlisten, die den Buchhändlern und Zensurcollegien (Revisions-Aemtern) mitgetheilt wurden, nicht erwähnt würden. Die Zensur war nämlich viel früher in den Händen der Jesuiten, die gerade in dem bezeichneten Zeitraume viel von ihrem Einfluß verloren hatten, und wenn nach Nicolai's eigenem Zeugniß in zwei Jahren nur zwei bis drei Bücher verboten wurden, so fehlten die verbotenen Schriften ganz natürlich in den Zensurlisten, die ihm zu Gesicht kamen. §. 6 des Zensurgesetzes beabsichtigte keineswegs den catal. l. proh. zu einem Staatsgeheimniß zu machen. Diese Zensurlisten zeugten freilich hin und wieder von einer sonderbaren Orthographie, zuweilen auch von bibliographischer Unwissenheit, allein unbefangene Richter ersehen hieraus, daß die Hofkommission diese Aktenstücke so wenig überwachte, daß sie sie von dem letzten Schreiber des damals noch ungelehrten Revisions-Amtes ruhig verstümmeln ließ.

sein würde. Indessen hat man mehrere Beispiele seit zwei Jahren, daß der Druck von Schriften versagt worden sei." *)

Zur Erleichterung der Büchereinfuhr und Abschaffung alles gehässigen Zwanges und Umtriebes räumte der Monarch auch den Kreisämtern wichtige Geschäfte auf dem Gebiete der Zensur ein. Früher mußten nämlich alle Bücherballen an das Revisions-Amt der Provinz gesendet werden, der Eigenthümer mochte hart an der Gränze, oder in was immer für einer Entfernung von der Hauptstadt seinen Wohnsitz haben. Der Bezug der außer Oesterreich gedruckten Werke war demnach großentheils mit bedeutendem Zeitverlust und höheren Kosten verbunden. Joseph löste auch diesen äußerst lästigen Zwang, indem er den Gränzbehörden befahl, die eintreffenden Bücherballen sogleich an das Kreis-Amt anzuweisen, in dessen Bezirk der Eigenthümer oder Uebernehmer der Bücher wohnte.

Das Kreisamt mußte sodann die eintreffenden Bücher sichten, und die erlaubten ohne weiteres verabfolgen. Die verbotenen, neuvorkommenden oder zweifelhaften Werke mußte das Kreisamt verzeichnen, und das Verzeichniß, mit der Unterschrift des Eigenthümers versehen,

---

*) Unbegreiflich wäre es, wie Nicolai während er der Josephinischen Zensur dieses glänzende Zeugniß der Freisinnigkeit ertheilt, wieder mit Beziehung auf die Zensurformeln admittitur und toleratur äußern konnte, man „wolle so dem Volke vorbuchstabiren, was es lesen solle" — unbegreiflich wäre das in der That, wenn sich nicht klar herausstellte, daß dieser einzige Berichterstatter aus jener Periode sich gar nicht die Mühe nahm, das so wichtige Zensurgesetz eines Blickes zu würdigen. So konnte er denn auch schreiben: „Freilich sind die Formeln der Zensur noch dieselben" (wie unter Maria Theresia); obgleich §. 5 die bisher erga Schedam, Continuantibus, Eruditis, Acatholicis verwilligten Bücher als gelehrte Werke gänzlich erlaubte, und hinzufügt, daß keine Einschränkungsmodification, wie sie immer bisher Namen hatte, mehr statt finde bis auf eine Ausnahme, die später auch beseitigt wurde. So wußte er auch nicht, daß die Schrift, die toleratur erhielt, eben so unbeschränkt erlaubt war, als eine die mit admittitur erledigt wurde, und daß jene Formel, so wie das Nicolai unbekannte permittitur nur insofern eine beschränkende Wirkung äußerten, als Buchhändler oder Buchdrucker auf diese Weise erledigte Schriften nachdrucken wollten. (Vergl. §. 8 des Zensurges.) Ueber derlei Beschränkungen des Nachdrucks hätte sich ein Buchhändler am wenigsten beklagen sollen.

der Landesstelle unterbreiten. Bis die Entscheidung der Landesstelle erfolgte, blieben die erwähnten Bücher beim Kreisamte. Auch konnte man bei den Kreisämtern die Verzeichnisse der Bücher überreichen, deren Uebersendung erwartet wurde. Die Kreisämter mußten diese Verzeichnisse den Länderstellen unterbreiten, „um die Entscheidung bei Ankunft der Bücher schon in Händen zu haben, und dadurch diesem Geschäfte allen möglichen Vorschub zu geben.

Die von der Bücherzensurhofkommission von 14 zu 14 Tagen im Druck herausgegebenen Verzeichnisse der erlaubten und verbotenen Schriften mußten daher regelmäßig den Kreisämtern mitgetheilt werden. *) Die verbotenen Schriften, „welche nicht eben einen ganz unsittlichen Inhalt haben," waren jedoch durch das Verbot keineswegs gänzlich dem Verkehr entzogen, sondern konnten in der Hauptstadt der Provinz von der Landesstelle, auf dem Lande von dem Kreisamte ohne Anfrage bei der höhern Behörde, „bescheidenen oder gelehrten Particuliers" bewilligt werden. **) Wie klein die Zahl der verbotenen Bücher war, wurde bereits erwähnt.

Die auswärtige Tagespresse, die früher so argusäugig überwacht, so ängstlich zurückgehalten wurde, erfreute sich jetzt besonderer Begünstigungen.

Alle auswärtigen Journale und Zeitungen von einigem Werthe waren erlaubt. Später wurden alle auswärtigen Journale, „welche nützliche Anzeigen oder Beiträge für das Reich der Gelehrsamkeit enthalten," von dem vorgeschriebenen Stempel befreit. ***)

Alle diese Privilegien wurden weit überboten durch das kostbare Geschenk, womit der Monarch, um seine Schöpfung der Vollendung zu nähern, abermals aus freiem Antriebe, alle Freunde der Denkfreiheit überraschte.

Der Kaiser gestattete nämlich den Wiener Buchdruckern, Hand-

*) H.-D. vom 21. Sept. 1782.

**) Ebendaselbst.

***) H.-D. vom 12. Juli 1789.

schriften vor erlangtem admittitur in Druck zu legen und die Zensur nachzuholen.

Mit dieser Verordnung ertheilte Joseph Preßfreiheit für alle Werke, ohne Unterschied der Bogenzahl, die in Wien in die Presse gelangten. Die Buchdrucker und Buchhändler in den Provinzen säumten später keineswegs, diese Zensurfreiheit auch auf sich zu beziehen, und so druckte man denn auch in den Provinzen ohne vorgängige Genehmigung, so daß die Länderstellen die Usurpirung des kostbaren Privilegiums ausdrücklich verboten. *) Da jedoch in Wien ohnehin die meisten Originalschriften verlegt wurden, da ferner alle bedeutenden Werke, die in den Provinzen zum Druck vorbereitet wurden, nach dem Zensurgesetze in der Hauptstadt der Monarchie zensirt werden mußten, durch die Drucklegung daselbst jedoch zensurfrei werden konnten, so vermehrten sich die Verlagsartikel in Wien noch mehr, und so erstreckte sich denn die ertheilte Preßfreiheit gewissermaßen auf die ganze Monarchie. Wer sein geistiges Werk nicht der Zensur unterwerfen mochte, der gab es in Wien in die Presse.

Indessen herrschte unter der Josephinischen Zensur eine so große geistige Freiheit, daß eigentlich die vorbeugenden Maßregeln gegen die Presse nur ein Scheindasein hatten. Daher kam es, daß man Anfangs die ertheilte Preßfreiheit gar nicht, oder doch sehr wenig benützte.

Dieß bestimmte den Monarchen, sein kostbares Geschenk mehrfach in Erinnerung zu bringen — ein Vorgang, der in der Geschichte der Preßgesetzgebung kein Seitenstück hat.

Die Regierungs-Verordnung vom 14. April 1787 giebt uns hierüber interessante Aufschlüsse. Dieses denkwürdige, unbegreiflicherweise ganz vergessene Aktenstück lautet:

Seine Majestät haben mittels Hof-Dekrets vom 24.

*) Die Verordnungen der Länderstellen in den Provinzen, daselbst nichts ohne Zensur zu drucken, waren den Gesetzen gemäß, und begründeten keinen Widerruf der erwähnten Preßfreiheit, die nur für die in Wien erscheinenden Schriften gegeben wurde.

und 26. Hornung, dann eines neuerlichen Hof-Dekrets vom 1. und 13. April 1787 zu entschließen geruht, daß den hiesigen Buchdruckern zwar erlaubt werden könne, ein Manuskript vor erhaltenem admittitur abzudrucken, und daher auch ein schon abgedrucktes Werk bei der Zensur um die Zulassung einzureichen.

Um aber der Verbreitung von Büchern, welche vor dem admittitur gedruckt und nachmals bei der Zensur verworfen werden sollten, Einhalt zu thun, wird zugleich Folgendes festgesetzt:

Wenn ein Werk vorher gedruckt, die Zensur darüber nachgeholt, demselben aber das admittitur versagt wird, so hat derjenige, welcher das nicht zugelassene Werk zur Zensur gebracht hat, für die Nichtverbreitung im Lande dieser seiner Auflage dergestalt zu haften, daß ohne weitere Untersuchung von ihm für jedes, wo immer gefundene Exemplar, eine Strafe von 50 Gulden eingetrieben werden soll.

Mit diesen wenigen prunklosen Worten ertheilte Joseph Preßfreiheit, die zwar nur lokal war, aber doch Vorzüge enthält, die man bei der Zwanzigbogenfreiheit, wie sie gegenwärtig in einigen deutschen Bundesstaaten gewährt wurde, vergebens suchen würde. Josephs Preßfreiheit beschränkte sich nämlich nicht auf dicke Bücher, die nur einen schwachen Absatz haben, und nur von Gelehrten, Fachmännern u. s. w. benützt werden, während die für das Volk bestimmte geistige Nahrung sorgfältig auf den untrüglichen Wagschalen der Staatspolizei abgewogen wird. Die Josephinische Preßfreiheit befaßte sich nicht mit Bogenzählen, sie hatte keine Papierelle, keinen Maßstab für den materiellen Umfang der Schriften, kein Horoskop, um aus der zu enträthselnden Stärke der künftigen Verbreitung einer Druckschrift den Grad ihrer Gemeinschädlichkeit zu bemessen.

Auch ist es ein karakteristisches Merkmal dieser Preßfreiheit, daß das nachträgliche Verbot einer zensurfrei gedruckten Schrift ihre Verbreitung nur im Inlande hemmte, daher der Verleger freie Hand behielt, die ganze Auflage in's Ausland zu senden. Bloß für

die Nichtverbreitung im Lande mußte er haften, und für jedes daselbst verbreitete Exemplar eine Strafe von 50 Gulden entrichten. Indessen ist kein Beispiel eines solchen Pönfalles auf uns gekommen. Preßprozesse waren überhaupt unter Joseph nicht bekannt.*) Der Monarch wollte seine geniale Schöpfung nicht mit eigener Hand antasten, nicht das geistige Feuer, das er so sorgsam nährte, durch Schlacken der Tendenzprozesse dämpfen; Joseph wußte wohl, daß eine Preßfreiheit, die leicht in's Gericht gezogen werden kann, nur ein Trugbild der Denkfreiheit gewährt.

Obgleich Josephs Preßfreiheit auf Wien beschränkt war, so hatte sie doch mehr als einen lokalen Karakter, und kam, da die meisten Schriften, die in den Provinzen verfaßt wurden, in Wien in die Presse gelangten, nicht bloß den Wiener Schriftsteller zu statten. Indessen fuhr man hier und da in den Provinzen fort, die Preßfreiheit als eine allgemeine zu betrachten, und druckte auch dort ohne

*) Lächerlich ist es, was Anekdotenkrämer, die Zeiten und Personen bunt zusammenwerfen, in dieser Hinsicht fabeln. So brachte ein Wiener Blatt unlängst folgende Anekdote: „Haschka, der Wiener Dichter, hatte eine Ode auf den Kaiser verfertigt, und zwar gegen die Befehle der Zensur. Nichtsdestoweniger fragten die Beamten bei'm Kaiser an, ob sie die Ode toleriren dürften. Joseph antwortete: Dem Verfasser ist ein Verweis zu geben, und ihm bis auf meine weitere Verordnung alles Schreiben zu untersagen. — Der von Haschka verführte (!) Buchhändler Schönfeld wurde wegen des Druckes um 100 Dukaten gestraft.“ — Man sieht, Erfinder und Verbreiter dieser Geschichte haben keinen Begriff von der Sache, die sie berühren. Nach ihrer Meinung mußte man unter Joseph, um ein Gedicht zu verfassen, oder wie sie sich ausdrücken, „zu verfertigen,“ die Genehmigung der Zensur einholen! Und weil Haschka sein Gedicht gegen die Befehle der Zensur verfertigte, soll ihm Joseph das Schreiben überhaupt bis auf weitere kais. Verordnung untersagt haben! Eben so glaubwürdig ist es, daß der verführte Buchhändler zu einer Geldbuße von 100 Dukaten verurtheilt wurde, da die Umschiffung der Zensur nur an dem Buchdrucker gesetzlich gestraft werden sollte. Auf das merkwürdige Polizeigelüste auch die noch verhüllten Ideen der Zukunft in Beschlag zu nehmen, oder was dasselbe ist, den Schriftstellern das Schreiben zu untersagen, haben erst spätere Zeiten ein Anrecht erworben, der erhabenen Seele eines Josephs kann man ein solches Gelüste nicht zumuthen.

Zensur. Daher wiederholt die Mahnung „keine Schriften oder Bücher mit Uebergehung der Zensur zu drucken.“*)

Der Kaiser gestattete im folgenden Jahre zuerst in Böhmen, dann in allen Provinzen, die Zensur in Wien anzusuchen, nur mußte man der Landesstelle die Anzeige über die erhaltene Hofzensur vor der Ankündigung zum Verkaufe machen.**) Die Begünstigung, die mit diesen Verordnungen ertheilt wurde, bestand darin, daß man jetzt auch minder wichtige Produkte der wegen ihrer Liberalität berühmten Hofkommission unterbreiten konnte, daß man also eine freie Wahl unter den Zensurbehörden erhielt, die oft einen großen Werth haben kann.

So fuhr der große Kaiser fort, sein Werk zu vervollkommnen. Nichts hielt Ihn auf dieser Bahn auf. Er hatte sich überzeugt, daß die befreite Presse die großen Dienste leistete, die er von ihr erwartete, daß sie die Nacht aufhellte, die über seinen Staaten sich ausgebreitet hatte, daß sie der Bildung feste Wurzeln gab, die Wahrheit ans Licht brachte. Joseph hielt selbst dann an seiner großartigen Schöpfung, als der politische Horizont sich umwölkte, als ein Theil seiner Unterthanen, theils von Dunkelmännern, theils von Söldlingen der Diplomatie mißleitet, heftig zu murren begannen. Erst Joseph, am Rande des Grabes, dem man den Martirerruf entriß: „Ich müßte von Holz sein, wenn ich nicht stürbe!“ willigte ein, das Hofdekret vom 24. Hornung 1787 widerrufen zu lassen. Das Aktenstück, durch das die vor drei Jahren gewährte Zensurfreiheit zurückgenommen wurde, gehört seiner ganzen Haltung nach nicht mehr der Josephinischen, sondern der folgenden Regierungsperiode an, die in der Freiheit der Presse die größten Gefahren für den Staat erblickte.***) In diesem Aktenstücke findet man plötzlich Anklagen

*) Verordn. des böhm. Guberniums vom 7. Jänner 1788. Unter Schriften wurden, wie es scheint, einzelne Aufsätze, Flugblätter u. s. w. verstanden. Den Schriften wurden Broschüren und Bücher entgegengesetzt.

**) H.-D. vom 12. Februar 1788. H.-D. vom 27. März 1788.

***) Es lautet: „Seine Majestät haben unterm 24. Hornung 1787 zur Begünstigung des Bücherhandels in Wien den Buchhändlern in

und Beschuldigungen, wie sie Joseph in seinen Verordnungen auf das sorgfältigste vermied, Mißtrauen gegen die geistige Thätigkeit, wo früher ein unerschütterliches Vertrauen sich kund gab, gehäufte Strafen, wie sie in noch höherem Maße in den Zensurgesetzen der folgenden Regierungsperioden vorkommen.

Wien die Erlaubniß ertheilt, Handschriften auch vor erhaltener Zensur abzudrucken, und dann erst in die Zensur einzureichen. Da diese Erlaubniß aber sehr gemißbraucht wurde, so haben Se. Majestät verordnet, daß künftig, so wie vormals die Ordnung bestand, wieder nur Handschriften zur Zensur gebracht werden mögen, und der Abdruck derselben, ehe die Zulassung erfolgt, gänzlich verboten sein soll. Wenn daher ein Buchhändler, ohne die Zensurentscheidung eingeholt zu haben, irgend ein Werk abdruckte, so wird derselbe das erstemal für jedes in Umlauf gekommene Exemplar mit 50 Gulden bestraft, bei wiederholter Betretung außer der hier bestimmten Geldstrafe noch seines Gewerbes verlustig werden.

Indem aber Werke, welche die Grundsätze aller Religion und Sittlichkeit, aller gesellschaftlichen Ordnung untergraben, die Bande aller Staaten, aller Nationen aufzulösen fähig sind, einen allgemein erkannten schädlichen Einfluß haben, und es Pflicht gegen die Menschheit ist, der Verbreitung derselben so viel möglich Einhalt zu thun, so wird derjenige, welcher von dieser Gattung, nothwendig ohne Gutheißung der Zensur, hier Landes gedruckte Bücher in das Ausland gesendet zu haben, überwiesen wird, ohne Unterschied ob ein solches Werk von einer ursprünglich hiesigen oder auswärtigen Verfassung sei, auch noch insbesondere mit einer körperlichen Strafe belegt werden.

Wien 20. Jänner 1790.

Ein Blick auf dieses Gesetz reicht zur Feststellung der Ueberzeugung hin daß es nicht von Joseph herrührte, dessen Gesetze sonst das Gepräge tiefer Ueberlegung tragen, während man hier mit einer sich überstürzenden Eile zu Werke ging. Wie viele auffallende Gebrechen drängen sich in den wenigen Zeilen dieses Hofdekretes zusammen! Obgleich erwähnt wird, daß die Erlaubniß ohne Zensur zu drucken, sehr gemißbraucht wurde, so wird doch das Verbot, keine Schrift ohne vorläufige Genehmigung zu drucken, in dieser an Straffanktionen eben nicht armen Verordnung mit keiner Strafe verbunden, was man erst einige Monate nach des großen Kaisers Tode mit Verwunderung bemerkte, und ein Hofdekret v. 2. Sept. 1791 zu verbessern eilte. Erst die Verbreitung einer ohne Zensur

Hätte Joseph nur entfernt glauben können, daß die Presse so gefährlich sei, als sie hier geschildert wird, so hätte Er sich nicht darauf beschränkt, einzig und allein die Verordnung zu widerrufen, in welcher Er den Wiener Buchdruckern gestattete, Schriften vor erhaltener Zensur abzudrucken. Er hätte dann sein Zensurgesetz vom 11. Brachmonat 1781 und die nachfolgenden Verordnungen, die der Denkfreiheit einen so überaus großen Wirkungskreis eröffneten, ebenfalls widerrufen müßen, denn was Joseph als schlecht erkannte, dem gönnte Er keine Sekunde Leben. Es ist zwar allgemein die Ansicht verbreitet, daß Joseph dieß Zensurgesetz von 1781 wie überhaupt seine ganze Preßgesetzgebung widerrufen habe; allein diese Ansicht ist, wie so Vieles, was über diesen Gegenstand geschrieben wurde, ganz aus der Luft gegriffen. Nur jenes jetzt ganz unbekannte Hofdekret vom

---

gedruckten Schrift wird verpönt, aber auf eine Weise, welche einer vernünftigen Strafpolitik gänzlich widerstreitet. Während der Inhalt der Schrift einmal gar keinen Einfluß auf die Strafbemessung äußert, dabei auch kein Unterschied gemacht wird, ob sie im In- oder Auslande in Umlauf gesetzt ward, wird wieder die Verbreitung der die Religion, die Sittlichkeit und den Staat untergrabenden Schriften viel strenger bestraft, nicht wenn sie im Inlande, sondern gerade wenn sie im Auslande erfolgte! „Wenn ein Buchhändler," heißt es in diesem merkwürdigen Aktenstücke, „ohne die Zensurentscheidung eingeholt zu haben, irgend ein Werk abdruckte, so wird derselbe das erstemal für jedes in Umlauf gekommene Exemplar mit 50 Gulden bestraft, und bei wiederholter Betretung noch seines Gewerbes verlustig werden." Dann geschieht der Uebergang auf Werke, „die einen allgemein erkannten, schädlichen Einfluß haben, deren Verbreitung zu hemmen, Pflicht gegen die Menschheit sei. Wurden solche Werke in das Ausland gesendet, so soll zu den oben erwähnten Strafen noch eine körperliche Strafe verhängt werden. — Hier drängt sich die Frage auf: wenn es Pflicht gegen die Menschheit ist, solche Werke hintanzuhalten, warum sicherte man die Ausländer mehr gegen dieses Gift als die Inländer? Eine solche Strafpolitik, eine so schwankende Ausdrucksweise war Joseph ganz fremd. Wie konnte überdieß der Monarch, der in dem Dekrete vom 24. Hornung 1787 zensurfrei gedruckte, aber nachträglich verbotene Schriften nur im Inlande zu verbreiten verbot, hier gerade die Verbreitung im Auslande schärfer bestrafen?

Dieses sonderbare Gesetz trägt denselben Karakter, der so vielen andern nach Josephs Tode erlassenen Zensurverordnungen aufgedrückt ist.

24. Hornung 1787 ward widerrufen, und zwar wie erwähnt in einem Aktenstücke, welches das Gepräge eines ganz andern Geistes trägt, als jener war, der den großen Kaiser beseelte. An dem Zensurgesetze vom 11. Brachmonat 1781 hielt der Kaiser noch im Tode so fest, wie an dem Toleranz- und Unterthanspatente. Der sterbende Kaiser Joseph wollte weder die Volkszensur, noch den herrlichen dritten Absatz, der mehr giebt, als sonst bei absoluter Preßfreiheit gestattet wird, noch irgend eine andere Bestimmung dieses herrlichen Gesetzes widerrufen. An Beweisen fehlt es nicht. Abgesehen davon, daß keine gegen das Zensurgesetz von 1781 gerichtete Verordnung erlassen wurde, daß ferner in dem angeführten Dekrete nur die den Buchdruckern in Wien ertheilte Zensurfreiheit widerrufen wird, so beruft sich auch Josephs Nachfolger nicht nur auf das Zensurgesetz von 1781, sondern gab auch eine Erläuterung desselben. *)

Auch in Tirol und Ungarn, wo der sterbende Kaiser viele seiner getroffenen Einrichtungen widerrief, überlebte ihn seine Preßgesetzgebung. Für Tirol widerrief Er nämlich nur die in Konskripzions- und Kirchenangelegenheiten gemachten Neuerungen, die Zensur hatte jedoch der Kaiser stets als eine politische Anstalt betrachtet, und vor hierarchischem Einfluße sorgsam bewahrt. **) In Ungarn widerrief Joseph nur jene Verordnungen die nach der gemeinen Meinung den Landesgesetzen zu widerstreben scheinen dürfen, und die Ungarn hatten den Werth der geistigen Freiheit schätzen gelernt, und tasteten sie nicht selbstmörderisch an.

---

*) In dem Hofdekrete vom 1. September 1790. Die Erläuterung gab freilich dem herrlichen Gesetze einen Geist, der nicht darin liegt.

**) Derselben Ansicht war sein Nachfolger. „Da die Bücherzensur," heißt es in dem Hofdekrete vom 23. Okt. 1791, „blos eine politische Anstalt ist, so kann den Bischöfen das Recht der Mitzensurirung bei theologischen Schriften keineswegs zugestanden werden.

Reakzion.

Von 1790—1810.

Erneuerte Zensur-Ordnung

vom 22. Februar 1795. *)

Um die Buchdrucker und Buchhändler in Rücksicht auf die Zensur vor Irrungen zu bewahren, zugleich aber denjenigen, welche versucht wären, neben den bestehenden Gesetzen vorbeizuschleichen, und im Entdeckungsfalle sich mit Unwissenheit zu schützen, oder auf andere Art unsträflich zu scheinen, alle Mittel zu benehmen, und die höchsten Gesinnungen, welche Se. Majestät in Rücksicht auf Zeiten und Umstände, mit verschärften Anordnungen im Censurs-Wesen von Zeit zu Zeit erkennen zu geben, geruhet haben, nach aller Möglichkeit in Erfüllung zu setzen, hat man nöthig gefunden, die nach und nach unter verschiedenen Regierungen, in verschiedenen Zeiten, Absichten und Umständen ergangenen Verordnungen und Vorschriften im Censurs-Fache in die hier angeschlossene General-Verordnung zusammen zu fassen, welche die Landesstelle allgemein bekannt zu machen hat, damit sich niemand, der das Buchdrucker- oder Buchhandelgewerbe treibt, mit der Unkunde entschuldigen könne.

Gleichwie nun aber die Gesetze ihre Kraft verlieren, und die Mißbräuche durch Gewinnsucht oder andere niedere Absichten vervielfältiget werden, wenn bei erwiesenen Uebertretungen die Strafe nachgesehen oder gemildert wird, so ist der Landesstelle die jedesmalige unparteiische genaue Untersuchung, bei offenbarer Vergehung aber

*) Auch General-Zensurverordnung vom 30. Mai 1795 genannt.

gegen das gehörig kund gemachte und deutlich ausgedrückte Gesetz, auch der starke Vollzug der darin erkannten Bestrafung ernstlich empfohlen, und soll selbst die mehrmals zur Erlassung oder Milderung der Strafe angewandte Betrachtung, daß z. B. der strafbar befundene Buchdrucker durch Verlust seines Gewerbes ganz brodlos würde, in Zukunft keineswegs mehr angeführt werden.

Da übrigens die Erfahrung gezeigt hat, daß oft geringe, unbefugte Buchdrucker ihre schlechte Waare oder sogenannte Laufer (einzelne nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebene Blätter) durch Ständel-Weiber oder durch herumschreiende, Straßen und Häuser durchlaufende Leute schleunig abzusetzen suchen, dadurch aber mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaßt wird, so ist diese Art von Verkauf neugedruckter Blätter, es seien Gebete, Lieder, Kriegsnachrichten oder dergleichen, ein für allemahl und ohne Ausnahme unter Strafe des Zuchthauses für die Verkäufer, und noch empfindlichere Ahndung für den Urheber einzustellen, und den Buchdruckern insgemein, unter Androhung schwerer Strafe für den Uebertretungsfall zu verordnen, daß sie dergleichen Druckschriften einzig und allein in öffentlichen Gewölbern zum Verkaufe geben sollen.

Beilage.

§. 1.

Niemand soll unter den gegen Einschwärzungen verhängten Strafen eine Druckschrift mit vorsätzlicher Umgehung der Mauthämter und der Revisorate einführen, und vor erhaltener Censurs-Bewilligung zum Verkaufe bringen.

§. 2.

Der Buchhändler, welcher ein verbotenes oder erga Schedam beschränktes Buch, Broschüre oder Druckschrift, ohne einen besondern

Erlaubniß-Schein, welchen nur das General-Directorium und in den Provinzen die Landesstelle ertheilen kann, verkauft, wird im ersten Betretungsfalle mit 50 fl. für jedes Exemplar, und im zweiten nebst dieser Geldbuße mit Verlust des Gewerbes bestrafet.

§. 3.

Die den Buchhändlern auf den Revisoraten zurückbehaltenen verbotenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer oder dessen Handlungsbestellten unterschriebenes Verzeichniß mit beigesetzter Zahl der Exemplare, allda geführet wird, sollen binnen Zeit von 6 Monaten bei Strafe der Confiscation, unter den vorgeschriebenen Vorsichten aus den Erbländern geschafft werden.

Sollten in ein oder anderem Falle besondere Hindernisse der Befolgung dieser Vorschrift im Wege stehen, so sind solche von den Eigenthümern oder Administratoren anzuzeigen, da dann nach Beschaffenheit der Umstände diese Frist auf weitere drei oder sechs Monate wird erstrecket werden.

§. 4.

Kein Buchdrucker soll das Mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuscript in einer leserlichen Schrift und richtig paginirt, auch mit einem weiß gelassenen Rande versehen, bei dem Revisions-Amte eingereicht, und die Zulassung vom Censurs-Departement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Censoren ertheilet, und ist das von denselben gegebene admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muß wegen der in Censurs-Sachen nöthigen Ordnung und Manipulation, durch das vom Revisor eigenhändig und mit dessen Unterschrift auf das Manuscript beigesetzte imprimatur bestätiget werden, welches entweder ohne oder mit dem Beisatz omissis deletis (mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten Worte oder Stellen), oder mit dem Beisatze absque loco impressionis, in Folge dessen die Schrift zwar gedruckt, aber gar kein oder kein inländischer Druckort beigesetzt werden darf, gedruckt wird.

Hätte jemand ohne dieses imprimatur einzuholen und erhalten

zu haben, oder ohne sich nach dessen Beysätzen oder Beschränkungen zu richten, etwas, es sei, was es wolle, in Druck gelegt; so wird nicht allein die ganze Auflage mit Zerstörung des Schriftsatzes confiscirt und eingestampfet, sondern es wird auch der Uebertreter sogleich mit Verlust des Gewerbes, und überdieß mit 50 fl. für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar, und wenn er diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe gestrafet, und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden in's Ausland veranstaltet zu haben, so wie jede Ausrede auf Versehen der Handlungsdiener oder Handlanger als ungültig verworfen.

§. 5.

Die Manuscripte sind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen; doch kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, nach Eigenschaft des Verfassers, und nach Umständen um Loszählung von der Pflicht des Duplikats, zu Wien bei dem Directorium und in den Provinzen bei der Landesstelle angesucht werden. In Fällen, wo diese Loszählung erfolget, ist das Manuscript nach vollbrachtem Drucke sogleich auf das Revisions-Amt nebst einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zusatz, und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in Rechtschreibung oder im Styl, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug und eine vorsätzliche Fälschung strenger Ahndung unterliegen.

§. 6.

Jeder, auf dessen Kosten ein Buch oder eine kleinere Schrift gedruckt werden soll, er sei Buchdrucker, Buchhändler, Verleget oder Verfasser, ist gehalten, seinen Nahmen und Stand nebst seiner Wohnung zu Anfang des zur Censur eingereichten Manuscripts, oder wenn ein Nachdruck, oder eine neue Auflage veranstaltet widr, zu Anfang des Original-Exemplars leserlich beizusetzen, und wird vom Revisions-

Amte nichts angenommen werden, wo diese oder andere bei den Manuscripten oder Originalien vorgeschriebenen Erfordernisse außer Acht gesetzt werden.

§. 7.

Die Manuscripte sollen von niemanden zu den Censoren gebracht, noch von denselben abgeholet werden, sondern sie sind ohne Unterschied bei dem Revisions-Amte einzureichen, wo sie der Einreicher mit dem Bescheide abzuholen hat. Die Censoren sind angehalten, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Revisions-Amt zukommt, in Censurirung zu nehmen, noch ein Censurirtes anderswo als dahin wieder abzugeben. Niemand ist befugt, sich den Zensor seines Buches oder Manuscriptes selbst zu wählen, oder dem Revisions-Amte auf irgend eine Art anzusinnen, daß es ein Stück eigens diesem oder jenem Censor zusende, noch soll der Eigenthümer, wenn er den Censor erfahren hat, denselben selbst oder durch Andere überlaufen, oder mit Bitten oder Vorstellungen behelligen, und irre zu führen suchen; sondern jeder soll nach Einreichung seines Werkes die Entscheidung ruhig abwarten, und sich dieser ohne Widerrede, und ohne alle Verunglimpfung der Censoren oder des Revisions-Amtes, welche allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. 8.

So wie zum Drucke neuer Schriften, so muß auch zum Nachdruck eines schon erlaubten Werkes, und eben so zu jeder neuen Auflage die Erlaubniß mittelst schriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes selbst beim Revisions-Amte, und respective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgesucht, und darf vor dessen Erhaltung unter gleicher Verpönung weder Nachdruck noch neue Auflage veranstaltet werden.

§. 9.

Wer solche Schriften im Geheim druckt oder nachdruckt, die nach den Strafgesetzen in die Klasse der Verbrechen gehören, macht sich

derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Gesetzen auf die Verfassung dergleichen Schriften bestimmt sind.

§. 10.

Niemand soll ein Werk, davon die Handschrift bei einem deutsch-erbländischen Revisions-Amte eingereichet worden, die Zulassung aber nicht erfolgt ist, in das Ausland zum Druck und zur Verbreitung schicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anstößigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähschrift ist, mit einer nach dem Antheile der dadurch angegriffenen Personen abgemessenen Strafe belegt werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuscript von Handen gekommen, und der auswärtige Druck ohne sein Wissen und Willen veranstaltet worden sei, wird um so weniger angenommen, als niemand ein von der inländischen Censur verworfenes Manuscript Andern mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren soll.

§. 11.

Niemand soll mit Büchern hausiren, solche herumtragen, (colportiren) und damit heimlicher Weise Gewerb treiben. Die Uebertreter werden nebst Confiscation aller bei denselben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umstände, je nachdem die also verkauften Bücher im hohen Grade sittenverderblich sind, mit schwerer angemessener Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landes-Verweisung belegt werden.

§. 12.

So wie allen Privat-Personen, die nicht privilegirte Buchhändler sind, Buchdrucker- oder Handpressen und Druck-Charaktere zu halten verboten ist, so wird auch allen Buchdruckern, bei Verlust ihres Gewerbes, nebst Confiscation ihrer Werkzeuge, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch bei weiterer Geld- oder Leibesstrafe verbothen, an entlegenen unzugänglichen oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen, und auf heimliche Weise und durch Licht scheuende Anstalten setzen oder drucken zu lassen.

§. 13.

Obenstehende Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen, Landkarten und Prospecten, Rissen von Städten, Festungen, Gränzen, Küsten etc. zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, vor dem Stiche jedesmal das Original oder die Zeichnung bei dem Revisions-Amte einzureichen, und die Censurs-Bewilligung einzuholen ist; so wie alle auf Uebertretungsfälle bei Schriften und Büchern festgesetzten Straffälle sich auf die Kupferstiche in gleichem Maße erstrecken.

§. 14.

Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beilegen, oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, hat solche auf das späteste zwei volle Tage vor der Bekanntmachung bei dem Revisions-Amte in zwei gleichlautenden Handschriften einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen rein und leserlich geschrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfasser, wenn dieser genannt ist, allezeit aber nach dem wahren Inhalt, mit dem Druckorte und Jahre, ohne Verdrehung, Verfälschung oder unverständliche Abkürzung aufgesetzt, und muß dabei alle unmittelbare, unschickliche Zusammensetzung von Werken biblischen und geistlichen oder andern, ehrwürdige Gegenstände betreffenden Inhalts, mit Werken komischen, romantischen oder lächerlichen Inhalts, welches zu ungebührlichen Beziehungen Anlaß geben kann, vermieden werden.

Wenn über dergleichen Verzeichnisse das Imprimatur nicht unbedingt, sondern mit der Beschränkung omissis deletis ertheilt wird; so sind dieselben vor gänzlicher Vollendung des Drucks bei dem Revisions-Amte noch einmal vorzulegen, damit dasselbe sich von der geschehenen Hinweglassung der ausgestrichenen Artikel überzeugen und das unbedingte Imprimatur beisetzen könne. Eben dieses ist bei Verzeichnissen von Kupferstichen und bei Licitations-Katalogen zu beobachten. Letztere sind nach Verhältniß ihrer Größe früher als bei einzelnen Blättern erforderlich ist, zur Censurirung einzureichen.

§. 15.

Wenn Buchhändler Kataloge oder kleinere Verzeichnisse von Büchern, die sie zum öffentlichen Verkaufe ausbieten, bei dem Revisions-Amte einreichen, und darunter verbothene gefunden werden, so sind sie schuldig, solche an das Revisions-Amt ungesäumt abzugeben, wo dieselben so lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die besondere Erlaubniß dazu erhält, finden oder bis sie solche unter der gewöhnlichen Vorsicht außer Land schicken werden. Keines von beiden kann bei solchen Stücken, die im hohen Grade religions-, sitten-, staatswidrig oder pasquillantisch, ehrenrührisch und offenbar boshaft sind, Statt haben, als welche das Revisions-Amt sogleich zu vertilgen hat.

§. 16.

Wenn ein Buchhändler oder Privatmann Ansuchungszettel um Erlaubniß verbotener oder erga Schedam beschränkter Druckschriften einreicht, und dazu entweder einen falschen Nahmen der die Erlaubniß ansuchenden Person gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß, ein bei der Einreichung auf dem Zettel nicht gestandenes Buch beisetzt, hat er dafür in jedem Falle eine Strafe im Gelde von 50 fl. zu entrichten. Eben diese Strafe findet Statt, wenn ein Buchhändler oder Anderer mehr als ein Mahl um die Erlaubniß für eben dasselbe Buch unter dem Nahmen eben derselben Person ansucht, und dadurch die das Censursfach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuschen versucht. Derjenige, der die für diese Uebertretungsfälle bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängnisse zuzubringen.

§. 17.

Gleichwie die Revisions-Aemter angewiesen sind, jeden ohne Unterschied, mit Befolgung ihrer Amtspflichten, nach Thunlichkeit ohne unnöthige Verzögerung zu befördern, so wird auch wer immer bei denselben, es sei wegen Revidirung seiner Bücher oder Kupferstiche,

oder auf andere Art Geschäfte hat, dem dort aufgestellten Personale die Achtung, welche jedem sein Amt handelnden Beamten zusteht, mit gleicher Bescheidenheit bezeigen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offener Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stückes, von unanständigen Reden oder Gezänke und von aller Ungebühr unter ansonst unausbleiblicher Ahndung, zu enthalten wissen. Sollte Jemand glauben, allda über Ordnung und Vorschrift beeinträchtiget zu sein, so hat er es im ordentlichen Wege in Wien bei dem k. k. General-Directorium, und in den Provinzen bei der Landesstelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmäßigen Bescheid nach geschehener Untersuchung abzuwarten.

§. 18.

Da gegenwärtige General-Verordnung eines Theils die Berichtigung aller vorgeblichen Unwissenheit oder Unbestimmtheit, und anderer Seits die Abstellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen und Mißbräuche zum Zweck hat, so wird sich Jedermann nach der allgemeinen Pflicht, die Landesgesetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derselben genau zu achten, und jeder sowohl von den wirklich bestehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferstechern, und wer immer den Censurs-Anstalten unterliegende Geschäfte führet, als auch von denjenigen, welche in Zukunft zu diesen Gewerben eintreten, sich solche anzuschaffen, und zu seiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtschnur aufzubewahren und gegenwärtig zu halten haben.

Bemerkungen
zur
erneuerten Zensur-Ordnung
vom 22. Februar 1795.

Die geistige Freiheit, welche Joseph seinen Unterthanen geschenkt hatte, dieses Palladium, welches Oesterreich in einem Dezennium viel weiter brachte, als der frühere Jahrhunderte alte Geistesdruck mit seinen unermeßlichen Folgen erwarten ließ, sollte sich nicht über den Sarkophag des großen Lichtfreundes erstrecken.

Josephs Zensurgesetz, das alle Fesseln des alten Preßzwanges brach, der Wahrheit die Schranken öffnete, die politische Entwicklung beförderte, wurde zwar eben so wenig, als die übrigen Vorschriften, die es ergänzten, ausdrücklich aufgehoben, allein mit dem Wechsel des Sistems, mit den ganz verschiedenen Regierungsansichten folgten nun neue Gesetze, welche Josephs Vorschriften geradezu entgegen waren, so daß alle Privilegien der Denkfreiheit in der kürzesten Frist zurückgenommen waren.

Schon das Hofdekret v. 1. Sept. 1790, welches als eine Erläuterung des 2. Absatzes des Jos. Zensurgesetzes ans Licht trat, bahnte der Willkür einen breiten Pfad. Zwar ward in diesem H. D. anerkannt, daß die Wesenheit des Staates in der Vereinigung des Willens und der Kräfte bestehe, und dessen höchstes Gesetz die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe sei, allein man wollte jetzt der Presse weder die Manifestazion der geistigen Kräfte, noch irgend

eine Mitwirkung zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe gestatten, welche durch die freie Bahn der Wahrheit mehr als durch polizeiliche Maßregeln gesichert wird. Nicht was geradezu unsittlich ist, oder offenbar für Religion und Staat gefährlich erscheint, sondern was die Zensoren blos für bedenklich halten, sollte jetzt und zwar „nach den Regeln der Klugheit" unterdrückt werden. Als bedenklich soll das angesehen werden, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten verhindert, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann.

„Nach den Regeln der Klugheit" sollte jetzt über die geistige Thätigkeit entschieden werden. Dieser Grundsatz, den man so leicht breitschlagen kann, der eine unendliche Elastizität enthält, reichte hin, die Josephinischen Prinzipien gänzlich zu paralisiren. Andere ähnliche Gesetze folgten. Mit H. D. v. 8. Februar 1791 ward den Professoren die Zensur der Bücher im Erziehungsfache und Unterrichtswesen übertragen, mit H. D. vom 28. Okt. deff. Jahres ward den Böhmischen Ständen, die in ihren Landesbeschwerden*) um frühzeitige Unterdrückung aller gegen die katholische Religion gerichteten Schriften gebeten hatten, die Zusicherung ertheilt, daß Se. Majestät alle Wachsamkeit aufbieten werde, um dem aus solchen Schriften entstehenden Uebel auf alle Art vorzubeugen. Somit waren auch die freisinnigen Gesetze aufgehoben, welche Joseph zur Erleichterung des Verkehrs mit protestant. Schriften gegeben hatte.**) Mit H. D. v. 8. Dez.

---

*) II. Abschnitt. Allgemeine Landesbeschwerden. XI.

**) Die Böhmischen Stände hatten auch gebeten, den Bischöfen das Recht der Mitzensurirung bei theologischen Schriften einzuräumen. Diese Bitte erhielt in dem erwähnten Hofdekrete unter XII folgende Erledigung:

„Da die Bücherzensur blos eine politische Anstalt ist, so kann den Bischöfen das Recht der Mitzensurirung bei theologischen Schriften keineswegs zugestanden werden, sondern es hat hierin bei der gegenwärtigen Verfassung auch ferner sein Bewenden; doch steht es den Bischöfen frei, in jedem Falle, wenn sie über die von der Zensurkommission einem oder dem andern Werke ertheilte Zulassung eine gegründete Beschwerde führen zu können glauben, dieselbe unmittelbar an Seine Majestät gelangen zu lassen." —

Welchen Einfluß später (1814) die Ordinariate und Konsistorien auf dem

ward die Bücher-Zensurhofkommission, die unter Joseph so freisinnig gewirkt hatte, aufgehoben, und die Hofkanzlei trat an ihre Stelle, mit H. D. v. 11. März 1792 und andern nachfolgenden Verordnungen wurde die Tagespresse, die Joseph so außerordentlich begünstigt hatte, dermaßen zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit verurtheilt, daß man wieder zu geschriebenen Zeitungen seine Zuflucht zu nehmen versuchte. *)

Beschränkende Gesetze folgten bis 1795 noch in solcher Anzahl, daß Buchdrucker und Buchhändler im Gewirre so vieler preßpolizeilichen Schranken den leitenden Faden verloren, und sich häufig mit Irrungen aus Unkenntniß der vielen neuen Gesetze entschuldigten, die plötzlich die früheren Prinzipien ganz umgewälzt, und so die geistige Freiheit absorbirt hatten.

Um nun die Buchdrucker und Buchhändler in Rücksicht auf die Zensur vor Irrungen zu bewahren, um denjenigen, welche versucht wären, neben den bestehenden Gesetzen „vorbeizuschleichen," und im Entdeckungsfalle sich mit Unwissenheit zu schützen, alle Mittel zu benehmen, sollten die nach und nach unter verschiedenen Regierungen, Absichten und Umständen ergangenen Verordnungen und Vorschriften im Zensurfache, in eine General-Verordnung zusammengefaßt, und die Uebertretungen derselben strenge bestraft werden.

Nach dieser im Eingange der ern. Z. O. erklärten Absicht, erwartet man eine Entwicklung oder Zusammenstellung der Grundsätze der Bevormundung, Angabe der Gränzlinien des Erlaubten und Verbotenen, Schutzmaßregeln gegen willkürliche Eingriffe der Zensoren, kurz eine umfassende Feststellung der Preßverhältnisse, die einzig und allein vor Irrungen möglichst bewahren könnte.

Indessen zeigt ein Blick auf diese Zensur-Ordnung, daß sie diese Erwartungen keineswegs erfüllt. Zwar ist sie zunächst für Buchdrucker und Buchhändler bestimmt, und der Schriftsteller wird nur

Gebiete der Zensur erhielten, wird bei der Schilderung der Preßzustände der Gegenwart ausführlich erwähnt werden.

*) Diese Verordnungen werden bei der Schilderung der Preßzustände der Gegenwart näher bezeichnet.

nebenbei erwähnt, allein auch jene müssen, wenn sie nicht zu bloßen Tröblern herabsinken sollen, die Grundsätze der Zensuranstalten, das Maß der freien Bewegung genau kennen, wenn sie als Diener des Zeitgeistes, als Vermittler des geistigen Verkehrs auftreten sollen. Eine Zensur-Ordnung, die über diese wichtigen Momente keine Aufschlüsse ertheilt, entfernt keine Irrungen, keine Mißstände, sondern zieht sie unvermeidlich nach sich.

Diese Z. O. hat aber noch andere Gebrechen. Das folgenreichste, das den Karakter derselben bildet, besteht darin, daß sie im grellen Gegensatze zu den Gesinnungen Josephs kein Vertrauen in die Presse setzt, vielmehr ein maßloses Mißtrauen gegen jede geistige Regung kund gibt. Während Josephs Zensurgesetz den Geistern viele der wichtigsten Konzessionen ertheilte, finden wir hier keine Begünstigung, und während das Josephinische Z. G. keine einzige Strafandrohung enthielt, die später von Joseph festgesetzten Strafen sehr mild waren, finden wir hier Strafandrohungen beinahe in jedem Paragraph. Dabei sind die Strafen gar nicht nach den verschiedenen Arten des Preßmißbrauchs abgestuft, ja so strenge, daß sie theils gar nicht verhängt, theils bei Wiederholungsfällen nicht gesteigert werden können.

Der Verkauf von Gebeten, Liedern im öffentlichen Ausruf soll an dem Verkäufer mit Zuchthausstrafe (!), an dem Urheber noch empfindlicher gestraft werden.

Wer ohne erhaltene Druckbewilligung etwas, „es sei was es wolle,“ also die geringste Kleinigkeit druckt, sollte nach §. 4

1. mit Konfiskazion der ganzen Auflage, Vernichtung derselben, und Zerstörung des Schriftsatzes,
2. Gewerbsverlust,
3. mit einer Geldstrafe für jedes Exemplar bestraft werden.

Dieser Strafenkompler sollte ebenso denjenigen treffen, der einige harmlose Zeilen, ein treffliches Andachtsbuch ohne Zensurpaß veröffentlicht, als jenen der eine schlüpferige, unsittliche Schrift ohne Bewilligung drucken ließ; denn das Gesetz machte keinen Unterschied in Bezug auf den Inhalt, ausgenommen die Schrift würde ein Verbrechen be-

gründen. (§. 9.) Die bloße Umschiffung der Zensur sollte mit diesen Strafen geahndet werden, deren jede mit einer mehr als abschreckenden Gewalt ausgerüstet ist.

Konnte der Uebertreter des Gesetzes die Geldstrafe nicht erlegen, so sollte er nach §. 4 mit Arrest und am Leibe bestraft werden, was, ohne die Grundsätze eines humanen Strafprinzips zu verletzen, nicht vollzogen werden konnte, oft aber gar nicht ausführbar war, wenn man den Verlust der persönlichen Freiheit so billig als nach §. 16 der Z. O. abschätzen wollte. Nach diesem Paragraph sollte nämlich jeder Gulden der verwirkten Geldbuße bei Zahlungsunfähigkeit mit einem Tage im Gefängniß gebüßt werden. Wenn nun 1000 oder blos 500 Exemplare der ohne Bewilligung gedruckten Schrift, oder des Flugblattes u. s. w. verbreitet wurden, so sollte sich zu der Konfiskazion der Auflage und dem Gewerbsverluste noch eine Gefängnißstrafe von einhundertachtunddreißig und respektive 69 Jahren gesellen. Bei Verbreitung von einigen tausend Exemplaren eines solchen Flugblattes, Gebetes u. s. w. hätte sich die Gefängnißstrafe demnach auf einige Jahrhunderte erstrecken sollen. Welch ein Kontrast zwischen den Gesetzen unter Joseph, und diesen terroristischen Vorschriften! und doch lagen nicht Jahrhunderte zwischen beiden, sondern nur einige Jahre.

Wenn man diese Bestimmungen liest, so kommt man in Versuchung, zu glauben, Oesterreich sei damals der Herd der frevelhaftesten demagogischen Umtriebe, das Land ewiger Verschwörungen gewesen, wo man nur auf den Umsturz der gesellschaftlichen und politischen Ordnung lauerte, und wo die Presse diese verbrecherischen Absichten hervorrief oder nährte.

Erst später erkannte man das Unpassende, ja Gefährliche eines solchen Straffistems, das, allgemein bekannt, in einer bewegten Zeit leicht Mißtrauen und Furcht vor innern Feinden verbreiten könnte.

Aus dieser Z. O. ersehen wir ferner, daß die Intervenzion von Richtern, die nicht Zensoren waren, die jeder Schriftsteller nach Josephs Anordnung frei wählen durfte, nicht mehr gestattet wurde. Die Josephinische Zensur war öffentlich, die nach seinem Tode eingeführte

hüllte sich in undurchdringliche Wolken. Der Schriftsteller soll nicht dem Zensor, sondern dem Revisions-Amte sein Werk übergeben, der Zensor soll nicht dem Schriftsteller, sondern dem Revisions-Amte die zensirte Schrift zurückstellen. (§. 7.) Der Zensor darf dem Schriftsteller nicht genannt werden, und wenn er ihn dennoch entdeckt, so soll er ihn weder mit Bitten noch mit Vorstellungen behelligen. Diese Anordnungen führten ein heimliches Gedankengericht ein, das die nachtheiligsten Folgen äußern mußte, und noch äußert. Die Zensoren, die unter Joseph von den Privatrichtern so wirksam kontrolirt wurden, deren Wirksamkeit man nach §. 3 seines Zensurgesetzes öffentlich rügen konnte, wurden nun selbst vor den Bitten geschützt, ihre Sprüche zu beschleunigen, oder Vorurtheile gegen harmlose Gedanken aufzugeben!

Was die Maschinerie betrifft, die Joseph mit so großem Erfolge einfacher und leichter gemacht hatte, so gab man ihr nach seinem Tode wieder die alte Gestalt. Die Einschränkungsmodifikazionen, die zwischen dem Erlaubten und Verbotenen unhaltbare Gränzlinien zogen, wurden wieder eingeführt. Mit welchem außerordentlichen Mißtrauen die unbedeutendsten Produkte nun überwacht werden sollen, bezeugen auch die Bestimmungen über Bücherverzeichnisse. Unter Joseph gehörten Zeitungen zu den minder wichtigen Dingen, nun werden Bücherverzeichnisse als wichtig behandelt.

Die Z. O. läßt uns einen Blick in die Revisions-Aemter selbst werfen, und stellt uns das unerquickliche Treiben vor Augen, das damals sich dort entfaltete, und unter dem drückenden Joche entfalten mußte, da die geistigen Bedürfnisse, der Entwicklungsdrang kräftiger Völker unablässig nach Licht und Wahrheit ringen. Die Beamten des Revisions-Amtes, die nach dem so strengen Gesetze gebahren, werden gegen den Unmut der durch so viele Schraubengänge zu Ungeduld und Unmut hinneigenden Parteien ausdrücklich in Schutz genommen. (§. 17.) Die Parteien sollten sich von heimlicher oder offener Wegnehmung eines zurückbehaltenen Buches, von unanständigen Reden oder Gezänke enthalten. §. 16 verpönt besondere Schleichwege, um verbotene Bücher zu erhalten, auch §. 18 erwähnt ungebührlicher Schleichwege, und so endet die Vorschrift eben so traurig

als sie beginnt, nämlich mit Mißtrauen, das in einer Zensurinstrukzion nach dem Vorbilde der Josephinischen nie den Grundton bilden soll. Unter Joseph durften die zensurfrei gedruckten Schriften, wenn sie nach dem Drucke verboten wurden, in's Ausland zur Verbreitung gesendet werden, jetzt, wo die geistige Freiheit auf Null reduzirt war, ward es verboten, Schriften, die im Inlande die Druckzulassung nicht erlangten, in das Ausland zum Druck und zur Verbreitung zu senden (§. 4) u. s. w.

Man sieht aus diesen Gegensätzen, daß Josephs Gesetze, Josephs ganze Schöpfung bald nach seinem Tode so vollständig als geräuschlos vernichtet waren. Man hatte keines seiner Gesetze ausdrücklich aufgehoben, sondern stillschweigend durch geradezu entgegengesetzte Bestimmungen bei Seite geschafft.

Ein Glück für die Regierung, ein Segen für das Volk, daß diese eiserne Zensur-Ordnung doch häufig genug umschifft wurde. Nur den Schleichwegen, welche die Gedanken um so viele Schlagbäume herumführten, verdankt man es, daß die Barbarei, die Joseph so siegreich von Oesterreich abwehrte, nicht abermals unter dem gewaltigen Preßzwang hereinzubrechen drohte.

Noch müssen wir bemerken, daß weder die Z. O. noch bis 1810 ein anderes Gesetz den Schriftstellern irgend einen Schutz gegen die Willkür der plötzlich so mächtig gewordenen geheimen Zensoren zusicherte. An die Stelle des Josephinischen Rekursrechtes, das so außerordentlich wirksam war, trat vollständige Preisgebung der Schriftsteller.

Indessen schienen diese Maßregeln noch unzulänglich, die lebenslose Presse flößte immer größere Besorgnisse ein, Besorgnisse, für welche die lebhafteste Polizeiphantasie keinen Maßstab zu finden vermochte. Auf die Z. O. folgten bis 1810 noch andere Verordnungen, die tief in die Preßverhältnisse der Gegenwart eingreifen, und, um Wiederholungen zu vermeiden, bei Schilderung der gegenwärtig herrschenden Zustände erwähnt werden sollen. Hier muß noch erwähnt werden, daß im Jahre 1798 die Lesekabinete, die Joseph zuerst eingeführt hatte, dann auch die Leihbibliotheken verboten wurden, und

daß literarische Journale und andere Flugschriften in Kaffeehäusern oder andern öffentlich Orten nicht aufgelegt werden durften. Mit H. D. v. 1. Sept. 1801 ward überdies die Bücherzensur dem damaligen Polizei-Minister Grafen von Pergen und dem unter seiner Leitung stehenden Vize-Präsidenten übertragen, so daß von dieser Zeit die Polizei, welche unter Joseph keinen Antheil an der eigentlichen Zensur hatte, auf diesem Gebiete allmächtig wurde.

Um alle Erinnerungen an die Josephinische Periode der geistigen Freiheit auszulöschen, ward im Jahre 1801 eine Rezensurirungs-Kommission ernannt, die nicht, wie unter Joseph geschah, verbotene Werke dem Verkehre zurückgab, sondern erlaubte verbot. In einem Zeitraume von zwei Jahren hatte diese Kommission nicht weniger als 2500 Druckwerke verboten! (Vergl. Seite 161.)

Eine erfreuliche Erscheinung bot unter diesen Verhältnissen der II. Theil des Strafgesetzbuchs über schwere Polizeiübertretungen, der vom 1. Januar 1804 in Wirksamkeit trat, weil er wenigstens die unmöglichen Strafen der Zensurordnung aufhob.

Als Stadion nach dem Preßburger Frieden (26. Dez. 1805) an die Spitze des Ministeriums trat, wurde der Druck keineswegs vermindert. Die Freisinnigkeit, die man diesem Staatsmanne auf dem Gebiete der Zensur hin und wieder zuschreibt, wird durch die Gesetze, die unter ihm an's Licht traten, gründlich bestritten. Unter ihm erschien das Buchhandlungspatent v. 18. März 1806, das die Josephinischen Ansichten von der Nothwendigkeit, die Buchdruckerei und den Buchhandel als freie Gewerbe und Künste zu behandeln, so wenig theilt, daß diese Gewerbe darin auf einige Städte der Monarchie beschränkt, übrigens die Bestimmungen der Z. O. und der übrige Anhang der eisernen Preßgesetzgebung ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Sonst erschienen unter Stadion nur noch zwei Verordnungen, deren eine die Zensur medizinischer Artikel dem Protomedicus der Provinz überträgt, während die andere, v. 15. Mai 1808, die Schullehrer akatholischer Gemeinden verpflichtet, keine andern Gesänge absingen zu lassen, keine andern Gebete zu sagen, oder Predigten vorzulesen, als solche, welche von der Zensur genehmigt, oder

von den Konsistorien entsprechend gefunden werden. Wenn also Stadion das Nazionalgefühl zu beleben suchte, so war er doch weit entfernt, dieß durch eine wenigstens theilweise Erleichterung des Preßzwanges zu bewirken.

Indessen fand sich die Regierung, seit die Kriege mit Frankreich ausbrachen, oft in die Nothwendigkeit gesetzt, den maßlosen Beschuldigungen ihrer Gegner in der Presse entgegenzutreten. Da es jedoch in Oesterreich nicht einen Schatten von Preßfreiheit gab, so wäre jede kräftige Gegenschrift, die zu Gunsten der Regierung erschien, der Regierung zu Last gefallen. Um derlei Verwicklungen zu begegnen, hatte man bereits frühzeitig die Zensurformel **imprimatur absque loco impressionis**, die später durch **permittitur** minder augenfällig repräsentirt wurde, in die Praxis, und dann auch in die Z. O. v. 1795 §. 4 aufgenommen. Mittelst dieser Formel wurde der Druck nur unter der Bedingung erlaubt, daß kein Druckort, oder nur ein erdichteter ausländischer angegeben werde. Später wurde diese unmoralische Zensurformel, welche die Schriftsteller zur Unwahrheit drängte, theils durch die strenge Ueberwachung der deutschen Presse von Seite des französischen Gewalthabers, theils durch die immer heftiger andrängenden französischen Schmähschriften gegen die österreichische Regierung nothwendiger als zuvor, denn sie allein öffnete den Weg zur Vertheidigung. *)

---

*) Ueber diese Schmähschriften hieß es im Oesterreichischen Manifest von 1809: „Des Kaisers Zurückkunft nach Paris war das Signal zu den gehässigsten Schmähschriften, worin die vorgeblichen Absichten, die vergangenen Unglücksfälle, die gegenwärtige innere und äußere Lage, ja selbst die erhabensten Personen des Hauses Oesterreich bald mit Hohn, bald mit Erbitterung behandelt, und kein Mittel unversucht gelassen war, um dem Souverain, seinen Dienern und seinem Regierungssystem die Achtung und das Vertrauen seiner Völker zu entziehen. Der Zufall hatte diese Artikel, die auf einmal alle öffentlichen Blätter bedeckten, nicht erzeugt, es war unmöglich, ihren Ursprung zu verkennen."

Die Vorschrift

vom 10. September 1810.

Vorschrift

für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren in Folge a. h. Entschließung vom 10. September 1810 erlassen.

Seine Majestät unablässig bemüht, das Wohl Aller und der Einzelnen auf jedem Wege zu befördern; überzeugt, daß die Verbreitung nützlicher Kenntnisse die Vervollkommnung der Einsichten, verbunden mit der Veredlung der Gesinnungen zu den vorzüglichsten Mitteln gehören, ersteres zu bewirken; wohl wissend, daß eine zweckmäßig geleitete Lese- und Schreibfreiheit besonders geeignet sei, diese herbeizuführen; dabei aber ganz eingedenk der obersten Regenten- und Vaterpflichten, welche die intellectuelle und sittliche Bildung, wie die Sorge für den physischen Wohlstand umfassen, und es eben so wenig gestatten, die Unterthanen am Geiste und Herzen, als an ihrem Körper verderben zu lassen, haben allergnädigst geruht, folgende Grundsätze für die künftige Leitung des Zensurwesens, und als Maßregeln für das Benehmen der Zensoren zu bestimmen.

Kein Lichtstrahl, er komme, woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichen Wirksamkeit entzogen werden; aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheußlichen Phantasie, vor dem giftigen Hauche selbstsüchtiger Verführer, und vor den gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe gesichert werden.

§. 1.

Bei der Beurtheilung der Bücher und Handschriften muß vor Allem genau unterschieden werden zwischen Werken, welche ihr Gehalt und die Behandlung des Gegenstandes nur für Gelehrte und den Wissenschaften sich widmende Menschen bestimmt, und zwischen Broschüren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern und den Erzeugnissen des Witzes.

§. 2.

Zu einem sogenannten gelehrten Werke qualificirt nicht der Umfang des Buches, sondern die Wichtigkeit und Beschaffenheit des behandelten Gegenstandes und die Art der Behandlung desselben.

§. 3.

Die gelehrten Werke theilen sich wieder in zwei Klassen. In die erste gehören jene Schriften, welche durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch die Auffindung neuer Ansichten u. s. w. sich auszeichnen; in die zweite die saft- und marklosen Kompilazionen und Wiederholungen des hundertmal Gesagten u. d. g.

§. 4.

Die Werke der ersten Art sollen mit der größten Nachsicht behandelt, und ohne äußerst wichtige Gründe nicht verboten werden. Ist ja eine Beschränkung nöthig, so lasse man selbige nicht öffentlich ankündigen

§. 5.

Werke der zweiten Art verdienen keine Nachsicht, weil sie keinen Vortheil bringen, und ihr Inhalt aus besseren Quellen geschöpft werden kann. Sie sind daher nach den bestehenden Zenzurgesetzen zu behandeln.

§. 6.

Broschüren, Jugend- und Volksschriften, Unterhaltungsbücher müssen nach der ganzen Strenge der bestehenden Zensurgesetze behandelt werden. Hier muß nicht nur alles entfernt werden, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, die bestehende Regierungsform u. s. w. geradezu oder mehr gedeckt entgegen ist, sondern es sind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche weder auf den Verstand noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz ist, die Sinnlichkeit zu wiegen. Es soll daher alles Ernstes getrachtet werden, der so nachtheiligen Romanen-Lektüre ein Ende zu machen. Dabei versteht es sich von selbst, daß hier jene wenigen guten Romane, welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens dienen, nicht gemeint sein können, wohl aber der endlose Wust von Romanen, welche einzig um Liebeleien als ihre einzige Achse sich drehen, oder die Einbildungskraft mit Hirngespinnsten füllen.

§. 7.

Die Erzeugnisse des Witzes, die Produkte der Dichter sind auf die Großzahl berechnet und können daher nicht wohl von der Kathegorie der Volksschriften getrennt werden. Sind aber auch die klassischen Werke der Art nicht nach der ganzen Strenge der §. 6 gegebenen Grundregeln zu behandeln, so können sie doch auch nicht mit der §. 4 angezeigten Nachsicht behandelt werden, um so weniger, als sie das wahre Wohl der Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht geeignet sind, wohin doch die eigentliche Tendenz der §. 4 bezeichneten Bücher geht.

§. 8.

Werke, in welchen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellt werden u. s. w.

Geschäftsmännern und den Wissenschaften geweihten Menschen gegen Reverse von der Polizei-Hofstelle bewilligt werden können.

Damnatur ist als der höchste Grad des Verbotes nur jenen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergraben.

Die Erlaubniß, solche Schriften zu lesen, ertheilt ebenfalls die Polizei-Hofstelle, und sie wird vierteljährig Sr. Majestät ein Verzeichniß der Personen, welchen der Art Bücher und Schriften zugestanden wurden, vorlegen.

§. 16.

Professoren und eigentlichen Fachgelehrten sollen Bücher, welche in ihr Fach gehören oder auf selbes Bezug haben, niemals versagt werden, sie mögen mit erga schedam oder mit damnatur bezeichnet sein, ausgenommen sie beständen blos aus Schmähungen, und wären übrigens gehaltlos.

§. 17.

Die Formulare bei den Handschriften bleiben wie bisher. Nur tritt eine neue hinzu: Toleratur. Ein Manuskript, welches auf diese Art erlediget wird, kann zwar gedruckt und in den Katalogen, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden. Es gilt für solche inländische Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum gelesen werden können, aber nicht geeignet sind, in die Hände ungebildeter Menschen zu kommen. Diese Erledigungsart ist auch anwendbar auf politische Schriften, von deren weiteren Verbreitung die Staatsverwaltung keine Notiz nehmen will.

§. 18.

In Beziehung auf den Nachdruck werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Die bestehende gesetzliche Duldung des Nachdruckes von Werken, die im Auslande erschienen sind, ist im Ganzen nicht aufgehoben.

2. Jedoch berechtigt hierzu keine Zensurformel, sondern die Erlaubniß zum Nachdrucke einer Schrift muß bei der Polizei-Hofstelle nachgesucht werden, welche das Buch in dieser Hinsicht auf das Neue in Zensurirung bringt, und dann über Zuläßigkeit und Nichtzuläßigkeit des Nachdruckes entscheidet.

3. Werke, welche von fremden Buchhändlern allein, oder in Gesellschaft mit inländischen im Manuskripte der hiesigen Zensur vorgelegt, von selber zugelassen, und dann erweislich in einer der Hauptstädte der Monarchie gedruckt werden, dürfen nicht nachgedruckt werden. Doch muß in jedem Falle vor dem Drucke die Anzeige an den Landeschef gemacht werden, damit selber die Einleitung treffe, sich von der Wirklichkeit des Druckes in den k. k. Staaten zu überzeugen, und die Polizei-Hofstelle davon in die Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Von Handschriften wissenschaftlicher Werke wird kein Duplikat mehr gefordert, wohl aber bei kleineren Schriften, wenn nicht die Polizeihofstelle in einzelnen Fällen davon dispensirt.

§. 20.

Die Ankündigung einer Schrift wird von dem Revisionsamte nicht unterschrieben, bevor nicht davon die vorgeschriebenen Exemplare an die Hofbibliothek abgeliefert sind.

§. 21.

Ob ein Werk vor dem Drucke noch einer andern Hofstelle zur Einsicht mitgetheilt werden soll, wird in jedem einzelnen Falle die Polizei-Hofstelle entscheiden.

§. 22.

Die frühern Verordnungen, welche durch diese Vorschriften nicht abgeändert oder aufgehoben werden, bleiben in ihrer Wirksamkeit.

Beleuchtung
der
Vorschrift vom 10. September 1810.

Die Vorschrift vom 10. Sept. 1810 ist in vielfacher Beziehung denkwürdig. Keine der so vielen österreichischen Zensurnormen, die seit Josephs Tode mit sich überstürzender Hast ans Licht brachen, machte so viel Sensazion, als diese. Sie schien eine neue Regierungsepoche zu bezeichnen, sie singnalisirte in der Meinung des Volkes einen Fortschritt zu den Josephinischen Prinzipien; man betrachtete sie hier als Grabmal des ausgebildetsten Preßzwanges, dort als eine Freiheits-Charte der unter übermäßigem Drucke seufzenden Geister.

Diese sanguinischen Urtheile entsprangen, merkwürdig genug, nicht aus der genauen Kenntniß der neuen Vorschrift, sondern geradezu aus der Unkenntniß derselben. Nur zwei Stellen erreichten eine große Publizität, zwei Stellen, die in der That eine herrliche bedeutungsvolle Fassung haben, und den günstigen Schluß auf das ganze hervorriefen. Einige Worte, die in diesen zwei Stellen glänzen, haften noch jetzt im Gedächtnisse des Volkes, und zeigen ihm die Vorschrift von 1810 als Musterbild einer vernünftigen Zensur.

Die Entstehung dieser jedenfalls merkwürdigen Preßnorm dürfte aus den erschütternden Ereignissen und den Preßzuständen jener Tage errathen werden.

Betrachten wir die Zeit, in welcher diese Vorschrift verfaßt wurde, etwas genauer.

Die unermeßlichen Opfer, die langjährigen Kriege forderten, das

Glück der Napoleonischen Waffen, das die heldenmüthigsten Anstrengungen fruchtlos gemacht hatte, die so lang anhaltende Unterdrückung der geistigen Thätigkeit der Nazion durch die Uebergewalt der Zensur, die Aussicht auf neue Opfer und eine verhängnißvolle Zukunft, drohten im Jahre 1810 die moralische Kraft der unter dem österreichischen Zepter stehenden Völker zu erschöpfen, und eine völlige Herabstimmung der Geister vorzubereiten. Das Maß des Unglücks war noch nicht voll. Neue blutige Kämpfe ahnten wenigstens die Politiker, eine furchtbare Finanz-Krisis stand nahe bevor. Gefahren genug für die nächste Zukunft, Gefahren, die eine außerordentliche moralische Kraft erforderten, um nicht das Staatsgebäude auf's tiefste zu erschüttern.

Diese moralische Kraft sann die Regierung neu zu beleben. Das Mittel, das sie ergriff, war höchst zweckmäßig. Vertrauen sollte Vertrauen erwecken oder nähren, das Volk sollte in den Tagen furchtbarer Prüfungen sein Selbstgefühl nicht einbüßen. Man wollte jetzt der geistigen Kraft des Volkes Recht widerfahren lassen. Dieß war ein lichter Rettungsgedanke. Um diese Zeit überraschte die Nachricht von einem neuen Gesetze, das die Presse entfesseln, die öffentliche, so lange zu tiefem Schweigen verurtheilte, Meinung emanzipiren, dem Volke das Recht geben wolle, im Staate ein Wort mitzusprechen, seine Wünsche, seine Klagen öffentlich an den Tag zu legen.*)

Indessen wurden nur einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt, aber gerade jene, welche den Anbruch eines neuen Morgenrothes im Völkerleben anzeigten, gerade jene, die eine Mündigerklärung des Volkes enthielten. Die Völker, die bisher nicht das Recht hatten, über Regierungsgeschäfte in den Organen der Presse ihre Meinung zu äußern, vernahmen mit Begeisterung die Worte jener Vorschrift: „Kein Lichtstrahl, er komme, woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie

*) In Preußen hatte man bekanntlich nach der Schlacht bei Jena andere Grundsätze rücksichtlich der Presse angenommen. Man suchte Hilfe in der öffentlichen Meinung, und in den Organen der Presse. Diese durfte jetzt plötzlich eingerissene Krebsschäden enthüllen, Mißbräuche tadeln, ja bittere Vorwürfe machen.

bleiben oder seiner möglichen Wirksamkeit entzogen werden," und ähnliche erhebende Verheißungen. Durch das Vertrauen, das die Regierung plötzlich in ihre geistigen Kräfte setzte, fühlten sich die Unterthanen ermuthigt, ja zu Staatsbürgern erhoben. Hieraus entsprang eine neue wiederbelebende Kraft, die eine so nachhaltige Wirkung bewährte, daß selbst die schwersten Prüfungen, wie die einige Monate später ausgebrochene Finanz-Krisis, den Muth der Völker nicht brachen. Noch jetzt steht die Vorschrift von 1810 im Gedächtnisse des Volkes, das sich nach ihrer Wiederbelebung sehnt, sie jedoch so wenig kennt, als früher.

Betrachten wir nun diese Vorschrift, die hier nicht in einzelnen isolirten Fragmenten, sondern wie in neuester Zeit wiederholt geschah,*) ganz und im Zusammenhange mitgetheilt wird, etwas genauer, so wird sich der hohe Ruf, den sie sich erwarb, leider keineswegs begründen lassen.

Geht man schon von dem Grundsatze aus, das erste Prinzip der Selbstthätigkeit, wie Fichte den Gedanken nennt, wenn er sich in großen Kreisen manifestiren will, zuvor polizeilich zu untersuchen, überhaupt Präventiv-Maßregeln gegen die Presse festzusetzen, so müssen sich diese vernünftiger Weise darauf beschränken, die Gefahren, welche man von einer zügellosen Presse befürchtet, hintanzuhalten, dürfen sonst aber keineswegs der Mittheilung dessen, was sich in der Tiefe des menschlichen Geistes bewegt, Schranken und Dämme entgegen werfen.

Die Mission der Zensur sollte von jeher nur darin bestehen, Alles von der Oeffentlichkeit zurück zu halten, was der Religion, der Sittlichkeit, dem Staate gefährlich ist. In dieser Beschränkung fanden die Vertheidiger der Zensur zu allen Zeiten einen Anhaltspunkt, ja einen Beweis der Nothwendigkeit der geistigen Bevormundung; bei dieser Zweckbestimmung der Zensur finden ihre Schutzredner noch Raum

*) In den Gränzboten und in Schletters Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung. Leipzig 1846.

genug für die Ergründung der Wahrheit, den Fortschritt der Wissenschaft und den freien Verkehr mit den Erzeugnissen des Geistes.

Beschränkt sich ein Zensuredikt auf diese Tendenz, sieht es zu gleicher Zeit vor, daß die Instrumente der geistigen Bevormundung über ihr bestimmtes Ziel so viel möglich nicht hinausgreifen, daß den Schriftstellern durch die Manipulazion der Gedankenrichter kein ungebührlicher Zwang, d. h. kein solcher, der bei Zensur-Anstalten entbehrlich ist, auferlegt werde, so kann man ein solches Zensuredikt zweckmäßig nennen.

Die leitenden Prinzipien, nach welchen die Bevormundung gehandhabt werden soll, können, wenn auch noch so liberal, einen ungebührlichen Preßzwang nicht verhindern, sobald man diese Prinzipien nicht mit größter Unbefangenheit, nicht mit ernster Ruhe aufstellt; sobald man den Zensoren mehr Spielraum gewährt, als ihr Geschäft seiner Wesenheit nach fordert, sobald man unnöthige mechanische Schranken erhöht, und den Schriftstellern nicht die zweckmäßigen Mittel an die Hand gibt, gegen ungebührliche Eingriffe in ihr geistiges Eigenthum die nothwendigste schnellste Abhilfe zu erlangen.

Diese Bemerkungen schienen vorläufig zur gehörigen Würdigung der Vorschrift von 1810 nothwendig. Betrachten wir diese Vorschrift nun näher. Die Absicht des Gesetzgebers scheint in den Worten, welche die Vorschrift einleiten, klar und bestimmt ausgesprochen.

Der Gesetzgeber will das Wohl der Staatsbürger durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse, Vervollkommnung der Einsichten und Veredlung der Gesinnung befördern. Da er, wie lichtvoll ausgesprochen wird, in einer zweckmäßig geleiteten Lehr- und Schreibfreiheit ein vorzügliches Hilfsmittel zur Erreichung der erwähnten hochwichtigen Zwecke erkennt, so wird der schöne Grundsatz vorangestellt: „daß kein Lichtstrahl, woher er auch komme, in Zukunft unerkannt in der Monarchie bleiben solle.“ In der Presse sollen die Lichtstrahlen aus allen Theilen der Monarchie zur Erscheinung gelangen, und was noch mehr sagen will, sie sollen von der Regierung beachtet werden; aber Herz und Kopf der Unmündigen sollen vor den verderblichen Ausgeburten einer s c h e u ß l i c h e n Phantasie, vor dem g i f t i g e n Hauche

selbstsüchtiger Verführer und vor den gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe gesichert werden.

Diese Bestimmungen enthalten an und für sich die Gränzen der freien Bewegung in der Presse, und wenn auch die Beschränkungen nicht mit jener nothwendigen Mäßigung ausgesprochen werden, die das Josephinische Zensurgesetz ziert, so wäre doch das Maß der hier gestatteten Freiheit, besonders im Zusammenhange mit §. 8 sehr dankenswerth, wenn die nun folgenden Bestimmungen sichere Garantien für den Genuß der eingeräumten Rechte gewähren würden.

Dieß ist jedoch leider nicht der Fall. Man erwartet nach den schönen, viel verheißenden Eingangsworten höchstens noch eine kurze scharfe Bestimmung dessen, was, mit Berücksichtigung des, der Religion, der Sittlichkeit und dem Staate gebührenden, Schutzes nicht gestattet werden soll, dann die Bestimmung der Aufsichtsbehörden über die Presse, hinlängliche Schutzmittel gegen willkürliche Eingriffe und Aufhebung der vielen Schranken und Hemmschuhe, welche seit 1790—1810 in so gehäuftem Maße die geistige Thätigkeit lähmten; man erwartet wenigstens eine Umstaltung der so sehr, so unnöthig durch die alten Verordnungen gelähmten Manipulazion, ohne die der Gedanke unfehlbar an mechanischen Schranken scheitern muß. Diese Erwartungen werden keineswegs erfüllt!

Dagegen enthält die Vorschrift Bestimmungen, die über das politische Richteramt hinaus greifen, und nicht nur die Gesinnung des Autors, sondern auch seine wissenschaftlichen oder Kunstansichten vor das Gericht der Zensur ziehen — eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Zensur, die in diesem Zensuredikte zuerst auftauchte, und nothwendig die nachtheiligsten Folgen für das geistige Eigenthum haben mußte.

Erklären wir uns deutlicher. So unbezweifelt es ist, daß die Zensur und die literarische Kritik nach ganz verschiedenen Ansichten handeln, so heterogen ferner polizeiliche Untersuchungen und Beurtheilung des literarischen Gehaltes der geistigen Thätigkeit sind: so finden wir doch beide in dieser berühmten Zensurvorschrift so fest aneinander geknüpft, ja gleichsam mit einander verschmolzen, daß der

politische Zensor zugleich auch als literarischer Richter, der Kritiker zugleich als Werkzeug der Polizei wirken muß!

Als Kritiker soll nun der Zensor nach dieser Vorschrift darauf sehen, ob die Handschrift oder das Druckwerk, das er zu zensiren hat, ein gelehrtes Werk oder eine Volksschrift, ein Unterhaltungsblatt, ein Erzeugniß des Witzes sei. (§. 1.) Erkennt er das Zensur-Objekt als ein gelehrtes Werk, so muß er wieder unterscheiden, ob es sich durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch neue Ansichten u. s. w. auszeichne, oder ob es eine marklose Kompilazion sei. (§. 3.) Der Zensor hat also auch über den literarischen Gehalt zu entscheiden, ja sein Urtheil ist auf dem Gebiete der unpolitischen Kritik so gewichtig, daß er das, was er als politischer Richter vom Standpunkte der Religion, der Sittlichkeit und des Staates für ganz harmlos erkennt, aus literarischen Ansichten verdammen muß!

Träfe dieses Schicksal immer bloß werthlose Produkte, so könnten wir es nicht bedauern; allein wer bürgt dafür, daß der Mann, der ein tüchtiges polizeiliches Werkzeug ist, auch ein guter Kritiker sei? Wer bürgt dafür, daß der Zensor so sicher auf der Höhe der Forschung steht, daß er durch seine so verschiedene Richterpflicht nicht verwirrt oder wenigstens befangen würde?*)

Wie viele Werke gibt es, die nach ihrem Erscheinen verkannt, nicht beachtet, nicht gehörig gewürdigt wurden, und die später, aus der Dunkelheit hervorgezogen, ihrem Verfasser einen ehrenden Ruf, ja sogar die Unsterblichkeit verschafften? Wir haben solche Werke in Deutschland, und die deutsche Nazion ist unfehlbarer, als ein Zensor.

Noch gefährlicher für die geistige Thätigkeit wird das zweifache Richteramt dadurch, daß die Zensoren auf Ansichten verpflichtet werden, welche den durch die Wissenschaft begründeten, ja herrschenden Grundsätzen der Kritik geradezu widerstreiten, daher kaum ihr kritisches Glaubensbekenntniß bilden, und wenn dieß ja der Fall wäre, sie zur Ausübung der literarischen Kritik ganz untüchtig machen würden. Hieher gehört die §. 7 ausgesprochene Ansicht, daß auch klassische Erzeugnisse des Witzes, ja auch klassische Dichterwerke das

wahre Wohl des Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht im Stande seien, und daher keine besondere Nachsicht verdienen!

Nicht nur der Schriftsteller, auch der Zensor muß durch eine derartige Beurtheilung bedeutungsvoller Werke betroffen werden. Der Zensor, der sich vielleicht im Geiste vor dem Genius beugt, der in seine Gewalt gegeben wird, wird kraft dieser Instrukzion, kraft seines Amtes angewiesen, sich zu der Ansicht zu bekennen, daß das Werk dieses Genius keinen wohlthätigen Einfluß auf das Wohl Einzelner oder Aller äußern könne, und daß es daher keine besondere Nachsicht vor den polizeilichen Schranken verdiene! Was den Witz betrifft, so wird er hier nicht „als angeschauter Verstand," wie ihn Jean Paul nennt, oder als freie Urtheilskraft, sondern nach einem ganz andern Maßstabe gerichtet.

Diese Ansichten, auf die der österreichische Zensor schwören muß, denn die Vorschrift ward ihm als Instrukzion gegeben — widerstrebte bereits lange vor dem Jahre 1810 dem Urtheile der stimmfähigen Männer aller zivilisirten Nazionen, die den mächtigen Einfluß klassischer Dichterwerke auf die Kultur der Völker, auf ihre harmonische Entwicklung in lebhaften Farben geschildert haben, und noch schildern.

Wie gefährlich sind Zensoren, die sich nicht entblöden, mit Verleugnung ihrer Ueberzeugung solche Ansichten zu Leitsternen ihres Richteramtes zu machen! Und solche Zensoren rief eben diese berühmte Vorschrift hervor.

Die Josephinische Preßgesetzgebung vermied derlei Klippen sorgfältig; sie war eifrig bedacht, die Willkür der Bücherrichter zu beschränken, sie drang ihnen kein Urtheil auf, um nicht Männer, die vor ihrer eigenen Ueberzeugung keine Achtung haben, über die geistige Thätigkeit der Staatsbürger als Richter zu setzen. Die Josephinische Preßgesetzgebung wollte nur das unterdrücken, was in der That die Religion, die guten Sitten, den Staat bedroht, sie erkannte die große Wichtigkeit der hier so sehr verkannten artistischen Werke, und schenkte ihnen gleiche Begünstigungen, wie den gelehrten.

Selbst die vielen Zensurnormen, die seit dem Hinscheiden des unsterblichen Josephs bis zum Jahre 1810 erlassen wurden, die Zensurordnung von 1795 inbegriffen, greifen nicht, wie eben diese Vorschrift, in ein ganz fremdes Gebiet, übertragen nicht dem Zensor eine Machtvollkommenheit, die ihm nicht gebührt, die ihn mit sich selbst in Zwiespalt bringt, und jedenfalls die geistige Thätigkeit in einem höheren Maße bedroht, als es sonst durch das Institut der Gedankenüberwachung zu geschehen pflegt.

Später, wo von dem Zwecke der österreichischen Zensur die Rede sein wird, soll untersucht werden, ob es überhaupt möglich sei, Zensoren zu finden, die auf diese Weise ein literarisches Richteramt auszuüben befähigt wären. Hier nur noch eine Bemerkung. Die österreichische Zensur motivirt ihre Urtheilssprüche nicht, sie bilden einsilbige Lakonismen. Der Schriftsteller erfährt also nie, ob sein Werk verworfen wurde, weil es der politischen, oder weil es der literarisch-kritischen Ansicht der Zensoren nicht entspricht; er ahnt oft kaum, daß sein Werk bloß deßhalb zum Drucke nicht zugelassen wird, weil es keine geistige Wahlverwandtschaft mit den Zensoren hat!

Diese Ungewißheit muß an und für sich die traurigsten Folgen hervorbringen. Sie macht den Schriftsteller ganz rathlos; er steht einem Orakel gegenüber, dessen Aussprüche er nicht begreift, weil es sich in dichtes Dunkel hüllt, und nur einzelne Herrscherworte ausspricht; — er weiß nicht, ob in dem kahlen non admittitur, der politischen Gesinnung oder der literarischen Gehaltsstufe seiner Schrift der Stab gebrochen wurde. Auf diese Weise verwirrt die Zensur die Gemüther, spielt mit der edelsten Thätigkeit des Menschen, und handelt daher gegen die Sittlichkeit, gegen alle Moral, die sie doch beschützen will.

Die Klassifikazion der verschiedenen geistigen Erzeugnisse läßt ebenfalls viel zu wünschen übrig. In §. 10 sind Schriften der verschiedensten Tendenz auf eine und dieselbe Linie gestellt, obgleich einige Gattungen, wie jene, welche den Socinianismus, Deismus, Materialismus predigen, eine viel geringere Verbreitung finden, als gemeine Schmähschriften, und daher nach den sonst üblichen Grundsätzen der Preßpolizei minder strenge Präventiv-Maßregeln

erfordern. Auch fällt es auf, daß Schriften, die einen geringen materiellen Umfang haben, wie Broschüren, Flugschriften u. s. w. nach der ganzen Strenge der bestehenden (älteren) Zensur-Vorschriften behandelt werden sollen, während der große Umfang eines Werkes, der doch ein starker Hemmschuh der Verbreitung ist, demselben nicht die mindeste Begünstigung vor den Zensurschranken zuwege bringt.

Schon aus diesen Andeutungen ersieht man, daß diese berühmte Vorschrift die geistige Bevormundung nicht auf ein möglichst kleinstes Maß beschränkt, daß sie vielmehr ihren Gerichtsbann über die gewöhnlichen Gränzen hinausdehnt, in welchen man sonst ihre Rechtfertigung sucht, und daß sie der Bücherpolizei Tendenzen aufbürdet, die weder die Zensur, noch eine höhere, mit größeren Kräften ausgerüstete, freie Kraft zu erreichen vermöchte.

Es sollen nicht nur staatsgefährliche, es sollen auch gehaltlose Schriften, d. h. solche, die der Zensor für gehaltlos hält, unterdrückt werden, — ein Zweck, den bis jetzt die stets wache literarische Kritik nicht zu erreichen vermochte, dessen Erreichung übrigens nicht so wünschenswerth sein dürfte.

Bei Völkern nämlich, die noch keine würdige Literatur haben, müssen auch schwache Produkte als Zeichen der geistigen Strebnisse geschätzt werden, ja sie gehören zur Geschichte ihrer Entwicklung, und bieten die Stufenleitern ihres Aufschwunges, die Gradmesser ihres geistigen Lebens, die selbst für die Regierung sehr wichtig sind. Hier ist es besonders nothwendig, daß jeder Keim sorgfältig gepflegt, jedes höhere geistige Streben, wenn es auch anfangs machtlos, unsicher und unbehilflich auftritt, mit Liebe gefördert und unterstützt werde, damit der Keim sich entwickle, der Funke zur heiligen Flamme werde. Kann die Zensur, kann die Bücherpolizei diese für die Entwicklung der Völker so wichtige Mission erfüllen? gefährdet sie sie nicht aufs höchste, wenn sie, die doch nur negativ einwirken kann, auch die literarische Kritik in erster und letzter Instanz an sich zieht, und den Keim vernichtet, eben weil er nur ein Keim ist, den Funken erstickt, weil er noch nicht wärmt oder leuchtet? Mit solcher Doppelgewalt ausgerüstete Werkzeuge taugen nicht zu Wächtern in der Literatur,

unter ihr Richtscheit darf die geistige Thätigkeit ohne größte Gefahr für die Entwicklung der Menschheit nicht fallen.

Prüfen wir jetzt die Stellung der Schriftsteller den Bücherrichtern gegenüber. Die Zensur-Ordnung von 1795 hüllte den Gedankenrichter in ein undurchdringliches Dunkel. Sie verbot, die Manuskripte unmittelbar den Zensoren zu überreichen, sie verbot dem Schriftsteller den Zensor seines Werkes namhaft zu machen. Erfährt er ihn dennoch, so soll er ihn nicht mit Bitten oder Vorstellungen behelligen. (§. 7 der Z.-O.)

Dort ward also ein geheimes Gericht festgestellt, das vor dem kriminellen noch den besondern Nachtheil hat, daß der Schriftsteller den Zensor, der sein geistiges Eigenthum verkümmern, ja um seine Zukunft, um seine Früchte bringen kann, nicht sieht, nicht kennt, daher er auch nicht als Anwalt seines Geistes, als Vertheidiger seines tiefinnersten Lebens auftreten kann, um des Richters gefährliche Anklagen zu entwaffnen, um seine Zweifel zu lösen.

Zur Zeit, da die Zensur-Ordnung in's Leben trat, war die Unnahbarkeit des Zensors minder gefährlich; denn damals ging seine Pflicht nicht über die Zwecke der politischen Zensur; allein gerade die Vorschrift von 1810 beruft ihn zu einem zweifachen Richteramte, vermehrt daher seine Befangenheit, die ohnehin bedeutend zunehmen mußte, seit er der obersten Polizei-Hofstelle unmittelbar untergeordnet wurde und macht daher eine freie Rücksprache mit ihm doppelt nothwendig.

Ward diese Rücksprache durch die neue Vorschrift gestattet, ward sie dadurch möglich gemacht, daß dem profanen Zensor der umgeworfene siebenfache Schleier wieder entzogen ward? Vergebens suchen wir in dieser berühmten Vorschrift eine so billige Verfügung! Jene, die über die Lichtstrahlen auch der tiefsten Geister zu Gericht sitzen, können so lichtscheu wie früher bleiben, sind jetzt wie früher vor den Bitten des Schriftstellers geschützet, dessen geistiges Eigenthum, dessen Wirken und Streben in ihre Hände gegeben ist.

Der Rekurs, der dem Schriftsteller in §. 12 eingeräumt wird, gewährt, wie später bei der Schilderung der Preßzustände der Gegen-

wart gezeigt werden wird, keine Stütze. Er ist schon deßhalb ungenügend, weil er nur gegen die absolute Versagung des Imprimatur, nicht gegen Unterdrückung einzelner Stellen ergriffen werden kann. Hiemit sind die Mängel dieser Vorschrift noch keineswegs erschöpft. Sie enthält noch andere Prinzipien, die schmerzlich auffallen.

Der inländische Schriftsteller wird dem auswärtigen offenbar nachgesetzt. So finden wir im §. 14 die Vorschrift, daß die Zensoren die Abgabe der Bücher mit möglicher Schnelligkeit beschleunigen, allein vergebens sehen wir uns nach einer gleichen Schutzmaßregel für die Handschriften, die Repräsentanten der geistigen Thätigkeit im Lande selbst um. *)

Welche nachtheilige Unterschiede in der Behandlung der in- und auswärtigen Geistesprodukte dieser Mangel verursachte, wird später gezeigt werden. Jedenfalls wird in dieser Vorschrift die geistige Thätigkeit des Auslandes mehr in Schutz genommen, als die der Staatsbürger — ein Gebrechen der auffallendsten Art, das kein anderes Zensurgesetz aufzuweisen hat. Die Zurücksetzung der Produkte der geistigen Thätigkeit des Landes ist auch aus einer andern Bestimmung ersichtlich. Nach §. 13 können nämlich Werke, die in der Rezensurirung verboten wurden, wenn sie in neuen Auflagen aus dem Auslande hereinkommen, wieder in die Zensur eingeleitet werden, ohne daß den inländischen Handschriften, die früher die Druckbewilligung nicht erhielten, dieselbe Gunst zugesichert würde!

Wie sollen auf diese Weise die Lichtstrahlen zur Erscheinung gelangen? Wie soll eine nazionale Literatur gefördert werden, wenn die geistige Thätigkeit der Staatsbürger nicht der wenigen Begünstigungen theilhaftig wird, die man der fremden ausdrücklich einräumt?

Prüfen wir jetzt, ob wenigstens die mechanischen Schranken

---

*) Erst dreizehn Jahre später, nämlich mit Dekret der Polizei-Zensur-Hofstelle vom 14. Mai 1823 wurden Vorschriften zu Gunsten der schnellern Erledigung der Handschriften gegeben. Größere Werke sollen nicht über einen Monat oder höchstens 6 Wochen von den betreffenden Zensoren unerledigt gelassen werden. Vergl. bei den Preßzuständen der Gegenwart „Kontrole."

durch diese Vorschrift vereinfacht wurden, ob sie eine einfache Manipulazion einführte, die weder mit Zeitverlust, noch andern Nachtheilen verbunden ist. Um diese Vortheile möglich zu machen, müßten vor allem die Aufsichtsbehörden und ihr Wirkungskreis gehörig bezeichnet sein.

Wohin soll der Schriftsteller sich wenden, wenn er sein Werk der Zensur überantworten will? Wie gruppiren sich die Aufsichtsbehörden im Organismus der Zensur?

Ueber alle diese wichtigen Fragen erhalten wir hier keinen Aufschluß. Man müßte sich nach §. 22 die nothwendige Aufklärung aus der großen Zahl der ältern Verordnungen zu verschaffen suchen, die, wie unser Zensurwesen überhaupt, sehr wenig gekannt, und eben nicht für Jeden leicht erreichbar sind. Sind doch selbst die vielen Aufsichtsbehörden bei manchen Eingaben im Zweifel, ob sie kompetent seien. Doch betrachten wir das Verfahren, so weit man es aus den flüchtigen Andeutungen der Vorschrift zu erkennen vermag.

Von wissenschaftlichen Werken soll kein Duplikat gefordert werden, wohl aber bei kleineren Schriften, wenn nicht die Polizei-Hofstelle in einzelnen Fällen davon dispensirt (§. 19).

Abgesehen von der mangelhaften äußern Form dieser Bestimmung, aus der man schließen kann, daß nur wissenschaftliche Schriften von großem Umfange diese Begünstigung genießen, da man bei kleineren überhaupt einer Dispens vom zweiten Exemplare bedarf, so enthält sie keineswegs die Begünstigung, die man dem geistigen Verkehre damit ertheilen wollte.

Da nämlich das Revisions-Amt, bei dem die Handschriften nach §. 4 der Z.-O. eingereicht werden müssen, weder Zeit noch Beruf hat, über die Eigenschaft der überreichten Handschriften vorläufig zu entscheiden, so folgt hieraus, daß auch von wissenschaftlichen Werken Duplikate gefordert werden.

Die Dispens vom zweiten Exemplar soll von der Polizei-Hofstelle ohne Unterschied ertheilt werden, während sie nach §. 5 der Z.-O. in den Provinzen bei den Landesstellen angesucht werden konnte,

was ohne Zweifel weit angemessener ist, und den Schriftstellern Kosten und großen Zeitverlust ersparte. *)

Wenn man erwägt, wie viel Zeit es erfordert, eine fehlerfreie Abschrift eines größern Werkes zu erlangen, und wie kostspielig dieselbe ist, so kann man die Zwangspflicht, jede für die Presse bestimmte Schrift in zwei Exemplaren zu unterbreiten, als eine lästige Fessel des freien Verkehres keineswegs billigen. Dieß ist um so mehr der Fall, als man diese Fessel ohne die Kontrole über die Presse im mindesten zu schwächen, sehr leicht entbehren kann. **)

---

*) In den Provinzen hält man sich dießfalls an die Z.-O. Bei kleineren unbedeutenden Produkten, die nicht nach Wien in die Zensur müssen, ertheilen die Länderstellen die Dispens.

**) Nirgends, wo Zensuranstalten bestehen, wird die zur Zensur überreichte Handschrift zwiefach gefordert. In Oesterreich wird das Duplikat nach dem Hofdekrete vom 14. Novbr. 1815 verlangt, um nöthigen Falls das zweite beim Revisionsamte zurück behaltene Exemplar mit dem gedruckten Buche vergleichen, und den legalen Beweis herstellen zu können, wenn der Verleger oder Verfasser nach erlangter Druckbewilligung irgend eine Veränderung des zensurirten Manuskriptes sich erlaubt haben sollte. Diese Kontrole kann hier, wie in ganz Deutschland, ohne den lästigen Apparat von zwei Exemplaren erreicht werden. Die Bestimmung bestand bereits unter Maria Theresia. Joseph behielt sie Anfangs bei, hob sie aber später auf. Die mit der Druckbewilligung versehene einfache Handschrift ließ er in der Hand des Buchdruckers. In dem Hofdekrete vom 14. Nov. 1788 hieß es: Uebrigens haben die Buchdrucker mit Imprimatur versehene Exemplare der Manuskripte aufzubewahren, weil bei Zensuranständen das Wahre zu entdecken nicht möglich, wenn das Manuskript ganz oder zum Theile verloren geht. Sie sollen daher bei drei Reichsthalern Strafe jedes mit dem Imprimatur versehene Manuskript nach dem Abdrucke desselben wieder zusammenheften, und im Ganzen ohne Hinweglassung eines Blattes aufbewahren, um es bei jedesmaligem Abfordern vorzeigen zu können. So wird es noch jetzt in allen Staaten, die Zensuranstalten haben, gehalten. Will man den Buchdruckern nicht trauen, so kann man nach §. 5 der Z.-O. von 1795, der den Fall behandelt, in welchem die Loszählung von dem zweiten Exemplar erfolgte, die Verleger oder Schriftsteller überhaupt verpflichten, das Manuskript nach erfolgtem Drucke sammt einem Exemplar des Buches dem Revisions-Amte zu übergeben. Durch Wiederbelebung des erwähnten Josephinischen Dekretes in der vorliegenden Vorschrift hätte man das Duplikat, Aufwand und Zeitverlust, die es verursacht, den leidigen Streit in den Revi-

Eben so wenig als diese Gebrechen, wurden andere entfernt, die einen sehr nachtheiligen Einfluß üben.

Ist das Urtheil der Zensoren bereits dadurch befangen, daß sie es von einem politischen und einem literarischen Standpunkte fällen sollen, so wird es noch mehr durch die Verschiedenartigkeit der Zensurformeln beirrt, deren beinahe jede eine eigene Wage, ein eigenes Gewicht erfordert. Joseph ging, wie erwähnt, von dem ganz richtigen Grundsatze aus, daß eine Sache nur erlaubt oder nicht erlaubt sein könne. Ein Mittelding, d. i. ein Halberlaubtes, ein Halbverbotenes ist nach den Gesetzen der Logik nicht möglich. Dennoch finden wir in dieser Vorschrift das alte Sistem, das unter Maria Theresia nothwendig schien, um wenigstens für einige begünstigte Personen die Lichtstralen frei passiren zu lassen, und die Weltgedanken nicht ganz von einem so großen Staate, wie Oesterreich, ferne zu halten. Indessen haben nicht bloß einige Personen, sondern alle Staatsbürger ein Recht auf das Licht, und das, was dem Einen als Mittel des Fortschrittes gewährt wird, darf den Andern, die es suchen, die es ebenfalls benützen wollen, nicht verweigert werden. Wenn rücksichtlich der Erwerbungsarten materieller Güter die Gesetze für alle Staatsbürger ohne Unterschied des Ranges in der Regel gleich lauten, warum soll dann die Erwerbung eines geistigen Gutes dem Einen erlaubt, dem Andern verweigert werden? Schriften, die in der That der Religion, dem Staate gefährlich sind, müssen nach den Grundsätzen der Zensur freilich verboten werden, sollen aber dann ohne Ausnahme verboten sein, d. h. Niemanden erlaubt werden, weil sie als absolut gefährlich abgeurtheilt wurden.

In allen übrigen Staaten, in welchen die Gedankenpolizei waltet, gibt es nur allgemein erlaubte und allgemein verbotene Bücher, wie es schon die Reichsgesetzgebung über die Presse hielt.

---

sionsämtern, ob ein Werk wissenschaftlich sei oder nicht, endlich das Ansuchen um die Dispensazion ersparen, somit ganz unnütze Schraubengänge entfernen können, die mit der nach §. 5 der Z.-O. über solche Gesuche anzuordnenden Untersuchung „der Beschaffenheit des Gegenstandes, der Eigenschaft der Person und der Umstände“ nothwendig verknüpft sind.

Nur wo, statt der zu modifizirenden Preßfreiheit, der Preßzwang die Grundlage der Bevormundung bildete, muß man zu dem Nothanker greifen, den polizeilichen Bann, der auf Werken des Geistes lastet, nach polizeilichem Ermessen für Einige zu lösen. — Bei einem solchen Sisteme besteht aber fast gar keine Druck- und Lesefreiheit, und es gehört jedenfalls eine eigenthümliche Auffassung dazu, solche Einrichtungen, wie Herr von Berg im Jahre 1818 in der hohen Bundesversammlung that, als Begünstigungen der Druck- und Lehrfreiheit aufdringen zu wollen.*)

Wie gefährlich, und zu gleicher Zeit fruchtlos für die Preßpolizei, solche verschiedene Maßstäbe für die geistige Freiheit wirken, ward damals bereits vor 15 Jahren durch die Erfahrung an den Tag gebracht. Die Z.-O. von 1795 zeigt deutlich, daß man damals, um die Erlaubniß zu erhalten, ein Buch kaufen zu dürfen, zu vielerlei Listen seine Zuflucht nahm. Man setzte falsche Namen in die Gesuche um Bewilligung verbotener Druckschriften, oder setzte nach erhaltener Erlaubniß ein oder das andere früher nicht erwähnte Werk auf den bewilligten Ansuchungszettel (scheda) (Z.-O. §. 16). Die Zensurformel erga schedam, die den Bücherschmuggel entfernen sollte, brachte also geradezu den Schmuggel in den geistigen Verkehr, und drang dem wissensdurstigen Geiste die Täuschung auf. Zur List, zur Täuschung mußte man oft seine Zuflucht nehmen, um ein Buch kaufen zu dürfen. Zu diesem traurigen, unmoralischen Hilfsmitteln drängt auch diese Vorschrift die Bücherkäufer. Die eingeräumten Begünstigungen schützen nicht einmal die Begünstigten vor solchen Erwerbungsarten. Es sollen nämlich Professoren und eigentlichen Gelehrten, nach §. 16 der Vorschrift, Bücher, welche in ihr Fach gehören, niemals versagt werden. Nun weiß zwar die Behörde, (hier die Polizei-Hofstelle, welche nach §. 15 die Bewilligung ertheilt, mit erga schedam und damnatur erledigte Bücher kaufen zu dürfen), ob ein Bittsteller ein Professor sei, sie weiß jedoch keineswegs, ob ein Bittwerber, der keine Lehrkanzel zum Zeugniß seiner Gelehrsam-

*) Seite 244—250.

keit besitzt, ein Gelehrter sei; ob ferner das Buch, das er kaufen möchte, in das unbekannte Gebiet der Wissenschaft gehöre, dem er sich vorzugsweise geweiht hat. Es ist auch gar nicht der Beruf der Polizei, hierüber ein Urtheil zu fällen, denn die Polizei ist weder eine Akademie der Wissenschaften, noch sonst ein Institut, das über die Wissenstiefe der Staatsbürger zu entscheiden hätte.

Hieraus folgt, daß die Polizei vielen Gelehrten das Gesuch, verbotene Bücher kaufen zu dürfen, schon aus dem Grunde abschlagen müsse, weil sie keine Wissenschaft von der Gelehrsamkeit der Bittwerber hat. Nun bleibt den Zurückgewiesenen nur der verbotene Weg, ihr geistiges Bedürfniß zu befriedigen.*) — Die polizeiliche Bestimmung, welche Schriften mit erga schedam erledigt werden sollen, kann ebenfalls nicht gerechtfertigt werden. Der Zensor soll für erga schedam stimmen, wenn in einem Werke „die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen." Der Begriff „Anstößigkeiten" ist sehr weit; dessen, was anstößig in den Augen des Zensors ist, der nach subjektiven Ansichten urtheilt, kann gar Vieles sein, was andern unbefangenen Richtern gar keinen Anstoß gibt. Nach Adelung ist anstößig, „was Anstößigkeit verursacht, in so fern Anstoß die schwache Empfindung des Unschicklichen bedeutet." Legen wir nun die schwache Empfindung des Unschicklichen auf eine Wagschale, und beschweren wir die andere mit dem in sich selbst starken Guten und Gemeinnützigen, das doch in so abzuurtheilenden Schriften nach §. 15 wirklich vorhanden ist, so finden wir selbst vom Standpunkte der Preßpolizei, die nur absolut schädliche Schriften zu unterdrücken oder im Umlauf zu hemmen bestimmt ist, keinen Grund, den Gebrauch derartiger Produkte an eigene spezielle Erlaubnißscheine zu knüpfen, und auf diese Weise das Gute und Gemeinnützige, das sie enthalten, in ihrer Wirkung zu lähmen.

Daß nach der Vorschrift nur die Polizei-Hofstelle die Bewilligung, solche und mit damnatur abgeurtheilte Schriften zu lesen, zu ertheilen

*) Vergl. „die bei den Scheden üblichen Vorsichten," wo von den Preßverhältnissen der Gegenwart ausführlich gesprochen wird.

befugt ist, während sie nach der Z.-O. (§. 2) in den Provinzen von den Länderstellen ertheilt wurde, macht diese Art des Bezuges, abgesehen von andern Nachtheilen, nur noch lästiger, und ist jedenfalls als eine Verschlimmerung anzusehen.*)

Betrachten wir jetzt den mildesten Grad des Verbotes, der durch das Transeat bezeichnet wird. Die Karakteristik der geistigen Erzeugnisse, die auf diese Weise gerichtet werden sollen, ist noch schwankender, schwebt noch in einem ungewissern Zwielicht. Schriften, welche nicht ganz zum allgemeinen Umlauf, aber auch nicht zu einer strengeren Beschränkung geeignet sind," sollen Transeat erhalten. Welche Schriften sind nun in diese Kathegorie zu setzen? Je schwerer die Antwort sein dürfte, desto weniger Aufschluß gibt das Gesetz.

Wenn man das Transeat, erga schedam und damnatur als verschiedene Grade der Beschränkung der Lesefreiheit betrachten wollte, weil die Vorschrift ausdrücklich das damnatur als höchsten Grad des Verbotes bezeichnet, so würde man in der That die Verhältnisse in einem falschen Lichte auffassen. Daß ein Werk vollkommen verboten sei, das man nur gegen eine spezielle selten ertheilte Bewilligung der Polizei, nur gegen einen Revers, daß man die Benützung keinem Andern gestatten werde, anzukaufen berechtigt ist, wird wohl Niemand bezweifeln. Bei der Befriedigung geistiger Bedürfnisse darf weder Rang und Stand noch die polizeiliche Gesinnung den Ausschlag geben, und doch wird bei dem Schedewesen nach diesen Momenten die Fruchtnießung des Geistes gestattet und versagt. Eben der Umstand, daß erst ein Gesuch, erst ein Revers das günstige Urtheil der Polizei über die politische Gesinnung des Bittwerbers u. s. w. zur Eroberung eines solchen Werkes zusammen wirken müssen, liefert den Beweis, daß ein solches Werk vollständig verboten sei. Bei geistigen Bedürfnissen kommen nicht einzelne Individuen, kommt die Gesammtheit in Betracht, für die sie sich eben geltend machen. Wer ein Buch nicht kaufen darf, wann er will, wann er es braucht, für den ist es verboten.

*) In den Provinzen hält man diesfalls sich hin und wieder noch an die Z.-O.

Wer vergebliche Schritte machen muß, um ein nothwendiges Werk mit seinem Gelde zu erwerben, den trifft das Verbot um so schwerer.

Von den mit Transeat abgeurtheilten Büchern gilt nun dasselbe. Es frommt solchen Schriften keineswegs, daß man sie öffentlich verkaufen darf, da sie nach §. 15 der Vorschrift nicht in den Zeitungen angekündigt, auch nicht, nach dem noch immer bestehenden Hofdekrete vom 14. April 1794, in den Buchläden ausgestellt, oder auf eine andere Art zum Verkaufe öffentlich feilgeboten werden dürfen? Ein Werk aber, das nicht angekündigt werden darf, oder kann, bleibt dem Publikum ein Geheimniß, und ist lebendig begraben. Diese Ansicht gilt selbst in Staaten, wo vollkommene Preßfreiheit herrscht, wo der Buchhandel, wie eben in Oesterreich, nicht auf einige Städte des Landes beschränkt ist.*)

In Oesterreich, wo Buchhandlungen nur in den Hauptstädten der Provinzen, oder in Städten errichtet werden dürfen, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, in Oesterreich, wo selbst die der Kritik gewidmeten Organe der Presse sich eines solchen Buches nicht annehmen dürfen, bildet das Transeat den Sargdeckel desselben, und ist daher einem vollständigen Verbote gleich zu achten.

Wir haben also nach der Vorschrift von 1810 bei Druckwerken drei Verbotsformeln für ein in der Wirkung vollständiges Verbot, aber diese zensurämtliche Dreieinigkeit erfordert viele Erwägungen, unmögliche Richtungen und ganz eigenthümliche Sonden, welche die Bücherpolizei noch gefährlicher machen, als sie bei ihrer Beschränkung auf die nothwendigen Präventiv-Maßregeln sein sollte.**)

---

*) Welch eine außerordentliche Wichtigkeit der Ankündigung der Bücher in den Inserzions-Blättern der Zeitungen beigelegt wird, haben in der neuesten Zeit gerichtliche Vorgänge in Frankreich, ja auch in Deutschland bewiesen. (Vergl. allgem. Preßzeitung von 1844.) Hesse äußert in seiner Schrift: Die preußische Preßgesetzgebung: „Das Verbot der Ankündigung einer zensirten Schrift kommt in der rechtlichen Bedeutung einem Debitsverbote gleich, und was von diesem gilt, findet auch auf jenes Anwendung.“

**) Vor der Abfassung der Vorschrift bestanden noch mehr Zensurformeln, wie die Worte des §. 15 andeuten: „Von jetzt an erhält die Zensur nur folgende

Gleichen Werth, wie das Transeat für Druckschriften, hat die als neu bezeichnete Formel Toleratur bei Handschriften (§. 17). Der Schriftsteller, dessen Handschrift eine derartige Druckbewilligung erhält, wird sehr besonnen handeln, wenn er sie wie eine Druckversagung betrachtet. Was will er mit der Veröffentlichung seiner geistigen Arbeit bezwecken, wenn diese Veröffentlichung in den Organen der Presse — die Praxis macht hier keinen Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften — nicht angezeigt werden darf, daher ein Geheimniß bleiben muß? Solche Schriften sollen nach §. 17 nur in die Hände gebildeter Personen gelangen — aber wie ist dieß möglich, wenn diese gebildeten Personen keine Kunde von dem Dasein der so abgeurtheilten Produkte erlangen, ja, wenn sie nicht in einer Haupt- oder Kreisstadt wohnen, nicht einmal Gelegenheit haben, sie in einer Buchhandlung zu Gesicht zu bekommen? Bei der außerordentlichen Produktivität der Presse, bei der Ueberwucherung werthloser Schriften, kauft man übrigens nicht leicht Werke, welche die Kritik nicht empfiehlt; hier aber, wie bei allen, ähnlichen Verboten unterworfenen Werken, scheint das Stillschweigen der Presse gegen das so abgeurtheilte Werk zu sprechen. So entzieht die Bücherpolizei dem Schriftsteller nicht nur häufig die verdiente Anerkennung, sondern bringt sein Streben auch bei Jenen, die ihn, aber nicht die österreichische Zensur kennen, in gefährlichen Verruf. Das überschreitet ebenfalls die Befugnisse der Zensur, ja ist auch ein Eingriff in die Sicherheit der Ehre, den die Polizei am wenigsten begehen soll.

Alle diese Schranken schienen indessen nicht hinreichend zur Ueberwachung der Presse, daher werden nach §. 21 noch andere in der Zensur der Hofstellen geduldet, die später näher beleuchtet werden sollen. Daß diese vermehrte Zensur nach den bestehenden Vorschriften geradezu die im §. 8 erwähnten Staatsschriften treffe, leuchtet ein,

---

Zensurformeln für gedruckte Werke." Wahrscheinlich gebrauchte man auch die andern unter Maria Theresia geltenden Formeln, wie: eruditis, acatholicis. In unsern Tagen fand man diese Verbote wieder unzulänglich, und vermehrte sie, wie bei Schilderung der Preßverhältnisse der Gegenwart gezeigt werden wird.

somit ist das denselben in der Einleitung und §. 8 geschenkte Vertrauensvotum ohnehin paralisirt, und es bedurfte dazu nicht einmal des großen Mißtrauens, das sich in den übrigen Bestimmungen der Vorschrift auf so untröstliche Weise kundgibt.

Eben so unerquicklich sind die übrigen Bestimmungen. Die Duldung des Nachdruckes (§. 19) zeigt, daß diese Vorschrift von dem Josephinischen Zensurgesetze eben nur die Schattenseite adoptirt habe.

Bedeutungsvoll ist der Schluß, der in der That die schmerzlichsten Empfindungen erweckt. Nach diesem Schluße sollen nämlich die frühern Verordnungen, welche durch diese Vorschriften nicht abgeändert, oder aufgehoben werden, in ihrer Wirksamkeit bleiben.

Es frägt sich nun, welche frühern Vorschriften, die die geistige Thätigkeit fesselten, welche starren Gelenke der Zensurmaschine wurden durch diese Vorschrift aufgehoben, oder sollten durch dieselbe aufgehoben werden?

Wenn man einen Blick auf die vielen Verordnungen wirft, die über die Josephinische Preßfreiheit zusammenschlugen, wenn man die Beschränkungen überblickt, welche die in dieser Zensurvorschrift mit auffallendem Stillschweigen übergangene Tagespresse, von 1790 bis 1810 trafen, wenn man endlich nur die Z.-D. von 1795 ins Auge faßt, so macht man die betrübende Entdeckung, daß durch diese Vorschrift, deren zwei freisinnige Bestimmungen in der großen Zahl der entgegengesetzten aufgehen,*) oder durch die vielfachen sorgfältig erhaltenen Schlagbäume paralisirt werden, kein einziger, wenn auch

---

*) Neben der freisinnigen Bestimmung des §. 8 der Vorschrift, der Fehler und Mißgriffe der Staatsverwaltung aufzudecken, ja Grundsätze und Ansichten zu entwickeln gestattet, wenn sie auch jenen der Staatsverwaltung entgegen gesetzt sind, führt Graf Barth-Barthenheim in seinem Sistem der österreichischen administrativen Polizei 1. Bd. S. 104 als ebenfalls bestehend das Hofdekret vom 1. Sept. 1790 an, welches lautet: Alle Schriften, welche öffentliche landesfürstliche Gesetze und Anordnungen kritisiren und tadeln, sind ganz dem Verbote zu unterziehen, weil durch Verbreitung solcher Schriften die Folgsamkeit des Unterthans geschwächt und die Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen erschwert wird.

noch so verrosteter Hemmschuh der Vergangenheit beseitigt wurde. Aber zu den alten Schraubengängen hat eben diese Vorschrift, wie gezeigt wurde, neue hinzugefügt, und das Sistem der geistigen Bevormundung durch ganz fremdartige Elemente noch verwickelter, noch gefährlicher gemacht, als es früher war.

Aus diesen Gründen, und weil die Vorschrift auch in der Stilisirung und Folgenreihe der einzelnen Bestimmungen die große Hast verräth, mit der sie in jenen drangvollen Zeiten verfaßt wurde, beschloß man, sie nicht der Publizität zu übergeben. Zu bedauern ist es, daß sie dennoch den Zensoren als Instrukzion zugewiesen ward, was neuerdings im Jahre 1840 geschah,*) denn mehr als alle andern Zensurvorschriften hat eben diese, die als Signal einer neuen Aera betrachtet wurde, zu der trostlosen Lage unserer Preßverhältnisse beigetragen.

*) Im Jahre 1840 kam abermals der Ruf von den Lichtstrahlen und ihrer Freizügigkeit unter das Publikum. Die Vorschrift von 1810 ward neu aufgelegt und den Zensoren in lithographirten Exemplaren übergeben.

Darstellung

der

österreichischen Preßverhältnisse

in der Bundesversammlung

vom

12. Oktober 1818.

Die denkwürdige Erklärung des Fürsten Metternich auf dem Wiener Kongresse über die der deutschen Nazion im Namen ihrer Fürsten zu gewährende Sicherstellung der staatsbürgerlichen Freiheit, als deren Kleinod auch die Preßfreiheit erwähnt wurde, erweckte unter den Deutschen in der österreichischen Monarchie die Hoffnung, daß nun die letzte Stunde des so lastenden Preßzwanges nahe sei, und daß die ausgebildete Preßsklaverei, wenn auch nicht der ganzen echten, so doch einer gemäßigten, oder nach dem preußischen Entwurfe einer „Preßfreiheit nach zu bestimmenden Modifikationen“ Platz machen werde.

Die Bundesakte nährte die eben so gerechten als bescheidenen Erwartungen. Der feierliche Eingang des 18. Artikels: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern“, erhielt besonders durch die den Geistern gegebene Verheißung: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung **gleichförmiger** Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen“ — eine unschätzbare Bedeutung. Sie eröffnete auch in den zum Bunde gehörenden Gebietstheilen der österreichischen Monarchie die tröstliche Aussicht auf ein bald neu erwachendes geistiges Leben, das in der unvergeßlichen Josephinischen Periode, obgleich nur auf kurze Zeit angeregt, den österreichischen Völkern eine so große moralische Kraft verliehen hatte, daß sie den folgenden Stürmen einer

drangvollen Zeit für Thron und Vaterland unerschütterlich die Spitze zu bieten vermochten.

Hatten doch schon die Proklamazionen Franz I. die tröstende Zusicherung gegeben, daß Er Alles versuchen werde, die Geister zu erheben, und die Proklamazion der verbündeten Mächte vom 25. Februar 1813 verhieß die Wiederkehr eines ehrwürdigen deutschen Reiches in zeitgemäßer Gestaltung, hervorgehend aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes, das, wie in dieser Schrift gezeigt wurde, nun schon seit drei Jahrhunderten für Freiheit des Geistes kämpfte. Die **gleichförmigen** Verfügungen über die Preßfreiheit, welche die Bundesakte für die nächste Zukunft in Aussicht stellte, gaben auch den zum Bunde gehörenden Provinzen Oesterreichs die Bürgschaft, daß nun die absonderlichen Schraubengänge der vaterländischen Zensurmaschine, als absolute Hindernisse der feierlich versprochenen gleichförmigen Verfügungen, ohne Zeitverlust und gänzlich beseitigt werden würden. Daß die Zensur-Ordnung von 1795, und die vielen Kettenglieder, die ihr vorangingen und nachfolgten, bei diesem bedeutungsvollen Versprechen nicht länger bestehn könnten, darüber waren ohne Zweifel Alle einig, welche diese Grundlagen des Preßzwanges näher kannten, oder doch ihre Einwirkungen empfanden.

Indessen beschäftigte sich später die hohe Bundesversammlung vorläufig mit der Sichtung der in den verschiedenen Bundesstaaten herrschenden Preßzustände. Um eine Uebersicht in diesem Gewirre verschiedenartiger Legislazionen zu gewinnen, wurde Herr von Berg, Herzoglich Holstein-Oldenburgischer, Anhalt- und fürstlich Schwarzburgischer Gesandter, in Folge Beschlußes der Bundesversammlung vom 26. März 1817 ersucht, die über Preßfreiheit und Büchernachdruck in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen in einer erläuternden Uebersicht vorzutragen.*) Herr von Berg hielt hierüber in der Sitzung der Bundesversammlung vom 12. October

*) Kollmann Quellen, Materialien und Commentar des gemeinen deutschen Preßrechts. Berlin 1844.

1818 einen Vortrag,*) in welchem er die in Oesterreich bestehenden Verordnungen, und die durch dieselben begründeten Preßverhältnisse mit folgenden Worten schilderte:

„In den Kaiserlich öster. Staaten hat seit der Regierung Kaiser Josephs II. keine Preßfreiheit bestanden. Die politischen Stürme, welche gegen das Ende derselben ausbrachen, veranlaßten Beschränkungen, die die Zeitumstände zu fordern schienen, und nach diesen richtete sich während der letzteren so unruhigen 25 Jahre die Regierung in bald mildern, bald schärfern Vorschriften, stets beeifert, die Schreib- und Lesefreiheit zum Vortheil zu leiten."

„Die Bücherpolizei Oesterreichs hat zwei vorzüglich zu bemerkende Eigenthümlichkeiten, indem sie erstens zwar als Grundlage jeder Beurtheilung einer Schrift nur deren Gesetzmäßigkeit annimmt, aber die Strenge der Zensur von Inhalt, Zweck und Güte des Werks abhängig macht, und sodann zweitens selbst diese Strenge wieder dadurch mildert, daß sie durch gewisse Grade der Beschränkung die Druck- und Lesefreiheit **begünstigt.**"

„Eine Vorschrift des Kaisers vom 14. Sept. 1810 hat folgenden merkwürdigen Eingang: Seine Majestät ꝛc. (Hier folgte der vielversprechende Eingang der Vorschrift, den der Leser bereits kennt.) Darauf fuhr der Herr Berichterstatter fort:

„In den Kaiserl. österreichischen Staaten besteht eine allgemeine gleichförmig eingerichtete Zensur-Anstalt. Alle Handschriften, welche in der öster. Monarchie gedruckt werden sollen, und alle Druckschriften, welche in dieselbe gebracht werden, sind der Zensur unterworfen. Diese soll so schnell als möglich und mit völliger Unparteilichkeit erfolgen. Niemand darf sich selbst einen Zensor wählen, noch dem, den er erfährt, wegen seines Urtheils Vorwürfe machen.**) Wer durch einen Zensur-Beschluß beschwert zu sein glaubt, kann sich an die politische Hofstelle seines Landes wenden, und derselben die Hand-

---

*) Collmann Seite 175—254.

**) Vergleiche §. 7 der Z.-O. von 1795, und die in dieser Schrift enthaltene Beleuchtung der Vorschrift vom 10. Sept. 1810.

schrift mit Beifügung der Rechtfertigungsgründe überreichen, welche dann an Se. Majestät gutächtlich zu berichten hat."

„Jeder Zensor kann in der Regel eine Handschrift *) oder ein Buch auf seine Verantwortlichkeit hinzulassen; nicht aber verbieten. Hierüber entscheidet allein die Ober-Zensur-Behörde. Politische Schriften unterliegen einer besondern Prüfung."

„Im Allgemeinen sollen keine Schriften gegen die Religion, gegen Fürst und Staat, und gegen die guten Sitten zugelassen werden. Es ist aber genau zu unterscheiden zwischen wissenschaftlichen Werken und Broschüren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern, und den Erzeugnissen des Witzes."

„Wissenschaftliche Werke bezeichnet nicht der Umfang des Buches, sondern die Wichtigkeit und Beschaffenheit des Gegenstandes und die Art seiner Behandlung. Gelehrte Schriften, welche durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch die Auffindung neuer Ansichten rc. sich auszeichnen, sollen mit größter Nachsicht, bloße Kompilazionen und Wiederholungen mit aller Strenge behandelt werden. Eben dieß gilt von Broschüren, Jugend- und Volksschriften, von Unterhaltungsbüchern und andern Erzeugnissen des Witzes, welche keinen eigenthümlichen Werth haben. Insonderheit soll dem verderblichen Romanlesen gesteuert werden. Hierunter sind aber die wenigen guten Romane nicht gemeint, welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens dienen: „ebensowenig die klassischen Werke der Dichter überhaupt." **)

„Was insonderheit politische Schriften betrifft; so sollen Werke, in welchen die Stantsverwaltung im Ganzen, oder in einzelnen Zweigen gewürdiget, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesse-

---

*) Man schenkte damals den Zensoren so wenig Vertrauen, daß nach Schneller alle in den Provinzen zum Druck bestimmten Schriften nach Wien in die Zensur mußten. Die noch jetzt bestehende Z.-O. von 1795 §. 4 widerspricht übrigens der Angabe des Herrn Berichterstatters gänzlich.

**) Vergleiche §. 7 der Vorschrift.

rungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellet werden u. s. w., ohne hinlänglichen andern Grund nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung. Nur müssen Schriften der Art mit Würde und Bescheidenheit und mit Vermeidung aller eigenthümlichen und anzüglichen Personalitäten abgefaßt sein, auch nichts sonst gegen Religion, Sitten und Staat enthalten. Dahingegen sind Schriften, welche das Interesse des Staates und der Dynastie oder auch fremde Staatsverwaltungen angreifen, deren Tendenz dahin gehet, Mißvergnügen und Unruhe zu verbreiten, das Band zwischen Fürst und Unterthan locker zu machen, die Religion zu untergraben, die Sittlichkeit zu verderben ꝛc., endlich Schmähschriften aller Art nach der Strenge der bestehenden Vorschriften zu behandeln." *)

„Die mildernden Maßregeln, welche zum Vortheil der Schreib- und Lesefreiheit getroffen sind, beruhen hauptsächlich auf dem Unterschiede, welcher zwischen dem, was verwerflich, und dem, was nur bedenklich ist, gemacht wird, und wornach was nicht öffentlich erscheinen darf, doch im Stillen zugelassen, geduldet, oder ausnahmsweise Einzelnen erlaubt wird."

Das Schicksal der Handschriften bestimmen fünf einfache Formeln:

1. Non admittitur, wenn der Inhalt der Schrift gesetzwidrig ist.
2. Typum non meretur, wenn die Schrift durchaus schlecht ist.
3. Admittitur, wenn nichts zu erinnern, und der Druck mit Angabe eines inländischen Druckorts zu gestatten ist.
4. Permittitur, wenn einiges Bedenken eintritt, und der Druck zwar erlaubt wird, aber kein Druckort, oder ein erdichteter fremder anzugeben ist. **)
5. Toleratur, wenn die Schrift zwar gedruckt und in das Bücherverzeichniß aufgenommen, aber nicht in den Zeitungen ange-

*) Vergl. §. 10 der V. v. 1810, der eben so flüchtig als §. 7 berührt erscheint.

**) Vergl. Seite 210.

kündigt werden darf. Dieses gilt für solche inländische Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum gelesen werden können, aber nicht geeignet sind, in die Hände ungebildeter Menschen zu kommen.

Für Druckschriften sind folgende vier Formeln vorgeschrieben:

1. Admittitur, Zulassung zum öffentlichen Verkauf und zur Ankündigung in den Zeitungen.
2. Transeat, Zulassung zum öffentlichen Verkauf ohne Ankündigung in den Zeitungen, weil die Schrift nicht ganz zum allgemeinen Umlauf, aber auch nicht zu einer strengen Beschränkung geeignet ist.
3. Erga Schedam, Verwerfung mit Ausnahme für Geschäftsmänner und Gelehrte, weil die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen, und die Schrift ohne Gefahr nur jenen Männern in die Hände gegeben werden kann. Sie erhalten die Erlaubniß gegen Revers von der Polizei-Hofstelle.
4. Damnatur, der höchste Grad des Verbotes, nur solchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergraben. Die Erlaubniß solche Schriften zu lesen, ertheilt ebenfalls die Polizeihofstelle, und sie ist angewiesen, vierteljährig Se. Majestät ein Verzeichniß der Personen, welchen der Art Bücher, und der Schriften, welche ihnen zugestanden wurden, vorzulegen. Professoren und eigentlichen Gelehrten sollen Bücher, welche in ihr Fach gehören, oder darauf Bezug haben, niemals versagt werden, sie mögen mit erga Schedam oder mit damnatur bezeichnet sein, ausgenommen sie bestünden bloß aus Schmähungen und wären übrigens gehaltlos.

„Einländische Zeitungen stehen unter einer besondern Zensur,*) und von ausländischen wird jährlich ein Verzeichniß bekannt gemacht.

---

*) Verdiente diese besondere Zensur nicht eine nähere Bezeichnung?

Privatpersonen können in der Regel alle erhalten, und die Beschränkung trifft nur öffentliche Orte." *)

„Daß übrigens die Zensur in den öster. Staaten mit vieler Liberalität verwaltet wird, ist bekannt, und wohl den meisten Mitgliedern dieser Versammlung aus eigener Erfahrung."

In dem kaiserlich öster. Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen sind auch mehrere ausdrückliche Bestimmungen gegen Preß-Verbrechen und **Vergehen** enthalten. Besonders sind die Fälle genau bestimmt, welche in Rücksicht auf Bücher-Zensur als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln sind." Zu diesen werden auch die Schmähschriften gerechnet.

Diese Darstellung der bestehenden Verordnungen über die Beaufsichtigung der Presse in Oesterreich widerstrebt uns aus mehrfachen Gründen. Zuerst fällt das äußerst dürftige Material auf, das der Herr Berichterstatter zur Benützung wählte. Er zog nämlich bloß einige Theile der Z.-V. von 1810, von der Z.-O. ebenfalls nur einige Zeilen in den Bereich seiner Darstellung, und hielt sich nicht immer an den Wortlaut der Gesetze. Die besondere Zensur für die Tagespresse erscheint so kurz angedeutet, daß wir wohlwollend glauben, der Herr Berichterstatter habe sie keiner näheren Beleuchtung gewürdigt, obgleich sein Amt als Berichterstatter in der hohen Bundesversammlung, ein tieferes Eingehen in die Sache erfordert hätte. Der Bericht leidet noch an andern Gebrechen. Die so wichtige Organisazion der Aufsichtsbehörden ist gar nicht erwähnt. Aus diesem Grunde gibt auch diese hingeworfene Skizze, deren Zusammenstellung man übrigens den Tribut der Bewunderung keineswegs versagen kann, keinerlei Aufschluß, ob die öster. Zensur eine Fach- oder

*) Alle Nachforschungen, eine solche Verordnung zu entdecken, scheiterten. Jedenfalls muß sie sehr geheim gewesen sein!

Fakultäten-, eine rein weltliche, oder weltliche und geistliche Zensur sei u. s. w. Nicht minder ungegründet erscheint es, daß der Herr Berichterstatter Zensur-Vergehen im Strafgesetzbuche sucht, da dieses nur Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen enthält, oder daß er alle Schmähschriften in den Gerichtsbann der schweren Polizei-Uebertretungen zog, da sie doch in bestimmten Fällen, wie nach §. 57 und 58 des I. Theils des St.-G.-Buchs, Verbrechen begründen.

Was die euphemistische Auffassung der verschiedenen Zensurformeln betrifft, die Herr von Berg für eine Begünstigung der Schreib- und Lesefreiheit hielt, so bezeugt sie unter andern, daß der Herr Berichterstatter hierüber ganz andere Ansichten hegte, als Joseph II., der diese Begünstigungen der Lesefreiheit, die in Oesterreich ein hohes Alter haben, gleich nach seinem Regierungsantritte aus dem Wege warf.*) Die Heimlichkeit der öster. Zensur, die durch das Permittitur über die Zeiten des Krieges hinaus aufgedrungene Nöthigung, zuweilen einen erdichteten fremden Druckort anzugeben, konnten den Herrn Berichterstatter in seinem günstigen Urtheile über die öster. Zensur ebenfalls nicht beirren. So mangelhaft indessen diese Darstellung, oder vielmehr dieser einsilbige und doch vielsagende Versuch einer Darstellung der öster. Preßverhältnisse war, so sehr man an derselben den richtigen Begriff über die Preßfreiheit, oder über Liberalität der Zensur vermißt, so enthielt sie doch einen wichtigen Trost. Schrieb doch der Herr Berichterstatter gleich im Eingange seines Vortrags die Beschränkungen der Preßfreiheit in Oesterreich einzig und allein den politischen Stürmen zu, die seit dem Ausbruche der französischen Revoluzion durch 25 Jahre hindurch ihre verheerende Kraft äußerten. Zur Zeit jenes Vortrags war aber der politische Horizont frei von Gewitterwolken, man mußte sich also der Hoffnung hingeben, daß jene Beschränkungen der Preßfreiheit unter den gänzlich veränderten politischen Verhältnissen bald einem bessern Sisteme Platz machen werden, einem Sisteme das wenigstens an die Stelle der Zensur-Ordnung, und ähnlicher Gesetze eine vernünf-

---

*) Vergl. Seite 159 und 160 dieser Schrift.

tige Behandlung des geistigen Lebens an's Licht fördern werde. Diese Hoffnung wurde schon früher durch andere jedenfalls bedeutungsvolle Zeichen lebhaft angeregt. Im Frühjahre 1818 brachte nämlich der erste Band der Wiener Jahrbücher der Literatur, die unter der Leitung des Fürsten Metternich an's Licht traten, zwei Artikel, wie sie früher seit Joseph II. nie in einem österreichischen Journale geduldet worden wären.

Der eine dieser Artikel, der über die englische Preßfreiheit handelte, war, obgleich man solche Saiten früher nur in sehr servilen Griffen anschlagen durfte, doch minder wichtig, als der zweite, der die Uebersetzung einer Anzahl der berühmten dämonischen Junius-Briefe brachte, worin der Verfasser die mächtigsten Staatsmänner seiner Zeit, ja selbst den König von England mit den schärfsten Pfeilen des Hasses und der bittersten Verachtung angriff. Sollten auch eigentlich diese alten, furchtbaren Briefe nur den Beweis liefern, daß die Freiheit der Presse leicht den größten Mißbräuchen den Weg bahne; so war es doch immer vielverheißend, die Ausbrüche des kühnsten aller Libellschreiber gerade für ein österreichisches Journal mit aller Sorgfalt zu übersetzen, gerade in einem österreichischen Journale wiederhallen zu lassen. Ueberdieß rührten beide Artikel von Gentz, dem Protokollführer beim Wiener Kongreß, dem Publizisten der Staatskanzlei. *)

Indessen ward keine der früher oder später angeregten Erwar-

---

*) Um nach allen Seiten gerecht zu sein, muß man hier doch der Taktik des österreichischen Kabinets, im Vergleich mit dem von Preußen eingehaltenen Verfahren, den Preis zuerkennen. Wie fein trat man in diesem Artikel der lautausgesprochenen Sehnsucht Deutschlands nach vollkommener Preßfreiheit entgegen! Durch dieses Manöver ward noch kein Recht gekränkt, keine berechtigte Hoffnung zu Boden geschlagen, und doch war es sehr bedeutungsvoll. Wie plump verfuhr dagegen die Preußische Staatszeitung zu ähnlichem Zwecke! In Berlin war die Zensur auch elend, so elend als wir sie in der neuesten Zeit in Arndt's „Nothgedrungener Bericht aus seinem Leben", geschildert finden; aber man trat den Wünschen nach Erlösung mit gewissenlosen Anklagen, verdrehenden Denunziazionen und ähnlichen Apparaten entgegen, unter welchen die persönliche Freiheit so vieler wackern Männer erdrückt, die Ruhe so vieler Familien eingesargt wurde.

tungen gerechtfertigt. Zwar brachten die Jahrbücher auch in den folgenden Bänden Aufsätze über Preßfreiheit, und dem Beobachter ward eine Zeit lang Geist gegönnt; allein über diese zwei Organe hinaus blieben die bleiernen Siegel des Stillschweigens ungelöst, ja es wurde sogar eine Vorkehrung getroffen, sie noch schärfer, als bisher verwahren zu lassen.

Kaum zwei Monate bevor Fürst Hardenberg auf dem Wiener Kongresse dem Fürsten Metternich einen Entwurf der Grundlage der deutschen Bundesakte vorlegte, worin unter den deutschen Bürgerrechten auch die erwähnte Preßfreiheit aufgeführt erschien,*) wurde den Bischöfen das Recht der Mitzensurirung bei theologischen Schriften durch Hofkanzleidekret vom 21. Juli 1814 förmlich zugestanden. Somit war die Bitte, welche die böhmischen Stände im Jahre 1791 vergeblich an den Thron brachten**) gewährt, somit war Josephs und Leopolds Ausspruch, daß die Bücherzensur bloß eine politische Anstalt sei, zum Beweise, daß der Zensurgeist auch gekrönte Ueberzeugungen nicht schone, mit einemmale gänzlich aufgegeben.***)

*) Klüber, Akten des Wiener Kongresses. 1. Band. 1. Heft. S. 45—56.

**) Vergl. Anm. **) S. 203 dieser Schrift.

***) Vergl. Preßverhältnisse der Gegenwart. Verfahren bei theologischen Schriften.

Weitere Denkwürdigkeiten.

Von 1819—1847.

Wenn man, wie der Verfasser dieser Schrift, den Jahrhunderte alten Preßzwang bis an seine dunkle Quellen verfolgte, wenn man die labirintischen Irrgänge sichtete, in welche die Geister durch eine konsequente Reakzion geriethen, wenn man die wunderlichen Kettenringe zählte und wög, welche die Zeitideen zu Boden drücken sollten: immer blieb doch ein Tropfen Trost, ein Augenblick der Erhebung, weil man bei der Aufräumung des alten Schuttes dem Widerstande edler Seelen begegnete, die gegen den unnatürlichen Zwang ankämpften, und der heiligen Bestimmung des Menschengeistes folgend, freiere Bahn für die Wahrheit in Anspruch nahmen. Bei der Periode, die jetzt beleuchtet wird, verließ den Verfasser der lange ausdauernde Muth. Oft sank ihm die Feder aus der Hand, oft erfaßte ihn ein trostloser Ekel. Diese entmuthigende Stimmung war nicht das Ergebniß einer vorzeitigen, feigen Ermüdung, war nicht der Niederschlag der Furcht vor weiteren Anstrengungen. Nein! Das Schwerste war bereits überwunden, die Quellen waren ausgegraben, der ungefügige, spröde Inquisizions- und Polizeistoff bewältigt. Der Rest der Anstrengung war nicht mehr groß, aber der Schauplatz, war trüber, war trostlos geworden. Keine muthigen Seelen begegnen nämlich in dieser Periode von 1815 — 1830 dem Forscher, nirgends ein Funken Widerstand, den Sieg des alten Sistems hintanzuhalten, oder wenigstens zu erschweren, in einer Zeit zu erschweren, in der man feierlich die baldige Befreiung des Menschengeistes verheißen hatte.

In den Ständekammern kein Tschernembel, keiner von den Hunderten, die einst der Knechtung ihrer Ueberzeugung ein freiwilliges Exil vorzogen; auf den Lehrkanzeln kein Sonnenfels, kein Justi, kein

Martini, in den Reihen der Zeitungsschreiber keine einzige franke Seele, die die Freiheit des Wortes nur anzudeuten wagte.

Und zu diesem traurigen Zeitbilde der Gegensatz in andern Bundesstaaten! Dort fand die große Sache der Menschheit, die inhaltsschwere Bedingung nazionaler Entwicklung beredte Vorkämpfer. Wackere Gelehrte suchten die Freiheit der Rede, Schrift und Presse zu wahren; in Würtemberg, Baiern und Baden hatten die Regierungen der öffentlichen Meinung schon früher nachgegeben und Preßfreiheit gewährt. Als es sich um die, wie man nicht anders erwartete, nahe Lösung des im 18. Artikel der Bundesakte gegebenen, feierlichen Versprechens handelte, unterbreiteten Professoren und hohe Beamte der Bundesversammlung*) lichtvolle Darstellungen über das Recht auf freie Mittheilung der Gedanken, Arbeiten, die mit protokollirtem Dank von der hohen Versammlung entgegengenommen wurden.

Welch' ein Kontrast gegen diese edlen Strebnisse in Oesterreich! Hier sprach kein Professor ein Wort zu Gunsten der Freiheit der Geister, kein wackerer Mann überreichte — und dieß war doch gestattet, ja die hohe Bundesversammlung war dafür dankbar — eine Denkschrift über die Bedürfnisse und Rechte der Geister, über die nothwendige Freiheit der durch die Uebermacht der Polizei erdrückten Wissenschaft!

Und doch gingen die ersten großen Verhandlungen über die Rechte der deutschen Nazion gerade in Oesterreich über den Webstuhl der Zeit!

Schon beim Wiener Kongreß war eine Deputazion der deutschen Buchhändler erschienen, welche für die Interessen des Buchhandels und die Freiheit der Presse wirkte; in Baden bei Wien hatte Fürst Hardenberg dem Fürsten Metternich Entwürfe überreicht, die über die heiligen Rechte des deutschen Geistes entscheiden sollten: in Karlsbad

*) Wie der großherzoglich badische geheime Rath und Präsident von Drai's, Professor Hildebrand, Krug in Leipzig u. A. Vergl.: „Collmann, Quellen, Materialien und Commentar des gemeinen deutschen Preßrechts." Berlin 1844.

wurden, wie man wußte, entscheidende Verhandlungen gepflogen. Auch zur Zeit, als die traurige Entscheidung so unverhofft hereinbrach, als das Bundespreßgesetz vom 20. Sept. 1819 das herrliche Recht auf Freiheit des Geistes für lange Zeit zu Grabe getragen hatte, und zur Aufsicht über die Preßgesetze eine eigene Bundes-Kommission ernannt wurde, ward in Oesterreich in keiner der vielen deutschen Ständeversammlungen eine Bitte für Erleichterung des geistigen Druckes an den Thron gerichtet.

Und doch war in Oesterreich viel mehr Veranlassung, viel mehr Antrieb, ja auch viel mehr Berechtigung zu so edlen Strebnissen, als in irgend einem andern Bundesstaate.

In Oesterreich trug nämlich die Presse die meisten Fesseln, und doch war hier keine Spur „einer unruhigen Bewegung und Gährung der Gemüther," schreckten hier keine bedenklichen Erscheinungen, die sich, wie der Präsidialgesandte in der hohen Bundesversammlung vom 20. September 1819 klagte, seit einigen Jahren in vielen Bundesstaaten angekündigt hatten.

Aufruhr predigende Schriften waren in den öster. Bundesstaaten nirgends zu finden, sträfliche Verbindungen auch durch die schärfsten Polizeibrillen nirgends zu entdecken. Hier hatte die That Sandt's bei der akademischen Jugend noch weniger, als sonstwo Anklang gefunden. Wenn also in den erwähnten Bundesstaaten, wo sich so bedenkliche Erscheinungen eben in Folge der Verkürzung heiliger Rechte kundgaben, der Presse, zur Strafe, oder als bloße Prävenzion, statt der Befreiung, neue Einengung zu Theil ward; so mußte man in Oesterreich, wo die tiefste, lautloseste Ruhe herrschte, wenigstens gegen jede weitere Unterdrückung der Presse kräftig auf den Landtagen protestiren, so sollte man hier wenigstens jene Reste des Rechts, die den „so unruhigen" Stammgenossen gelassen wurden, zum Besten der Regierung, zum Besten des Landes in Anspruch nehmen.

Hätte sich in Oesterreich die Aristokratie der Pergamente in würdiger Weise ausgesprochen, wer weiß, ob dann die Würfel für ganz Deutschland so fielen, als sie eben fielen! Hätte sich die Aristokratie der Geister, oder Jene die sich dafür hielten, nur die geringe

Mühe genommen, die Schilderung, die Herr von Berg von den österreichischen Preßverhältnissen machte, in anständiger Form und wohlmeinendem Tone in irgend einem deutschen Blatte zu berichtigen, und die gepriesene Liberalität der österreichischen Zensur auf ihren wahren Gehalt zurückzuführen: sie hätten Unterstützung gefunden in dem führer- und rathlosen Bürgerstande, dem die „Lichtstralen" von 1810 noch jetzt wehmüthig vor den Augen gaukeln. Es geschah Nichts! Diese Theilnahmlosigkeit, diese Gleichgültigkeit bei einer der wichtigsten Fragen der Zeit, ist ein denkwürdiges Wahrzeichen, wie sehr die geistige Zwingherrschaft die Gemüther entmannt, und über ihre höchsten Interessen verblendet!

Denkwürdig ist es im hohen Grade, daß das Bundespreßgesetz vom 20. September 1819, jenes Gesetz, das in andern Bundesstaaten die schmerzlichste Sensazion erregte, das dort als Grab einer vernünftigen Rede und Schrift, als Hinderniß der gehofften Entwicklung der Nazion, als Auflösung aller Bande des Vertrauens, ja als Vorbote von Jahrhunderten des Elends in deutschen Blättern bezeichnet wurde — daß dieses Gesetz, sage ich, in den österreichischen Bundestheilen kund gemacht, hier die Preßverhältnisse ungemein erleichtert hätte. Dieses Gesetz, so verworfen, so beklagt und gefürchtet in andern Bundesstaaten, wäre in Oesterreich als magna charta der Geister mit Jubel aufgenommen worden.*) So unermeßlich war der Abstand zwischen dem Preßzwang in Oesterreich und in andern Bundesstaaten. Dennoch schwiegen die Stände, die doch die Rechte des Landes vertreten sollen.

Auch die Kämpfe, die über das Bundespreßgesetz in deutschen Kammern wiederhallten, fanden kein nur leises, gedämpftes Echo in den ständischen Versammlungen der zum Bunde gehörenden Landestheile.

Und doch waren hier, wo kein Mißbrauch der Presse sich zeigte,

*) In Oesterreich wurde nur eine einzige dem §. 9 des Bundespreßgesetzes entsprechende Bestimmung kundgemacht. Das Bundesgesetz (bei Kollmann Seite 263, bei Schletter. S. 145) beschränkte aber die Zensurpflichtigkeit auf Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, und auf Schriften unter zwanzig Bogen.

die Preßverhältnisse im grellen Widerspruche zu den Worten, mit welchen der Präsidialgesandte am Bunde den Entwurf des Preßgesetzes bevorwortet hatte.

Hieß es doch in jener denkwürdigen Bevorwortung: „daß die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maßregeln keineswegs den Zweck haben sollen, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Gränzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern.“ *) In Oesterreich trug die mit allen Schraubengängen der Reakzion bewaffnete geistige Bevormundung ein ganz anderes Gepräge.

Daß die Zensur hier in der That die ganze Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen geeignet war, bewies die Unfruchtbarkeit der einheimischen Literatur, bewies die Kirchhofstille der sogenannten politischen Zeitungen, bewiesen auch nicht lange darauf die Schicksale der Professoren Schneller und Bolzano.

Schneller konnte sein Werk, „Oesterreichs Einfluß auf Deutschland und Europa,“ obgleich er die Zensur darin zu glimpflich behandelte, in seinem Vaterlande nicht an's Licht treten lassen. Die zum Druck bestimmte Handschrift des Professors der Geschichte ward dem Publizisten der Staatskanzlei zur Zensur überwiesen, der es mit sehr karakteristischen Noten und Randglossen versah, und dabei, ganz im Geiste der Zensurinstrukzion von 1810, das politische Richteramt mit dem literarisch-kritischen vereinte. Gekränkt und in's Innerste verletzt, ergriff der öfter. Professor der Geschichte den Wanderstab, und gab im „Auslande“ sein Werk, illustrirt durch die Zensurnoten Friedrich's von Gentz, in die Presse. Es ist bekannt, welche außerordentliche Sensazion diese Randglossen des großen diplomatischen Zensors in Deutschland hervorriefen.

Schlimmer ging es dem Professor Bolzano in Prag. Als Ver-

*) Bei Kollmann S. 262.

führer der Jugend verdächtigt, ward er der Lehrkanzel entsetzt, und in mannigfache, an die Zeit Marien Theresiens mahnende, weltliche und geistliche Inquisizionen verstrickt. Endlich verbot man ihm das Schreiben auf allen Gebieten der Wissenschaften, die Mathematik ausgenommen. Nun nahmen sich die Schüler des verfolgten Mannes seiner philosophischen Arbeiten an, veröffentlichten sie im „Auslande", und lieferten den Beweis, wie unschädlich, wie harmlos die tiefen Gedanken des öster. Gelehrten waren.

Der hierarchische Einfluß hatte jetzt auf dem Gebiete der geistigen Bevormundung so viel Boden gewonnen, daß die scheinbar hauptsächlich weltliche Zensur kaum etwas mehr passiren ließ, was der Geistlichkeit Anstoß gab, doch gewann die Hierarchie diesen Einfluß nur allmählich, und Franz I. suchte ihn eine Zeit lang mit Erfolg abzuwehren. Der Professor des Kirchenrechts an der Wiener Hochschule, Thomas Dolliner, durfte vor 1814 die ersten Bände seines Eherechts herausgeben, welches blos dem Staate die Macht zuerkennt, entkräftende Ehehindernisse zu setzen, den Beweis enthält, daß selbst nach katholischen Grundsätzen die Eigenschaft des Sakraments nicht zum Wesen und Begriffe einer gültigen Ehe gehöre, und noch andere mit dem kanonischen Rechte nicht harmonirende Lehren aufstellt. Dolliner ward deßhalb nicht behelligt, er behielt seine Lehrkanzel auch dann, als sein Werk in Rom verworfen, und er selbst exkommunizirt worden. Später wandte sich das Blatt schnell genug. Die Fortsetzung des Dolliner'schen Eherechts blieb aus, weil die Polizeihofstelle die zur Zensur überreichte Handschrift gar nicht ausfolgte. Der greise Professor sagte im Jahre 1830 oft genug auf dem Katheder: „er wisse nicht, wo sein Werk in den Höhen modere." Und doch that Dolliner nicht mehr, als einst unter Maria Theresia Riegger, Eibel und Martini, die in ihren Schriften, unbehelligt von der sonst so strengen Zensur, die Prätenzionen Roms beharrlich bekämpften.

Auch bei einer andern Gelegenheit brach der geheime mächtige Einfluß der Hierarchie zu Tage. Grillparzers schönes Gedicht: Campo Vaccino ward, obgleich mit österreichischer Zensur gedruckt,

nachträglich verpönt, und aus den noch erreichbaren Exemplaren des Taschenbuchs Aglaja gewaltsam entfernt.

Der Einfluß des Klerus auf die Beherrschung der Geisterwelt, jener Einfluß, um den die böhmischen Stände nach Josephs Tode am Throne baten, und den sie später erlangten, hatte eine traurige Folge für den Klerus selbst. Da man nämlich Alles durch die bloße Intervenzion bei der Polizei auszurichten vermochte, so rosteten die geistigen Waffen der Geistlichkeit, es kam zu keiner nur irgend erheblichen theologischen Literatur in Oesterreich, und während am Rhein, in Baiern, und in allen vorzugsweise katholischen Landen der Streit gegen Neuerungen vom Klerus rüstig mit blanker Wehr auf geistigem Gebiete geführt wird, wagt die Kirche in Oesterreich, so ausgezeichnete Talente sie auch in ihrem Schoße zählt, keine Gedankenschlacht, kein offenes Hervortreten auf den Wahlplatz der Parteien.

Der Klerus hat sich hier durch Beschützung des Zensursistems selbst zum Schweigen verurtheilt, die Presse ist ihm verschlossen: es gibt in dem großen katholischen Oesterreich, Tirol nicht ausgenommen, kein kirchliches Organ von Bedeutung, in welchem der Klerus sich an den erschütternden Glaubenskämpfen pflichtgemäß zu betheiligen vermöchte.

Jedes Gebiet der Wissenschaft ist in Oesterreich in der Literatur besser vertreten, als die größtentheils blos durch Gebetbücher, Legendensammlungen u. dgl. repräsentirte Theologie! — Gehen wir jetzt zurück auf andere politische Momente, welche im dritten Dezennium dieses Jahrhunderts Einfluß auf die Beherrschung der Geister hatten.

Hieher gehören die fortwährenden Gährungen in Deutschland, und die Bestrebungen in Italien.

Die Kämpfe in Deutschland für konstituzionelle Verfassungen, Entwicklung eines kräftigen Volksthums, Ausbildung des Turnwesens führten in Oesterreich, wo solche Kämpfe nicht an's Licht traten, zu einer immer größern Rücksichtslosigkeit gegen die ohnehin stumme Presse.

Man hegte selbst gegen die Instrumente der Zensur das größte Mißtrauen, man mißtraute den Zensoren, die man erst nach reiflichen Gesinnungsproben auf ihre Posten gestellt; und hielt dafür, daß ein-

zig und allein die höchste Polizei die Gefahren einer unsichtbaren subversiven Presse zu bewältigen vermöge. Jetzt befahl man durch geheime Instrukzionen alle in den Provinzen zum Druck bestimmten Handschriften nach Wien zu senden, wo 15—18 Bücherrichter sie „im Geiste der oberleitenden Polizei-Hofstelle behandelten." *)

Indessen sah die Polizei in dem stillen Oesterreich überall revoluzionäre Gespenster und Andeutungen geheimer Verbindungen. Die Karbonari, die in Italien ihr Unwesen trieben, veranlaßten, daß man in jedem auf einen Pfeifenkopf, eine Dose, eine Brustnadel u. dgl. gemalten Todtenkopf, in allen Geräthschaften und Modeartikeln, welche unter der Devise „zur Erinnerung" oder einer ähnlichen ganz unschuldigen Aufschrift in den deutschen Provinzen zum Vorschein kamen, „simbolische Gemälde oder Zeichen der verbotenen geheimen Gesellschaften, als der Freimaurerei u. dgl." erblickte, und daher diesen Todtenköpfen, harmlosen Sprüchen u. s. w. die angestrengteste Aufmerksamkeit und sehr viele Anzeigen an die Regierung, Untersuchungen, Berichte u. dgl. widmete.

Auch die Lehrvorträge an den Universitäten wurden unter die strengste Kontrole der Polizeihofstelle gesetzt. Die Polizei sah an den inländischen Hochschulen Gefahren gähren, die dem Publikum ganz unbekannt waren, die selbst den Hochschulen ein tiefes Geheimniß blieben.

Nicht wenig überraschte ein Dekret der Polizeihofstelle, in welchem von „sich immer mehr in den k. k. Staaten äußernden Simptomen theils der Verführungssucht deutscher, theils der Nachäffungs-

*) „Die Zusendung aller Handschriften nach Wien, wo Aenderungen und Auslassungen häufig befohlen wurden, kränkte manchen Stolz, auch manche Eitelkeit, doch hatte sie die unleugbare gute Folge, daß der redliche Schriftsteller, wenn er seine Arbeit vorgelegt, und mit omissis deletis, correctis corrigendis gedruckt hatte, sich ruhig schlafen legen konnte, ohne die im Lande mit Preßfreiheit gewöhnlichen Anklagen und die Herumschleppung vor Gerichten fürchten zu müssen." Schneller, Oesterreich's Einfluß III. Thl. S. 177. Das Glück der öster. Schriftsteller bestand also darin, daß sie über die gewaltsamen Vertilgungen und aufgedrungenen Aenderungen in ihren Schriften ruhig einschlafen durften, wenn sie anders die verstümmelten Gedanken nicht im Traume beunruhigten!

sucht inländischer Schüler und Lehrer" gesprochen, und „die angestrengteste Thätigkeit und industriöseste Verwendung der k. k. Polizeidirekzionen" in Anspruch genommen wurde!

Diese angestrengteste Thätigkeit, diese „industriöseste Verwendung" war auf allen Gebieten des geistigen Lebens — ein politisches war nicht vorhanden — allgegenwärtig, und schlug die ohnehin ganz gebundene Freiheit der Rede und Schrift rastlos in drückendere Fesseln.

An allen Lehranstalten, vorzüglich an den Universitäten, wurden Lehrer und Schüler aufs sorgfältigste überwacht, und die Vorträge der ersteren außer den übrigen Zensuren noch der Prüfung der hohen Polizei unterworfen, welche seit dieser Zeit auf Leitung der Studien mehr Einfluß hat, als die Studienhofkommission. *)

Eben so denkwürdig, als jene, in die tiefste Stille des sozialen Lebens hineinbrechenden, Polizeisignale, war die Kundmachung der Bundesverbote gegen Blätter, die in Oesterreich ohnehin längst verboten waren. Bis zum Jahre 1832 hatte man die Bundesverbote in Oesterreich nicht kundgemacht. Ihre Veröffentlichung schien wohl bis dahin dem Sisteme der geheimen Verbote zu widersprechen, das nach Josephs, des großen Befreiers, allzufrühzeitigem Tode wieder angenommen worden.

Aus unbekannten Gründen beschloß man im Jahre 1832, die Bundesverbote in Oesterreich doch kundzumachen. So wurden denn Bundesbeschlüsse kundgemacht, worin, wie in den vom 2. März und 14. Juni 1832 „auf den Grund" oder „in Gemäßheit des" in Oesterreich gar nicht kundgemachten, und auch unbekannten „Bundespreßgesetzes" vom 20. September 1819 die Redaktöre der betreffenden, vom Bunde verbotenen Blätter auf fünf Jahre von der Redakzion ähnlicher Schriften ausgeschlossen, oder gar, wie in dem letzterwähnten Bundesbeschlusse, Erläuterungen des Bundespreßgesetzes gegeben werden. **)

*) Vergl. B. Barthenheim Seite 175.

**) Von den in diese Kathegorie fallenden Bundesbeschlüssen wurden in Oesterreich kundgemacht:

Bedeutungsreich für Oesterreich war die Kundmachung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832.*) Dieser Bundesbeschluß wurde von Seite der hohen Hofkanzlei mit dem Beisatze „zur allgemeinen Kenntniß" gebracht, daß die durch denselben festgesetzten Bestimmungen in den zum Bunde gehörigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates Gesetzeskraft zu erhalten haben." Da nun gleich die erste Bestimmung dieses wortgetreu kundgemachten Aktenstückes einzig und allein die außer den deutschen Bundesstaaten erscheinenden deutschen Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragenden politischen Schriften an die vorläufige Debitsbewilligung der Bundesregierungen knüpft, so war damit unwidersprechlich die Befreiung der in die erwähnten Kathegorien nicht gehörenden zahlreichen Druckschriften ausgesprochen, und die Nachzensur derselben gesetzlich aufgehoben. Somit gab dieser Bundesbeschluß, der in andern Bundesstaaten rücksichtlich der erwähnten Bestimmung — die andern gehören nicht in den Bereich dieser Schrift — als neue Einengung der Lesefreiheit betrachtet wurde, in Oesterreich ein hochwichtiges Recht auf sehr zahlreiche, nach der bisherigen Praxis verbotene Schriften, und eine frohe Aussicht in die Zukunft.

Indessen scheiterten alle an das erwähnte Hofkanzleidekret geknüpften Hoffnungen. Die Gesetzeskraft, welche dieses Hofkanzleide-

---

Der Bundesbeschluß v. 2. März 1832 mit Hofkanzlei-Dekret v. 17. März 1832
" " " 14. Juni " " " " " 26. Juli "
*) " " " 5. Juli " " " " " 8. Aug. "
" " " 15. Nov. " „Zirkul. d. n.-ö. Regier." 17. Dez. "
" " " 14. März 1833 " " " " " " 20. Juli 1833
" " " 5. Dezbr. " " Hofkanzlei-Dekret " 3. Jan. 1834
" " " 10. Juli 1834 " " " " 29. Juli "
" " " 11. Sept. " " " " " 1. Oktbr. "

Die B. B. gegen den Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff und Campe'schen Buchhandlung in Paris (10. Juli 1834), gegen die literarischen Produkte des jungen Deutschlands (20. Sept. 1835), gegen den Verlag des literarischen Comptoires in Zürich (19. Juni 1845) wurden in Oesterreich auch kundgemacht, dagegen andere Bundesverbote gegen einzelne Schriften nur den Revisions-Aemtern mitgetheilt.

kret der für Oesterreich so wichtigen Bestimmung des Bundesbeschlusses vindizirte, änderte nicht einen Augenblick die Manipulazion der Bücherpolizei, und die gehoffte Befreiung kam den Geistern keineswegs zu statten.

Die hohe Polizei blieb auf diesem Gebiete allmächtig, die Hofkanzlei überließ ihr die Preßangelegenheiten ganz unumschränkt.

So kam es dahin, daß die Bundesbeschlüsse, welche in Oesterreich wichtige Erleichterungen nach sich gezogen hätten, entweder, wie das Bundespreßgesetz, nicht kundgemacht wurden, oder, wie gezeigt ward, die von der höchsten politischen Stelle zuerkannte Gesetzeskraft nicht erhielten, während der Bundesbeschluß vom 9. November 1837, der zum Schutze der literarischen Produkte und Werke der Kunst in's Leben trat, erst drei Jahre darauf in Oesterreich kundgemacht wurde. *) So kam es ferner dahin, daß der Rekurs an die hohe Hofkanzlei, den die Vorschrift von 1810 gestattet, gar keine Frucht trug. Nachdem ein und der andere Schriftsteller diesen Rekurs ohne allen Erfolg ergriffen hatten, verzichteten die übrigen auf dieses nicht den mindesten Schutz gewährende Schutzmittel. Denkwürdig in der That waren die Folgen dieser gänzlichen Rechtslosigkeit der Geister. **)

Bis zum Jahre 1830 zeigte sich kein bedeutender Widerstand gegen die so maßlos eingreifende Bevormundung. Zwar waren mehrere Schriftsteller ausgewandert, aber sie blieben bedeutungslos für die Entwicklung des geistigen und politischen Lebens in der verlassenen Heimat. Nur Schneller erhielt sich mit Recht im Andenken der Zeitgenossen, die andern Zensurflüchtlinge hätte bald tiefe Vergessenheit begraben, wenn nicht hie und da ein hoher oder niederer Zensor,

---

*) Mit Hofkanzlei-Dekret v. 26. Nov. 1840. Der Bundesbeschluß v. 6. Sept. 1832 ward mit Hofk.-D. v. 16. Nov. 1832 kundgemacht.

**) Der Verfasser findet unter den Materialien dieser Schrift eine Masse von Zensur-Personalien, die klarer vielleicht, als alles Andere, die Trostlosigkeit der damaligen und gegenwärtigen Preßverhältnisse in Oesterreich schildern würden. Er schob dieses Material bei Seite. Er findet eine Art Triumph darin, der Macht, die am leichtesten alles Maß überschreitet, gehaltene Mäßigung entgegenzusetzen.

oder ein feiler Journalist, sie durch einen höhnischen Nachruf in's Gedächtniß ihrer Landsleute zurückgerufen hätte.

Im Jahre 1830 änderte sich die Sachlage. Die Julirevoluzion hatte auch in Oesterreich auf die Stimmung des Volkes einigen Einfluß; die Aufregungen, die sie im übrigen Deutschland hervorrief, zitterten hier, wenn auch beim Mangel alles öffentlichen Lebens nicht Jedem sichtbar, in leisen Schwingungen fort.

Unter diesen Verhältnissen erschienen die kühnen, politischen Spaziergänge eines Wiener Poeten. Es war die erste Protestazion gegen das herrschende Polizeisistem, die erste geflügelte Klage über das gränzenlose Mißtrauen gegen edle, in so vielen Kämpfen treu erprobte Völker, der erste Nothruf um Recht, um etwas Freiheit der Bewegung.

Der wackere Spaziergänger wollte wohl in freier, ungebundener Rede nachholen, was seine Standesgenossen in gebundener zu berühren unterließen. Der ungetheilte Beifall, mit welchem man nicht nur in Oesterreich, sondern auch im übrigen Deutschland diese Dichtungen aufnahm, erhöhten ihre Wichtigkeit. Vergebens suchte die Polizei dieses Werk von Oesterreich abzuhalten, es kehrte in stets vermehrten Auflagen zurück. Mit diesen Poesien war der alte unverbrüchliche Zensurbann gesprengt; die Zensoren aber setzten um so strenger ihre vernichtende Thätigkeit fort.

In eigener Richtung trat bald darauf der edle, tiefsinnige Lenau auf. Heimkehrend aus den Staaten, in welchem die Presse die größte Freiheit besitzt, ließ er seine Polenlieder, seinen Faust, Savanarola, die Albigenser, ohne österreichische Zensur, und, unter seinem Namen, an's Licht treten. Lenau sündigte doppelt gegen die Zensur, weil er mit besonderer Vorliebe die Freiheit der Gewissen begeistert vertrat.

Auch ihm schlugen in Oesterreich und in ganz Deutschland, ja auch in England die Herzen freudig zu. Daß diese edlen Zensurflüchtlinge bald viele Nachahmer fanden, und als die Wiedererwecker der einst so kräftigen politischen Poesie auftraten, ist bekannt. Denkwürdig ist es, daß die österreichische Zensur diese, und die ihnen fol-

genden Poesien politischen Inhalts hervorrief; denn ohne ihren Druck wären wenigstens die Spaziergänge Grün's nie entstanden. Wien, der Sitz unzähliger Zensoren, ist die Wiege, ist die kastalische Quelle so vieler geharnischten Poesien — eine Denkwürdigkeit, die wir nicht übergehen dürfen, eine Denkwürdigkeit, wohl geeignet, die altergraue Göttin Zensur zur Verzweiflung zu bringen.

Um diese Zeit trieb die immer wachsende Beengung strebsame, für die neuerwachende Zeit empfängliche Seelen aus der Heimat, wo ihre Kräfte, wie vergrabenes Gold, keine Früchte tragen konnten. Jakob Kaufmann, ein Student voll herrlicher Talente, ging, des langen Kampfes mit den zensurwidrigen Gedanken müde, über die böhmische Gränze, und ward in Leipzig Schriftsteller. Obgleich Kaufmann in seinen literarischen Arbeiten aus Bescheidenheit beharrlich seinen Namen verhüllte, so übte er doch, so bekannt war sein Stil, seine Gesinnung, einen nachhaltigen Einfluß auf junge, in Oesterreich zurückgebliebene Landsleute. *) Duller, Herloßsohn, Kuranda verließen, ebenfalls im vorletzten Dezennium, ihre Heimat, und wirkten als Schriftsteller, die sich bald Anerkennung eroberten. Wie sehr die Zensur die Talente niederdrückt, beweist seit einer Reihe von Jahren, auch ein Journal, das in Oesterreich nimmermehr entstehen konnte, ich meine die Gränzboten. Auch Kuranda trieb die Zensurallmacht aus dem Lande, das mehr, als jedes andere, guter Blätter bedürfte. In Brüssel begründete der junge Oesterreicher ein Journal, das bald durch die geistreiche, in's Herz des sozialen und politischen Lebens greifende Redakzion die Mitwirkung der besten Kräfte gewann, und jetzt zu den geachtetsten Journalen Deutschlands gehört. Die fortgesetzte Theilnahme, die Kuranda seiner schönen Heimat zollt, haben

*) Karl Beck widmete ihm seine Gedichte. Kuranda, Hartmann, Rank, Meißner, Landesmann, kurz alle die jungen Fahnenträger eines neu erwachenden geistigen Lebens in Oesterreich, fühlten sich gleichmäßig von diesem wackern Mann angezogen. Mit Wehmuth erinnert sich der Verf. dieser Schrift der Stunden, die er vor Jahren im Umgange mit Kaufmann verlebte. Jetzt lebt K., der für Deutschland glüht, aus Mangel an einem Paß zu Brüssel im traurigen Exil.

den Gränzboten auch in Oesterreich warme Anhänger erworben; aber mit der Zahl derselben stieg die Eifersucht der Bücherpolizei, die keinem unabhängigen Blatte Einfluß gestatten will, und mit Unmuth aus Zahl und Gehalt der Mittheilungen der Gränzboten entnimmt, daß sich sehr viele patriotische Desiderien in dieses Blatt flüchten, daß hier frank und frei Saiten angeschlagen werden, die man in keinem inländischen Blatte berühren darf, Saiten, die auch noch keine Ständeversammlung in ihrem Berathungssaale anzuklingen wagte. Da Verwarnungen sehr ernster Art die Richtung dieses Zensurflüchtlings nicht änderten, so wurde die Strenge gegen die Gränzboten verdoppelt, und die Erlaubniß, sie beziehen zu dürfen, wird, wie wir aus Erfahrung wissen, selbst hohen Staatswürdenträgern verweigert! Der Ausweisung Kuranda's aus Berlin, die zu den allgemeinen deutschen Zensurdenkwürdigkeiten gehört, folgte bald von Seite der österreichischen Regierung die Verweigerung der Paßerstreckung, gegen die der rastlose, muthige Mann noch jetzt zu kämpfen hat.

Die außerordentliche Strenge der Zensur bewirkt, daß Oesterreich, der Staat, der 36 Millionen Menschen zählt, kein einziges politisches Blatt von nur einigem Gehalt hat, bewirkt, daß die talentvollsten Männer an der inländischen Tagespresse keinen Antheil nehmen. Und doch ist das Bedürfniß, sich frei und offen auszusprechen, lebendig geworden in vielen edlen Herzen. Nicht nur die Gränzboten, auch andere Organe der Presse geben Zeugniß, daß sich die beengte Geisterwelt in Oesterreich nach Luft sehnt.

Die Monatsschrift von Biedermann gönnte nicht wenigen österreichischen Patrioten Raum zur Darlegung ihrer Ansichten — eine Freundlichkeit, die ihr ein strenges Verbot in Oesterreich zuzog;*)

*) Die Monatsschrift brachte im Jahre 1843 zuerst eine umfassendere Beleuchtung der öster. Zensurzustände. Sie war treu, und schilderte die Zensur, die freisinnige Auffassung abgerechnet, gerade so wie sie an den öster. Universitäten geschildert wird. Dennoch trat ein Regierungsschreiben gegen diese Schilderung, ebenfalls in einem auswärtigen Blatte, in die Schranken, fand aber in der Kölnischen Zeitung die gebührende Würdigung.

auch andere Organe, wie die Kölnische Zeitung, die Konstituzionellen Jahrbücher brachten hin und wieder gehaltvolle Aufsätze über Oesterreich.

War in den Gränzboten bereits ein Organ gegründet, in welchem das vorwärts strebende Bürgerthum, das sie repräsentiren, dem Fortschritte der Zeitideen beharrlich diente, so wollte einige Jahre später auch der Adel seine politischen Desiderien in der Presse manifestiren. So entstand die Schrift „Oesterreich und seine Zukunft", die, in Hamburg verlegt, in Oesterreich und ganz Deutschland eine außerordentliche Sensazion machte, und troß des erhaltenen damnatur bald in einer zweiten und dritten Ausgabe den Weg in das Land fand. Die außerordentliche Theilnahme, die dieser jedenfalls bedeutenden Schrift zu Theil wurde, rief eine ganze Flut von Broschüren hervor, die großentheils wenig Gehalt haben, aber eine Gemüthserbitterung bekunden, welche einzig und allein der beharrlichen Unterdrückung der öffentlichen Meinung zugeschrieben werden muß. Publizistische Schriften, die nach der Zeit ihres Erscheinens wohl schon vor „Oesterreich und seine Zukunft" verfaßt oder vorbereitet wurden, und aus der engern deutschen Heimat in die Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes hineingriffen, schrieb Schuselka in seinem „Deutsche Worte eines Oesterreichers" — „Ist Oesterreich deutsch?"

Daß man jetzt in Deutschland, was sonst nie der Fall war, an dem nazionalen Karakter der österreichischen Monarchie so zweifelte, daß ein schriftliches Beweisthum nöthig war, ihn wieder ans Licht zu stellen, daran war wohl großentheils die eiserne Zensur schuld, die durch so viele Jahre Oesterreich von dem übrigen Deutschland geistig abzusperren suchte.

Wie selbstmörderisch die Zensur wirkte, wie gefährlich sie für den Staat selbst eingreift, bewies und beweist noch die beharrliche Unterdrückung aller gegen panslavistische Umtriebe gerichteten Stimmen. Ward schon früher der Zensor Czelakowski seines Amtes entsetzt, weil er die Rede passiren ließ, die Kaiser Nikolaus in Warschau hielt, so traf in neuerer Zeit den Zensor der Wiener Journale dasselbe Loos, weil er eine Bemerkung über die ungeheuern Opfer, die der

Krieg gegen die Tscherkessen seit so vielen Jahren fruchtlos verschlingt, der Vernichtung entschlüpfen ließ! Patriotische Schriftsteller mußten in's „Ausland" flüchten, um ihrem gepreßten Herzen zu Gunsten der Regierung Luft zu machen. Schuselka's: „Die orientalische, das ist russische Frage" erschien in Hamburg; viele Artikel über die von Rußland Oesterreich drohenden Gefahren flüchteten, und flüchten noch jetzt in die Gränzboten, in Biedermanns „Herold", „Gegenwart und Zukunft", und andere auswärtige Organe der Presse!

Wie gefährlich das herrschende Zensursistem ist, möge noch eine Thatsache bewähren. Seit einigen Jahren erzählen englische und andere Reisende, daß die Bewohner der Militärgränze täglich für den Czar beten. Gepflogene Nachforschungen bestätigen diese Berichte, und deuten auf eine merkwürdige Quelle der gerügten Thatsache. Die Militärgränzer, worunter sehr viele Anhänger der griechischen Kirche, konnten sich, obgleich alte und neue Privilegien Religionsfreiheit in den Militärgränzen ertheilen, wegen Zensurhemmnissen keine entsprechenden Gebetbücher verschaffen. Russische Agenten sprangen ihnen bei, und versahen sie mit in Rußland verlegten Andachtsschriften, worin natürlich das Gebet für den Czar nicht fehlt. Und dieß geschieht in einer Militärkolonie, mitten im Schoße der Gränzregimenter! *)

Wenden wir uns jetzt wieder zu der politischen Broschürenliteratur. Die in stets wachsender Zahl erscheinenden opposizionellen Schriften veranlaßten wiederholte Verlagsverbote. Bisher hatte die österreichische Regierung dieses Gewaltmittel, das mehr Unschuldige als Schuldige trifft, das allen Maßregeln zum Schutze des literarischen Eigenthums grell widerspricht, das nützliche Schriften, Werke von tiefem wissenschaftlichem Gehalt mit werthlosen auf eine und dieselbe Linie stellt, und die Ohnmacht und Nutzlosigkeit der Bücherpolizei klar und offiziell ans Licht setzt, mit ehrenwerther Konsequenz zu benützen verschmäht.

*) In vielen dieser Regimenter ist die Anzahl der griechisch nicht unirten Soldaten überwiegend, wie in den Karlstädter Regimentern. Das Sluiner Regiment enthielt 1815 nur griechisch nicht unirte Männer. Vergl. v. Hietzinger: Statistik der Militärgränze. Wien 1817. Seite 247.

Man begnügte sich mit den vom Bunde ausgegangenen Verlagsverboten, und erließ nicht, wie Preußen, noch andere unter österreichischem Wappen. Leider verließ die Regierung bald diesen Weg, und griff ebenfalls zu den blinden Bannstralen spezieller Verlagsverbote. Die zuerst erlassenen Verlagsverbote gegen die bei Otto Wigand und Reclam erschienenen und künftig erscheinenden Druckschriften hatten eine überraschende Wirkung.

Das schwere Geschütz, das man gegen die verpönten Erzeugnisse aufpflanzte, stellte sie plötzlich nicht Wenigen als eine Art literarischer Meteore dar. Selbst Personen, die sonst der politischen Broschürenliteratur keine Aufmerksamkeit widmeten, griffen jetzt mit Eifer nach den bereits verschollenen Schriften. Jetzt aber las man sie mit ganz andern Vorurtheilen, als früher. Man fand Bedeutendes im Unbedeutenden, Gift, wo gar keines verborgen ist; man fand pikante Anspielungen zwischen und in den Zeilen; die Deutsucht, die Begierde, das Schreckliche zu entdecken, was in erhabenen Regionen so viel Besorgniß erregte, erhitzte die Köpfe und erzeugte zehnmal mehr unpatriotische Ideen, als in allen diesen Schriften zusammengenommen wetterleuchten. Diese Verlagsverbote spornten die bereits großentheils erschlaffte Theilnahme für diese politischen Plänkeleien wieder an, das Bedürfniß nach neuer Nahrung ähnlicher Art trat offen zu Tage. Jetzt erschienen nach einem Stillstande von kaum sechs Monaten eine Menge politischer Broschüren, die in Ton und Farbe ganz anders gehalten sind, als die früheren. Gedanken, die man vor jenen Schlagwettern der Verlagsverbote zwischen die Zeilen schob, oder größtentheils nur durch dialektische Schleier unentschieden hervorschimmern ließ, traten in den neuen viel zahlreicher erscheinenden Schriften ohne Maske, ohne Rücksicht, ohne Mäßigung hervor. Die geächteten Firmen brachten diese Schriften nicht, aber an ihre Stelle waren andere in größerer Zahl getreten! Auch gewann Oesterreich einen Zuwachs an verpönten Poesieen in Meißners vielbesprochenem Ziska und den neuern Gedichten Hartmann's.

Welche stille Erbitterung die so lange Zeit dauernde Opposizion gegen die Erfüllung des 18. Art. der Bundesakte in ganz Deutschland

hervorgerufen, welchen verborgenen Zündstoff die Karlsbader und ähnliche Bundesbeschlüsse angehäuft hatten, ward die Regierung bald zu ihrem großen Nachtheile gewahr. Der Federnkrieg, der über die galizischen Ereignisse entbrannte, zeigt klar und mit warnenden Flammenzügen, welchen Gefahren die Regierungen durch Unterdrückung der öffentlichen Meinung preisgegeben werden. Nie noch wurden Franzosen, Russen oder Türken mit solchem sich immer neu entzündenden Groll, mit so konsequenter Wuth von deutschen Publizisten angegriffen, als damals die österreichische Regierung. Diese Angriffe erfolgten troß der Verantwortlichkeit jedes Bundesstaates für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften,*) troß der allgemeinen und wechselseitigen Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes.**) Die Preußische Staatszeitung, so lange in innigster Harmonie mit dem Oesterreichischen Beobachter, eröffnete diese Angriffe, viele deutsche Blätter folgten nach, ebenso die französischen, englischen und amerikanischen; dießseits und jenseits des Ozeans wurde die österreichische Regierung aufs tiefste verletzt, versteckt und offen geschmäht. In den französischen Kammern im englischen Parlamente erfolgten die bittersten Anklagen. Und diesem journalistischen und parlamentarischen Aufstande gegenüber stand die mächtige österreichische Regierung mehr als wehrlos gegenüber.

Die deutschen Publizisten dachten nur an die Karlsbader und ähnliche Beschlüsse, die österreichischen insbesondere fühlten keinen Beruf, der Regierung wegen den Bann zu brechen, der sie gesetzlich von den liberalen Blättern des Auslandes scheidet. Im Inlande hatten sie gar keine Gelegenheit sich auszusprechen. Daher das unerhörte Stillschweigen der Gebildeten, während es die Politik, die Moralität der Regierung galt! Die Vertheidigungsversuche des Oesterreichischen, höchst unsanft aus langem Winterschlafe gerüttelten Beobachters, die Anläufe der Herren Staatsschreiber Jarke und Konsorten, stellten die

*) §. 4 des Bundespreßgesetzes.

**) §§. 5, 6 des Bundesgesetzes.

Regierung nicht weniger bloß, als die Gegner. *) Und doch lag das Material zur Entwaffnung der Hauptanklagen so nahe, daß man sich wundern mußte, wie Jarke und Genossen es gar nicht zu entdecken vermochten!' Diese erbitterten journalistischen und parlamentarischen Kriege erfolgten gerade ein Jahr, seit eine Anzahl von Schriftstellern der Residenz, am Throne eine Petizion **) um ein zeitgemäßes, milderes Zensur-Gesetz überreicht hatten.

Diese Petizion war im Lande selbst der erste Protest gegen den eisernen, und in seinen Uebertreibungen lächerlichen Preßzwang. Wir werden später auf dieses Aktenstück zurückkommen, hier muß nur angedeutet werden, daß jetzt, d. i. nach einer Frist von zwei Jahren, noch kein Bescheid auf diese von Notabilitäten der Literatur und der Wissenschaft unterzeichnete Denkschrift ertheilt wurde. Einen mündlichen denkwürdigen Bescheid ertheilte, wie glaubwürdige Zeugen erzählen, Fürst Metternich einem der Unterzeichner in offizieller vertraulicher Weise. Zwanzig Jahre arbeite ich an der Ordnung der deutschen Preßverhältnisse, sagte der Allgewaltige, „der das Prachtschiff Austria am Ruder führt;" schon war Alles zu diesem Zwecke vorbereitet, da kommt Ihr mit Euerer Petizion, und verderbt mir Alles!

Die Preßverhältnisse wurden in Folge dieser Petizion noch erschwert. Obgleich die Verlagsverbote die Zahl der verpönten Schriften offenbar stark vermehrt hatten, so kam man doch wieder auf dieses verzweifelte Mittel zurück, und erließ zu Ende des Jahres 1846 drei neue Verlagsverbote gegen Gustav Mayer, Keil, und Hoffmann und Campe.

Zugleich beschloß man, die österreichischen Schriftsteller, die sich nach Deutschland wandten, wieder nachdrücklich zu erinnern, daß man sie nicht aus den Augen verliere. Zu den bereits erwähnten ins

*) Vergl. Biedermann's „Gegenwart und Zukunft" III. Theil, „Die gute östr. Presse und ihr Verhalten bei den galizischen Ereignissen."

**) Dieses Aktenstück folgt am Schlusse dieser Schrift, da man erst nach einer tiefer eingehenden Darstellung der herrschenden Preßverhältnisse die Gerechtigkeit der gestellten Bitte, so wie die Denkschrift überhaupt richtig zu würdigen vermag.

„Ausland“ flüchtenden Schriftstellern hatten sich noch die Dichter Meißner, Horn, Mautner und Nordmann, die Schriftsteller Friedmann, Heinrich, Schindler und Andere gesellt. Schuselka, der in Jena lebte, erhielt die Weisung, sich zur Verantwortung, daß er seine früheren Schriften im „Auslande“ drucken ließ, nach Oesterreich zu begeben. Er stellte in einer schriftlichen Eingabe die Unmöglichkeit dar, diesem Befehle Gehorsam zu leisten, und schloß sich in Weimar öffentlich den Deutschkatholiken an. Herloßsohn, der siebzehn Jahre lang in Leipzig lebt, und erst vor einigen Jahren mit Genehmigung des dortigen österreichischen General-Konsuls unbehelligt seine Heimat besucht hatte, ward nun durch ein feierliches Edikt des böhmischen Guberniums zur Rückkehr und Verantwortung über unbefugte Abwesenheit öffentlich aufgefordert.

Herloßsohn fand es nicht rathsam, dieser plötzlichen Aufforderung Raum zu geben. In der That sind die Inquisizionen, welchen die zurückkehrenden Schriftsteller immerhin ausgesetzt sind, abschreckend genug, und zwar nicht durch strenge Strafen, die man, um Aufsehen zu vermeiden, nicht verhängt, — eine Milde, die jeden Augenblick der Anwendung des strengen, sehr elastischen Strafgesetzes weichen kann — sondern durch die Torturen der Geheimpolizei, deren Spürsucht im Hause leicht den Verdacht erregt, daß es hier um ein gemeines Verbrechen zu thun sei, und durch andere tief verletzende Unzukömmlichkeiten. So wurde Joseph Rank, als er von Leipzig nach Böhmen zurückkehrte, in Töplitz mit gebundener Marschroute nach Prag geschickt, dort in Begleitung eines gemeinen regelrecht uniformirten Polizisten, wie ein Dieb, durch die Straßen geführt, und wie sein Schreiben in den Gränzboten zeigt, im Gefägniß sehr auffallend behandelt. Auch kann, wie eine andere Inquisizion zeigte, der Schriftsteller auf das Gesetz, wo es ihm ja zu Hilfe käme, keine Hoffnung setzen, denn der Gang der Untersuchung richtet sich bei der trostlosen Unselbstständigkeit der Richter ganz nach höhern Weisungen.

Wie wenig indessen die weitverzweigte Bücherpolizei im Stande ist, die Presse im Lande zu überwachen, bewies ein in Prag ohne Zensur gedrucktes und sehr zahlreich verbreitetes Flugblatt, das Auf-

reizung gegen die zahlreichen, im Lande wohnenden Juden bezweckte. Ein anderes Flugblatt, gegen die Jesuiten gerichtet, wurde ebenfalls in Prag gedruckt, und unter dem Titel eines Gebetes an den Kirchthüren zum Verkaufe ausgeboten. Die gänzliche Ohnmacht der Bücherpolizei, gerade da wo es gilt, große erschütternde Gefahren abzuwenden, brachte der österreichische Beobachter an den Tag. Dieses offizielle Blatt klagte offen und wiederholt, daß die letzte Revoluzion in Galizien durch kommunistische, und andere, in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitete, Brandschriften eingeleitet worden sei.

Nähere Beleuchtung

der Preßzustände

der Gegenwart.

Sistem der Preßbeaufsichtigung in Oesterreich.

Die österreichische Gesetzgebung über die Beaufsichtigung der Presse bildet ein reines Präventivsistem, nach welchem Mißbräuchen der Presse durch Anordnungen, die in die Klasse der Polizeigesetze gehören, und in der Regel Zensuranstalten genannt werden, vorgebeugt werden soll, während nach dem Justiz- oder Repressivsisteme keine Zensuranstalten bestehen, jeder ungehindert drucken lassen kann, was er vor Gericht verantworten zu können glaubt, der Mißbrauch der Presse aber, wie jede andere gesetzwidrige Handlung, erst nach der That der gesetzlichen Ahndung verfällt.

Zweck der österreichischen Zensur.

Die österreichische Zensur beschränkt sich nicht auf den Zweck des Präventivsistems, nämlich vorbeugende Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse zu treffen; sie verfolgt vielmehr nebst dem politischen auch einen ganz andern verschiedenartigen Zweck, indem sie zugleich untersucht, ob die ihr unterbreiteten Schriften einen literarischen Gehalt haben oder nicht. Die österreichische Zensur ist also, ihrer Bestimmung nach, nicht blos ein polizeilicher, sondern auch ein literarischer Areopag, wie bereits früher bei Beleuchtung der Vorschrift vom 10. September 1810 bemerkt wurde.

Hier noch einige Worte über diese doppelte Sendung der österreichischen Zensur.

Schon die blos polizeiliche Kritik, auf welche die Zensur in allen andern Staaten, wo sie besteht, beschränkt ist, reicht nach der Er-

fahrung hin, ihr alle edlen, nach einem ungehemmten Fortschritt strebenden Geister abgeneigt zu machen. Denn die Zensoren urtheilen nach ihrer subjektiven Ansicht, nach ihrer individuellen Denkungsart, also nicht nach festen Grundsätzen, die auf diesem schlüpfrigen Gebiete unmöglich sind. Urtheilen die Zensoren nicht nach ihrer Ansicht, sondern nach Inspirazionen ihrer Oberen, nach Andeutungen, Winken u. s. w., dann gestaltet sich die Sache noch viel schlimmer; dann fällt leicht die in der Ueberzeugung gegründete Meinung des Schriftstellers der höfischen, gewissenlosen Manteldreherei des Zensors zum Opfer, dann wird die Wahrheit unterdrückt, blos weil sie unliebsam ist, oder weil man sie nicht nackt, sondern höchstens, in ein Faltenkleid verhüllt, passiren lassen will.

In beiden Fällen sind die Nachtheile für die Staatsangehörigen, wie für die Regierung, gleich groß. Der Regierung wird durch das einseitige oder parteiische Eingreifen der Zensur die Erkenntniß der Uebelstände, Mißbräuche und willkürlichen Uebergriffe entzogen, die im Staate sich einschleichen; sie kann folglich auf ihre Beseitigung und Ahndung nicht hinwirken. Selbst wenn die Zensur unfehlbar wäre, würde sie mehr Schaden als Nutzen bringen, weil sie die Erkenntniß der Wahrheit, die freie Bahn haben soll, ganz unnöthig verzögert. Die Staatsangehörigen verlieren durch die Zensur die mächtige Kontrole, welche die ungehemmte Oeffentlichkeit ausübt, überdieß wird der Entwicklungsgang der Nazion gehemmt, die Frucht emsiger Forschungen gefährdet, die Kultur in ihrem Fortschritte aufgehalten u. s. w.

Alle diese Nachtheile werden der Zensur zur Last gelegt, wenn sie einzig und allein zu enscheiden hat, ob eine Schrift die Religion, die Sittlichkeit oder den Staat angreife.

Indessen bietet das Urtheil, ob eine Schrift die Religion, die Sittlichkeit, den Staat angreife, an und für sich keine Schwierigkeit; man bedarf, um hierüber zu richten, keines großen geistigen Vermögens, keines Apparates von seltenen Kenntnissen, keines besondern Scharfsinns, sondern blos unabhängiger Männer, die ein gesundes Urtheil überhaupt haben.

Dieselben Richter befänden sich jedoch in einem ganz andern Falle, wenn sie entscheiden sollten, ob eine Schrift literarischen Werth habe, ob sie originell sei oder nicht, ob sie zu den klassischen Werken gerechnet werden solle u. s. w. Eigenschaften, die bei der politischen Kritik ausreichen. Freisinnigkeit, Karakterstärke, Unabhängigkeit, gesundes Urtheil sind an und für sich, wie im harmonischen Zusammenwirken, auf dem Gebiete der literarischen Kritik ganz ohnmächtig; denn hier müssen die Richter Eigenschaften schmücken, die selten, höchst selten sind. Sie müssen nämlich ein großes, geistiges Vermögen besitzen, und mit literar-historischen Kenntnissen ausgerüstet sein, sie müssen die Fähigkeit haben, in fremden Ideenschöpfungen den Flügelschlag des Genius zu entdecken. Auch Geschmack, Scharfsinn, Phantasie sind hier nothwendig, um über den Werth der geistigen Thätigkeit richtig entscheiden zu können. Die Fachzensur ist kein Hilfsmittel, mit solchen Eigenschaften gezierte Zensoren zu gewinnen, sonst hätte man bei der großen Anzahl von Fachzensoren eine größere Zahl großer Kritiker beisammen, als sie im Laufe eines Jahrhunderts in ganz Deutschland auftauchten.

Ich will hier aus Eckermanns Gesprächen mit Göthe die Ansprüche anführen, die der große Meister an einen Kunstkritiker machte, weil die österreichischen Zensoren nach der Vorschrift vom 10. September 1810 das Kunstrichteramt auszuüben berufen sind, und die Erzeugnisse der österreichischen Presse großentheils belletristisch sind.

„Ein großer Kritiker", sagt der Altmeister Göthe, „ist eben so selten, als ein großer Dichter, ja noch seltener; denn wiewohl es leichter ist, etwas zu beurtheilen, als etwas selbst hervorzubringen, so bedarf gegenwärtig der Kritiker eine weit größere Mannigfaltigkeit von geistigem Vermögen, als der Dichter. Ein Dichter kann bedeutend, ja groß sein, er wäre nichts weiter, als ein Liederdichter; es ist ihm also eine gewisse Einseitigkeit gestattet, wenn er nur in der Gattung, worin er sich bewegt, ausgezeichnet ist; nicht so der Kritiker; denn es ist nicht hinreichend, daß er die Leistungen eines Geistes gehörig kenne und würdige; auch nicht, daß er Alles, was in einer gewissen Gattung je produzirt worden, zu schätzen wisse; son-

dern er muß Alles, was in allen Gattungen der Poesie in den verschiedenen Literaturen hervorgebracht ist und hervorgebracht wird, mit Einsicht zu ermäßigen und zu beurtheilen im Stande sein."

„Hiezu ist nun erforderlich, nicht nur genaueste Kenntniß der Natur und des Wesens jeder Gattung der Poesie, der Form, des Technischen, also desjenigen Theiles der Kunst, der gelehrt und gelernt werden kann, sondern es muß auch vorhanden sein genaueste Kenntniß und Vermögen der Nachempfindung des in den verschiedensten Produkzionen verarbeiteten und zur Anschauung gebrachten Lebens, bei aller Stärke raisonnirender Vernunft; um den Geist und Karakter des Ganzen, wie der Theile, zu erfassen, muß er auch jener Begeisterung und Erregbarkeit fähig sein, die ihn fähig machen, dem Fluge des schaffenden Genius nachzufolgen, und mit Verleugnung eigener Individualität die Anschauungs- und Gefühlsweise des Dichters in sich anklingen zu lassen. Kein geistiges Vermögen darf bei ihm fehlen, oder nicht gehörig entwickelt sein, Phantasie, Zartheit, Kraft, Tiefe, Alles muß er besitzen. Die unschuldigste Naivität eines Kindes, wie die höchste Würde und Weisheit des Greises muß er zu erkennen vermögen; besser, aber nicht unumgänglich nothwendig ist es, daß er gleich den seltenen Genien: Horaz, Herder, Lessing, Buonarotti und Leonardo da Vinci, Ausübung mit Theorie verbindend, selbst produzire."

In seinem eigenen Werke sagt der große Meister: „Ein vollkommenes Kunstwerk ist ein Werk des menschlichen Geistes, und in diesem Sinne auch ein Werk der Natur. Aber indem die zerstreuten Gegenstände in eins gefaßt, und selbst die gemeinsten in ihrer Bedeutung und Würde aufgenommen werden, so ist es über die Natur. Es will durch einen Geist, der harmonisch entsprungen und gebildet ist, aufgefaßt sein, und dieser findet das Vortreffliche, das Vollendete auch seiner Natur gemäß."

Was Göthe speziell von dem Kunstkritiker verlangt, läßt sich auf die Kritik überhaupt beziehen, in so fern sie stets über ein großes, geistiges Vermögen verfügen muß, um das geistige Vermögen

des Menschen nach seinen Bedingungen, Gesetzen und Schranken zu ermessen.

Wo soll nun die Regierung so ausgezeichnete Männer hernehmen, wenn die Zensoren zugleich literarische Kritiker sein sollen? *) Es liegt nicht in der Macht der Regierung, bedeutende kritische Talente zu erschaffen; ein so reiches, geistiges Vermögen als das literarische Richteramt verlangt, bildet keine Schule, befördert noch weniger die Zensur, die überhaupt nur negativ einwirkt. Der Kritiker ist wesentlich verschieden von einem kritisirenden Zensor, denn jener soll mit Verleugnung der eigenen Individualität die Anschauungsweise des Schriftstellers beurtheilen, während dieser, eben durch seine Individualität der Polizei zum Zensor empfohlen, die fremde Weltanschauung stets nach seiner eigenen polizeigemäßen richtet.

Jene, welche das zu einem Kritiker erforderliche geistige Vermögen wirklich besitzen, verschmähen es, ihr reiches seltenes Pfund im Dienste der Preßpolizei zu verschleudern, ja zu entweihen; ihnen eben muß es widerwärtig sein, ja unerträglich scheinen, die freie Kunst, die freie Wissenschaft zu Gunsten des Preßzwanges zu mißbrauchen, die Forschungen der Kritik innerhalb der Schranken der Polizei vorzunehmen, Freies unfrei, oder blos deßhalb zu üben, um die Freiheit zu beschränken.

Es ist daher höchst wünschenswerth, ja unerläßlich nothwendig, daß die Zensur, so lange man sie noch beibehalten will, wenigstens wie sonst überall, wo Präventiv-Maßregeln bestehen, blos auf die politische Kritik beschränkt werde.

Durch die Verzichtleistung auf die literarische Sonde, durch die Verzichtleistung auf das Richteramt von zwei so verschiedenen Standpunkten, würden die Zensoren minder einseitig und willkürlich urtheilen, die Preßpolizei aber dem Vorwurfe entgehen, daß sie Unter-

*) Schon gewöhnliche Zensoren, d. h. solche, die nur über die Gefährlichkeit der geistigen Produkte entscheiden sollen, erfordern Eigenschaften, die sehr selten sind. Auf dem Karlsbader-Kongresse erklärte sich der würtembergische Minister gegen die Zensur, „weil man schwerlich so viele tüchtige Subjekte zu Zensoren finden werde.“

suchungen anordnet, für deren Leitung sie keine tüchtigen Männer zu bestellen vermag, die daher das geistige Eigenthum auf eine Weise gefährden, die der Staatszweck, der gewöhnlich der politischen Kritik zur Krücke gegeben wird, ohne daß darüber ein Zwiespalt der Meinung obwaltete, keineswegs erfordert.

I. Inländische Presse.

Zensur-Pflichtigkeit.

Die Zensur-Pflichtigkeit erstreckt sich gegenwärtig nicht blos auf eigentliche handschriftliche Werke ohne Unterschied der Bogenzahl, sondern auch auf einzelne Blätter, Blättchen, Worte, Visitekarten, auf Etiquetten, Wechselformulare, Handelsoblatorien, Fakturen, Rechnungen, Tabellen.

Diese so ausgedehnte, selbst einzelne Buchstaben in ihren Bereich ziehende Zensur-Pflichtigkeit ist in den Gesetzen begründet, also keineswegs ein Uebergriff der Praxis, da nach der Z.-O. von 1795 §. 4 nicht „das Mindeste“ ohne Genehmigung der Zensur in Druck gelegt werden soll.*)

Außer den erwähnten Objekten sind noch an die vorläufige Genehmigung der Zensur gebunden

1. Schriften, die in einer neuen, wenn auch unveränderten Ausgabe erscheinen sollen.
2. Dedikazionen.

*) Zwar heißt es in der V. v. 1810 §. 9: „Kein Werk ist von der Zensur befreit,“ und wenn gleich Buchstaben, selbst vom Standpunkte der Bücherpolizei, nicht als eigentliche Werke betrachtet werden können, ferner aus der Fassung des §. 9 hervorgeht, daß in demselben nicht von handschriftlichen, sondern nur von gedruckten Werken die Rede ist; so haben die Revisions-Aemter doch Grund genug, sich an die Zensurpflichtigkeit einzelner Buchstaben zu halten, theils weil der Schluß der Vorschrift die früheren Normen in Kraft erhält, theils weil viele nachfolgende Verordnungen, wenigstens dem Geiste nach, jeden Gedankenstrich vor die Schranken der Preßpolizei fordern.

3. Mit einem Texte versehene Musikalien. Kirchen-Musikalien, welchen ein Text unterlegt ist, sind einer zwiefachen Zensur unterworfen, indem sie zuerst dem Ordinariate zur vorläufigen Einsicht und Aeußerung mitgetheilt werden müssen, und dann erst in die weltliche Zensur gelangen.
4. Kupferstiche jeder Art und Vorstellung. Lithographieen, in Kupfer gestochene, oder auf Stein gezeichnete Portraits lebender Personen.
5. Landkarten, Prospekte, Risse von Städten, Festungen, Gränzen und Küsten.
6. Spielkarten mit neuen Figuren.
7. Zeichnungen jeder Art auf was immer für einem Materiale.
8. Ueberschriften an Häusern, Gewölbern u. s. w.
9. Grabschriften.
10. Gelegenheits- und Kunstmedaillen.

Für Lehrvorträge bestehen eigene Vorschriften, die Theaterzensur umfaßt sehr zahlreiche Normen, die hier nicht berührt werden, weil beide Gattungen der Präventiv-Maßregeln nicht in das Gebiet der eigentlichen Preßpolizei gehören.

Hieraus ersieht man, daß es kein wie immer geartetes Erzeugniß der Presse und des Grabstichels giebt, das nicht der Zensur unterworfen wäre.

Zensur-Freiheiten.

Persönliche Zensurfreiheiten sind ebenfalls nicht vorhanden. In den Gesetzen ist durchaus kein Anhaltspunkt einzelnen Personen Zensurfreiheit überhaupt, oder für speziell bestimmte Veröffentlichungen einzuräumen.

Kompetente Zensurbehörde.

Kompetente Zensurbehörde, bei welcher die zum Drucke bestimmten Erzeugnisse um die Druckbewilligung eingereicht werden müssen, ist nach §. 4 der Z.-O. das Revisions-Amt, und nach der Aeußerung der

Polizeihofstelle v. 10. März 1827 das Revisions-Amt der Provinz, in welcher die Handschrift gedruckt werden soll. Indessen kann man sich noch immer der von Joseph II. eingeräumten Begünstigung bedienen, wornach es den Buchdruckern und Buchhändlern in den Provinzen freisteht, die Druckbewilligung in Wien anzusuchen. *)

Die Revisions-Aemter sind übrigens gegenwärtig nur in einem sehr beschränkten Sinne Zensurbehörden, indem sie nur ganz unbedeutenden Produkten selbstständig die Druckbewilligung zu ertheilen befugt sind.

Gebundenheit der österreichischen Schriftsteller außer Oesterreich.

Die Kompetenz der österreichischen Zensur beschränkt sich nicht blos auf Schriften, die im Inlande durch die Presse vervielfältigt werden sollen, sie dehnt sich, ohne Unterschied des Umfanges und des Inhaltes, auf alle Produkte aus, die von Oesterreichern im Auslande zur Drucklegung bestimmt sind. **) Durch diese Verfügung wird der

*) Zuerst wurde diese Begünstigung mit H.-D. v. 12. Februar 1788 den Buchdruckern und Buchhändlern in Böhmen eingeräumt, wie jedoch aus dem H. D. v. 27. März 1788 hervorgeht, ward sie bald darauf allen Provinzen zu Theil. Sie ist besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei Schriften, die nicht ohnehin nach Wien in die Zensur verwiesen sind, von Bedeutung, indem sie den Schriftstellern, oder den für sie die Druckbewilligung ansuchenden Buchdruckern und Buchhändlern das einzige Hülfsmittel an die Hand giebt, mißliebige, oder durch übermäßigen Eifer sich auszeichnende Gedankenrichter zu vermeiden.

**) Ueber die Genesis dieses Gesetzes, und die vielen Schwierigkeiten der Vollziehung desselben geben folgende Verordnungen Aufschluß:

Hofkanzlei-Dekret v. 28. Juni 1798.
N.-ö. Regierungs-Verordnung v. 7. Juli 1798.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der hier zu Lande bestehenden Zensur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgesetzten inländischen Druckorte im Auslande in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten, und wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe belegt werden soll; wäre aber zugleich der Inhalt des

Oesterreicher in allen Gegenden der Erde, wo es eine Presse giebt, dießseits und jenseits des Ozeans, in Staaten, die sich einer absoluten Preßfreiheit erfreuen, wie in andern, wo ausgebildete Zensur-Anstalten bestehen, also auch innerhalb der Staaten des deutschen

---

Buches so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich ziehet, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen sein. Die Regierung hat also diesen höchsten Befehl allgemein kund zu machen, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Hofkanzlei-Dekret vom 5. Okt. 1798.
N.-ö. Regierungs-Verordnung v. 13. Okt. 1798.

Seine k. Majestat haben zu befehlen geruhet, daß künftig Niemand ohne Unterschied irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Zensur vorgelegt und von dieser zum Druck zugelassen worden ist.

Präsidial-Schreiben des Präsidenten der obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle v. 28. Juli 1823.
N.-ö. Regierungs-Verordnung v. 22. Nov. 1823.

Mehrmals schon und jüngst wieder ist bei der k. k. Polizei- und Zensur-Hofstelle die Frage in Anregung gebracht worden, welche Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, die ohne legale Bewilligung der k. k. Zensurs-Behörde etwas im Auslande drucken lassen, zu verhängen sei.

Aus den Verhandlungen, welche im Jahre 1823 über diesen Fragegegenstand von der k. k. Polizei- und Zensur-Hofstelle sowohl mit der damals bestandenen k. k. Organisirungs-Hofkommission, als auch mit der k. k. Hofkommission in Gesetzsachen gepflogen worden sind, hat sich folgendes Resultat ergeben:

Die Gesetzgebung hat für die Zensurs-Uebertretung der vorerwähnten Gattung nach allen ihren Abstufungen schon in der früheren Zeit durch das Hof-Dekret v. 28. Juni 1798 nicht nur die bestimmten Verfügungen, sondern auch die klar angedeutete Straffankzion erlassen.

Seine Majestät haben nämlich nach dem wörtlichen Inhalt des vorerwähnten Hof-Dekrets zu befehlen geruhet, daß, „wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht unterbreitet worden ist, unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckort im Auslande in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten, und wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe belegt werden soll. Wäre aber der Inhalt des Buches zu-

Bundes an die vaterländische Zensur gebunden. Die zahlreichen Verordnungen, durch welche diese Gebundenheit wieder in Erinnerung gebracht wurde, bezeugen, daß dieses Gesetz den Geistern einen Zwang zumuthet, dem sie sich im Drange nach einer freieren Bewegung, im

---

gleich so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich zöge, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen sein."

Das Wort „Verleger" kann nach dem Ausspruche der k. k. Hofkommission in Gesetzsachen hier nicht im beschränkten Sinne unmittelbar auf die mit dem Buchhandel oder mit dem Drucke der Bücher sich abgebenden Gewerbsleute gedeutet werden, sondern dasselbe begreift sowohl den Herausgeber als die zur Erscheinung der Schrift im Druck und zu deren Verschleiß, oder wie immer zur Beförderung des befragten Vergehens beitragenden Personen. Eben so wird durch die Worte: **„unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckorte"** keineswegs eine Beschränkung auf diesen einzelnen Fall ausgesprochen; sondern jeder, der eine Schrift, welche der inländischen Zensur nicht überreicht worden ist, im Auslande in Druck legen läßt, macht sich des befragten Vergehens schuldig.

„Die Richtigkeit dieser Auslegung bewährt sich auf das einleuchtendste durch die weiteren hohen Hof-Entschließungen vom 5. Oktober 1798, dann vom 21. Oktober 1807, worin an Jedermann ohne Unterschied der Person das Verbot gerichtet ist, irgend eine der inländischen Zensur nicht vorgelegte, oder von derselben nicht zugelassene Schrift außer Landes drucken zu lassen; welchem Verbote auch die Einrückung größerer und kleinerer Aufsätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen, in Journale und andere periodische Schriften unterzogen wird."

Diese bestimmten allerhöchsten Vorschriften werden den k. k. Kreisämtern in Folge eines an das k. k. Landes-Präsidium eingelangten Schreibens des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Zensur-Hofstelle vom 28. Juli l. J. zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselben den sämmtlichen Wirthschaftsämtern und Magistraten zu ihrer genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, selbst aber über die strenge Handhabung dieser Vorschriften sorgfältigst zu wachen.

Hofkanzlei-Dekret vom 4. Februar 1837.

N.-ö. Regierungs-Circulare v. 22. Februar 1837.

Da Fälle vorgekommen sind, wo der ausdrücklichen Vorschrift des Regierungs-Circulares vom 13. Oktober 1798 zuwider, Schriften, deren Verfasser Inländer sind, außer Landes gedruckt wurden, so wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 4. d. M. die mit obgedachtem Regierungs-Circulare bekannt gemachte Vor-

Drange, für die Lichtstrahlen zu kämpfen, deren Hervorbrechen aus allen Winkeln der Monarchie die Vorschrift von 1810 zu begünstigen verhieß, seit beinahe einem halben Jahrhundert unausgesetzt zu entziehen suchen. *)

Es bestätigt diese Erfahrung nur Sapulveda's Ansicht: „Wie es die erfahrensten Rechtskenner gesagt haben, daß kein Gesetz wirksame Kraft habe, welches keine Aufnahme im Urtheile des Volkes findet."

Durch diese überall hin folgende Abhängigkeit von der heimischen Bevormundung zensirt eigentlich die österreichische Zensur die Zensuranstalten aller Bundesstaaten, und zwar, wie ich glaube, ohne Grund, denn sämmtliche Bundesstaaten übernahmen in dem Bundespreßgesetze ohnehin die Verpflichtung, alle Schriften zu unterdrücken, die einem Bundesgliede Anlaß zur Klage geben. Nach §. 4 des Bundespreßgesetzes ist jeder Bundesstaat verantwortlich für die unter

---

schrift, daß Niemand, ohne Unterschied, irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Zensur vorgelegt, und von dieser zum Druck zugelassen worden ist, hiermit neuerdings in Erinnerung gebracht.

*) Es liegt in diesem Benehmen weder Trotz noch ein unwürdiges Auflehnen gegen das Gesetz. Wer das Gegentheil behaupten wollte, der würde die menschliche Natur ganz verkennen; der würde in einem höhern unwiderstehlichen Triebe, ohne Heuchelei, ohne Maskenspiel, sein innerstes Selbst zu offenbaren, keine besseren Motive entdecken, als jene, die einem frevelhaften Bruch des Gesetzes zu Grunde liegen. Daß die Polizei hierin im Widerspruch mit der Volksstimme ist, zeugt nicht für die Polizei. Die Geister leben in der Zeit, ihre Strömung ergreift sie: die Wahl wird nicht schwer, wenn es gilt, mit Gefahr auszusprechen, was in der Tiefe der Seele sich regt, oder seine Gedanken in ein todtes Stillschweigen zu begraben, umsonst zu forschen, fruchtlos zu arbeiten. Schon die Reichsgesetzgebung über die Presse bezeugt die Unwiderstehlichkeit des Urrechts, seine Gedanken mitzutheilen. Die Reichsabschiede haben viele positive Schranken gegen den Mißbrauch der Presse erhöht — sie wurden umgangen, umschifft von der einen, wie von der andern Religionspartei. Viele Reichsfürsten ließen von ihren Unterthanen die Gesetze umgehen, die sie auf den Reichstagen selbst zu Stande brachten. Selbst Jene, die sonst allen Ungehorsam gegen das Gesetz haßten, schrieben Schriften, die gegen die Reichsabschiede verstießen.

seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften, in so fern dadurch die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, verantwortlich nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes.

In Bezug auf solche Schriften, welche die Würde und Sicherheit eines Bundesstaates verletzen, die Verwaltung oder Verfassung angreifen, wird das Bundespreßgesetz streng gehandhabt, da zwei oder drei Broschüren, die im nicht österreichischen Deutschland gedruckt wurden, und die man für staatsgefährlich zu halten geneigt war, nur bezeugen, daß andere deutsche Zensuranstalten sich nicht bestimmt fühlten, diesen Schriften eine besondere Wichtigkeit beizulegen.

Die erwähnten Verordnungen binden übrigens jeden Buchstaben an die inländische Druckbewilligung, indem „nichts" ohne Genehmigung der inländischen Zensur wo immer außer Oesterreich veröffentlicht werden soll, was gar nicht ausführbar ist, da die deutschen Zensuranstalten durch ihre in Folge des Bundespreßgesetzes erhaltenen Instrukzionen nur zur Unterdrückung der, die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzenden, Schriften verhalten werden.

Andere Schriften außer Oesterreich nicht aufkommen zu lassen, kann selbst mit den Grundsätzen des Präventivsistems nicht vereinbart werden, da dieses nur dem Mißbrauche, nicht dem Gebrauche der Presse vorbeugen will. Uebrigens wird jede außer Oesterreich gedruckte Schrift, ja jedes Erzeugniß der Presse, um im Lande in die Oeffentlichkeit zu gelangen, an die Debitsbewilligung gebunden, demnach doch der österreichischen Zensur unterworfen. Die Aufhebung dieses Gesetzes ist daher höchst wünschenswerth, da es ursprünglich (1798) unter ganz andern politischen Verhältnissen, vor der Schöpfung des deutschen Bundes, gegeben wurde, der im 18. Art. der Bundesakte gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit für alle Bundesstaaten in Aussicht stellte, und sich somit für eine gleiche Behandlung der geistigen Mittheilung, und gegen Separatschranken in einzelnen Theilen des Bundesgebietes aussprach.

Verzichtleistung auf die Anonimität vor der Zensur.

Die Frage, ob der Schriftsteller sich auf seiner Schrift, dem Publikum oder doch der Zensur gegenüber enthüllen müsse, wurde in verschiedenen Zensur-Epochen verschieden entschieden, und verdient theils wegen ihrer Wichtigkeit, theils weil sie ebenfalls eine Eigenthümlichkeit der österreichischen Zensur bildet, eine nähere Beleuchtung.

Durch das Normale vom 15. April 1761 wurden die Schriftsteller verhalten, bei was immer für Büchern und Schriften, die in Oesterreich zum Drucke erscheinen, „sie mögen sonst noch so unbedenklich sein," ihren Namen beizusetzen. Den damals in den Provinzen aufgestellten Zensurkommissionen wurde zugleich bedeutet, daß sie in jedem Falle leicht beurtheilen können, ob derjenige, der für den Verfasser eines Werkes sich ausgiebt, wahrscheinlicher Weise dafür gehalten werden möge.

Joseph gestattete, wie §. 3 seines Zensurgesetzes bezeugt, die Anonimität auch bei Kritiken, die gegen ihn selbst gerichtet waren, verbot aber bald darauf,*) Schriften anonim herauszugeben, nicht weil lichtscheue Seelen, die seine großen Reformen erschreckten, den Reformator hinter dem Schirmdach der zu Gunsten der Wahrheit gestatteten Anonimität angriffen, sondern weil sie mit geschlossenem Visir sich noch andere Preßfrechheiten erlaubten. Nur bei ganz besondern Umständen, wo es wahrhaft nützliche Schriften betraf, und wo der Verfasser gleichwohl erhebliche Ursachen hatte, seinen Namen nicht bekannt zu machen, konnte die Zensur auch die anonime Veröffentlichung gestatten.

Später verbot Joseph auch die Pseudonimität. Den Schriften sollte stets der wahre und kein erdichteter Name beigedruckt werden, eine Vorschrift, die auch auf jene Werke zu beziehen war, die früher anonim passirt wurden, nun aber in einer neuen Ausgabe erscheinen sollten. Den Buchdruckern wurde auferlegt, sich auf das sorgfältigste um den wahren Namen und Stand des Verfassers der von ihnen

*) Verordnung vom 26. Febr. 1782.

zum Drucke angenommenen Schriften zu erkundigen, damit die Zensur nicht hintergangen werde; diese aber sollte einer Schrift, die nicht unter dem wahren Namen des Verfassers zu erscheinen bestimmt war, das Imprimatur versagen. Indessen wurden diese lästigen Bestimmungen, die Josephs früheren, besseren Ansichten widersprachen, durch die 1787 ertheilte Bewilligung, Schriften vor der Zensur zu drucken, großentheils entkräftet.

Die Zensurordnung von 1795 fordert (§. 6), daß jeder, auf dessen Kosten und Rechnung eine Schrift gedruckt werden soll, Namen, Karakter und Wohnung zu Anfang des zur Zensur eingereichten Manuskriptes beisetzen soll; sie verlangt also die Nennung des Autors nur in dem Falle, als seine Schrift auf seine Kosten gedruckt würde. Die Garantieen, die der Drucker oder Verleger gewähren, schienen später nicht hinreichend, und so kam man wieder darauf zurück, den Verfasser unbedingt zur Nennung seines Namens vor den Zensurschranken zu verhalten. Gegenwärtig muß, nach der Weisung der Polizeihofstelle vom 30. August 1823, Name, Stand und Wohnort des Verfassers nicht nur auf dem Manuskripte, sondern auch auf den Zensurzetteln angegeben werden, welche die Schrift zu den Zensoren und zur Polizei-Zensur-Hofstelle begleiten. Die Anonimität vor dem Publikum ist gestattet, nur vor den Zensurschranken hat sie keine Gültigkeit. Wenn aber ein Schriftsteller bei Herausgabe seiner Schrift einen Pseudo-Namen gebrauchen wollte, so soll er hiezu die Bewilligung mittelst des Revisions-Amtes bei der Zensurhofstelle vorläufig nachsuchen, eine Vorschrift, die jedoch nicht beobachtet wird, da in der Literatur viele Pseudo-Namen ohne Genehmigung der Polizeihofstelle auftauchten.

Die vorerwähnte Weisung beruft sich auf die Josephinische Verordnung, welche die Anonimität nicht gestattete; allein unter Joseph, und so lange die Zensur von der Polizei getrennt war, flößte das Verbot der Anonimität keine Besorgnisse ein. Wir haben es jetzt einzig und allein mit der Zwangspflicht der Autoren zu thun, vor der Zensur, vor der Polizeihofstelle auf die Anonimität zu verzichten.

Im Zwecke der Zensur ist diese Pflicht nicht begründet, er kann ohne sie bestehen und durchgesetzt werden.

Die Zensur ist nämlich eine Anstalt, die Mißbräuchen der Presse vorbeugen soll. Ueber dieses Ziel darf sie nicht hinausgreifen, wenn nicht das Richteramt über Maß und Form der geistigen Mittheilung einen andern Karakter annehmen, nicht mit dem vernichteten Gedanken den Denker selbst treffen soll.

Um Mißbräuchen der Presse vorzubeugen, braucht die Zensur blos die in die Oeffentlichkeit strebenden Gedanken, keineswegs aber Jene, die sie hegen, die sie der vorgeschriebenen Prüfung unterwerfen, kennen zu lernen. Dieß gilt von allen Zensur-Anstalten, sie mögen sich unter der Aufsicht von Justiz- oder Polizei-Ministerien gruppiren.

Beleuchten wir die Gründe, welche die Weisung der Polizei-Zensur-Hofstelle vom 30. August 1823 als Veranlassung der erwähnten Vorschrift anführt. Sie liegen in der Aeußerung, „daß obscure Scribler und Compilatoren unter erdichteten und nicht selten sogar unter fäschlich angenommenen Namen, nämlich bekannter Schriftsteller und anderer Personen, ihre Produkte zur Täuschung des Lesepublikums herausgaben, und daß dieser so wohl unaufrechte als der inländischen Literatur zum Nachtheil gereichende Unfug durchaus nicht geduldet werden könne."

Die Polizei will sonach durch Ausschließung der Anonimität vor den Schranken der Zensur, die Schriftsteller vor Mißbrauch ihres Namens, die Literatur vor Erniedrigung, das Publikum vor Täuschungen bewahren. Diese Zwecke sind an sich sehr löblich, gehören aber nicht in den Bereich der Zensur, und können von ihr gar nicht realisirt werden.

Wo die Presse nicht gefesselt ist, kann nämlich jeder Schriftsteller sich selbst vor Mißbräuchen seines Namens schützen, kann er diese Mißbräuche ohne Zeitverlust, rasch der verdienten Verachtung überliefern. Thut er es nicht selbst, so enthüllen Andere den gewagten Frevel. Die Kritik ist dazu mit den nöthigen Hilfsmitteln ausgerüstet, der Polizei fehlen sie, eben weil sie keine kritische Anstalt ist, weil literar-historische Kenntnisse, überhaupt ein großes geistiges

Vermögen, wie es die Kritik erfordert, bei der Polizei nicht gesucht werden, auch dort gar keine Anerkennung fänden. Einen aufrechten Zustand der Literatur vermag die Zensur am wenigsten zu fördern, weil die geistige Bevormundung, der Geisterzwang, unmöglich das bewirken kann, was nur die Frucht einer freien, geistigen Thätigkeit, nicht Folge eines willkürlich gegängelten Strebens sein kann. Daß eben die Zensur eine aufrechte Literatur hintanhält, das beweisen unsere literarischen Zustände.

Vor „Täuschungen" kann am wenigsten die Zensur das Lesepublikum bewahren, da gerade sie es ist, die zur Täuschung des Publikums rastlos beiträgt, die ihm oft genug etwas ganz Anderes gibt, als der Schriftsteller ihm geben wollte. Erhält doch an den Zensurbarrieren der mitzutheilende Gedanke oft eine ganz andere Färbung, ein anderes Maß, eine andere Form, so daß das Lesepublikum oft genug ein aller Einheit, aller Ursprünglichkeit bares Werk kauft, daher eben durch die Zensur, wenn es dem Namen des Schriftstellers vertraute, getäuscht, immer aber in dem, was es erhalten soll, durch die Zensur verkürzt wird.

Bringt nun die abgedrungene Namensenthüllung keinen der Vortheile, die die Polizei-Zensur-Hofstelle von derselben erwartete, so soll dem Schriftsteller das Recht, anonim zu bleiben, vor der Zensur eben so gestattet sein, als vor dem großen Publikum. In Oesterreich ist die Anonimität vor dem Tribunal der geistigen Bevormundung kostbarer, als jene vor der Oeffentlichkeit je sein kann; in ihr liegt Abwehr vor noch größerem Druck, als mit der Zensur unvermeidlich verbunden ist.

Die Zensoren richten jedenfalls unparteiischer, sie entgehen gefährlichen Einflüssen, wenn sie nicht wissen, über wessen Werk sie zu Gericht sitzen, während persönliche Antipathien auf ihr Urtheil einwirken können, sobald mit der Schrift auch der Verfasser in ihren Gerichtsbann gestellt wird. Die Zensoren richten eben nicht nach festen Grundsätzen, sondern nach individuellen, oder, was oft viel schlimmer, nach fremden höhern Ansichten; finden jedoch persönliche Antipathien, oder gewisse Rücksichten Gelegenheit, ihr dämonisches

Spiel in die Geisterwelt zu verpflanzen, so wird die Gefahr, bedrückt zu werden, um so größer und abschreckender. Dieß ist besonders da der Fall, wo die Zensur von der Polizei gehandhabt wird, die Conduitelisten führt.

In andern Bundesstaaten, in welchen die Zensoren öffentlich bekannt gemacht werden, wo ihre Gerichtsbarkeit schärfer abgegränzt erscheint, gibt es Mittel und Wege, sich mißliebigen Einflüssen der Gedankenrichter zu entziehen, worunter eben das Recht, die Anonimität unbedingt wahren zu können, sich am wirksamsten zeigt. Auch steht es daselbst dem Schriftsteller frei, sein Werk, ohne Unterschied des Inhalts und Umfangs, entweder in einem andern Gebietstheile des Staates, wo andere Zensoren herrschen, oder außer Landes, wo die Zensur milder gehandhabt wird, der Oeffentlichkeit zu übergeben. In Oesterreich fehlen diese Nothanker gänzlich. Schriften, die mehr als einen Bogen betragen, oder in einigen Zeilen den Staat oder eine Staatsanstalt berühren, müssen jedenfalls nach Wien in die Zensur; Schriften, die außer Landes im Drucke erscheinen sollen, müssen einen Geleitschein der vaterländischen Zensur haben; wie soll nun der Autor Zensoren entgehen, die ihm persönlich abgeneigt sind?

Sollen die Zensoren blos über das geistige Werk, die geistige That richten, so muß ihnen die Person des Schriftstellers entzogen, so muß sie wenigstens nicht zwangsweise vor ihr Forum gestellt werden, da die Einflüsse, die sie hier auszuüben vermag, die ohnehin schwanken Wagschalen der geistigen Bevormundung nur noch mehr beirren.

Noch andere Nachtheile sind mit der aufgedrungenen Visirlüftung vor der Zensur verknüpft. Will nämlich die Zensur sich überzeugen, ob der angegebene Verfasser auch der wahre sei, so muß sie mancherlei Inquisizionen vornehmen, die eben durch die angeordnete Angabe des Standes und der Wohnung befördert werden, der Zensurpolizei aber stets fremd bleiben sollen.*)

---

*) Auch bei absoluter Preßfreiheit, also unter ganz andern Verhältnissen, als

Die angeführten Gründe reichen hin, die Nothwendigkeit der Anonimität vor Zensurbehörden in das gehörige Licht zu setzen.

Aeußere Form der Handschriften.

Die Revisions-Aemter dürfen nur jene Handschriften zur Zensur annehmen, welche die vom Gesetze vorgeschriebene Form haben. Was nun die Zensurform der Handschriften betrifft, so müssen sie nach §. 4 der Z.-O. paginirt, mit einem weißen Rande an jeder Blattseite versehen, und geheftet sein.

Verfahren

a. bei Schriften, die auf Religion, Studien und Staat keinen Einfluß haben.

Die eigenthümliche Konstrukzion der österreichischen Zensurmaschine hat auch ein eigenthümliches Verfahren zu Folge, das zum Theil im Gesetz, zum Theil in der eingerissenen Praxis, in bloßen Verwaltungs-Reskripten, Aeußerungen der Polizeihofstelle und geheimen Instrukzionen begründet ist.

Die Manuskripte müssen gewöhnlich in zwei ganz gleichlautenden Exemplaren bei dem Revisions-Amte eingereicht werden. (§. 5 der Z.-O.) Von wissenschaftlichen Werken soll nach §. 19 der Vorschrift von 1810 kein Duplikat mehr gefordert werden; daß dennoch zwei Exemplare der Handschrift auch bei wissenschaftlichen Werken gefordert werden, ward bereits früher (Seite 231) erwähnt. Umfassen die deutschen Handschriften mehr als einen Bogen oder Gegenstände, die wichtig scheinen, so sind sie nach Wien in die Zensur einzuschicken.

---

die hier geschilderten, muß die Anonimität des Schriftstellers geschützt werden, wenn nicht der Segen der Preßfreiheit verkümmert werden soll. „Der Schriftsteller, sagt Schlözer, (Allgemeines Staatsrecht) muß verdeckt bleiben dürfen, damit er furchtloser und sein Beurtheiler unparteiischer sei. Aber Drucker und Verleger müssen sich angeben, damit die Justiz im Nothfalle einen Aufrührer oder Ehrenschänder finden und strafen könne; widrigenfalls wird Preßfreiheit eine ungleich verhaßtere Tirannei, als die Löwenrachen in Venedig.

Das Revisions-Amt in Wien sendet diese, so wie die bei ihm unmittelbar überreichten Handschriften zwei Zensoren, und zwar auf die Art zu, daß das in zwei Exemplaren überreichte Manuskript nicht beiden Zensoren zugleich, sondern nur in einem Exemplar zuerst dem einen, und erst wenn dieser es erledigt und ins Revisions-Amt zurückgesendet hat, dem zweiten Zensor übergeben wird. Diese Zusendung geschieht nicht sogleich, sondern zweimal die Woche, mittelst eines sogenannten Zensurzettels, d. i. eines Quartblattes, auf das von dem Revisions-Amte der Titel der Schrift, Name, Stand, und Wohnung des Verfassers, der Tag der Uebergabe an den Zensor, die Adresse des letzteren, und die Unterschrift des Revisors gesetzt wird. Hat der Zensor die Schrift zensirt, so schreibt er sein Gutachten, (im Falle der Verwerfung manchmal mit Angabe der Motive, manchmal nur mit Bezeichnung der Seitenzahlen, welche die gefährlichen Stellen enthalten oder enthalten sollen,) in den vorgeschriebenen Zensurformeln auf den Zensurzettel, und sendet diesen mit dem Manuskripte in das Revisions-Amt zurück, welches das Manuskript nun mit einem zweiten Zensurzettel einem zweiten Zensor zuschickt, der eben so verfährt, wie sein Vormann.

Ist das Exemplar von beiden Zensoren in das Revisions-Amt zurückgelangt, so wird es mit beiden Zensurzetteln, welche die Meinung der Zensoren enthalten, der Polizei-Zensur-Hofstelle zugesendet, da die Zensoren nicht befugt sind, die Druckbewilligung zu gewähren, oder zu verweigern. Findet die Polizei-Zensur-Hofstelle, daß sich die Gutachten der beiden Zensoren wesentlich widersprechen, so weist sie die Schrift noch einem dritten Zensor zu, worauf sie wieder an das Revisions-Amt, von diesem an den dritten Zensor, von diesem zurück ins Revisions-Amt, von diesem an die Polizei-Zensur-Hofstelle und mit deren Entscheidung wieder an das Revisions-Amt zurückgelangt, wo die Parteien die eingereichten Manuskripte abzuholen haben.*) Nur das Revisions-Amt ist nach §. 4

*) Wie oft muß nicht ein österreichischer Schriftsteller, besonders wenn es ein größeres Werk gilt, in das Revisions-Amt gehen, bis er vernimmt, daß es

der Z.-D. befugt, die Drucklegung nach dem Maße, als sie von der Polizeihofstelle ertheilt wurde, auf das Manuskript zu setzen.

Welch ein außerordentlicher Zeitverlust mit diesem Zirkelgange verbunden ist, leuchtet von selbst ein; bei den aus den Provinzen einlangenden Handschriften ist er natürlich noch größer. Das bezeichnete Verfahren hat jedoch noch andere bedeutende Nachtheile in seinem Gefolge.

Zwar sollen die Zensoren in dem Manuskripte selbst keineswegs Stellen streichen, oder sonst als verfänglich bezeichnen, sondern ihre Meinung auf die Zensurzettel setzen; allein da sie wissen, daß einer dem andern zur Kontrole beigegeben wird, da sie sich nicht verständigen können, da der eine Zensor nicht weiß, an welchen seiner Kollegen die Handschrift, nachdem er selbst sie abgegeben, gelangt; so wird in dem Manuskripte selbst, wenn nicht mit der Feder, so doch mit Bleistift, gestrichen, oder es werden die Stellen, die man auf dem Zensurzettel als verfänglich, gefährlich u. s. w. bezeichnet, im Manuskript auf andere Weise, etwa durch Ausrufungs-, Frage- oder andere Zeichen signalisirt, wodurch der zweite Zensor schon im vorhinein gegen das Werk eingenommen, seine Aengstlichkeit gesteigert wird.

Er bestätigt daher, um eine strenge Prüfung seines Urtheils höheren Orts zu vermeiden, um nicht eine weitläufige Vertheidigung seines Urtheils schreiben zu müssen, um sich keinem Verweise auszusetzen, oder wie man sagt, „um sich zu decken," die Zensurstriche seines Vormannes oder dessen Andeutungen, ja vermehrt sie noch, indem er sogar in jenen Sätzen Gefahr für die Religion, die Sittlichkeit, den Staat entdeckt, in welchen sein Vormann keinen gefährlichen Hinterhalt wahrnahm.

Es wird jetzt zweckmäßig sein, das angedeutete Verfahren bei Schriften, welche in Oesterreich die eigentliche Bücherwelt bilden, näher

---

endlich alle Irrgänge hinauf und herab durchlaufen, und keine Barriere mehr zu passiren habe! Warum gibt man ihm, da ohnehin so viel geschrieben wird, nicht durch einen schriftlichen Bescheid Nachricht, daß sein Werk erledigt sei? Warum macht man ihn nutzlos zum Botenlaufer seines Geistes?

zu beleuchten, um zu zeigen, was eigentlich an diesem komplizirten Räderwerk dem Gesetze, was der eingeschlichenen Praxis angehört.

Zwei Exemplare der Handschrift sind, wie gezeigt wurde, vom Gesetze vorgeschrieben, eben so schreibt die Z.-O. vor, daß die Handschriften bei dem Revisions-Amte eingereicht werden sollen.

Allein weder die Z.-O. noch ein anderes Gesetz schreibt ein der angedeuteten Manipulazion ähnliches Verfahren vor. Es gibt kein Gesetz, welches die Zensoren unfähig erklärte, ein Urtheil über die ihnen zugewiesenen Schriften zu fällen; es gibt keine Verordnung, die ihnen rücksichtlich der Schriften, die keine andern, als die bezeichneten Schranken zu passiren haben, das Vertrauen entzöge, das man ihnen durch ihre Berufung zum preßpolizeilichen Richteramte eben eingeräumt hatte. Selbst die Z.-O., die sich durch ihre Strenge auszeichnet, und das größte Mißtrauen gegen die Presse äußert, entzieht den Zensoren nicht ihr entscheidendes Urtheil, das ihnen zustehen muß, wenn sie nicht ganz überflüssig sein sollen, wenn sie nicht richten sollen, ohne richten zu dürfen.

Zwar heißt es dort §. 4, „die Zulassung zum Drucke wird nicht von den Censoren ertheilt;“ allein unter Zulassung wird dort nur der mechanische Akt der Beisetzung des Imprimatur auf das Manuskript verstanden, wie die vorhergehenden Worte, „daß die Zulassung vom Censurs-Departement zu ertheilen sei,“ noch mehr aber die unmittelbar folgenden bezeugen: „das von denselben (den Zensoren) gegebene Admittitur ist nicht hinlänglich, sondern sie (die Zulassung) muß wegen der in Censursachen nöthigen Ordnung und Manipulation durch das vom Revisor eigenhändig und mit dessen Unterschrift auf das Manuscript beigesetzte Imprimatur bestätigt werden.“

Die Z.-O. räumt also ausdrücklich den Zensoren ein entscheidendes Urtheil über die Druckbewilligung ein; das Admittitur derselben ist nur in so fern nicht hinlänglich, als der Revisor es durch das auf die Handschrift zu setzende Imprimatur zu bestätigen hat, was wegen der in Zensursachen eingeführten Ordnung und Manipulazion, auf die der Gesetzgeber sich zur Begründung dieses Verfah-

rens beruft, bei der bestehenden Zensur-Organisazion auch nothwendig ja unerläßlich ist, da das Manuskript bei dem Revisions-Amt eingereicht, von demselben dem Zensor zugetheilt wurde, der Schriftsteller noch §. 7 derselben Z.-O. von dem Verkehr mit dem Zensor seines Werkes ganz abgeschnitten ist, sein Werk aber bei dem Revisions-Amte abholen soll. Nach der eingeführten Manipulazion sind ferner zwei Exemplare der Handschrift eingereicht worden, von welchen die Zensoren nur eines erhielten, das andere im Revisions-Amte zurückbehalten wurde. Die in Zensursachen eingeführte Ordnung und Manipulazion erfordert jedoch, daß das Revisions-Amt das Schicksal der Handschrift, oder das Endurtheil der Zensur erfahre, damit es dasselbe in den Amts-Protokollen vormerke, die gestrichenen Stellen und getroffenen Aenderungen in dem zweiten zur Kontrole bestimmten Exemplare vormerken könne u. s. w.

Es ist also die Bestätigung der von dem Zensor gegebenen Druckbewilligung nach der herrschenden Manipulazion in der That nothwendig, und in dieser Hinsicht das Admittitur des Zensors nicht hinlänglich.

Wenn aber das Gesetz nur die eigenhändige, mit der Unterschrift des Revisors beglaubigte Bestätigung der von dem Zensor gegebenen Druckbewilligung vorschreibt, damit dessen Admittitur hinlänglich sei, und sonst weder an dieser noch an einer andern Stelle der Z.-O., oder in einer später kundgemachten Verordnung die Druckbewilligung von der Polizeihofstelle, oder dem im §. 5 der Z.-O. erwähnten Direktorium, das damals an der Spitze der Zensur-Verwaltung stand, abhängig macht, so ist die jetzt herrschende Manipulazion, welche des Zensors Urtheil zu einem bloßen wirkungslosen Gutachten macht, und die Entscheidung über die Gutachten der Zensoren der Polizei-Zensur-Hofstelle überliefert, einzig und allein ein schädliches Produkt der Praxis, die noch dazu dem Gesetze, dem schärfsten Gesetze, das je in Oesterreich über die Presse erlassen wurde, geradezu entgegen ist.

Man könnte hier einwenden, daß der §. 12 der V. vom 10. Sept. 1810 von Schriftstellern spreche, deren Schriften von der

Polizeihofstelle die Zulassung zum Drucke verweigert wurde, und aus dieser Stelle den Schluß ziehen, daß die Ertheilung des Imprimatur ausschließlich der Polizeihofstelle vorbehalten sei, daher §. 4 der Z.-O. seine Kraft verloren habe. Allein wenn auch der erwähnte §. 12 die Druckbewilligung von der Entscheidung der Polizeihofstelle wirklich abhängig machte; so wäre doch hiemit gar nichts bewiesen, denn die erwähnte V. wurde nie offiziell kundgemacht, auch nicht in die offizielle Gesetzsammlung aufgenommen, wogegen die Z.-O. sowohl kundgemacht, als der offiziellen Gesetzsammlung einverleibt ward. Nun aber behalten Gesetze so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden. §. 4 der Z.-O. ward durch die V. von 1810 nicht abgeändert, ja konnte durch dieselbe nicht abgeändert werden, weil sie nie Gesetzeskraft erhalten hat. Ausdrücklich aufgehoben ward dieser §. 4 von dem Gesetzgeber eben so wenig, er besteht also gesetzlich noch in voller Kraft. *)

Uebrigens will auch §. 12 der V. von 1810 keineswegs die Entscheidung über die Druckbewilligung der Polizeihofstelle mit Zurücksetzung der Zensoren übertragen. Die V. traut vielmehr dem Zensor die nothwendige Urtheilskraft zu, und überträgt ihm die Entscheidung, ob ein Werk zu erlauben sei oder nicht. So heißt es im §. 9 derselben, daß kein Werk ohne Gutachten des **bestimmten** Zensors den Buchhändlern hinaus gegeben werden soll, daher blos das Gutachten des Zensors zur Erfolglassung eines Werkes gefordert wird. §. 12 der V. v. 1810 will eigentlich nur sagen, daß den Schriftstellern, deren Handschriften (auch) von der Polizeihofstelle die Zulassung zum Drucke versagt wurde, der Rekurs an die politische Hofstelle offen stehe, und daß sie diesen nicht eher ergreifen sollen, als bis sie gegen die Verweigerung der Druckbewilligung von Seite des Zensors bei seiner vorgesetzten Behörde fruchtlos Abhilfe gesucht. Diese Auslegung ist um so richtiger, als die Beschwerdeführung weder in Justiz- noch in politischen Angelegenheiten die zweite In-

*) Vergl. §. 22 der V. von 1810.

stanz zu überspringen, und sich sogleich an die dritte zu wenden befugt ist. Die Polizeihofstelle stellt die Zensoren an, sie steht an der Spitze des gesammten Zensurwesens, die an die politische Hofstelle (Hofkanzlei) gelangten Rekurse in preßpolizeilichen Angelegenheiten müssen ihr daher zur Aeußerung mitgetheilt werden, und zwar schon deßhalb, weil das non admittitur unmotivirt ertheilt wird; es wäre daher höchst unzweckmäßig und ganz gegen die Ordnung des Geschäftsganges, sie bei Beschwerden gegen die Entscheidung der Zensoren zu übergehen, weßhalb der Rekurs an die politische Hofstelle nach dem erwähnten §. 12 erst dann Statt finden soll, wenn die Polizeihofstelle keine Abhilfe gewährt hat.

Noch weniger läßt sich durch irgend ein Gesetz nachweisen, daß jede Schrift vorläufig zwei Zensoren zugewiesen werden soll. Im Gegentheile kann aus der Z.-O., die nicht von der zu modifizirenden Preßfreiheit, sondern von einem streng zu regelnden Preßzwang, ohne alle Freiheit der Gedankenmittheilung ausgeht, beinahe mit Bestimmtheit gefolgert werden, daß das Gesetz einen Zensor für hinreichend erklärt, während es nirgends zwei Zensoren für jede Schrift verordnet.

„Niemand ist befugt," heißt es dort §. 7, „sich **den** Zensor seines Buches oder Manuskriptes selbst zu wählen, oder dem Revisions-Amte anzusinnen, daß es ein Stück eigens **diesem** oder **jenem** Censor zusende; noch soll der Eigenthümer, wenn er **den** Censor erfahren hat, denselben überlaufen" u. s. w.

Das strengste österreichische Zensurgesetz spricht also immer nur von einem Zensor, dem die Schrift zur Beurtheilung zugesendet werden soll, es hätte aber gewiß die vielfache, statt der einfachen Zahl gebraucht, wenn es zwei Zensoren verordnen wollte, da es strengere Maßregeln, ja selbst solche, welche ihrer Härte wegen gar nicht vollzogen werden können, mit großer Bestimmtheit festgesetzt hat.

Will man auch die Vorschrift von 1810 als bloße Zensur-Instrukzion hier in Betracht ziehen, so werden auch durch diese an keiner Stelle zwei Zensoren für jede Schrift bestellt, im Gegentheile

spricht §. 9 nur von dem Gutachten des bestimmten Zensors, keineswegs aber von Gutachten bestimmter Zensoren.

Sollen also, wie gezeigt wurde, nach dem Gesetze die Zensoren selbst die Druckbewilligung ertheilen, das Revisions-Amt sie blos durch Beisetzung des Imprimatur auf das Manuskript bestätigen, sind ferner durch kein Gesetz zwei Schriftrichter für jede Handschrift vorgeschrieben, so gehört beinahe die ganze jetzt herrschende Manipulazion, so wie ihr gewundener Schraubengang einzig und allein der Praxis an, einer Praxis, welche der Pessimismus der Polizei erzeugte. Als gesetzlich stellt sich dagegen folgende verhältnißmäßig einfache Manipulazion heraus:

Das Manuskript wird bei dem Revisions-Amte eingereicht, von demselben einem Zensor zur Beurtheilung zugestellt; ertheilt dieser das Admittitur, so hat es das Revisions-Amt durch Beisetzung des Imprimatur auf dem Manuskripte zu bestätigen, und das Manuskript sohin dem Schriftsteller, Verleger oder Buchdrucker hinauszugeben.

So soll sich die Manipulazion bei Schriften, die keine Staatsschriften sind, auf Religion und Studien keinen Einfluß haben, gesetzlich gestalten. Man vergleiche damit das geschilderte Verfahren, jenes Verfahren, das Hemmschuh auf Hemmschuh, Schraubengang auf Schraubengang setzt, und man kann ermessen, um wie viel durch bloße Beseitigung dieser schädlichen Praxis der Geschäftsgang erleichtert würde.

Bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsgang könnte eine geistige Thätigkeit noch kümmerlich aufkommen, wenigstens brauchte sie nicht an mechanischen Schranken zu scheitern, bei dem eingeschlichenen Verfahren aber ist die Gründung einer Literatur, würdig eines so großen Staates, würdig so reich begabter Völker, schlechterdings unmöglich.

In der gesetzlich vorgeschriebenen Manipulazion erblicken wir auch keine der vielen Inkonsequenzen, welche das herrschende, eingeschlichene Verfahren kund gibt. Bei diesem traut die Polizei der Polizei, oder was dasselbe ist, die Zensur der Zensur selbst nicht; hier wird nicht über die Schrift selbst, die doch das Objekt der Bevor-

mundung ist, sondern über Gutachten, welche die Schrift mit einigen Zahlen abfertigen, ein entscheidendes Urtheil gefällt. Die Zensoren, die verpflichtet sind, die ihnen zugewiesenen Schriften genau zu lesen, und zu prüfen, haben bei dem eingeschlichenen Verfahren keine entscheidende Stimme über die Zulassung zum Drucke, während die Polizeihofstelle, die keine Zeit hat, die Schrift zu lesen, in der Regel einzig und allein über das Schicksal derselben entscheidet!

b. Bei Staatsschriften und andern wichtigen Werken.

Das eben geschilderte Verfahren greift, wie erwähnt, bei allen Schriften ein, die weder eigentliche Staatsschriften sind, noch Staatsanstalten berühren, oder auf Religion, Studien, die Bewegung des Handels, den Stand der Industrie u. s. w. Beziehung haben. Schriften dieser letztern Art müssen gesetzlich, nebst dem Revisions-Amte und den bestimmten zwei Zensoren und der Polizeihofstelle, noch einer oder mehreren Behörden vor Ertheilung des Imprimatur unterbreitet werden.

Da nach §. 21 der V. v. 10. Sept. 1810 die Polizeihofstelle zu entscheiden hat, ob eine Schrift vor dem Drucke noch einer andern Zentralbehörde mitgetheilt werden soll, so erhielten die Zensoren die Instrukzion, gleich auf den Zensurzetteln anzumerken, ob die Schrift, die sie begutachten, außer der Polizeihofstelle noch einer oder mehreren Hofstellen vorzulegen sei.

Nach den bestehenden Vorschriften konkurriren die Hofstellen in folgenden Fällen mit der Bücherpolizei:

Der allgemeinen Hofkammer (früher dem obersten Münzamte) sind alle in das Montanistikum einschlagende Schriften vorzulegen, und dürfen ohne Vorwissen dieser Hofstelle nicht gedruckt werden.*)

Der Hofkanzlei müssen alle Manuskripte mitgetheilt werden, welche Gesetze oder allgemeine Verordnungen behandeln.**) Solche Schriften müssen auch der Hofkommission in Gesetzsachen vorgelegt werden, ebenso Werke, welche die Gesetze kommentiren.***)

*) Hofreskript vom 9. Febr. 1754.

**) Hofkanzlei-Dekret vom 14. August 1807.

***) Hofdekret vom 6. Juli 1797.

Der Studien-Hofkommission sind alle zum Gebrauche der Schulanstalten bestimmten Schriften vorzulegen; das Imprimatur darf ohne ihr Vorwissen nicht ertheilt werden.*) Unter Joseph II. der diese Vorschrift erließ, rief sie keine neue Schranke hervor, denn die Bücher-Zensurhofkommission war damals mit der Studien-Kommission vereinigt, und ihr mußten ohnehin alle Werke von einiger Bedeutung vorgelegt werden, da sie über die Druckzulassung derselben einzig und allein zu entscheiden hatte.

Der k. k. geheimen Haus-Hof- und Staatskanzlei müssen alle Werke größern Gewichts und wichtigern Inhalts insbesondere aber in das staatsrechtliche Fach oder in jenes der Politik gehörige, unterbreitet werden, indem über solche Werke selbst von der Polizei- und Zensur-Hofstelle nicht ohne vorläufiges Einvernehmen mit der k. k. geheimen Haus-Hof- und Staatskanzlei abgesprochen werden darf.**) Nach der Praxis werden gegenwärtig auch Journal-Artikel der Staatskanzlei unterbreitet, sobald sie wichtig scheinen.***)

Der ungarischen Hofkanzlei sind Broschüren, Bücher und Manuskripte, welche die ungarische Nazion und ihre Rechte betreffen, zur Zensur vorzulegen.†)

Dem k. k. Hofkriegsrathe müssen alle militärischen Schriften, sie mögen für sich bestehende Werke, oder für Journale bestimmte Artikel sein, vorgelegt werden; ohne Revision desselben und des ordentlichen Zensors aller militärischen Schriften darf das Imprimatur nicht ertheilt werden.††)

Den Länderstellen (Regierung, Gubernien) sind alle Manuskripte zur Einsicht mitzutheilen, welche sich auf öffentliche Anstalten einer

*) Hofentschließung vom 14. Febr. 1785.

**) Allerhöchste Entschließung v. 15. Juni 1825, Hofdek. v. 30. Juni 1825.

***) So wurde z. B. ein Journalartikel über das zu Ehren weiland Friedrich List's in Wien gehaltene Festessen dem Staatskanzler vorgelegt.

†) Hofdekret vom 15. Mai 1792.

††) Hofverordnung an das Büch.-Revis.-Amt vom 22. Aug. 1816. In dieser Hofverordnung ist ausdrücklich nur von einem ordentlichen Zensor aller militärischen Schriften die Rede; wieder ein Beleg, daß der Gesetzgeber nicht

Provinz beziehen.*) Eben so müssen Handelsnachrichten, die von einigem Belange sind, und nicht etwa blos den Verkauf einiger Waaren betreffen, vor der Drucklegung den Länderstellen unterbreitet werden.**)

Medizinische Artikel, die für die Zeitungen bestimmt sind, oder selbstständig veröffentlicht werden sollen, werden ebenfalls von den Länderstellen zensirt.***)

c. Bei theologischen Schriften.

Den Erzbischöfen, Bischöfen oder Konsistorien müssen alle theologischen Schriften, und wie immer benannten Religions-, Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher vorläufig zur Einsicht und allfälligen Erinnerung mitgetheilt werden, und in Fällen, wo diese Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fänden, mit denen sich die Zensur nach den dießfalls bestehenden Direktiv-Regeln nicht einverstehen zu können glaubte, Sr. Majestät zur Entscheidung vorgelegt werden. †)

Die Approbazion des Ordinariats jener Diözese, in der die Schrift gedruckt werden soll, muß bei allen Religionsschriften und Gebetbüchern beigefügt werden. ††)

Diese Vorschriften beziehen sich nur auf katholisch-theologische Bücher und Schriften, es sind daher die protestantisch-theologischen Werke nicht weiters den Ordinariaten, sondern allein den ordentlichen politischen Zensoren zur Begutachtung zu übergeben, auch ist genau

---

einmal besonders scharf beaufsichtigte Schriften, die noch einer Hofstelle unterbreitet werden müssen, zwei ordentlichen Zensoren zuzuweisen gedachte.

*) Hofkanzlei-Dekret vom 14. Aug. 1807.

**) Hofdekret vom 6. Octob. 1796. Dasselbe gilt von medizinischen Artikeln, Hofkanzl.-Verordn. vom 7. Nov. 1818.

***) Hofkanzl.-Verordn. v. 7. Nov. 1818.

†) Allerhöchste Entschließung vom 10. Juli 1814, Hofverordn. vom 15. Aug. 1844, Hofkanzl.-Dek. v. 21. Juli 1814, Stud.-Hofkomm.-Dekret vom 14. Octob. 1820.

††) Weisung der Pol.-Zens.-Hofstelle v. 30. Dez. 1826.

darüber zu wachen, daß unter dem Mantel einer protestantischen Theologie nicht Deismus und Spinocismus gelehrt werden. *)

Durch diese Vorschriften wurden demnach die Verordnungen Joseph II. vom 17. Juli und 20. October 1781, dann vom 15. April 1781, durch welche Er die Beurtheilung, welche Bücher zugelassen oder verboten werden sollen, ausschließlich den weltlichen Behörden einräumte, aufgehoben, und neben die weltliche Zensur auch eine geistliche gesetzt. (Vergl. S. 164, 171 u. 203). **)

Die angeführten Verordnungen bestimmen genau die Behörden, welchen die erwähnten Schriften außer den ordentlichen Zensurstellen unterbreitet werden sollen; allein da die Polizeihofstelle nach der Vorschrift vom 10. Sept. 1810 in jedem Falle zu bestimmen hat, welcher Hofstelle das Manuskript noch vorgelegt werden soll, da mehrere Werke, wie z. B. statistische, Objekte berühren, die nach dem Verwaltungs-Organismus in den Bereich mehrerer Hofstellen gehören, so hat sich die Praxis gebildet, daß derlei Arbeiten nicht blos einer, sondern mehreren, oft sogar allen Hofstellen zur Beurtheilung vorgelegt werden. Die Praxis griff so weit um sich, daß gegenwärtig jeder für ein Journal bestimmte Artikel, der irgend ein öffentliches Institut nur entfernt berührt, dem Vorstande desselben im Zensurwege zur Einsicht und Aeußerung zugesendet wird.

So gesellen sich zu den vielen ordentlichen Zensoren noch andere, deren Zahl sich gar nicht bestimmen läßt. Daß auf diese Weise die gewöhnliche Zensur von einer Vor- und Nachzensur begleitet wird,

---

*) Allerhöchste Entschließung vom 11. Aug. 1816, Hof-Verordnung an das Büch.-Rev.-Amt vom 19. Aug. 1818.

**) Die übrigen Vorschriften, welche eine Vorzensur anderer als der gewöhnlichen Zensurbehörden festsetzen, beziehen sich nicht auf die eigentliche Bücherpolizei, wie die Verordnungen vom 10. Juni 1785 und 6. Okt. 1795, daß Oblatorien der Handelsleute, bevor das Imprimatur darauf ertheilt wird, dem Merkantil- und Wechselgerichte zur Vidirung überreicht werden sollen; die Weisung der Polizeihofstelle v. 29. Januar 1827, daß vollkommen ausgefertigte Loose der k. k. Lotto-Gef.-Direktion unterbreitet werden müssen, ohne deren Genehmigung das Imprimatur von dem Rev.-Amte nicht ertheilt werden darf.

und daß jede derselben sich oft genug nicht auf die einfache Zahl beschränkt, leuchtet ein, da schon die gewöhnliche Bevormundung aus vielfachen, entscheidenden und nicht entscheidenden Faktoren zusammengesetzt ist.

Der weite Weg, den eine Schrift schon bei dem gewöhnlichen Verfahren zurücklegen muß, um in die Oeffentlichkeit zu gelangen, wird durch die ebenfalls in ein geheimnißvolles Dunkel gehüllte außerordentliche Zensur noch mehr verlängert. Daß dieses gewundene Verfahren auch einen sehr großen Zeitverlust veranlaßt, daß es die geistige Bevormundung beinahe in alle Zweige der Bureaukratie verpflanzt, und über die Druckbewilligung einer oft genug sehr unbedeutenden Schrift eine amtliche Thätigkeit hervorruft, die großentheils mit dem Nachtheile, den sie vielleicht stiften könnte, in gar keinem Verhältnisse steht, bedarf keines Beweises.

Nachtheilig ist jedoch ein solches Verfahren immer; denn da so viele Richter in eigener Sache eingreifen, so können unmöglich Werke, in welchen die Staatsverwaltung gewürdigt, Fehler und Mißbräuche aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheiles angezeigt, vergangene Verhältnisse aufgehellt werden, wenn sie gleich mit Bescheidenheit und Vermeidung aller eigentlichen und anzüglichen Personalitäten abgefaßt wären, durch die gedrängte Phalanx so vieler Zensoren den Weg in die Oeffentlichkeit finden. Gelingt es ihnen dennoch, so sind sie durch die eingreifende Wirksamkeit so vieler Zensoren ganz anders gefärbt, so ist die Einheit der Individualität gänzlich aufgehoben, so sieht sich der Autor in Widersprüche verstrickt, zum Träger fremder Ansichten und Meinungen gemacht, so daß er den Muth verliert, das entstandene Flickwerk, die bunte Mosaik verschiedener Meinungen als sein Geistesprodukt in die Welt zu senden.

Am eigenthümlichsten ist das Verfahren bei theologischen Schriften, denn hier begegnen sich weltliche und geistliche Zensur, und wo diese Bedenken trägt, welche jene nach den bestehenden Gesetzen nicht gegründet findet, entscheidet Se. Majestät selbst. Es muß hier bemerkt werden, daß bei diesem Zwiespalt der Ansichten, welcher die aller-

höchste Entscheidung veranlaßt, eigentlich nicht die weltliche und geistliche Zensur in Konflikt gerathen, da nach den Grundsätzen der Fachzensur ohnehin Kleriker von der Polizeihofstelle als ordentliche Zensoren geistlicher Schriften bestellt werden. Bei einem solchen Zwiespalt der Meinungen ist, da die Polizeihofstelle hier keine Stimme hat, eigentlich die geistliche Zensur mit der geistlichen, also mit sich selbst im Widerspruche, und zugleich die ordentliche weltliche Zensur gewissermassen außer Wirksamkeit gesetzt. Da solche Werke gleich andern den Weg durch das R.-A. nehmen müssen, von diesem vorläufig den geistlichen Behörden, sodann den ordentlichen Zensoren und der Polizeihofstelle mitgetheilt werden müssen, so reichte schon der mit dieser Prozedur nothwendig verbundene Zeitverlust hin, eine eigentliche theologische Literatur, die noch gar nicht vorhanden, im Keime zurück zu halten.

d. Bei fachwissenschaftlichen Schriften überhaupt.

Jeder Studien-Direktor hat in seinem Fache die Oberleitung des Zensurgeschäftes zu führen, und den ihm unterstehenden Professoren die Manuskripte und Bücher des betreffenden Faches mitzutheilen. *) Die Schul-, Lehr- und Vorlesebücher oder die dießfälligen Manuskripte haben sie von Amtswegen zu zensuriren, andere Schriften, die sich auf ihre Fakultät oder ihr Studienfach beziehen, müssen ihnen von den Revisions-Aemtern mitgetheilt werden. **) Die Studien-Direktoren müssen für die Professoren haften, welchen sie solche Schriften zum Zensiren übergeben.

Hier sehen wir demnach eine Fakultäten-Zensur, die neben der ordentlichen Fachzensur besteht, jedoch die Schranken nur vermehrt, ohne in der Regel die geringste Erleichterung gewähren zu können. Das Hofkanzlei-Dekret vom 16. Juni 1803 bemerkt ausdrücklich, daß durch diese Zensur der Fakultäts- und Studien-Direktoren die aufgestellten (ordentlichen) Zensoren keineswegs außer Wirksamkeit

*) Hofkanzlei-Dekret vom 6. März 1803.

**) Hofkanzlei-Dekret vom 16. Juni 1803.

gesetzt seien, wobei es sich von selbst verstehe, daß ungeachtet Bücher und Manuskripte mit Beistimmung der Studien-Direktoren in der Eigenschaft eines zum Lehren und Vorlesen wirklich bestimmten Werkes passirt worden, diese doch ohne Erlaubniß der ordentlichen Zensur weder zum Druck befördert, noch auch sonst, wenn sie auch schon gedruckt wären, zum Gebrauche zugelassen werden.

Solche Schriften müssen also auch in die ordentliche Zensur geleitet werden, nur diese ist befugt, das Imprimatur zu ertheilen.

Die medizinischen Schriften machen gewissermassen eine Ausnahme von dieser Regel. Da nämlich in Wien keine ordentlichen politischen Zensoren für die medizinischen Schriften von der Polizeihofstelle aufgestellt sind, so schickt das Rev.-Amt solche Werke dem Direktor der medizinischen Fakultät zu, der sie den ihm untergeordneten Professoren zum Zensiren mittheilt, die jedoch, wie die übrigen politischen Zensoren nicht das Imprimatur, sondern nur ihr Gutachten über die Druckzulässigkeit derselben abzugeben haben, worauf sie, wie alle andern Produkzionen den gewöhnlichen Zensurweg nehmen, da auch hier die Polizeihofstelle über Ertheilung oder Versagung der Druckbewilligung entscheidet. Einzelne medizinische Artikel werden, wie erwähnt, bei der Regierung zensurirt.

Besondere Vorschriften für die Behandlung gewisser Schriften.

Besondere Vorschriften bestehen noch

a. für die von den Ordinariaten an den Klerus gerichteten Verordnungen und sonstigen Kundmachungen;
b. für hebräische Schriften;
c. für Lieder und Gebete;
d. für Kalender;
e. für Dedikazionen;
f. für Kritiken.

a. Verordnungen und Kundmachungen der Ordinariate.

Die Herren Bischöfe, heißt es §. 3 des H.-D. vom 17. März 1791, bleiben künftig wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie sich selbst damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diözes oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen.

Mit Hofkanzlei-D. v. 20. Jänner 1837 wurde die Handhabung dieser Vorschrift neuerdings befohlen, und verordnet, daß alle von den Ordinariaten an den Klerus gerichteten, zum Druck bestimmten Verordnungen oder sonstigen Kundmachungen an die bestehenden Zensurvorschriften gebunden seien. Wenn die geistlichen Verordnungen in das Publikum einschlagen, dürfen sie ohne höchste Erlaubniß nicht gedruckt werden. (Hofreskript vom 18. März 1748 und 30. März 1754.)

b. Hebräische Schriften.

Hebräische Bücher sind nicht zum Drucke zuzulassen, wenn sie mit Teufelsbannereien u. s. w. angefüllt sind.*)

In den Verzeichnissen der erlaubten und verbotenen Bücher müssen die hebräischen Bücher nicht blos nach ihrem Haupttitel, sondern mit genauer Angabe des Verfassers, des Druckortes, der Jahreszahl und des Formats aufgeführt werden, „weil bei Beurtheilung der hebräischen Bücher, welche in verschiedenen Ländern von Zeit zu Zeit revidirt, von anstößigen Stellen gereinigt, und in der Folge wieder aufgelegt wurden, sehr viel auf die Verschiedenheit der Auflagen ankommt.“ **)

---

*) H.-D. v. 2. Dez. 1785.

**) H.-B. an das Bücher-R.-A. v. 6. März 1817.

Die Einfuhr jüdischer, hebräischer und chaldäischer Bücher aus dem Auslande ist verboten. Poliz.-Ministerial-Schreiben v. 26. Nov. 1802.

c. Gebete und Lieder.

Um überhaupt dem Drucke, Verkaufe und der Verbreitung anstößiger und unsittlicher Lieder, sogenannter Gassenhauer, dann auch der unschicklichen geistlichen Lieder und Gebete, wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen sie auf die Gesinnungen, Moralität und Religionsgrundsätze des gemeinen Mannes haben können, Schranken zu setzen, wurden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Alle, welche mit Liedern und Gebeten handeln, sind verpflichtet, die Lieder und Gebete, welche sie drucken oder wieder auflegen lassen wollen, selbst dann, wenn sie die Zensurerlaubniß schon einmal erhalten haben, bei dem betreffenden Bücher-Rev.-Amte nochmals einzureichen, und die Druckerlaubniß nachzusuchen.
2. Die Lieder und Gebete sind sodann nach den bestehenden Vorschriften streng zu prüfen, und auch schon in dem Falle zu verwerfen, wenn ihr Inhalt zwar unanstößig, jedoch ohne allen innern Werth und Gehalt ist.
3. Hat der Verleger oder Drucker auf die von ihm verlegten Lieder und Gebete seinen Namen abzudrucken, und nebstdem den Ort und das Jahr, in dem sie gedruckt sind, beizusetzen, Endlich
4. Haben die Bücher-R.-Ae. in ihren Vormerkungsbüchern diese Lieder und Gebete zur besseren Kontrole mit den Anfangsworten genau einzutragen. *)

d. Kalender.

Schon unter Maria Theresia wurde wiederholt verordnet, weder seltsame Erzählungen von den Finsternissen, noch abergläubische Auslegungen in Bezug auf das Aderlassen, Purgiren und Baden, Deutungen der sogenannten verworfenen Tage, Prophezeiungen u. dgl.

---

*) Vorschrift der Polizeihofst. v. 1. Sept. 1804. Regierungs-Verordn. in Oesterreich ob der Enns v. 6. Mai 1824.

alberne und unfläthige Dinge in den Kalendern zu dulden.*) Joseph untersagte die Erwähnung der Abläße in Kalendern, Direktorien und Brevieren, wobei sich die Wirkung bis zum Fegfeuer erstreckt.**) Seit dem Jahre 1821 müßen sämmtliche Materialien zu den Kalendern, die in den Provinzen aufgelegt werden, an die Zentral-Zensur-Behörde in Wien vor der Drucklegung zur Prüfung eingesendet werden. Nur die gewöhnlichen Kalender-Rubriken brauchen nicht eingesendet zu werden. Diese Materialien müßen „als ein Ganzes", nicht in einzelnen Aufsätzen oder sonst stückweise eingesendet werden.

Als Grund dieses Verfahrens wurde angegeben, daß die in den verschiedenen Provinzen zensurirten und zum Drucke zugelassenen Kalender, bei der von der Zentral-Zensur-Behörde in Wien vorgenommenen Rezensur häufig beanständet, und zum Schaden der Verleger, so wie zur Kompromittirung der Provinzial-Zensur-Behörde mit dem Verbote belegt werden mußten.***)

e. Debikazionen.

Schriftliche Bewilligungen zur Widmung eines Werkes an des Kaisers oder der Kaiserin Majestäten, die außer dem gewöhnlichen Wege an das R.-A. gelangen, müßen jedesmal sammt dem Werke vorläufig der Hofstelle vorgelegt werden. †)

Sonst ist hier noch der Beschluß anzuführen, den die deutsche Bundesversammlung im Jahre 1825 in Bezug auf Druckschriften faßte, die ihr Schriftsteller überreichen, oder zueignen wollen, und der mit Hofkanzlei-Dekret v. 25. August 1823 in Oesterreich kundgemacht wurde. Dieser Beschluß enthält die Bestimmungen, daß

1. die der Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller, derselben künftig nur durch den Bun-

*) Patent v. 9. Aug. 1753. Hof.-Verordn. v. 2. und 7. Dez. 1754, 16. Dez. 1755, Pat. v. 5. Nov. 1766. Verordn. v. 18. Julius 1772.

**) H.-D. v. 26. Mai 1787.

***) Hof-Verordn. an das B.-Rev.-A. v. 7. Okt. 1821.

†) H.-D. v. 15. Sept. 1797.

destags-Gesandten des Staates, welchen der Bittsteller angehört zu übergeben seien; und

2. daß von der Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen, oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist.

Nach der Praxis wird gegenwärtig keine Widmung zum Drucke zugelassen, wenn nicht die schriftliche Erlaubniß desjenigen beigebracht wird, dem man das Werk widmet.

f. Kritiken.

Daß §. 8 der V. v. 10. Sept. 1810 keine Geltung fand, wurde bereits bemerkt. Er wurde durch diametral entgegengesetzte ältere und jüngere Vorschriften ganz gelähmt. Gegenwärtig haben blos folgende Bestimmungen Geltung:

Alle Schriften, welche landesfürstliche Gesetze und Anordnungen kritisiren und tadeln, sind ganz dem Verbote zu unterziehen; weil durch Verbreitung solcher Schriften die Folgsamkeit des Unterthans geschwächt, und die Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen erschwert wird.*)

Insbesondere sind die Geistlichen gegen alle Flugschriften, Broschüren und Kritiken in Schutz zu nehmen.**)

Die in öffentlichen Blättern erscheinenden Kritiken oder Rezensions-Artikel von solchen musikalischen Akademieen, oder andern öffentlichen Unterhaltungen, welche zu einem wohlthätigen Zwecke gegeben werden, sollen mit aller Schonung gegen die mitwirkenden Künstler und Privaten abgefaßt, und in dem Falle, wenn sie auch nur den geringsten Tadel enthalten, von den Zensoren zur höheren Entscheidung der Zensur-Hofstelle vorgelegt werden. (Anordn. der Poliz.-Hofstelle vom 27. April 1817.) Bald darauf ward verordnet,

*) H.-D. v. 1. Sept. 1790.

**) In der Regulierung der Säkular- und Regular-Geistlichkeit v. 2. April 1802 heißt es: „In so weit die ehemaligen Flugschriften, Broschüren und Kritiken zur Herabwürdigung ihres Standes beigetragen haben mögen, wird dem Unfug durch die neuesten Zensur-Gesetze hinlänglich gesteuert."

daß alle derlei Kritiken oder Rezensions-Artikel ohne Unterschied, sie mögen, wie immer abgefaßt sein, nicht ohne vorläufige Einsicht und Genehmigung der Polizeihofstelle zum Drucke zugelassen werden.*)

Uebrigens enthalten die geheimen Instrukzionen, wie die Tagespresse in Wien gehandhabt werden soll, noch mehrere besondere Vorschriften, die bei der Beleuchtung der besondern Aufsicht über die Tagespresse mitgetheilt werden. (Vergl. S. 339—342.)

Zensurformeln für Handschriften.

Die V. vom 10. Septbr. 1810 enthält nicht die Zensurformeln, die bei Handschriften angewendet werden, sondern erhielt blos die damals üblich gewesenen in Wirksamkeit, und fügte eine neue hinzu.

Gegenwärtig gelten für Handschriften folgende Zensurformeln:

Imprimatur erhält die Schrift, wenn sie ohne Abänderung oder Weglassung die Druckbewilligung erhält.

Imprimatur omissis omittendis, correctis corrigendis erhält die Schrift, wenn sie nur mit Weglassung der gestrichenen Stellen, den nach Vorschrift getroffenen Abänderungen, und nachdem die im Zensur-Prozesse entstandenen Lücken ausgefüllt wurden, zum Drucke bewilligt wird.**)

Toleratur. Welche Wirkung diese Formel hat, zeigt §. 17 der Vorschrift von 1810. Gewürdigt wurde diese Formel bereits früher. (Seite 238.)

Reimprimatur — gilt für Schriften, die in einer neuen Ausgabe erscheinen dürfen.

So lauten die Formeln, welche die Revisions-Aemter, als Expedite der Zensur, auf die Handschriften setzen. Die Zensoren be-

---

*) D. der P.-Hofft. v. 19. April 1818. Gilt nicht mehr.

**) In beiden Fällen muß der Verfasser, nachdem er die Abänderungen getroffen, die entstandenen Lücken ausgefüllt hat, die Handschrift abermals im Revisions-Amte einreichen, welches sie dem einen Zensor, der die Abänderungen beantragte, die zu streichenden Stellen andeutete, oder wenn beide Zensoren derlei Bedenken hatten, beiden um ihr Gutachten zusendet.

gutachten auf den Zensurzetteln die unbedingte Druckbewilligung mit admittitur (§. 4), die bedingte mit admittitur omissis omittendis oder correctis corrigendis. Imprimatur sind sie nicht befugt zu gebrauchen. Für die Versagung der Druckbewilligung gebrauchen sie non admittitur. Typum non meretur kommt auch auf den Zensurzetteln vor, wird aber nur von jenen Schriftrichtern gebraucht, die sich vorzugsweise für Kritiker halten, und mit dieser Formel auf Unterdrückung der betreffenden Schrift wegen ihres seichten und sinnlosen Inhaltes antragen. Die leitenden Grundsätze der Zensoren wurden schon früher gewürdigt. (Seite 224—229.)

Kontrole.

Ist das Imprimatur ertheilt worden, so wird das mit demselben versehene Exemplar dem Schriftsteller oder Verleger, der es selbst zu erheben hat, hinaus gegeben, das zweite mit den in dem ersten enthaltenen Abänderungen, Strichen, Zusätzen und dgl. sammt den Zensurzetteln zurückbehalten. Im Falle einer ertheilten Loszählung von Beibringung eines zweiten Exemplars wird nach §. 5 der Z.-O. verfahren. Die Zensoren sollen über alle ihnen zur Prüfung vorgelegten, und von ihnen erledigten Zensurgegenstände ein eigenes Vormerkbuch führen, in welches sie nebst dem Tage des Empfanges und der Abgabe, auch ihre motivirten Anträge über jedes von ihnen behandelte Zensurstück eintragen sollen. Dieses Vormerkbuch wurde durch mehrere Instrukzionen vorgeschrieben, da man aber wahrnahm, daß es nur wenige Zensoren wirklich führten, so wurde sämmtlichen Zensoren die dießfällige Vorschrift durch Dekret der Polizeihofstelle vom 14. Mai 1823 mit der Weisung in Erinnerung gebracht, zum Behuf der ordentlichen Gebahrung ihrer Zensurgeschäfte und der in dieser Hinsicht erforderlichen Kontrole eigene nach der obigen Andeutung verfaßte Vormerkbücher über alle von ihnen behandelte Zensurgegenstände mit möglichster Genauigkeit zu verfassen. Auch das k. k. Zentral-Bücher-Revisions-Amt hat die vorgeschriebenen Vormerkungen in den Protokollen über die zur Zensur eingeleiteten Handschriften und ge-

druckten Werke, hinsichtlich des Datums, unter welchem jedes Stück dem Zensor zugestellt, und wann es von ihm abgegeben worden, ordentlich, genau und verläßlich zu führen, von Zeit zu Zeit, und wenigstens zwei Mal in jeder Woche diese Vormerkungen aufmerksam zu durchgehen, und jene geringen Zensurgegenstände, welche längstens 8 Tage, die größeren über einen Monat oder höchstens 6 Wochen von den betreffenden Zensoren unerledigt gelassen werden, der Zensurhofstelle auszuweisen, damit die saumseligen Zensoren ernstlich betrieben werden können.

Diese Anordnungen finden nur eine sehr geringe praktische Geltung. Die meisten Zensoren behelligen sich nicht mit dem vorgeschriebenen Vormerkbuche. Von den niedrig gestellten Revisionsbeamten ist es zu viel gefordert, die saumseligen Gedankenrichter der Polizeihofstelle anzuzeigen, denn diese stehen viel höher in Rang und Würden, als jene. Bis jetzt hatten auch die Revisionsbeamten, überlastet mit Auf-, Vor- und Einsichten, gar keine Zeit, die saumseligen Zensoren zu erforschen. Auf diese Weise kam es, daß ein Zensor nach der Praxis, die ihm zugewiesene Schrift drei Monate zurückhalten darf, ehe man ihn anspornt, seine Pflicht zu erfüllen.

Die von der Polizeihofstelle festgesetzten Fristen sind übrigens viel zu lang. Die Zeit erlangt ein dreifaches Retardazionsgewicht, wenn sie die Geister aufhält. Ein größeres Werk kann man leicht in höchstens acht Tagen, ein kleineres in einigen Stunden lesen.

Verjährung des Imprimatur.

Das einmal ertheilte Imprimatur hat nur auf ein Jahr zu gelten; dieß gilt sowohl von eigentlichen Handschriften oder zum Nachdrucke zugelassenen Werken, als von Bücher-Lizitazions- oder Sortiments-Katalogen.*)

Die peremptorische Frist der Gültigkeit des Imprimatur wurde bereits mit Hofverordnung vom 1. Sept. 1817 festgesetzt, und auch

*) H.-D. vom 11. Febr. 1820.

später von der preußischen Gesetzgebung für die gesetzliche Dauer des Imprimatur im Zensur-Edikt von 1819 Art. X. adoptirt.*)

Graf Barth-Barthenheim hat vollkommen Recht, wenn er diese Vorschrift in dem Geiste der bestehenden Zensur-Normalien gegründet findet. Sie entspricht aber auch der Natur der Preßpolizei überhaupt, da diese nicht nach festen unveränderlichen Grundsätzen urtheilt, sondern ihre Ansichten über die Zulässigkeit einer Schrift nach Zeiten und Umständen einrichten soll.

Zu bemerken ist jedoch, daß diese Verjährungsfrist jedenfalls für Oesterreich viel zu kurz ist; denn hier, wo die Handschrift so viele Schranken zu passiren hat, bedarf man zur Erlangung der Druckbewilligung nicht selten beinahe eben so viel Zeit, als für die Verjährung der Druckbewilligung bestimmt ist. Man erhält das Imprimatur oft erst dann, wenn die günstige Gelegenheit vorüber, das Zeitbedürfniß, die Verhältnisse, welche die Schrift hervorriefen, nicht mehr vorhanden sind. In solchen Fällen sieht sich der Schriftsteller ohnehin genöthigt, die Veröffentlichung seiner Schrift auf einen günstigern Zeitpunkt, wo das Bedürfniß wieder rege wird, hinaus zu schieben; soll er aber sodann wieder seine Schrift in die endlose Zensurbahn leiten, so wird er bei gewissen Schriften nie sein Ziel erreichen. Uebrigens kann vom Standpunkte der Polizei sich die Ansicht über die Druckfähigkeit einer Schrift nur bei Staatsschriften und politischen Broschüren nach Zeiten und Umständen ändern, die ohnehin in Oesterreich ein festes, der Wandelbarkeit nicht unterliegendes Gepräge zeigen.

Die Grundsätze, nach welchen unpolitische Erzeugnisse der Presse beurtheilt werden, Erzeugnisse die weder den Staat berühren, noch die Religion und Sittlichkeit angreifen, wie strengwissenschaftliche und rein belletristische Werke, unterliegen keineswegs dem Wechsel, daher man die Verjährung des Imprimatur bei solchen Produkten auch vom Standpunkte der Preßpolizei nicht rechtfertigen kann.

---

*) Hesse die preußische Preßgesetzgebung S. 108.

Rezensur.

Die österreichische Zensur hat, wie schon aus dem Verfahren mit den Manuskripten hervorgeht, auch die Eigenthümlichkeit, daß Vor-, Nach- und Rezensur mit der ordentlichen Zensur zusammentreffen, und in dem eigentlichen Zensurverfahren stereotip sind. Finden wir nun hier die Rezensur vor Ertheilung des Imprimatur, so findet sie nach ertheilter Druckbewilligung in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn das Imprimatur vor mehr als Jahresfrist ertheilt wurde. Jedes auch mit dem Imprimatur versehene Manuskript, sagt die Hofverordnung vom 1. Sept. 1817, ist, wenn es nicht binnen Jahresfrist zum Drucke befördert worden ist, zur Rezensurirung gehörigen Ortes unfehlbar einzureichen.

Von dieser Vorschrift wurden sämmtliche Buchdrucker und Buchhändler in Wien durch ein Zirkular, das sie eigenhändig unterfertigen mußten, in Kenntniß gesetzt. (Seite. 317.)

2. Wenn die erlaubte Schrift in einer neuen Auflage erscheinen soll. Das Gesetz fordert, daß zu jeder neuen Auflage, folglich auch zu einer ganz unveränderten, die Erlaubniß mittelst Einreichung der Schrift und schriftlicher Anzeige — die sonst nicht üblich ist — beim R.-A. nachgesucht werde, und verpönt die Drucklegung der neuen Ausgabe, ohne durch das Reimprimatur zu derselben berechtigt zu sein, wie den Druck neuer Schriften mit Umschiffung der Zensur.

Die Zensur hat jedes zugelassene Werk vor einer neuen Auflage, wie Handschriften, für die zum ersten Mal die Bewilligung zum Drucke nachgesucht wird, zu behandeln, und das Reimprimatur nur in dem Falle zu ertheilen, wenn ein solches Buch in Rücksicht auf die Zeiten und Umstände, und die verschärften Zensur-Vorschriften keinem Anstande unterliegt.*)

Wenn aber die neue Ausgabe der mit Genehmigung der Zensur gedruckten Schrift vor Ablauf der Verjährungsfrist des Imprimatur erfolgen sollte?

---

*) Hof-Dekret vom 26. August 1794 und §. 8 der Z.-O.

In diesem Falle dürfte die Einholung des Reimprimatur nicht nothwendig sein, da das Imprimatur nach den späteren Verordnungen, vom 1. Septbr. 1817 und 11. Febr. 1820, bei Manuskripten ein volles Jahr seine Gültigkeit behält, und wenn man den Grund dieser Vorschrift erwägt, die Umstände vom polizeilichen Standpunkte sich rücksichtlich einer Druckschrift nicht schneller ändern, als in Beziehung auf ein Manuskript.

3. Kann leider nach der Erfahrung die Rezensur auch solche Werke treffen, die mit Bewilligung der Zensur die Presse verließen, wie namentlich in den Provinzen zensurirte und zum Drucke zugelassene Kalender, nach der Hofverordnung v. 7. Okt. 1821 bei der in Wien vorgenommenen Rezensurirung häufig beanstandet, und zum Schaden der Verleger so wie zur Kompromittirung der Provinzial-Zensurbehörde mit dem Verbote belegt wurden. (Sieh S. 260.)

Rekurs.

Die Z.-O. vom 22. Febr. 1795 gewährte kein Rekursrecht gegen die Entscheidungen der Zensoren. Nur gegen die Revisionsbeamten steht nach derselben die Beschwerdeführung, in Wien jetzt bei der Polizeihofstelle, in den Provinzen bei den Länderstellen offen, wenn sich die Parteien von den Revisionsbeamten über Ordnung und Vorschrift beeinträchtigt glauben. (Z.-O. §. 17.)

Erst die V. vom 10. Sept. 1810 räumte den der Willkühr der Zensoren preisgegebenen Schriftstellern, deren Handschriften die Zulassung zum Drucke versagt wurde, das Recht ein, wenn sie sich dadurch gekränkt glauben, ihre Handschriften mit Beifügung der Rechtfertigungsgründe der politischen Hofstelle ihres Landes (Hofkanzlei) zu überreichen. Dieses Hilfsmittel ist jedoch bei der gegenwärtigen und schon 1810 bestandenen Organisazion der Aufsichtsbehörden, bei der Manipulazion, welche die Manuskripte nicht nur zu unbekannten Zensoren, sondern auch zu Hofstellen führt, die dem Schriftsteller nicht genannt werden, und bei den andern Abnormitäten, welche die österr. Zensur karakterisiren, weder wirksam noch räthlich.

Fassen wir zuerst jene Schriften ins Auge, welche nur die gewöhnlichen Zensurpfade ins R.-A., zu den gewöhnlichen Zensoren, und zu der Polizeihofstelle zurücklegen müssen. Wird dem Schriftsteller für eine solche Schrift die Druckbewilligung versagt, und wollte er den Rekurs ergreifen, so würde er wegen Aufbringung der „Rechtfertigungsgründe" seiner Schrift in nicht geringe Verlegenheit gerathen.

Daß er sein Werk vom Standpunkte der Zensur für ganz unverfänglich hält, daß er überzeugt ist, daß es keine Sätze wider den Staat, die Religion und Sittlichkeit enthalte, das bezeugt eben die Thatsache, daß er es der Sonde der Bücherpolizei unterwarf.

Die Rechtfertigungsgründe können sich also nur auf Entwaffnung der von den Zensoren gefällten mißliebigen Urtheile beziehen, die in oder zwischen den Zeilen seines Werkes, in Ton und Form desselben staatsgefährliche Elemente, unsittliche, religionswidrige Tendenzen, demagogische Umtriebe u. s. w. zu entdecken glaubten, und ihre Entdeckungen der Polizeihofstelle pflichtmäßig mittheilen.

Allein diese Anklagen kennt der Verfasser nicht, er hat keine Ahnung, was seiner Schrift vorgeworfen wird, denn die Zensoren sollen nach ihrer Instrukzion in den Manuskripten selbst weder streichen, noch Bemerkungen machen.*) Die Zensurzetteln, die ihr Urtheil enthalten, bilden Amtsgeheimnisse. Wird das Imprimatur verweigert, so gibt das R.-A., ohne die beanständeten Stellen zu streichen, das verurtheilte Manuskript dem Verfasser zurück, ohne ein anderes Urtheil, als das lakonische non admittitur auf dasselbe zu setzen.

Unter diesen Umständen ist es dem Schriftsteller gar nicht möglich, seine Rechtfertigungsgründe einzubringen, denn gegen einen Angriff, dessen Natur man gar nicht kennt, vermag man sich nicht zu vertheidigen. Ueberdieß ist es immer möglich, daß die Zensoren, nach der V. von 1810, gegen den Druck der Schrift vom Standpunkte der literarischen Kritik gestimmt haben. In diesem Falle würde der

*) Wenn sie dergleichen Bemerkungen doch machen, so werden sie im Revisions-Amte vor Erfolglassung des Manuskriptes vertilgt.

im Allgemeinen geführte Beweis, daß die Schrift weder religions-, noch sitten-, noch staatsgefährlich sei, ganz in die Luft gebaut sein; der Schriftsteller würde sich gegen einen vermeinten Angriff vertheidigen, der gar nicht gemacht wurde, und da die Rechtfertigung unterlassen, wo sie nothwendig ist! Abgesehen davon, ist es schon schwer, gegen ästhetische, überhaupt kritische Ansichten der ordentlichen und außerordentlichen Zensoren die entgegengesetzten geltend zu machen.

Die Rechtfertigungsschrift ist demnach unmöglich, es findet jedenfalls ein Rekurs gegen ein aus unbekannten Gründen verhängtes Urtheil Statt.

Der österreichische Schriftsteller weiß überdieß sehr wohl, daß die Zensoren von Zeit zu Zeit Verhaltungsbefehle erhalten, von deren Inhalt er keine Ahnung hat. Ihm ist das verschlossene Buch der geheimen Instrukzionen, das Labirint der Zensurgeheimnisse entrückt; soll er sich selbst täuschen, indem er sich auf Bestimmungen, wie z. B. §. 8 der V. von 1810, beruft, die nicht gelten?

Bei Werken, die außer der Polizeihofstelle ohne Wissen des Autors noch zu andern Hofstellen in die Zensur gewiesen werden, kann sich im Rekurswege leicht der Fall ereignen, daß der Schriftsteller bei der politischen Hofstelle Beschwerde führte, die eben sein Werk bereits geprüft und auf Verweigerung des Imprimatur angetragen hatte. *)

Diese Bewandtniß hat es mit dem Rekursrechte des öster. Schriftstellers, das ihn vor willkürlichen Entscheidungen der Zensur schützen soll.

Daß dieser Rekurs im Falle einer blos parziellen Druckverweigerung oder nur bedingt ertheilten Druckbewilligung (omissis omittendis, deletis delendis) nicht gestattet ist, wurde bereits früher als Gebrechen bezeichnet. (Siehe Seite 230.)

Gegen die Zensurstriche der Zensoren ist also keine Beschwerde-

*) Vergleiche hierüber den in Biedermanns Monatsschrift 1843 enthaltenen Aufsatz: Oesterreichische Zensur- und Literaturzustände.

führung gestattet, und doch ist dem Schriftsteller an der Erhaltung einzelner Stellen mit Recht oft so viel gelegen, daß ihre Unterdrückung ihm die Drucklegung des verstümmelten Werkes verleidet. Eben so wenig erstreckt sich das Rekursrecht auf andere Eingriffe der geheimen Zensoren, wie Zusätze, Aenderungen des Textes u. s. w., die der Autor entweder verantworten, oder durch Verzichtleistung auf die Veröffentlichung seines Werkes ablehnen muß.

Spezielle Bedingungen der Debits-Fähigkeit.

Folgende Vorschriften dienen, die Kontrole über die Presse und die Ermittlung von Zensur-Kontraventionen zu erleichtern:

1. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen und Zunamen des Druckers und des Druckortes versehen sein. Buchdrucker, die ohne diese Vorschrift etwas im Druck herausgeben, verfallen in eine Geldbuße von 20 Dukaten.*)

2. Auf jeder Druckschrift ohne Ausnahme soll der Name des Verlegers sammt dem **Verlagsorte** gedruckt erscheinen.**) Diese Vorschrift wurde „in Uebereinstimmung" mit dem Bundespreßgesetze vom 20. Septbr. 1819 erlassen. Allein das Bundespreßgesetz fordert §. 9 für die nicht zur Tagespresse gehörenden Schriften blos die Angabe des Verlegers, keineswegs aber des **Verlagsortes**. Die Angabe des Verlagsortes kann weder zur Erleichterung der Kontrole, noch zu irgend einem andern preßpolizeilichen Zwecke dienen; denn **Verlag** bedeutet nach Adelung und dem Sprachgebrauche, „die Handlung des Verlegers, wo es im engern Verstande von der eigenen Uebernahme der Kosten zum Druck und zur Herausgabe eines Buches als einer Waare üblich ist." „Ein Buch kommt in jemands Verlag heraus," sagt derselbe Gewährsmann, wenn er die Kosten zum Drucke hergibt." Nach dem öster. allg. bürgl. Gesetzbuche §. 1164

---

*) Normale vom 25. April 1761.

**) Allerhöchste Entscheidung vom 27. Sept. 1819, Eröffnung der Poliz.-Hofstelle vom 30. Sept. 1819.

wird durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen.

Man nehme nun Verlagsort für den Ort, wo jemand die Druckkosten eines Werkes übernimmt, oder wo der Verlagsvertrag zu Stande kommt, immer ist die Angabe desselben zur Beaufsichtigung der Presse keineswegs nothwendig, da eine ungesetzliche Benützung der Presse durch Angabe des Verlegers hinlänglich leicht geahndet werden kann. Nehmen wir an, daß ein Buchhändler auf der Leipziger Messe einen Verlagsvertrag abschlöße, und das in Verlag genommene Werk in Wien drucken ließe, so müßte auf demselben Leipzig als Verlagsort, Wien als Druckort, ferner nach den erwähnten Vorschriften auch der Name und Zuname des Druckers und der Name des Verlegers gedruckt erscheinen!

Diese Vorschriften gehen über das Bundespreßgesetz hinaus, auf das sich die Verordnung vom 27. Septbr. 1819 beruft.

Die Angabe des Verlagsortes auf dem Druckwerke ist ferner schon deßhalb entbehrlich, weil nach §. 6 der Z.-O ohnehin jeder, auf dessen Kosten und Rechnung ein Buch oder eine kleinere Schrift gedruckt werden soll, verpflichtet ist, nicht nur Namen und Stand, sondern auch seine Wohnung zu Anfang des zur Zensur eingereichten Manuskriptes leserlich beizusetzen. Will nun die Zensur auch durch Kenntnißnahme des Verlagsortes eine Kontrole ausüben, so erfährt sie denselben bei dieser Manipulazion früher als das Publikum.

Durch diese Verordnung wurden die Zensurformeln absque loco impressionis, und permittitur stillschweigend abgeschafft. (Siehe Seite 210, 247.)

3. Alle Zeitungen und Zeitschriften, die in den k. k. Staaten erscheinen, müssen mit dem Namen des Verlegers und des Haupt-Redaktörs erscheinen.*) Diese Vorschrift ist dem §. 9 des Bundes-preßgesetzes entnommen. Unter Redaktör wird nicht, wie in Preußen,

*) Allerh. Entschließung vom 27. Sept. 1819. Eröffnung der Polizeihofstelle vom 30. Sept. 1819.

blos der konzessionirte Herausgeber, der oft von dem Redaktör verschieden ist, sondern jene Person verstanden, welche die periodische Schrift wirklich redigirt.

4. Schriften, die Zensurlücken enthalten, sind nicht debitsfähig. Es besteht zwar kein Gesetz, welches Zensurlücken ausdrücklich anzudeuten untersagte, denn der betreffende Beschluß der Wiener Ministerial-Konferenz von 1834 wurde in Oesterreich nicht kundgemacht, allein nach der Praxis wird die Druckbewilligung nicht eher ertheilt, als bis der Verfasser die durch Zensurstriche entstandenen Breschen in seinem Manuskripte ausgefüllt hat, und die getroffenen Zu- und Flicksätze genehmigt wurden. Dann aber ist der Buchdrucker nach §. 4 der Z.-O. verpflichtet, sich nach den Beisätzen des Imprimatur, omissis omittendis, correctis corrigendis zu achten, muß daher die zur Ausfüllung der entstandenen Zensurlücken eingeschobenen Stellen in den Druck aufnehmen, indem sonst die ganze Auflage mit Zerstörung des Schriftsatzes konfiszirt, der Buchdrucker aber noch insbesondere bestraft würde.

5. Bevor die im Inlande aufgelegten Werke verkauft oder angekündigt werden dürfen, müssen die vorgeschriebenen Pflichtexemplare abgeliefert worden sein. Ueber diese Pflichtexemplare bestehen mehrere Bestimmungen. Nach denselben müssen

1) von allen neu oder wieder aufgelegten Werken, Landkarten Musikalien mit oder ohne Text, so wie auch von politischen Zeitungen und periodischen Schriften drei schöne mangellose, und bei Büchern auf besserem Papier abgedruckte Exemplare, und zwar eines für die k. k. Hofbibliothek, das zweite für die Polizeihofstelle und das dritte für die Universitäts-Bibliothek abgeliefert werden. *)

2) Weder Prachtausgaben, noch jene Werke, welche Ausländer in den k. k. Staaten drucken lassen, noch solche, welche Schriftsteller selbst, wenn gleich nur in geringer Anzahl und ohne Bestimmung zum Verkaufe verlegen, sind davon ausgenommen. **)

---

*) Hofkanzl.-Dekret v. 4. Nov. 1815. Regier.-Zirkular 30. Nov. 1815.

**) Ebenda. §. 3.

3) Die Ablieferung dieser drei Pflichtexemplare hat an das k. k. Bücher-Revisions-Amt zu geschehen, durch welches dieselben dann an Ort und Stelle befördert werden. Vor geschehener Ablieferung darf ein Werk weder verkauft noch angekündigt werden. *)

4) Die Kreis-Aemter haben daher die Bewilligung zum Verkaufe der neu erscheinenden Werke, der Kupferstiche, Landkarten, Portraits, Abbildungen der Thiere, Ornamente, Vignetten und Musikalien nicht eher zu ertheilen, als bis der Herausgeber sich über die geschehene Abgabe der Pflichtexemplare ausgewiesen hat. **) Auch sind die Zeitungsverleger unter sonstiger Ahndung streng verpflichtet, keine Ankündigung eines neuen Werkes, Kupferstiches oder einer Landkarte in die Zeitungsblätter aufzunehmen, ohne daß von dem Verleger, Kupferstecher oder Buchhändler zu dieser Aufnahme insbesondere das Imprimatur des Bücher-Revisions-Amtes der Provinz erwirkt worden wäre, welches von diesem nicht eher zu erheilen sein wird, als bis jene sich über die Ablieferung der Pflichtexemplare von dem anzukündigenden Werke ausgewiesen haben. ***)

Diese Bestimmungen können keineswegs gerechtfertigt werden, da sie Werke treffen, welche die Zensur selbst erlaubte, deren Verbreitung sie aber durch eine neue Schranke hindert, über die man nur durch Entrichtung eines materiellen Tributes gelangen kann. Die Verpflichtung nach dem lossprechenden Urtheile der Zensur, nach endlicher Beendigung des langwierigen Bevormundungsprozesses drei Pflichtexemplare ohne Rücksicht auf den Werth des Werkes, die Kostspieligkeit der Prachtausgaben und die Zahl der Auflagen, abzuliefern, um das Werk verkaufen und ankündigen zu dürfen, verwandelt das lossprechende Urtheil der Zensur in ein bedingtes Verbot, das so lange, wie ein unbedingtes non admittitur wirkt, als der

---

*) Ebenda. §. 4.

**) Verordn. v. 12. Mai 1812.

***) Hofkanzl. v. 15. Aug. 1815. Vergl: Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde v. J. L. E. Grafen von Barth-Barthenheim I. Thl. II. Band.

Verleger, oder Verfasser den Tribut der Pflichtexemplare nicht entrichtet hat. Durch diese Maßregel wird eine Abgabe auf die geistige Thätigkeit gelegt, die ohne Rücksicht auf den materiellen Nutzen, den das Steuerobjekt den Steuerpflichtigen abwirft, gefordert, und auf eine Art eingetrieben wird, welche die Früchte der geistigen Thätigkeit, ihre Wirkung in großen unermeßlichen Kreisen keineswegs zu fördern geeignet ist. (Siehe S. 351.)

Durch diese ohne schonende Rücksicht geforderte Abgabe greift die Bücherpolizei speziell die materiellen Interessen an, und macht die sonst unentgeldliche Bevormundung in vielen Fällen sehr kostspielig.*)

Die Pflichtexemplare sind wahrscheinlich eine unglückliche Nachahmung der einst im deutschen Reiche geforderten Privilegien-Bücher. Allein diese wurden für das kaiserliche Privilegium, das dem Werke sehr nützlich war, gefordert, sie bildeten eine Abgabe, der man sich durch Bewerbung um das Privilegium freiwillig unterwarf.

Unter Joseph II. wurde nur ein Pflicht-Exemplar gefordert, das nicht ausgewählt, das kein Prachtexemplar zu sein brauchte.

---

*) Für größere Werke, die z. B. nur 20. fl. kosten, muß eine Zensur-Abgabe im Werthe von 60 fl. entrichtet werden. Rechnet man dazu die Kosten des Duplikats der Handschrift und die materiellen Verluste, welche durch die so schleppende Manipulazion verursacht werden, so erscheint die geistige Bevormundung in Oesterreich, abgesehen von ihren andern Nachtheilen, eine sehr kostspielige Anstalt. Unternehmende Verleger bezahlen auf diese Weise jährlich sehr nahmhafte Summen, die zuletzt doch auf die Verfasser ihrer Verlagsartikel zurückfallen, und die geringfügigen Früchte ihrer Arbeit noch mehr verkümmern. In Preußen, wo die Zensoren unbesoldet sind, müssen die Verleger oder Buchdrucker gesetzlich von jedem gedruckten Bogen drei Silbergroschen an Zensurgebühr bezahlen, ein Freiexemplar an den Zensor, und zwei Pflichtexemplare an die öffentlichen Bibliotheken abliefern. So wenig diese Abgaben auch hier gerechtfertigt werden können, so hat die an den Zensor zu entrichtende Geldgebühr doch wenigstens den Nutzen einer Fleißprämie, und die Gedanken werden schneller befördert, als wenn die Zensoren durch Beiträge der Steuerpflichtigen besoldet werden, und ihr Geschäft saumselig verrichten. In Preußen hindert übrigens, was hier von entscheidendem Gewichte ist, der Rückstand der Pflichtexemplare weder die Ankündigung noch den Verkauf des betreffenden Werkes. Die Abgabe wird im administrativen Wege exekutivisch eingebracht. (Vergl. Hesse: die Preußische Preßgesetzgebung S. 150.)

An Gründung einer Zwangs-Bibliothek bei der Polizeihofstelle dachte der Kaiser nicht. Graf Barth-Barthenheim ist der Ansicht, daß die betreffende Verordnung eigentlich keine Zensur-Maßregel sei, sondern sich blos auf die Verpflichtung der Verfasser und Verleger beziehe.

Allein, da die Bewilligung der Ankündigung und des Verkaufes von der Abgabe der Pflichtexemplare abhängt, so hat diese Verordnung den Karakter einer Zensur-Maßregel, die aber freilich nicht durch den Zweck der Bücherpolizei gefordert wird.

Besondere Aufsicht über die periodische Presse des Inlandes.

Periodische Schriften werden einer besondern Aufsicht unterworfen. Die **Gesetze**, welche diese Aufsicht normiren, wurden beinahe sämmtlich im letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts erlassen, und machen keinen Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften, die man erst später einigermaßen sonderte. Unter den erwähnten Gesetzen befindet sich auch eines gegen geschriebene Zeitungen, an welches wir die in der That schwierigen Andeutungen der hier wirkenden Normen anknüpfen wollen. Unter Josephs Regierung verschwanden die geschriebenen Zeitungen gänzlich, wieder ein Beweis, daß sie nur durch den auf der Presse lastenden Druck ins Leben gerufen wurden. Nach Josephs Tode tauchten sie wieder auf. Die Strenge, mit welcher die Gedanken plötzlich im Wiederschein der französischen Revoluzion gesichtet wurden, nahm den Zeitungen die so nöthige Frische, man konnte sich nicht so leicht in die zensurämtliche Uniform der Gedanken, in das matte Gepräge und seichte Einerlei der Zeitungen finden, die welterschütternde Thaten nicht im Lichte der Geschichte, sondern durch die Brillen der Zensur zeigten. Es erging eine Verordnung,*) welche geschriebene Zeitungen allgemein verbot, und empfindliche Strafen gegen die Uebertreter verhängte. Der Unternehmer einer geschriebenen Zeitung soll für den ersten Ueber-

*) Hofentschl. v. 4. März 1794. Reg.-Kundm. v. 15. März 1794.

tretungsfall eine Geldstrafe von 100 fr. entrichten, oder bei Zahlungsunfähigkeit drei Monate in Polizei-Arrest angehalten werden. Der zweite Uebertretungsfall soll ohne allen Unterschied mit sechsmonatlichem Arrest, eine weitere Uebertretung nach Umständen noch schärfer bestraft werden. *) Mehr als 30 Jahre später wurde durch die Zensur eine andere Art Zeitungen signalisirt. Man befürchtete damals, daß Personen, denen die Herausgabe von Zeitschriften untersagt wurde, ihr Vorhaben dennoch dadurch ausführen, daß sie das, was als Journal nicht erscheinen durfte, in Bänden oder Bändchen abdrucken. Die Polizeihofstelle nannte solche Bände oder Bändchen unter 12 Druckbogen „verkappte Zeitschriften," und gab in Betreff derselben Vorschriften, die zum Theil noch gelten, und jedenfalls eine nähere Beleuchtung verdienen, theils weil die hohe Hofstelle ihre Grundsätze über Behandlung der Tagespresse nur selten in kundgemachten Verordnungen manifestirt, theils weil schon oft Fälle vorkamen, daß Verordnungen und bloße Verwaltungsreskripte die längst verschollen schienen, wieder in's Gedächtniß der Zensoren zurückgerufen würden. Jene Vorschriften aber sollen verhüten, daß Personen, denen die Herausgabe von Zeitungen untersagt wurde, ihr Vorhaben in der Form verkappter Zeitungen ausführen. Sie lauten:

1. Ein jeder Band solcher verkappten Zeitschriften muß wenigstens 12 gedruckte Bogen enthalten, und nicht bogenweise, sondern auf einmal erscheinen.

2. Das Manuskript zu einem solchen Bande muß auf einmal, folglich nicht stückweise bei der Zensur überreicht werden.

3. Die in einem Bande enthaltenen Aufsätze müssen abgeschlossen

*) Solche Blätter geschriebener Zeitungen zeigen sich noch immer hier und da in Oesterreich. Als der Verfasser d. S. noch das Gimnasium besuchte, entwarf er mit mehreren Mitschülern das Programme einer geschriebenen Zeitung, deren eine schon länger bestand. Unser würdiger Lehrer, dem wir den Plan harmlos mittheilten, bewog uns mit unpolitischen Gründen ihn aufzugeben. Noch im verwichenen Jahre (1846) sah der Verf. in Wien, und zwar an einem öffentlichen Orte, eine Nummer einer geschriebenen Zeitung.

sein, folglich die Fortsetzung nicht im nächsten Bande zugesichert werden."

„Von solchen Individuen (denen die Herausgabe von Zeitschriften untersagt wurde) ist demnach von dem Revisions-Amte kein Manuskript anzunehmen, das den erwähnten Erfordernissen nicht entspricht." *)

Die Merkmale, an welchen die sogenannten verkappten Zeitungen erkannt werden sollen, sind keineswegs karakteristisch. Form und Inhalt entscheiden, ob eine Schrift eine Zeitschrift sei. Bei Bänden bis zu 12 Bogen streitet die äußere Form eher gegen, als für eine Zeitschrift, da Zeitschriften gewöhnlich nicht in Bänden, sondern in einzelnen ganzen oder halben Bogen, oder heftweise erscheinen. Eben so wenig wird ein Band zur Zeitschrift, weil einer der darin enthaltenen Aufsätze unvollendet abbricht, und die Fortsetzung im nächsten Bande versprochen wird. Dieser nächste Band kann ja eben der letzte sein, und der im vorhergehenden unvollendete Aufsatz kann einen Karakter haben, der in gar keiner Beziehung zu den Zeitereignissen oder Zeittendenzen steht. Der Umstand, daß dem Verfasser oder Ueberreicher des Werkes früher die Herausgabe einer Zeitschrift untersagt wurde, begründet keine rechtliche Vermuthung, daß er das Gesetz listig umschiffen wolle. Wenn die Schrift blos nach jenen Merkmalen, die an und für sich keinen Aufschluß über die Gattung geben, zu der sie gehört, von dem R.-A. zurückgewiesen werden soll, so verwirft die Zensur eine Schrift, ohne sie nach ihren innern Merkmalen geprüft zu haben, oder, was dasselbe ist, sie schließt Gedanken von der Oeffentlichkeit aus, die sie gar nicht kennt.**) Ein solches Verfahren überschreitet jedenfalls die durch Gesetze normirten

*) Weisung der Polizei-Zensur-Hofstelle vom 10. Novbr. 1825. Bei Barth-Barthenheim. System der administrativen Polizei. Wien 1829. I. Bd. Seite 144.

**) Diese Verordn. zeugt abermals für die Seite 230 gemachte Bemerkung über die Zurücksetzung der einheimischen Geistesprodukte. Auch größere Werke, die gar keine Zeitbeziehungen haben, und auf keine Weise den periodischen Schriften zugezählt werden können, werden, wenn sie nicht ganz vollendet und in sich abgeschlossen überreicht werden, von der Zensur zurückgewiesen, und im besten Falle mannigfach beanständet, was großentheils dieser Verordnung zuzuschreiben ist.

Befugnisse der Preßpolizei. Diese hat die Schriften nach ihrer innern Wesenheit zu prüfen, und nur wenn sie ihr gefährlich scheinen, oder der Vorschrift der Gesetze nicht entsprechen, hat sie das Recht und die Pflicht, sie von der Oeffentlichkeit auszuschließen.

Die Preßpolizei hat übrigens Mittel genug, der Herausgabe von nicht berechtigten Zeitschriften, zu steuern, und bei gründlicher Nachforschung können ihr die karakteristischen Merkmale nicht entgehen, welche eine Umschiffung des Gesetzes, oder den Versuch, eine nicht bewilligte Zeitschrift zu verbreiten, klar erkennen lassen.

Die Aufsicht über das Zeitungswesen ist **allen** Behörden und besonders den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht worden.*) Die Länderstellen, in Wien die Regierung, in den Provinzen die Gubernien, wurden angewiesen,**) die Verfasser der in jeder Provinz erscheinenden Zeitungen in die gehörigen Schranken zu weisen, und ihre Blätter einer strengen aufmerksamen Zensur zu unterwerfen.

Um diese Verordnung vollziehen zu können, üben die Länderstellen die Zensur über die Zeitungen, wenigstens die politischen selbst aus; da aber die Aufsicht über die Zeitungen auch besonders, wie erwähnt, den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht wurde, so beschäftigen sich auch diese mit der Zensur der Tagespresse. Vorschriften, welche den Wirkungskreis dieser politischen Behörden näher bestimmen, und die Kompetenz derselben scharf begränzten, sind nicht vorhanden. Die verschiedenen zur Aufsicht berufenen Behörden, der Mangel scharfer Demarkazions-Linien der Kompetenz, erzeugen mannigfache Uebelstände, die ihre Rückwirkung auf eine noch vernichtendere Bevormundung der Tagespresse äußern. In den Hauptstädten der Provinzen ziehen die Polizeibehörden (Stadthauptmannschaften) die Redaktöre der Zeitungen und Zeitschriften nicht selten für Aufsätze zur Verantwortung, die von der Landesstelle zum Drucke bewilligt wurden. In der Residenz zensirte die Polizei-Zensur-Hofstelle noch vor Kurzem regelmäßig in letzter Instanz die unpolitischen, die Regierung noch

*) Hofdekret vom 3. Mai 1798.

**) Hofkanzlei-Dekret vom 3. Mai 1798.

jetzt die politischen Blätter. Im Oktober 1845 wurde ein eigener Zensor für die unpolitischen Blätter der Residenz bestellt, der Artikel, die nicht einer höhern Genehmigung bedürfen, wie es hieß, selbstständig richten solle. Indessen mißtraute man bald der neuen Einrichtung, und bestellte in einem Beamten des sonst so wenig betrauten Rev.-Amtes eine Nachzensur, die bald offenbar ward. Artikel, die wichtig erscheinen, werden von den erwähnten Stellen der geheimen Haus-Hof- und Staatskanzlei unterbreitet, und gelangen nach Umständen auch zu andern oft zu allen Hofstellen, da die Aufsicht auf das Zeitungswesen allen Behörden übertragen ist,*) und dieß auch bei nicht periodischen Schriften geschieht.

Auch über die Grundsätze, nach welchen Konzessionen zu neuen Zeitungen und Zeitschriften ertheilt werden sollen, sind keine publizirten Verordnungen vorhanden. Nach der Praxis muß um die Konzession zur Herausgabe eines neuen Blattes bei der Polizei-Zensur-Hofstelle angesucht werden.

Dem Gesuche muß das Programm der projektirten Zeitung angeschlossen werden, in welchem Inhalt, Format, die wiederkehrenden Zeitpunkte, in welchen die einzelnen Blätter oder Hefte ausgegeben werden sollen, genau zu bestimmen sind. Herausgeber und Redaktör müssen ebenfalls bekannt gegeben werden. Es herrscht hier bedeutende Willkür. So wurde in neuester Zeit die bereits gewährte Konzession zur Herausgabe eines illustrirten Blattes nachträglich an die Bedingung geknüpft, daß der bereits genehmigte Hauptredaktör sich auf dem Blatte nicht nenne, was der allerh. Entschließung vom 27. Sept. 1819 gänzlich widerstreitet, da nach derselben bei allen Zeitungen und Journalien nebst dem Namen des Verlegers auch jener des Hauptredaktörs gedruckt zu erscheinen hat.

Das örtliche Bedürfniß äußert bei Erledigung solcher Gesuche gar keinen Einfluß.**) Außer den Hauptstädten der Provinzen werden

*) In neuester Zeit hat die Polizei-Ober-Direkzion in Wien durchgesetzt, daß ihr alle Zeitungsartikel, welche persönliche und Lokal-Verhältnisse berühren, regelmäßig vorgelegt werden.

**) Nach dem Preistarif der Zeitungen und Journale der k. k. Hofpostamts-

nämlich Zeitungen und in der Regel auch unpolitsche Zeitschriften nicht bewilligt, so daß die meisten österreichischen Städte, deren Zahl so bedeutend ist, keine selbstständigen Organe der Presse haben, und einzig und allein auf die in den Provinzial-Hauptstädten erscheinenden Blätter verwiesen sind. Bei dem herrschenden Sisteme, das die Aufsicht über die Tagespresse, und die Zensur derselben den Länderstellen vorzugsweise anvertraut, und Buchdruckereien auf einige Städte der Monarchie beschränkt, ist eine solche Sachlage erklärlich. Indessen wird durch dieselbe eine Tagespresse, welche die Phisiognomie des Landes zurück spiegelte, ganz unmöglich, und die Benützung der Presse gerade da am meisten beschränkt, wo ein freierer Gebrauch derselben unerläßlich erscheint. Eine Tagesliteratur hat also Oesterreich nicht,*) nur einige Städte der großen Monarchie haben Zeitungen, die durchaus kein Material zur Beurtheilung der politischen, sittlichen und intellektuellen Entwicklung der verschiedenen Nazionen der Monarchie darbieten. Die geistigen Zustände der Bevölkerung ließen sich aus einer solchen auf einige Punkte der Monarchie beschränkten Tagespresse auch dann nicht erkennen, wenn diese Tagespresse sich freier bewegen dürfte.

Haupt-Zeitungs-Expedizion erscheinen in der ganzen Monarchie 39 politische Blätter, die zum Theile unpolitische Beilagen unter eigenen Titeln bringen, darunter erscheinen kaum 80 in deutscher, 12 in italienischer, 1 in kroatischer, 6 in ungarischer, 1 in polnischer, 1 in böhmischer, 1 in wallachischer und 1 in serbischer Sprache. Die Zahl der nicht politischen Blätter, zu welchem auch die erwähnten Beilagen der politischen Zeitungen und die in den böhmischen Kurorten durch die 4 Sommermonate erscheinenden Badelisten, und der Wiener Kurszettel gerechnet werden, umfaßt an 80 verschiedene Unternehmungen. In Preußen, das nur 15 Millionen Seelen zählt, und kaum halb so groß ist, als Oesterreich, erschienen im Jahre 1840 nach Hesse im Ganzen 453 Blätter, nämlich in der Provinz Posen 10, Pommern 17, Berlin 86, Provinz Brandenburg 32, Westphalen 34, Preußen 60, Schlesien 68, Rheinprovinz 72, Sachsen 74. Darunter waren 41 Blätter politischen Inhaltes, 66 wissenschaftliche, 25 gewerbliche, 27 Erbauungsblätter 190 Unterhaltungsblätter, 104 Verordnungsblätter.

*) Will man in Wien einen halblauten Tadel über irgend eine die Gemüther lebhaft in Anspruch nehmende Thatsache, über Mißbräuche u. s. w. durch die Scheere der Zensur bringen, so muß man eine Harlekinsjacke umwerfen: im Ernst bringt man den Ernst nie durch, in Späßen zuweilen.

Die politischen Zeitungen, die in den Hauptstädten der Provinzen herauskommen, sind privilegirt, das Recht sie herauszugeben wird stets für eine bestimmte Reihe von Jahren verpachtet, *) ein Umstand, der auf die Beschränkung neuer Konzessionen einen entscheidenden Einfluß äußert, und die Preise der inländischen Blätter bedeutend in die Höhe schraubt. **)

Inserate dürfen nur die politischen privilegirten Blätter aufnehmen. In keiner Zeitschrift und in keinem nicht offiziellen Tagesblatt ist eine allerhöchste Entschließung zuzulassen, wenn dieselbe nicht schon vorher durch die Wiener Zeitung oder sonst durch eine öffentliche gedruckte Kundmachung ihrem wahren Inhalte nach bekannt gemacht worden. ***)

Ueber die Druckbewilligung der Inserate entscheiden theils die Länderstellen, theils die Polizei-Direkzionen, theils die Revisions-Aemter, ohne daß die Kompetenz dieser verschiedenen Aufsichtsbehörden genau bestimmt wäre. Dagegen entscheidet die geheime Haus-Hof- und Staatskanzlei ausschließlich, wenn auswärtige Geschäftsträger oder Residenten das Imprimatur für eine Einschaltung in die Wiener Zeitung wünschen. (Hofflz.-D. v. 19. Nov. 1821.)

Den Zensoren wurden die Grundsätze, nach welchen sie den

---

*) Der öster. Beobachter gehört nicht in die Reihe dieser verpachteten Blätter.

**) Die öster. Bücherpolizei ist gegen wohlfeile Blätter sehr eingenommen. Unter Joseph waren, wie das H.-D. v. 12. Okt. 1792 bezeugt, Zeitungen in Oesterreich zu einem sehr geringen Preise zu haben, und wurden, wie dasselbe Aktenstück sagt, eben deßhalb fast allgemein von dem Publikum, auch von der geringsten Gattung und bis zum Bauern herab sehr häufig gelesen. Bald verschwanden diese Zeitungen, und gegenwärtig ist nirgend in Deutschland die politische Tagespresse theurer als in Oesterreich. Einige Beispiele werden dieß augenscheinlich machen. Die Augsburger Allgemeine kostet in Augsburg jährlich 14 fl. 15 kr. rheinisch oder 11 fl. 33 kr. C.M. Die Wiener Zeitung kostet in Wien 20 fl. C.M. oder 23 fl. 20 rheinisch, der öster. Beobachter ebenda. 18 fl. 30 kr. C.M. Die wenigen auswärtigen Zeitungen, die im Lande erlaubt sind, steigen durch Porto-, Stempel-, Siegel-, Zusendungsgebühren u. dgl. zu einer enormen Höhe.

***) Hofdekret vom 2. Febr. 1815.

Inhalt der für die periodische Presse bestimmten Aufsätze beurtheilen sollen, durch mehrere Verordnungen bekannt gegeben. In Gemäßheit dieser kundgemachten Instrukzionen sollen alle Artikel aus fremden Zeitungen und dergleichen Schriften, welche auf Verbreitung ärgerlicher Erdichtungen, auf Verwirrung und Erhitzung der Gemüther durch unsinnige Ideen und fantastischen Schwindelgeist, kurz auf Störung der öffentlichen Ruhe, es sei mit offenen Worten, oder sonst unter irgend einer Gestalt und Einkleidung abzielen, von inländischen Zeitungen, Tag- und Wochenblättern, unter was immer für einen Titel solche erscheinen, ausgeschlossen sein, und weder nach dem ganzen Inhalte, noch auszugsweise mitgetheilt werden. Die Länderstellen wurden angewiesen, allen Zeitungsschreibern, Redaktören, und wer immer an Verfassung solcher Blätter Antheil hat, so wie den Zensoren hierüber gemessene Befehle und ernstliche Warnung zuzufertigen, und über genaue Beobachtung dieser Vorschriften sorgfältig zu wachen.

Sollte wider Vermuthen irgend ein solcher anstößiger Artikel in einem inländischen Blatte eingerückt erscheinen, so muß die Landesstelle hierüber die genaue Untersuchung ohne Verzug vornehmen und den Uebertreter sammt allen die Sache betreffenden Umständen alsogleich der Hofstelle anzeigen. Artikel, welche blos wirkiche Thatsachen oder öffentliche Vorgänge in andern Ländern erzählen, die ohne den Faden der Geschichte zu zerreissen, nicht unbekannt bleiben können, sind, wenn sie ohne anstößiges Raisonnement berichtet werden, unter diesem Verbote nicht begriffen.*) Artikel, welche blos inländische Thatsachen oder künftige Verordnungen veröffentlichen, sollen nicht eher zugelassen werden, bis die Zensoren die Ueberzeugung gewannen, daß sie mit der Wahrheit übereinstimmen.**) Später wurden die

---

*) Hofdekret vom 11. März 1792.

**) Hofkanzlei-Dekret vom 27. März 1792.

„Falsche Nachrichten, erdichtete Entwürfe,“ heißt es im H.-D. vom 27. März 1792, „führen den Leser in einen schädlichen Irrthum, und wenn gleich die inländischen Leser sich des Gegentheils überzeugen können,“ — wie ist dieß möglich, wenn die Presse so gefesselt ist? — „so ist dieses von Seite des Auslandes nicht zu hoffen; dieses erhält dadurch falsche und schädliche Begriffe, und

Zensoren der inländischen Zeitungen an ihre Verantwortlichkeit für die aus fremden Zeitungen eingerückten Artikel ernstlich erinnert,*) und einige Jahre darauf verordnet, daß man den Zeitungsschreibern in den österreichischen Staaten nicht gestatten solle, von inländischen Staatseinrichtungen und überhaupt von Regierungsgeschäften eher eine Erwähnung in Zeitungsblättern zu machen, als es ihnen entweder von den Landesstellen wirklich aufgetragen wird, oder etwas davon in der Wiener Zeitung enthalten ist.**) Diese noch bestehende Anordnung, die durch §§. 8 und 10 der Vorschrift vom 10. Septbr. 1810 ihre Wirksamkeit verloren zu haben schien, ist an und für sich bei der Leitung der politischen Tagespresse maßgebend und bestimmt ihren Karakter. Sie macht die österreichischen politischen Blätter zu bloßen Organen der Regierung, und zwar, nur in den seltenen Fällen, wo diese über Regierungsgeschäfte sich äußert, während sie vorzugsweise Organe des Volkes sein sollen. Die inländischen politischen Blätter, die ihren Inhalt aus der Wiener Zeitung schöpfen müssen, die wieder aus Mangel an Original-Artikeln mit nachgedruckten Nachrichten ihre Spalten füllt, repräsentiren daher alles Andere eher, als die Interessen, Stimmungen und Wünsche der Provinzen, in welchen sie erscheinen; sie sind einander in der Regel so ähnlich, wie uniformirte Waisenkinder, die von fremden Gaben nothdürftig ihr Leben fristen. Daß sie unter diesen Umständen die Regierung nicht unterstützen können, daß sie unfähig sind, „die Gesinnung zu veredeln, die

---

es wird nicht nur der Eindruck verfehlt, sondern es können dergleichen falsche Ausstreuungen in einem anderen Betrachte auch sogar nachtheilig sein.“ In derselben Vorschrift äußert der Gesetzgeber, daß er nicht gesonnen sei, eine gemäßigte Preßfreiheit zu beschränken. Allein die Zensur griff schon damals weit über das bekannte Gesetz hinaus, indem sie auch vollkommen gegründete Nachrichten, Entwürfe, die keineswegs erdichtet, ja Thatsachen, die notorisch bekannt waren, und oft gar kein Gewicht hatten, von der Oeffentlichkeit ausschloß. Die ganze Zeitungs-Literatur sank in das schmutzige Gebiet des von der Zensur dominirten Nachdrucks herab, den sich die politischen Zeitungen noch jetzt sehr theuer bezahlen lassen.

*) Hofkanzlei-Dekret vom 19. März 1798.

**) Hofkanzlei-Dekret vom 16. April 1803.

Einsichten zu vervollkommnen, die Lichtstralen zu befördern, die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen zu würdigen, Fehler und Mißgriffe aufzudecken, Verbesserungen anzudeuten" u. s. w., liegt am Tage. (Vrgl. S. 248—249.)

Die politischen Blätter können kein Bild der Phisiognomie oder des Bildungszustandes der Provinzen geben, in welchen sie erscheinen. So verschieden die Kulturstufen sind, auf welchen sich die Bewohner der verschiedenen Provinzen befinden, so gleichförmig ist ihre sogenannte politische Tagespresse, so eintönig bewegen sich die Organe der verschiedensten Nazionalitäten. Der Wallache denkt und fühlt hier eben so wie der Lombarde, der Deutsche wie der Magyar, diese wie der Slave, und alle zeigen denselben Kulturstand, dieselbe Gesinnung, oder vielmehr Gesinnungslosigkeit. Eine solche Presse ist nicht der Spiegel des Lebens, nicht der Herold der Wahrheit, sondern der trügerische Reflex einer Unnatur, die gar nicht möglich ist. Sie kräftigt kein Nazionalbewußtsein, sie ist kein wachsamer Warner, kein wohlmeinender Rathgeber, kein Telegraph herrschender Zustände, sondern oft genug eine Verbreiterin der Lüge, und daher auch der wohlmeinenden Regierung im hohen Grade gefährlich. Gar keine politische Tagespresse wäre politischer, als eine solche. Die in ungarischer Sprache geschriebenen Blätter genießen einigermaßen eine freiere Bewegung nach den eigenthümlichen Verhältnissen Ungarns. *) Doch erstreckt sich dieß, wie ein Blick auf diese Blätter zeigt, nur auf ungarische Landesangelegenheiten, rücksichtlich der auswärtigen dient ihnen oder vielmehr den aufgestellten Zensoren die Wiener Zeitung, wie den übrigen Provinzial-Blättern, als Muster der geduldeten Oeffentlichkeit. Auch die slavischen Blätter werden viel milder behandelt, als die deutschen, welche die ganze Wucht der bestehenden Gesetze und bloßen Verwaltungsreskripte u. s. w. zu Boden drückt. Leitende Artikel, Korrespondenz-Nachrichten werden in

*) In neuester Zeit wurden die Portosätze auf ungarische Blätter, wie man hört, bedeutend erhöht.

den deutschen politischen Organen außer Ungarn nicht geduldet. In neuester Zeit bringt jedoch das Journal des österreichischen Lloyd solche Aufsätze, auch der Pesther deutschen Zeitung gönnt man eine freiere Bewegung.

Dieselben Grundsätze normiren die Thätigkeit der Zeitschriften und belletristischen Blätter. In Bezug auf Räthsel, Charaden, Logogriphe u. dgl. besteht die besondere Vorschrift, daß mit solchen Produkten zugleich die Auflösung der Zensur unterbreitet werden muß.*)

Am strengsten werden die nicht-politischen Zeitschriften behandelt, die in Wien erscheinen.

Bei der Strenge dieser vielfältigen Bevormundung, bei dem Zeitverluste, den sie verursacht, ist ein Rekurs gegen die Verweigerung des imprimatur keineswegs räthlich. Die Entscheidung der Hofkanzlei würde nämlich im besten Falle erst dann erfolgen, wenn der betreffende Artikel bereits längst sein Zeitinteresse verloren hat. Mehrere Rekurse an die hohe Hofkanzlei haben in neuester Zeit ohnehin die gänzliche Fruchtlosigkeit solcher Schritte hinlänglich an den Tag gelegt.

Von dem Geiste, in welchem diese ohnehin so lähmenden Verordnungen aufgefaßt werden, geben die in neuester Zeit erlassenen geheimen Instrukzionen ein trauriges Zeugniß.

Diese Instrukzionen fallen gerade in die Zeit, die unmittelbar auf die Petizion der Wiener Schriftsteller folgt, und werden, auf kleinen Papierstreifen oder sogenannten Zetteln, von Beamten der Polizei-Zensur-Hofstelle dem im Revisions-Amte mit der Nachzensur betrauten Beamten zugefertigt. Manche dieser Instrukzionen, wie jene, die Schauspieler betreffen, haben nur ein ephemeres Dasein.**) Wir

*) Weisung der Polizeihofstelle vom 19. Septbr. 1823.

**) Diese Instrukzionen befanden sich im Nachlasse eines der vielen in letzter Zeit verstorbenen Wiener Schriftrichter. Einige Bogen mit der Aufschrift: „Geheime, auch dem Zensurpersonale unbekannte Instrukzionen zur Beaufsichtigung der Tagespresse," enthalten diese Zensurmisterien. Dem Verf. d. Schrift wurden sie anonim zugesendet. Sie stimmen mit den Aussagen der Redakzionen und seinen eigenen Erfahrungen vollkommen überein.

wollen deren nur so viele mittheilen, als zur treuen Schilderung der Preßverhältnisse unumgänglich nothwendig sind. Hier folgen sie, von uns zur Erleichterung von Beziehungen auf eine oder die andere, mit Nummern versehen, in getreuer Abschrift:

(1) „Der Besuch der Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses in den Vorstadttheatern darf in hiesigen Journalen nicht angeführt werden.“

29. Jänner 1846. Demel. m/p.

(2) Die Benennung Sophiensaal ist nicht zulässig, und muß, wo sie vorkommt, in Sophien-Bad-Saal umgewandelt werden.

1. Jänner 1846. Maly. m/p.

(Die Unterschriften bezeichnen stets höhere oder niedere Beamte der Polizeihofstelle.*)

(3) Der Preis- oder Geldwerth einer Sache darf in Journalen nicht erwähnt werden.

(4) Alle Eisenbahnen betreffende Artikel sind der Hofstelle vorzulegen.

(5) Aufforderungen zu Subskriptionsbeiträgen für die galizischen Bauern, und ähnliche Veröffentlichungen eignen sich nicht zur Aufnahme in Journalen.

(6) Jede den Hans Jörgel betreffende Polemik ist stets zu exhibiren, (d. h. der Polizeihofstelle vorzulegen).

(7) Persönliche Angriffe und Anzüglichkeiten auf die Privatver-

*) Nach einer beigefügten Anmerkung werden diese Instrukzionen von dem mit der Nachzensur betrauten Revisor Freiberger, im Amte so eifersüchtig unter Schloß und Riegel verwahrt, daß selbst keiner der um und neben ihm wirkenden Revisoren sie zu Gesicht bekommt. Der erwähnte Zensor erhielt sie, nach einer Randglosse, von einem Beamten der Polizeihofstelle.

hältnisse der Schriftsteller, Redaktionen, und andere in Kunstbeziehungen stehende Personen sind nicht zuzulassen.

---

(8) Alles, was sich auf die Aufstellung des Monuments Se. Majestät Franz II. bezieht, ist zu exhibiren.

---

(9) Aufsätze über Baden bei Wien sind stets zu exhibiren.

---

(10) Theaterstücke dürfen in der Regel nicht angekündigt werden; wenn nicht die competente Bewilligung zur Aufführung standhaft nachgewiesen ist.

---

(11) Auf Vermeidung persönlicher Ausfälle gegen das Wirken des Regisseurs am k. k. Hofoperntheater, Schober, ist stets billige Rücksicht zu tragen.

---

(12) Bei Erwähnung der Zeitschrift „Theaterlokomotive" ist zu berücksichtigen, daß sich dieselbe in der unverschämtesten Opposition gegen das k. k. Hofburgtheater gefällt, somit belobende Aeußerungen über ihre Tendenz nicht geduldet werden dürfen.

---

(13) Artikel, welche den Adel, das Militär, oder dergleichen höhere Stände betreffen, sind stets der Polizeihofstelle zu exhibiren.

---

(14) Aergerliche Artikel gegen Virtuosen, grobe Ausfälle auf solche sind durchaus nicht zuzulassen. (Aus Anlaß des in No. 12 des Humoristen gegen Frau Schumann enthaltenen Artikels.)

---

(15) Die zwei ersten Aphorismen des Stelzhammer'schen Werkes „Mein Gedenkbuch" dürfen als sehr anstößig in kein Journal übergehen, so wie überhaupt Auszüge aus erlaubten Werken nicht schon deßhalb auch zur Veröffentlichung in Journalen zulässig erscheinen.

---

(16) Die Bezeichnung Bachmann als Eigenthümer und Redakteur der Wiener Zeitschrift ist als ein Uebergriff einzustellen, und dafür zu setzen: „Herausgeber und Redacteur.“

---

(17) Der Debit sämmtlicher Verlagsartikel des Literarischen Instituts zu Herisau ist nach Bundesbeschluß vom 18. Februar 1847 in den deutschen Bundesstaaten möglichst zu verhindern. *)

---

(18) Biographien oder Nekrologe dürfen nur dann zum Drucke zugelassen werden, wenn bezüglich der ersteren die Einwilligung der betreffenden lebenden Personen, bei Nekrologen aber jene der Familie des Verstorbenen nachgewiesen ist. Sind die betreffenden Personen bei Militär oder Civilbehörden angestellt, so wird zum Imprimatur die Zustimmung der betreffenden Behörde gefordert. Wird gegen diese Zustimmung ein Anstand erhoben, so sind solche Manuscripte zu exhibiren, damit die Hofstelle sie würdigen und nöthigenfalls darüber mit den betreffenden obersten Behörden das Einvernehmen gepflogen werden könne. Kommen überdieß in einem solchen Aufsatze Angaben oder Verhältnisse vor, welche der Competenz einer oder der andern Behörde in Bezug auf die Zulassung zum Drucke angehören, so ist derselbe jedenfalls vor Ertheilung der Druckbewilligung der Polizeihofstelle zur Entscheidung vorzulegen. $^{13}/_{3}$ 1847.

---

(19) Da bei der Zulassung der Oper Vielka auf das sorgfältigste alle Momente und Attribute beseitigt wurden, welche die historische Grundlage in Beziehung auf Personen, provinzielle und Lokalverhältnisse näher zu bezeichnen geeignet scheinen, so muß auch bei Besprechung derselben alles Bezügliche vermieden werden.

---

(20) Gehässige Ausdrücke gegen die russische Regierung sind zu unterdrücken.

---

*) Vergl. Seite 264 dieser Schrift.

(21) Artikel, die Militärgegenstände in Oesterreich ob und unter der Enns betreffen, müssen im Auftrage Se. kais. Hoheit des Erzherzogs Albrecht dem k. k. General-Commando vorgelegt werden.

---

(22) Notizen über Kammer- und Hofkonzerte sind, wie alle auf den allerh. Hof bezügliche Nachrichten stets zu erhibiren, wenn sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung des Oberstkämmerer- oder Obersthofmeister-Amtes versehen sind.

---

(23) Ausfälle und Schmähungen gegen die Hofburgtheater-Direktion sind unbedingt zu streichen.

II. Auswärtige Presse.

Gegenwärtig reichen die noch bestehenden preßpolizeilichen Vorschriften zur Ueberwachung der bereits gedruckten Verlagsartikel bis zu Maria Theresia zurück. Aeltere, ähnliche Bestimmungen kommen nicht mehr in Betracht, theils weil sie vergessen sind, theils weil sie durch jüngere oft drei- und fünffach ersetzt wurden. Diese Vorschriften beziehen sich

A. auf Mittel, die Büchereinfuhr zu überwachen,
B. auf die Zensurbehandlung der gedruckten Verlagsartikel,
C. auf besondere Maßregeln gegen die Verbreitung verbotener Schriften.

A. Mittel, die Büchereinfuhr zu überwachen.

Hier kommen a. die Bücher der Reisenden, b. die an inländische Buchhändler oder Andere, c. die an fremde Minister und Gesandte anlangenden Druckschriften und d. die als Transitogut bezeichneten Bücherballen in Betracht.

a. Bücher der Reisenden.

Befinden sich Bücher unter den Effekten der Reisenden, die blos

durch die österreichischen Gebietstheile passiren wollen, so sollen diese Druckwerke bei den Gränzstazionen versiegelt, und mit dem Aviso an die gehörige Gränz- oder Ausbruchsstazion angewiesen werden. Wollen jedoch die Reisenden in den österreichischen Ländern verweilen, so müssen die Bücher an das Hauptzollamt desjenigen Ortes, wo sich die Reisenden aufhalten wollen, ebenfalls versiegelt angewiesen werden. *)

Somit wurde die unter Joseph gegebene Verordnung abgeändert. Früher wurden den Reisenden „etliche wenige Bücher", die sie zu ihrem Gebrauche auf der Reise verlangten, belassen, sollten aber genau verzeichnet und zum Vorzeigen bei jenem Mauthamte, an welches die übrigen Bücher verwiesen werden, angemerkt werden. **)

Später befahl Se. Majestät, daß einen fremden Reisenden auch nicht ein einziges Buch von den Zollämtern verabfolgt, sondern allezeit dem nächsten Bücher-Revisions-Amte oder Kreisamte zugesendet werden soll. ***)

b. Die an Buchhändler oder andere Privatpersonen anlangenden Druckschriften.

Auch die an Buchhändler adressirten Bücherballen oder Postpaquete müssen von der Hauptmauth auf das Revisions-Amt gebracht werden. †) Dasselbe gilt von Büchern, die an Private adressirt sind.

c. Bücher der Minister und Gesandten.

Von den an fremde Minister und Gesandte anlangenden Büchern ist nur der Titel anzusehen und anzumerken; die Bücher selbst aber, wenn von verbotenen Werken nur ein oder höchstens zwei Exemplare darunter begriffen sind, sollen ohne eine weitere Revision zu veranlassen, den Eigenthümern sogleich ausgefolgt werden. Wären aber von verbotenen, oder dem Revisions-Amte noch ganz unbekannten Wer-

---

*) Hofdekret vom 16. April 1793.

**) Eben da.

***) Dekret der Finanz-Hofstelle vom 6. März 1798.

†) Hofverordnung vom 25. März 1816.

ken, die an diplomatische Personen anlangen, mehr als zwei Exemplare vorhanden, so verstehe sich von selbst, daß solche Bücher allerdings zurückgehalten, zensurirt, und nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden müssen. *)

d. Die als Transitogut bezeichneten Druckwerke.

Früher wurden die als Transitogut bezeichneten Bücherballen und Paquete der Revision nicht unterworfen. Da man aber in diesem Verfahren ein Mittel zur Einschwärzung verbotener oder überhaupt gefährlicher Schriften entdeckte, so ward verordnet, daß die Zollämter solche der Revision nicht unterworfene Ballen und Colli versiegeln und in einem Magazine aufbewahren, bis der Eigenthümer sie von da aus an den bestimmten Ort absendet. Die kleineren Paquete aber, welche größeren Ballen beigeschlossen, und zur weiteren Versendung bestimmt sind, sollen ohne Ausnahme gleich in Wien revidirt werden, und müssen daher an das Revisions-Amt abgegeben werden. **)

B. Zensurbehandlung der gedruckten Verlagsartikel.

a. Manipulazion im Revisions-Amte.

Die von der Hauptmauth ins Bücher-Revisions-Amt gebrachten Ballen und Paquete werden in Gegenwart eines Revisors und eines Zollbeamten geöffnet.

Der Revisor gibt die erlaubten Werke den Parteien hinaus, die verbotenen, so wie die neuen werden in eigens vorhandenen Schränken, deren jeder Buchhändler einen oder mehrere im R.-A. hat, mit einem Verzeichnisse derselben eingesperrt. Diese Schränke haben eine doppelte Sperre, und sind mit der Firma der Buchhändler versehen. Einen Schlüssel hat der Buchhändler, einer bleibt im R.-A. Auch die inländischen Bücherballen müssen von der Hauptmauth auf das R.-A. gebracht werden. Ohne Beisein eines Zoll-

*) Hofverordnung vom 6. März 1797.

**) H.-D. v. 24. April 1793.

beamten dürfen die Bücherballen nicht eröffnet werden, da der Zollbeamte sehen muß, ob nicht andere mauthbare Gegenstände den Büchern beigepackt sind. Da nun die Zollbeamten nicht immer Zeit haben, im R.-A. zu fungiren, so müssen die Parteien nicht selten Stunden lang auf die Revision warten.

Von den eingesperrten neuen Werken wird in dem Zentral-Bücher-Revisions-Amte in Wien ein Exemplar in die Zensur geleitet, d. h. es wird ein Zensurzettel verfaßt, und mit dem neuen Werke oder dem Buche, das im R.-A. noch nie erschienen ist, einem der ordentlichen Zensoren in Wien zugesendet; denn das R.-A. ertheilt keine Erlaubniß zum Verkaufe, sondern verabfolgt blos die Bücher nach dem Urtheile der Zensurzulässigkeit.*)

Stimmt der Zensor für unbedingte Zulassung des Buches, so geht es mit dem Zensurzetttel, der nun auch sein Urtheil, seine Unterschrift und das Datum enthält, unter welchem die Zurücksendung erfolgt, wieder in das R.-A. zurück, das sohin die aufbewahrten Exemplare emanzipirt. Macht der Zensor jedoch zweifelhafte Bemerkungen über den Inhalt des Buches, oder eine oder einige Stellen, d. h. stimmt er nach dem ämtlichen Ausdrucke nicht für ein reines admittitur, so muß die Schrift der Polizeihofstelle vorgelegt werden. Glaubt der Zensor, daß man das Buch noch einer oder mehreren Hofstellen unterbreiten solle, so muß er, wie bei Handschriften, dieß auf dem Zensurzettel anmerken.

Bei diesem Verfahren fällt besonders auf, daß Bücher, für deren Zulassung die ordentlichen Zensoren unbedingt stimmen, ohneweiters dem Verkehr anheim gegeben werden, während die Handschriften inländischer Verfasser, trotz des günstigen Urtheiles des ersten Zensors, doch noch einem zweiten Zensor und stets der Polizeihofstelle unterbreitet werden müssen. Nach der Praxis kann demnach ein Zensur die Debitsbewilligung eines im Auslande gedruckten Buches ertheilen, während nicht einmal zwei Zensoren, wenn sie auch in ihrem günstigen Urtheile übereinstimmen, dem Manuskripte eines inländischen

*) Hofentschließung vom 11. Juli 1784.

Autors, das mehr als einen Bogen umfaßt, das Imprimatur zu ertheilen befugt sind. *)

Die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Druckwerke gerichtet werden sollen und gerichtet werden, sind größtentheils bereits erwähnt worden.

b. Zensurformeln bei Druckwerken.

Die Zensoren geben ihre Urtheile über Druckwerke auf den Zensurzetteln ebenfalls in bestimmten Formeln, deren jetzt gesetzlich vier bestehen, nämlich:

1. Admittitur.
2. Transeat.
3. Erga schedam conc.
4. Damnatur.

Die Bedeutungen dieser Formeln sind in der Vorschrift vom 10. Septbr. 1810, §. 15, enthalten, und wurden bereits Seite 234 — 236 gewürdigt.

In neuester Zeit brachte die Praxis bei Druckwerken noch eine fünfte und sechste Zensurformel in Anwendung, nämlich: damnatur nec erga schedam und damnatur cum confiscatione. Was die erstgenannte Formel betrifft, so ist sie nicht nur den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ganz fremd, sondern widerstreitet ihnen auch. Bücher, welche mit dieser Formel erledigt werden, sollen nämlich nach dem ämtlichen Ausdrucke außer Kurs gesetzt werden, daher dürfen auch die Revisionsbeamten kein Gesuch (scheda) ein solches Buch kaufen zu dürfen, annehmen. Nun sagt aber §. 15 der Vorschrift von 1810: „damnatur ist der höchste Grad des Verbotes, und nur solchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion, und die Sittlichkeit untergraben.“ Solche Schriften sollen nach §. 16 derselben Vorschrift Professoren und eigentlicher Gelehrten, in deren Fach sie gehören, nie versagt werden, die eingereichten, diese Schriften

---

*) Vergl. S. 230.

betreffenden Scheden müssen daher angenommen und der Polizeihofstelle unterbreitet werden.

Auf ein mit damnatur nec erga schedam erledigtes Buch wird eine Scheda gar nicht angenommen, ein solches Buch traf also ein noch höherer, als der höchste Grad des Verbotes.

Uebrigens gibt es keine Schriften, denen man noch mehr zumuthen könnte, als die Untergrabung des Staates, der Religion und der Sittlichkeit. Schriften, die diese subversiven Tendenzen nach dem Urtheile der Preßpolizei im Schilde führen, sollen aber nach dem Gesetze damnatur erhalten. Die sechste neue Zensurformel widerstreitet §. 3 der Z.-O., nach welchem verbotene Schriften wieder zurückgesendet werden sollen.

Erfolgte das Endurtheil, so werden die mit admittitur und transeat erledigten Bücher von dem R.-A. verabfolgt, die mit erga schedam, damnatur und damnatur nec erga schedam bis zur Zurücksendung ins Ausland in den erwähnten Schränken verschlossen gehalten, Exemplare der ersteren aber so oft verabfolgt, als die Polizeihofstelle gewissen Personen den Ankauf eines mit erga schedam oder damnatur erledigten Buches gestattete.

C. Besondere Maßregeln gegen die Verbreitung verbotener Schriften.

Außer den bereits erwähnten Mitteln, die Büchereinfuhr überhaupt zu überwachen, bestehen noch andere Maßregeln, den Umlauf verbotener Schriften entweder zu verhindern, oder auf die begünstigten Personen zu beschränken. Hieher gehören a) die Verzeichnisse der verbotenen Schriften, b) die bei den Scheden üblichen Vorsichten, c) die Aufsicht über die in Verlassenschaften befindlichen Druckschriften, d) Vorsichten bei Bücherlizitazionen, Bücherverzeichnissen und Ankündigungen, e) Zurücksendung der verbotenen Schriften.

a. Verzeichnisse der verbotenen Schriften.

Nur solche Bücher sollen als verboten angesehen werden, die von der landesfürstlichen Bücherzensur als verboten erklärt wurden.

sagt die Josephinische Verordnung vom 20. Okt. 1781. Solche Erklärungen finden jedoch gegenwärtig nicht Statt. Der Catalogus l. p. und seine handschriftlichen Fortsetzungen bilden schon lange ein Amtsgeheimniß.

Um jedoch sowohl den Revis.-Aemtern in den Provinzen, als den inländischen Buchhändlern die verschiedenartig verbotenen Bücher bekannt zu geben, den Druck der verworfenen Manuskripte, und die Verbreitung der verbotenen Druckwerke zu hindern, werden von 14 zu 14 Tagen lithographirte Verzeichnisse aller beurtheilten Handschriften, Bücher, Zeitungen, Musikalien, Kupferstiche u. s. w., welche nicht ein reines Imprimatur oder Admittitur erlangten, von dem Zentral-Bücher-Revisions-Amte in Wien den übrigen Revis.-Aemtern, öffentlichen Bibliotheken und Polizeibehörden mitgetheilt, und in den Revis.-Aemtern angeheftet. Ueberdieß werden Verzeichnisse der von der Bücher-Zentralzensur in Wien und von den in den Provinzen bestehenden Zensurbehörden zugelassenen in- und ausländischen Werke, Journale, Handschriften, Landkarten, Zeichnungen, Kupferstiche, Musikalien u. s. w. in der Staatsdruckerei zum Amtsgebrauche gedruckt.

In den Organen der Presse dürfen die verbotenen Schriften nicht mitgetheilt werden, theils weil man nicht auf die verpönten Erzeugnisse aufmerksam machen will, theils weil die Veröffentlichung dieser Verzeichnisse dem ganzen Sisteme der Bevormundung widerspräche, da schon der erste Verbotsgrad die öffentliche Ankündigung der betroffenen Schrift nicht gestattet. *)

Diese Manipulazionsweise ist der geistigen Regsamkeit sehr nachtheilig. Das Geheimniß, in das sich die Zensur hüllt, entzieht ihre Wirksamkeit nicht nur dem Urtheile der öffentlichen Meinung, sondern auch der Kontrole der aufgeklärten Staatsmänner, und muntert die Zensoren zu einer vernichtenden Thätigkeit ohne alle Scheu auf. Auf diese Weise ist gegenwärtig, wie einst, die Zensur in Oesterreich strenger als in Rom, wo sie sich nicht dem Urtheile der öffentlichen

*) §. 15 der Verordnung von 1810.

Meinung entzieht, und die Indices librorum prohibitorum regelmäßig veröffentlicht werden. In große Verlegenheit gerieth die Wiener Zentralzensur, als in neuester Zeit die Buchhändler Amtszeugnisse über die Beschlagnahme an sie eingesendeter Schriften verlangten, um nicht diese Bücher ihren Handlungsfreunden bezahlen zu müssen. Kein Revisionsbeamter wollte nämlich, um nicht seinen Namen im Auslande preiszugeben, ein solches Zeugniß unterschreiben. Nach langen Berathungen kam man endlich auf den Ausweg, die Beschlagnahme solcher Bücher jedesmal dem Vorstande des Buchhändler-Gremiums schriftlich mitzutheilen.

b. Die bei den Scheden üblichen Vorsichten. *)

Diese Vorsichten und die Nachtheile, die sie herbeiführen, wurden zum Theil bereits früher, besonders Seite 234 — 236 angedeutet. Dort ward auch gezeigt, daß die Polizeihofstelle keineswegs geeignet sei, die zur Bewilligung einer Scheda nothwendigen Urtheile zu fällen. Die Vorsichten, durch Bewilligung von Scheden den Umlauf verbotener Schriften nicht zu befördern, sind mannigfach und verursachen sehr viele Schreibereien und Untersuchungen.

In dem Ansuchungszettel (scheda) muß sich der Bittwerber verbindlich machen, das Werk nur für seinen Gebrauch zu benützen. Um zu verhindern, daß das verbotene Buch nicht in die Hände eines Unberechtigten falle, wird, wenn der Bittsteller der Polizeihofstelle nicht bekannt ist, zuvörderst nachgeforscht, ob er ein Geschäftsmann oder den Wissenschaften geweihter Mensch oder ein Fachgelehrter sei, welchem man den Ankauf des verbotenen Buches ohne Gefahr gestatten könne. Bei diesen Forschungen kommt auch die Ergründung der Gesinnung der Bittwerber in Betracht. Die Polizeihofstelle verschafft sich diese Kenntniß in Wien dadurch, daß sie Bericht von der Polizei-Oberdirekzion über die Verhältnisse des Bittwerbers fordert.

*) Vergleiche §§. 2, 16 der Z.-O. v. 1795, dann §§. 15, 16 und 17 der Vorschrift vom 10. Septbr. 1810.

Wohnt dieser in der Vorstadt, so geht die Sache wieder an die Polizei-Bezirksdirekzion. Die Polizei begnügt sich zuweilen den Bitwerber vorzufordern und zu befragen, ob er wirklich um das Buch eingeschritten sei, zuweilen aber begibt sich ein geheimer Polizeiagent in das Haus, wo der unbekannte Bittwerber wohnt, erforscht hier, gewöhnlich bei dem Hausdiener, die Verhältnisse desselben, besucht dann diesen selbst, um zu fragen, ob er den Ansuchungszettel wirklich ausgestellt habe, und erstattet dann Bericht an die Polizeidirekzion, die das Resultat der Nachforschungen der Polizeihofstelle anzeigt, wo sohin entschieden wird, ob die Scheda zu bewilligen oder zurück zu weisen sei.

Damit die Buchhändler oder andere Personen nicht auf falsche Namen Scheden überreichen, oder auf eine bewilligte Scheda das zum Kaufe erlaubte Buch nicht in mehreren Exemplaren von den Revisoren verlangen, wurde ein sogenanntes Schedenbuch eingeführt das jeder Buchhändler führen muß. Jede Scheda, die der Buchhändler im R.-A. überreicht, wird in diesem Schedenbuche verzeichnet. Wird sie bewilligt, so muß der Buchhändler das Schedenbuch vorzeigen, der Revisor überantwortet ihm aus den erwähnten verschlossenen Schränken so viele Exemplare, als die Polizeihofstelle den Parteien zum Kaufe bewilligte, und durchstreicht sodann die betreffenden Vormerkungen im Schedenbuche.

Eine andere Vorsicht, den Bezug der Bücher mittelst Erlaubnißzettel zu überwachen, wird durch eigene Tabellen ausgeübt. Diese Tabellen enthalten den Namen des Bittwerbers, dessen Karakter, Wohnort, den Titel des Buches oder der Zeitschrift, das Urtheil (decisum), welches die verlangte Schrift oder das verlangte Blatt vor den Zensurschranken erhielt, die Beziehungsart, und eine eigene Rubrik für Anmerkungen der Revisionsbeamten. Auch das Verzeichniß, in welchem die verlangte Schrift als verboten aufgeführt wird, muß signalisirt werden. Die R.-Ae. haben in diesen Tabellen am Ende eines jeden Monats die Bücher, die man mittelst Erlaubnißzettel zu erlangen wünscht, zu verzeichnen, und dieselben mit

Anschließung der einzelnen eingelaufenen Scheden der Polizeihofstelle zur weitern Beförderung an Seine Majestät vorzulegen.*)

Uebrigens haben die R.-Ae., an welche diese Gesuche zuerst gelangen, genau darauf zu sehen, und auch dafür zu **haften**, daß die Bücher wirklich für die Personen gehören, deren Namen darin enthalten sind.**) Sonach sollen auch die Revisionsbeamten, wenn ihnen ein Ansuchungszettel um ein verbotenes Buch überreicht wird, mannigfach inquiriren, und die Resultate ihrer Forschungen in die Rubrik „Anmerkungen“ setzen.

Man sieht hieraus, daß das Schedenwesen den politischen Inquisizionen eine breite Grundlage gewährt, daß es eine Unzahl von Schreibereien veranlaßt, daß es in dem Wunsche, ein Buch zu benützen, ein Netz von Listen und Intriguen argwöhnt, viele gehässige Nachforschungen hervorruft und diejenigen sorgsam registriren will, die verbotene Bücher lesen.

Daher rührt es auch, daß viele Personen von hohem Range, besonders hohe Staatswürdenträger, sich standhaft weigern, eine Scheda zu unterschreiben. Sie lassen ihrem Buchhändler die Wahl, ihnen die verlangten Bücher entweder ohne dertige Reverse zu verschaffen, oder auf ihre Kundschaft zu verzichten.***)

Unterschleife mit Scheden sind in der Z.-O. bezeichnet, und werden auf die dort angedeutete Weise bestraft. Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß die Scheden mit einem Sechskreuzer-Stempel versehen sein müssen, wodurch der Bezug solcher Bücher ganz wider die Regel besteuert erscheint.

c. Besondere Aufsicht über die in Verlassenschaften befindlichen Bücher.

Die Vorschriften über Behandlung der Büchersammlungen in Verlassenschaften sind zahlreich. Solche Vorschriften wurden zuerst unter Maria Theresia gegeben. (Vergl. Seite 110.)

*) Verordnung der Pol.-Hofst. an das Z.-R.-A. vom 13. Jänner 1804.

**) Verordn. der Pol.-Hofst. an das R.-A. vom 13. Jänner 1804.

***) Vergl. Seite 119 dies. Schrift.

Gegenwärtig gelten folgende Normen. Sämmtliche Justizbehörden müssen, wenn sich kleine oder große Büchersammlungen in Verlassenschaften befinden, dieß dem R.-A. ungesäumt anzeigen. Ist die Büchersammlung klein und unbedeutend, so bleibt das Verfahren dem Sperr-Kommissäre allein überlassen;*) ist sie wichtig oder zahlreich, so ist sogleich von dem Sperrkommissär die Anzeige an das R.-A. zu machen, damit ein Beamter desselben zur Amtshandlung erscheine, der die bei der Untersuchung vorgefundenen, auf eine oder die andere Art dem Verbote unterliegenden Bücher in sichere Verwahrung zu nehmen hat.**) Die Sperr-Kommissäre müssen sogleich die Verfertigung der Kataloge einleiten, auch wenn die Verlassenschaft unbedingt angetreten worden wäre,***) und in der Sper-Relazion jedesmal bemerken, ob sich in der Verlassenschaft Bücher oder sonstige Zensur-Gegenstände vorfinden, und so weit solches angegeben werden kann, ob sich darunter auch verbotene Bücher befinden, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Bücher viele oder wenige vorgefunden werden.†)

Befinden sich verbotene Bücher in der Verlassenschaft, so dürfen sie nur dann den Erben verabfolgt werden, wenn diese in wissenschaftlicher Hinsicht, oder in Betracht ihres Karakters oder ihres Standes, zum Besitze geeignet sind, um Beibehaltung dieser Bücher sich eigens anmelden, und, wenn überhaupt solche Betrachtungen bei ihnen eintreten, welche für die Bewilligung verbotener Bücher erga schedam entscheiden. Erben, bei denen diese Eigenschaften oder Rücksichten nicht vorhanden sind, müssen dergleichen verbotene Bücher an das R.-A. abgeben, von wo aus sie dieselben, wenn sie wollen, in jener Art, wie es den Buchhändlern gestattet ist, ins Ausland zum Verkaufe befördern können.††)

*) Dekret der obersten Justizstelle vom 19. April 1804, Appellat.-Zirkulare vom 30. April 1804.

**) Dekret der obersten Justizstelle vom 19. Februar 1802.

***) Dekret der obersten Justizstelle vom 18. April 1804.

†) Appell.-Verordn. vom 17. Juni 1825. R. ö. Rep.-Dekret v. 23. Juni 1825.

††) Dekret der obersten Justizstelle vom 19. Febr. 1802.

Jedes über eine Bücherverlassenschaft zu errichtende Verzeichniß muß a. den Namen des Verfassers, wenn er auf dem Titel steht, b. den abgekürzten, aber den Hauptgegenstand enthaltenden Titel, c. den Ort, d. die Jahreszahl der Auflage, und e. das Format bei jedem Buche angeben. (Verordn. v. 15. Aug. 1796.)

Auch wurde in den Sperrelazionen des n. ö. Landrechts eine eigene neue Rubrik für etwa vorhandene Bücher eröffnet, und das R.-A. in Wien angewiesen, über die von den Sperrkommissären des n. ö. Landrechts angezeigten Schriften ein eigenes Vormerkbuch zu führen. (Dekret der Polizeihofst. v. 16. April 1825.)

Dieses Verfahren beeinträchtigt auch die materiellen Interessen der Erben. Denn wird ihr Gesuch, die geerbte Büchersammlung besitzen zu dürfen, zurückgewiesen, so bleibt ihnen nur die Wahl, die Bücher in der Haft vermodern zu lassen, oder sie auf ihre Kosten über die Gränze zu senden, wo sie, wenn die verwiesenen und bereits alten und abgenützten Werke nicht sehr selten sind, dieselben schwerlich oder nur mit Verlust an den Mann bringen können. Es wäre höchst wünschenswerth, daß hier die Grundsätze Josephs Geltung erlangten, nach welchen solche Verzeichnisse nur in dem Falle verfaßt werden sollten, als die vorgefundenen Bücher zum öffentlichen Gebrauche gebracht werden sollen.*)

---

*) Graf Barth-Barthenheim, und noch andere öster. juristische Schriftsteller zitiren, wo sie von Büchern in Verlassenschaften sprechen, Josephinische Verordnungen neben den später erlassenen. Wie diese Anordnungen in die Gesellschaft jener kommen, dürfte schwer zu erklären sein. Ausdrücklich verbot Joseph, Bücherverzeichnisse einzufordern, wenn die Bücher zu keiner öffentlichen Versteigerung gehören. (H.-D. v. 6. Junius 1783.) Bald darauf sprach der Kaiser seinen Willen noch entschiedener aus. Die Zensur-Aufsicht, hieß es im H.-D. vom 11. Februar 1784 §. 2, hat sich, wofern in einer Inventur, es sei eine geringere oder zahlreichere Sammlung von Büchern, vorkommt, die aber nicht zum öffentlichen Gebrauche gebracht werden, damit durchaus nicht zu bemengen, mithin kein Verzeichniß, um so weniger also ein Buch abzufordern und zurück zu behalten. Eben da sprach der Kaiser den wichtigen Grundsatz aus, daß Bücher, von welch immer für einem Inhalte, welche in dem Eigenthume eines Privaten sind, nicht mehr der Zensur unterworfen seien, und unter dieselbe nur dann wie-

d. Vorsichten bei Bücher-Lizitazionen, Bücherverzeichnissen und Ankündigungen

Wer Bücher, Bilder, Kupferstiche u. s. w. die sein Eigenthum sind, in einer Lizitazion verkaufen will, muß das Verzeichniß, in welchem diese Gegenstände spezifizirt aufgeführt werden, eigenhändig unterfertigen, und in zwei Exemplaren dem R.-A. vorlegen. Das R.-A. streicht die Titel der verbotenen Werke in diesen Verzeichnissen aus, und versieht sie sodann mit seinem Vidi. Dasselbe gilt, wenn Bücher in einer Verlassenschaft feil zu bieten sind. Mit besonderer Strenge sollen die Verzeichnisse behandelt werden, welche die Inhaber von Leihbibliotheken in ihre Büchersammlungen aufnehmen wollen. Letztgenannte Verzeichnisse müssen dem R.-A. überreicht werden, welches sie in Wien unmittelbar; in den Provinzen aber durch das Landes-Präsidium der Polizeihofstelle vorlegen muß, die mit Zuziehung einiger Zensoren bestimmt, welche Bücher in die Leihbibliothek aufgenommen werden dürfen.

Melden sich Private um die Erlaubniß, ihre Bücher ohne Abhaltung einer Lizitazion zum Verkaufe ankündigen zu dürfen, so werden sie nach der vorläufigen Erhebung, daß die Bücher wirklich ihr Eigenthum sind, an das R.-A. gewiesen, um hier vorläufig die nothwendige Druckbewilligung zu erwirken.*)

Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beilegen, oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, muß die im §. 14 der Z. O. enthaltenen Vorschriften beobachten, die überhaupt bei der Zensur von Verzeichnissen in Anwendung kommen. Die verbotenen Bücher, die in diesen Verzeichnissen aufgeführt erscheinen, müssen dem R.-A. übergeben werden, und sind

---

der zurückkehren, wenn sie abermals zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Man vergleiche damit die nachfolgenden, jetzt bestehenden Vorschriften, die so oft wiederholt, so oft eingeschärft wurden, die an das Leichenbett so viele bücherpolizeiliche Apparate knüpfen. Barth-Barthenheim führt S. 131 sogar die alte, in dieser Schrift Seite 110 erwähnte, Verordnung als noch bestehend an, eine Angabe, die wir billig bezweifeln.

*) Regier.-Verordn. v. 20. April 1808.

nach §. 15 der Z. O. zu behandeln. — Keine wie immer geartete Ankündigung des Verkaufes von Güter-Lotterie-Loosen unter ihrem gesetzlichen Preise, oder mit einer Aufgabe von andern Gegenständen, darf zum Drucke zugelassen werden.*)

Ankündigungen, die das Imprimatur für die Kundmachung in den politischen Blättern erhielten, dürfen ohne die Zeitung weder ausgetragen, noch zum Anheften an den Ecken der Straßen und Plätze bestimmt werden. Dem R.-A. wurde aufgetragen, die Parteien hierauf aufmerksam zu machen. Die Kunst- und Buchhändler, dann Buchdrucker und Buchbinder wurden darauf beschränkt, ihre Verkaufs- und Verlagsartikel dem Publikum entweder mittelst ihrer eigenen Kataloge, oder mittelst Einschaltung in die Wiener Zeitung oder Beilegung eigener Ankündigungen zu der Wiener Zeitung, oder auch durch Affigirung bei ihrem Verkaufsgewölbe oder Stande bekannt zu machen.**) Die Uebertreter dieser Vorschrift verfallen in eine Strafe von 20 Rthlr. Besonders streng wurden Romane behandelt. „Die Ankündigung der Romane,“ heißt es in mehreren Dekreten der Polizeihofstelle, „so wie ähnlicher nutz- und gehaltlosen Druckschriften durch Anschlagzettel ist übrigens schon niemals zu gestatten.“***) Diese Anordnungen werden jedoch wenigstens in Wien nicht mehr vollzogen, da jetzt Romane so wie andere erlaubte Bücher auch auf Anschlagzetteln angekündigt erscheinen.

Zu jeder Ankündigung durch Anschlagzettel muß jedoch eine besondere Bewilligung nachgesucht werden.†)

Außer den R.-A. ist auch den Länderstellen und Polizeidirekzionen die Zensur der Ankündigungen, Anschlagzettel u. s. w. übertragen.

Indessen ist die Kompetenz dieser Behörden rücksichtlich der verschiedenen Verlautbarungen keineswegs gehörig abgegränzt. In Wien weist oft das R.-A. den Präsentanten einer Ankündigung an die

*) Dekret der Poliz.-Hofstelle vom 30. Jänner 1825.

**) Hofverordn. an das Büch.-R.-A. vom 9. Aug. 1802.

***) Dekrete der Poliz.-Hofst. vom 29. Juni 1818, 30. Juni 1820 und 31. Dezbr. 1824.

†) Ebendas.

Regierung, diese erklärt sich ebenfalls für nicht kompetent, die Druckbewilligung zu ertheilen, und weist die Partei wieder zu dem R.-A. oder zur Polizei.

Die Ankündigung eines neuen Werkes, Kupferstiches oder einer Landkarte ist übrigens an die Erfüllung der bei den Bedingungen der Debitsfähigkeit unter 5 erwähnten Pflicht geknüpft. (Vgl. S. 325).

e. Zurücksendung der verbotenen Schriften.

Die in den R.-Ae. zurückbehaltenen verbotenen Bücher werden daselbst so lange aufbehalten, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer finden, der die besondere Erlaubniß erhält, sie zu kaufen, oder bis sie solche unter der gewöhnlichen Vorsicht außer Land schicken.

Die Zurücksendung verbotener Schriften, die auf dem gewöhnlichen Wege an inländische Buchhändler gelangen, wird durch §. 3 der Z.-O. unbedingt gestattet. Anders sollen nach demselben Gesetze §. 15 jene verbotenen Werke behandelt werden, welche den inländischen Buchhändlern bei Ueberreichung von Bücherverzeichnissen, die sie zum Druck befördern wollen, abgenommen werden. Sind diese Bücher nämlich im hohen Grade religions-, sitten- oder staatswidrig oder pasquillantisch, ehrenrührerisch und offenbar boshaft, so soll sie das R.-A. sogleich vertilgen.

In neuester Zeit, da das damnatur nec erga schedam auftauchte, wurde dieser wesentliche Unterschied in der Behandlung verbotener Schriften aufgehoben, und man konfiszirte Bücher, welche die auswärtigen Buchhändler an inländische, ohne Umschiffung der Revision, gesendet hatten. (Vergl. Seite 346.)

Dieses Verfahren widerstreitet der Z.-O., die nicht ohne Grund die erwähnten Unterschiede macht, und die, fremden Buchhändlern gehörigen, Verlagsartikel ohne Ausnahme zurück zu senden gestattet. Es war nämlich bereits zur Zeit, als die Z.-O. kundgemacht wurde, nicht üblich, die Verzeichnisse der verbotenen Bücher zu veröffentlichen, man konnte daher den auswärtigen Buchhändlern die Hereinsendung verbotener Schriften nicht zurechnen, oder sie für eine Unwissenheit büßen lassen, die im Sisteme der öster. Preßpolizei liegt. Später,

als die Verbote sich häuften, und von Handelsverbindungen mit Oesterreich zurückschreckten, ward ausdrücklich in der V. von 1810 §. 13 gestattet, durch die Rezensur verbotene Werke, wenn sie in neuen Auflagen erscheinen, oder aufs neue aus dem Auslande hereinkommen, wieder in die Zensur zu leiten.

Die V. von 1810 besteht noch, die Z.-O., einige Aenderungen ausgenommen, ebenfalls, eine Beschlagnahme fremder, die Revision nicht umgehender Bücher, widerstreitet daher beiden.

Uebrigens können die verbotenen Bücher, wenn es nicht an Raum gebricht, nach der Praxis länger als sechs Monate in den R.-Ae. unter Verschluß bleiben, und wegen verzögerter Zurücksendung tritt die Konfiskazion nicht ein. *)

Was die §. 3 der Z.-O. erwähnten Vorsichten betrifft, unter welchen die verbotenen Schriften wieder aus dem Lande geschafft werden sollen, so bestehen sie darin, daß die verbotenen Schriften im R.-A. selbst verpackt, und unmittelbar von da auf die Hauptmaut befördert werden müssen. Für die zurückgesendeten Bücher soll den Buchhändlern gesetzlich der dafür bezahlte fünfprozentige Einfuhrszoll zurückerstattet werden, allein diese Zurückerstattung ist an so viele Formalitäten, so viele Erhebungen, Nachweise u. dgl. gebunden, daß die Buchhändler oft genug auf die Rückerstattung Verzicht leisten.

Besondere Aufsicht über gewisse verbotene Schriften.

Gewisse Schriften sollen, theils wegen ihres gefährlichen Inhalts, theils ohne Rücksicht auf den Inhalt, besonders streng behandelt werden.

Hieher gehören a. Religionsschwärmerische Schriften. b. Bibeln der Missionsgesellschaften. c. Uebersetzungen von Schriften, die in der Ursprache tolerirt sind. d. Kalender. e. zu einer Ordensverfassung gehörige Werke. f. Hebräische Bücher. g. Gebete und Lieder.

*) In der neuesten Zeit verfallen so viele Bücher dem Verbote, daß die Buchhändler, da es in den R.-Ae. an Raum gebricht, genöthigt werden, die Zurücksendung dieser Schriften zu beschleunigen.

a. Religionsschwärmerische Schriften.

Schon unter Maria Theresia wurden solche Schriften, und alle andere, die Aberglauben verbreiten, strenge verboten. (Vergl. S. 121.) Joseph ging noch strenger zu Werke, und duldete keine religiösen Schriften, die der Aufklärung entgegenarbeiten, und eine vernünftige Andacht untergraben. Die Aufregungen, die sich im Jahre 1817 in Oberösterreich kundgaben, führten zu einer neuen Maßregel.

„Die Gefährlichkeit," heißt es in dem Regier.-Dekr. v. 13. Sept. 1817, „mit welcher die in dem Lande jenseits der Enns ausgebrochene, jedoch unterdrückte, sogenannte politische Schwärmerei um sich gegriffen hat, und als ein neuer Beweis gelten kann, wie nothwendig es sei, dem Emporkommen eines fanatischen Geistes der Art nach Möglichkeit entgegen zu wirken, um diese verzehrende Gluth gleich bei ihrem Entstehen zu ersticken, hat die Hofkanzlei bestimmt, mit Verordn. v. 7. Juli 1817 zu befehlen: die Verbreitung schwärmerischer Druckschriften in Form von Volksschriften und Volksgebetbüchern, so viel möglich zu hindern, dem Emporkommen derlei, den fanatischen Wahn begünstigenden Schriften auf alle Weise zu steuern, und zu diesem Ende den Kreisämtern und Ortsobrigkeiten die nöthige Aufmerksamkeit zur Pflicht zu machen."

„Es wurde daher eine Abschrift der von der k. k. Censur-Hofstelle mitgetheilten Verzeichnisse der in dieser Beziehung verbotenen Bücher mit dem Auftrage zugefertigt, die Dominien und Ortsobrigkeiten anzuweisen, die in denselben vorkommenden Bücher, sobald als eines im Umlauf erscheinen sollte, sogleich in Beschlag zu nehmen, und in das Kreisamt abzuliefern."

Später wurden die Schriften der Editores catholici collectionis rariorum scriptorum als besonders streng verbotene bezeichnet, *) und der Beschlagnahme unterworfen.

Als sich der Fall ereignete, daß eine Weibsperson durch die Vorlesung einer in dem ohnehin streng verbotenen Exempelbuche des

*) Dekret der Polizeih. v. 6. Dez. 1821.

Pater Martin Kochem enthaltenen Geschichte verleitet wurde, ihr uneheliches Kind unmittelbar nach der verheimlichten Geburt in der Zuversicht zu tödten, daß sie durch eine strenge Buße dieses Verbrechen gänzlich tilgen könne, wurden die Länderstellen durch Hofkanzlei-D. v. 7. Januar 1826 auf das sehr Schädliche derlei abergläubischer Lektüren in der Absicht aufmerksam gemacht, damit sie vereint mit den Ordinariaten die Wegnahme dieses Buches, wenn es sich in einem Verlasse oder bei einer Bücherveräußerung findet, durch die untergeordneten Behörden erwirken, und von Seite der Ordinariate der Klerus zur Einführung besserer Lektüren vermocht werde.

Bald darauf wurden alle vor dem Jahre 1790 aufgelegte Werke des P. Martin Kochem als verboten bezeichnet, und sollen, wenn sie in einem Nachlasse, oder bei was immer für einer Bücherveräußerung vorgefunden werden, jeder weitern Verbreitung entzogen werden. *)

Diese und andere heilsame Verordnungen werden leider in neuester Zeit auf mannigfache Weise illudirt, und es gibt jetzt mehr solche religionsschwärmerische und dumpfen Aberglauben verbreitende Schriften in Oesterreich, als je. Der Orden der Redemptoristen macht es sich zum regelmäßigen Geschäft, streng verbotene, religionsschwärmerische Schriften, Traktätchen namentlich, aus dem Auslande zu beziehen, um sie um den drei- und vierfachen Preis, Dienstboten und andern Personen der unteren Volksklassen in und außer dem Beichtstuhle zu verkaufen. So sehr auch die Hofkanzlei, die Polizeihofstelle, manche Ordinariate, die Revisions-Aemter und Polizeibehörden diesem schon unter Maria Theresia streng verbotenen Handel entgegen zu wirken suchen, so wissen doch die Redemptoristen Mittel und Wege zu finden, diese, wie Maria Theresia sich ausdrückte, „zum größten Nachtheile der Religion und wahren Andacht gereichenden Büchel" **) unter das Volk zu bringen.

Es ist, wie Wiener Buchhändler mit eigenen Augen sahen, der

*) Reg.-D. v. 9. Aug. 1826.

**) Vergl. S. 121 dieser Schrift.

Fall vorgekommen, daß als ein Ballen solcher streng verbotenen, von dem Orden der Redemptoristen in Wien verschriebenen Traktätchen im Rev.-Amte mit Beschlag belegt wurde, der päbstliche Nuntius den Ballen als sein Eigenthum reklamirte, und auf diese Weise die Emanzipirung der so streng verbotenen Schriften bewirkte. *)

b. Bibeln der Missionsgesellschaften.

Die auf was immer für eine Art erfolgende Verbreitung der von ausländischen Bibelgesellschaften herrührenden Bibeln soll nicht zugegeben, und derlei Bibeln auch dann, wenn sie im Wege des Buchhandels, oder in sonstigem Verkaufe, wie immer vorkommen, mit dem Verbote belegt, und diesem gemäß von den R.-Ae. behandelt werden. **)

c. Uebersetzungen in der Ursprache tolerirter Schriften.

Bücher, die in einer fremden Sprache geschrieben und blos tolerirt sind, sind verboten, wenn sie in die deutsche oder in eine andere landesübliche Sprache übersetzt werden. (H.-D. v. 20. Dez. 1789.) Diese unter Joseph gegebene Verordnung hat gegenwärtig, wo die Zensoren am wenigsten etwas von der Josephinischen Preßgesetzgebung wissen, eine ganz andere Wirkung, als zur Zeit ihrer Entstehung, wo das Toleratur, das jetzt bei Druckschriften gar nicht üblich ist, nur bei dem Nachdrucke eine Wirkung hatte, sonst aber das damit bezeichnete Werk unbeschränkt erlaubte. (Vergl. Seite 148 und 181 dieser Schrift.) Gegenwärtig, wo die Zensurmaschine wieder ihre ureigene Konstrukzion hat, scheint sich das Wort „tolerirt" blos auf Schriften zu beziehen, die in der Ursprache mit erga schedam abgeurtheilt wurden.

---

*) Unter der Regierung des gegenwärtigen, so aufgeklärten Pabstes wird wohl der Nuntius auf solche Protekzionen verzichten.

**) Weisung der Polizeih. v. 26. Nov. 1816 und 13 Februar 1827. Die Vorschrift Josephs v. 10. Aug. 1781: Insbesondere ist dem gemeinen Volke eine Bibel zu lassen, wird jetzt beim Ankauf neuer Bibeln bei Katholiken auf katholische Bibeln beschränkt.

d. Auswärtige Kalender.

Das unter Maria Theresia (1772) erlassene allgemeine Verbot der auswärtigen Kalender, besteht nicht mehr. Gegenwärtig werden die auswärtigen Kalender, wie andere Schriften, behandelt, müssen jedoch ohne Unterschied, ob sie admittitur, transeat, erga schedam erhalten, stets der vorgeschriebenen Stempelung unterworfen werden. Bei dem Aufschwung, welchen das Kalenderwesen in neuester Zeit nahm, und der volksthümlichen Richtung vieler dieser Zeitmesser, ist die Aufsicht strenger geworden. Uebrigens kommen hier die Seite 312 und 313 erwähnten Verordnungen in Betracht.

e. Zu einer Ordensverfassung gehörige Schriften.

Antiphonalien, Missalien, Direktorien, Breviarien und andere zu einer Ordensverfassung gehörige Werke sollen die Buchhändler nicht einführen.

Dieses unter Joseph verhängte Verbot fand rücksichtlich der Breviere und Meßbücher eine neue besondere Begründung in dem ausschließenden Privilegium, das die in Wien befindliche Mechitaristen-Kongregazion in den Jahren 1812, 1813 und 1824 auf die Drucklegung solcher Werke erhielten. Dieses Privilegium gilt nur für jene deutschen Provinzen, welche in den Jahren 1812 und 1813 zum öster. Staate gehörten, und es soll dafür gesorgt werden, daß die Mechitaristen die Gränzen ihres Privilegiums und die Bedingungen desselben genau erfüllen.*)

f. Hebräische Bücher.

Hier gelten die oben Seite 311 rücksichtlich des Nachdrucks hebräischer Schriften erwähnten Verordnungen.

g. Gebete und Lieder.

Hier kommt außer den oben Seite 312 erwähnten und oft erneuerten Verordnungen, welche dem Verkaufe und der Verbreitung

*) Allerh. Entschließung v. 26. Aug. 1825. D. der Polizeih. v. 30. Sept. 1825.

anstößiger und unsittlicher Lieder Schranken setzen sollen, auch die besondere Strenge gegen solche Lieder in Betracht, die keineswegs anstößig, keineswegs unsittlich sind, vielmehr sonst in ganz Deutschland harmloses Eigenthum des Volkes wurden. Wir erwähnen hier nur das Arndt'sche Volkslied: Was ist des deutschen Vaterland? — dessen öffentlicher Vortrag auch in neuester Zeit sehr ungern gesehen, zuweilen auch untersagt wurde. Während sich die Aufmerksamkeit der Bücherpolizei auf Lieder, die nur eine entfernte, wenn auch noch so loyale Anspielung auf die politischen Zeitverhältnisse enthalten, immer höher steigerte, ließ die gesetzlich so oft vorgeschriebene Strenge gegen wirklich anstößige, ja unsittliche Lieder so bedeutend nach, daß gegenwärtig eine bedeutende Anzahl dieser Produkte im Umlauf ist.

Besondere Aufsicht über die auswärtige Tagespresse.

Hier wirken nebst den ordentlichen Aufsichtsbehörden noch die Staatskanzlei und die Hofpostamts-Haupt-Zeitungs-Expedizion, und die Postverwaltungen zusammen. Der Preis-Tarif, den die genannte Post-Expedizion jährlich veröffentlicht, enthält jene Zeitungen und Journale, die durch die Post verschrieben werden dürfen. Ueber die Redakzion dieses Tarifs und seine politische Bedeutsamkeit giebt die Verordnung der Polizeih.. v. 16. Okt. 1804 genügende Aufschlüsse:

Die Zeitungs-Expedition des k. k. Obersten-Hof-Postamtes holt nach dieser Verordn. von Zeit zu Zeit bei der Zensurhofstelle die Weisung ein, welche auswärtige politische Zeitungsblätter für das kommende Jahr ihr anzukündigen, und aus dem Auslande zu verschreiben erlaubt sei. Die Zensurhofstelle bezeichnet hierauf, nach Einvernehmen mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei, die auswärtigen politischen Zeitungen in einer Konsignazion, und diese können demnach den Parteien ohne Unterschied, und ohne **weitere Zensur** verabfolgt werden. Alle anderen Zeitungen hingegen, welche in diesem Verzeichnisse nicht vorkommen, sind „wegen des allenfalls bemerkten üblen Geistes, worin sie geschrieben sind, und weil sie aus mehreren Rücksichten einzeln nicht zensurirt werden können,"

als verboten anzusehen, und den Parteien, welche sie ebenfalls zu besitzen wünschen, nicht anders, als nach erhaltener besonderer Erlaubniß hinaus zu geben." „Dem Oberst-Hof-Postamte in Wien" heißt es, „wurde nebst dem bewilligt, mehrere ausländische, gelehrte und wissenschaftliche Zeitungen und Journale anzukündigen, nachdem aber **diese** der ordentlichen Zensur unterzogen werden, so versteht es sich von selbst, daß ohne besondere Erlaubniß kein Stück dieser gelehrten Journale und Zeitungen hinausgegeben werden darf, welches nicht zuvor von der Zensur als unbedenklich anerkannt, und in dem halbmonatlichen Verzeichnisse als erlaubt angemerkt worden ist."

Die Aufnahme in den Tarif äußert demnach eine verschiedene Wirkung bei den verschiedenen Erzeugnissen der periodischen Presse.

Politische Blätter werden durch die Aufnahme in den Tarif zensurfrei, oder wenn sie deutschen Ursprungs sind, eigentlich rezensurfrei, denn sie werden in Oesterreich ohne weitere Zensur verabfolgt.

Diese Zensurfreiheit auswärtiger politischer Zeitungen begründet eine auffallende Anomalie, da die inländischen Blätter mit so außerordentlicher Strenge bevormundet werden,*) da sonst alle auch die unbedeutendsten Schriften, die außer Oesterreich gedruckt wurden, der inländischen Zensur unterliegen, da endlich die Korrespondenten dieser Blätter doch, wie bekannt, Inländer sind, welche ohne Paß der österreichischen Zensur „**nichts** außer Landes auf was immer für eine Art" veröffentlichen dürfen.

Während die politischen Blätter des Tarifs diese große Begünstigung genießen, erhalten unpolitische, ja selbst gelehrte und wissenschaftliche Journale durch die Aufnahme in den Tarif nur eine gefährliche Auszeichnung. Diese Erzeugnisse der periodischen Presse werden nämlich Stück für Stück der Zensur unterworfen, und kein Stück darf verabfolgt werden, das nicht Admittitur oder Transeat erhielt, oder mittelst einer Scheda einzelnen Bittwerbern erlaubt wurde.

*) Die inländischen politischen Zeitungen dürfen auch Artikel, welche jene begünstigten auswärtigen über inländische Angelegenheiten bringen, nicht in ihre Spalten aufnehmen.

Diese Regel gilt auch von den wissenschaftlichen Journalen, denen die auszeichnende Aufnahme in den Tarif nicht zu Theil ward. Wenn nun einzelne Hefte eines im Tarife verzeichneten Journales einzelnen Abonnenten selbst gegen Erlaubnißzettel nicht verwilligt werden, was oft genug der Fall ist, so leiden sie einen beträchtlichen Schaden. Auch sollen diese periodischen Blätter und Hefte nicht eher versendet werden, als bis in Wien über dieselben entschieden worden, *) wodurch die Abonnenten in den Provinzen in die unangenehme Lage gerathen, die Journale im besten Falle erst zu einer Zeit zu erhalten, wo sie bereits ihr Zeitinteresse verloren haben.

Eine andere Wirkung der Aufnahme in den Tarif besteht darin, daß die im Tarife enthaltenen politischen Zeitungen in Kaffeehäusern und an andern öffentlichen Orten aufgelegt werden dürfen, keineswegs aber die literarischen und wissenschaftlichen Blätter und Journale, die „Stück für Stück" von der Zensur erlaubt wurden.

Das Verbot, literarische Journale ohne Unterschied in den Kaffeehäusern aufzulegen ward durch Hofkanzlei-Dekret vom 13. September 1798 verhängt.

Dasselbe lautet:

„Als in den Kaffeehäusern und an andern öffentlichen Orten nebst den politischen Zeitungen auch literarische Journale gehalten wurden, hierdurch aber die von der Censur verbotenen Bücher in Auszügen zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und eine Art von Lesekabineten entsteht; so haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß von nun an in den Kaffeehäusern und andern öffentlichen Orten außer den erlaubten politischen Zeitungen keine literarischen Journale oder Flugschriften zum Lesen gehalten werden sollen."

Die Veranlassung zu diesem Verbote lag also in der Besorgniß, daß die Kaffeehäuser und andere öffentlichen Orte durch das

*) In den dem Tarife vorgedruckten Erläuterungen und Abonnements-Bedingungen heißt es sub 8: „Alle literarischen Zeitschriften aus dem Auslande unterliegen der k. k. Zensur, und können vor ihrer Erledigung nicht ausgegeben oder versendet werden.

Auflegen literarischer Journale den Schein von Lesekabineten erhalten würden. Diese Besorgniß war maßgebend, da nicht blos verbotene, sondern literarische Journale überhaupt an öffentlichen Orten nicht geduldet werden sollten.

Einige Monate nachdem das Bundespreßgesetz von der Bundesversammlung als ein Komplex vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse genehmigt worden, hielt es die Polizei-Zensurhofstelle für angemessen, das erwähnte H.-D. mit einer kleinen Modifikazion wieder in Erinnerung zu bringen.

Sämmtliche Behörden wurden angewiesen, „das Nöthige zu verfügen, damit sich in den Kaffee- und Gasthäusern, dann in allen öffentlichen Versammlungsorten genau nach jener Vorschrift geachtet, und jeder sich ergebende Uebertretungsfall strenge geahndet werde.“ *)

Man konnte sich wohl nicht überreden, daß diese Bestimmung sich unter den obwaltenden Verhältnissen des tiefen Friedens auch auf wissenschaftliche Zeitungen und Journale erstrecke, welche von der Zensur selbst erlaubt wurden; allein eine Note des Herrn Präsidenten der Polizei-Zensurhofstelle drückte die entgegengesetzte Ansicht aus.

„Von den literarischen Zeitungen und Journalen,“ heißt es in diesem Aktenstücke, „dürfen die Kaffeesieder blos die inländischen halten; die ausländischen gelehrten literarischen Zeitungen und Journale aber sollen sie ebensowenig, als die auswärtigen politischen Journale, in ihren Kaffeehäusern, wenn solche auch sonst von der Censur zugelassen worden sind, auflegen.“ **)

Diese Bestimmungen, die noch gegenwärtig gelten, zeigen ebenfalls, daß die österreichische Zensur sich nicht blos auf die Zwecke vorbeugender Maßregeln gegen Mißbräuche der Presse beschränkt. Sie lassen sich daher keineswegs rechtfertigen. Während die Zensuranstalten aller andern Bundesstaaten die Schreib- und Lesefreiheit

*) Regierungs-Dekret v. 25. Dez. 1819 über Einschreiten der Pol.-Zens.-Hofstelle v. 13. Dez. 1819. Reg.-Dekret v. 19. Februar 1823 ebenfalls über Einschreiten der P.-Z.-H.

**) Note des Herrn Präsidenten der Polizeihofstelle v. 10. Februar 1820. Reg.-Intim. v. 19. Februar 1820.

nur in Bezug auf gefährliche Schriften beschränken, und sich ausdrücklich gegen den Argwohn verwahren, der streng wissenschaftlichen Forschung Gewalt anzuthun, oder die Entwicklung und den Fortgang der Wissenschaft zu hemmen, treffen wir hier auf entgegengesetzte Ansichten. Denn wenn wissenschaftliche Journale von öffentlichen Orten ausgeschlossen, daher in ihrer Wirkung gehemmt werden, so erhöht die Bücherpolizei Schranken, die den preiswürdigen Fortschritt hemmen, den geistigen Verkehr ungebührlich schmälern und die Wissenschaft gefährden. Dabei geräth die Zensur mit sich selbst in Widerspruch, da sie auch gelehrte Journale, die sie selbst erlaubte, nur auf den Bezug mittelst Abonnements beschränkt, und, was einem Debitsverbote gleichkommt, gerade von jenen Orten ausschließt, an welchen sie am eifrigsten gesucht werden.

Die Wiederbelebung des Hofkanzleidekrets vom 13 Sept. 1798 bezeugt ebenfalls, daß die V. v. 1810, welche die Ueberzeugung ausspricht, daß die Verbreitung nützlicher Kenntnisse, die Vervollkommnung der Einsichten u. s. w. zu den vorzüglichsten Mitteln gehören, das Wohl Aller und der Einzelnen zu befördern, rücksichtlich der wenigen trefflichen Bestimmungen, die sie enthält, nicht ins Leben trat, während die mannigfachen Hemmnisse, die sie in das Zensurwesen brachte, noch jetzt bestehen.

In neuester Zeit ist man von der Strenge des erwähnten Hofkanzleidekrets etwas abgewichen, indem man, wie schon früher die belletristischen Blätter des Inlandes, jetzt auch einige illustrirte des Auslandes in den Kaffeehäusern und an andern öffentichen Orten duldet!

Außer den im Tarife enthaltenen zensurfreien politischen Zeitungen, gelangen in Wien alle andern auswärtigen Blätter, die strengwissenschaftlichen nicht ausgenommen, von der Post oder den Buchhändlern in das R.=A., das sie, wie andere Schriften, „in die Zensur leitet.“ Nach gefälltem Spruche gelangen sie wieder an das R.=A. zurück, das sie in den Amtsprotokollen umständlich mit den erhaltenen Zensursprüchen u. s. w. verzeichnet, dann in die alle 14 Tage zu verfassenden Verzeichnisse überträgt, und diese Verzeichnisse

den R.-Ae. in den Provinzen mittheilt, die vor erfolgter Entscheidung von Wien kein Blatt herausgeben sollen.*)

So hängt sich in der That Gewicht an Gewicht, um die so reiche periodische Presse des Auslandes, die einen Ersatz für die aufgedrungene Armuth der inländischen geben könnte, für Oesterreich unfruchtbar zu machen.

Die Postverwaltungen wirken auf diesem Gebiete insofern hemmend ein, als sie verbotene Zeitungen nur gegen Erlaubnißscheine (Scheden) verschreiben dürfen.**) Auch sollen sie darüber wachen, daß mit den Scheden kein Mißbrauch getrieben werde. Zuweilen machen sie durch willkürliche Deutungen der Zensurentscheidungen und preßpolizeilichen Vorschriften den Abonnenten vielen Verdruß.***)

---

*) In neuester Zeit hat die Post in Wien die bei ihr abonnirten auswärtigen Blätter der Zensur nicht unterbreitet, sondern den Abonnenten unverzüglich herausgegeben, während dieselben durch Buchhändler bezogenen Blätter ins R.-A. gesendet wurden, und alle vorgeschriebenen Barrieren passiren mußten. Die Postbeamten leitete bei diesem Verfahren einzig und allein die Rücksicht auf ihr Interesse, da sie bestimmte Prozente von den bei der Post abonnirten Journalen beziehen. Im Winter dieses Jahres wurde dieses ungleiche Verfahren, das früher fruchtlos viele Klagen veranlaßt hatte, in Folge eines auffallenden Vorfalles plötzlich auf's schärfste untersagt, und die Post in Wien muß nun, wie früher, die eintreffenden Blätter in's R.-A. senden, wo sie in die Zensur geleitet werden.

**) Früher war ausschließend die Zeitungs-Expedizion berechtigt, Zeitungen überhaupt im Auslande zu bestellen, und die Buchhändler durften fremde Zeitungen und Journale nicht verkaufen. (Hof.-Entschl. v. 17. Mai 1751. Verordn. v. 10. April 1752, 23. Mai 1793, 20. Aug. 1796. Hofkanzl.-D. v. 31. Mai 1798. Reggs.-D. v. 25. Dez. 1819.) Gegenwärtig gelten diese Vorschriften nur von politischen Blättern. Die Postämter dürfen übrigens auswärtige Zeitungen nicht unmittelbar im Auslande bestellen, sondern müssen die bei ihnen bestellten Zeitungen, Journale und Zeitschriften durch die vorgesetzten Ober-Postverwaltungen bestellen und durch dieselben beziehen. Alle ausländischen Zeitungen und periodischen Schriften, welche von den k. k. Postämtern angekündigt und mittelst derselben bezogen werden, sind zollfrei, jene, die mittelst des Postwagens unmittelbar an Buchhandlungen oder andere Personen anlangen, müssen den vorgeschriebenen Zoll entrichten. (Hofkammer.-D. v. 25. April 1825.)

***) Ein Beispiel ist zu karakteristisch, um hier nicht eine Stelle zu erhalten.

Diese Zustände tragen ihre Gebrechen so offen an der Stirn, daß es keiner Erörterung bedarf, ihre eingreifenden Nachtheile in's Licht zu setzen.

Die politischen deutschen Zeitungen, die erlaubt und zensurfrei sind, können den Gedanken, die im Inlande nach der Oeffentlichkeit streben, kein Asil gewähren. Das Maß ihrer Mittheilungen über Oesterreich ist sehr beschränkt. Das Damoklesschwert des drohenden Verbotes, das über den Herausgebern und Redaktören hängt, bewirkt, daß man aus diesen zensurfreien Blättern nur wenig mehr erfährt, als aus den inländischen Organen der Presse, die nicht einmal diese kargen Mittheilungen in ihren Spalten wiedergeben dürfen.

Die meisten politischen Blätter, die im Tarife verzeichnet erscheinen, werden in Oesterreich gar nicht begehrt, und haben darin eine ganz müßige Stellung.

Uebrigens werden im Laufe des Jahres nach der Praxis keine Verbote der erlaubten politischen Zeitungen verhängt.

Werden Ton und Farbe der erlaubten Zeitungen anstößig, so verlieren sie in dem Tarife für das künftige folgende Jahr ihren Posten, wodurch sie verboten werden. Kundgemachte spezielle Debitsverbote gibt es also hier eben so wenig, als in der Bücherwelt. Indessen finden diese schweigenden Verbote nur selten statt, da die Debitsbewilligung nur mit großer Vorsicht, und nach langer Prüfung des Karakters der politischen Blätter ertheilt wird.*)

Ein in Wien mit hoher Bewilligung bestehender Leseverein erhielt von der Polizeih. die Erlaubniß, zwei Exemplare der deutschen damals noch verbotenen allgemeinen Zeitung halten zu dürfen, und später die besondere Vergünstigung, diese Zeitung gleich am Tage der Ankunft in Wien zu beziehen. Die Post verabfolgte nun regelmäßig zwei Exemplare von verschiedenem Datum. Das zweite Exemplar ward stets einen Tag zurückbehalten, wahrscheinlich weil die Postbeamten es selbst lesen wollten. Als Grund dieses Verfahren ward angegeben: der Verein habe die Bewilligung erhalten, **die** deutsche Allgem. Zeitung gleich am Tage ihrer Ankunft zu beziehen, was sich offenbar nur auf die einfache Zahl, also nur auf ein Exemplar beziehe. Daß die Post, wo es ihren Vortheil gilt, wieder anders verfährt, ist oben bemerkt worden.

*) Das letzte Verbot traf die Kölnische Zeitung, deren freier Debit nur

Besondere Vorschriften rücksichtlich der öffentlichen Bibliotheken.

Die Verabreichung verbotener Bücher in den öffentlichen Bibliotheken wurde wiederholt auf's strengste verboten.*) „Ganz verbotene Bücher, wie die Werke Voltaire's, Rousseau's, Helvetius," dürfen nur jenen Personen verabfolgt werden, welche diese Schriften benöthigen, um die darin enthaltenen Grundsätze von Amtswegen in den Lehrvorträgen oder wie immer zu widerlegen.

Es sollen nur mit damnatur gerichtete Bücher diesen Beschränkungen unterliegen, da das betreffende Dekret nur von „ganz verbotenen" Schriften spricht. Nach der Praxis werden aber auch mit erga schedam oder transeat erledigte Bücher in den öffentlichen Bibliotheken nicht verabfolgt. Für die Verwaltung der an den Gimnasien bestehenden Bibliotheken wurden durch Dekret der Studien-Hofkommission vom 8. Mai 1841 eigene Bestimmungen erlassen, von

---

eine sehr kurze Lebensdauer hatte. Sie soll, wie das Gerücht sagte, dem Verbote verfallen sein, weil die niederösterreichischen Stände beabsichtigten, sie zum Organe der ständischen Verhandlungen zu wählen. Das Beiblatt der Oberpostamtszeitung wurde in Folge des ewigen Juden verboten, der in demselben übersetzt erschien. Nach seiner Verbannung aus dem Beiblatt ward dieses wieder erlaubt."

*) Das Hofkanzleidekret vom 18. Juni 1802 erneuerte dieß Verbot, und schreibt die Bedingungen vor, unter welchen gewissen Personen verbotene Bücher in den öffentlichen Bibliotheken verabreicht werden dürfen:

„Da Se. Majestät, heißt es in diesem H.-D., mit äußerstem Mißfallen vernommen haben, daß ungeachtet des schon bestehenden strengsten Verbots, an den öffentlichen Bibliotheken, ohne Rücksicht auf Person, Charakter und Alter, jedem, der ein Buch zum Lesen begehret, solches, es möge verboten sein, oder nicht, ohne Anstand verabfolgt wird; so ist den Vorstehern der Universitäts- oder Lyceums-Bibliotheken auf höchsten Befehl die wiederholte ernstliche Weisung zu geben, daß alle jene Bücher und Werke, welche wie immer religions-, sitten- und staatswidrige, und nach dem überhand genommenen Revolutionsgeiste höchst gefährliche Grundsätze, als die eines Voltaire, Rousseau, Helvetius u. s. w. enthalten, bey Cassationsstrafe des dawider handelnden Individuums, niemanden verabfolget werden sollen, als jenem, der eines solchen von nun an ganz verbotenen Werkes, von Amtswegen für sein Lehrfach zur Widerlegung dieser Grundsätze, oder wie immer zur Vertheidigung der guten Sache für Religion und Staat benöthigt ist.

welchen einige in den Bereich dieser Schrift gehören. Nach diesen Vorschriften muß über die bei dem Gimnasium bestehende Büchersammlung ein vollständiger Katalog verfaßt werden, welcher außer dem Titel des Buches, auch die bibliographischen Hauptdaten: als Format, Druck- oder Verlagsort, Jahreszahl u. s. w. zu enthalten hat. Bei der Verabreichung eines Buches an Studierende, hat der Präfekt, welcher für jeden Mißbrauch verantwortlich ist, wohl zu erwägen, ob das Buch für dieselben nicht nur unschädlich, sondern auch nützlich und brauchbar sei. (Art. 6).

„Um bei dem Bücherankaufe keine Vorsicht außer Acht zu lassen," hat der Präfekt das Verzeichniß jener literarischen Werke und Bildungsmittel, welche er aus der jährlichen Dotazion anzuschaffen beabsichtigt, jedes Jahr im vorgeschriebenen Geschäftswege der Landesstelle vorzulegen, welche darüber „in Zensurrücksichten das Zensuramt, über die Zweckmäßigkeit der Werke selbst, den Gimnasiendirektor der Provinz zu vernehmen, und hiernach das Geeignete zu verfügen hat. (Art. 9).

Der Lokaldirektor des Gimnasiums hat übrigens längstens alle drei Jahre eine Revision der Büchersammlung vorzunehmen, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe der Landesstelle mit seinen Bemerkungen vorzulegen.

Der Gimnasiendirektor der Provinz hat bei der Bereisung der Gimnasien die Büchersammlungen gleichfalls genau zu untersuchen, und in seiner Relazion hierüber zu berichten. (Art. 11).

Als die Bibliotheksverwaltung in Prag Uebersichten jener Werke einsendete, welche im Laufe des Jahres in der Bibliothek benützt worden, ward auch der Universitätsbibliothek in Wien die Weisung ertheilt, dieses Beispiel nachzuahmen.

Besondere Aufsicht über den Gewerbsbetrieb: a. der Schriftgießer, b. Buchdrucker, c. Buchhändler und Antiquare.

a. Aufsicht über Schriftgießer.

Künstlern und Handwerkern, die sich mit dem Gießen und Verfertigen der Buchstaben für die Druckereien beschäftigen, oder damit

Handel treiben, ist die Verarbeitung oder Behandlung derselben an Andere, als befugte Buchdrucker, streng verboten. *) Doch ist den Buchbindern gestattet, sich für den Bedarf ihres Gewerbes Druckkaraktere anzuschaffen.

b. Aufsicht über Buchdrucker.

Die Buchdruckerei, die unter Joseph II. als freie Kunst behandelt wurde, erscheint jetzt in dem Verzeichnisse der Polizeigewerbe. Buchdruckereibefugnisse sind nur auf die Person zu verleihen; sie sollen nur nach dem genauen Bedürfnisse des Landes und des Ortes ertheilt, daher nicht, ohne daß es nöthig ist, vermehrt, vielmehr die übersetzte Zahl nach und nach vermindert werden. **) Die Vorschrift, daß Buchdruckereien nur in den Hauptstädten der Provinzen oder in Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden dürfen, ***) macht die Berücksichtigung des Bedürfnisses unmöglich; denn bei einer derartigen lokalen Beschränkung kann weder auf das Bedürfniß des Landes, noch einzelner Städte, deren die Monarchie so viele zählt, billige Rücksicht genommen werden. †)

*) H.-D. v. 31. Jänner 1793.

**) Patent v. 18. März 1806. Im Jahre 1817 wurde mit Hofanzl.-D. vom 4. Sept. die Vermehrung der Buchdruckereien verboten, weil nach den von der Polizeihofstelle gegebenen Daten die Buchdruckereien in Wien kaum zur Hälfte beschäftigt waren.

***) Pat. v. 18. März 1806 §. 2. (Vergl. S. 209 dies. Schrift.)

†) Wenn vor mehr als einem Jahrhunderte unter Karl VI. das Bedürfniß, die Presse zu benützen, so groß war, daß in unbedeutenden Orten Winkelbuchdruckereien bestanden, und von dem Kunst und Wissenschaft fördernden Monarchen geduldet wurden, so muß doch dieses Bedürfniß gegenwärtig viel größer sein, wenn man nicht das traurige, zum Glück haltlose Geständniß wagen wollte, daß bei uns mehr als ein Jahrhundert kein höher entwickeltes geistiges Leben gefördert habe. Der geringe Grad, in welchem die inländischen Buchdruckereien im Jahre 1806 beschäftigt waren und noch beschäftigt sind, bezeugt nicht, daß man sie vermindern, sondern daß man die geistige Thätigkeit entfesseln müsse. Unter dem unsterblichen Joseph erhielten die inländischen Pressen plötzlich vollauf zu thun. Sah man früher im Auslande mit Spott auf sie herab, so kamen nun zahlreiche Bestellungen aus demselben, da hier die Geistesthätigkeit den größten Schutz erhielt. Unter

Buchdruckereibefugnisse ertheilen die Länderstellen. Die Z.-O. von 1795 ist nach (§. 18) als unverbrüchliche Richtschnur der Buchdrucker erklärt.

c. Aufsicht über Buchhändler und Antiquare.

In der Regel ist außer den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren Niemanden erlaubt, mit Büchern Handel zu treiben, sie für Andere aus dem Auslande kommen zu lassen, in Kommission zu nehmen, oder darauf Subskripzionen zu sammeln. Der Umfang des Handlungsrechtes der Buchhändler und Antiquare ist genau bestimmt.

Das Befugniß eines Buchhändlers besteht in dem Rechte, mit allen Gattungen von Geistesprodukten, welche durch die Presse zum allgemeinen Gebrauche vervielfältigt werden, und von der Zensur nicht verboten sind, Handel zu treiben. Der Buchhändler ist berechtigt mit neuen und alten, gebundenen und ungebundenen Büchern, wie auch mit Kupferstichen und geographischen Karten, bei welchen sich ein gedruckter Text befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten zu übernehmen, sie in und außer Oesterreich zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie sowohl in der österreichischen Monarchie als im Auslande abzusetzen.

Der Antiquar-Buchhändler hat ein viel beschränkteres Handlungsrecht. Ihm ist blos gestattet mit alten, oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern Handel zu treiben, Verzeichnisse seiner vorräthigen Bücher herauszugeben, und sie den öffentlichen Blättern beizufügen. Er muß ein Register über seinen Büchervorrath führen, und in demselben die verkauften Bücher mit einem Sterne bezeichnen. Er ist nicht berechtigt, Bücher zu verlegen, oder einen Sortiments-Kommissionshandel mit neuen Büchern zu unternehmen.

Außer den persönlichen Eigenschaften, die von Bewerbern um ein Handlungsrecht gesetzlich gefordert werden, müssen jene, die eine Berechtigung zum Buch- oder Antiquarbuchhandel erlangen wollen,

---

den gegenwärtigen Verhältnissen, wo es keine freie Geistesthätigkeit giebt, müssen viele Pressen ganz überflüssig erscheinen. (Vergl. S. 93, 177 und 209.)

1. Kenntnisse der Literatur ausweisen, den Buchhandel ordentlich erlernt, und wenigstens zwei Jahre als Handlungsdiener in einer ordentlichen Buchhandlung gedient haben.
2. Müssen sie sich mit Zeugnissen eines ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels von Seite der Buchhändler ausweisen, bei welchen sie ihre Lehr- und Dienstjahre zugebracht haben.
3. Müssen sie ein hinlängliches Vermögen nachweisen. Ein Buchhändler muß in Wien einen Fond von wenigstens 10,000 fl. in den übrigen Städten von wenigstens 4000 fl. nachweisen. Der Fond des Antiquarbuchhändlers beträgt für Wien wenigstens 4000 fl., in den übrigen Städten 2000 fl.

   Buch- und Antiquar-Buchhandlungen dürfen an keinem andern Orte, als in den Hauptstädten der Provinzen, oder in Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden.

Ausnahmsweise Bestimmungen zu Gunsten der Buchdrucker, Schriftsteller, Buchbinder und Kunsthändler.

Von der Regel, daß außer den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren Niemand mit Büchern handeln darf, finden mehrere Ausnahmen zu Gunsten der Buchdrucker, Schriftsteller, Buchbinder und Kunsthändler Statt.

An Orten, wo sich keine Buchhändler und Antiquare befinden, und ein Kreisamt seinen Sitz hat, kann von der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung einem Buchdrucker oder Buchbinder der Kommissionshandel mit Büchern gestattet werden. *) Auch ist den Buchdruckern ausnahmsweise gestattet, diejenigen Schriften, die sie zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung drucken, in öffentlichen Gewölbern zu verkaufen; doch dürfen sie nicht unter dem Vorwande des Selbstverlages anderwärts gedruckte Bücher verkaufen und den Sortimentshandel ausüben, noch mit Büchern Handel treiben, die sie auf fremde Rechnung gedruckt haben.

---

*) Pat. v. 18. März 1806. §. 9.

Buchbinder dürfen mit Normal-, Gimnasial- und Gebetbüchern, so wie mit Kalendern Handel treiben, auch können sie Kalender selbst verlegen. *)

Schriftstellern ist gestattet, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken ließen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen. **)

Kunsthändler dürfen weder Bücher auflegen, noch damit Handel treiben. Eine Ausnahme findet nur in dem Falle Statt, wenn bei einem Werke Bilder, Kupferstiche, geographische Karten das Vorzüglichste sind, und den Werth des gedruckten Textes bei weiten übersteigen. ***)

Ausländische Buchhändler und Bücherkrämer dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen. Das Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus ist streng verboten. (Vergl. „Strafbestimmungen"). Den Tröblern, Viktualienhändlern u. a. m. ward der Handel mit Büchern zu wiederholtenmalen streng verboten.

Besondere Aufsicht über den Gewerbbetrieb der Leihbibliothekare.

Im Jahre 1811 wurde die Errichtung der seit dem Jahre 1798 verbotenen Leihbibliotheken, mit Ausschluß der Lesekabinete †), unter zahlreichen Modifikazionen und Beschränkungen wieder gestattet. Nach der Note des Präsidenten der Polizeihofstelle an den Präsidenten der n.-ö. Regierung, vom 26. Januar 1811, dürfen Leihbibliotheken nur in Wien, Prag, Ofen, Pest, Gratz, Linz, Brünn, Lemberg, Preßburg und Ollmütz errichtet werden. ††) (Vergl. Seite 208). Die Erlaubniß, eine Leihbibliothek zu errichten, wird in den deutschen Provinzen von der Polizeih. nach vorgängigem Einvernehmen mit dem

*) Ebenda §. 13.

**) Ebenda §. 11.

***) Ebenda §. 14.

†) Das Lesekabinet des kaufmännischen Vereins in Wien ward damals nur „ausnahmsweise" gestattet.

††) §. 1 der oben erwähnten Note.

Landes-Präsidium, in Ungarn aber von der Statthalterei unmittelbar ertheilt. *)

Unerläßliche Bedingungen, an welche diese Erlaubniß geknüpft ist, sind:

a) daß der Unternehmer ein Mann von unbescholtenem Rufe, von geprüften politischen Gesinnungen, von literarischer Bildung sei;

b) daß er entweder ein eigenes hinreichendes Vermögen besitze, oder Gesellschafter habe, welche die oben erwähnten Eigenschaften besitzen. **)

Andere Bürgschaften werden ebenfalls gefordert. Jeder Unternehmer muß nämlich nach erhaltener Erlaubniß („Concession") außer einem Reverse noch eine Kauzion, die in Wien 500 fl., in Prag und Pest 400 fl., in den übrigen Städten 300 fl. beträgt, für die Erfüllung der ihm gesetzten Bedingungen in Staatspapieren erlegen. ***) Die Manipulazion bei den Verzeichnissen der Bücher, welche die Unternehmer in ihre Bibliothek aufnehmen wollen, wurde bereits früher geschildert (Seite 354). Die Zensoren müssen bei Zensirung dieser Verzeichnisse nach den Grundsätzen vorgehen, die festsetzen, welche Bücher:

a) jeder Unternehmer haben muß,

b) welche jeder Unternehmer haben darf. †)

Zu den Büchern, welche der Leihbibliothekar haben muß, gehören

1. gute historische, statistische, naturhistorische, geographische, topographische, ökonomische, staatswirthschaftliche Werke über die österreichische Monarchie, „und ausgewähltere instructivere" Reisebeschreibungen, Geschichten und Statistiken des Auslandes. Solche Schriften müssen auch in verhältnißmäßiger Anzahl vorhanden sein.

2. Die vorzüglichsten, lateinischen und griechischen Klassiker in der Ursprache und in Uebersetzungen;

---

*) Ebenda §. 2.

**) Ebenda §. 3.

***) Ebenda §. 4.

†) Ebenda §. 9.

3. die „bedeutenderen (nicht die bedeutendsten, die noch großentheils verboten waren) Klassiker der Deutschen und Franzosen;
4. eine Auswahl vorzüglicher Kinder- und Jugendschriften; eine Auswahl moralischer Schriften für Erwachsene; endlich
5. auch bessere Werke über die ältere und neuere Kriegsgeschichte, Taktik und Staatswirthschaft. *) Unter die Bücher, die gehalten werden dürfen, gehören:
   α) Alle im Inlande mit Bewilligung der Zensur gedruckten oder nachgedruckten Werke, mit Ausnahme jener, welche während des Krieges nur mit dem französischen Imprimatur gedruckt, oder durch die frühere Rezensirung verboten wurden.
   β) Von Werken des Auslands mit Ausschluß aller blos auf Unterhaltung berechneten, jene, die durch die Polizeizensurhofstelle von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden durften. **)

Diese Bekanntmachung fand nicht Statt, und das Verbot Unterhaltungsschriften, die im Auslande erschienen, zu halten, konnte nie praktische Geltung erlangen, da Leihbibliotheken größtentheils nur für eine unterhaltende Lektüre benützt werden. — Den Unternehmern soll die Vermehrung nicht ausdrücklich vorgeschriebener Werke nur in dem nämlichen Verhältnisse gestattet werden, in welchem sie die belehrenden Schriften ihres Institutes vermehrten.

Kein Werk, welches nicht in dem zensurirten Katalog des Leihbibliothekars enthalten ist, darf „bei augenblicklichem Verlust der Konzession" ausgeliehen werden. ***)

Um der Uebertretung dieser Vorschrift, und jedem möglichen Mißbrauche entgegen zu wirken, wird nach dem Abdruck des Katalogs ein zensurirtes Manuskript desselben bei dem R.-A. aufbewahrt. Eine besondere Vorsicht, Mißbräuchen vorzubeugen, besteht darin, daß jeder Unternehmer die Bücher, die er ausleiht, mit einem Stempel versehen muß. †)

---

*) Ebenda §. 7.

**) Ebenda §. 7.

***) Ebenda §. 8.

†) Ebenda §. 12.

Rücksichtlich der Abonnenten, welche die Unternehmer annehmen dürfen, bestehen folgende Beschränkungen: Keinem Zöglinge eines öffentlichen oder Privaterziehungs-Institutes darf ohne schriftliche Bewilligung des Vorstehers, und keinem Kinde ohne Bewilligung seiner Aeltern oder Lehrer ein Buch geliehen werden.

Die Leihbibliothekare müssen auch ein genaues Verzeichniß ihrer Abonnenten führen.*)

Die besondere Aufsicht auf die Leihbibliotheken haben in den Provinzen die Polizei-Direkzionen und die Revisions-Aemter unter Leitung des Landes-Präsidiums.

Wer, ohne dazu befugt zu sein, eine Leihbibliothek hält, begeht eine schwere Polizei-Uebertretung, und wird nach §. 64 des II. Theils des Strafgesetzbuches behandelt.

Außer der erwähnten Kauzion müssen die Leihbibliothekare eine besondere jährliche Abgabe, „Recognizion" entrichten, die in Wien 200 fl., in Prag und Pest 150 fl., in den übrigen Städten, in welchen Leihbibliotheken geduldet werden, 100 fl. beträgt.

In neuester Zeit wurden in einigen Hauptstädten Lesevereine ausnahmsweise gestattet; die Bewilligung einen Leseverein zu gründen, stößt jedoch auf sehr viele Schwierigkeiten, da Lesekabinete für schädlich gehalten werden.**) Solche Lesevereine stehen unter einer besondern Aufsicht.

Diese Beschränkungen der Lesefreiheit können durch keine gefährlichen Zeitumstände, die im Schatten des tiefen Friedens ohnehin nicht vorhanden sind, also selbst nicht durch ein Nothrecht gerechtfertigt werden.

Nicht von einer zweckmäßigen Leitung der Lesefreiheit ist hier die Rede,***) sondern von einer Erschwerung der Lektüre, die ein

---

*) Ebenda §. 13.

**) „Lesekabinete sind literarische Versammlungsorte" heißt es in der Eingangs erwähnten Note, „gegen eine bestimmte Eintrittsgebühr." Sie wurden mit Hofkanzlei-D. v. 3. Aug. 1798 verboten, „da der Erfahrung gemäß diese sogenannten Lesekabinete statt einigen Nutzen zu stiften, schädlich geworden sind.

***) §. 7 der Note setzt eine solche Leitung voraus, indem in demselben die Bezeichnung der Bücher, die Leihbibliothekare haben müssen und dürfen, mit den

Bedürfniß des Volkes geworden ist, ohne die kein geistiger Verkehr, keine fortschreitende Kultur, keine Veredlung der Gesinnung möglich ist.

Wenn Leihbibliotheken nur an einigen Orten einer so großen Monarchie, Lesevereine nur ausnahmsweise gestattet werden, während ohnehin Buchdruckereien und Buchhandlungen auf eine verhältnißmäßig sehr kleine Zahl von Städten beschränkt sind, so entsteht die Frage: auf welche Weise soll das Volk sein geistiges Bedürfniß befriedigen?

Es ist hier nicht von verbotenen Schriften die Rede, sondern von erlaubten, deren Benützung aber für die große Mehrzahl der Staatsbürger unmöglich gemacht wird, die eben nicht die Mittel besitzen, ohne in hinlänglicher Anzahl vorhandene Leihbibliotheken, ohne Lesekabinete, oder Lesevereine ihre geistigen Bedürfnisse zu befriedigen.

Sonst hängt die Freiheit zu lesen genau zusammen mit der Preßfreiheit. „Wenn und in so weit der Staat Preßfreiheit anerkennt," sagt Welker, der unermüdliche Kämpfer für geistige Freiheit, „wird er auch die Lesefreiheit gestatten." Allein wie die österreichische Bücherpolizei einen ganz andern Karakter zeigt, als sonst die gewöhnliche Gedankenbeaufsichtigung, so zeigt sich auch hier kein Verhältniß zwischen der Schreib- und Lesefreiheit. So vernichtend auch die Zensur mit ihrer Scheere eingreift, so kann man doch schreiben, weil bei Anwendung einer selbstmörderischen Selbstzensur noch Gedanken übrig bleiben, deren Wappenzeichen den Zensoren unbedenklich erscheinen. In diesem Verhältnisse sollte man doch wenigstens auch Lesefreiheit haben! Allein die große Mehrzahl der Bevölkerung ist dieses mächtigen Bildungsmittels beraubt, weil Leihbibliotheken und Lesevereine in dem größten Theile der Monarchie verboten sind.

Durch diese Zustände wird gerade das hervorgerufen, was man vermeiden will — die Gesetzübertretung muß nothdürftig ersetzen, was das Gesetz nicht nehmen sollte.

Daß die alten Ansichten bei der Polizei noch ganz unmodifizirt

---

Worten eingeleitet wird: Um mittelst der Leihbibliotheken den Geschmack der Lesewelt zum Besten zu leiten, und sie zu wirklichen Beförderungsanstalten der Bildung zu erheben u. s. w.

Geltung haben, beweist die Aeußerung des Präsidenten der Polizeizensurhofstelle über den in Wien bestehenden juridisch politischen Leseverein. Obgleich dieser Verein in der politischen Lektüre ungemein beschränkt ist,*) so äußerte doch Se. Excellenz, als abermals um die Erlaubniß gebeten wurde, einige in ganz Deutschland geachtete Organe der Presse halten zu dürfen, sein großes Mißtrauen gegen den Leseverein mit den denkwürdigen Worten: „Dort lesen sich die Leute zu Verbrechern."

Besondere Aufsicht über bildliche Geisteswerke.

Die Aufsicht auf bildliche Geisteswerke ist so umfassend, wie die auf schriftliche. Hier kommen in Betracht

I. Eigentliche Zensur-Vorschriften.
II. Gewerbsvorschriften.
III. Die besondere polizeiliche Aufsicht auf Gemälde, Zeichnungen rc.

I. Eigentliche Zensur-Vorschriften.

Der präventiven Zensur unterliegen A. Holzschnitte, Kupferstiche, Lithographien, B. Zeichnungen auf Stoffen, Manufakten, Fabrikaten aus was immer für einem Materiale, C. Schilder und Ueberschriften mit Inbegriff von Grabschriften, D. Denkmünzen.

A.

Von Kupferstichen jeder Art und Vorstellung, Landkarten, Prospekten, Rissen von Städten, Festungen, Gränzen, Küsten, Handzeichnungen mußte früher nach §. 13 der Z.-O. vor der Gravirung das Original der Zeichnung beim R.-A. eingereicht werden. Später ward gestattet, daß bei Kupferstichen und Landkarten aller Art auf

*) Vergebens bittet dieser Verein um die Erlaubniß, einige mißliebige politische Blätter und Journale halten zu dürfen. Die Gränzboten, der Herold, die Bremer-, die Weserzeitung, die Kölnische, die Konstituzionellen Jahrbücher, Biedermanns Gegenwart und Zukunft wurden ihm beharrlich verweigert.

die Gefahr des Verlegers der erste Probeabdruck zur Zensur vorgelegt werden könne; doch soll jeder andere vor erhaltener Zensurbewilligung gemachte Abdruck mit derselben Strafe belegt werden, welche auf Zensurübertretungen in dem Strafgesetzbuche angedroht ist.*)

Denselben Vorschriften unterliegen Lithographien. Diejenigen, die auf Steindruckerei und Papierographie Befugnisse erhalten haben, müssen sich den Zensurvorschriften aufs genaueste unterziehen.**)

Jedes Exemplar der von den Kupferdruckern zum Drucke beförderten Zensurgegenstände, auf welches die Druckbewilligung gesetzt worden, muß von den Druckern mehrere Jahre hindurch aufs sorgfältigste aufbewahrt werden, damit sie sich in vorkommenden Fällen damit gehörig auszuweisen vermögen.***)

Besondere Vorsichten kommen in Anwendung: a. bei Landkarten, b. bei Portraits, c. bei Spielkarten.

a. Bei Landkarten.

Bei Landkarten gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Bei jeder zur Zensur kommenden oder neu aufzulegenden Karte, welche in einer inländischen Kunsthandlung zu erscheinen bestimmt ist, muß der ganze Titel derselben vorgelegt, und dieser auch auf den Zensurzettel vollständig übertragen werden.
2. Auf Dedikazionen von Karten müssen dieselben Vorschriften angewendet werden, welche für Dedikazionen gedruckter Werke bestehen. (S. 313.)
3. Bei neuen inländischen Original-Karten, denen ämtliche Messungen zu Grunde liegen, muß immer die Bewilligung jener Behörde, welche die Messung veranstaltete, beigebracht werden. †)
4. Von keiner neuen oder neu aufgelegten Karte darf eine An-

*) Hofkanzlei-D. v. 7. Mai 1813.

**) Kommerz-Hofkommissions-Dekret v. 12. Mai 1818. Reg.-Zirk. v. 20. Mai 1818.

***) Reg.-Zirk. vom 17. Juli 1825 über Einschreiten der Polizeih. v. 4. Juli 1825.

†) Verordnung der Polizeih. v. 23. August 1810.

kündigung zum Drucke zugelassen werden, ehe die festgesetzten Pflicht-Exemplare abgeliefert worden sind. (S. 325—328.)

b. Bei Portraits. (S. 285.)

Die Polizei-Zensur-Hofstelle erklärte, daß das Bildniß Seiner k. k. Majestät sich zur Darstellung in Zivil-Kleidern nicht eigne; es könne dagegen allenfalls eine einfache Uniform mit den Ordens-Dekorazionen geziert, gewählt, und sonach diese Darstellung für den öffentlichen Verkauf in Kupfer gestochen werden. Aus denselben Beweggründen, aus welchen das Bildniß Seiner Majestät sich zur Darstellung in Zivilkleidern nicht eigne, sollen übrigens auch die Bildnisse der Prinzen des allerhöchsten Kaiserhauses in Kupferstichen oder Steindrücken niemals in Zivilkleidern, sondern nur in Uniform mit der Ordens-Dekorazion dargestellt, zum öffentlichen Verkaufe zugelassen werden.*)

Von dieser Vorschrift wird zuweilen mit besonderer Bewilligung abgegangen.

Die in Kupfer gestochenen, oder auf Stein gezeichneten Portraits lebender Personen dürfen nur dann zum Abdrucke zugelassen werden, wenn letztere ihre Einwilligung zum Abdrucke schriftlich ertheilt haben. (Vergl. S. 314.) Das R.-A. ist verpflichtet, diese Vorschriften genau zu befolgen; da aber hier und da, besonders bei Fürsten und regierenden Häuptern, bei berühmten in- und ausländischen Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern ꝛc. ꝛc. Ausnahmen von der erwähnten Regel Statt finden dürften, so hat das R.-A. in solchen Fällen derlei Portraits lebender Personen jedesmal vor dem Abdrucke der Polizeih. zur Prüfung vorzulegen, ob die schriftliche Einwilligung der dargestellten Person nothwendig sei oder nicht.**)

c. Bei Spielkarten.

Um jeder Uebertretung der wegen der Zensur, dann des Nachdruckes und Nachstiches bestehenden Vorschriften bei Herausgabe der

---

*) Dekret der Polizeih. v. 26. Oktober 1825.

**) Dekret der Polizeih. v. 9. Novb. 1820.

Spielkarten zu begegnen, haben die Obrigkeiten den Kartenmalern zu bedeuten, daß sie in allen Fällen, in welchen ihre Erzeugnisse von den seit unvordenklichen Zeiten üblichen allgemein bekannten Figuren, sie mögen mittelst Holz-, Kupfer-, Steinstiches, oder auf welch immer für eine Art hervorgebracht werden, abweichen, sohin auf neue bildliche Darstellungen mit oder ohne Text sich gründen, die in Hinsicht der Zensur bestehenden Gesetze sich gegenwärtig halten und befolgen sollen. *)

Wenn Holz-, Kupfer- oder Steinstiche jeder Art und Vorstellung zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, so werden sie ohne Unterschied, ob sie im In- oder Auslande herausgegeben wurden, abermals zensurpflichtig, und müssen dem R.-A. vorgelegt werden, das über die Zensurbewilligung entscheidet. **)

Noch ist zu bemerken, daß die Vorschriften, welche k. k. Unterthanen verbieten, irgend eine Schrift außer Landes ohne Bewilligung der inländischen Zensur drucken zu lassen (S. 286), auch auf Kupferstiche, Lithographieen u. s. w. angewendet werden. Um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen, wurde mittelst Hoffanzlei-Verordn. vom 18. Dezb. 1823 bekannt gemacht, daß kein Kupferstecher, Steindrucker oder anderer Künstler dieser Gattung, wenn er sich nicht der gesetzlichen Ahndung aussetzen will, die von ihm für einen ausländischen Verleger verfertigte oder zu verfertigende Stich- oder Druckarbeit in das Ausland versenden darf, ohne dieselbe vorher entweder in der Zeichnung oder auf seine eigene Gefahr in dem ersten Abdrucke der inländischen Zensurbehörde zur Prüfung vorgelegt, und von ihr das Erkenntniß der Zulässigkeit erwirkt zu haben. ***)

B.

Bei Stoffen, Manufakten und Fabrikaten mit Zeichnungen sollen nicht blos die Kommerz-Vorschriften in Anschlag gebracht werden,

---

*) Nied. öst. Reg.-Verordn. v. 18. Juni 1828 an die k. k. Kreisämter, der Wiener Magistrat und die Dominien Wiens.

**) §. 13 der Z.-O.

***) Dekret der k. k. Polizeih. v. 31. Dezb. 1823. Reg.-Zirk. v. 4. Jänner 1824.

sondern in so ferne Zeichnungen jeder Art auf was immer für einem Materiale, und wie immer solche angebracht erscheinen, dem allgemeinen Zensurgesetze unterliegen müssen, so müssen auch die Stoffe und Fabrikate selbst, auf welchen unzulässige Embleme und Zeichnungen, wie immer aufgenommen worden sind, nicht blos nach den Kommerz-Vorschriften beurtheilt, sondern auch den Zensurgesetzen gemäß als verbotene Zensurartikel behandelt werden. *) Jene Handelsleute, welche solche Stoffe entweder der Zensur entziehen, oder vor der Zensur oder auch nach dem ausgesprochenen Zensurverbote verkaufen, sollen der strafgesetzlichen Ahndung unterliegen. (Vergl. „Strafbestimmungen").

Mit Erlaß der Polizeih. vom 27. Juni 1831 wurde verordnet, daß künftig die Maler, Steindrucker, Modellisten, Woll- und Seidenfabrikanten, Drucker, Dosenfabrikanten, Lackirer, Spengler und dergleichen Gewerbsleute, wenn sie ein zum Verkaufe gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor allem die Zeichnung dieser Abbildung oder einen hievon verfertigten Probeabdruck in der Hauptstadt des Landes der Polizei-Direkzion, in den Kreisen aber dem betreffenden Kreisamte zur Prüfung vorweisen, und sofort die Bewilligung zur Ausführung derselben nachsuchen sollen, um sich in vorkommenden Fällen darüber ausweisen zu können, indem widrigenfalls gegen sie wegen Uebertretung der Zensurgesetze das Amt gehandelt werden müßte. **)

---

*) Eröffnung der Polizeih. v. 25. Dezbr. 1821. Verordnung des mähr. schles. Guberniums v. 12., des böhm. v. 20., des steiermärk. v. 23. Jänner 1823.

**) Das Präsidium des böhm. Guberniums, das diesen Erlaß mit Verordnung vom 18. Juli 1823 kundmachte, äußerte in derselben: „Vielfältige Wahrnehmungen haben gezeigt, daß häufig Darstellungen auf Dosen, Tabakpfeifen, Brustnadeln, Ringen, Tassen und selbst auf Aushängschildern, so wie auf Handschuhen, Kaffeetüchern, Tischblättern von Wachsleinwand, Schnupftüchern und andern Modegeräthschaften und Stoffen vorkommen, welche theils in politischer Beziehung anstößig erscheinen, theils wegen Obscönität und Schlüpfrigkeit der dargestellten Gegenstände den bestehenden Censurnormen zufolge beanständet werden müssen.

In die erste Kathegorie gehören unter andern die Bildnisse der Koriphäen der verschiedenen Revolutionen, dann Anspielungen auf diese Revolutionen und

C.

Innerhalb der Linien Wiens darf Niemand ohne Bewilligung Schilder und Ueberschriften an Häusern, Fabriken, Gewölbern, Niederlagen, Kirchen und Grabstätten ohne Bewilligung anbringen. Die Bewilligung ertheilte früher nach dem n.-öster. Reg. Zirk. v. 13. Aug. 1812 die k. k. Stadthauptmannschaft, jetzt ist sie nach Reg. Verordn. v. 10. Septbr. 1824 der Regierung selbst vorbehalten. Alle Aufschriften und Schilder, die von der Regierung bewilligt werden, müssen jedesmal, wenn sie von den Schriftzeichnern, Lackirern oder Malern nach Maßgabe der Bewilligung ausgeführt worden, der Obrigkeit vorgelegt werden, welche sich überzeugen muß, daß keine Abweichung von der Vorschrift eingetreten sei.

Für die Zensur der Grabschriften der Juden in Böhmen bestehen besondere Normen. Die Juden in Böhmen müssen alle Grabschriften in dreifachen Exemplarien zur Zensirung und weitern Amtshandlung überreichen. Ein Exemplar muß von dem Ortsrabiner

---

Scenen aus denselben; in die zweite Kathegorie sind insbesondere mehrere der bekannten Krähwinkliaden zu rechnen, bei denen unsittliche Objekte und plumpe Zweideutigkeiten dem Publikum zur Schau gestellt werden.

Da sich die Handhabung der in Kraft stehenden Censurnormen nicht blos auf eigentliche Gemälde und auf die Erzeugnisse des Grabstichels und der Lithographien beschränken kann, und da es zur Beseitigung politischer Anstößigkeiten, wie aus Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit unumgänglich nöthig ist, daß bei Behandlung der Eingangs bezeichneten Kunsterzeugnisse und Modeartikel allenthalben in dem Umfange der Monarchie nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde; so etc. —

Zugleich schreibt diese Verordnung für Böhmen vor, über die ertheilten Zensurbewilligungen eine eigene Vormerkung mit Namen, Stand, Beschäftigung, Wohnort des Erzeugers oder Handelsmannes, Angabe und Zahl der Zensurobjekte, der kurzen Darstellung der Zeichnung etc., Anmerkung über die ertheilte oder verweigerte Bewilligung zu führen, und die letztere, wo es zulässig ist, auf das vorgelegte Zensurstück zu setzen. Diese Vorschrift wurde in Böhmen mit Verordnung vom 28. Juli 1839 republizirt, und den Kreishauptleuten zur Pflicht gemacht, durch wiederholte Kundmachung dafür zu sorgen, daß dieselbe von den obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten genau überwacht werde.

zum Beweise, daß er gegen die Grabschrift nichts zu erinnern habe, deutsch unterfertigt sein. *) Später wurde diese Vorschrift erneuert, und den Steinhauern, Tischlern und allen Gewerbsleuten, die sich mit der Eingrabung oder Zeichnung dieser Grabschriften auf Stein, Blech, Eisen oder Holz befassen, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sie keine solchen Grabschriften eingraben, malen oder zeichnen sollen, wenn der ihnen vorgelegte schriftliche Aufsatz nicht mit der Zensurbewilligung versehen ist. Die Bewilligung sollen die Gewerbsleute zu ihrer Deckung genau bewahren. **)

D.

Unter Joseph ward die Ausprägung der von Privaten verfertigten Kunst-Medaillen blos an die ertheilte Bewilligung der Zensur gebunden. ***)

Im Jahre 1816 wurden jedoch Denkmünzen noch einer besondern kritischen Beurtheilung unterworfen, und die Verfertigung und Ausprägung derselben wird jetzt nur unter folgenden Vorsichten gestattet:

1. Hat es den Gold- und Silberarbeitern und andern Privaten in Fällen, wo sie die Prägstempeln zu Tauf-, Firm- und Schulpfennigen auf eigene Rechnung verfertigen lassen wollen, frei zu stehen, solche durch die münzämtlichen Graveure oder durch andere in diesem Fache geübte Privatkünstler verfertigen zu lassen, jedoch muß jeder solchen Schau- und Denkmünze der Name des Graveurs beigefügt sein.

2. Die Ausprägung solcher Schau- und Denkmünzen, sie mag in was immer für einer Medaille beabsichtigt werden, darf nur bei dem Münzamte geschehen, da Privaten nicht gestattet ist, derlei Gegenstände selbst zu prägen.

3. Private oder auch münzämtliche Graveurs, welche die Ausprägung solcher Schau- und Denkmünzen bei dem Münzamte für

*) Böhm. Guber.-Verordn. vom 10. April 1810.

**) „ „ „ vom 7. Juni 1813.

***) Hofkammer-Verordn. vom 20. März 1783.

ihre Rechnung bewerkstelligt wünschen, haben selbe mit Beibringung von Abdrücken oder Paußirungen, oder doch der Zeichnungen derselben, dann der Zensurbewilligung bei dem Münzamte anzusuchen, dieses hat solche der Landesstelle vorzulegen, damit dieselbe allenfalls über Einvernehmung der dortigen Akademie der bildenden Künste in Absicht auf das Kunstfach hiezu nach Befund die Beistimmung ertheilen könne.

Wenn die Stöcke zu derlei Medaillen aber von Münz-Graveuren für Andere oder für ihre Rechnung verfertigt werden sollen, so sind diese Bewilligungsgesuche gehörig instruirt dem Münzamte vorzulegen, um sie an die Hofkammer einbegleiten zu können, damit solche durch den Kammer-Medailleur, dann Münzgraveur-Akademie-Direktor in Absicht auf das Kunstfach beurtheilt werden können, und von Münzgraveuren nur kunstmäßige Arbeiten im Publikum erscheinen mögen, worüber sohin die dießfällige Bewilligung erfolgen wird.

4. Nur nach erfolgten derlei Bewilligungen von der Landesstelle, oder, nach Maßgabe des erwähnten Vorbehaltes, der Hofstelle, darf das Münzamt die Ausprägung solcher Münzen für Private nach Zulaß anderer ämtlichen Arbeiten vornehmen.

5. Verstehet sich, daß derlei Schau- und Denkmünzen in dem für Medaillen vorgeschriebenen Gold- und Silberfeingehalt auszumünzen kommen. *)

Diese vielfache politische und kunstrichterliche Zensur ist mit so vielem Zeitverluste verbunden, daß schon deßwegen ein einfacheres und zweckmäßigeres Verfahren höchst wünschenswerth wäre. Uebrigens gilt hier von der kritischen Zensur dasselbe, was oben von der kritischen Bücher-Zensur gesagt wurde.

So wenig die literarische Kritik der Zensoren, ihrem Zwecke gemäß, mittelmäßige, seichte, ja schlechte Bücher unterdrücken konnte, eben so wenig vermag die eben erwähnte, kunstrichterliche Kritik die

---

*) Hofdekret vom 2. Mai 1816. Böhm. Guber.-Verord. vom 15. Juni 1816; republizirt in Böhmen mit Präsid.-Verordnung vom 25. Juli 1839.

Kunst auf eine höhere Stufe zu bringen, oder schlechte Produkzionen zu unterdrücken.

Nur dort, wo die Kunst frei schaffen darf, kann sie eine große Zukunft haben, wo jedoch die Selbstständigkeit des Künstlers an so vielen Schranken scheitert, wird die Kunst nie Gebilde schaffen, welche Griechen und Römer ohne Zensur ins Leben riefen.

II. Gewerbsvorschriften.

Die Bilderzensur wird durch die Beaufsichtigung des Gewerbsbetriebes der Kupferdrucker, Lithographen, Kunsthandlungen und Hausirer unterstützt.

Es ist untersagt, Steindruck- oder Kupferdruckpressen zu halten, ohne dazu befugt zu sein. Ohne einer besondern Bewilligung zu bedürfen, können jedoch Gewerbsleute Stoß- und Preßwerke halten, in so ferne solche zur Betreibung ihres Gewerbes nothwendig sind.*)

Die Kartenmaler gehören nicht unter die Gewerbsleute, welchen der Gebrauch einer Kupferdruckpresse gestattet ist, weil eine solche Presse zum Betriebe ihrer Fabrikazion nicht nothwendig ist.**)

Personen, welchen auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Tipographie und Lithographie von allerhöchsten Orten Privilegien verliehen worden, sind nicht berechtigt, darauf den Anspruch zu begründen, diese Privilegien selbst auszuüben, oder sogar neue Buch-, Stein- und Kupferdruckereien zu errichten. Es ward daher verordnet, daß bei Verleihung von Privilegien im Fache der Tipographie und Lithographie immer die ausdrückliche Klausel beigesetzt werde, daß die Privilegien-Inhaber, so lange ihnen nicht selbstständige Befugnisse auf die erwähnten Beschäftigungen verliehen worden, ihre Privilegien nur durch Ueberlassung an bereits befugte Drucker zu benützen berechtigt seien.***)

Bei Verleihung von Befugnissen zur Ausübung der Kupfer-

*) Hofkanzl.-Dekret vom 2. Juni 1807.

**) Gubern.-Verordnung in Steiermark vom 15. März 1826.

***) Verord. der Poliz.- und Zensurhofstelle vom 29. Juli 1826.

druckerei muß Rücksicht genommen werden; theils auf den Ort, in welchem man die Druckerei betreiben will, theils auf die Zahl der bereits ertheilten Befugnisse, endlich auf die persönlichen Eigenschaften der Bewerber.

Die Bestimmungen, welche bei Ausübung der Steindruckerei und Papierographie als Richtschnur gelten, sind folgende:

1. Die Ausübung der Steindruckerei, so wie der Papierographie ist nur demjenigen gestattet, der ein Befugniß hierzu erhalten hat.
2. Die Verleihung eines solchen Befugnisses in erster Instanz steht den Länderstellen im Einverständnisse mit der Polizei- und Zensurbehörde zu.
3. In Rekursfällen entscheidet die allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der Polizei- und Zensurhofstelle.
4. Die Errichtung einer Steindruckerei wird ausschließlich nur in Haupt- und Provinzialstädten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, gestattet.*)
5. Wer ein Befugniß ansucht, muß seine Geschicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und angesessen sein.
6. Diejenigen, die solche Befugnisse erhalten, haben sich nicht nur den Zensurvorschriften auf das genaueste zu unterziehen, sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften, jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art seiner Verwendung, der Polizeibehörde vorläufig namhaft zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Obsicht zu tragen, bei dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckarbeiten befasse (was durchaus streng

*) Nach dem Patente v. 18. März 1806 (der Buchhändlerordnung) §. 2 dürfen Kupferdruckereien eben so wie Buchdruckereien und Buchhandlungen nur in Provinzialhauptstädten oder in Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden.

verboten ist) die Polizei hierauf aufmerksam zu machen, endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit tritt, immer namentlich mit Beifügung der Veranlassung des Austrittes und der sonst dabei obwaltenden Umstände anzuzeigen.

7. Die Uebertreter dieser Vorschriften sind nach dem Gesetzbuche über Verbrechen oder nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen.

Diese Normen wurden im Einverständnisse mit der Polizeih. und in dem Geiste der bereits vorausgegangenen Anordnungen durch Dekret der Kommerz-Hofkommission vom 12. Mai 1818 festgestellt; die darin enthaltenen Verbindlichkeiten erstreckten sich auch auf die bereits errichteten Steindruckereien. Die unter 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, so wie die rückwirkende Kraft derselben wurden bereits früher durch die n. öst. Reg.-Verordnung vom 10. Dezb. 1816 festgestellt.

Um den Handelsverkehr mit bildlichen Geisteswerken zu überwachen, bestehen noch folgende besondere Vorschriften:

Kunsthandlungen in Kreisstädten, wo kein Bücher-Rev.-Amt sich befindet, dürfen nur solche Kunstsachen führen und verkaufen, welche sie über Wien bezogen haben, und die sohin bei dem Zentral-Bücher-Rev.-Amte der Revision gehörig unterzogen wurden.*)

Von dem Hausirhandel wurden zwar durch das Patent vom 5. Mai 1811 §§. 6 und 7 Bilder ausgeschlossen; allein, wenn gleich das Hausiren mit Bildern verboten ist, so kann doch keinem Hausirer, so wenig wie jedem andern Inländer versagt werden, mit Bildern und andern gestochenen Blättern auf Jahrmärkten Handel zu treiben. Auf den Jahrmärkten wird nach der bestehenden Marktfreiheit von keinem Marktfieranten, und sohin auch nicht von jenen, welche Bilder oder Kupferstiche zum Marktverschleiße bringen, der Ausweis eines besondern Befugnisses gefordert.

Es bleibt jedoch ahnungswürdig, wenn verbotene Bilder zum Marktverschleiße gebracht werden. Solche verbotene Bilder sind bei der Revision abzunehmen, der Händler ist noch besonders zu bestrafen,

---

*) Reg.-Verordn. vom 17. Novbr. 1818.

und zu verwarnen, daß er bei strengerer Ahndung sich von Einführung verbotener Bilder bei seinem Marktverschleiße zu enthalten habe.*)

III. Besondere polizeiliche Aufsicht über Gemälde, Zeichnungen u. dgl.

Die Polizei hat ihre Aufmerksamkeit auf ärgerliche, ausgesetzte Gemälde zu richten,**) und über die genaue Beobachtung der angeführten Vorschriften zu wachen. Sie wird hierin von den R.-Ae. unterstützt.

Besonders strenge haben die Dominien und Obrigkeiten darüber zu wachen, daß nicht auf Ringen, Kreuzen, Dosen u. s. w. simbolische Gemälde oder Zeichen der verbotenen geheimen Gesellschaften, als der Freimaurer, besonders der Karbonari, in Umlauf kommen. (Vergl. Seite 262.)

Um jede Anstößigkeit bei Kirchengemälden und Statuen, jede unpassende und unanständige Darstellung dieser Art zu beseitigen, darf kein solches Gemälde oder andere Darstellung in einer Gott geweihten Stätte zur Schau ausgestellt werden, ohne vorher um die dießfällige Bewilligung unter Anschließung des Gemäldes oder wenigstens einer treuen Skizze davon, bei dem Ordinariate angesucht, und die Bewilligung erhalten zu haben.

In Theaterdekorazionen dürfen keine Figuren oder Gemälde erscheinen, welche die Sittlichkeit oder Anständigkeit verletzen. Auf der Bühne darf weder das Aeußere oder Innere einer Kirche, einer Kapelle oder eines Klosters, noch ein Kruzifix oder ein Heiligenbild vorgestellt werden.***)

Organisazion der ordentlichen Aufsichtsbehörden.

Es giebt wie gezeigt wurde, gar keine Behörde oder öffentliche Anstalt, die nicht nach dem Gesetze, oder der eingerissenen Praxis an

---

*) Hofkanzlei-D. vom 10. Febr. 1826.

**) Reg.-Dekret vom 1. Novb. 1791.

***) Instruk. für die Theater-Inspek. v. 5. Dezbr. 1803.

der Aufsicht über die Presse wenigstens in gewissen Fällen Theil zu nehmen berufen wäre, oder sich dazu berufen fühlte.

Das Verfahren bei der Zensur der Handschriften zeigt, daß sowohl die höchsten Hofstellen, als die untersten Organe der Polizei Präventiv-Maßregeln gegen die Presse handhaben. Ferner geht aus der vorangehenden Darstellung hervor, daß die österreichische Zensur theils eine weltliche, theils eine geistliche, theils eine Fakultäten- und Fachzensur ist, wodurch auch der Karakter der Aufsichtsbehörden ein verschiedenartiger wird. Wir haben jedoch hier nur jene Behörden und phisischen Personen im Auge, die vorzugsweise an der Beaufsichtigung der Presse Theil nehmen und ordentliche Glieder der weltlichen Zensur sind.

Zu diesen gehören

a. Die Polizei-Zensur-Hofstelle.
b. Die Länderstellen.
c. Die Kreisämter.
d. Die Revisionsämter.
e. Die Zensoren.
f. Die Polizeibehörden.

a. Die Polizei-Zensur-Hofstelle.

Die Polizei-Zensur-Hofstelle steht an der Spitze der Zensurverwaltung. Sie ist im Grunde die einzige Zensurbehörde von entschiedenem Einflusse, da alle Schriften von einiger Bedeutung oder einigem materiellen Umfange von ihr die Druckbewilligung erhalten. Der Präsident entscheidet über alle derlei Vorkommnisse ausschließlich. Eine kollegialische Berathung und Schlußfassung über die Zensurobjekte findet nicht Statt.

b. Die Länderstellen.

Die Länderstellen haben die Leitung des Zensurwesens in den Provinzen. In einigen Provinzen sind die Revisions-Aemter mit denselben vereinigt. Ihre bereits im Laufe dieser Schrift bezeichnete Wirksamkeit auf dem eigentlichen Gebiete der Zensur bezieht sich auf

wenige, aber sehr wichtige Objekte. Sie üben auch richterliche Funkzionen bei Zensurkontravenzionen. Ihre Berichte und Anzeigen in Zensurangelegenheiten müssen sie der Polizei-Zensur-Hofstelle erstatten.*) Unter Joseph II. hatten sie einen viel größeren Wirkungskreis. (Vergl. S. 147 u. 149.)

c. Die Kreisämter.

Es ist die Sache der Kreishauptleute, den Gebrauch oder Mißbrauch der Druckfreiheit zu kennen. (Instr. für die Kreishauptleute v. 9. März 1792.) Die Kreisämter sollen kein Buch ohne Zensur drucken oder verkaufen lassen,**) sie überwachen die Buchhandlungen und Buchdruckereien, die sich in den Kreisstädten befinden, so wie Bücher- und Bilderkrämer. Bücher der Reisenden, die angehalten werden, sollen an dieselben oder an die R.-Ae. gesendet werden u. s. w.***) Sie veranlassen die Kundmachung der Zensurverordnungen in den Kreisen, denen sie vorstehen, und wachen, daß sie streng befolgt werden. (Vergl. S. 383.)

d. Die Revisions-Aemter.

Die Wirksamkeit der Revisions-Aemter wurde im Verlaufe dieser Schrift bereits angegeben. Die R.-Ae. sind die Mittelpunkte des Zensurverkehrs, die Antichambres oder Vorhöfe der niedern, hohen und höchsten Zensur. Solche Aemter befinden sich in Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Innsbruck, Laibach, Triest, Prag, Brünn.†)

---

*) H.-D. v. 18. Sept. 1801.

**) Verordn. v. 26. Nov. 1785.

***) H.-D. v. 6. März 1798.

†) In den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Gebietstheilen sind eigene Rev.-Aemter, wie in Lemberg für Galizien, Pesth und Preßburg für Ungarn, in Zara für Dalmatien.

In den italienischen Provinzen bestehen eigne Zensurbehörden, und zwar in Mailand

1. eine provisorische Zensurbehörde mit vier Zensoren; (zwei weltlichen, zwei geistlichen Standes).

Das Personale in dem Zentral-Bücher-Revisionsamte in Wien wurde in neuester Zeit vermehrt, und besteht gegenwärtig aus einem Direktor mit dem Range eines k. Rathes, vier Revisoren, zwei Kanzelisten, einem Akzessisten, einem Amtsregistranten und drei Konzepts-Praktikanten.

In den Provinzial-R.-Ae. besteht das Personale gewöhnlich aus einem Revisor und einem Praktikanten; das R.-A. in Prag verfügt auch über zwei k. k. Gubernialkanzelisten. In Prag ist auch ein Revisor für hebräische Werke bestellt, ebenso in Lemberg.

Die Revisionsbeamten sind die einzigen sichtbaren Glieder der österreichischen Zensurverwaltung, und müssen deßhalb die volle Last des Grolles ertragen, welchen die hohen und niedern Schriftrichter durch ihr geheimes Walten hervorrufen. Besonders hat das Zentral-Bücher-Rev.-Amt sehr viele Mühe und Arbeit, um die Seite 339 — 342 erwähnte Zettelgesetzgebung der Beamten der Polizeihofstelle in Einklang mit den bestehenden Gesetzen zu bringen, denen sie häufig ganz widersprechen. Dessen ungeachtet sind sie oft genug ungerechten Angriffen ausgesetzt, und bilden in mehrfacher Beziehung die Sühnopfer der geheimen Zensoren. Obgleich das Revisions-Amt in Wien den Titel eines Zentral-Bücher-Rev.-Amtes führt, und in stetem unmittelbaren Verkehre mit der Polizeih. steht, so ist es doch nach einer auffallenden Anomalie viel beschränkter als die R.-Ae. in den Provinzen. Während nämlich letztere befugt sind, kleineren Aufsätzen harmlosen Inhalts die Druckbewilligung zu ertheilen, ist das Zentral-Bücher-Rev.-Amt in Wien so beschränkt, daß es nicht einmal einen

---

2. Ein provisorisches k. k. Bücher-Revisions-Amt mit einem Vorsteher und zwei Revisoren.

Sonst bestehen noch in der Lombardei provisorische Bücher-Zensoren und Revisoren in Brescia, Mantua, Cremona, Bergamo, Lodi, Como, Pavia, Sondrio.

In Venedig besteht eine k. k. provisorische Zensurbehörde, die mit dem Bücher-R.-A. vereinigt ist, und einen Vorsteher, vier Zensoren (theils weltlichen, theils geistlichen Standes) und einen Revisor zählt. Im Venetianischen bestehen noch Zensoren und Revisoren, in Verona, Vicenza, Bassano, Rovigo, Padua, Treviso, Udine.

belletristischen Artikel von einigen Zeilen, wenn er auch einem größeren erlaubten Werke mit Bewilligung des Verfassers entlehnt wäre, das Imprimatur ertheilen darf. Jedes derartige Produkt muß das R.-A. in Wien wie irgend ein anderes bedeutendes Werk protokolliren, registriren und in die Zensur leiten. Die R.-Ae. werden in den Gesetzen als Zensurbehörden bezeichnet, besorgen aber jetzt kaum mehr als die Einreichungs- und Expeditsgeschäfte. Die oben Seite 339 erwähnte Nachzensur der Wiener Journale ist nicht dem R.-A., sondern ausnahmsweise einem vertrauten Beamten desselben auf unbestimmte Zeit zugewiesen. In Gemeinschaft mit der Polizei haben die Revisionsbeamten unvermuthet in den Buchhandlungen zu forschen, ob sie nicht verbotene Bücher führen. (Vergl. S. 390.)

e. Die Zensoren.

Die Zensoren, d. h. jene, welche in keiner amtlichen Verbindung stehen, werden eingetheilt in wirkliche Zensoren, und in Aushilfszensoren. Sie werden von der Polizei-Zensur-Hofstelle ernannt. In der Regel werden nur Personen, die bereits ein öffentliches Amt haben, nach dem Bedürfnisse der Fachzensur zu Zensoren bestellt.

Gegenwärtig sind in Wien vierundzwanzig sogenannte ordentliche oder politische Zensoren aufgestellt, von welchen 11 wirkliche, die übrigen Aushilfszensoren sind. Letztere haben dieselben Verpflichtungen, wie die wirklichen Zensoren. Die wirklichen Zensoren sind mit Dekret angestellt, haben demnach als solche auch die Rechte der Beamten; die Aushilfszensoren haben dagegen keine feste Stellung, und können jeden Augenblick entlassen werden. Unter dieser Zahl der ordentlichen Zensoren sind weder jene Gedankenrichter begriffen, die bei den verschiedenen weltlichen und geistlichen Behörden sich mit Zensurangelegenheiten befassen, noch jene, welche an den Universitäten die ihnen von den Studiendirektoraten zugewiesenen Objekte begutachten. Die ordentlichen Zensoren sind besoldet. Uebrigens wirken auch in Prag, Lemberg, Pesth, Preßburg ordentliche Zensoren, die jedoch, was deutsche Schriften betrifft, nur dem Umfange und Inhalte

nach unbedeutenden Produkten die Druckbewilligung zu ertheilen befugt sind.*)

f. Die Polizeibehörden.

Die Wirksamkeit der Polizeibehörden wurde im Laufe dieser Schrift signalisirt. Sie haben besonders darauf zu sehen, daß verbotene Bücher dem Verkehr entzogen werden. (Vergl. 390.)

Strafbestimmungen.

Nach den bestehenden Gesetzen können durch Uebertretung der Zensur- und preßpolizeilichen Vorschriften

a. Vergehen,
b. Schwere Polizei-Uebertretungen, oder
c. Verbrechen

begangen werden.

a. Zensur-Vergehen.

Alle Uebertretungen der Zensur- und preßpolizeilichen Vorschriften, welche weder in den zweiten Theil des Strafgesetzbuches aufgenommen wurden, noch in die Kathegorie der Verbrechen fallen, begründen Zensur-Vergehen.

Diese Vergehen sind theils in der Z.-O., theils in zahlreichen politischen Verordnungen enthalten, die im Laufe dieser Darstellung angeführt wurden.

Die Strafen sind in diesen Verordnungen keineswegs gehörig abgestuft, oder nach dem Maße der Gefährlichkeit der Uebertretungen bemessen. Es fehlen hier die richtigen höchsten Grundsätze. Manche

*) In dem Staatshandbuche des Königreichs Böhmen für 1847 werden für Böhmen ein Zensurreferent (Gubernialrath), dann die Direktoren der verschiedenen Fakultäten, der Direktor der Gimnasialstudien, der Schulenoberaufseher, ein ordentlicher Zensor „im gemischten Fache" und ein Aushilfszensor außer den Revisionsbeamten nahmhaft gemacht.

dieser Vorschriften, wie die §§. 4, 5, der Z.-O., wurden durch den zweiten Theil des Strafgesetzbuches außer Wirksamkeit gesetzt.

Die meisten dieser Verordnungen beziehen sich auf preßpolizeiliche Vorsichten, wie jene, welche das Schedenwesen betreffen, und gaben auch diesem Zweige des österreichischen Zensurwesens eine eigenthümliche Färbung.

Unter den eigentlichen Zensur-Vergehen*) ist besonders jenes bemerkenswerth, das durch die Drucklegung einer Schrift, eines Aufsatzes, Journalartikels u. dgl. im Auslande, ohne Genehmigung der inländischen Zensur begründet wird.

Dieses Vergehen wird nämlich gerade so bestraft, wie eine der Wesenheit nach verschiedene Uebertretung, nämlich jene, die durch Drucklegung einer der inländischen Zensur nicht unterbreiteten Schrift, im Auslande, unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckorte begangen wird.**)

Schon diese Andeutungen liefern den Beweis, daß auf diesem Gebiete die klaren, höchsten Grundsätze vermißt werden, die sonst im Gebiete des gemeinen österreichischen Strafrechtes mit so vieler Konsequenz durchgeführt erscheinen.

Unstreitig sind die zuletzt angeführten zwei Vergehen wesentlich verschieden, da durch das zweite eine Irreführung des Publikums und der Behörden beabsichtigt erscheint, welche für inländische Buchdrucker höchst nachtheilige Folgen haben kann, während bei dem ersten einzig und allein die Umschiffung der inländischen Zensur, die an und für sich kein gefährliches Moment enthält, die gleiche Behandlung vor dem Gesetze nach sich zieht.

b. Schwere Polizei-Uebertretungen.

Als die österreichische Regierung im ersten Dezennium dieses

---

*) Die Gesetze machen keinen Unterschied zwischen eigentlichen Zensur- und andern preßpolizeilichen Vorschriften; beide werden unter dem Gattungsnamen „Zensurvorschriften" begriffen.

**) Vergl. hierüber die Verordnungen, die Seite 286 ff. angeführt erscheinen. Vergl. auch §. 10 der Z.-O.

Jahrhunderts das Signal des Fortschreitens auf dem legislativen Gebiete zu geben beschloß, und ein neues Strafgesetzbuch ins Leben trat, wurden in dem zweiten Theil desselben, der die schweren Polizei-Uebertretungen umfaßt, einige Schuldhandlungen gegen die bestehenden Zensurvorschriften aufgenommen. (Vergl. S. 209.) Diese Reform hatte zur Zeit, als sie ins Leben trat, einen Werth, den die, ohne Rücksicht auf die früheren Gesetze, unternommene Kritik den neuen Strafbestimmungen nicht einzuräumen vermag.

Die Verbesserungen welche nothwendige Folgen dieser Reform waren, sind folgende:

1. Da im Strafgesetzbuche verhältnißmäßig wenige Uebertretungen der Zensurvorschriften als schwere Polizei-Uebertretungen, noch weniger Schuldhandlungen, die durch Schriften begangen werden, als Verbrechen bezeichnet sind, so wurden eben dadurch die meisten der so zahlreichen Kontravenzionen gegen die Zensur- und preßpolizeilichen Vorschriften, die in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen wurden, in die Klasse der bloßen Vergehen gestellt.
2. Somit fielen auch die endlosen Gefängnißstrafen weg, die nach der Z.-O. verhängt werden konnten, da nach dem Strafgesetze die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Kriminalstrafe (6 Monate) nicht überschreiten darf. (Vergl. S. 203, 206.)

Im II. Theile des Strafgesetzbuches, das seit dem 1. Januar 1804 in Wirksamkeit ist, treffen wir folgende Bestimmungen:

§. 57.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Zensur als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln:

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Zensur druckt, oder verkauft.

§. 58.

Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des

dieser Vorschriften, wie die §§. 4, 5, der Z.-O., wurden dur[illegible] den zweiten Theil des Strafgesetzbuches außer Wirksamkeit gesetzt.

Die meisten dieser Verordnungen beziehen sich auf preßpolizeilich[illegible] Vorsichten, wie jene, welche das Schedenwesen betreffen, und gab[illegible] auch diesem Zweige des österreichischen Zensurwesens eine eigenthüm[illegible] liche Färbung.

Unter den eigentlichen Zensur-Vergehen*) ist besonders jen[illegible] bemerkenswerth, das durch die Drucklegung einer Schrift, eines Au[illegible] satzes, Journalartikels u. dgl. im Auslande, ohne Genehmigu[illegible] der inländischen Zensur begründet wird.

Dieses Vergehen wird nämlich gerade so bestraft, wie eine [illegible] Wesenheit nach verschiedene Uebertretung, nämlich jene, die dur[illegible] Drucklegung einer der inländischen Zensur nicht unterbreiteten Schri[illegible] im Auslande, unter einem fälschlich vorgedruckten inländisch[illegible] Druckorte begangen wird.**)

Schon diese Andeutungen liefern den Beweis, daß auf diese[illegible] Gebiete die klaren, höchsten Grundsätze vermißt werden, die so[illegible] im Gebiete des gemeinen österreichischen Strafrechtes mit so viel[illegible] Konsequenz durchgeführt erscheinen.

Unstreitig sind die zuletzt angeführten zwei Vergehen wesentli[illegible] verschieden, da durch das zweite eine Irreführung des Publikum[illegible] und der Behörden beabsichtigt erscheint, welche für inländische Buch[illegible] drucker höchst nachtheilige Folgen haben kann, während bei dem erste[illegible] einzig und allein die Umschiffung der inländischen Zensur, die a[illegible] und für sich kein gefährliches Moment enthält, die gleiche Behand[illegible] lung vor dem Gesetze nach sich zieht.

b. Schwere Polizei-Uebertretungen.

Als die österreichische Regierung im ersten Dezennium dieses

---

*) Die Gesetze machen keinen Unterschied zwischen eigentlichen Zensur- un[illegible] andern preßpolizeilichen Vorschriften; beide werden unter der [illegible] „Zensurvorschriften" begriffen.

**) Vergl. hierüber die Verordnungen, die [illegible]
Vergl. auch §. 10 der Z.-O.

Umfange

§. 58.

Uebertretung

Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mal eine Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden; das zweite Mal nebst der Geldstrafe ein- bis dreimonatlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame, der Buchdruckerei oder des Buchhandels. Bei dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden. *)

§. 59.

Zweiter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Zensur im Ganzen verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sei im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

§. 60.

Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erste Mal nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis dreimonatlichem

---

*) Durch diesen §. ward die Strafbestimmung des §. 4 der Z.-O. außer Wirksamkeit gesetzt. Konfiskazion der Auflage und Zerstörung des Schriftsatzes fanden in diesem Falle, oder wenn man sich nicht nach den Beisätzen und Beschränkungen des imprimatur achtete, auch nach §. 4 der Z.-O. Statt. Der Inhalt der Schrift kam dort nicht in Betracht, hier wird nur bei dem Ausmaße der Geld- und Arreststrafe auf denselben Bedacht genommen. Der Gewerbsverlust, der nach der Z.-O. §. 4 beim ersten Uebertretungsfalle verhängt werden sollte, tritt hier bei'm dritten ein. Dagegen ward nach der Z.-O. eine besondere Geldbuße erst dann verhängt, wenn Exemplare der Schrift wirklich verbreitet worden, während sie hier schon durch den Druck verwirkt wird, und die Verbreitung nur bei dem Ausmaße der Geldstrafe in Erwägung kommt.

Nach dem Anhange neuerer Verordnungen über den II. Thl. des Str. G. Bs. Nro. II., ist auch jeder vor erhaltener Zensur-Bewilligung gemachte Abdruck von Kupferstichen und Landkarten, (der erste Probeabdruck der der Zensur vorgelegt wird, ausgenommen) mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Zensur-Uebertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist. (H.-D. v. 7. Mai 1813.)

Arreste; das zweite Mal noch mit Verlust der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen.*)

§. 61.

Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Zensur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wann in einer schon zensurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassung verändert worden.**)

§. 62.

Dafern das gegen das Verbot der Zensur gedruckte, oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste, nach Maß der geschehenen Verbreitung, von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

---

*) Der inländische Verfasser, der sein von der Zensur zum Druck nicht zugelassenes Werk in's Ausland zum Druck und zur Verbreitung schickt, macht sich eines Vergehens schuldig, das nach §. 10 der Z.=O. bestraft wird.

**) Es wird sonach die Aufnahme einzelner gestrichenen Worte in den Druck ebenso bestraft, wie die Drucklegung oder Verbreitung eines von der Zensur im Ganzen verworfenen Werkes. Abgesehen davon, daß zwei Uebertretungen von so verschiedenem Umfange mit ganz gleicher Strenge bestraft werden sollen, so verliert dadurch auch die im §. 59 gemachte Bezeichnung „im Ganzen verworfen" alle Bedeutung. Durch die Instr. vom 10. Sept. 1810 erhielt diese Bestimmung ein noch drückenderes Gewicht. Denn sie erhob die Zensoren auch zu literarischen Richtern. Wie leicht streichen diese polizeilichen Kunstrichter harmlose Worte, weil sie ihrem ästhetischen Geschmacke, überhaupt ihrer Anschauungsweise nicht behagen!

Und die Aufnahme solcher Stellen oder Wörter, oder harmloser Zusätze, um durch die Zensurmanipulazion entstandene Breschen auszufüllen, soll eben so bestraft werden, wie der Druck und die Verbreitung eines im Ganzen verworfenen Buches! Es wird also hier derselbe Grundsatz beobachtet, der in §. 4 der Z.=O. maßgebend war. Nur Verbesserungen des Stils und der Rechtschreibung, die den Sinn nicht ändern, sind nach §. 5 der Z.=O. gestattet.

§. 63.

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmt ist.

§. 64.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher Arrest von einem Monate.

Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verboten sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben, mit einer Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden und mit dreimonatlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe mit **strengem** Arreste zwischen einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.*)

---

*) Durch diese Bestimmungen wurde §. 11 der Z.-O. außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchem außer der Konfiskazion der Bücher eine schwere angemessene Strafe nur dann eintreten sollte, wenn die verkauften Bücher im **hohen Grade** sittenverderblich, religionswidrig oder staatsgefährlich waren. Die Landesverweisung der Ausländer, die sich dieser Uebertretung schuldig machten, war nur in diesem Falle zu verhängen. Dagegen werden nach §. 64 die Subjekte dieser Uebertretung 1) mit Konfiskazion, 2) mit einer Geldstrafe, die im geringsten Ausmaße schon sehr bedeutend ist, 3) mit dreimonatlichem Arreste, und 4) wenn sie Ausländer sind, auch noch mit Landesverweisung bestraft, wenn die in Umlauf gebrachten Schriften blos verboten sind, was die Inkulpaten bei der Heimlichkeit der öster. Zensur jetzt gar nicht wissen können. Sind die Bücher sittenverderblich, so soll nebst der Konfiskazion und der Geldstrafe **strenger** Arrest verhängt werden, in welchem der Verurtheilte nach §. 12 des Strafgesetzes mit leichten Eisen an den Füßen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genährt, zum Trunke auf Wasser beschränkt wird, während ihm kein

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebete, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. d. gl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen und verkaufen lassen.*)

§. 66.

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verbot übertritt, soll das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, und mit einmonatlichem Arreste bestraft; das zweite Mahl die Strafe verdoppelt; das dritte Mahl ihm der Buchhandel oder die Druckerei abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet, so ist die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumessen.

§. 67.

Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen

---

Besuch und keine Unterredung als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen ist. Hieraus ersieht man, daß dieser Strafenkomplex noch viel weiter als die Z.-D. greift.

*) Für die zum Ausrufen bestimmten Flugschriften gelten seit dem Jahre 1816 folgende besondere Vorschriften:

a. Nur solche Flugschriften sollen ausgerufen werden dürfen, deren Druck auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung öffentlicher Behörden veranstaltet wird.

b. Die Buchhändler oder Buchdrucker und Verleger, welche die Verbreitung einer Flugschrift mittelst Ausrufs wünschen, haben sich um die Bewilligung bei derjenigen Behörde zu bewerben, auf deren Veranlassung dieselbe gedruckt wurde.

c. hat das Befugniß zum Ausrufen in solchen Fällen immer nur auf zwei, längstens drei Tage zu gelten.

d. Die erhaltene Bewilligung zum Ausrufen ist auf den Abdrücken selbst, jedoch mit Beirückung des Datums der Bewilligung, ersichtlich zu machen, damit die bestimmte Frist nicht überschritten werden könne. (Hofkanzlei-D. v. 4. Jänner 1816.)

lassen, sollen mit dreitägigem Arreste, bei jeder weiteren Uebertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestraft werden. *)

§. 68.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften und einzelnen Blätter genannten Uebertretungsfälle treten auch bei gestochenen Blättern von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen.

§. 69.

Wenn Jemand, der nicht zur Buchdruckerei befugt ist, eine Winkelbuchdruckerei, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze hält, soll der Uebertreter nebst dem Verluste alles Buchdruckereigeräthes zu einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden verurtheilt, und würde bewiesen, daß aus einer solchen Winkelbuchdruckerei ein Buch, oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzt worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den §§. 62 und 63 ausgemessenen Strafe beleget werden. **)

---

*) Nach der Einleitung in die Z.-O. war der Ausruf neu gedruckter Blätter, wie Lieder, Kriegsnachrichten u. dgl. ohne Ausnahme bei Zuchthausstrafe für die Verbreiter, und noch empfindlicherer Ahndung für den Urheber verboten.

**) Heimliche Hauspressen zu halten, wurde schon durch Hofkanzleid. v. 12. Oktober 1792 verboten und der Polizei eingeschärft, solche Hauspressen auszuforschen, damit sie abgestellt und vernichtet werden mögen. Im Jahre 1793 wurde die Abstellung der Privatbuchdruckereien mit H.-D. v. 21. Jänner abermals befohlen und den Schriftgießern verboten, Druckkaraktere Personen zu verkaufen, die nicht befugte Buchdrucker sind. (Vergl. Seite 371.)

§. 12 der Z.-O. enthält zwei Bestimmungen. Die eine verbietet, ohne Beifügung einer Strafsankzion, allen Privatpersonen, die nicht privilegirte Buchhändler sind, Buchdrucker- oder Handpressen und Druckkaraktere zu halten, und wurde durch §. 69 des Strafgesetzes ersetzt, der die Uebertretung dieser Vorschrift hart genug bestraft. (Vergl. Seite 92 dieser Schrift.) Durch Hofkanzleid. v. 10. Nov. 1825 wurde jedoch erklärt, daß der bloße unbefugte Besitz einer Presse mit Druckkaratteren (die zusammen einen Schriftsatz bilden) noch nicht hin-

In die Reihe der schweren Polizeiübertretungen in Rücksicht auf Bücherzensur gehört auch jede unbefugte Haltung einer Leihbibliothek. Diese Uebertretung soll nach §. 64 des 2. Theils des Strafgesetzes behandelt werden. Hofk.-D. v. 19. Mai 1825.

Unter den schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit der Ehre ist §. 237 des 2. Th. des St. G. Bs. folgender Fall angeführt: „Wann Jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sei nahmentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten."

Sonst giebt es nach dem Gesetze keine schwere Polizei-Uebertretung mit Rücksicht auf die Zensur.

Wenn in einer Verordnung des böhmischen Landespräsidiums vom 7. Juni 1813 über die Zensurpflichtigkeit der Grabschriften der Juden, hinsichtlich der Bestrafung der Uebertreter der betreffenden Vorschrift, auf §. 68 des 2. Th. des St. G. Bs. hingewiesen wird, so kann dadurch keine neue schwere Polizeiübertretung begründet werden, da Strafgesetze im strengsten Sinne ausgelegt werden müssen, und §. 68 die bei Druckschriften genannten Uebertretungsfälle nur auf ge-

---

reichs, eine schwere Polizei-Uebertretung zu begründen, sondern daß der Begriff des Haltens einer Winkelbuchdruckerei schon einen Gebrauch in sich schließe.

Nach dem Hofkanzleid. v. 12. Sept. 1819 begründet auch der Besitz einer Steindruck- oder Kupferdruckpresse, ohne hiezu besonders befugt zu sein, die in §. 69 bezeichnete schwere Polizei-Uebertretung.

Insbesondere soll darüber gewacht werden, daß Kupferdruckpressen von keinem Kartenmaler gehalten werden, wenn er nicht dazu ausdrücklich die Bewilligung erhalten hat. Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der durch §. 69 ausgesprochenen Strafe von 500 fl. und dem Verluste der Presse. Vergl. S. 387.

Die zweite Bestimmung, die §. 12 der Z.-O. enthält, und durch die allen Buchdruckern unter der dort erwähnten Straffankzion verboten wird, Pressen an entlegenen, unzugänglichen oder verborgenen Orten aufzustellen, und auf heimliche Weise setzen oder drucken zu lassen, ward durch §. 69 des Strafgesetzbuches nicht entkräftet.

stochene Blätter ausdehnt, die durch Abdrücke vervielfältigt werden, und einer eben so großen Verbreitung fähig sind, als Druckschriften.

Ebensowenig kann es eine schwere Polizeiübertretung begründen, wenn in der Verordnung der Polizei- und Zensur-Hofstelle v. 25. Dez. 1821 welche Zeichnungen auf Manufakten und Fabrikaten den Zensurgesetzen gemäß zu behandeln befiehlt, jene, welche solche Stoffe entweder der Zensur entziehen, oder auch nach dem ausgesprochenen Zensurverbote verkaufen, unbedingt der strafgesetzlichen Ahndung unterworfen werden.

Man denkt leider bei der hermeneutischen Schöpfung neuer schweren Polizeiübertretungen ganz und gar nicht an den VI. Absatz der Einleitung in das Strafgesetzbuch, der wörtlich lautet:

„Als ein Verbrechen, und eben so als eine schwere Polizeiübertretung kann nur dasjenige behandelt und bestraft werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizeiübertretung*) erklärt wird."

Bei dieser unverkennbaren deutlichen Beschränkung der schweren Polizeiübertretungen auf die im Gesetze ausdrücklich benannten Fälle widerstrebt es ganz und gar dem hie und da bei dergleichen Deutungen angerufenen Geiste des Gesetzes, Uebertretungen in dasselbe zu verpflanzen, die dort nicht ausdrücklich bezeichnet sind.

Ebenso sehr widerstreitet es dem Gesetze, wenn man der gesetzlichen Verjährung, durch die Untersuchung und Strafe erlischt, bei Preß- und Tendenzprozessen keinen Raum geben will.

Uebrigens gehören Uebertretungen gegen die Zensurvorschriften zu jenen, bei welchen sogleich die Anzeige an die Landesstelle gemacht werden muß. (§. 286 II. Thl. St. G. B.)

Die Oberbehörde ist berechtigt, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen. (§. 287 vergl. auch §§. 282 — 286 II. Thl. St. G. B.)

Die Urtheile müssen schon wegen der bedeutenden Geldstrafen

---

*) Die mit gesperrten Lettern gedruckten Worte sind in der angeführten Gesetzstelle ebenso hervorgehoben.

vor der Bekanntmachung mit den sämmtlichen Akten der Landesstelle zugeschickt werden (§. 402 II. Thl. St. G. B.), und bei den §§. 62, 64, 69 enthaltenen Uebertretungen sind die Urtheile der Landesstelle noch vorläufig an die oberste politische Behörde (Hofkanzlei) zu senden.

c. Verbrechen.

Die Verbrechen, welche durch Druckschriften begangen werden können, und auf die §. 63 II. Thl. St. G. B. hinweist, sind Hochverrath und Störung der öffentlichen Ruhe.

Sucht man boshafter Weise durch aufwieglerische Schriften eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung herbeizuführen, so wird das Verbrechen des Hochverraths begründet. (§. 52 I. Thl. St. G. B.) Sucht man aber boshafter Weise andern Mitbürgern durch schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, so wird das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen. (§. 57 I. Thl. St. G. B.)

In beiden Fällen müssen diese Schriften verbreitet worden sein, wie aus §. 63 II. Thl. St. G. B. hervorgeht, der von dem Inhalt des „verbreiteten Werkes" spricht. Ueberdieß kann man auch durch Druckschriften das Verbrechen der Religionsstörung begehen, wenn man nämlich in denselben „Gott lästert, oder durch Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget." (§. 107 I. Thl. St. G. B.)

Auch in diesem Falle muß die Schrift verbreitet worden sein, da sonst eine Störung der Religion durch die Druckschrift nicht denkbar wäre.

Anhang.

I. Die Petizion der Wiener Literaten.

II. Vortrag des Fürsten Lamberg auf dem böhmischen Landtage 1847.

III. Petizion der böhmischen Stände gegen das Zensursistem.

IV. Der 18. Artikel der Bundesakte.

I.

Denkschrift

über die gegenwärtigen Zustände der Zensur in Oesterreich. *)

„Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, soll in Zukunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglich nützlichen Wirksamkeit entzogen werden" —

Heißt es in der „Vorschrift für die Leitung des Censur-Wesens und für das Benehmen der Censoren" vom 10. September 1810, welche zum Eingange einer „zweckmäßig geleiteten Lese- und Schreibe-Freiheit" das Wort führt. —

Der §. 4 der Vorschrift spricht insbesondere den Grundsatz aus, daß wissenschaftliche Werke mit der größten Nachsicht behandelt, und ohne äußerst wichtige Gründe nicht verboten werden sollen, und der §. 8 enthält wörtlich folgende Stelle:

„Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen, oder einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellt werden u. s. w., sollen ohne hinlänglich andern Grund nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung." —

Der §. 12 räumt ferner den Schriftstellern, deren Handschriften von der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle die Zulassung zum Drucke versagt wurde, das Recht ein, diese Handschriften mit Beifügung der Rechtfertigungsgründe an die „politische Hofstelle ihres Landes" überreichen zu dürfen, welche darüber an Se. Majestät Bericht zu erstatten hat.

Der §. 14 endlich macht den Censoren so wie den Revisionsämtern die möglichste Schnelligkeit bei Abgabe der Bücher und Erledigung der Manuscripte zur Pflicht.

Diese und andere milde und humane Bestimmungen, von denen die des §. 8 beinahe wörtlich in die neue preußische Censur-Instruktion vom 24. December

---

*) Vergl. Seite 273 dieser Schrift.

1841 *) aufgenommen wurde, bilden den Hauptinhalt der Oesterreichischen Censur-Vorschrift vom 10. Sept. 1810, welche jedoch nur als Instruktion für die Censoren, nicht aber als Gesetz gelten zu sollen scheint, und die daher auch niemals öffentlich kundgemacht wurde, denn der Umstand, daß sie in mehreren Privat-Werken (in Graf Barth-Barthemhein's System der österreichischen Polizei-Administration, Fauller's Polizei-Gesetzkunde, Kanka's Handbuch der Gesetze über schwere Polizei-Uebertretungen) abgedruckt ist, gestattet noch keineswegs, diese Censur-Vorschrift als officiell kundgemacht zu betrachten, da sich nach den bestehenden allerhöchsten Normen auf derlei Privat-Gesetzsammlungen wirksam nicht berufen werden kann. — Im Jahre 1840 soll eine Publikation dieser Vorschrift, und zugleich die Aufhebung sämmtlicher, nach dieser Censur-Instruktion vom Jahre 1810 erlassenen polizeilichen Verfügungen allerhöchsten Orts angeordnet worden seyn. Unter diesen Verfügungen erscheint insbesondere das Hof-Dekret der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle vom 14ten Juli 1812, worin angeordnet wurde, daß alle Schriften, welche die neuere Kriegsgeschichte betreffen, mit dem Gutachten der Censoren zur definitiven Entscheidung der sogenannten Hofstelle vorzulegen seyen, ferner das Hof-Dekret derselben Hofstelle vom 2ten Oktober 1819, womit die obige Bestimmung auf sämmtliche Manuscripte und später auch auf Bilder, Landkarten, und Musikalien ausgedehnt wurde.

Die erwähnte Publikation war wohl nur Behufs der Censoren anbefohlen worden, um sie neuerdings auf die beinahe in Vergessenheit gerathene Instruktion aufmerksam zu machen, und ihnen die genaue Beachtung der darin enthaltenen Grundsätze einzuschärfen. Allein eine Kundmachung, selbst in diesem beschränkten Sinne, ist unsers Wissens bisher noch nicht erfolgt, der Censor übt sein Amt

*) Enthalten in der trefflichen Zusammenstellung: „die Preußische Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft." Von Franz Hugo Hesse, königlich preußischen Regierungsrath. (Berlin 1843. Schröder.) Nachdem die preußische Censur-Instruktion angeordnet, daß die Zensur keineswegs in einem engherzigen Sinne gehandhabt werde, und daß der Zensor eine freimüthige Besprechung auch der innern Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten könne, lautet die betreffende Parallel-Stelle; „Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werth geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deßwillen, weil sie in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen sind, wenn nur ihre Verfassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist." — Der preußische Regierungs-Rath Hesse macht hiezu die Bemerkung: „Diese Bestimmung ist aus dem österreichischen Censur-Patent, (Vorschrift u. s. w.) vom 14. Dezember (10. September) 1810 entnommen, und dieser Umstand beweist allein schon, daß sie nicht geeignet ist, gegen die Willkühr der Censoren einen wirksamen und dauernden Schutz zu verleihen." — Eine spätere preußische Censur-Instruktion vom 31. Jänner 1843 (welche in Hesse's Buch noch nicht aufgenommen sein konnte) enthält eine nähere Erläuterung der früheren Instruktion vom 24. Dezember 1841.

fortwährend nach Gewohnheit und Herkommen aus, und der Schriftsteller kann sich auf kein Gesetz zum Schutze seiner Rechte berufen.

Diese exceptionelle Stellung des österreichischen Schriftstellers ist es, welche der Unterzeichneten, nicht aus persönlichen Rücksichten, sondern im Interesse der gesammten vaterländischen Literatur zu der vorliegenden Denkschrift veranlaßte, welche sich insbesondere erlaubt, auf eine schmerzlich gefühlte Lücke unserer Gesetzgebung aufmerksam zu machen, und vor dem Standpunkte des Rechtes wie die Billigkeit darzustellen, wie dringend nothwendig die Verleihung eines Censur-Gesetzes für Oesterreich erscheint.

Der Zustand der Presse, dem Censur-Institute gegenüber, ist leider ein vollkommen rechtloser, der Schriftsteller wird gerichtet nach Normen, die er nicht kennt, und verurtheilt ohne gehört zu werden, ohne sich vertheidigen zu können.

Der geringste Handwerker, der ärmste Taglöhner, überhaupt jeder Staatsbürger findet im Gesetze Schutz für seine Thätigkeit. Die Grenzen derselben sind ihm vorgezeichnet, aber innerhalb dieser Grenzen kann er sich frei und ungehindert bewegen; Niemand darf ihn in der Ausübung seiner, durch das Gesetz ihm zuerkannten Rechte stören.

Hielt man diese Vorsicht im Bereiche der materiellen Interessen für unentbehrlich zur Aufrechthaltung eines geordneten Rechtszustandes, so dürfte sie wohl da nicht minder nothwendig befunden werden, wo es sich um die geistigen Güter des Menschen, um die höchsten Interessen der Wissenschaft, um die heiligsten Ansprüche der Wahrheit handelt. Allein wie trostlos ist die Lage des Schriftstellers gerade in dieser Beziehung!

Oesterreich besitzt kein Censurgesetz. Wo aber kein Gesetz, sondern nur die individuelle Ansicht des Censors entscheidet, da kann es leicht dahin kommen, daß selbst das an sich Erlaubte und Unschädliche, ja das Gemein-Nützliche verboten wird.

Der Censor — bei dem besten Willen — kann irren; er kann aus Aengstlichkeit, und Sorge für die Beibehaltung seiner Stellung gegen seine bessere Ueberzeugung so manches verdammen, was vielleicht zur Zierde der Litteratur, somit zum Besten des Landes gereichen könnte. Bei diesen Verhältnissen arbeitet der österreichische Schriftsteller unter dem stets bestehenden Drucke des Bewußtseins, sich vielleicht der Willkühr Preis gegeben zu sehen, die nach ihm unbekannten Rechtsnormen über seine Erzeugnisse aburtheilen kann; denn kein Gesetz ist vorhanden, unter dessen schirmenden Dache er sich gegen die Uebergriffe der Censoren schützen, auf das er sich zur Begründung seiner Rechtsansprüche berufen könnte. Seine Schrift wird, „als zum Drucke nicht zugelassen" bezeichnet, und er muß verstummen; nicht einmal die Frage um das „Warum" ist ihm gestattet, oder kann — wenn sie auch gestellt würde — auf Beantwortung hoffen. Von allen österreichischen Staatsbürgern ist es sonach der Schriftsteller ganz allein, welcher ungehört verurtheilt wird, während doch selbst dem Angeklagten, dem Verbrecher,

ein rechtliches Gehör und eine Vertheidigung verstattet wird, und ihm mit dem Urtheile auch die Beweggründe desselben bekannt gegeben werden müssen.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, hat zwar die Censur-Instruktion vom Jahr 1810 dem Schriftsteller das Recht der Berufung an die „politische Hofstelle seines Landes" eingeräumt; allein dieses Zugeständniß ist bei der gegenwärtigen Verfassung der Censur-Anstalt — wie man sich's nicht verhehlen darf — ein rein illusorisches, theils weil eben diese hohe Rekurs-Behörde (die politische Hofstelle) nicht selten schon vorläufig ein Informations-Votum über das ihr im Vorberathungswege durch die Censurstelle vorgelegte Manuscript abgegeben hat, und daher der Rekurs eigentlich gegen ihre eigene (mittelbare) Entscheidung an sie selbst gerichtet wird; — theils weil dem Schriftsteller die Motive der censurbehördlichen Abweisung nicht bekannt gegeben werden, er demnach auch seine Beschwerden nicht zu begründen, nicht mit einer Entkräftung der Abweisungsgründe zu begleiten vermag: — und weil endlich die Vollziehung der durch die Rekursbehörde gefällten Entscheidung immer wieder nur der Censurbehörde selbst anheimgestellt, von derselben aber nach allbekannter Erfahrung nur zu häufig zurückbehalten wird. Wahrhaftig, dieser im humansten Sinne bewilligte Rekurs-Zug müßte ganz anders organisirt seyn, wenn er dem Schriftsteller auch nur die geringste Garantie gewähren sollte. — Nicht besser verhält es sich mit der im §. 8 der Instruktion dem Schriftsteller eingeräumten Berechtigung, das Wesen der Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen zu besprechen, und selbst Fehler und Mißgriffe aufzudecken, wenn dieß nicht aus Gehässigkeit, sondern in der guten Absicht ihrer Abstellung, und in einem anständigen und bescheidenen Tone geschieht. Auch diese humane Verfügung scheint gänzlich in Vergessenheit gerathen zu sein. Die meisten Aufsätze, welche irgend einen Zweig der Staatsverwaltung berühren, werden nach abgegebenem Votum des Censors noch insbesondere jenen Hofstellen, in deren Ressort die behandelten Materien gehören, ja nicht selten auch Privat-Personen, deren Selbstgefälligkeit vielleicht durch eine solche Publication verletzt werden könnte, oder auch nur als Sach- und Fachkundigen zur Begutachtung mitgetheilt. Abgesehen von der, durch dieses Verfahren herbeigeführten Verzögerung — die in mehreren Fällen **Jahre** betrug, und bei sehr gediegenen, rein wissenschaftlichen Werken nicht selten mit gänzlicher Zurückhaltung des Manuscripts endete, werden dem Schriftsteller hierdurch nur neue Hindernisse in den Weg gelegt. Hat er in seiner Arbeit irgend eine Regierungsmaßregel — wenn gleich mit gebührender Bescheidenheit — einer würdigen Kritik unterzogen, so wird sich die Verwaltungs-Behörde, von der jener Fehlgriff ausgegangen, durch den auch leise ausgesprochenen Tadel gekränkt fühlen; sie urtheilt als Partei in eigener Sache, natürlich auf Druckverweigerung — und ihr Antrag wird von der Censurbehörde, wenn er negativ lautet, jedesmal vollzogen.

Um noch einmal auf die Person des Censors zurückzukommen, welcher nicht

nach einem bestimmten Gesetze, sondern nach Herkommen und Gewohnheit oder vielmehr nach seinem subjektiven Ermessen censirt, so kann es häufig geschehen, und geschieht wohl auch, daß er sich auf den ganz verschiedenen Standpunkt des Kritikers stellt, und einen Vorschlag, eine Bemerkung, eine Erörterung bloß deßhalb streicht, weil er über die vorliegende Frage anders denkt, ohne daß die Meinung des Schriftstellers irgend etwas Gemeingefährliches oder sonst durch die Censur-Vorschriften Verbothenes enthielte.*) Mit einem, ohne alle Motivirung hingestellten „typum non meretur" wird nicht selten über eine Schrift ein Verdammungs-Urtheil ausgesprochen, das die literarische Kritik vielleicht nicht getheilt hätte und jedenfalls nur dieser zugestanden wäre. Wie drückend ist aber ein solcher Zustand! Er trifft nicht nur jene Erzeugnisse des Geistes, die wirklich unter der Scheere des Censors fallen — sondern auch zahllose Keime, die gar nicht zur Entwicklung gelangen, weil man sich fürchtet, seine Mühe umsonst auf ihre Pflege zu verwenden. — Auch für die hohe Staatsverwaltung selbst werden durch ein solches System nicht unbedeutende Nachtheile herbeigeführt. Sie entbehrt dadurch des wirksamsten Mittels, zu Kenntniß der etwaigen Gebrechen zu gelangen, die eine Verbesserung bedürfen; sie beraubt sich der Unterstützung aller Intelligenzen, die außerhalb ihrer eigenen Verwaltungsorgane verbreitet sind: sie verliert den tüchtigsten Maßstab für die Beurtheilung des Einflusses, den irgend eine neue Maßregel auf die Gesinnungen und Ansichten des Volkes äußert; — endlich, wo niemals eine Rüge gehört werden darf, findet auch ein wohlverdientes Lob keinen Glauben. Wie sehr durch ein solches Verfahren der conventionellen Lüge, der Gleißnerei und Heuchelei, diesen Ertödtern des socialen wie des Staatslebens Thür und Thor geöffnet werden, liegt am Tage.

Bei solchem Zustande der Dinge mußte sich der besseren Schriftsteller eine solche Muthlosigkeit bemächtigen, daß sie sich freiwillig zum Schweigen verurtheilen, andere, in denen ein mächtiger Geist sich regte, sahen sich genöthigt, einen ungesetzlichen Weg einzuschlagen, und ihre Werke, von denen einige bereits zur Zierde der neuen deutschen Literatur gereichen, unter angenommenen Namen ohne Bewilligung der österreichischen Censur zu veröffentlichen. Der weitere Verlauf hat übrigens bewiesen, daß die humane österreichische Regierung der freien Aeußerung des wissenschaftlichen oder dichterischen Gedankens keineswegs so abhold ist, wie die ausführenden Organe der Censur mit allzugroßer Aengstlichkeit voraus zu setzen scheinen; denn die Regierung hat das eigenmächtige Verfahren jener Autoren dadurch stillschweigend gut geheißen, und gewisser Maßen gerechtfertigt, daß sie nachträglich dem Debit ihrer Werke kein Hinderniß in den Weg legte. (?) Der Schriftsteller liebt es jedoch nicht, sich in die Literatur nur einzuschwärzen; er zieht es vor, den Weg des Gesetzes zu gehen, und jeden

*) Vergl. S. 224—226, 228, und 279—284 dieser Schrift.

Oesterreicher von Herz und Gesinnung hätte der Ruhm, welcher dem Talente seiner Landsleute gezollt ward, mit gedoppelter Freude erfüllt, wenn der Aeußerung dieses Talentes gleich von vorne herein die Zustimmung der österreichischen Censur zu Theil geworden wäre, was auch nach Wort und Geist der Censur-Instruktion vom Jahre 1810 unzweifelhaft geschehen konnte.

Der wunderlichste Zwiespalt zwischen der Instruktion und ihrer Handhabung, so wie der längst schmerzlich gefühlte Mangel eines Gesetzes tritt aber insbesondere dann hervor, wenn wir beobachten, was in Oesterreich und zwar mit Bewilligung der Regierung, (?) gelesen wird, welche Masse von Ideen nur allein durch die in allen Schenken aufliegenden literarischen und politischen Zeitungen auch in den niederen Klassen der Gesellschaft sich verbreiten. (?) Wissenschaftliche und belletristische Werke der neuen deutschen Presse, wenn deren Tendenz nicht geradezu verwerflich ist, werden selten verbothen, und im Falle ihrer Zulassung in den inländischen Journalen angezeigt, von den inländischen Buchhandlungen an Jedermann ohne Unterschied verkauft. Dasselbe Werk aber eines Preußen oder Sachsen, oder auch eines Oesterreichers, der es im sogenannten „Ausland" mit dem „admittitur für's Ausland" hat drucken lassen dürfen, — dasselbe Werk, welches dann später im Inland ungehindert verkauft und gelesen werden darf, darf — im Inland nicht gedruckt werden. Dieser Druck-Verboth für das Inland eines sonst erlaubten Werkes ist für den vaterländischen Schriftsteller als Verfasser schon an sich äußerst kränkend und schmerzlich; er bringt aber auch noch andere geistige und materielle Nachtheile mit sich. Insbesondere wird dem österreichischen Buchhändler dadurch die Ehre entzogen, ein mehr oder minder geistreiches Werk eines In- oder Ausländers verlegt zu haben, überdieß aber auch der materielle Gewinn entrissen; denn die Verweigerung des „Imprimatur für das Inland" hat geradezu die Wirkung einer Prämie, die man dem nord- oder süddeutschen Buchhändler zum Nachtheil des österreichischen bezahlt, und zwar für dieselbe Waare die der Inländer gleichfalls produciren kann; — beiläufig als verböthe man die inländische Glas- oder Lederfabrikation und nöthigte uns, Glas und Leder, die wir zu Hause in derselben Güte erzeugen können, von Ausländern um theures Geld zu kaufen. Dadurch, daß Bücher, welche im Inlande zu lesen erlaubt ist, im Inlande nicht gedruckt werden dürfen, wird dem buchhändlerischen Verkehr jährlich wenigstens eine Million Gulden entzogen, während die wichtigern geistigen Nachtheile: die Versumpfung der Literatur, die Verachtung von Seite unserer Landsleute, die gänzliche Ertödtung des nationalen Sinnes, das Zurückbleiben des lesenden Publikums unter dem Niveau der gewöhnlichen Bildung, unberechenbar bleiben. Dieser Unmöglichkeit, das Volk durch seine ihm angebornen Lehrer, durch seine guten vaterländischen Schriftsteller zu bilden, ist es vorzugsweise zuzuschreiben, daß der österreichische Leser ohne eigenes Urtheil und ohne geläuterten Geschmack, begierig und mit

Vorliebe nach den verpönten Büchern und Broschüren des Auslands greift, und zwar besonders nach denen von verwerflichen und unsittlichen Tendenzen und nach den, über die öffentlichen Zustände unseres Vaterlandes maßlos schmähenden Pamphleten, die eben weil sie ihm verbothen sind, einem gebildeten Geiste aber durch ihren Mangel an Gehalt sich von selbst verbiethen würden, den österreichischen Leser zum Genusse der verderblichen und faulen Frucht zumeist anzureizen scheinen.

Allein die mehr erwähnten Censur-Beschränkungen, welche zunächst gegen die Erzeugnisse der ephemeren oder leichteren Literatur gerichtet scheinen, sie lasten noch mehr als man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt sein mag, auch auf allen ernsten Produktionen der Wissenschaft mit der ganzen Schwere ihres Gewichtes und die traurige Folge eines so beklagenswerthen Zustandes ist es, daß sich auch der eigentliche Fachgelehrte ängstlich die Grenzen seiner Aufgabe abstecken muß, und auf jede Wirksamkeit in weitern Kreisen, wie sie gerade von ihm die Richtung und das Bedürfniß der Zeit fordern, zu verzichten sich genöthigt sieht. So bleibt er in dem Verkehre mit dem Auslande und in dem Bezuge seiner Hülfsmittel vielfach gehemmt und immer abhängig, — von kleinen aber beständig wiederholten Plackereien ermüdet, und durch das entwürdigende Mißtrauen mit dem der überwacht und seine Arbeit inquirirt wird, entmuthigt als ein vielfach geängstigter und peinlicher Stubengelehrter hinter den Forderungen der Gegenwart zurück, oder er wendet sich im Mißbehagen über das ungerechte aber erklärbare Vorurtheil, mit welchem das einer freieren Bewegung gewohnte und seiner geistigen Rührigkeit sich bewußte Ausland, die besten Erzeugnisse vaterländischer Wissenschaft zu ignoriren oder zu beseitigen gewohnt ist, zuletzt dem Leben und seinen Forderungen entfrembet, ganz unpraktischen Richtungen zu, wenn er überhaupt noch Selbstverläugnung und aufopfernde Hingebung genug besitzt, um nicht lieber den dornenvollen Pfad einer censurmäßigen schriftstellerischen Thätigkeit ganz zu verlassen und den heiteren Weg des Schlendrians und des materiellen Erwerbes zu betreten.

Wie sehr aber auch bei den obwaltenden Censur-Verhältnissen die gänzliche Erlahmung des commerziellen Hebels der Literatur, des Buchhandels nämlich, und vor allem des so sehr gehemmten, ja in einer ersprießlichen Ausdehnung ganz unmöglichen Verlaggeschäftes, auf die Wissenschaft zurückwirken muß, braucht bei einiger Kenntniß der Kräfte, welche in dem Getriebe menschlicher Dinge wirksam sind, gar nicht erwähnt zu werden. Und doch scheint gerade dieses Verhältniß die Rücksicht einer einsichtigen und sonst den Interessen der Wissenschaft wohlwollenden Staatsverwaltung um so mehr zu fordern, da sie nicht wie anderwärts durch freien Ausfluß ihrer Municenz das zu ersetzen gewohnt ist, was wir durch den Mangel reich gewordener und eine großartige Industrie entwickelnder Verleger oder dotirter wissenschaftlicher Corporationen entbehren. — —

Betrachtet man diesen ganz betrübten Zustand unserer literarischen Verhältnisse, so wird gewiß jeder billig Gesinnte den lebhaften Wunsch der österreichischen

Schriftsteller, ja sämmtlicher, in materieller oder geistiger Richtung thätigen Volksklassen unseres Landes begreiflich finden, diesen Uebelständen endlich Schranken gesetzt zu sehen, was einzig und allein auf dem Wege des Gesetzes geschehen kann.

Nach dieser Darstellung würden sonach die Unterzeichneten folgende unvorgreifliche Maßregeln vorschlagen, welche sie nach ihrem besten Wissen zur Abhilfe der gerügten Uebelstände, so wie zur Belebung der österreichischen Literatur für eben so zweckdienlich als in der Hauptsache für unerläßlich erachten.

Diese Maßregeln sind:

1) Erlassung eines Censur-Gesetzes auf Grundlage der Instruktion vom Jahre 1810, und öffentliche Kundmachung dieses Gesetzes.

2) Verleihung einer unabhängigen Stellung für die Zensoren.

3) Gründung eines wirksamen Rekurs-Zuges in Censur-Angelegenheiten.

1) Erlassung eines Censur-Gesetzes.

Die Instruktion vom 10ten September 1810 zum Gesetz zu erheben, ohne vorläufige Revision sowohl der Form als der Materie nach, dürfte um so minder genügen, als ihr Ausdruck nicht immer korrekt und präcis, auch theilweise veraltet ist, und überdieß verschiedene Bestimmungen, wie z. B. die über den Nachdruck, darin enthalten sind, welche für die inzwischen gesetzlich geregelten Verhältnisse der Literatur und des Buchhandels längst nicht mehr passen. Als Grundlage einer legislativen Arbeit könnte jedoch diese Instruktion immerhin dienen, wobei wir im Allgemeinen nur bemerken zu müssen glauben, daß der milde Geist der Instruktion vom Jahre 1810 (insbesondere des mehr erwähnten §. 8) nicht beschränkt werden dürfte, sondern ihm im Jahre 1845 vielmehr ein noch humanerer Ausdruck zu verleihen wäre, was auch bei den gegenwärtigen auf tiefe und ernste Bildung und wahrhafte Verbesserung der Zustände gerichteten Zeit-Verhältnissen ohne alle Gefahr geschehen kann, und zum wahren Nutzen und Frommen des Landes gereichen wird.

Im Ganzen dürften die Censur-Verbothe, welche gegenwärtig Regel sind, nur ausnahmsweise eintreten, und dasjenige, was eigentlich dem Druckverbothe unterliegt, scharf und genau umgränzt ausgesprochen, und nicht mit allgemeinen Ausdrücken angedeutet werden, durch deren Hilfe sich jedes beliebige Verboth rechtfertigen ließe. Das Gesetz dürfte insbesonders so abgefaßt sein, daß es dem Censor nicht mehr frei stünde, die Drucklegung eines Werkes zu verbiethen, welches, wenn es im Auslande gedruckt würde, im Inlande später zu verkaufen und zu lesen erlaubt wäre.

Eines Mißverhältnisses darf hier noch erwähnt werden, daß nämlich den übrigen deutschen Journalen, insbesondere der Augsburger allgemeinen Zeitung, manche Nachrichten über vaterländische Zustände zu bringen gestattet scheint, deren

Drucklegung einem österreichischen Journale verweigert werden würde, welches doch das natürlichste Depot für einheimische Interessen abgäbe. Falls der §. 8 der Instruktion zur Gesetzkraft erwüchse, würde wohl auch dieser Uebelstand von selbst wegfallen, daß der Oesterreicher über literarische, sociale und andere Angelegenheiten die sein eigenes Vaterland betreffen, zuerst durch auswärtige Zeitungs-Organe unterrichtet wird. —

Eine bedeutende Erleichterung würde für den österreichischen Schriftsteller dadurch entstehen, wenn ihm gestattet würde, seine Schriften in denjenigen deutschen Bundesstaaten, in welchen ohnehin Censur besteht, drucken zu lassen, ohne sie vorher der österreichischen Censur vorlegen zu müssen. Diese Maßregel würde dem freundschaftlichen Verhältnisse entsprechen, welches die österreichische Regierung mit den übrigen deutschen Bundesstaaten verknüpft, von denen sich dagegen wohl nicht erwarten läßt, daß ihre Censur die Drucklegung eines Buches bewilligen würde, welches etwas feindseliges oder gehässiges gegen die österreichische Regierung enthielte. Durch eine solche Concession würden zugleich diejenigen zum Schweigen gebracht, welche der österreichischen Regierung mit Unrecht vorwerfen, sie wolle einem freien Gedanken-Verkehr zwischen den einheimischen und den übrigen deutschen Schriftstellern schlechterdings hemmend entgegen treten, zugleich würde aber auch bei dem deutschen Lese-Publikum größeres Vertrauen für die Leistungen unserer, gegenwärtig häufig unbillig behandelten Literatoren erweckt, und selbst an den im Inlande erscheinenden Werken ein wärmerer Antheil gewonnen werden. Der österreichische Schriftsteller, dessen Buch in einem deutschen Bundesstaat ohne österreichische Censur erscheint, müßte übrigens, wenn er sich dieser Begünstigung erfreuen will, verpflichtet werden, seinen Namen als Autor auf dem Buche zu nennen.

Die öffentliche Kundmachung des gehörig redigirten Censur-Gesetzes, welches Rechte und Verbindlichkeiten der Schriftsteller enthält, ist eine Folge, die sich, wie bei jedem andern Gesetze von selbst ergiebt.

Nachstehendes glauben die Unterfertigten, die sich auf den Standpunkt der Wissenschaft stellen, übrigens noch bemerken zu müssen: Das Recht, seine Gedanken zu veröffentlichen, gehört unter die angebornen natürlichen Rechte des Menschen, durch deren Anerkennung im §. 17 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich die österreichische Gesetzgebung nach dem allgemeinen Urtheil eines der herrlichsten und unvergänglichsten Monumente gesichert hat. Möge diese inhaltvolle Gesetzesstelle doch auch in Beziehung auf das edelste aller angebornen, natürlichen Rechte des Menschen, in Beziehung auf sein gottentstammtes Recht der freien Mittheilung seiner Gedanken zur vollen Ausübung gelangen! —

Möchte ferner bedacht werden, daß der Schriftsteller, welcher vielleicht nach Jahre langer Anstrengung und Arbeit ein bedeutendes Werk geschaffen, welches das Reich des Wissens erweitert, ohne fremde Rechte zu beeinträchtigen, durch den Verboth dieses Werkes nicht nur der geistigen Früchte seines Strebens und

der Ehre der Authorschaft verlustig geht, sondern ihm auch der materielle Lohn für seine Bemühungen, der Ersatz für die gemachten Auslagen, für die dargebrachten Opfer entzogen wird, in dessen Erwerbe ja selbst der niedrigste Taglöhner geschützt wird! Denn die geistige Thätigkeit, in so ferne sie nach Außen wirkt, biethet auch eine materielle Seite dar, und darf als literarisches Eigenthum denselben Schutz des Staates ansprechen, wie jedes andere Eigenthum.

Der tüchtige und geradsinnige Schriftsteller, der für Wissenschaft, Kunst und schöne menschliche Bildung wirkt, und sich in seinem edelsten Streben von Seite des Staates gefördert weiß, wird gewiß keinen Grund finden, in seinen Schriften gegen das wahre Beste eben dieses Staates aufzutreten, er wird vielmehr gegen das Reich der Lüge und des Truges, für das der Wahrheit und des Rechtes mit den glänzenden Waffen des Geistes kämpfen; er wird und soll aber auch nicht beschönigen und schmeicheln, wo er wirkliche Uebelstände, von denen kein irdisches Werk frei ist, gewahrt: er wird die Gebrechen und Irrthümer mit sittlichem Ernste besprechen, und eben in dieser Besprechung die Mittel oder wenigstens die Veranlassung geben, ihrer Herr zu werden, sie zu heilen. Von ähnlichen Ansichten war wohl auch der große österreichische Gesetzgeber durchdrungen, als er in seinem Censur-Edikt die einfachen aber denkwürdigen Worte aufnahm, die nach mehr als einem halben Jahrhundert frisch und ermuthigend in die Gegenwart hineinklingen.

„Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt, und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darstellt, nicht verbothen werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude seyn muß, wenn ihm selbe auch in diesem Wege zukommt." (Gesetz über das Censur- und Drucker-Fach vom 11. Juni 1781.)

---

2) Verleihung einer unabhängigen Stellung für die Censoren.

Die präventiv Maßregel der Censur erheischt nicht nur klare und humane Gesetze, sondern auch tüchtige Organe ihrer Handhabung. Wie wichtig zumeist die Wahl der hiezu tauglichen Persönlichkeiten sey, wurde in Oesterreich schon vor mehr als hundert Jahren anerkannt, indem eine Verordnung Kaiser Karls VI. vom 18ten Juli 1715, Winkelbuchdruckereien betreffend, ausdrücklich gebiethet, „verständige und gelehrte Censores," anzustellen. Die Aufsicht über die noch in der Wiege befindliche Presse war damals der Wiener-Universität anvertraut; erst im Jahre 1730 wurde der Landesstelle aufgetragen die geregelte Censur einzuführen; die Universität habe nur res mere academicas zu censuriren; über publica waren besondere Censoren und Revisoren, und Final-Bericht nach

Hof angeordnet. Bald darauf kam das Amt der Censur, troß wiederholter Einsprüche von Seite der Wiener-Universität auf einige Zeit in die Hände der Geistlichkeit, während später von der Kaiserinn Maria Theresia in den einzelnen Provinzen Censurs-Kommissionen errichtet, diese aber von Kaiser Joseph II. im Jahre 1781 wieder aufgelöst wurden, und zu einer gleichförmigen Verwaltung dieses Geschäfts-Zweiges eine Haupt-Commission errichtet ward. Im Jahr 1782 wurde die Oberleitung der Bücher-Censur der Studien-Hofkommission aufgetragen, nach deren Aufhebung ihre Geschäfte im Jahre 1792 auf das Studien-Referat der politischen Hofkanzlei übergingen, bis endlich im Jahre 1801 das ganze Censur-Wesen der Polizei-Hofstelle anvertraut wurde. — Man muß zugestehen, daß diejenigen Anordnungen, welche dem Mißbrauche der Presse vorzubeugen bestimmt sind, in den Bereich der Polizei-Gewalt im Allgemeinen gehören; Einerseits ist aber aus der obigen Darstellung ein bemerkenswerther Wechsel der Censur-Aufsichts-Behörden zu entnehmen, bei deren Wahl, wie z. B. bei der Studien-Hofkommission, zum Theil mehr der Gesichtspunkt des Förderns der literarischen Thätigkeit als der des Abwehrens vorgewaltet zu haben scheint. Anderntheils läßt sich nicht läugnen, daß das Institut der Censur, als eines literarischen Richter-Amtes, dem wissenschaftlichen Berufe angehöre, und sich auf der Höhe der wissenschaftlichen Fortschritte zu erhalten bestrebt seyn müsse, eine Richtung, welcher nachzugehen man billiger Weise von der polizeilichen Thätigkeit um so weniger erwarten kann, als sie in der Sorge für die öffentliche Sicherheit, in der präventiven Beseitigung eigentlicher Rechtsstörungen, in der Entdeckung von Verbrechen u. s. w. vollauf Beschäftigung findet. Diese Rücksichten mögen nun wohl auch die Regierungen der gebildetsten Länder Europas, in denen eine Censur besteht, bewogen haben, die Oberleitung derselben in Anerkennung der Würde der Wissenschaft und des Werthes derjenigen, welche sie betreiben, aus dem Ressort der zunächst der Schattenseite der sozialen Verhältnisse gewidmeten polizeilichen Thätigkeit auszuscheiden, und sie derjenigen Behörde zuzuweisen, welche (wie in Oesterreich die Studien-Hof-Commission) die geistige Entwicklung des Landes zu leiten berufen ist.

Welche Behörde aber auch immer die Aufsicht über die Censur führen mag, die Forderung: wissenschaftlich gebildete, rechtliche und humane Censoren aufzustellen, bleibt immer die nehmliche. Allein wenn der österreichische Censor auch alle diese Eigenschaften besitzt, dabei aber nicht in der Lage ist, seine Entscheidungen auf der deutlichen Grundlage des Gesetzes fällen zu können, so bleibt seine Stellung stets eine völlig untergeordnete und abhängige; was schon daraus hervorgeht, daß dasselbe Werk häufig zwei auch drei Censoren mitgetheilt wird, welche nur ein berathendes Votum zu liefern, die eigentliche Entscheidung aber der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle zu überlassen haben. Daß das Amt des Censors als Nebensache betrachtet wird, zeigt ferner der Umstand, daß nur

wenige wirkliche, meistens aber sogenannte Aushülfs-Censoren bestellt sind, von welchen dieses Amt theils unentgeldlich theils gegen eine Art von Renumeration von 300 höchstens 400 fl. C.-M. ausgeübt wird, und die ihr Amt mit um so größerer Aengstlichkeit ausüben, als sie von dem Censurchef nach Belieben entfernt werden können.

Bei dem gegenwärtigen Verfahren, welches wie bereits erwähnt, auf Herkommen und subjectiven Ansichten beruht, konnte die Bestellung der Censur-Organe in der angezeigten Weise genügen, obwohl nicht selten vorkam, daß ausgezeichnete, wohlgesinnte und literarisch gebildete Männer das schwierige, so wenig ehrende und lohnende Amt des Censors ablehnten, oder nach kurzer Ausübung wieder zurücklegten. Sobald jedoch die hohe österreichische Regierung sich veranlaßt finden wollte, ein Censur-Gesetz zu erlassen, dürfte es auch unumgänglich nothwendig befunden werden, den Censoren eine unabhängigere Stellung zu verschaffen, in welchem Falle sich dann auch die eigentlichen Männer der Literatur zur Uebernahme dieses Amtes bereitwillig zeigen würden. Der Censor wie jeder andere Richter hätte dann über das Werk des Schriftstellers *nach dem Gesetze* zu entscheiden, und wäre zugleich gehalten, seine Entscheidung durch Anführung der betreffenden Gesetzesstellen motivirt hinauszugeben.

---

3) Gründung eines Rekurszuges in Censur-Angelegenheiten.

Ein zweckmäßig organisirter Instanzenzug wird allgemein als eine unerläßliche Garantie für die Ausmittelung der Wahrheit, als eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit anerkannt, und besteht auch wirklich für alle bürgerlichen und Rechtsverhältnisse in unserm Vaterlande. Es läßt sich daher wie man bereits früher anzuführen sich erlaubte, nicht wohl absehen, weshalb der Schriftsteller in seinem heiligsten Rechte des Gedankens minder beschützt sein sollte, als der letzte Handwerker in dem des täglichen Erwerbes, als selbst der Verbrecher in dem Rechte seiner Vertheidigung.

Von der Entscheidung des Censors in erster Instanz, welcher als einzelnes Individuum in vielen Fällen irren kann, dürfte dem Autor der Rekurs an eine *Oberbehörde* unbenommen bleiben, wie er zum Theil in den Provinzen (von den Gubernien an die Polizei und Censur-Hofstelle) bereits besteht. Diese Censur-Oberbehörde hätte gleichfalls auf der Basis des Gesetzes, (welches alle möglichen häufig höchst verwickelten literarischen Verhältnisse nicht in Vorhinein bedenken kann, und somit mehr als jedes andere Gesetz eine Auslegung nach seinem *Geiste* erheischt), von einem höhern Standpunkte in zweiter Instanz zu entscheiden, und würde dem Schriftsteller, theils durch die *collegiale* Verfassung des richtenden Organs, theils durch die Vorschrift der *Motivirung* der richterlichen Sentenz eine doppelte Bürgschaft gewähren. Was ferner die Art der Zusammensetzung

dieses Censur-Organs betrifft, so dürfte bei dem Umstande, als man auch bei dem gewöhnlichen Civil-Richter strenge Proben der Befähigung zu seiner Amtsthätigkeit erheischt, die Forderung nicht mehr als billig befunden werden, daß die Mitglieder der Ober-Censurbehörde vorzugsweise der wissenschaftlichen Richtung anzugehören haben. Um endlich der Analogie mit dem in allen übrigen politischen und Rechts-Verhältnissen geltenden Berufungswege vollkommen zu genügen, dürfte es dem Schriftsteller noch überdies freigelassen werden, seine Vorstellungen gegen die Entscheidung der Censur-Behörde unmittelbar Seiner Majestät zu unterbreiten.

Durch die Ausführung dieser und ähnlicher Maßregeln wäre so ziemlich dasjenige geschehen, womit sich Schriftsteller, Buchhändler und Lese-Publikum des heutigen industriellen und gewerbfleißigen Oesterreich begnügen könnten, und wäre zugleich die Möglichkeit gegeben, in unserem Vaterlande, welches neuerlichst durch die segenreichen Schöpfungen des Staats-Eisenbahn-Systems, der Industrie- und Ackerbau-Vereine einen so bedeutenden materiellen Aufschwung nimmt, und welches so viele reiche geistige Kräfte in sich schließt, eine noch halb im Keime liegende Oesterreichische deutsche Literatur weiter auszubilden, deren Erstarkung insbesonders zu einer Zeit nicht gleichgültig erscheint, wo sich das gesammte deutsche Vaterland die Förderung einer ernsteren Entwickelung, einer tieferen Bildung stellt. Wie dringend nothwendig es bei solchen Verhältnissen sei, auch der österreichischen Literatur besonders in dem gemeinschaftlichen Gedanken, die gehörige Geltung zu verschaffen, liegt am Tage; auf welche Weise ein zeitgemäß milderes Zensur-Gesetz zur Erreichung dieses Zweckes mitwirken könne, wagten diese Blätter jedoch nur anzudeuten, indem sie die Modalität der Ausführung getrost der höheren Beurtheilung der Männer überlassen zu dürfen glaubten, welche der hohen österreichischen Regierung bei Berathung ihrer wichtigsten Interessen, somit auch der der Literatur zur Seite stehen, und deren Einsicht, Wohlwollen und echtem Patriotismus bei Lösung der vorliegenden, minder schwierigen als höchst wichtigen und unverschiebbaren Aufgabe, ein eben so glänzendes als segenreiches Feld des Wirkens sich erschließen würde.

Wien am 11. März 1845.

Folgen die Unterschriften.

Grillparzer. — A. v. Ettingshausen. — Bauernfeld. — A. Baumgartner. — Feuchtersleben. — Otto Prechtler. — L. L. v. Littrow. — A. Schrötter. — Johann Ladislaus Pyrker. — Freiherr v. Münch, Hofrath. — Dr. Moritz v. Stubenrauch. — Jenull, Hofrath. — Dr. L. Neumann. — Joseph Bergmann, k. k. Rath. — Ferdinand Dr. Gobbi. — Dr. Franz Romeo Selig-

mann. — Julius Krone. — Professor Hye. — Kubler, Regierungsrath. — Max Löwenthal. — J. F. Castelli. — Ludwig August Frankl. — Johann Springer. — Joseph Wertheimer. — Theodor Georg v. Karajan. — Anton Gf. v. Auersperg. — Comaruga junior. — Wilhelm Marsano. — Friedrich Fürst Schwarzenberg. — Dr. Ignatz Wildner, Edler von Maitstein.*) — Dr. Adolph Schmidl. — J. F. Schlager. — Friedrich Kaiser. — Joseph Rank. — Herrmann Rollet. — Dr. v. Frankl. — J. N. Vogl. — Franz Stelzhammer. — Dr. Johann Herz. — Joseph Bar. Zedlitz. — Stephan Endlicher. — Hammer-Purgstall. — J. C. Löbisch. — Dr. Moritz Heyssler. — Adolph Wiesner. — Dr. Beer. — Deffary. — E. M. Selinger. — Dr. Siegfried Becher. — Ph. Rothkögel, Professor. — Dr. Joseph Neumann, k. k. Professor. — Joseph Beskiba, k. k. Professor. — Dr. L. C. Schulz von Straßnitzky, k. k. Professor der Mathematik. — Dr. Fleischmann. — Pannasch, Oberstlieutenant. — Franz Gräffer. — Joseph Siegmund Ebersberg, Fürstbischöflicher Rath, Redakteur des Wiener Zuschauers rc. — M. G. Saphier. — Siegmund Kolisch. — Baron Lannoy. — Adalbert Stifter. — Franz Stöber, k. k. Professor der Akademie der bildenden Künste. — Gottfried Preyer, k. k. Vice-Hofkapellmeister, Direktor des Conservatoriums der Musik und Professor der Compositionslehre. — Heinrich Proch, k. k. Hofoperntheater-Kapellmeister. — Dr. August Schmidt, Redakteur der allgemeinen Wiener Musikzeitung. — Carl Hugo, Dr. Bernstein. — Friedrich Witthauer. — Franz Fitzinger. — Ferdinand Graf von Colloredo Mannsfeld. — Franz von Holbein. — Johann Gf. Barth von Barthenheim. — Friedrich Ritter von Bartsch, Kustos der k. k. Hofbibliothek. — Ludwig Sellier von Moranville, Amanuensis der k. k. Hofbibliothek. — Albrecht Kraft, k. k. Scriptor. — Joseph Dessauer. — Gustav Barth. — Karl Hock. — Dr. Johann Mikolasch. — Dr. Schuh, Professor der Chirurgie. — Dr. C. Melly. — Dr. Rokitansky, k. k. Professor. — Dr. Scoba. — Carl Freiherr von Pratobevera zu Wiesborn, jubilirter Vice-Präsident des k. k. nieder-österreichischen Appellations-Gerichts. — Adolph Freiherr von Pratobevera, Appellationsrath. — Dr. Theobald Rizzi, Hof- und Gerichts-Advokat. — Joseph Fischof, Professor am Conservatorium der Musik. — Karl Ad. Kaltenbrunner. — Joseph Kriehuber. — Ludwig Millichhofer. — Direktor von Schreibers. — Vinzenz Kollar. — Dr. Eduard Fenzel. — Paul Partsch. — Düsing. — Leopold Fitzinger. — Joseph Jak. Heckel — Franz H. Fritsch. — Dr. Löhner.

---

*) Um so mehr einverstanden, als in Ungarn bereits eine viel größere Druckfreiheit besteht, als hier angestrebt wird.

II.

Vortrag

des Fürsten Lamberg auf dem böhmischen Landtage 1847. *)

Es ist mir wirklich unbegreiflich, welche Ursachen es gewesen sein mochten, die unsere hohe Regierung bewogen haben, die Druckführung der Einführungsmodalitäten in den Landtag nicht zu genehmigen. Es scheint fast, daß überhaupt der Grundsatz gälte, daß es besser wäre, wenn lieber gar nichts gedruckt würde, als höchstens Kundmachungspatente, Steckbriefe, Börsenzettel und dergleichen. Ist denn aber ein solcher Grundsatz in dem gegenwärtigen Zeitpunkt noch haltbar, wo die verbotene Waare des Gedankens bei den erleichterten Communikationsmitteln mit galvanischer Schnelligkeit von einem Endpunkte der Monarchie sich bis zum andern verbreitet? Führt nicht dieses System gerade zu dem entgegengesetzten Ziele, als welches die hohe Regierung beabsichtigt, nämlich dahin, daß der große Wust von Schriften, welcher unsere Verhältnisse und unsere Regierung oft tadelnd bespricht, nur mit um so größerem Eifer und dem Reize einer verbotenen Frucht gelesen werde, während die hohe Regierung durch ihre eiserne Zensurstrenge sich selbst des Mittels beraubt, diesen oft irrigen Anklagen berichtigend zu antworten? — Unsere inländischen Journale und Druckschriften vermögen nicht, die Sache der Regierung zu vertreten, weil ihr politischer Theil nicht gelesen wird, und so sah sich denn die hohe Staatsverwaltung gezwungen, durch auswärtige Organe zu ihren Völkern zu sprechen. Eine Augsburger Zeitung ward besonders erkoren, die Ansichten unserer Regierung zu vertreten und den feindlichen Angriffen der Ausländer-Presse zu begegnen, allein die Stimmung des großen Publikums ist schon der Art, daß es allen diesen Artikeln keinen Glauben mehr bezeugt, seit es weiß, daß diese Zeitung unter österreichischem Censur-Einflusse erscheine; und so sieht sich denn unsere hohe Regierung oft in die bemerkenswerthe Lage versetzt, in die allerradikalsten auswärtigen Zeitungen ihre Ansichten einrücken zu lassen, nur damit sie vom Publikum gelesen und beachtet werden.

In diesem factischen Sachverhalte liegt allein schon die evidenteste Unhaltbarkeit unserer Censur. Während in allen civilisirten Ländern die Preßgesetze sich immer freier und freisinniger gestalten, während namentlich unser großes deutsches Nachbarland hierin mit dem edelsten Beispiele vorangeht, ist es gar nicht möglich, daß bei uns die Censur-Gesetze bei'm Alten bleiben sollten.

---

*) Aus den Gränzboten 1847, 23. Heft.

Es haben vor wenig Jahren die ausgezeichnetsten vaterländischen Schriftsteller ihre Bitten um Milderung der Censur-Gesetze der hohen Regierung unterbreitet; hochgestellte und ausgezeichnete Persönlichkeiten haben diese Bittschrift unterzeichnet, welche in dem Herzen eines jeden Vaterlandsfreundes den hellsten Wiederhall gefunden; ob diese Bittschrift abgewiesen wurde, weiß ich nicht, daß sie noch nicht bewilligt wurde, wissen wir Alle, wahrscheinlich ruht sie noch in dem weiten Schooße der Behörden.*) Ich stelle daher den Antrag: die Herren Stände möchten, da sie nun in demselben Falle sind, daß man ihren eigenen Drucklegungen das „Imprimatur“ verweigert, unter einem mit ihrer Sache, auch die Sache der vaterländischen Schriftsteller, die Sache des Vaterlands unterstützen, die Regierung auf die Unhaltbarkeit der bisherigen Censur-Gesetze aufmerksam machen, sie um Zwanzigbogen-Freiheit und um mildere Gesetze für die Journalistik bitten, um so mehr, da selbst in unserm gegenwärtigen Censur-Gesetze der leider nicht befolgte Grundsatz ausgesprochen ist: daß kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, unbeachtet bleiben möge. —

Wenn die Herren Stände auf diesen meinen Antrag einzugehen belieben, so stelle ich den weitern Antrag, die Herren Stände möchten zur Verfassung der an die hohe Staatsverwaltung dießfalls zu stellenden Bitte ein Comité ernennen, welches die Weisung erhielte, diese Bitte in dem bescheidensten und loyalsten Tone zu verfassen, und noch in der Dauer dieser Versammlung den Herren Ständen zur weitern Beurtheilung zu unterbreiten.

Ueber diesen Antrag wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt:

Die Herren Stände möchten in einer Sr. Majestät zu überreichenden allerunterthänigsten Bitte, Se. Majestät auf die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Censurverhältnisse aufmerksam machen, und Se. Majestät bitten, die gegenwärtigen Censur-Gesetze, sowohl in ihren gesetzlichen Bestimmungen, als auch in ihrer Handhabung allergnädigst zu mildern.

Zum Entwurfe dieser Staatsschrift wurde ein Comité von drei Mitgliedern gewählt, bestehend aus dem Antragsteller Fürst Lamberg, und den beiden Grafen Franz Thun und Erwin Nostiz, und endlich folgender Entwurf genehmigt:

---

*) Vergl. Seite 273 dieser Schrift.

III.

Petizion

der böhmischen Stände gegen das bisherige Zensursistem.

Ew. Majestät. Die treugehorsamsten Stände des Königreiches Böhmen erachten es in ihrer Eigenschaft als die ersten Räthe der Krone für ihre heilige Pflicht, Ew. Majestät auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche das längere Festhalten an dem bisherigen Censur-Systeme mit sich bringen würde. Ew. Majestät haben aus allerh. Weisheit und in steter Fürsorge für das fortschreitende Wohl allerhöchst dero treu gehorsamsten Unterthanen durch den großartigen Bau von Eisenbahnen und Straßen Erleichterungen in den bestandenen Communikations-Mitteln getroffen, und noch weitere Erleichterungen in Aussicht gestellt. Die Völker, die das Glück haben, unter Ew. Majestät mildem Scepter zu stehen, wurden dadurch sowohl unter sich, als auch den auswärtigen Staaten näher gerückt. Die Entfernungen verschwinden. Es kann nicht in der hohen Weisheit Ew. Majestät, noch in der steten allergnädigsten Fürsorge für das Wohl allerhöchst dero Unterthanen liegen, die zur Unmöglichkeit gewordenen geistigen Schranken, die das bisherige Censur-System auferlegt, aufrecht zu erhalten. Die treugehorsamsten böhmischen Stände enthalten sich jeder weitschweifigen Erörterung über diesen von der öffentlichen Meinung aller civilisirten Völker längst entschiedenen Gegenstand, und erlauben sich nur, Ew. Maj. in aller Unterthän. auf jene besondern Nachtheile aufmerksam zu machen, welche die Censurvorschrifen in ihrer gegenwärtigen Anwendung in ihrem Vaterlande hervorriefen. Da es eine allgemein anerkannte, und gewiß von allen Polizeibehörden bestätigte Wahrheit ist, daß es der größten Wachsamkeit der Behörden nicht gelingt, das Lesen von censurwidrigen Büchern und Zeitschriften in seiner größtmöglichsten Ausdehnung nur zu hemmen, geschweige zu vernichten, so entfällt hiedurch aller Vortheil, welchen die Feinde der freien Presse für die Censurstrenge so gerne in Anspruch nehmen, und es gesellt sich zu den Nachtheilen, welche die Verbreitung mancher verwerflichen Schriften wirklich mit sich führt, nur noch der weit größere Nachtheil, daß alle Klassen der Bevölkerung in der Uebertretung dieser Gesetze wetteifern, ohne den moralischen Abscheu zu fühlen, den jede Gesetzübertretung mit sich führen muß. Was kann aber gefährlicher sein, als wenn in einem Staate die Achtung vor dem Gesetze (sei es auch nur vor einem speciellen Gesetze) in der Brust aller Staatsbürger erlischt?

Weder die Diener der Kirche, noch die Diener des Staates, weder der Adel noch der Bürger, noch weniger der gemeine Mann wird das Lesen eines verbotenen Buches mit jenem Abscheu betrachten, den eine Gesetzübertretung verdient. Man

gewöhnt sich an die Nichtbeachtung, an die Uebertretung der Gesetze, und verliert hierdurch an moralischem Werth.

Aber nicht nur Gründe der Moralität, sondern auf Gründe der Politik widerstreiten der Beibehaltung des gegenwärtigen Censursystems; denn während die hohe Staatsverwaltung den schonungslosen Angriffen der ausländischen Presse durch tausend verbreitete Druckschriften bloßgestellt bleibt, entbehrt sie des Mittels, diesen oft ungerechten Angriffen auf eine wirksame Weise zu begegnen. Alle unter Censur erschienenen Vertheidigungen der Regierungsmaßregeln werden von der großen Mehrzahl entweder nicht gelesen, oder nicht geglaubt, wo nicht gar als Miethlingsarbeiten betrachtet.

Die treugehorsamsten böhmischen Stände berufen sich zur Bestätigung dieser Wahrheit auf die notorische Thatsache, daß selbst ausländische, ja sogar verbotene Zeitschriften gewählt wurden, um durch diese Organe Regierungsmaßregeln zu beleuchten, und zu vertheidigen. Jeder Censor ist verantwortlich für das, was er erlaubt; und unverantwortlich für das, was er verbietet! —

Zahlreiche und ausgezeichnete Produkte des Geistes, welche sich nicht in die engen Schranken unserer Censurvorschriften einengen ließen, wurden entweder gänzlich unterdrückt, oder gezwungen, über die Gränze zu wandern, um von dort aus meist in viel feindseligerer Richtung den Weg ins Vaterland zu finden. Wider Willen werden alle Capacitäten, die sich nicht in die kleinlichen Censurneckereien fügen wollen, in die Reihen der Opposition getrieben. Bei einer freien Stimme aber, wo es allen gestattet ist, die großen Fragen der Zeit zu besprechen, verschwinden die gehaltlosen Auswüchse einer verkehrten Phantasie in ihr verdientes Nichts.

Nebst einer freisinnigen Oppositionspresse, welche die Regierungsbehörden in steter, heilsamer Thätigkeit erhält, wird sich eine allgemeine geachtete Regierungspresse bilden, die auf Verstand und Herz der Unterthanen den wohlthätigsten Einfluß üben kann.

Gewiß wird eine freie, ernste und würdevolle Besprechung aller innern Zustände unter gesetzlicher Anerkennung bei den gegenwärtig sich stets vermehrenden geistigen Berührungen ein immer dringenderes Bedürfniß, gewiß ist es der einzige und sicherste Weg, die Bevölkerung zu einem klaren und selbstständigen Urtheile heranzubilden und hierin, so wie in dem davon unzertrennlichen Vertrauen das festeste Bollwerk zu gründen, um grundlose und verleumderische Angriffe abzuwehren.

In pflichtschuldigster Anhänglichkeit an ihren angestammten König und im redlichen Eifer für das Wohl des Vaterlandes glauben die treugehorsamsten Stände die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Censurverhältnisse, sowohl in ihren gesetzlichen Bestimmungen, als auch in ihrer Handhabung in einer Weise zu mildern,

wie es dem Geiste der Zeit, dem Bildungsgrade und dem geistigen Bedürfnisse der Bevölkerung nach Ew. Majestät allerhöchsten Weisheit entspricht.

Aus der ständischen Versammlung
ob dem Prager Schlosse
den 12. Mai
1847.

Vorgelesen und genehmigt in der
ständischen Versammlung
den 12. Mai.
1847.

IV.

Der 18. Artikel der Bundesakte.

Die beiden eben mitgetheilten Aktenstücke verdienen eine nähere Beleuchtung, wenigstens dürfen wir nicht gedankenlos über sie hinausschreiten.

Der aufmerksame Leser dieser Schrift wird bemerken, daß die in der Denkschrift der Wiener Schriftsteller entwickelten Ansichten, mit den in diesem Buche niedergelegten, so weit sie sich an gleichen Fragepunkten begegnen, nicht immer übereinstimmen. *) Man muß,

*) So meint die Denkschrift, (Vergl. S. 409) daß §. 14 den Zensoren die möglichste Schnelligkeit (auch) bei Abgabe der Manuskripte zur Pflicht mache, während dort nur von der Abgabe der Bücher die Rede ist. So wird als ein besonderes aus dem Mangel an einem guten Zensurgesetze entspringendes Gebrechen gerügt, daß der Zensor nach Herkommen und Gewohnheit, oder vielmehr nach seinem subjektiven Ermessen zensire, während dieß überall geschieht, wo Zensuranstalten bestehen, ja selbst bei dem besten Zensurgesetze nicht vermieden werden kann. Dabei meint die Denkschrift ferner, könne es häufig geschehen, und geschehe wohl auch, daß sich der Zensor auf den ganz verschiedenen Standpunkt des Kritikers stelle, ein Gebrechen, das, wie in dieser Schrift gezeigt wurde, der öster. Zensur gesetzlich anklebt, ja eben durch die berühmte Vorschrift vom 10. Sept. 1810 sankzionirt wurde. Noch weniger stimmte der Verfasser dieser Schrift mit dem Wunsche überein, die Auflösung der Gebundenheit öster. Schriftsteller an die Verzichtleistung auf die Anonimität zu knüpfen, und die Schriftsteller zu verhalten, sich auf den im Auslande ohne öster. Zensur gedruckten Schriften zu nennen. Dieß hieße Zwang mit Zwang vertauschen. Andere Meinungsverschiedenheiten sind unbedeutender.

um diesen Zwiespalt zu lösen, billig erwägen, daß das Aktenstück nur von einem oder einigen der Unterfertigten redigirt wurde, daß gar keine Literatur über diesen wichtigen Gegenstand zur Wegweiserin diente, daß endlich Viele, wie in solchen Fällen gewöhnlich, das Aktenstück unterschrieben, weil es im Wesentlichen ihre Ansicht über die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Sistems aussprach. Manche Unterzeichner, wie Graf Auersperg, Grillparzer, Rank, Rollet, Hammer-Purgstall, Feuchtersleben, Rokitansky, Scoda, Seligmann, der Verfasser dieser Schrift und Andere, brachten mit ihrer Unterschrift ein patriotisches Opfer, ein Opfer, das nicht so leicht war, als es scheint: denn sie, die von dem Wunsche nach Preßfreiheit beseelt sind, unterschrieben eine Petizion um ein milderes Zensurgesetz, und geriethen dadurch, wenn nicht vor der Welt, so doch vor ihrem eigenen, strengeren Richterstuhle in einen peinlichen Konflikt.

Indessen galt es, einen Schritt vorwärts zu machen, und da die Unterfertiger in ihrer politischen Gebundenheit auf ein Petizions-Recht so wenig Anspruch haben, daß sie ihre Petizion in eine Denkschrift maskiren mußten, so wäre es von Einzelnen nicht am Orte gewesen, durch Einwendungen, Proteste, höher gestellte Wünsche die ganze hochwichtige Sache rückgängig zu machen.

Dieß zur Rechtfertigung des Verfassers, und Aller, deren Wünsche sich über den engen Bereich der Zensur erheben. Weist man diese Vertheidigung zurück — sie genügt, wir gestehen es offen, uns selbst nicht — so hat man nur einen neuen Beweis für den alten Satz, daß die geistige Zwingherrschaft auch sonst wahrheitstreue Männer zur unfreiwilligen Gleißnerei drängt!!

Entschiedener gestaltet sich das Urtheil, wenn wir das unter III. mitgetheilte Aktenstück in's Auge fassen. Die Anhänger der Preßfreiheit, die in der Denkschrift um mildere Zensur, d. h. um Gift gegen Gift baten, verschuldeten es blos an sich, tasteten blos sich selbst an, weil sie nicht zur Vertretung Anderer, nicht zur Repräsentazion der Massen berufen sind.

Anders ist es bei den Landständen. Die Landstände handeln als Vertreter des Landes, die Landstände sind, wie sie eben um diese

Zeit feierlich behaupteten, die ersten Räthe der Krone, und müssen in jeder dieser Funkzionen die Rechte des Landes wahren. Bei ihnen kam es nicht auf die subjektive Ansicht an — wir sind überzeugt, daß viele Landstände die geistige Freiheit nicht einmal, wie Herr von Thadden, hart an dem Galgen mögen — hier fiel einzig und allein die Frage in's Gewicht: Welche Rechte hat das Land, das wir vertreten, auf die Behandlung der geistigen Thätigkeit?

Hier nun drängt sich uns der 18. Artikel der Bundesakte unabweisbar mahnend entgegen. Dieser kostbare Artikel gibt den zum deutschen Bunde gehörigen öster. Gebietstheilen dasselbe Recht auf Preßfreiheit, wie andern Bundesstaaten. Seit dreißig Jahren flammt in fast allen deutschen Kammern ein heiliger Krieg gegen das im Angesichte der Bundesakte blos faktisch nicht rechtlich bestehende Zwing-Uri der Geister; über dreißig Jahre sahen die böhmischen Stände, wie die Stände der übrigen zum Bunde stehenden Provinzen, mit größter Gleichgültigkeit auf diese edeln Kämpfe hin; nichts begeisterte sie zur Nacheiferung, nichts störte sie in ihrem unmännlichen Schweigsistem.

Da endlich, als die Wiener Schriftsteller das lange gespensterhafte Schweigen unterbrachen, und der zivilisirten Welt zeigten, daß sie nicht ganz theilnahmlos Zeugen edler Kämpfe bleiben wollen, da ermannen sich nach zweijähriger Bedenkzeit die Vertreter Böhmens, und bitten, nicht um das Recht, um das heilige Recht, um das sie als Vertreter des Landes zu bitten verpflichtet sind, sondern um eine Unze weniger Unrecht. Was ist eine mildere Zensur, höher schwang sich die Petizion der Stände nicht, als um eine Haarbreite weniger Unrecht, als eine strenge Zensur in ihrem Gefolge hat?

Man hat dreißig Jahre lang die Bundesakte aus den Augen verloren, man hat ein Menschenalter hindurch die Rechte des Landes nicht gewahrt, zum Ersatz bittet man um neue Stützpfeiler des Unrechts, zum Ersatz, zum Zeichen des Erwachens fleht man um das Joch, das Gleichberechtigte in nächster Nachbarschaft seit dreißig Jahren unwillig abzuschütteln suchen!

Die böhmischen Stände haben somit das goldene Vließ der politischen Rechte aufgegeben, ohne einen Argonautenzug dafür zu wagen,

ja ohne ein Wort dafür einzusetzen; sie wollen die Wahrheit wahren, und bitten um eine Maske für sie; sie geriren sich als Vertreter des Landes, und schlagen leichten Sinnes in die Schanze, was Böhmen einst so groß, so hochgeehrt machte: die geistige Freiheit; sie nennen sich die ersten Räthe der Krone, und rathen ihr nicht das Recht an die Stelle des Unrechts zu setzen. Noch mehr! Die Stände sagen am Throne, daß dieser Gegenstand von der öffentlichen Meinung aller zivilisirten Völker bereits entschieden sei — und bringen die längst erfolgte Entscheidung um Ehre und Frucht, da sie die überall verworfene Zensur auf den Schild erheben, da sie um das Uebel bitten, gegen das die öffentliche Meinung aller zivilisirten Völker längst mit heiliger Begeisterung in die Schranken trat! Die Stände bekennen feierlich, daß alle unter Zensur erschienenen Vertheidigungen der Regierungsmaßregeln im Lande nicht geglaubt, daß alle begabten Geister in die Reihen der Opposizion getrieben werden, daß die Bürger wetteifern, die Zensurgesetze zu brechen, daß die Regierung, um Glauben zu finden, sich in radikale Blätter flüchten müsse — und im Angesichte dieser so großen, so unermeßlichen, von der Zensur allein verschuldeten Uebelstände, verzichten die Stände Böhmens auf die durch die Bundesakte feierlich verheißene Preßfreiheit, bitten sie wieder um Zensur! So hat noch keine deutsche Ständeversammlung gehandelt, so ward das kostbare, heilige Recht noch nie verworfen, so ward die mit tausend und tausend Opfern erlangte Errungenschaft langjähriger Freiheitskriege noch nicht auf's Spiel gesetzt!

Unheilvoll waren die Folgen.

Noch tagte der böhmische Landtag, noch schwebte ein dichtes Dunkel über seiner Thätigkeit, als plötzlich der Ruf in den Zeitungen wiederhallte, die öster. Regierung werde in der Bundesversammlung den Antrag stellen, die Karlsbader Beschlüsse aufzuheben, und sohin jeder Bundesregierung die Macht zurückzugeben, die Preßverhältnisse in ihrem Gebiete nach eigenem Ermessen festzustellen. Der Verfasser dieser Schrift sah hierin nicht, wie manche liberale Blätter, ein Hoffnungszeichen, ein freudiges Ereigniß. Mit den Karlsbader Beschlüssen, die Niemand bedauert hätte, sollte ja auch der 18. Artikel der

Bundesakte fallen, an den sich über ein Menschenalter so viele Hoffnungen knüpften, an dessen Erfüllung so viele Gedankenschlachten, so viele blutige und unblutige Opfer gesetzt wurden. Er machte seinen Sorgen in einem liberalen Blatte Luft,*) und wiegte sich in der schmeichlerischen Hoffnung, vielleicht auch den tagenden Ständen in Oesterreich einen beherzigenswerthen Wink zu geben.

Da eben jetzt wieder jener Ruf, jene bedrohliche Sage in den politischen Blättern auftaucht, so will ich meine im Herold geäußerte Ansicht hier im Wesentlichen wiederholen.

„Dieser Plan," heißt es dort, „verdient nicht das gleichgültige Stillschweigen, mit dem die Tagespresse ihn unbegreiflicherweise hinnahm; denn er bedroht eine der schönsten Hoffnungen des deutschen Volkes, er setzt den Preis für langjährige Kämpfe in Frage, er gefährdet selbst das Ansehen des deutschen Bundes und würde, zur Ausführung gebracht, Grundvesten des Bundes erschüttern.

„Ich muß mich deutlicher erklären."

„Alle deutschen Bundesstaaten, keiner ausgenommen, erhielten durch den 18. Artikel der Bundesakte die Verheißung, daß der Bund **gleichförmige** Bestimmungen über die Preßfreiheit für das gesammte Bundesgebiet erlassen werde."

„Hat man an dem Begriff **Preßfreiheit** seit mehr als 30 Jahren so hinlänglich zu rütteln gesucht, daß man von einer vollständigen und unvollständigen Preßfreiheit, einer absoluten, relativen, modifizirten u. s. w. sprach und schrieb; hat man auf diese Weise die Preßfreiheit wie einen Zahlenbruch behandelt, der desto weniger gilt, je größer sein Nenner ist; hat man auf diese Weise die Preßfreiheit, die nur eine vollständige sein kann, noch vor der Geburt eingesargt: so wurde doch die **Gleichförmigkeit** der vom Bunde verheißenen Bestimmungen über die Preßfreiheit bis jetzt noch nie in Frage gestellt."

„Würde nun in der Bundesversammlung der Antrag angenommen, der jeder Bundesregierung freien Raum gewährt, die Preßverhältnisse

*) In Biedermanns Herold Nro. 51 vom 18. Mai 1847: „Die Frage der Preßfreiheit in Deutschland in einer neuen Phase."

in ihrem Gebiete nach eigener Willkür zu regeln, und machten die meisten, wie es wohl nicht anders sein könnte, da man so oft die Volkswünsche mit Hindeutung auf den Bund entwaffnete, von dieser Befugniß Gebrauch, dann hätten wir wieder, wie leicht vorauszusehen, in jedem Bundesstaate eine andere Normirung der Preßverhältnisse, und dieß selbst im besten, nicht eben wahrscheinlichen Falle, wenn alle Bundesregierungen Preßfreiheit gäben, weil in diesem Falle die verschiedenartigen Modifizirungen der Preßfreiheit, die man ohnehin, wie die Erfahrung lehrt, in diplomatischer Hermeneutik vieldeutig auslegt, eben so verschiedene Repressivgesetze zur Folge haben müßten."

„Wir hätten dann wieder statt eines Richtscheits viele, statt eines Maßes der geistigen Freiheit mehr als dreißig verschiedene Maße, statt der einen, echten Preßfreiheit, Preßfreiheiten, so buntfarbig, als die deutschen Grenzpfähle!"

„Welche Sicherheit gäben diese Zustände dem geistigen Verkehr in Deutschland? welche Bürgschaften gäben sie für die nazionale Entwicklung unseres gemeinsamen Vaterlandes?"

„Was man in einem Theile Deutschlands frei durch die Presse mittheilen dürfte, das würde in einem oder in zehn andern verpönt!"

„So wären die Geister nach wie vor durch unnatürliche Marksteine geschieden, und ihr inniges Verständniß, ihr so hochwichtiges Zusammen- und Ineinanderleben wäre wieder gehemmt, gehemmt durch die Furcht vor so vielfältigen, eben wegen ihrer Vielfältigkeit unbekannten oder wenig bekannten Justizgewalten, wie früher und gegenwärtig vor so vielen polizeilichen Netzen und Fallen."

„Die Ausführung dieses Planes wäre also ein gemeinsames Unglück; sie würde die nazionale Entwicklung aufhalten, sie würde die echte deutsche Einheit, die im Herzen und Geiste aller deutschen Stämme begründet sein soll, für lange Zeit untergraben, sie würde aber auch das Ansehen des Bundes erschüttern, indem die mächtige Versammlung eine der wichtigsten Bestimmungen der Bundesakte, über deren Festhaltung von Seiten einzelner Bundesglieder sie über dreißig Jahre hinaus mit so vieler Eifersucht wachte, plötzlich in höchst unerwarteter Weise freiwillig dem Ermessen der Bundesglieder preisgäbe."

„Dieß vom Standpunkte der Politik."

„Vom Standpunkte des Rechtes ist die Sache noch dringender."

„Die deutschen Fürsten übernahmen durch den 18. Art. der Bundesakte eine Pflicht, den die Bundesstaaten bevölkernden Stämmen ward dadurch ein Recht eingeräumt. Dieses Recht ist heilig, ist unantastbar. Die Pflicht der deutschen Fürsten ist ferner eine untheilbare, eine solidarische."

„Man kann sonach ohne schwere Rechtsverletzung den 18. Artikel der Bundesakte nicht unwirksam machen."

„Dieß geschähe aber, wenn man, statt an der feierlich angelobten Gleichförmigkeit der Bestimmungen über die Preßfreiheit, worunter ich nur ein in allen Bundesstaaten geltendes Preßgesetz verstehen kann, pflichtmäßig festzuhalten, die Normirung der Preßverhältnisse der Willkür der verschiedenen Regierungen hingäbe."

„In diesem traurigen Falle erlebte das Vaterland, erlebte die deutsche Nazion einen unersetzlichen Verlust. Es wäre dann eine Hoffnung verloren, die einst Tausende und aber Tausende unserer Brüder zum Kampf gegen den gigantischen Unterdrücker Deutschlands begeistert hatte, es wäre ein unschätzbares Recht vernichtet, das einst die deutschen Fürsten ihren Völkern zum Lohn für so viele Opfer feierlich zusagten! Statt des freien geistigen Verkehrs, dem man so lange entgegenharrte, würde die alte Unsicherheit fortwuchern, das alte Mißtrauen auf der Gedankenwelt lasten, ja es würde sogar die Zensur, die bis jetzt, dem 18. Art. der B.-A. gegenüber, in keinem Theile des Bundesgebietes gerechtfertigt werden konnte, hier und da die Berechtigung der Existenz erobern, eben weil es jetzt im freien Ermessen jeder Bundesregierung läge, die Preßverhältnisse beliebig zu normiren, und leider mehr als eine deutsche Regierung die Zensur noch als unerläßliches Beiwerk des Staatsruders betrachtet."

„Gegen eine derlei Erfüllung der Zusage der Preßfreiheit müßte jeder echte deutsche Patriot aus vollem Herzen protestiren. Der vereinigte preußische Landtag, in dessen Mitte die Petizionen um Preßfreiheit so einhelligen, freudigen Anklang finden, wird dieß gewiß nicht minder beherzigen, als die übrigen Volksvertreter in Deutschland,

die seit einer Reihe von Jahren zu der Oriflamme der geistigen Freiheit schwuren und dafür, daß der 18. Art. der B.-A. und somit gleiche geistige Freiheit für alle deutschen Lande endlich eine Wahrheit werde, viele ruhmwürdige Kämpfe bestanden haben. Eine Freiheit für Alle! sonst wäre die Freiheit einzelner Stämme keine vollständige, sonst reichte sie nur bis an die Gränzen des Staatsgebietes, aber nicht darüber hinaus in alle Gauen des gemeinsamen Vaterlandes. Was wäre aber z. B. eine Preßfreiheit in Preußen, wenn man sie jenseits der Gränze maßregeln würde? was wäre eine sächsische, würtembergische, die man in Baiern oder Oesterreich in ihren Produkten verfolgte? Besonders müssen sich die Landstände in den zum Bunde gehörenden Theilen der öster. Monarchie zusammenraffen. Sie haben bis jetzt kein Wort für die geistige Freiheit gesprochen, sie haben ihre Klagen über den Druck der Zensur noch nie im ständischen Saale kundgegeben, sie nahmen auch keinen Antheil an der Petizion der Wiener Literaten."

„Es ist Zeit, diese Makel zu vertilgen. Ist der Geist wirklich über sie gekommen, wie man verkündet, so rufe er den 18. Artikel der Bundesakte an! Auf andere Weise werden die österreichischen Stände den deutschen Volksvertretern außer Oesterreich nicht ebenbürtig."

Der Verf. dieses Artikels hat leider in die Wüste gerufen. Die böhmischen Stände, die einst so rasch zur Hand waren, der Josephinischen Preßgesetzgebung ganz ins Grab zu verhelfen, bewähren auch jetzt, daß der Geist noch nicht über sie gekommen.

Zum Glück, unter unnatürlichen Verhältnissen kann das Unglück sogar ein Glück sein! haben die Stände in den übrigen zum Bunde gehörigen Provinzen die siebenfachen Siegel des Schweigens in dieser wichtigen, großen Sache noch nicht gelöst.*) Sie können ihre Ehre retten, sie können das Vertrauen des Volkes, das sie nicht haben, gewinnen, wenn sie endlich, ihrer heiligen Pflicht gemäß, auch ein

*) Ueber das Verhalten der niederösterreichischen Stände stehen mir keine authentischen Daten zu Gebote. Handelten sie etwa, wie die böhmischen Stände, so gilt von jenen, was an diesen gerügt werden muß.

Wort für den 18. Artikel der Bundesakte sprechen. So lange sie die Freiheit des Geistes scheuen, so lange sie sie bekämpfen, indem sie statt die geistige Knechtschaft bei der Wurzel anzugreifen, im besten Falle für die Zensur streiten: eben so lange wird ihnen das Vertrauen des Landes, ohne das sie bei allen Privilegien kein Gewicht, kein Ansehen, keine Geltung haben, entzogen werden, und entzogen bleiben müssen. Es ist einmal an der Zeit, daß die Stände in den zum Bunde gehörigen Provinzen den Mitgliedern der deutschen Ständekammern ebenbürtig werden. Bis jetzt sind sie es troß ihrem überwiegenden Reichthum, troß ihrem alten Adel nicht. Die Deutschen in Oesterreichs Bundestheilen sehnen sich nach Freiheit des Geistes, sie dürfen den Magyaren, die sie an Bildung übertreffen, nicht zurückstehen;*) was für die Magyaren ihre Konstituzion, das ist in Beziehung auf die vorliegende Frage für die Deutschen in den beregten Provinzen der 18. Art. der Bundesakte, ja er soll für sie noch mehr sein, da er ihnen Preßfreiheit feierlich zusicherte, während sich die Magyaren, so viel wir wissen, einer solchen feierlichen Zusicherung nicht erfreuen.

Die Landstände dürfen das Volk dieses heiligen Rechtes nicht berauben. Hat das Volk in Oesterreich vor mehr als einem halben Jahrhundert, unter dem unsterblichen Joseph, eine geistige Freiheit erfrischt, wie sie noch keinem deutschen Stamme zu Theil ward, so ist nach so langer Zeit das Bedürfniß um so dringender.**)

---

*) Auf dem nächsten ungarischen Landtage wird, wie man hört, die magyarische Opposizion Preßfreiheit beantragen.

**) „Oesterreich," läßt sich eben jetzt (Juli 1847) eine diplomatische Feder in einem auswärtigen Blatte vernehmen, „kann unmöglich einem allgemeinen deutschen Preßgesetze beitreten, weil auch das strengste (in Bezug auf die Verhältnisse der andern deutschen Staaten) sich noch nicht mit seinen Institutionen verträgt. Es hat daher den Vorschlag gemacht, daß die bisher geltenden allgemeinen Bestimmungen aufgehoben würden, jeder Staat diese Frage nach Maßgabe seiner innern Verhältnisse lösen könne." u. s. w. Also das strengste für andere Bundesstaaten gegebene Gesetz wäre für Oesterreich's Bundestheile noch viel zu mild! Wohin geräth man mit solchen maßlosen Behauptungen! Sind die Oesterreicher

Die Preßverhältnisse, wie sie die böhmischen Stände in ihrer Petizion schildern, sind so faul, so gefahrdrohend, daß sie nicht durch die Zensur, die sie herbeiführte, sondern nur durch Preßfreiheit rasch beseitigt werden können.

Möge der edle Fürst Lamberg, der in mehreren österreichischen Ständeversammlungen Sitz und Stimme hat, nicht erschüttert durch das Scheitern seines Antrags auf Zwanzigbogenfreiheit, seine Anstrengungen im Sinne und Geiste des 18. Artikes der Bundesakte erneuern, erneuern zum Besten der Regierung, zum Wohle des Landes, zur Ehre der Landstände. Möge der edle Fürst seine Wünsche nicht nach der Wahrscheinlichkeit ständischen Anklangs, ständischer Simpathien schmälern und herabstimmen; er und seine ständischen Kollegen müssen das Recht, das heilige Recht ins Auge fassen, und keine Haarbreite davon abweichen.

Bis dahin hält es der Verfasser dieser Schrift für seine heilige, unabweisbare Pflicht, im Namen des Bürgerthums aller zum Bunde gehörenden Provinzen seines schönen Vaterlandes, den 18. Artikel der Bundesakte anzurufen, und gegen die unbefugte Verzichtleistung der böhmischen Stände auf die feierlich den Böhmen zugesagte Preßfreiheit im Angesichte Deutschlands zu protestiren.

---

vielleicht vorzugsweise subversiven Tendenzen ergeben, vielleicht in noch höherem Grade, als ihre gemütlichen Stammgenossen zu Aufruhr, Rebellion u. s. w. geneigt?! Das strengste Preßgesetz, ruft der weise Thebaner, vertrage sich noch nicht mit den öster. Institutionen! — Sind diese Institutionen denn so ganz anders, als sie zur Zeit der Schöpfung der Bundesakte waren? Wir glauben es ist noch alles so, wie es war; es können also dieselben Institutionen, unter welchen den Oesterreichern Preßfreiheit zugesagt wurde, die Erfüllung der Zusage nicht verhindern.

GENERAL BOOKBINDING CO.
79 53 A
7035T 005 3333
CONTROL MARK

Z657
W5

Z 657 .W5
Denkwurdigkeiten der oesterrei
Stanford University Libraries

3 6105 041 670 683

	DATE DUE		
FEB 2 3 1980			
		MAY 0 3 1985	
		I.L.L.	

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305